Auswahl

derer wichtigsten

in

denen Landes- und Stadtgerichten

des

Herzogthums Ehstland,

auch noch jetzt geltenden

Königl. schwedisch:n

Verordnungen.



REVAL, bey Axel Heinrich Lindfors.

1777.

Ihro Königl. Majest. zu Schweden, Gerichts-Proceß,

welcher

Bey Ihro Königl. Majest. Königlichem Hofgerichte beobachtet werden soll,

nebst

Einem Unterrichte, wie die ausgesprochene Urtheile ordentlich exequiret werden sollen.

WIr Gustav Adolph von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erkohrner König, und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog in Ehstland, und Westmannland, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen, daß nachdemmahlen Wir aus der täglichen Erfahrung sattsam bemerken können, wie sehr mühsam, ja gar unmöglich es sey, ein Regiment bey friedsam und ruhigem

Wesen zu erhalten, wo nicht einem jedweden gleiches Recht wiederfähret, und mitgetheilet wird; also haben Wir auch, so viel diese unruhige Zeiten zulassen wollen, die von Unsern Vorfahren den vorigen Königen und Regenten in Schweden, verfassete Verordnungen in gebührlichem Ansehen und Nachdrucke zu erhalten, und in vorigen Gang wieder zu bringen, sonderlich aber die in den schwedischen Gesetzen klärlich enthaltene, und anbefohlene Proceß-Form bey Macht zu erhalten, Uns höchstens angelegen seyn lassen. Und wie Wir dabey insonderheit uns darum bekümmert, daß das höchste Gericht, davon keine Appellation gestattet wird, welches die schwedischen Rechte des Königes-Gerichte nennen, gleicher gestalt mit vorigem Nachdruck und Authorität versehen werden möchte; So haben Wir auch Kraft dieses vor gut erachtet, beschlossen, und eingewilliget, daß wohlgedachtes höchste Gericht von neuem wieder eingerichtet, und jährlich hernach geheget und gehalten werden solle, damit unsern Unterthanen, so wohl als andern, bey demselben ihre Beschwerden und Angelegenheiten vorzutragen, auch darüber von unsern Richtern, und Beysitzern gehörigen Ausschlag zu erwarten, frey und zugelassen seyn möge: jedoch sollen vorerwähnte unsere Unterthanen, keine andere Sachen in welchen von den Untergerichten appelliret worden, oder sonst zu dieser Instanz eigentlich gehören, diesem höchsten Gerichte vorzubringen sich unterstehen. Damit nun aber so wohl diejenigen, welche das Richteramt bekleiden, und mit dem Gerichts-Processe zu thun haben, als auch diejenigen, so die ausgesprochenen Urtheile zur gebührenden Execution befördern sollen, und ratione Officii bey dem Gerichtswesen interessiren, alle Unordnungen vermeiden, die rechtsuchenden Parten auch nicht lange aufgehalten werden mögen; Als haben Wir hiemit wissentlich, und nach geschehener Ueberlegung mit unsern geliebten Reichsräthen folgende Verordnung

ordnung abfassen lassen, welche, beydes oberwähnte unsere Richter, und alle andere, bey Vermeidung unserer Königlichen Ungnade, und behöriger Strafe, als eine Richtschnur zu beobachten gehalten seyn sollen.

I.

An was Ort und Stelle das Königliche Hofgericht gehalten werden solle:

Unser Königlich Gerichte, Nämbd, oder Hofgerichte, soll allewege in unserer Hauptstadt Stockholm (*) an einer gewissen dazu verordneten Stelle, gehalten werden, wo nicht, aus erheblichen Ursachen, Wir oder die nachkommenden Könige in Schweden dasselbige auf einige Zeit anders wohin im Reiche zu verlegen belieben sollten.

(*) Dieses ist das erste und älteste Hofgerichte, hernach aber wurden das Finnländische zu Abo, Anno 1623. den 15 Junii, das Liefländische zu Dorpat, Anno 1630. den 26 Augusti, und das Gothische zu Jönkioping Anno 1634. den 5 Novembris auf gleiche Weise fundiret und verordnet, mit gleicher Autorität versehen, und an diesem Gerichts-Proceß, mut. mut. ebenfals gebunden.

II.

Mit wie viel Personen das Königliche Hofgerichte versehen seyn solle:

Diese unsere Königliche Nämbd und Hofgerichte soll mit vierzehen zum Richteramte tüchtigen, der schwedischen Rechte wohlerfahrenen, geübten, verständigen, und aufrichtigen Personen, wie sie im Reiche immer mögen gefunden werden, versehen seyn, darunter der Reichs-Truchses allezeit einer, nebst vier anderen Königlichen Räthen, auch fünfen vom Adel, und vier Gelahrten, und Rechtserfahrnen, Ehrlichen Männern (*) seyn sollen, auch soll der Truchses beständig unser Präsident, oder des Gerichts Haupt seyn, und

ihme zur Hülfe noch ein anderer, als Vice-Präsident, aus des Königl. Hofgerichts-Mittel zugeordnet werden, der seine gewöhnliche Stelle behalten soll, und nachdem also dieses unser Königl. Hofgericht mit geschickten Personen einmal bekleidet worden, und jemand derselben, nach diesem, entweder mit Tode abgehen, oder sonst unvermögend werden, oder auch auf andere Weise von seinem Amte abkommen möchte; So sollen die andere Gerichtsglieder Einen, selbigen Standes und Herkunft, als der vorige gewesen, uns innerhalb den nächstfolgenden sechs Wochen ernennen, und zur Wahl fürschlagen, von welchen 6 Personen Wir alsdenn einen wählen, und in des Verstorbenen, oder sonst abgekommenen Stelle verordnen, und einsetzen wollen; Ist nun derjenige, so berufen wird, einer von den Königl. Räthen, so nehme er auch im Gerichte den Sitz, welcher ihm sonst Amt- und Würden nach unter den Räthen gebühret; Ist es aber einer von Adel, nehme er den untersten Sitz unter den adelichen Assessoren, desgleichen geschehe auch in der dritten Classe.

(*) Diese drey unterschiedene Classen bey den Königlichen Hofgerichten sind nunmehro gehoben, und außer dem Präsidenten (wozu einer von den Königl. Räthen annoch bestellet wird) und dem Vice-Präsidenten, alle Assessores ohne Unterscheid, ob sie vom Adel oder nicht, auch in welchen von den 4 Hofgerichten sie sitzen von gleichem Range, nachdem sie alt im Dienste, und Würden seyn, Ihro Königl. Majest. Rescript an alle Hofgerichte, den 14 Februar. 1698. und Resol. den 10 Januar. 1705.

III.

Wie vielmahl dies Königliche Hofgerichte im Jahre, und zu welcher Zeit es gehalten werden solle;

Damit auch einjeder desto besser wissen möge, zu welcher Zeit im Jahre er dieses Königl. Hofgerichte antre-

antreten könne, haben Wir es also verordnet, daß selbiges zwey mahl im Jahre, jedes mahl acht Wochen, als vom ersten Maji, oder Walburgi, bis Petri Pauli; das andere mahl vom 9 Sept. oder Marien-Gebuhrt bis Martini, oder 10 Novembr. (*) gehalten werden solle. Auf welche Zeiten der Präsident mit sämtlichen seinen Beysitzern zur Stelle seyn, und alle vorberührte, fürkommende Gerichtshändel schlichten, und entscheiden sollen. Zwischen den Sessionen aber soll entweder unser Präsident, oder Vice-Präsident, nebst drey von den andern, nehmlich einem von den Königl. Rähten, einem von Adel, und einem von den Rechtsgelahrten allezeit zu Stockholm residiren; würde sich jemand von den vier Residirenden unterstehen, ohne Unser Vorwissen und Zulaß davon zu reisen, auch keinen andern von selbiger Classe für sich in die Stelle lassen, derselbe soll eines halben Jahres Besoldung verlustig seyn. Sonsten soll auch der Präsident, Vice-Präsident, oder ein jeder von den Beysitzern, wenn sie auf bestimmte Zeit, sie wären denn aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen verhindert, nicht erscheinen, 5 Thaler an die Armen geben, für jeden Tag, den er zu spät kommet; hat er aber erhebliche Verhinderung, und rechtmäßige Ursachen seines Aussenbleibens, soll er solches dem Königlichen Hofgerichte, durch einen Bothen, oder Brief, zwey Tage vorm Termin zu vernehmen geben. Jedoch, wo auch nicht mehr denn acht beym Anfang des Gerichts-Termins vorhanden; (**) sollen nichts destoweniger alle vorfallende Sachen vorgenommen, erörtert, und abgethan werden.

(*) Diese Termine wollen bey den Hofgerichten heut zu Tage nicht zureichend seyn, sondern wegen überhäufter Sachen wird bey allen fast eine perpetua sessio gehalten, doch die Sommer- und andere Ferien ausgenommen, vid. Resol. Reg. auf des Adels Beschwerden, de Anno 1682. §. 3.

(**) In geringern Sachen sind 6, 5, auch 4, wann ihre Vota übereinstimmen zuweilen genug selbige per Resolutionem abzuthun.

thun. Ihro Königl. Majest. Brief an die Hofgerichte, den 18 Mart. 1699.

IV.

Der Präsident und Assessores sollen über diese Königl. Hofgerichts Ordnung Hand halten;

Unser Präsident, und Assessores, oder Beysitzer, sollen nicht allein verpflichtet seyn, selbst über diese unsere Verordnung, und Proceß zu halten, sondern auch mit höchstem Fleiße sich angelegen seyn lassen, daß demselben ebenmäßig von andern nachgelebet, und in keinerley Weise überschritten, vielweniger ganz hintangesetzet, oder in Vergessen gestellet werde, insonderheit von denenjenigen, die ihre Sachen für Gerichte führen wollen.

V.

Die Zeit der Gerichtstage und Stunden fleißig in acht zu nehmen;

Unser Präsident und Beysitzer sollen auch allewege zu angesetzter Zeit und Stunden des Jahrs, insonderheit an den Tagen und Stunden in der Woche, wenn die Gerichtssachen vorgenommen werden, nemlich von Acht bis Eilf Uhr Vormittage, und wenn es nöthig ist, ein oder zwo Stunden Nachmittages gegenwärtig seyn; unterstehet sich jemand eher davon zu gehen, oder zu rechter Zeit nicht dahin zu kommen, der soll für jede Stunde einen Mark büßen; bleibet er den ganzen Tag aussen, ohne erhebliche und erweißliche Ursachen, soll er 5 Thaler an die Armen geben; und der Advocat-Fiscal bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, verpflichtet seyn, nicht allein fleißig ohne Ansehen der Person anzuzeichnen, wann jemand zu spät kommet, wie auch alle Tage, und Stunden, da einer ausbleibet, besondern auch die Bußgelder den Armen zu gut einzufordern, und davon Rede, und Bescheid zu geben.

VI.

VI.

Des Präsidenten und Beysitzer Eyd;

Und weilen alle Richter schuldig sind ihren Richter-Eyd abzulegen, so wollen Wir ebenfalls, daß Unser Präsident so wol, als die Beysitzer den nachfolgenden Eyd cörperlich und schriftlich ablegen sollen:

Wir N. N. geloben und schwören (*) bey GOtt und dem Heiligen Evangelio, daß wir uns in unserm anbetrauten Richter-Amte getreu, redlich und aufrichtig wollen finden lassen, also, daß wir nach unserm besten, äußersten und höchstem Verstande, wie auch nach schwedischen Rechten, Reichs-Statuten, Abhandlungen, Beschlüssen, guten löblichen Gebräuchen und Sitten, und ohn einiges Ansehen der Person, alle die Sachen, die für Gerichte kommen können, und eigentlich an dieses Königliche Hofgerichte gehören, aufnehmen, fleißig untersuchen, erwägen und aburtheilen wollen, jedoch eines jeglichen Standes wohl hergebrachte Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Privilegien in alle wege ungekränket, und vorbehalten, und solches nicht unterlassen, wegen Blut-Verwand- und Schwägerschaft, aus Furcht, Freundschaft, Partheylichkeit, oder einiger andern Ursache halber. Wir wollen und sollen vielweniger, entweder selbsten einige Geschenke, Gaben, oder Verehrungen annehmen, oder durch andere nehmen lassen, sonderlich von denen, die ihre Sachen für Gerichte führen, oder auch einigen Gewinst- oder Vortheils halber, welchen wir von den streitigen Parten zu gewarten haben könnten, auf was Art, oder unter was Schein solches immer geschehen möchte, mehr dem einem, als dem andern Parte, welche mit einander zu Rechte gehen, zugethan seyn. Wir verbinden uns auch, daß wie wir denen Parten, die mit einander vor Gericht zu thun haben, keine Warnung ihrer Sachen halber geben sollen, also vielweniger, die-

sen oder andern dasjenige, was heimlich zu seyn gebühret, und berahtschlagungs Weise geredet oder gehandelt worden, entweder vorher, ehe das Urtheil abgesprochen wird, oder auch hernach, offenbahren wollen. Desgleichen, wie wir uns aufs getreulichste befleißigen wollen, keinen der unschuldig ist, schuldig zu erkennen, sondern dahin zu verhelffen, daß der Unschuldige frey gesprochen werde, und seiner Unschuld genießen möge. Also wollen wir auch niemand vertheidigen, der schuldig ist, sondern vielmehr dahin bearbeiten helffen, daß über den Verbrecher, und Schuldigen ohne Auffenthalt geurtheilet und sententioniret werde. Im übrigen aber wollen und sollen wir alles dasjenige thun und lassen, was frommen und redlichen Richtern wohl anstehet und gebühret, ohne alle Argliſt und Gefährde. So wahr uns GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium!

(*) Das Eydes-Formular ist heut zu Tage anders eingerichtet, und wird darin der Huldigungs-Eyd prämittiret. Vid. Ihro Königl. Majest. Brief an die Hofgerichte, den 11 Febr. 1687.

VII.

Welcher Gestalt ein jeder sein Votum und Meynung eröfnen solle;

Wir befehlen, und wollen auch, daß Unser Präsident, und Assessores, wenn es so weit kommet, daß sie ihr Bedenken in einer Sache geben sollen, dieser Ordnung folgen, nemlich daß der so unterst sitzet zu erst seine Meynung in der ersten Sache gebe. (*) Hernach in einer andern Sache, der nächst bey ihm sitzet, und so fort an in der dritten, vierten Sache immer weiter auf, wie sie sitzen, bis an den Präsidenten selbst. Und wie daher eine Unordnung entstehet, wenn einer dem andern in seine Rede fället, und jemand sein Bedenken, oder Meynung eher, als ihm nach der Ordnung gebühret, geben will, also giebet es dem Gerichte auch eine große Verkleinerung und Despect, gereicht

reicht auch den Richtern selbst zur übeln Nachrede, und Vorwurff, wenn sie sich in fremde Reden, und Discurse einlassen, und wann die Parten ihre Sachen vor Gerichte führen, etwas anders vorhaben. Derohalben wollen Wir, daß man mit dergleichen einhalte, und an statt dessen der Präsident, und Assessores genaue Acht auf dasjenige haben, was von den Parten angeführet wird, damit nicht allein die Sachen gründlich mit allen ihren Umständen gefasset, und eingenommen, besondern auch hernachmahls desto rechtfertiger darinne geurtheilet werden möge.

(*) Heut zu Tage wird ohne Unterscheid, in allen Sachen, welche keinen Referenten haben, die Votirung von dem untersten Assessore angefangen, wo aber ein Referent in der Sache vorhanden, giebt derselbe sein Votum zuerst, §. 32. infra Was bey der Votirung sonst zu observiren, kan ad Cap. 35. von des Königes Recht sub not. d. & e. nachgesehen werden.

VIII.

Wenn jemand der Gerichts-Personen verdächtig oder partheilig gehalten wird:

Weil sichs oft zuträget, daß entweder Unser Präsident, oder jemand der Beysitzer, dem einen, oder dem andern Part, welche vor Gerichte zu thun haben, mit Blut- Freund- oder Schwägerschaft verwandt, oder mit einem derselben in öffentlicher Feindschaft stehet, so, daß er nicht allein von dem Kläger oder Beklagten vor suspect und verdächtig gehalten, sondern auch mit Fug vom Gerichte aufgenöthiget, und verworffen werden kann; Also, und damit dem hochlöblichen Gerichte, oder auch derjenigen Gerichtsperson keine Verkleinerung hiedurch zuwachsen möge, wollen Wir, daß der Verdächtige, so lang dieselbe Sache gehandelt, und bis sie abgethan worden, sich von selbsten davon enthalten möge.

IX.

Wie die Parten, Kläger, und Beklagte sich gegen das Gerichte bezeigen sollen:

Unser Präsident, und Assessores, sollen auch eine strenge, genaue, und ernstliche Aufsicht haben, daß diejenigen, welche die Sachen vor Gerichte führen, und anbringen, demselben eine gebührliche Reverenz und Ehrerbietigkeit erzeigen, und in ihrem Anbringen, und Antworten, Bescheidenheit und Moderation gebrauchen, sich auch aller Weitläuftigkeit, sonderlich aller Anzüglichkeiten, und ungebührlicher Schmäh- und Schelt-Worte enthalten; der hiewieder handelt, soll den Gesetzen gemäß gestrafet werden. Vor allen Dingen sollen sie dieselben darzu anhalten, daß sie, was sie proponiren wollen, klar und deutlich vorbringen, damit diejenigen, so darzu gesetzt, und verordnet sind, solches anzeichnen, und in die Feder fassen können.

X.

Wie es mit den Protocollen, und Urtheils-Büchern gehalten werden solle:

Nachdem es auch bis hierzu mit den Urtheils-Büchern sehr seltsam und unordentlich zugegangen, indem dieselbe entweder gar selten, den Reichs-Bescheiden zufolge eingeliefert, oder auch wenn gleich einige eingesandt, selbige dennoch von niemanden genau revidiret worden, weil keine gewisse Personen, die solches thun können, dazu verordnet gewesen; Als haben Wir vor gut befunden, und beliebet, daß Unser Präsident, und Beysitzer alle solche Urtheils-Bücher übersehen sollen, welche denn jährlich gegen Lichtmessen, oder den 2 Februarii eingesandt werden müssen, und sollen sie von denen, bey nächstverflossener Lichtmessen-Zeit eingelieferten Gerichts-Büchern, den Anfang machen, auch mit denen,

denen, so nach diesem noch einkommen werden, eben also verfahren, und hernach ihre Meynung darüber zu vernehmen geben. Weil es aber den sämmtlichen Gerichts-Gliedern schwer fallen würde, so lange die Gerichts-Seßion währet, sothane Urtheils-Bücher durchzusehen; so sollen die Viere, welche obbesagter massen zwischen den Seßionen zu Stockholm residiren, diese Mühe alleine auf sich nehmen, und wenn sie etwas darinn finden, das unrecht gesprochen, solches bey der nächsten Seßion, dem ganzen Gerichte, zur weitern Untersuchung, vortragen, wie auch währender solchen Residirungs-Zeit, alle Criminal- und Lebens-Sachen, welche ausserhalb den Seßionen, von allen Gerichten im Lande an Uns pflegen eingesandt zu werden, aufnehmen, und Uns ihr Bedenken darüber eröfnen: Ob die Missethäter, und Verbrecher aus billigen, und christlichen Ursachen, am Leben begnadiget werden können, oder nicht. Desgleichen sollen sie Macht haben, auf der Parten geziemendes, demüthiges Anhalten, diejenigen, so verklaget werden sollen, citiren und vorladen zulassen, jedoch bleibet Uns vorbehalten, so wohl in- als ausserhalb den Gerichts-Seßionen, wenn Wir gegenwärtig seyn, alle Citationes selbst ausfertigen zu lassen. (*) Es soll aber Unser Advocat-Fiscal verpflichtet seyn, zuförderst gedachte Gerichts- und Urtheils-Bücher von den Härads-Höfdingen, und Lagh-Männern, wie auch von Bürgermeistern und Rath in Städten zu sich zu fordern, und dieselben unserm Königlichen Gerichte zu präsentiren, würde er hierinnen versäumlich seyn, soll er nach unsers Präsidenten, und der Beysitzer Gutdünken, gestraffet werden. Ist aber die Schuld an dem Unter-Richter, als dem Härads-Höfdinge, Laghmann, oder Bürgermeister, und Rath in den Städten, daß sie ihm selbige zuzustellen sich geweigert, oder versäumet haben, sollen sie jedesmahl 13 Thaler büssen, welche unserm Hofgerichte alleine zufallen,

fallen, und dennoch die Urtheils-Bücher einzulieffern schuldig seyn.

(*) Not. Dieses ist nicht mehr im Gebrauch, sondern das Königl. Hofgerichte ertheilet alle Citationes in Sachen, die immediate dahin gehören; in Appellations-Sachen aber bedarf es keiner neuen Citation, sondern der Unter-Richter setzet den Parten einen Termin vor, an welchen sie sich bey dem Königl. Hofgerichte einfinden müssen. Vid. Proceß. Ordin. de An. 1095. §. 18 & 19.

XI.

Von peinlichen Hals-Sachen:

Alldieweil uns selbsten eines Theils gar zu beschwerlich fallen will, Bescheide, und Antwort, über die jährlich vorfallenden und an Uns kommenden Lebens-Sachen zu ertheilen, allermassen Wir anderer hochwichtigen Geschäfte halber in Regiments-Sachen, keine Zeit und Gelegenheit haben, dieselbe, allen ihren Umständen nach, wie es den Rechten gemäß und erforderlich ist, zu erwägen; So wollen Wir hiermit unsern Präsidenten, und Assessoren anbefohlen haben, daß sie alle solche Sachen aufnehmen, aufs fleißigste und treulichste untersuchen, und erwägen, ob derselbe, dem das Leben abgesprochen, könne begnadiget werden, oder nicht? ausgenommen die Sachen, welche die Gouverneure, Stadthaltere, und Befehlhabere, vermöge der Gerichts-Ordonnanz, zur Execution zu befördern, Macht haben, und was von ihnen solchergestalt in Unserer entferneten Abwesenheit gesprochen wird, dasselbe soll bestehen, und exequiret werden. Sind Wir aber selbst in der Nähe, und zur Stelle, so sollen sie ehe die Execution verrichtet, und die Straffe vollzogen wird, Uns vorher Nachricht davon ertheilen.

(*) §. XVII.

§. XII.

XII.

Von des Königl. Hofgerichts-Secretarien, Notarien, und Handlungs-Schreibern:

Wir wollen auch, daß diese Unsere Königl. Ämd, oder Hofgerichte, zum wenigsten mit einem gelahrten, erfahrnen, und glaubhaften Secretario, Notariis, wie auch etlichen redlichen Gerichts- und Handlungs-Schreibern, gedachtem Secretario zur Hülfe und Beystand, versorget werden mögen, welche sämtlich auf die Zeit und Stunden, wenn etwas zu thun vorfällt, zur Stelle seyn sollen, wie hiebevor verordnet stehet, absonderlichen mit höchstem Fleiße anzeichnen, und protocolliren, was von den Parten beiderseits für Gericht vorgetragen, und abgehandelt werden kann. Desgleichen auch bey den Acten gewisse Copyen von allen Briefen, schriftlichen Nachrichten, und Documenten, welche bey Gerichte eingeleget werden, beybehalten, und sollen sich sonsten gänzlich also verhalten, und bezeugen, wie ihr leiblich- und schriftlicher Eyd buchstäblich folgender gestalt lautet.

Des Secretarii Eyd:

Ich N. N. des Königlichen Hofgerichts verordneter Secretarius, zusage, gelobe und schwöre (*) bey GOtt, und seinem Heiligen Evangelio, daß ich mit höchstem Fleiße, und Sorgfalt meinem anbetrauten Amte, und Beruffe, treu und aufrichtig vorstehen will und soll; Desgleichen protocolliren, abschreiben, und alles was vor Gerichte mag gehandelt, sonderlich die Schriften, Abschriften, und Briefe, welche mit eingeleget werden, in guter Verwahrung halten, wie auch, da mir einige Briefe, Documenten, und Nachrichten in Originali solten zugestellet werden, dieselben bey den Acten legen, und verwahren, niemand solche Briefe,

se, oder die Abschriften davon, ohne des Königlichen Präsidenten, und der Beysitzere Wissenschaft, und Zulaß, ausantworten, auch niemand etwas offenbaren, oder lesen lassen, was verborgen seyn soll; insonderheit will ich dasjenige, was in Gerichts-Sachen binnen der Thüre geredet, und abgehandelt wird, geheim halten. Ich will auch die Rechtsuchende Parten nicht warnen, oder ihnen in ihren streitigen Sachen Raht geben, Geschenke, Gaben, oder Verehrung von denselben nehmen, oder nehmen lassen, ausser was mir nach der Taxe für mein Ungemach nach der Verordnung zugeleget worden, sondern in alle wege mich also verhalten, wie es einem Eydgeschwornen Secretario eigenet, gebühret und wohl anstehet. So wahr mir GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

(*) Dieser Eyd, so wohl als die folgenden, sind auch heut zu tag nach dem Formular de Anno 1687. anders eingerichtet, und fangen ebenfals von dem Huldigungs-Eyde an.

WIr N. N. verordnete Notarii, Gerichts- und Handlungs-Schreiber, geloben, und schweren bey GOtt, und seinem Heiligen Evangelio, daß wir unserm anbetrauetem Beruffe, und Amte, mit Schreiben, Lesen, und copiiren aufs fleißigste, getreulich, und ohne alle Argliſt bekleiden, und demselben fürstehen sollen, und wollen, dergestalt, wie uns von dem Königlichen Präsidenten, Assessoren, und Secretario kan auferleget, und in Befehl gegeben werden; wir sollen auch niemanden offenbahren, hören oder lesen lassen, vielweniger einige Copey von dem, so in Gerichts-Sachen verschwiegen zu seyn gebühret, mittheilen, ohne des Königlichen Präsidenten, der Beysitzer, und des Secretarii Urlaub und Zulaß, und dafür vielweniger von jemanden einige Verehrung fodern, begehren, nehmen oder nehmen lassen, ausser der Taxe, welche uns für unser Ungemach, nach bewilligter Ordnung gemachet ist.

ist. In Summa, wir geloben alles dasjenige zu thun, was treuen Gerichts-Schreibern in alle wege eignet, und gebühret. Ohne Argliſt und Erfindung. So wahr uns GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

XIII.

Von des Secretarii, Notarien, und Handlungs-Schreiber-Amte, und Beruffe, imgleichen wie die Urtheile, Briefe, und Missiven unterschrieben und versiegelt werden sollen:

Und wie der Secretarius mit seinen Adjunctis, und Zugeordneten schuldig ist, die Acten, nachdem die Sache von den Parten, gnugsam, und vollkommen vor Gerichte ausgeführet worden, vollständig zu machen, und ins reine zu schreiben, damit unser Präsident, und Beysitzer dieselben desto besser überlesen können, ehe ein Urtheil darüber gefället wird; so soll auch der Secretarius, so wohl, als die Gerichts-Schreiber, mit zur Stelle seyn, wenn unser Präsident, und Assessores sich bereden, und um dasselbige Urtheil vereinigen, insonderheit sollen sie genau aufzeichnen, und verschreiben, was Ursach, Grund, und Beweiß ein jeder führet, und brauchet, und womit er seine Meynung bestärket, damit das Urtheil desto besser verfasset, und concipiret werden möge. Was aber solcher gestalt verabhandelt wird, sollen gedachter Secretarius, und Handlungs-Schreibere bey sich bis an ihre Todesstunde behalten, und solches niemand offenbaren, alles nach Inhalt ihres gethanen Eydes: So soll auch der Secretarius, des Königlichen Hof-Gerichts-Insiegel in seiner Verwahrung halten, damit versiegeln lassen, und dasselbe in keinem Wege mißbrauchen, oder mißbrauchen lassen, desgleichen soll er verpflichtet seyn, alle die Briefe, und was sonsten von

dem

dem Gerichte abgehen mag, nachdem solche vom Präsidenten, und Vice-Präsidenten, wenn sie beyde zur Stelle sind, oder von einem derer unterschrieben, ebenfals mit seiner eigenen Hand unterschreiben; doch sollen keine Briefe abgehen, ehe und bevor sie von sämtlichem Gerichte übersehen, und bewilliget worden, und darnach soll eine solche Schrift, und Brief, mit diesen Wörtern unterschrieben werden. Im Namen, und von wegen des Königlichen Hofgerichtes: Was aber die Urtheile selbst anbelanget, so von dem Gerichte ausgegeben werden, sollen dieselbe vom Präsidenten, und den sämtlichen Beysitzern unterschrieben, auch diese so wohl, als andere Briefe, und Mißiven, die ausgehen, mit des Hofgerichts-Insiegel versiegelt werden.

XIV.

Von des Hofgerichts-Posten, und Brief-Bestellern:

Es wird auch unsern Präsidenten, und Assessoren, zugelassen, daß sie ihre Eydgeschworne Gerichts-Diener, und Briefträger haben mögen, welche nach ihrem Gebote, und Befehle im Lande, mit Citationen und andern Briefen verschicket werden können; Und soll der Secretarius allezeit fleißig anzeichnen lassen, um welche Zeit sie auf die Reise sich begeben, wie lang sie aussenbleiben, und wenn sie wieder kommen, sonderlich was sie für Bescheid von denen, an die sie geschikket worden, mit sich gebracht, und solches hernach bey den Acten registriren, und verschreiben.

XV.

Von der Parten Gevollmächtigten, und deren Eyde:

Wiewohl man in schwedischen Rechten hievon nichts findet, ist auch im Reiche selten zugelassen worden,

den, daß man Advocaten und Procuratoren gebrauchet, sondern ein jeder seine Sache aufs beste er gekonnt, dem Gerichte eingebracht hat. Dennoch, weil es offters sich begiebet, daß der, so eine gute Sache hat, dieselbe der Gebühr nach, nicht vortragen kan, und solchergestalt durch sein ungegründetes, und unbedächtliches Anbringen, seine eigene Sachen verwirret, und verdirbet; die Richtere auch auf solche Weise nicht genugsam unterwiesen, und von der Sachen Umständen dergestalt unterrichtet werden, daß sie hernach auf das beste nach Anleitung der Rechte urtheilen können, sondern ihren Muthmassungen, und dem, so ungewiß ist, zu folgen öfters gedrungen werden; und also auf einen verkehrten, und ungründlichen Bericht, auch ein verkehrt, und ungegründetes Urtheil zu folgen pfleget. Derowegen soll hiemit denen Parten, beydes Klägern, und Beklagtem, zugelassen seyn, daß sofern sie nicht selbst wollen oder können ihre Sachen für Gericht anbringen, sie sich andere verschaffen mögen, welche ihrentwegen solches thun können, doch sollen sie diejenigen, zu welchen sie solchergestalt für sie zu reden, und zu antworten, ein Vertrauen haben, nicht allein vollkommen, und zur Gnüge, von der Sachen Beschaffenheit unterrichten, besondern auch ihnen ihre schriftliche Vollmacht mittheilen, womit sich unser Präsident, und Assessores, allerhand Beschuldigung wegen, begnügen lassen können. Wenn auch unser Präsident, und Assessores, aus wichtigem Bedenken, und sonderbarer Ursachen halber, von der Parten Gevollmächtigten einen Eyd fordern wolten; so sollen gedachte Gevollmächtige denselben Eyd folgenderstalt ablegen.

Eyd der Gevollmächtigten:

Ich N. N. in der Sachen bestellter Vollmächtiger, gelobe, und schwore bey GOtt, und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache, nach mei-

nem höchsten und besten Verstande reden, rathen und handeln will, also, daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit, Unwahrheit, oder Unrecht brauchen, oder auch dadurch suchen will, wie ich meinem Widerpart zum Schaden und Verderb die Sache aufhalten möge; insonderheit will ich meines Principalen Widerpart, die Kundschaften, und Beweise, welche mir von ihm zur Ausführung der Sache anvertrauet, mit nichten offenbahren; diesem hochlöblichen Gerichte, und den Personen, so darinne sitzen, will ich alle gebührliche Reverence, und Ehre erweisen, auch mich aller Mäßigkeit und Bescheidenheit befleißigen, und sonsten alles das thun, und lassen, was einem getreuen Gevollmächtigten eignet, und gebühret; so wahr mir GOtt helfe, und sein Heil. Evangelium!

XVI.

Von dem Eyde, welchen ein Part von dem andern Gefährde halber zu fordern pfleget:

Dieweil sich oft zuträgt, daß Kläger, und Beklagter mehr aus Haß und Begierde zu zancken, als daß sie eine gute und richtige Sache haben, einander vor Gerichte auszumergeln pflegen: derowegen sollen unser Präsident, und Beysitzer, sofern sie es vor rathsam befinden, und die Parten beyderseits solches von einander fordern, und begehren, ihnen folgende Eyde vorlegen, und dieselben leisten lassen.

Des Klägers Eyd.

Ich N. N. Kläger schwöre zu GOtt, und seinem Heil. Evangelio, daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute, und rechtfertige Sache habe, darauf zu stehen suche, und verlange auch vielweniger hiedurch einiges Verweilen, oder solchen Aufschub,

schub, der meinem Widerpart zum Schaden gereichen könne; will auch, so oft ich um etwas vom Gerichte werde gefraget werden, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern dieselbe aufrichtig bekennen, und was mir solcher maßen kund und wissend seyn kan, deutlich zu erkennen geben; desgleichen will ich auch niemand Geschenke, und Verehrungen geben, noch zusagen, oder geloben, damit das Urtheil, wie ich es haben wolle, meinem Gegner zum Schaden, und Verderb möge gefället, und abgefasset werden. So wahr mir GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

Des Beklagten Eyd:

Ich N. N. Beklagter schwöre bey GOtt, und seinem Heiligen Evangelio, daß ich glaube, und nicht anders weiß, als daß ich eine gute Sache habe, darauf zu bestehen, sonderlich gegen meinen Widerpart und Ankläger mich zu verantworten, und zu vertheidigen, will auch vielweniger in dieser Rechtssache einigen schädlichen Aufschub, und Verweilung verlangen, suchen, und begehren, und so oft ich vom Gerichte um etwas gefraget werde, will ich so viel mir wissend ist die Warheit bekennen, und auf die vorgestellete Fragen richtig antworten. Ich will auch niemanden einige Verehrung geben, oder zusagen, und geloben, damit der Ankläger verlieren, und ich die Sache gewinnen möge. So wahr mir GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

XVII.

Wann jemand sich wegert, den vorgeschriebenen Eyd zu leisten:

Weigert sich der Kläger, den vorgeschriebenen Eyd zu leisten, wenn der Beklagte denselben von ihm vor sitzendem Gerichte begehret; so soll des Klägers

Klage kraftlos seyn, und dagegen der Beklagte frey erkannt werden, und nicht gehalten seyn, seinem Widerparten in der Sache weiter zu antworten. Imgleichen soll der Kläger dem Beklagten allen erlittenen Schaden und Unkosten, nach vorgängiger Ermäßigung des Präsidenten, und der Beysitzer bezahlen; weigert sich auch der Beklagte den vorgeschriebenen Eyd zu thun, wenn der Kläger vor Gericht denselben von ihm begehret, so soll davor gehalten und erkannt werden, gleich als wenn der Beklagte die Schuld auf sich genommen, und sich also der Sache verlustig gemacht hätte.

XVIII.

Wenn keiner der Parten von dem andern den Eyd fordern will, wie es alsdenn mit der Eydes-Leistung gehalten werden soll;

Wollen nun weder Kläger, noch Beklagter den Eyd von einander fordern, und über dem sowol unser Präsident, als Assessores aus allen Umständen gnugsam vermerken, daß die Parten bey solchen Gerichts-Proceße langen und schädlichen Aufschub, und unnütze Ausflüchte suchen, die Sache dadurch nur aufzuhalten; so sollen der Präsident, und Beysitzer Macht und Zulaß haben, ex Officio beyderseits Parten folgenden Eyd vorzulegen, sofern sie denselben mit einem guten und reinen Gewissen leisten können.

Ich N. N. schwöre bey GOtt und seinem Heiligen Evangelio, daß ich dieses fürstelle und begehre nicht aus eigensinnigem Vorsatz, Boß- und Argheit, oder auch die Zeit damit zu verschleppen, sondern daß es meine Nothdurft also erfordere, und erheische. So wahr mir GOtt helfe, ꝛc. ꝛc.

XIX.

XIX.

Wenn die Parten ihre Sachen vor Gerichte nicht fortsetzen, was sie alsdenn vor Eyde leisten sollen:

Weil sich auch oft zuträget, daß entweder ein Kläger bey Gerichte sich angiebet, und verklaget einen andern, darnach aber die Sache stecken lässet; oder auch der Beklagte, und der so angeschuldiget wird, sich nicht bemühet, die Sache wider den Kläger mit Antwort, und Vertheidigung zu treiben, desfalls soll beyden Parten vom Gerichte, folgender Eyd zu leisten auferleget werden.

Des Klägers Eyd:

Ich N. N. Kläger gelobe und schwöre bey GOtt und seinem Heiligen Evangelio, daß ich diese angefangene Rechts-Sache entweder selbsten, oder durch einen Gevollmächtigten zu Recht ausführen, und gegen meinen Widerpart vollstrecken will; da es sich aber zutrüge, (das doch GOtt verhüte) daß ich die Sache verlieren sollte; so verpflichte ich mich, dem Beklagten allen beweißlichen Schaden, und Unkosten, vermöge dieses verordneten Königlichen Hofgerichts-Erkäntniß und Ausspruches völlig zu entrichten, und ohn alle Argliſt zu zahlen, setze auch zu desto mehrerer Sicherheit alle mein beweg- und unbewegliches Eigenthum, so viel ich vorjetzo habe, oder nach diesem erwerben werde, zu einem gewissen Unterpfand ein; so wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium!

Des Beklagten Eyd:

Ich N. N. Beklagter gelobe und schwere bey GOtt, und seinem Heiligen Evangelio, daß ich diese angefangene Rechts-Sache gegen meinen Ankläger vollenführen will, und sofern das Königliche Gerichte

vor Recht erkennen und aussprechen würde, daß ich meinem Widerpart allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn soll, will ich dasselbe nach deren Ermäßigung völlig entrichten, und meinen Ankläger desfalls vergnügen. Zu desto mehrerer Sicherheit setze ich alle meine Haabseligkeit, die ich anjetzo habe, oder noch erwerben kan, zum Unterpfande hiermit ein; so wahr mir GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium.

XX.

Von Appellations- und andern Sachen, so an das Königliche Hofgericht gehören:

Und ob wohl alle des Reichs Schweden getreue Unterfassen, Geist- und Weltliche, wie auch fremde zu diesem unsern Königlichen Hofgerichte eine sichere, und feste Zuflucht haben sollen, also daß ihnen zugelassen seyn soll, ihre habende Klagen, Nothdurft und Angelegenheiten gebührlich anzutragen; jedoch weil es die schwedische Rechte nicht zugeben, daß alle Sachen immediate und ohne Unterscheid, von des Königs verordnetem höchsten Gerichte aufgenommen, und gerichtet werden sollen; als gebieten und befehlen Wir hiermit, daß unser Präsident, und Beysitzere sich hierinnen so wohl nach Schwedischen Rechten, als auch nach dieser unserer Königl. Verordnung richten mogen.

1. Sollen bey diesem Königlichen Hofgerichte und höchsten Instantz alle Appellation-Sachen angenommen, cognosciret, und entschieden werden, welche vor diesem per Appellationem an Uns zu kommen, oder sonst an Uns remittiret zu werden pflegen, und geordnet gewesen, es sey von den Fürstl. Hofgerichten in den Herzogthümern nach Inhalt der Donationen, oder von den Laghmanns- und Stadt-Gerichten im Königreiche, Land-Räthen in Ehstland, imgleichen Bürgermeistern und Rath zu Reval, niemanden ausgenommen.

men; doch daß es also damit gehalten und verfahren werde, wie hiernächst folget: daß alle Sachen, welche von den Laghmanns, oder Stadt-Gerichten in Schweden, und Finnland per Appellationem anhero devolviret werden, nicht unter funfzig, von der Stadt Stockholm aber nicht unter Hundert Thaler seyn sollen; sonsten soll es allezeit bey der Laghmänner, und Bürgermeister, und Rath in den Städten ausgesprochenen Urtheilen verbleiben.

2. Alle Crimina læsæ Majestatis.

3. Alle Sachen, welche vorhin an die Königliche höchste Gerichte, als Räfst- und Landts-Ting, wie auch Rättare-Ting (*) gehöret haben, nnd alda angenommen, untersuchet, und abgeurtheilet zu werden pflegeten.

(*) Von diesen hohen Gerichten, wie sie eingerichtet gewesen, was vor Sachen daselbst angenommen, und worinnen sie unterschieden gewesen, beziehe cap. 9. 10. & 40. von Gerichts-Sachen LL. & cap. 35. von des Königes Recht LL. & notas ibid.

4. Sollen auch derer Sachen allhier aufgenommen werden, die deutlich und gnugsam zu beweisen haben, daß ihnen von denen Untergerichten, so wohl auf dem Lande, von Häradshöfdingen, und Laghmännern, als in den Städten von Bürgermeister, und Raht das Recht verweigert, oder ihre Sachen lange aufgehalten worden, oder daß die Richter selbst ihre Feinde, partheyisch und suspect seyn, doch sollen diejenigen, welche solchergestalt beschuldiget werden, zuerst fürs Königliche Hofgericht citiret, und da sie schuldig befunden werden, der Strafe, welche vom Hofgericht, der Sachen Umstände, und Wichtigkeit nach, ihnen auferleget wird, untergeben seyn; was aber die Sache an ihr selbst betrift, soll dieselbe keines weges (wo nicht sonderliche wichtige Ursachen solches

erfordern) wieder ans Untergericht remittiret, sondern von unserm Hofgerichte untersuchet, ventiliret, und abgethan werden.

5. Aller privilegirten Personen Sachen, fürnehmlich aber der Ritterschaft und Adels, nach Inhalt der Privilegien, und daß es damit nach der zu Oerebrö bewilligten Gerichts-Ordinnanz (*) gehalten werde.

(*) §. 14.

6. Sollen auch der Upsalischen Academie-Sachen, welche dorten nicht entschieden werden können, von Unserm Hofgerichte, nach Inhalt der Privilegien, aufgenommen werden (*).

(*) Unter den andern Königlichen Hofgerichten stehen gleichfals die darunter belegenen Consistoria, doch sind die Sachen, welche eines Priesters Amt im Lehren, und Verrichtung des Gottesdienstes angehen, davon eximiret. Sonsten in andern Fällen, mag der gravirte Theil mit einer Supplique dem Consistorio innerhalb 8 Tagen, nachdem das Urtheil gesprochen, zu erkennen geben, daß es mit seinen Beschwerden sich an das Königliche Hofgerichte zu wenden gesonnen sey; Vid. die Verordnung de An. 1687. vom Proceß in Consistorien-Sachen. Item Proceß-Ordnung de An. 1695. §. 17. und Ihro Königl. Majest. Resolution wegen des liefländschen Consistorii, den 28 September 1694. §. 3.

7. Soll auch unser Präsident, und Beysitzere, alle die Sachen, die Wir selbst aus hochwichtigen Ursachen an sie verweisen werden, insonderheit diejenigen, welche Uns selbst angehen, aufzunehmen gehalten seyn (*).

(*) Was für Sachen mehr an das Königl. Hofgerichte gehören. Vid. ad cap. 10. von Gerichts-Sachen LL. sub not. (c) & ad cap. 24. ejusd. not. (e).

XXI.

Wie der Präsident, und Assessores sich gegen die Rechtsuchende bezeigen sollen:

Und wie unser Präsident, und Beysitzere schuldig seyn sollen, alle vorgedachte Sachen aufzunehmen,

zu

zu erörtern, und zu urtheilen, auch dagegen Macht haben, diejenigen, welche mit andern Sachen sich angeben, die an dieß Gericht nicht eigentlich gehören, abzuweisen, so sollen sie doch gleichwol keinen unbescheidentlich abfertigen, insonderheit diejenigen, welche irgend so einfältig sind, daß sie nicht wissen, und verstehen, wie in einer jeden Sache rechtlich zu verfahren, und welche eigentlich an das Königliche Hofgerichte gehoren; und damit sich keiner zu beklagen habe, daß er rechtloß gelassen werde, sollen unser Präsident, und Beysitzere mit Sanftmuth, und guter Bescheidenheit dieselben unterrichten, worauf die Sachen bestehen, und sonsten in allen Stücken, so viel ihnen zu thun möglich, einen jeden, wozu er berechtiget seyn kann, Rechtens verhelfen; Vornehmlich sollen sie schuldig seyn, auf der Klagenden demüthiges Anhalten, Briefe und Vorschriften, sowohl an die Unterrichter, als Laghmänner, und Härads-höfdinge, Bürgermeister, und Rath in den Städten, wie auch an alle andere zu ertheilen, damit einem jeden Sollicitanten wiederfahren möge, was das Recht vermag.

XXII.

Von der Citation und Vorladung, wie auch von Strafgeldern, so beym Hofgerichte fallen:

Es soll auch das Königliche Hofgerichte Macht haben, daß sofern diejenigen, welche andern Recht mitzutheilen, und die Justice zu befördern gesezt sind, ihrem anbefohlenen Amte nicht gebührlich nachkommen, wer sie auch immer seyn können, hohen oder niedrigen Standes, geistliche und weltliche, insonderheit die, so Uns mit Eyd und Gehorsam verpflichtet sind, sie dieselben alsdenn vor sich citiren, und laden, auch nach-

mals, sie erscheinen darauf oder nicht, über sie sententioniren und richten, doch daß unser Präsident, und Beysitzer solchen Klagen nicht leichtlich Glauben beymessen, und darauf alsobald Citationen an diejenigen, über welche Klage geführet wird, ausgeben, besonders zuerst an die Beschuldigten schreiben, und sich der Angabe des Klägers genau erkundigen, auch deren Erklärung, oder Entschuldigung darauf abwarten. Solte dieselbe aber entweder nicht zureichlich seyn, oder sie muthwillig damit verzögern, stille schweigen, und also ihre Beneficia versäumen; so mögen unser Präsident, und Assessores über dieselbige richten und urtheilen, wie zuvor gesaget ist, worüber wir auch selbst die Hand halten wollen, und so die Strafe auf Geldbuße ankommt, soll die Hälfte Uns heimfallen, die andere Hälfte aber dem Gerichte verbleiben, und solches nicht allein in diesem Falle, sondern auch in andern Sachen, welche von unserm Königlichen Hofgerichte geschlichtet, und abgeurtheilet werden, und sollen sie solche Strafgelder unter sich äqualiter theilen.

XXIII.

Wie zu versuchen, ob die streitigen Partheyen sich vereinigen wollen oder nicht:

Wir ordnen, und befehlen auch, daß unser verordneter Präsident, und Assessores vor allen Dingen sich dahin befleißigen sollen, ob sie die streitigen Parten vereinigen und vergleichen können, ehe und bevor etwas weiters bey der Sache gethan wird; sollten sie aber selbsten zum Vergleich nicht geneigt seyn, oder die Sache auch also bewandt wäre, daß sie nicht füglich verglichen werden könnte, alsdenn mögen sie selbige für sich zur Entscheidung kommen lassen.

XXIV.

XXIV.

Wie die Parten sowohl selbst, als auch deren Gevollmächtigte in Fortsetzung ihrer Sachen sich verhalten sollen:

Wann nun beydes dem Kläger, und Beklagten verstattet und zugelassen worden, daß sie entweder selbsten, oder durch Gevollmächtigte ihre Sache vor Gericht führen mögen, sollen sie sowohl, als ihre Gevollmächtigte, folgendes in acht haben.

1. Sollen sie gründlich mit deutlichen und klaren Worten, nicht allein münd- sondern auch schriftlich das Factum selbst, und welchergestalt es sich zugetragen, auch woraus die Action, und die Forderung an ihr selbst herfliesse, und den wahren Ursprung habe, umständlich vorbringen, und wann dann die Sache an ihr selber also mit allen ihren Umständen zu erkennen gegeben worden, hernach ihre Bitte und Gesuch beyfügen, samt was sie mit Recht fordern zu können, vermeinen; ist es aber eine Appellation-Sache, so sollen sie vorerst vermelden, daß sie alle die in schwedischen Rechten verordneten Formalia und Requisita Appellationis in guter Acht gehabt, das ist, sie sollen beweisen, daß sie rechtlicher maßen appelliret haben, nicht allein in rechter Zeit, sondern auch von dem einen Ting und Gerichte zu dem andern, wie solches das Recht von ihnen heischet und erfordert, darnach sollen sie entweder aufs neue die ganze Sache repetiren, so wie dieselbe vor den Härads- und Laghmanns-Gerichten jedes Orts, oder auch den Stadt-Gerichten, Bürgermeistern und Rath zuvor getrieben, oder auch auf eine andere Art dieselbe vorstellen, wie sich solches am besten schicken will, und zum Beschluß begehren, und bitten, daß eine gehörige Sentenz und Urtheil darüber gefället werden möge.

XXV.

XXV.

Wie der Parten ihre Schriften, welche sie einlegen, gestellet werden sollen.

Und weil einem Beklagten, oder dessen Gevollmächtigten beschwerlich fallen würde, alsofort zur Stunde, eine gründliche Antwort, auf des Klägers eingelegte schriftliche Klage, ehe er sich darauf bedacht, zu geben; als soll der Kläger allezeit zwey gleichlautende Schriften in Vorraht haben, die eine ins Gericht einzugeben, die andere aber dem Beklagten zuzustellen, dafern er es begehret: und sollen beyde des Klägers, und des Beklagten eingelegte Schriften also gestellet seyn, daß zu der Sachen mehrern Ansehen und Beschönigung, keiner fremden Nationen Rechte, Gebräuche, und Sitten weitläuftig eingeführet werden, doch soll hiermit unverbothen seyn, daß man der Nothdurft nach ad melius informandos Judices, beyde aus göttlichen, und schwedischen Rechten, wie auch Reichs-Recessen, Abhandlungen, und Beschlüssen, löblichen Gebräuchen, und Gewohnheiten citire, allegire, und beweise, was zu der Sachen Befestigung, Verbesserung, und rühmlichen Ausführung derselben gereichen mag.

XXVI.

Von Aufschub und Dilation.

Und wie in Rechtssachen sich zuzutragen pfleget, daß die Parten Aufschub suchen, und entweder auf Zeugen, oder andere Beweise, und Documenten sich beruffen, welche denn so nahe nicht vorhanden, und solcher Ursache halber dem Urtheil, und Sentenz Anstand, und den Parten Dilation gegeben werden muß; so geben Wir hiermit unsern Präsidenten, und Beysitzern die Macht, und Mündigkeit, daß sie entweder auf der Parten Ansuchen, oder auch von sich selbst

selbsten, und Amtshalber Dilation, und Aufschub verstatten mögen, doch daß dabey, nach der Sachen Umstände und Gelegenheit, denen Parten eine gewisse Zeit vorgesetzet werde, wann dieselbigen mit fertigen Sachen wiederum erscheinen, und einander weiter zu Recht antworten sollen.

XXVII.

Von den Urtheilen, und wie man im Gericht verfahren soll, ehe dasselbe gefället wird:

Wann nun die Parten beyderseits ihre Schriften vollkommen, und zur Gnüge eingeleget, also daß nichts mehr fehlet, denn daß ein Urtheil gesprochen werde; sollen unser Präsident und Beysitzer mit der Aburtheilung nicht allzu schleunig verfahren, sondern folgender Gestalt procediren, und sich verhalten.

XXVIII.

Erstlich soll den streitenden Parten angesaget werden, daß sie vom Gerichte, nebst allen andern, welche dazu nicht gehören, abtreten, also, daß niemand in der Gerichtsstube zur Stelle bleibe, ausgenommen unser Präsident, die Beysitzer, der Secretarius, und die Gerichtsschreiber.

XXIX.

Ist die Sache so geringe, daß man ohne Aufschub, und langes Erwägen, straks darinnen ein Urtheil fällen kan, so soll dasselbige nach unsers Präsidenten, und der Beysitzer Gutachten, vom Secretario in die Feder gefasset, concipiret, und von demselben nachgehends in beyder Parten Gegenwart öffentlich abgelesen werden.

XXX.

Ist aber die Sache so hoch und wichtig, und von einer so großen Importanz, daß es scheinet, es werde

dazu

dazu etwas mehreres und weiters Bedenken von nöthen seyn; alsdenn soll der Secretarius mit seinen Handlungsschreibern vorerst die Acten ins reine schreiben, dieselben fleißig collationiren, und überlesen; wenn das geschehen, sollen sie zweyen Assessoren ad referendum zugestellet werden, also daß man von den beyden Untersten in einer Sache den Anfang mache, darnach in der andern Sache, die nächst dabey sitzen, biß man zu den Obersten kommet, und sollen diejenigen, denen Acten also nach der Ordnung zugestellet worden, sich dessen nicht weigern, sondern die Acten zu sich nehmen, dieselben mit höchstem Fleisse übersehen und erwägen (*) und darnach in aller Collegen, und Beysitzer Gegenwart den Inhalt derselben zuberichten wissen.

(*) Ehe die Sache referiret wird, sollen schriftliche Relationes über die Acten formiret, und den Parten communiciret werden. Vid. Proceſſ. Ordin. de Anno 1695. §. 13.

XXXI.

Sonderlich in Appellation-Sachen sollen die zwo referirende Assessoren über die Sentenz und Urtheil, welches entweder der Härads-Höfdingh, Laghmann, oder auch Bürgermeister, und Raht in den Städten hiebevor in selbiger Sache gefället haben, zu erkennen geben, ob dasselbige in schwedischen Rechten gegründet sey, und damit überein komme, oder nicht; sollen auch aufs kürzeste ordentlich vermelden, was für eine Klage der Kläger angeführet, und was sein Petitum gewesen, wie auch, was der Beklagte dagegen eingewandt, und darnach alles dasjenige, was von beyden Parten vom Anfang biß zum Ende mag gesaget, und vorgebracht seyn, insonderheit das, was die Hauptsache angehet, imgleichen, ob mit alle dem Rechte verfahren, oder nicht.

XXXII.

Wann nun der ganze Handel solchergestalt von den

den beyden Assessorn summarisch referiret worden, so sollen alle Acten von neuen, von Wort zu Wort, in Anwesenheit des ganzen Collegii verlesen werden, sofern es von Nöthen zu seyn befunden wird, und soll unser Präsident, nach gethaner Relation und Verlesung der Acten, vorerst die zweene Beysitzer fragen, worauf ihrem Bedünken nach, die ganze Sache beruhe, was ihre Meynung darinnen sey, und mit was Grund und Beweiß aus den Rechten und sonsten, sie dieselbige bekräftigen, und behaupten wollen, oder können; darnach sollen alle andere Beysitzer, nach der Ordnung, nebst dem Präsidenten, gleicher Gestalt nicht allein bloß ihre Meynung, besondern auch die Ursachen, und Motiven solcher ihrer Meynungen eröfnen.

XXXIII.

Was nun entweder alle, oder der größte Theil nach gnugsamer Erwägung, und Votiren beschliessen, und vor gut erkennen, das soll das Urtheil seyn, sind sie aber untereinander streitig, und auf beyden Seiten ihrer gleich viel, soll derer Meynung gelten, welche die besten Gründe haben, und denen unser Präsident Beyfall geben will, jedoch dergestallt, daß, wenn wir selbst in der Nähe, und zur Stelle seyn, zween Assessors, ehe das Urtheil denen Parten kund gemacht, und ausgesprochen wird, Uns vorher Bericht davon abstatten sollen, (*) wie auch nicht weniger, wenn sie zu den obgemeldten Gerichts-Terminen zusammen kommen, Uns alsofort, was vor Sachen an unser Königlich Hofgerichte gediehen, wissen zu lassen, verpflichtet seyn sollen.

(*) Abolet. hod. vid. Ger. Ordonnanz §. 10. Welche Sachen sonst von denen Urtheilen an Ihro Königl. Majestät von dem Königl. Hofgericht heutiges tages referiret werden müssen. Vid. ad C. 10. von Gerichts LL. sub Lit. C. med. & ad cap. 10. eod. sub b.

XXXIV.

XXXIV.

Wäre es aber, daß nach abgestatteter Relation und Verlesung der Acten, einer oder mehr der Assessoren, annoch weitern Aufschub, um die Acten zu überlesen, und sich in der Sache zu bedenken begehren wolten, soll dasselbe einem jeden verstattet werden, in der Zeit aber soll es mit der Voticung, und Verfassung des Urtheils Anstand haben.

XXXV.

Von dem Beneficio Revisionis:

Obwohl die schwedischen Rechte mit sich bringen, daß keiner von diesem Königl. Hofgerichte, und dessen Urtheil appelliren möge, und auch die zu Oerabrö bewilligte Gerichts-Ordinnanz mitsichbringet, daß derjenige, so des Königlichen Hofgerichts-Urtheil beschilt, oder quälet, in 100 Thaler silber Münze verfallen seyn soll. Dennoch weil Wir der höchste Richter über alle Gerichte im ganzen Königreich Schweden, und darzu gehörigen Ländern sind, und Uns dahero gebühret, in allen vorfallenden Sachen die Wahrheit zu ergründen, wie auch alle zweifelhafte, irrige und gar zu strenge Urtheile zu heben. (*) Derowegen mag derjenige, so sich über das bey unsern Königlichen Hofgerichte gesprochene Urtheil beschweret befindet, nicht durch eine Appellation, sondern durch eine demüthige Bittschrift sein Beschwer zu erkennen geben, und darauf bey Uns das Beneficium Revisionis zu geniessen haben, doch daß er alsobald innerhalb 8 Tagen 200 Thaler silber Münze ins Gericht einlege, welche dem Gericht zufallen sollen, es werde gleich das gesprochene Urtheil von Uns bestätiget, oder nicht. (**)

(*) Vid. Cap. 41. in fin. von Gerichtssachen LL. & not. margin. ibid. von Schrock und Ossochuer.

(**) Dieses ist verändert durch Ihro Kayserl. Maj. Rescript vom 13 October 1091. und sollen die Revisions-Gelder, wenn

Verän-

Veränderung des Urthels in foro Revisorio geschiehet, dem Revisions suchendem Theile restituiret werden.

XXXVI.

Von der Execution und endlicher Vollziehung der Urtheile;

Weil die Execution eines von den führnehmsten, und nöthigsten Stücken ist, welches dem Recht und der Gerechtigkeit zur nützlichen Beförderung gereichet, und Wir vor allen Dingen wünschen, und gerne sehen, daß die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Fortgang gewinnen; hergegen aber alle Unwahrheit, und Ungerechtigkeit unterdrücket, und gänzlich abgeschaffet werden möge: so ist hiermit Unser ernstlicher Wille, und Befehl, daß unser Präsident, und Beysitzere, wenn das Urtheil gesprochen, und publiciret wird, dem Part, welcher die Sache verlohren, eine gewisse Zeit bestimmen, und vorsetzen, innerhalb welcher er demjenigen, was also gesprochen, und geurtheilet seyn mag, bey einer ansehnlichen Geld-Straffe, so er demselben nicht nachkommet, ein Genügen zu thun, verpflichtet seyn solle.

XXXVII.

Wenn der verliehrende Theil demjenigen, so wider ihn ausgesprochen worden, nicht nachkommet;

Wofern aber der Part, so der Sachen verlustig erkannt worden, demjenigen, was gesprochen, kein Gnügen leistet, sondern seinen Widerpart muthwillig aufhält; so haben unser Präsident, und Assessores auf des klagenden demüthiges Anhalten, Macht und Zulaß, unsern Statthalter, und Befehlshabern, wie auch Bürgermeistern, und Rath, unter welchen die Güther, darum die Parten litigiren, belegen, o-

der auch dieselbige Personen, denen das Urtheil zuwieder gegangen, wohnhaft sind, ernstlich zuzuschreiben, daß sie dem klagenden Theile, was das Recht vermag, wiederfahren lassen sollen. Und wie das schwedische Recht gnugsam ausdrücket, und zu erkennen giebet, wie man wider die Säumselige, und Halsstarrige, wie auch wider denjenigen, der dem ausgesprochenen Urtheile kein Genügen thut, verfahren solle, (es mag dasselbe liegende Gründe, oder auch Schuld, Injurien, aufgerichtete Contracte, und wie es Namen haben kan, angehn): als gebieten, und befehlen Wir hiemit unsern Statthaltern, Befehlshabern, Bürgermeistern, und Rath, daß sie sich in diesen Fällen, nach dem ausgegangenen schwedischen Lagh- oder Rechtsbuche reguliren, und richten sollen.

XXXVIII.

Wenn die Statthalter, Befehlshabere, wie auch Bürgermeister, und Rath, des Königl. Hofgerichts-Urtheile zu exequiren sich säumhaft erweisen;

Würden die Statthaltere, Befehlshabere, Bürgermeistere, und Rath hierinnen säumig befunden, dergestallt, daß sie entweder wegen Ansehung der Personen Hoheit, oder auch aus Haß, und Neid gegen diejenige, welche die Sache gewonnen haben, oder auch anderer unbilliger Ursachen halber unterlassen, und dazu nicht verhelfen wollen, daß die ausgesprochene Sentenz und Urtheile zur gebührlichen Execution gesetzet werden können, daneben auch unsers Präsidenten, und der Assessoren Vermahnungen, und Schreiben nicht achten, und darüber geklaget würde; so sollen dieselbe in Unsere größte Ungnade, und Ungunst verfallen seyn, ihres Amtes entsetzet werden, und nimmermehr zu denselben wieder gelangen; Ueberdem

auch

auch der Strafe, welche ihnen von unsern Präsidenten und Assessoren desfals auferleget wird, unterworfen seyn. Uhrkündlich haben Wir dieses mit Unser eigener Hand unterschrieben, und Unser Königl. Secret. und Insiegel wissentlich daran hängen lassen. Gegeben auf unserm Königlichen Schlosse zu Stockholm, Anno 1615, den 23 Junii.

(L. S.) GUSTAVUS ADOLPHUS.

Patent von Execution der Urtheile, über das Thierschiessen, und der Eichenfällung. Datum Stockholm, den 13 Junii 1646.

Wir Christina ꝛc. Thun kund: wie unser lieber getreuer Reichs-Jägermeister, der Edle- und Wohlgebohrne N. N. bey Uns klagend sich beschweret: daß, obwohl unterschiedliche Urtheile und Sentenzen, bey denen Landgerichten über diejenige, welche wegen Thierschiessens, und Fällens der Eichen sich verbrochen haben, jährlich eröfnet worden; so sind diese dennoch mehrentheis gehorigermaßen nicht vollstrecket worden, und Er daher, Kraft seines tragenden Amtes demüthige Anregung gethan, daß Wir solches mit Strafe beahnden mochten. Da Wir nun diese seine Unterlegung und angebrachte Beschwerde, in Erwegung genommen, und dieselbe der Billigkeit, und denen Rechten gemäß befunden haben; so befehlen Wir hiemit unsern Landes-Hauptmännern, hier im Reiche, daß sie sich es äußerst angelegen seyn lassen, alle diejenige Urtheile, welche über daß Thierschiessen und Fällen der Eichen, gesetzmäßig publiciret werden, ohne

Vorzögerung und Aufschub, in eine gebührende Execution zu bringen. Wornach alle und eine jede besonders, die, welche es angehet, gehorsamst sich zu richten haben.

(L.S.) CHRISTINA.

Straf-Ordnung.

Wir **Christina** ꝛc. Thun zu wissen: daß nachdem unser Königl. Hofgericht hier in Stockholm bey Uns eine unterthänige Erinnerung gethan, wegen einiger angelegenen Dinge, zur merklichen Beförderung der Justitz, darunter dieses insonderheit uns vorgetragen: welchergestalt die Untergerichte, sowohl im Lande als in den Städten, in ihrer Mündigkeit abnehmen, dadurch, daß sie in allen Criminal-Sachen ohne Unterscheid stricte nach dem Lagebuch urtheilen müssen, welches doch Praxis forenſis, und die Königliche Resolutiones ein gut Theil, schon vor geraumer Zeit verändert: in Unterthänigkeit bittend, daß Wir vermittelst unser Königl. Macht und Mündigkeit darüber eine gewisse Verordnung machen wolten, wornach so wohl die Unter- als Obergerichte sich hiernächst zu richten, und nicht so wie bis hieher geschehen ist, mit vergeblicher Arbeit sich bemühen, daß das Untergericht auf ein ander Fundament urtheile, und das Hofgericht auch auf ein ander Fundament, und anders resolviren dürfen. Derowegen haben Wir Ihre unterthänige Ansuchung in Gnaden aufgenommen, und sowohl in Ansehung der Sachen Nohtwendigkeit, als auch insonheit die Unter-Gerichte bey ihrem gebührlichen Respect und Ehre zu erhalten: daß ihre Urtheile nicht mögen

solcher-

solchergestalt als ungerechte und vor vergeblich gehalten werden; imgleichen auch, daß man das Hofgericht von der vielen unnöhtigen Arbeit entledige und befreye, in den geringen Straf-Sachen dahin resolviret und uns erkläret, wie Wir denn auch hiermit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes resolviren, und uns erklären: daß es in folgenden Sachen, so wie hiernächst folget, so lange gehalten werden soll, bis Wir Zeit und Gelegenheit haben die Rechte weiter überzusehen, und über alle Criminale eine gewisse Straford-nung abfassen zu lassen.

§. 1. Ueber einen einfachen Ehebruch, da die eine Person verheyratet, und die andere unverheyratet ist, mögen und sollen die Härads-Höfdinge auf dem Lande, und Bürgermeister und Rath in den Städten, nach den gewöhnlichen Resolutionen urtheilen, die vordem von unserm Königl. Hofgerichte mitgetheilet worden; solchergestalt, daß die verheyratete Person, wo es ein Mann ist, 80 Thaler Silbermünze erlegen, oder da er kein Geld zu geben hat, auch keine Arbeit vor ihm gefunden wird, sechsmahl Spießruthen lauffen soll; ist es eine Weibesperson, die verheyratet, büßet sie ebenfals 80 Thaler Silbermünze; da sich aber nichts findet, womit sie die Geldstrafe erlegen kan, auch keine Arbeit, dadurch diese Strafe ausgesühnet werden mag; so soll sie vor der Raht- oder Ting-Stubenthüre mit Ruthen gestrichen werden, doch nicht von dem Büttel oder Scharfrichter, sondern von andern auf dem Lande, oder in den Städten dazu verordneten Personen. Der Unverheyratete entweder Mann oder Weib giebt 40 Thaler Silbermünze, haben sie nicht die Geldstrafe zuerlegen, oder keine Arbeit gefunden wird, so läuft die Mannsperson viermahl Gassenlauf, das Weibsstück aber wird vor dem Ting- oder Raht-Stubenthüre, so wie gesagt ist, mit Ruthen gestrichen. Kommt einer zum andernmahl wieder; so soll man die Strafe

verdoppeln, und wenn er keine Geldbuße zu erlegen vermag, so läuft der Verheyratete neunmahl Gassenlauf; kommt jemand aber zum drittenmahl wieder, so soll dreydoppelt gebüßet werden, kan man das Geld nicht erlegen, so läuft der Verheyratete neunmahl die Gasse, und wird vom Gerichte des Landes und der Stadt auf 6 Jahr verwiesen. Kommt einer zum viertenmahl, wird er am Leben gestrafet, und das Urtheil ans Hofgerichte zur fernern Resolution, remittiret.

§. 2. Schwester- oder Bruderkinder, die sich mit Beyschlaffen versehen, sollen jeder 80 Thaler Silbermünze büßen zum erstenmahl; da aber der Mann oder das Weib kein Geld haben, die Strafe zu erlegen, soll er sechsmahl die Gassen laufen, das Weib aber vor der Gericht- oder Raht-Stubenthüre mit Ruthen gestrichen werden.

§. 3. Mit den Dieben wollen wir, daß es so soll gehalten werden, nemlich, wenn sie unter 60 Thaler Silbermünze stehlen; sollen sie von den Härads-Höfdingen im Lande, wie auch von den Bürgermeistern und Raht in den Städten das erste und andere mahl geurtheilet werden, wenn sie vorkommen, daß sie dreymahl soviel erlegen, als der Diebstal geschätzet wird, und geben dem Eigenthümer das Seinige wieder zurück; hat er nicht die Strafe zu erlegen, wird er in Eisen geschmiedet, und arbeitet so die Strafe ab, findet man keine Arbeit vor ihm, so läuft er vor alle 8 Thaler Silbermünzen und dessen Wehrte einmahl ab- und zu Gassenlauf. Die Weibspersonen aber sollen das erste und das andermahl, wenn sie die Strafe nicht erlegen können, auch keine Arbeit vor sie gefunden wird, vor der Ting- oder Raht-Stubenthür mit Ruthen gestrichen werden. Wenn aber die Summa entweder über 60 Thr. Silbermünze steiget, oder auch ein Mann oder Weibsperson zum drittenmahl aufm Diebstahl betreten wird; so soll der sowohl, als alle Kirchen-Die-

be,

be, die das erstemahl wenig oder viel stehlen, am Leben gestrafet; das Urtheil aber aus Königl. Hofgericht zu dessen weitern Erklärung und Aburtheilung versendet werden.

§. 4. Wir haben auch imgleichen die Seelen-Gefahr, welche von den Eydschwüren verursachet wird, die vordem üblich gewesen betrachtet, indem, daß nicht allein die Parten, denen entweder nach den beschriebenen Rechten, oder ex officio judicis, sich mit einem Eyde zu befreyen auferleget wird, sondern auch die Miteydiger das Juramentum veritatis prästiren müssen. Diesem nun vorzukommen, verordnen wir hiemit, daß derjenige alleine den die Sache vornehmlich angehet, vor sich purum veritatis Juramentum ablegen soll, aber die andere Eydesmänner, die mehr um sein Leben und Integrität zu attestiren wissen, das Juramentum Credulitatis prästiren; schaffen also die Clausul hiemit ab, die sie im Schweren sonst zu gebrauchen pflegen, daß sein Eyd rein, und nicht falsch sey: doch, daß die Richtere genaue Acht haben auf die Requisita, welche ein glaubwürdiger Zeuge haben muß. Alle andere Verbrechen und schwere Hals-Sachen werden nach den Gesetzen, von der Gerichts-Ordinanz auch auf die Art und Weise wie bisher geschehen ist, abgeurtheilet, und zu des Hofgerichts weitern Resolution, in den Fällen da es nöthig, und die berührte Ordinanzie nicht ausgedrücket, versendet. Dieses alles, wie oben beschrieben stehet, wollen wir, daß es dergestalt gehalten werden soll, und das alle diejenigen, so es angehet, vollenkömmlich sich darnach richten, insonderheit alle Richter sowohl auf dem Lande, als in den Städten, wol in acht nehmen, daß sie bey Auflegung der Strafe nicht etwa eine Indulgence unter mancherley Schein oder Farbe, die Sünde und Laster damit zu beschönigen, geben, oder auch ihren Amts-Eyd und Pflicht in keine Wege mißbrauchen, sondern genaue Acht ha-

ben, welchergestalt die Sünde, Schande und Laster, die jetzund gar zu sehr zunehmen, behörigen corrigiret, und die Straße genau nach denen begangenen Delictis proportioniret werden möge. Insonderheit muß hier bey der Execution wohl in acht genommen werden, daß wenn die Geldbuße nicht zureichet, und insgesamt erleget werden kan; so soll man die Leibesstrafe auf oben beschriebene Art moderiren, doch so, daß wenn die Summa sich steigert und der Gassenlauf sich vermehret, so sollen sie das nicht vor einen Gassenlauf, wenn man hin und her lauft, gerechnet, sondern auf diesen Fall, ein jeder Durchlauf für einen gehalten werde. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Secret bekräftiget. Datum Stockholm den 18 May, Anno 1653.

(L.S.) CHRISTINA.

Königl. Majest. Brief, die Forderungen des Ritterhauses, betreffend. Anno 1654, den 30 September.

Wir Carl Gustav, ꝛc. Thun kund: wie Uns unsere getreue Unterthanen, die Ritterschaft und Adel hier in unserem Reiche, unter anderen ihre Postulata, bey dem letzt gehaltenen Reichstage zu Upsal, unterthänigst zu erkennen gegeben haben: welchergestalt einige von ihrem Stande, und Mittel, welche einen Theil Geldes, so sie von dem Ritterhause geliehen, dasselbe zu bezahlen und zu erstatten, besagtem Ritterhause, dem dabey vorhabenden und beynahe vollführten Baue, zu nicht geringem Verluste sich schwierig bezeigten;

ten; und dann befunden worden, daß einige wider die Privilegien, und wohl hergebrachte Gewohnheiten, dem ganzen Stande zur Verkleinerung, und zur Verletzung solcher guten Ordnungen, ausgeschweiffet, dabey Uns zugleich demüthigst ersuchet haben, daß weil sie ihrem Fiscal anbefohlen, die geliehene Gelder einzufordern, und diejenigen, welche solchergestalt sich vergangen haben zu erinnern, daß sie ihre Verbindlichkeit in Acht nehmen, und ihren Mitbrüdern, zufolge denen Privilegien, dafür gerecht werden sollen, Wir ihnen hiebey gnädigst die Hand bieten, und mit Königl. Macht und Ansehen diese ihre Absicht unterstützen möchten. Da Wir nun dieses ihr unterthäniges Ansuchen in gnädige Erwägung gezogen, und in Rücksicht dessen, daß Wir es billig befunden; auch sehr geneigt sind, diesen Stand in allen dem, was zu dessen Wohlstande und Vortheile dienet und gereichet, aufzuhelfen; so befehlen Wir hiemit und Kraft dieses Unsern offenen Briefes, allen Unsern Hofgerichten, General-Gouverneurs, dem Oberstatthalter hier in Stockholm, und denen Landes-Hauptmännern in den Provinzen, wie auch allen andern Unsern Bedienten, bey denen sich der beregte Fiscal melden wird, daß sie ihm in dem was er wegen seines Amtes, wie auch mit Einwilligung, und auf Befehl des Ritterhauses-Directeuren, zu suchen und anzubringen hat, es sey wider Jemand, der die Privilegien übertreten, oder nicht, und das Capital sowohl als auch das Interesse, welches er dem Richterhause versprochen, oder vor geliehene Gelder schuldig ist, nicht entrichtet, alle gute Hülf und Beystand angedeihen lassen sollen. Solte nun der Beklagte wider Vermuthen, zur Sache sich nicht bequemen; so ist der Landes-Hauptmann in der Provinz, wo der Edelmann wohnhaft ist, schuldig nach eingehändigtem Hofgerichts-Urtheile, oder richtigem und unwidersprechlichem Inhalte der Obligation, so viel von

seinem Gütern, als das Urtheil enthält, oder die Obligation und die Sache betragen kan, zubeschlagen; da dann dem Edelmann über besagte Güther, bey Unserer Ungnade, keine Macht und Disposition zustehen, sondern die Rente davon dem Ritterhause, wenn dessen eigene Vögte nicht die Rente vor das Interesse, bis das Capital abgetragen wird, zufallen soll, bevorab, wenn von mehrbemeltem Ritterhause contante Gelder sind geliehen worden; solte dagegen aber etwas wider die Privilegien versehen, oder sonsten von denen zum Baue des Ritterhauses bewilligten Geldern, einige Schuld restiren, und nicht in dem angesetzten und bestimmten Termine erfolgen, und entrichtet worden seyn; so sollen die zuerkannten Renten von den Bedienten des Ritterhauses so lange eingehoben werden, bis das sie sich von denenselben bezahlt machen können. Wie Wir dann wollen, daß dieses auf solche Weise zu verstehen sey, daß wenn das Ritterhaus eine Obligation vorzuzeigen hätte, wieder welche der Gegenpart nichts einzuwenden hat; so soll darauf, als eine bereits entschiedene Sache von dem Landes-Hauptmann sogleich, ohne fernern Verzug, die Execution in den Güthern erfolgen, wenn keine anderweitige Bezahlung vorhanden ist. Auf eben solche Weise ist es auch zu verstehen, von einer klaren und abgeurtheilten Sache wider Privilegien und Verordnungen, wo die Strafe nicht namentlich bestimmt befunden wird. Die Schuldforderung aber, welche Widerspruch hat, oder die That wider die Privilegien, welche zweifelhaft gemacht werden könnte, soll von unsern Hofgerichten ohne Verzug aufgenommen, untersucht, abgeurtheilet, und alsdenn von denen Landes-Hauptmännern, am gehörigen Orte, wo es von nöthen seyn könnte, gesetzmäßig exequiret werden. Stockholm, den 30 September 1654.

(L.S.) CARL GUSTAV.

Ihro

Ihro Königl. Majestät Placat angehende die Revision über die Justitz-Sachen, Anno 1662.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf am Rhein in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, ob Wir wohl, aus sonderbahrem Eyfer und Vorsorge zur gebührlichen Beförderung der Justitz, den streitigen Parten, so durch unser Hofgerichts-Urtheil präjudiciret und vervortheilet zu seyn vermeinen, die Freyheit vergönnet haben, unter unsere Revision und endliche Beurtheilung zukommen; so vernehmen Wir gleichwohl mit grossem Mißfallen, wie ein und ander solch unser vergöntes Beneficium mißbrauchet: indem sie, sonder Erwägung, daß der Sachen Art und Eigenschaft entweder gering, klar und undisputirlich, oder auch von der Wichtigkeit nicht, daß Wir darmit beschweret werden mögten, indistincte Uns darmit überlaufen, Uns darneben mit neuen Documenten, und Gründen beschweren, welche sie in den Unter-Instanzen, entweder aus Bosheit oder Versäumniß verschwiegen haben, solchergestalt aus unserm vergönneten Beneficio eine neue Instanz, die doch nichts anders ist, als eine Uebersehung und genauere Verhörung der abgeurtheilten Acten, machen. So fält uns auch sehr verdrüßlich das Wir vernehmen, welchergestalt, die Revisionsuchende Parten, nachdem sie selbige erhalten haben, das ganze Werk von einem Jahre zum andern niederliegen lassen, und sich mittler Zeit, weder um Auswürkung

kung der Citation, Verfertigung der Acten, oder Fortsetzung der Sachen, nicht im geringsten bekümmern, sondern, wenn die Revision vor sich gehen soll, muß derjenige, der unter die Revision gezogen worden, solche Beschwerden auf sich nehmen, welches doch an sich selbst unbillig ist; dieweil Wir nun sehen, daß unter diesen Proceduren, eine offenbahre Argheit der Parten spielet, indem sie vermuthen, die Sache auf solche Art unter die lange Bank zu ziehen, ihr Widerpart auszumatten, und ihme dasselbe zu vorenthalten, worzu er nach Lage und Recht befugt seyn kan; so sind Wir verursachet, dergleichem Unwesen, mit dienlichen Mitteln zu begegnen und vorzukommen, haben also gesetzet und verordnet, wie Wir auch hiemit setzen und verordnen:

I.

Welcher nach diesem, unsere Revision zu suchen gedenket, soll in Unserm Hofgerichte, ehe er sein Geld erleget, seinen Eyd münd- oder schriftlich ablegen: daß er selbige Revision nicht aus Argheit oder Nachgier, oder auch die Zeit zu verschleppen und die Sache verfänglich aufzuhalten suche, besondern, daß er nicht anders verstehe, als daß er eine rechte Sache habe, darauf zu stehen, und daß er die Action mit möglichem Fleiße fortsetzen wolle.

II.

Weil man auch zum öftern vernimmt, daß der Principal sich mit Unsers Hofgerichts ausgesprochenem Urtheile wohl solte vergnügen lassen, aber ofte zur Revision von Procuratoren angereitzet und gestärket werde, welche sich gelüsten lassen, die Sache in Weitläuftigkeit zu ziehen; darum sollen die Procuratoren ihren Eyd thun, daß sie nicht anders verstehen können, denn daß ihre Principalen eine rechtfertige Sache und

gründ-

gründliche Ursache haben, dieselbige unter der Revision fortzusetzen, und daß sie keine Argheit, wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde brauchen wollen, dadurch die Zeit verschleppet, und die Sache verdunkelt werden könne.

III.

Wiewohl Wir Fug und Ursache hätten, dieselbe Parten in keine weitere Consideration zu ziehen, welche vor vielen Jahren sowol vor, als unter Ihrer Königl. Majestät Königin Christinen, imgleichen Unsers seel. Herrn Vaters glorwürdigster Gedächtniß-Regiments-Zeiten, die Revision gesucht und nicht weiter fortgesetzet; so haben Wir doch, damit keiner zu klagen Ursach haben möge, denenselben noch eine gewisse Zeit vergönnet, in welcher sie sich bey Uns angeben, an ihre Widerparten Citation begehren, und die Acta insinuiren mögen, nemlich denen, welche unter den schwedischen, gothischen, und finnischen Hofgerichten wohnen 3 Monat; aber denen, so in Lief- und Ehstland 6 Monat Zeit, von dem dato der Insinuation dieses Placats; wäre nun jemand so säumhaft, daß er diese Zeit nicht in acht nehme, so soll er von Uns nicht weiter gehöret, sondern, daß alsdenn vom Hofgerichte gefällete Urtheil in rem judicatam ergehen, wornach die Execution eingerichtet werden, und die Parten ausser dem schuldig seyn sollen, dem Part vor verursachten Schaden, Expensen und Versäumniß zustehen, worüber bemeldtes Unser Hofgericht resolviren soll, in welcher Begebenheit, Wir klagendem Theile, Unser Attestatum de neglecta Revisione mittheilen wollen.

IV.

Welche nach diesem Unsere Revision zu suchen gedenken, sollen bey Unsern Hofgerichten, innerhalb 8 Tagen beydes die Revision begehren, die Gelder erlegen

gen und das Attestatum ausnehmen, wann solches geschehen, sollen die von Schwed-Goth- und Finnlandschen Hofgerichten, innerhalb 3 Monaten; aber die von Liefland, und Ober-Landgerichte in Ehstland, binnen 6 Monaten, von des Urtheils Dato angerechnet, sich in unserer Canzelley angeben, und darnach über Introducta Revisione einen Beweiß, unter Unsers Reichs-Truchses Namen, wenn derselbe zugegen ist, oder in dessen Abwesen, unter eines andern Reichs-Rahts-Hand, der seine Stelle vertritt, nehmen; er soll auch verpflichtet seyn, in selbiger Zeit Citation an sein Contrepart zu begehren, wie auch Compulsoriales pro edendis Actis auszuwürken, und darauf Anstalt machen, daß die Acten zeitig bey Uns einkommen, auf daß Unser Secretarius Revisionis, Zeit habe dieselben durchzulesen, und zu extrahiren, ehe der Citations-Terminus einfalle; wie denn auch Unsern Hofgerichten hiemit soll auferleget seyn, gegen gewöhnliche Bezahlung, solche Acten ungesäumt rein schreiben zu lassen, und auf Unserm Befehle zu extradiren, daferne sie nicht dadurch verursachte Versäumniß verantworten wollen.

V.

Wann nun der gesetzte und bestimmte Tag einfällt, sollen beyde Parten sich unversäumlich einstellen, und stetig auf jedem Revisions-Tage aufwarten, bis Wir Gelegenheit haben die Sache vorzunehmen; wären Wir aber mit andern Regiments-Beschwerden beladen, wann die Zeit der Revisions-Stunde einfällt; so wollen Wir denen Parten einen neuen Termin ansetzen, an welchem sie compariren, und stets, wie vorgesagt, aufwarten sollen, bis die Sache zum Urtheil kann vorgenommen werden; wer dieses ohne erhebliche Ursache versäumet, soll dadurch vom Beneficio Revisionis ausgeschlossen seyn, und darzu weiter keinen Zutritt haben, auch überdem gehalten seyn, seinem Widerparte die

Expen-

Expensen, verursachten Schaden, und Versäumniß zu refundiren, und bleibets alsdann bey des Hofgerichts gesprochenem Urtheile.

VI.

Doch soll denen Parten hiemit nicht benommen noch verbothen seyn, alle dienliche Mittel zum Vergleiche zu suchen, weil Wir gerne sehen, daß ihre Streitigkeit auf solche Art hingeleget werden könne; doch sollen sie Uns dasselbe zu erkennen geben, und durch ein von beyden Parten unterschriebenes oder sonst mit publiquem Insiegel verificirtes Attestatum beweisen.

VII.

Weil auch Unsere Revision nichts anders ist, als ein Examen Actorum prioris Instantiæ, so soll auch nicht zugelassen seyn, andere Documenten, denn die im Hofgerichte und denen Unter-Instanzen gebrauchet worden, einzulegen, es sey denn, daß sie es erst neulich gefunden, und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden, daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können.

VIII.

Wenn die Parten eine summarische Deduction kurz aus den Acten extrahiret, einzulegen begehren, soll es ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn; allein daß sie darinnen nichts neues, so Weitläuftigkeit und Aufhaltung der Sachen verursachen kann, einführen, auch soll dieselbe nicht über einen oder ein und ein halb Bogen lang und auf Unsere schwedische Sprache verfasset seyn, welche Deduction den Parten nur soweit communiciret werden soll, selbige allein zu sehen und durchzulesen, wenn sie begehren darauf zu antworten; wäre aber etwas darinne, daß sonderliche Beantwortung

bedürfte,

bedürfte, soll es mündlich geschehen, wann die Sache vorgenommen wird.

IX.

Wann einer von beyden Parten, in beyden Unter-Instanzen und ebenfalls in Unserm Hofgerichte verlohren, und gleichwohl unter Unsere Revision zu kommen suchet, derselbe soll Real-Bürgen zu stellen schuldig seyn, sonderlich da man merken kan, daß er mehr aus Argheit als probablem Rechte, seinen Widerpart im Proceß aufzuhalten suchet.

Und diß ist es, was sowohl von Unsern Hofgerichten als den Parten, in Suchung und Erhaltung des Revision-Werkes, in acht genommen werden soll, wornach sich alle, so dieses einigermaaßen angehen kan, zu richten haben. Zu mehrer Bekräftigung ist dieses mit Unserm Königl. Secret, Unser Hochgeehrten geliebten Frau Mutter, samt anderer Unser und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm den 28 Junii, Anno 1662.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graf zu Wisingsburg, der schwedischen Reiche Truxs.

Lorenz von der Linde in des Reichs-Feldherren-Stelle.

Claes Bielkenstierna ins Reichs Ammirals-Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie schwedischen Reichs-Canzler.

GUSTAVUS Bonde, schwedischen Reichs-Schatz-Meister.

Trans-

Transsumt von dem Beyabschiede der Königlichen Räthe und der Stände, datiret Stockholm den 23 November, Anno 1664.

Wie nachläßig und säumselig die Executiones im Lande sowol, als auch in den Städten, dermalen betrieben werden, haben wir nicht ohne größten Verdruß und Wehmuth erfahren. Da nun aber alle gute Ordnungen kraft- und würklos sind, wenn sie nicht zur gehörigen Execution mit Ernst gebracht werden; so wiederhohlen Wir, Kraft des jetzt abgefaßten und unter Uns vestgesetzten Beyabschiedes, dieses Bedenken, und zwar mit einer desto mehrerer Ueberlegung, als solches sehr angelegen und höchst nothwendig zu seyn scheinet, und auch in der That ist; gleich dann Wir auch zu Ihro Königl. Majest. die unterthänigste Zuversicht hegen, daß an alle diejenigen, welchen das Executionswerk anvertrauet ist, und welche dasselbe zu befördern haben, die Verfügungen gestellt werden dürften, daß sie ohne Ansehen jemandes Würde und Person, von statten gehen und werkstellig gemacht werden, damit diejenige, welche ihre Amts-Pflicht nicht mit dem gehörigen Diensteifer in diesem Falle erfüllen, nicht ohne Verweiß und Beahndung gelassen werden.

Ihro Königl. Majest. die Interessen angehendes Placat.

Wir CARL von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stet-

tin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar; wie auch Pfaltzgraf beym Rhein in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Thun zu wissen, daß Wir fast ungerne vernehmen, wie daß in unserm geliebten Vaterlande, ein schwerer, unleidlicher Mißbrauch, mit unerträglichem Wucher, beginnet einzureissen, und überhand zu nehmen: indem unterschiedliche, welche Gelder auf Rente lehnen und ausgeben, sich nicht mit billigem Gewinn und Vortheil begnügen lassen, sondern durch anderer Ausmergelung, ihre Nahrung und Ueberfluß suchen, steigern und setzen vor ihrem Gelde die Interessen, wie es ihnen nach eigener Begierigkeit gelüstet, und Appetit giebet, verantworten ihre böse und überschwellige Geitzigkeit, mit Verschreibungen und Obligationen, so der Bedrängte, welcher Ihnen hat anliegen müssen, von sich zu geben genöthiget worden. Indem Wir nun wohl besinnen, was vor Griffe und schädliche Consequentien solches inskünftige nach sich ziehen würde, wann solchergestalt denen Wucherern Raum gegeben und einem jeden frey gelassen, die Interesse nach unumschränkter eigener Begierlichkeit zu steigern oder zu verhöhen, Wir uns auch dabey erinnern, wie nicht allein GOttes Gesetz selbiges verbietet, sondern auch daneben alle löbliche Potentaten und Regenten, die Ihr Regimente auf gute Gesetze und Constitutiones gegründet, mit rühmlichem Eyfer solche verfolgt haben, die durch Wucher nach anderer Eigenthum getrachtet, und solche Unbilligkeit vermittelst ernstlicher Abstraffung, zu hindern und zu steuren gesuchet; als haben Wir in Ansehung alles obengemelten, wie auch durch Bewegung Unserer Stände auf letztgehaltenem Reichstage unterthänige Ansuchung, in gnädiges Bedenken gezogen, welchergestalt solchem Wuchern, in unserm Reiche, vermittelst zeitiger und heilsamer Correction und Gebot, vor-

zu-

zukommen, und deßwegen nach genauer Ueberlegung, mit Unsern, und unsers Reichs geliebten Rähten, vor nöthig erachtet, ein gewiß Quantum und Maaß auf die Interessen zu setzen, das einigermaßen einem billigen Gewinn in Handel und Wandel gleichmäßig seyn konnte, und allen darüber schreitenden Mißbrauch darneben auszurotten, bis Wir solches, bey unsers Reichs und der Zeiten bessern Bequemlichkeit, ferner moderiren und einziehen lassen können. Weßwegen Wir denn auch in diesem unsern öffentlichen Mandat haben verordnen und bestätigen wollen, daß keiner, er sey auch wer er wolle, auch unter was Prätext es seyn konnte, nach diesem Tage (ausgenommen die Verschreibungen und Contracten, so vor diesem unsern Placat können gemacht und geschlossen seyn) sich unterstehen soll, höher Interesse, als acht pro Cent zu nehmen, so daß, da einige sich unterstehen sollten, darüber, oder hoher Interesse zu begehren oder zu fordern, er keine Macht haben soll, daß, so über obenbenante Quantität steiget, durch eine Action wie eine rechtmäßige Schuld fordern zu konnen, auch im Fall der Debitor solches erleget, soll es berechnet, und in selbigem Capital und Hauptstuhl abgeschlagen werden, doch daß dieses von denen in Verschreibungen stipulirten und genanten Interessen solchergestalt verstanden werde, daß alle Interessen, worzu man sich specifice verpflichtet hat, und über acht pro Cent steigen, zudem in diesen Placat bemeldten Moderation, nach vorbenanter Manier zu reduciren; aber alle andere Interessen angehende, welche nicht specifice benant, oder verschrieben, damit soll man sich dergestalt verhalten, daß man sie biß auf sechs pro Cent moderire, allermaßen wie bishero wegen dergleichen Interessen Determination bey Gerichten und Urtheilen gebräuchlich gewesen; sonsten nachdem man auch im Lande kein geringes Winseln oder Wehklagen spühret, über daß unchristliche Schinden, so ein Theil von

TÜ Raamatukogu

allerhand Stands-Personen, gegen die Nohtleidende verübet, indem sie Gelder, Getreyde, oder was es sonst seyn kan, an denjenigen, der solches bedarf, und sichs verschaffen muß, mit solchen ungebührlichen und unleidlichen Conditionen, auslehnen, daß in einem kurzen Zeit-Verlauffe, sie entweder doppelt an Perseelen oder der Würde, ja auch fast noch höher bezahlen müssen; als haben Wir solche strafwürdige der Armen und Nohtleidenden Unterdrückung, welche GOttes gerechten Zorn und darauf folgende Landstrafe verursachen kan, ernstlich hiemit verbieten wollen. Bestätigen und verordnen darneben, daß wer über dergleichen Uebelthat, rechtmäßiger Weise angeklaget und überzeuget wird, erstlich alles das Geliehene, gänzlich soll verbrochen haben, und noch dazu verpflichtet seyn, dieselbe Summa gedoppelt am nächstgelegenen Hospital zu bezahlen; doch ist hiebey zu observiren, daß bey Taxirung des Quanti und der Würde, auf daß, so ausgeliehen; und nicht, da es wieder bezahlet ward, so daß das ausgelobte selbiger Zeit in der Würde zur Hälfte mehr, als das Gelehnte gewesen, dieser unsere Verordnung unterworfen seyn soll, nicht aber die Avance, so ein oder anderer auf Kaufwahren thut, verboten, oder unter diesem Gesetz begriffen, und das Reglement der Interesse, so hierinnen geboten, sondern in solchem Falle, steht sowol Käufern, als Verkäufern frey unter sich, best sie können, sich zu vereinigen. Wie Wir nun dieses dergestalt zu statuiren und zu verordnen nöthig befunden; als wollen Wir auch hiemit gebieten und befehlen, daß alle Richter sich hiernach, als unser rechtes Gesätz, im Urtheilen gänzlich richten, worneben auch unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl ist, an unsern Ober-Statthalter, samt alle General-Gouverneurs, Gouverneurs und Landes-Höfdinge in denen Provinzien, hierüber streng und ernstlich Hand zu halten, daß dieses möge unverbrüch-

brüchlich gehalten und nachgekommen werden, auch sich angelegen seyn lassen, dasselbe wann es erfordert wird, vermittelst billiger Assistence, behöriger Execution, und Werkstellung zu befördern, so lieb ihnen ist Unserer harten Zurede zu entweichen. Zu mehrer Gewißheit ist dieses mit Unserm Königl. Secret und Unserer Hochgeehrten und Geliebten Frau Mutter, samt anderer Unser und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm den 14 November 1666.

HEDEWIG ELEONORA.
(L.S.)

Sewehd Bååt, ins R. Drotzen-Stelle.

Hinrich Horn, ins R. Marken-Stelle.

Gustaf Otto Steenbock, der R. S. Ammiral.

Magnus Gebriel de la Gardie, der R. S. Canzler.

Gustavus Soop, ins R. Schazm. Stelle.

An alle General-Gouverneurs, Gouverneurs, und Landes-Hauptmänner in Schweden und Finnland, wegen Execution von allen Urtheilen. Stockholm den 26 Junii, Anno 1667.

CARL, ꝛc. dieweil Wir betrachten, ꝛc. wie es zur Beförderung des allgemeinen Besten von nöthen ist, daß die Execution von allen Urtheilen, ohne Ausflucht und Auffenthalt, von statten gehe, Wir auch große Hinderniße insonderheit hier in Stockholm, daher

her wahrnehmen, daß die in hiesiger Stadt sich aufhaltende Personen, welche verurtheilet werden, oft kein Eigenthum hieselbst besitzen, insonderheit aber, die von der Ritterschaft und Adel, deren Vermögen mehrentheils in Landgüthern zu bestehen pflegt, so daß es unmöglich seyn würde, etwas von solchen Personen zu exequiren, wenn nicht die eine Execution der andern die Hand bieten, und dasjenige in dieser Lands-Hauptmannschaft ersetzet würde, was in jener fehlen konnte; Als haben Wir auch diese Sache, nach der von Uns unsern Statthaltern gegebener Anleitung, in genauere Erwägung gezogen, diese ebengedachte Handreichung, vestgesezt und resolviret, gleich Wir dann auch hiemit gnädiglich anbefehlen, daß wenn solche Fälle vorkommen, und unser Statthalter euch um Hülfe und Beystand zur Execution in einer Sache ersuchet, ihr alsdenn auf sein Verlangen und ohne ferneres Scrupuliren, ihm in der Sache damit an die Hand gehet, und es solchergestalt veranstaltet, daß dasjenige, welches erwehntermaßen exequiret werden soll, ohne Verschub vollzogen werden möge; damit wenn es auf andere Art und Weise geschehen würde, ihr verpflichtet werdet, selbst dafür aufzukommen, wie der Rechtgangs-Proceß auch ohnedem in allen Executions-Sachen darzu euch verbindet. Ihr gehorsamet ꝛc. Und wir empfehlen

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

S. B. L. v. d. L. U. B. M. G. D. L. S. G. S.

Wir

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß und geneigten Willen, ꝛc. Wir haben lieber getreuer Präsident und Assessores in unserm Hofgerichte zu Dörpt, den Gebrauch, welchem ihr eine Zeitlang in euren Urtheilen, wegen der Brautschätze aus denen Feudal und nach Norköpingschen Beschluß donirten Gütern, die unter euer Jurisdiction sortiren, gefolget, wohl erwogen und daß öfters vor eurem Gerichte sich darüber Streitigkeiten erregen. Worüber Wir das vor ein gewisses zu statuiren, was nemlich der glorwürdigste Gustav Adolph in der Werbischen Resolution ex æquo & bono resolviret, und ihr bisher auf den 6ten Theil nach des Guthes Würde, geschätzet habet, vor gut befunden, daß ihr nach diesem Tage in Stelle des 6ten Theils von des Guthes Würde, Inhalts des 16ten Puncts der Stadtga, so Unser seel. Herr Vater den 25 Junii 1655, von dergleichen Brautschatz und Mitgabe statuiret hat, urtheilet; nemlich vier halbe Jahre, damit bey allen Unsern Gerichten, der Norköpings Beschlußgüther wegen eine Gleichheit observiret werden möge. Welches euch zur gehorsamen Nachricht gereichet, und Wir verbleiben ꝛc. Stockholm den 1 August, Anno 1667.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brahe, schwedisch. Reichs-Drotzet.

Lorenz von der Linde, ins Reichs-Marschall-Stelle.

Nicol. Brahe, ins Reichs Ammirals-Stelle.

Steen Bielke, ins Reichs-Canzlers-Stelle.

Gustav Soop, ins Reichs Schazm. Stelle.

Transsumt aus Königl. Majestät gnädiger Resolution für die Ritterschaft und Adel. Stockholm d. 17 Septemb. An. 1668.

§. Königl. Majest. befinden es zur ordentlichern Handhabung der Justice, und Beförderung des Dienstes nützlich zu seyn, daß die Instanz verwaltende Personen, nicht mehr, als in einer Instanz zugleich gebrauchet werden dürfen; und wollen die Anstalt machen, daß eine solche Ordnung allmählig eingerichtet werde.

Ihrer Königl. Majest. allgemeine Ordnung und Schragen für Handwerker, in Schweden und Finnland. Stockholm den 1 März, 1669.

Artickeln.

Welche in dieser Ordnung und Schragen enthalten.

1. Wegen der Handwerker und Brüderschaft-Gerechtigkeit, Gülden und Zusammenkünfte.
2. Des Aeltermanns und Beysitzer-Pflicht, Vorzug und Würde, sampt Ihrer Wahl.
3. Die Amts-Lade, ihre Schlüssel, Bücher und Rechenschaften.
4. Wie einer in das Amt kommen kan, und erstlich wegen der Lehrjungen.

5. We-

5. Wegen Lehrjungen, Gesellen, und Meister-Gesellen.
6. Wie einer ein Meister werden kan.
7. Ordnung zwischen denen Meistern.
8. Ordnung zwischen denen Meistern und Gesellen.
9. Ordnung für die Meister und deren Lehrjungen.
10. Ordnung für das ganze Amt.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, weil unsere Vorfahren die Könige des Reiches Schweden, auf allerhand dienliche Art und Weise, und wie die Zeiten es mitgegeben allerhand Handwerker im Reiche einzuführen, getrachtet haben, und dieselbe mit unterschiedlichen Privilegien und vortheilhaftiger Willkühr versehen, welche es aber gleichwol nicht zu der Vollkommenheit und Vielheit bringen können, als das allgemeine Beste erfordert hat, meist aus den Ursachen, weil sie nicht mit einer rechten Ordnung versehen gewesen, oder gebührend gehandhabet worden; dahero haben Wir nöthig erachtet, alle Handwerks-Schragen zu übersehen, und dieselbe nach unsers Reiches und der Zeiten Gelegenheit, in eine allgemeine Ordnung zusammen fassen, und einrichten zu lassen, auf Art und Weise, wie hiernächst folget.

Der erste Artickel.

Wegen der Handwerker und Brüderschaft-Gerechtigkeit, Gülden und Zusammenkünfte.

1.

Alle Handwerker und Brüderschaften mögen ihre Gülden und Zusammenkünfte haben, auf daß alles

mit desto besserer und guter Ordnung zum gemeinen Besten, wie auch der Aemter Beforderung, zugehen möge.

2. Keine Gülde oder Aemter-Zusammenkunft kan gehalten werden, es sey dann daß drey Meister sind; so lange sie aber so stark nicht sind, halten sie sich alsdann an der nächsten Stadt im Lande, da selbige Handwerks-Gülde mit Schragen eingerichtet ist; im Fall aber an dem Orte des Landes solche Brüderschaft und Societät nicht wäre, da soll man sich zum Stockholmischen Schragen und Gülde halten, bis sie so stark werden wie oberwehnet ist. Und alldieweil kein Schrag kan gehalten werden, da nicht drey Meister sind, also soll auch kein Schrag, vermittelst einer gewissen Zahl der Meister geschlossen seyn, sondern darzu mögen kommen und eingenommen werden, so viel es redlich und wohl gelernet haben.

3. Alldieweil keine Gülde oder Brüderschaft ohne einen gewissen Raum und Stelle, allwo die Gülde-Bruder ihre Zusammenkunft haben können, seyn kan; also ist vor gut befunden, daß die Aemter, welche so stark sind, und alter Gewohnheit nach, ihre eigene Gülde-Häuser haben, daselbst mögen beysammen kommen; die übrige aber haben Zusammenkunft, entweder in einem der Stadt, oder sonsten einem andern zugehörigen Hause, welche Bürgermeister und Raht ihnen darzu zugeordnet haben, oder hiernächst verordnen werden; auf daß aber der eine dem andern nicht verhinderlich seyn möge, stehets beym Magistrat, ihnen gewisse Tage und Zeit zu verordnen, an welchen sie beysammen kommen können.

4. Keine Zusammenkunft mag in einigem Handwerk oder Gülde geschehen, ohne Bürgermeister und Rahts Wissen und Willen, es soll auch allezeit einer von ihrem Mittel darbey seyn; doch so, daß sie nicht mehr als viermahl im Jahre zusammen zu kommen verbo-

ten

ten werden sollen, es sey dann daß absonderliche und wichtige Sachen es erforderten, da sie ihr Quartal-Geld ablegen können, welches auf eine gewisse Summa und auf einmahl erleget werden soll, nach des ganzen Amts-Bewilligung, wie auch Bürgermeister und Rahts Gutbefinden, wobey vor allen Dingen acht gegeben werden muß, daß kein Handwerk über sein Vermögen damit beschweret werden möge. Da auch einer säumhaft und widerspänstig sollte befunden werden, das bewilligte Quartal auszukehren, derselbige soll sein Quartal auf ein viertel Part höher in der Summa vor einen jedweden Monat, darinnen er sich nicht einfindet, gesetzet und vermehret werden, so lange er mit der Bezahlung ausbleibet.

5. Es soll kein Amt einige Zusammenkunft, ohne des Aeltermanns und Beysitzer Wissenschaft und Beywesen, halten.

6. Der Schragen soll vom Aeltermann und Beysitzern einmahl des Jahres dem ganzen Amte vorgelesen werden.

7. Bey der Aemter Zusammenkunft muß ein Eydgeschworner Notarius und Stadt-Bedienter zur Stelle seyn, der die Feder führe, und anzeichne, was vorfalle, auch ein richtiges Protocoll darüber halte, welches er hernach in der Amts-Lade einlegen und verwahren soll: vor solche seine Arbeit, soll er nebst dem Lohne, den er von der Stadt zugenieſſen hat, von jedweden Amte eine billige Vergeltung haben, nach Bürgermeister und Rahts, und des ganzen Amts Gutbefinden, doch mit solcher Linderung, daß die Aemter darüber sich nicht beschweren können.

8. Keiner soll auſſer dem Reiche sich in Schragen und Gülde einlaſſen, daselbſten sein Quartal-Geld abzulegen, oder seine Lehrjungen ein- und ausschreiben zulaſſen, bey ernſtlicher Strafe, wenn er solches thut.

Der

Der andere Artickel.

Wegen des Aeltermanns und Beysitzer-Pflicht, Vorzug, und Würde, samt ihrer Wahl.

1.

Auf daß alles in den Aemtern geschicklich zugehen möge, so soll ein Aelterman mit zwey oder vier Beysitzern darein seyn, nach dem sie geschickte Männer darzu haben; wenn aber Aelterman und Beysitzer erwählet werden, gebühret dem Amte zwey zu der Wahl zu setzen, und fürzuschlagen, von welchen Bürgermeister und Raht einen nimmt, und darzu verordnet, welcher dann nachgehends, alter Gewohnheit nach, seinen Eyd auf dem Rahthause ablegen soll; welchen auch Bürgermeister und Raht nachmahls in solchen Sachen und Streitigkeiten, so sich ereignen, und dem Amte eigentlich und insonderheit angehen, gebrauchen mögen.

2. Der sich weigert, und das Amt eines Beysitzers oder Aeltermanns nicht annehmen will, ohne rechtmäßige und erhebliche Uhrsache, der soll das erstemahl drey Thaler Silbermünze an die Lade, und ein Thaler Silbermünze an die Armen büssen; wird es ihm zum andernmahl angebothen, und er weigert sichs dennoch, büsset er doppelt; wird es ihm zum drittenmahl angebothen, und er weigert sichs, soll er zu selbigem Amte nimmermehr kommen.

3. Aelterman und Beysitzer sollen des Amts Bestes und Frommen suchen, und in keinerley Weise mit Willen und Vorbewust es mit denen Böhnhasen halten, vielweniger mit dem durch die Finger sehen, der sein Meisterstück nicht recht machen kan, gegen besser Wissen und Warnung; vor allen Dingen soll er nichts thun oder verrichten, so das ganze Amt angehet, nach seinem eigenen Gutdünken, ohne Bügermeister und Raht, samt des Amtes Wissenschaft; aber kleine und schlechte

schlechte Zwistigkeiten, mag der Aelterman und Beysitzer ohne des Rahts-Beysitzer Bewilligung und Beywesen, schlichten und abthun.

4. Aelterman und Beysitzer müssen etlichermaßen Prä, und Vorzug haben, entweder in der Lehrjungen- oder Gesellen-Aufdingung, oder sonsten darinnen, was das sämtliche Amt mit Bürgermeister und Rahts Vorwissen, ihrem Ungemach und Beschwer gemäß befinden kan.

5. Derselbige, so einmahl ordentlich und rechtmäßig, als oben erwähnet ist, zum Aelterman- oder Beysitzer-Amt gewählet worden oder gekommen ist, der soll dabey verbleiben, so lange er lebt, dafern er wegen gewisser Motiven und Ursachen seinen Abschied selber nicht fordert, oder sonsten Urlaub bekömt, oder aber wahnwitzig wird; wie auch sonsten einiger Mißhandlungen und Versehens wegen, von Bürgermeistern und Raht, und andern, denen es zustehet, abgesetzet wird.

6. Wer den Aelterman und Beysitzer verunglimpfet, entweder mit Scheltworten oder anderer Unhöfligkeit verkleinert, derselbige sol büssen vor dem Aelterman das erstemahl drey Thaler Silbermünze an die Lade, und einen Thaler Silbermünze an die Armen; vor den Beysitzern aber halb so viel; kommt derselbige öfters wieder, da erwäge und überlege das Amt mit Bürgermeister und Raht seine Fehler, und lasse ihn davor pflichten, nach dem der Fehl ist, der Schuldige aber demühtige sich und thue eine Abbitte; imgleichen muß auch der Aelterman seine Mitbrüder mit Scheltworten oder sonst nicht übel anfahren, ohne Ursache. Im Fall aber ein Gülde-Bruder in eifrigem Muhte an einem von diesem, so obgemeldet sind, die Hand anlegen würde; derselbige soll vor dem Aelterman sechs Thaler Silbermünze, und vor den Beysitzern drey Thl.

Sil-

Silbermünze, büssen, und drittes Theil soviel an die Armen geben; Doch desselben Recht, den es angehet, nach dem Lagh vorbehalten.

7. Wird einer vom Aelterman oder Beysitzer seines Verbrechens wegen rechtmäßig sachfällig erkandt, und will hernach muhtwilliger Weise, solche Strafgelder nicht ausgeben und erlegen, demselben soll seine Strafe auf ein viertes Theil mehr erhöhet werden, bey jedweden Quartals-Zusammenkunft, bis so lange er mit der Strafe sich gutwillig einfindet, es sey denn Sache, daß Bürgermeister und Raht unterdessen aus erheblichen Ursachen solche Strafe entweder gehoben, oder gemindert.

8. Der jüngste Meister, so genant Jung-Bruder, soll des Amtsgewerbe bestellen, und was ihm der Aelterman Amtswegen befielet, ausrichten, dafern er keinen andern im Amte darzu bereden kan, dasselbige vor ihm auszurichten; ist er widerwillig und versäumlich ohne erheblichen Vorfall, soll er einen Thaler Silbermünze in die Lade, und zwölf Oere Silbermünze den Armen erlegen, dafern keine höhere Buße folgt, oder etwas absonderlichs durch ihn im Amte versäumet wird; der büße nach Bürgermeister und Raht, samt des Amts Ausspruch seinen Fehler, wie er verdienet haben kan; versäumet er auch einem von den Güldebrüdern anzusagen, wann es ihm befohlen wird, büße er vor einem jedweden, den er vergessen hat sechs Oere Silbermünze; der jüngste Meister soll nicht aus der Stadt reisen, es sey dann, daß er es dem Aelterman und Beysitzer erstlich angesaget, auf daß sie so lange einen andern an seine Stelle verordnen. Wann er aber in des Amts-Gewerbe oder Verrichtung ist, so soll alles was ihm mit Worten und Werken Uebels zugefüget werden kan, zur doppelten Strafe stehen.

Der dritte Artickel.
Wegen der Amts-Lade, ihrer Schlüssel, Bücher, und Rechenschaften.

1.

In der Gülde- und Amtshause hat ein jedwedes Handwerk seine Lade, worinn sie ihr Geld, samt Siegel, Schrag- und Privilegien, welche dem Amte eigentlich zugehörig sind, verwahren sollen; welche Lade derselbe, der im Güldhause wohnet, wol in acht, und in seiner Verwahrung zu haben, und denen Aelterman und Beysitzern, wann sie es begehren, folgen zu lassen, verpflichtet seyn soll, wenn das Amt zusammen kommt; und sollen darzu drey Schlüssel seyn, deren einen soll der Aelterman bey sich haben, die andern zwey aber, bey denen beyden ältesten Beysitzern, von welchen keiner mit seinem Schlüssel, wann die Lade geöfnet werden soll, ausbleiben mag, bey Strafe eines halben Thalers Silbermünze in der Lade, und vier Oere Silbermünze den Armen.

2. Alle Geldbußen und Strafgelder, so vom Amte und Handwerke herfliessen, sollen auch bey ihrer Lade bleiben, doch also, daß von allen Strafgeldern, so vermittelst Schragen auferleget werden, ein jedweder pro quota, ein vierter Part soviel an die Armen auch gebe, (zu verstehen) in den Stücken darinn die Strafgelder (an die Armen) so gar eigentlich und ausdrücklich nicht vermeldet sind; und dieweil alle Fehl und Versehen, so gegen Recht und Rechts-Ordnungen geschehen, auser dem Amte, da die Sache und Verbrechen vorgegangen ist, vermittelst Rechts allda auch condemniret und abgestrafet werden müssen; so soll auch der Bruchfällige, dafern die Sache vom Amte herrühret, eben so viel in die Amtslade geben, als ihm von dem Rechte für seine Sache auferleget, und er abgestrafet worden.

3. Die

3. Die Mittel und das Geld so in die Lade einkommen, müssen nicht auf eine oder andere Manier unnöthig verzehret, sondern mit Bürgermeister und Rahts Wissen und Willen, dem Amte zu Nutzen und Besten angewandt werden.

4. Aelterman und Beysitzern gebühret jährlich auf Walburgs Zeit von der Lade und deren Einkünften Richtigkeit zu geben und Rechnung zu thun, in Beywesen der von Bürgermeister und Raht darzu Verordneten sowohl, als des ganzen Amtes Gegenwart, welche Rechenschaft im Amte verzeichnet, und von dabey seyenden Rahts Beysitzern bezeuget werden soll, bey Strafe, so dieses muhtwilliger Weise versäumet wird, also, daß der Aelterman in der Lade drey Thaler Silbermünze, und einen Thaler Silbermünze den Armen gebe; ein Beysitzer aber die Hälfte minder.

Der vierte Artickel.

Wie einer in das Amt kommen kan, und erstlich wegen der Lehrjungen.

1.

Alle Lehrjungen sollen vor dem Amte und Gülde angenommen werden, und wenn sie nicht fremd und weit weg gebohren sind, sollen sie ihren Gebuhrts- oder Zeugen-Brief haben, welcher stracks in die Lade geleget werden soll; es stehet auch allen Meistern frey einen Lehrjungen ohne Bürgen, anzunehmen; Imfall aber ein Junge seyn würde, der gerne ein Handwerk lernen wollte, und entweder nicht vermöchte Bürgen zu verschaffen, oder zu wege zu bringen, oder sich auch so hoch nicht verschreiben könnte, als das Amt und die Meister von ihm forderten; da soll Bürgermeister und Raht in solchem Fall verpflichtet seyn auf das billigste zwischen ihnen Vergleichung zu machen, auf daß durch

solch

solch unzeitig Beschwer keiner ein ehrlich Handwerk zu lernen verhindert werden möge.

2. Befindet sich ein Lehrjunge unbequem zu dem Handwerke, so er annimt, solches muß der Meister zu erkennen geben, ehe und bevor er ihn einschreiben läst, innerhalb zwey Monats Zeit; behält er ihn länger, so hat er dann keine Macht selbigen Jungen zu verstossen, sondern soll ihn von dem Tage an im Amte einschreiben lassen.

3. Kein Junge soll in einem Handwerke über fünf Jahre lernen, auch keiner unter drey Jahren, nachdem das Amt ist, es sey dann, daß er etwas zuvor gelernet hat, so mag es ihm in seiner Zeit abgekürtzet werden, nach des Aeltermans und Beysitzers Gutbefinden.

4. Stirbet ein Meister, ehe eines Jungen oder Lehrjungen Lehrjahre aus sind, da verbleiben bey der Wittwen seine Jahre biß seine Lehrjahre aus sind, im Fall sie einen guten erfahrnen Gesellen hat, der der Werkstäte vorstehet, der ihn lehren und unterweisen kann; im widrigen Fall, mag er sich bey einem andern begeben, der ihn auslehret, doch mit der Wittwe Willen, wie auch des Aeltermans und Beysitzers Bewilligung.

5. Wann ein Lehrjunge ausgelernet hat, und will aus der Lehre loß seyn, der soll es bey der Quartals-Zusammenkunft suchen und begehren, und Ausschreibegeld zwey oder drey Thaler Silbermüntze nachdem das Amt ist, geben; wie auch in die Gesellenlade, da er von Mitteln ist, sechs Mark Silbermünze, und vor dem Lehrbrief, Schreiberlohn einen Thaler Silbermünze ohne das Vergament und sonsten andere nohtwendige Unkostungen, (doch nicht verpflichtet zu einigem Geschenk von Essen, Bier oder Wein) und einen halben Thaler Silbermünze denen Armen; dafern der Junge nicht von Mitteln ist, gemeldtes Geld zubezahlen,

da zahle es der Lehrmeister, und der Junge diene es hernacher als ein Lohn-Junge wieder ab, und sey verpflichtet, da es der Meister verlanget und begehret, bey ihm ein Jahr vor Lohn-Junge zu verbleiben; dafern nicht absonderliche Verhinderung darzwischen kommt, welches Bürgermeister und Raht, zusamt dem Aelterman und Beysitzern erforschen und prüfen sollen; ein solcher Junge oder Geselle wandert darnach, dafern er sich im Amte weiter versuchen will, oder bleibet da in der Stadt, da er gelernet hat.

Der fünte Artickel.

Wegen Lehrjungen, Gesellen, und Meister-Gesellen.

1.

Demnach ein Lehrjunge, wie vor erwehnet ist, ausgeschrieben, und seinen Lehrbrief bekommen hat, und vor Gesell sich bey einem Meister angiebet, da soll derselbige Meister gewisse Abrede mit ihm nehmen, wie lange Zeit er in seiner Werkstäte verbleiben und arbeiten soll; immittelst soll der Gesell von dem Meister keinen Abschied nehmen, der Meister soll ihn auch nicht verstossen, bey Strafe, eben so viel als an Lohn vor dieselbige Zeit ausgelobet und zu geben versprochen ist. Wann aber der Gesell bey dem Meister seine Zeit ausgehalten hat, soll er nicht verpflichtet seyn, als vor diesem bey etlichen Aemtern geschehen ist, wider seinen Willen, von der Stadt zu wandern, sondern er mag arbeiten bey welchem Meister es ihm beliebet.

2. Alle fremde Gesellen, die auf ihre eigene Bekostung wandernd kommen, die sollen sich beym Aelterman angeben, und nach der Ordnung, um Arbeit sich befragen lassen, bekommen sie oder einige von denselbigen keine Arbeit, da soll man ihnen oder denenselben

einen

einen billigen Zehrpfennig geben, nach des Aeltermans und Beysitzers Gutbefindung; kommt aber ein Gesell auf des Meisters Unkostung und Verschreibung herein, derselbe verbleibet bey dem Meister, der ihn gefordert hat, und arbeitet in seiner Werkstätte zum wenigsten ein halb Jahr, bey Verlust, da er es nicht thun wird, eines halben Jahres Lohn, wie auch Erstattung der Unkosten, die der Meister auf seine Ankunft gewandt hat, darnach mag er sich, bey was vor einem Meister in derselbigen Stadt er will, begeben, dafern zwischen Meister und Gesellen nichts anders abgehandelt und beschlossen ist; wo aber dem so wäre, da soll es bey der Abhandlung verbleiben, es sey dann Sache, daß von Bürgermeister und Raht wichtiger Ursache halber, vor rahtsam befunden würde, es aufzuheben.

3. Ein Gesell soll seine Kiste und Felleisen bey seinem Meister und nicht anderswo haben.

4. Keine Zusammenkunft soll unter denen Gesellen geschehen; es sey dann, daß zween Meister und nicht minder, von selbigem Amte zur Stelle, und mit darbey seyn; geschicht es sonsten, so soll es ungültig seyn, und büssen oder pflichten die Gesellen an dero Amtslade sechs Thaler Silbermünze, und an die Armen einen Thaler Silbermünze.

Der sechste Artickel.

Wie einer Meister werden mag.

1.

Keiner soll oder mag Meister werden, es sey dann, daß er sein Handwerk redlich und wohl gelernet, und gewisse Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat, auch zum wenigsten drey Jahre vor Gesell gearbeitet, es sey dann daß andere wichtige Ursachen da seyn möchten, und Bürgermeister und Raht mit

dem Amte, ihn tauglich erkennen, daß er in seinem Handwerke capable und gut ist.

2. Keiner soll verpflichtet seyn, bey der gewöhnlichen Jahrsarbeit zu stehen, seither er sich angegeben, und das Amt gefordert hat, es sey dann daß Bürgermeister und Raht mit dem Amte merklich prüfe, daß es nöthig zu seyn erachtet würde, entweder seiner Jugend, oder geringer Erfahrenheit, oder sonsten anderer Umstände wegen; insonderheit soll der mit keiner Jahrsarbeit beschweret werden, der einer Werkstäte in selbigem Handwerke in eines Meisters Stelle vorgestanden, und dermaßen in seinem Handwerke gute Probe gethan hat.

3. Will ein Werkgesell Meister werden, so ist der am bequemsten darzu, der zuvor Werkgesell gewesen ist, und einigen Werkstäten vorgestanden hat, doch also, daß auch kein anderer ausgeschlossen werde, welcher erfahren ist, und sein Handwerk wohl gelernet hat, sondern er fordere das Amt, und gebe in die Lade, ein, zwey oder drey Thaler Silbermünze, darnach das Amt ist, und einen halben Thaler an die Armen.

4. Welcher ein Meister und Bruder im Amte seyn will, der soll verpflichtet seyn, sein Meisterstück ohne einige andere Hülfe zu machen, so in selbigem Handwerke üblich ist, oder auch bey der Zeitlauf kan dienlich und gebräuchlich gefunden werden, nach dem Model, so der Aelterman und Beysitzer mit Bürgermeister und Rahts Bewilligung ihm vorlegen werden, selbiges soll in eines Meisters Werkstäte, im Beywesen von dem Amte darzu verordneten Schaumeisters von ihm verfertiget werden, doch ohne des künftigen Meisters Beschwer- und Unkostung mit Kost oder Schenk, von Bier oder Wein: dasselbige Meisterstück, so in einem von Bürgermeister und Rahts, samt Aeltermans, Beysitzers, und des Amts Beywesen, bey vorsetzter

Zeit

Zeit aufgewiesen werden; ist es verantwortlich, so soll es vor gut erkannt; in wiedrigen Falle aber, soll keine Strafe davor genommen werden, sondern er arbeite vor Gesell, und mache das Meisterstück aufs neue, doch also, daß keinem unnöthigem Vorwurffe bey solchem Raum gegeben werde; worüber Bürgermeister und Raht urtheilen, und das Aufsehen haben soll.

5. Wann das Meisterstück, als vorgemeldt fertig ist, da soll er das Amt heischen und in die Lade sechs Mark Silbermünze geben, und zwey Mark Silbermünze an die Armen; darnach aber, wann das Meisterstück aufgewiesen ist, wie auch gut erkannt worden, soll er zehn Thaler Silbermünze in die Lade, und fünf Thl. Silbermünze denen Meistern zur Verzehrung und Gastgeboten und nichts mehr geben, bey Verbot und Pflicht den Armen zweymahl so viel, als er über die gesetzte Summa mehr gegeben hat.

6. Nachdem er Meister geworden ist, soll der Aelterman ihn darzu halten, wie auch selber mit ihm auf das Rahthaus gehen, daselbsten er die Bürgerschaft gewinnen, und Könige und der Stadt schweren soll. Versäumets der Aelterman, pflichte oder büße er zwey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler Silbermünze an die Armen; der jüngste Meister selber aber soll nach dem Lagh und vermöge des Rechtes abgestrafet werden, dafern er sein Handwerk oder etwan bürgerliche Nahrung treibet, ehe und bevor er die Bürgerschaft gewonnen, es sey dann, das Bürgermeister und Raht, sonderlicher Ursachen wegen, ihn eine lange Zeit verschonen wolte, damit er aufkommen könne.

7. Meistersöhne, und die, welche gedenken die Meisterwittwen oder Töchter zu heyrathen, gewinnen das Amt eben sowol als andere, in der Unkostung aber werden sie, auf die Hälfte minder verschonet.

8. Wäre irgend ein Gesell oder Knecht, (Jung) der bey einem ehrlichen Meister gelernet hat, an dem

Orte da kein Amt, oder Gülde, oder Amtes-Zusammenkunft ist, der soll nicht verstossen, sondern vor gut erkannt werden, dafern er insonderheit sein Handwerk wohl gelernet hat, und seither sich ehrlich verhalten, worüber Bürgermeister und Raht Macht haben, zusamt dem Aelterman und Beysitzern es zu untersuchen und zu erkennen.

9. Kommt auch irgend ein Gesell oder Handwerks-Mann, so in eines Herrn oder Edelmans Dienste ist, oder gewesen, und will Meister und Amtsbruder werden, demselben soll es nicht verweigert werden, dafern er sonsten einen Paß und Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat, und kan, wo er will, sein Meisterstück machen, und so weiter, was mehr darzu gehoret.

10. Kommt auch ein Meister aus einem fremden Lande, oder irgend aus einer Stadt im Reiche an, und suchet ein Amtsbruder zu werden, derselbe soll Beweiß von der Stadt daselbsten haben, wie auch vom Amte, davon er gekommen, daß er ein redlicher Meister ist, und sein Handwerk wohl verstehet, und verrichten kan; gibt in die Lade fünf Thaler Silbermünze, und vor den Armen einen Thaler Silbermünze, und ist von denen Meisterstücken und denen dabey übrigen Amtsbeschwerungen befreyet.

Der siebende Artickel.
Ordnung zwischen denen Meistern.

1.

Gleichwie es denen Rechten gemäß ist, daß einer in eines andern Kauf oder Handel sich nicht mengen, oder einlegen soll; so vielmehr stehets denen Amtsbrüdern unter sich zu, daß sie einander in keinem Vorkaufe zuwider thun, insonderheit in denen Waaren und Materien, so zu ihrem Handwerke dienen, mehr davor bieten,

ten, als ein ander von seinen Amtsbrüdern von dem Käufer dasselbe bedungen hat, und also die rohe Materie in des Handwerkers Händen steigern; doch soll dahingegen keiner verpflichtet seyn, wann er seine fertiggemachte Arbeit verkaufen oder veräussern will, sich nach eines andern Kauf zu richten, der seine Arbeit zu steigern gedenket, sondern ein jedweder mag das Seinige vor dem gelindesten Preiße verkaufen, als er kan und vermag; dafern auch ein Amt mit ungebührlicher Zusammensetzung hiergegen handeln würde, stehet solches zu Bürgermeister und Rahts ernstlicher Abstrafung.

2. Kein Meister oder Gesell strafe seiner Amts-Brüder-Arbeit ohne Ursache, bey Strafe das erstemahl sechs Mark Silbermünze, und zwey Mark an die Armen; und das anderemahl doppelt: wird die Arbeit strafwürdig befunden, büsset er so viel als die angefertigte Arbeit wehrt ist, welche der Aelterman und Beysitzer besichtigen, und darüber urtheilen sollen.

3. Kein Handwerksman mag sich in seiner Amtsbrüder, vermittelst richtigen Handels oder Abrede, angenommene und bedungene Arbeit eindrängen, bey Strafe drey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler Silbermünze an die Armen, und ersetze seinem Amtsbruder allen beweißlichen Schaden; es sey dann, daß er es dem Amte erst zusage und der andere trete ohne Schaden davon, doch so, wenn der Handwerker, der die Arbeit erst gedungen hat, befunden wird, daß er seinen Mann unbilliger Weise aufgehalten, oder auf eine und die andere Weise vervortheilet, mag einer oder der andere nach des Bürgermeister und Rahts, und des Amtes Gutbefinden, sonder Schaden darzu treten.

4. Alle Handwerker mögen ihre Arbeit wenn sie so beschaffen ist, daß sie gestämpelt werden kann, nach der vor diesen gemachten Verordnung, oder die hier-

nächst gemacht werden kan, mit ihrem Stämpel-Zeichen oder Bemärk bezeichnen, bey Verlust dessen, so solchergestalt ungestämpelt verkauft wird an die Armen, und drey Thaler Silbermünze in die Lade.

Der achte Artickel.

Die Ordnung zwischen denen Meistern und Gesellen.

1.

Ein Gesell ist schuldig dem Meister vor die Arbeit, so er unter Händen hat, zu antworten; wird sie falsch und etwas vertauscht befunden, oder durch seine Arbeit und Versäumniß verdorben, so ersetzet er den Schaden, und ist doch nach Beschaffenheit der Sachen, des Rahts, Beysitzer und Amtsstrafe unterworfen, weil der Meister selbst dem antworten muß, der die Arbeit haben soll.

2. Die Gesellen und Meisterknechte sollen sich bey ihren Meistern wohl und redlich in ihren Werkstellen verhalten, und die Arbeit nicht versäumen, weder durch den freyen Montag, Spatziergang, oder andere unnütze Dinge. Thut das jemand und versäumet dadurch einen Tag, der arbeite zwey vor einem, und so fortan, und büsse einen halben Tageslohn an die Armen vor jedem Tage, und ist der Meister verpflichtet, dieses, so ofte es sich zuträget, dem Aelterman und Beysitzer zu erkennen zu geben, bey Strafe vier Oere Silbermünze; im Fall aber der Gesell durch seine Versäumnis und Spatziren gehen, dem Meister einen merklich beweißlichen Schaden verursachet, soll er denselben ausser bemelter Strafe ersetzen, oder gut thun.

3. Kein Geselle nehme einige Arbeit an, seinem Meister unwissentlich, vor sich selbst zu seinem Gewinn zu arbeiten, bey Strafe sechs Mark Silbermünze in

die

die Lade, und einen halben Thaler Silbermünze an die Armen, und gebe nachgehends dem Meister, was er verdienet hat; wenn aber seine Freystunden sind, mag er das thun; doch mit des Meisters Wissenschaft. Kein Amtsmeister gebe seinen Gesellen mehr an Wochenlohn als von dem Amte, mit des Bürgermeisters und Rahts Wissenschaft geschlossen ist, bey Strafe drey Thaler Silbermünze an die Armen, und der Gesell, der mehr nimmt, die halbe Strafe weniger; doch mag einem nicht benommen seyn, daß ein Meister, wol zu verstehen, in den Aemtern, darinnen es bis hieher gebräuchlich gewesen ist, auch nach Stücken-Zahl die Arbeit bedingen mag, wie sie sich am besten darum vergleichen können.

4. Alle Meister müßen zur rechter und vorgesetzter Zeit ihren Gesellen ihren billigen und bedungenen Lohn bezahlen, bey Strafe eines Thalers Silbermünze in die Lade, wenn darüber geklaget wird, und acht Oere Silbermünze an die Armen. Dahingegen soll auch kein Gesell, seines Meisters Arbeit versäumen; thut er das ohne gerichtlichen Vorfall, und wird darüber geklaget; so büßet er, wie oben gemeldet ist.

5. Ein Meister hat in seinem Hause, sowohl gegen die Gesellen, als Jungen, und das übrige Hausgesinde die Gerechtigkeit eines Hauswirthes, doch der Stadt und des Amtes Gerechtigkeit ungekränket.

6. Kein Gesell weigere sich das zu verrichten, was ihm sein Meister befiehlet, so weit es sein Handwerk betrift, vielweniger setze er sich wider seinen Meister mit unhöflichen Worten, bey Strafe eines Thalers Silbermünze in die Lade, und einen halben Thaler Silbermünze an die Armen, ohne der gerichtlichen Strafe, nachdem die Sache seyn kan.

7. Der Werkgeselle, so seine Kost bey seinem Meister hat, und will sich mit dem, was das Haus vermag, wann es billig und verantwortlich ist, nicht

genügen lassen, der sey des Aeltermans und der Beysitzer willkührlicher Strafe unterworfen.

8. Kein Geselle unterstehe sich ausser seines Meisters Hause zu schlafen, ohne des Meisters Zulaß oder Genehmhaltung, vielweniger Knechte oder Jungen mit sich in Krüge und unerlaubliche Zusammenkünfte zu locken. Der solches thut, büsse zum erstenmahl einen Thaler Silbermünze an die Armen, und zum andern und drittenmahl doppelt. Kommt er öfters wieder, sey er der Strafe unterworfen, die der Bürgermeister und Raht vor Recht prüfet.

9. Wird ein Geselle, und Lehrjunge auf Untreue und Diebstahl betreten, so nicht zu grob noch groß ist, derselbe mag zum erstenmahle, mit Zulaß des Bürgermeisters und Rahts, nach des Aeltermans und Beysitzer Urtheil gestrafet werden; wenn er öfters wieder kömmt, oder die Sache ist zum erstenmahle von der Größe und Würde, so wird er ans Gerichte verwiesen, daselbst zu büssen, wie das Recht vermag.

10. Will ein Gesell wandern, soll er von dem Amte einen Paß nehmen, und an die Lade einen halben Thaler Silbermünze, und so viel dem Schreiber zum Schreiberlohn geben, und das Papier bezahlen.

11. Läßt sich ein Gesell locken, oder tubben, er sey nüchtern oder trunken, suchet Abschied aus Muhtwillen, so daß der Meister in seinem Handwerke Schaden dadurch leidet, oder nimmt; so ersetze er den Schaden, und büsse in die Lade drey Thaler Silbermünze, und einen halben Thaler an die Armen.

12. Keiner locke oder mache eines andern Gesellen oder Lehrjungen abspänstig, bey Strafe drey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler an die Armen, und gehe der Geselle wieder zu seinen vorigen Meister und Hauswirth, bis daß er einen redlich- und richtigen Abschied bekömmt; Vielweniger mag ein ander ausser dem Amte, er sey wer er wolle, von dem

Hand-

Handwerke einen Lehrjungen oder Lohnknecht locken, oder zu sich nehmen, sondern der Meister hat Macht, mit Zulaß Bürgermeister und Rahts denselben wieder zu nehmen, und der, welcher einen solchen Knecht aus dem Amte hat, ist pflichtig allen Schaden und Unkosten zu bezahlen.

13. Keiner nehme einen Knecht oder Gesellen an, welcher mit seines vorigen Hauswirths und Meisters Unwillen aus dem Dienste gegangen ist, bey Strafe zwey Thaler Silbermünze in die Lade, und drey Mark an die Armen; und der vorige Meister nehme den Knecht wieder, es sey dann, daß der Meister ihm seinen Abschied unbillig verweigere, worüber der Aelterman und Beysitzer, Untersuchung thun und urtheilen mögen.

Der neunte Artickel.

Ordnung für die Meistere und ihre Lehrjungen.

1.

Einem Meister soll nicht verboten seyn, so viele Jungen anzunehmen und zu lehren, so er nach Bürgermeisters und Rahts Gutbefinden zu unterweisen und ihnen vorzustehen vermag, doch so, daß er darneben in seiner Werkstäte und bey seiner angenommenen Arbeit, Gesellen fördere und brauche, damit die Arbeit von dem Jungen nicht verdorben, oder zu schlecht und übel gemacht werde, und soll ein Meister, bey Annehmung solcher Lehrjungen, am allermeisten und vor andern sich der Einheimischen bedienen; würde aber einer gefunden, der dieselbe verstosse, und zur Annehmung seines Handwerks nicht zulassen oder verstatten wolte; der soll vom Bürgermeister und Rahte andern zum Exempel und Warnung ernstlich gestrafet werden, wie es denn auch in des Bürgermeisters und

Rahts

Rahts Untersuchung stehen soll, zuzusehen, ob ein Meister auch so viel Jungen im Dienste habe, und lehre, als er soll, und es von nöthen thut.

2. Ein Lehrjunge ist zwar verpflichtet in seines Meisters Geschäfte zu laufen, und seine Hausgeschäfte zu bestellen, doch, daß solches mit Maße geschehe, und er meist zu dem gebrauchet werde, so seine Lehre und Handwerk eigentlich angehet.

3. Kein Meister, vielweniger Geselle, mag im Truncke oder sonsten aus blosser Arg- oder Boßheit einen Lehrjungen übel und unbillig schlagen und handthieren, bey Strafe in die Lade, das erstemahl drey Thaler Silbermünze, und an die Armen einen Thaler Silbermünze, das anderemahl gedöppelt. Kömmt er öfters wieder, sey er der Strafe unterworfen, so der Bürgermeister und Raht nebst dem Amte vor gut befinden, ihn damit zu belegen.

4. Keiner soll, sonder Ursache, seinen Lehrjungen von sich treiben, ehe seine Lehrjahre aus sind; der solches thut, büße an die Armen sechs Mark Silbermünze und sey nichts destoweniger verpflichtet, den Jungen auszulehren. Meinet er, daß er rechtmäßige Ursache habe, den Jungen zu verwerfen, so soll solches der Aelterman und die Beysitzer untersuchen.

Der zehnte Artickel.

Ordnung für das ganze Amt.

1.

Kommt einige Klage vor dem Aelterman und denen Beysitzern, so sollen sie die Sache genau untersuchen und überlegen, ob dieselbe von der Wichtigkeit sey, daß das Amt zusammen geruffen oder auch zum nächsten Quartal aufgeschoben werden möge. Ist die Sache von der Beschaffenheit, daß sie des ganzen Amts Zusammenkunft erfordere, gebe der, so das Amt zusammen

sammen beruft oder begehret, vier und zwanzig Oere Silbermünze in die Lade, und an die Armen acht Oere Silbermünze, und alsdann lasse er das Amt zusammen kommen, daß die Sache mit Fuge vorgetragen, und nach diesen Artikeln abgeurtheilet werden könne. Kan aber die Sache anstehen, bis zur Quartal-Zusammenkunft, alsdenn giebt der Kläger in die Lade acht Oere Silbermünze, und an die Armen zwey Oere Silbermünze.

2. Der, so daß ganze Amt verachtet, und mit verächtlichen Worten und Geberden schimpfet, büße drey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler an die Armen.

3. Kein Amtsbruder soll sich unterstehen einen Brief, so an das Amt geschrieben ist, zu verheelen oder aufzubrechen, sondern er muß denselben an den Aelterman und Beysitzer, bey Strafe zwey Thaler Silbermünze in die Lade, und vier und zwanzig Oere an die Armen, abliefern. Er soll auch nichts, so dem Amte angehet, an ein Amt, so wenig inner- als ausserhalb Landes, dem Aelterman unwissent- und heimlich schreiben, oder dasselbe verheelen, so ihm zugeschrieben seyn kan, bey selbiger Strafe.

4. Der eine Sache wieder rege macht, so im Amte einmahl verglichen ist, soll seiner Unruhe halber drey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler Silbermünze an die Armen büßen.

5. Derjenige, so das, was im Amte Berahtschlagungs-Weise, in eines Rahtsverwanten Gegenwart, innerhalb verschlossenen Thüren abgeredet und geschlossen wird, einem der Parten, so da streiten, er mag vor, oder wider ihn seyn, offenbahret, und solches ihm vollenkommentlich überwiesen werden kan, büße das erstemahl drey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler Silbermünze an die Armen; das

andere-

anderemahl doppelt, und so weiter, bis er sich bessert, und von seiner Plauderey abstehet.

6. Wenn jemand einen schilt, oder Schmähworte wider ihn, wegen seines Amtsbruders oder dessen Weibes, bey der Zusammenkunft im Amte ausstosset, der büsse zwey Thaler Silbermünze in die Lade, und zwey Mark Silbermünze an die Armen vor jedes Scheltwort, der Stadtgerechtigkeit vorbehalten.

7. Der, seinen Bruder in der Zusammenkunft und in der Gülde, mit Hauen und Schlagen überfället, büsse so viel in die Lade, als das Gesetz oder Recht in gleichem Falle vermag, dem Stadtrechte nichts benommen.

8. Keiner mag aus der Gülde und der Zusammenkunft ohne gerichtlichen Vorfall abtreten, ehe der Aelterman und Beysitzer Urlaub geben, bey Strafe eines halben Thalers Silbermünze in die Lade, und einen halben Mark Silbermünze an die Armen.

9. Wenn ein Meister oder Gesell für eine offene Lade, auf einander zu klagen beginnen, da mag kein ander Meister oder Gesell sich ungerufen in ihre Rede, und das ihm nicht zukommt, einlassen, bey Strafe einen Thaler Silbermünze in die Lade, und ein Mark Silbermünze an die Armen.

10. Wer, wenn das Amt zusammen ist, und die Lade offen stehet, sich unterstehet Unlust zumachen, aus einem eyfrigem Muhte auf dem Tische zu schlagen, und einem Trotz zu bieten, der soll, er sey auch aus dem Amte, wer er sey, vier Mark Silbermünze in die Lade, und einen Mark Silbermünze an die Armen büssen; dem Aelterman aber stehets frey, in Amtssachen zu gebieten und zu befehlen.

11. Keiner mag zur Gülde gewafnet kommen, bey Strafe drey Mark Silbermünze. Andere kleine Unlust wird gestrafet, nach des Rahts, Beysitzer und des Amts Gutbefinden.

12. Wenn

12. Wenn das Amt zusammen gewesen ist, und die Sachen unter ihnen verordnet sind, und einer so Strafe ausgegeben hat, und auf die Gasse kommt und unnützen Mund brauchet, sagende: daß ihm Unrecht wiederfahren sey, oder auch beginnet seinem Mitbruder solches zu verweisen und vorzuwerfen, der auch damahls in dem Amte zur Stelle gewesen, büsse in die Lade zwey Thaler Silbermünze, und zwey Mark an die Armen. Denn wenn ihm etwas zu nahe geschehen wäre, hätte er solches im Hause, vor dem Aelterman und Beysitzer zu erkennen geben, nicht aber auf öffentlichen Gassen lauffen, und das Amt ausschmähen sollen. Wer auch von den Amtsbrüdern solches höret, und nicht zu erkennen giebet, büsset einen halben Part weniger.

13. Eines Meisters Wittwe, mag das Handwerk und die Werkstat, so lange sie Wittwe bleibet, und sich ehrlich verhält, ohne einige Beschwerde des Amts aufhalten, und der Aelterman sey verpflichtet, ihr Volk zu schaffen, wie es die Gelegenheit und Zufälle mit sich bringen.

14. Will ein Meister oder Amtsbruder sich bey einem Herrn in Dienst geben, derselbe hat seine Brüderschaft und Amtsgerechtigkeit nicht verbrochen, wenn er doch bleibet unter die bürgerliche Auflagen, und sein Quartal in die Lade giebet.

15. Will einer, nachdem er Meister geworden, und in der Stadt gewohnet hat, an einen andern Ort im Reiche ziehen, und mit seinem Handwerke seine Nahrung gewinnen, so mag ihm solches zugelassen werden. Kömmet er aber hernach zur selbigen Stadt, da er Bruder war, da darf er das Amt von neuem nicht wieder gewinnen, sondern gebe nur alleine fünf Thaler Silbermünze in die Lade, und ist von allen andern Amtsbeschwerden frey, doch wenn er des jüng-

sten

sten Meisters-Amt nimmer verrichtet hätte, so kann er es nachgends thun, bis ihn einander ablöset.

16. Wird ein Meister, wenn er die Amtsgerechtigkeit im Wohlstande gethan hat, arm oder krank, und solches nicht aus seinem eigenen Verschulden, Saufferey, oder Schwelgerey und andern dergleichen herkommt, der soll aus der Amtslade, mit Bürgermeister und Rahts Genehmhaltung Hülfe bekommen, so viel das Amt prüfet nöthig zu seyn, und die Lade entbehren kann. Stirbet er oder dessen Frau, kan das Amt ihn mit den geringsten Unkosten begraben lassen, kömmt er aber wieder auf, und zu besserm Stande und Mitteln, alsdenn bezahlet er wieder, was er vom Amte genossen hat, doch ohne alle Abgift und Interesse.

17. Wird einer wegen grober Missethat, von Ehre und Redligkeit geurtheilet, der hat auch des Amts-Gerechtigkeit verlohren; es sey dann, daß er des Königes sonderbahre Gnade genieſſe; allein wegen solcher Sachen, davor man sonst Strafe giebet, mag der Schuldige, nach abgegebener Strafe, und Abfindung mit denen, so es zukommt, wol wieder unter die Leute und Zusammenkunft gelitten, und nicht aus dem Amte gestossen werden.

18. Mißbrauchet einer GOTTES Namen mit Schweren und Eyden, entweder aus böser Gewohnheit, oder auch aus Boßheit und Argheit, der soll dasselbe, was die Stadga oder Verordnung wegen der Eyde in sich hält, büßen.

19. Keiner soll am Sontage in seiner Werkstäte arbeiten, vielweniger Spielen, Saufen, oder Schweren, bey Strafe, so die Stadga wegen Uebertretung des Sabbaths in sich hält.

20. Wenn jemanden angesaget ist, und er doch ohne merkliche Verhinderung und Vorfall sich absondert, wenn sein Amtsbruder, dessen Frau oder Kinder, begra-

begraben werden, und nicht, wie es rechtmäßig und billig ist, deren Beerdigung mit seiner Gegenwart beehret, da büßen die Meister zwey Mark Silbermünze in die Lade, und einen Mark an die Arme; die Frau acht Oere Silbermünze in die Lade, und drey Oere an die Arme.

21. Kein Böhnhase mag gelitten werden, noch das Handwerk gebrauchen, es sey denn, daß er sich behührmäßig mit dem Amte abfinde, und die Bürgerschaft gewinne; wiedrigenfalls mag ihn das Amt, mit Hülfe Bürgermeister und Rahts vest nehmen lassen, und seine Arbeit und Werkzeug fält dem Amte zu. Doch sind hierunter der Aedelleute Jahr-Diener und Handwerksleute nicht zu verstehen, welche nur allein vor ihren Herren, und deren Bedienten und Unterhabenden arbeiten mögen, sonst aber vor keinem andern.

22. Kein Amt hat Macht, ohne Bürgermeister und Rahts Bewilligung und Wissenschaft, und in deren Ausgeschickten Gegenwart, Böhnhasen zu jagen.

23. Keiner moquire sich über eines andern Handwerk oder andern Gebrauch, weiter als ihm bey seinem Amte zugelassen wird, nach dem Unterscheide, welcher in den Aemtern schon gemacht ist, oder künftig gemacht werden kan, bey Strafe drey Thaler Silbermünze, und die Arbeit sey verfallen an die Arme.

24. Keiner von den Meistern mag sich entziehen, vor Ihro Königl. Majestät und Krone zu arbeiten, wenn ihnen nach empfangenem Befehle, vom Bürgermeister und Rahte die Bezahlung zugesaget wird, bey Strafe zwey Thaler Silbermünze in die Lade, und an die Arme zwey Mark vor jedesmahl, da er ungehorsam oder halsstarrig betroffen wird, der Krone und Stadt-Gerechtigkeit ungekränket.

25. Kein Amts- oder Handwerksmann, oder Handwerker mag für seine Arbeit mehr nehmen, als

die Taxa zulässet, in denen Handwerken, und Sorten oder Gestalten, so der Taxa unterworfen sind: im übrigen aber nicht höher, als die Arbeit gebührend wehrt seyn kan, nach Bürgermeister und Rahts, des Aeltermans und Beysitzer Wardirung und Gutbefinden. Wer mehr nimmt als jetzt gesagt ist, der gebe wieder, was er unrechtmäßig und allzuviel, in dreyen Theilen, der Stadt, dem Amte, und dem es zukommt.

26. Keiner mag mehr Arbeit annehmen, als er gegen bestimmte Zeit und Tag verfertigen kan, bey Strafe für jeden Tag, so darüber gehet, des zehenden Pfennings von dem Wehrte so verdungen ist und fertig seyn sollte. Dahingegen sey ein jeder verpflichtet zu bestimmter Zeit zu bezahlen, nachdem es abgeredet ist, dafern er wegen der Bezahlung nicht Aufschub bekommt. Im widrigen Falle, da ein Handwerker gezwungen wird, durch Proceß oder andere Zeitverspillung und Versäumung das Seinige zu suchen, so soll der andere verpflichtet seyn, mit Interessen und andern beweißlichen Schadenstande zu bezahlen.

27. Kein Handwerker oder Amtsmeister soll sich unterstehen altes für neues, oder für anders, als dasselbe ist, zu verkaufen; bey Strafe in die Lade drey Thaler Silbermünze, und einen Thaler an die Arme, und ersetzet demjenigen, so es gekauft hat, den Schaden, dem Stadtrechte, nachdem die Sache ist, ungekränket.

28. Verfälschet ein Handwerksmann oder Meister einige Arbeit, der ist seines Lohnes verlustig, und muß vier Thaler Silbermünze an die Lade büßen, und dem seine Arbeit ersetzen, der den Schaden empfangen; das Verfälschte aber fällt denen Armen anheim, so viel als die Materie gut seyn kan; doch der Stadt ihr Recht, nachdem die Sache ist, vorbehalten.

29. Vertauschet einer einige Arbeit, und giebt schlim-

schlimmere Materie, als er entgegen genommen, der soll so gut wiedergeben, als er es entgegen genommen hat, und ersetzen allen den davon genommenen beweißlichen Schaden, nebst Büßung drey Thaler Silbermünze in die Lade, und zwey Thaler Silbermünze an die Arme, der Stadt-Gerechtigkeit ungekränkt oder geschmälert.

30. Wird geklaget, daß ein Meister jemand überschnellet, oder dasjenige, was er zur Arbeit annahm, von Händen gebracht habe, und er dessen vor Bürgermeister und Rahte, dem Aelterman und Beysitzern vollkommentlich überzeuget wird, der ersetze den Schaden, und büsse sieben Thaler Silbermünze an die Armen, der Stadt ihre Gerechtigkeit vorbehalten.

31. Verdirbet jemand einige Arbeit, der behalte das Verderbete selbst, und ersetze dem allen Schaden, der die Arbeit empfing, und büße nach Gutdünken, wie Bürgermeister und Raht, der Aelterman und Beysitzer, die Sache befinden.

32. Wer einige Arbeit so und so gut zu verfertigen schriftlich oder mündlich auf sich nimmt, und hernach nicht thut, der pflichte zwey Thaler Silbermünze in die Lade, und einen Thaler Silbermünze an die Arme, und ersetze dem allen Schaden, der arbeiten lässet.

33. Will jemand arbeiten lassen, oder auch die Arbeit in seinem Hause bedingen; so mag alsdann kein Amts- oder Handwerksmann sich weigern dahin zukommen oder zu schicken, dieselbige zu verfertigen, oder gegen billige Bezahlung anzunehmen, bey Strafe nachdem die Sache ist, und vom Bürgermeister und Rahte mit dem Amte geprüfet wird.

34. Alle Handwerker, mögen vor denen Kaufleuten, und allen andern ihren Verlägern, welche deren Arbeit nachgehends verkaufen und veräussern können, arbeiten.

35. Alle die Strafen, so hier genennet werden, müssen von Silbermünze verstanden werden.

Und ist also dieses der allgemeine Schragen und Ordnung, so Wir wollen, daß alle Handwerks-Aemter ingemein, ihnen zur gehorsamen Nachricht stellen sollen, biß zur weitern Verbesserung, weil Wir Uns aus Königlicher Gewalt vorbehalten, zu verändern, zu vermehren, oder zu vermindern, wie es die Zeit und Gelegenheit geben oder zulassen will.

Damit aber alles, was hier verordnet ist, seine gebührende Würkung desto besser erlangen, und Wir den heilsamen Endzweck, worauf hier damit gesehen wird, erhalten mögen; so befehlen Wir Bürgermeister und Raht in allen Städten ernstlich, daß sie nicht allein Hand über diese unsere Ordnung halten, und keinesweges zulassen, daß jemand hiewieder handeln möge, sondern auch die speciale Schragen und Verordnungen vor jedem Handwerke insonderheit, von neuem übersehen, und darnach alles fügen und einrichten, auch nachgehends mittheilen denenjenigen, so es zukommt, solches zur Nachricht und Nachfolgung. Welches, allen Unterscheid oder Trennung, so sonsten von vieler Einrichtung sich zutragen könnte, zu vermeiden, solchergestalt geschehen und verrichtet werden soll. Daß Bürgermeister und Raht hier in Stockholm, zuerst eines jeden Schragen vor sich nehmen, und darüber zufolge dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Verfassung machen, und sie an Unser General-Commercien-Collegium (dem Wir die Oberaufsicht, von diesem ganzen Werke, gnädigst anvertrauet haben) übergeben, damit dieselbe daselbst weiter überleget, gebilliget, und vollenzogen werde, wornach Bürgermeister und Raht, sie wieder zu sich nehmen, und dem Handwerksamte, so es zukömmt, endlich zu Händen stellen sollen. Und wenn alle Schragen allhier auf solche Art eingerichtet sind; alsdenn sollen dieselbe weiter,

ter, nach jeder Stadt im Reiche, bey ihrer Anforderung, und nachdem es vonnöthen seyn wird, mitgetheilet werden, auf daß eine Gleichheit der Schragen vor jedem Handwerke erhalten werden möge. Nachdem Wir anbey allen unsern Befehlhabern, an was Ort sie seyn mögen, gebieten, daß sie Amts halber, und wenn sie ersuchet werden können, Bürgermeister und Raht in allen, so zur Vollenziehung und Bewerkstelligung dienen, alles vorher gesetzten, und dadurch zum Aufnehmen und Beförderung der Handwerker gereichen kan. Wornach alle, denen es zustehet, sich gehorsamlich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königl. Secrete, wie auch unserer Hochgeehrten und Herzgeliebten Frau Mutter nebenst der andern Unser und unsers Reichs respectiven Vormünder und Regierung Unterschrift, bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 1 Märtz Anno 1669.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses.

Lorenz von der Linde ins Reichs Marschalls-Stelle.

Nicol. Brahe, ins Reichs Admirals-Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie schwedischen Reichs-Canzler.

Sewedt Bååt, schwedischen Reichs-Schatz-Meister.

Ihro Königl. Majest. Brief, an alle dero Hofgerichte, wegen Abstrafung Adelicher Bedienten, welche ihrer Herrschaft Mittel unter Händen gehabt, und mit Schulden betreten werden.

WIr CARL von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen, liebe getreue Herren Reichs-Truchses, Präsident und sämtliche Assessores. Demnach die Ritterschaft und Adel auf den beyden letztgehaltenen Reichstagen sich unter andern darüber unterthänigst beschweret, daß sie wider ihre Bediente, es sey Vögte, Casseuren, Buchhalter, oder wie sie sonsten Namen haben mögen, welche was von ihren Mitteln unter Händen haben, wenn sie einige Untreue und Schulden bey selbigen verspühren, zu dem Rechte so sie gerne verlangen, nicht verholfen werden; demüthigst ersuchend, daß solches zum Besten geändert, und ihre untreue Diener, gleich wie für andere Diebstähle angesehen und gestrafet werden mögen; wodurch Wir veranlasset worden, diese Sache in nähere Consideration zu ziehen: als haben Wir nach genauer Erwägung derselben endlich dahin resolviret, daß ein Unterscheid gemacht und in Acht genommen werden müße zwischen den Bedienten, deren Treue man sich mittelst realer Bürgschaft hat versichern lassen; und anderen, welche keine Bürgen gestellet, sondern sich den allgemeinen Gesätzen und eigener Gefahr unterworfen zu haben scheinen, dergestalt, daß jene von weiterer Strafe wohl befreyet und loßgesprochen werden können, weil sie die Zahlung ihrer Schulden zur Gnüge prästiren, (wol zu verstehen, in soweit solches die Herrschaft angehet, der Cautionisten Recht doch aber unpräjudiciret); diese letztere aber, welche dergleichen Sicherheit

ihrem

ihrem Herren nicht gegeben haben, müssen härter angesehen werden, und im Falle selbige etwas schuldig zu seyn befunden würden, welches sie nicht restituiren oder zu bezahlen vermöchten, müssen sie mit dem Leibe büßen, was sie mit Gelde nicht erlegen können, nachdem die Sache und eines jedweden Verbrechen und Versehen groß zu seyn, und nach Lagh und der Strafordnung verdienet zu haben, befunden wird; wodurch die Exception von anvertrautem Guthe, welche zu dergleichen Menschen Entschuldigung allegiret zu werden pfleget, billig zu limitiren ist, allermaßen dieselbe zum Theil Gelegenheit zur Untreue zu eröfnen scheinet; zum Theil auch bey den letzteren eigentlich keine Statt finden mag, weil selbige bey Antretung ihrer Dienste, an Statt einer realen Bürgerschaft, tacite mit ihren eigenen Personen caviret zu haben, leicht verstanden werden kan; und können sie also sich mit Fug nicht entziehen an ihren Personen zu leiden, was sie verbrochen, da sie nicht was anders haben, damit zu büßen. Welche unsere Resolution und Erklärung Wir auch nöthig erachtet euch hiemit in Gnaden zu eröfnen, damit ihr bey dergleichen vorfallenden Sachen, sowol euch selbsten darnach richten, als auch denen unter eurer Jurisdiction sortirenden Richterstühlen, gleicher Gestalt ankündigen und wissen lasset, daß sie bey Aburtheilung dergleichen Fälle, was Wir hierin statuiret, und welches Wir sowohl der Ritterschaft und Adels unterthänigem Begehren, als auch der Justice selbsten ähnlich zu seyn vermuhten, in einer gebührenden Obacht nehmen mögen.

Ihr wollet also euch dieses zur Nachricht dienen lassen, und Wir befehlen euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Datum Stockholm den 6 Märtz, Anno 1669.

Præmis Præmit.

(L. S.) HEDEWIG ELEONORA.

Ihro Königl. Majestät Vormünder-Ordnung.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zuwissen; daß, weil unser hohes Amt von Uns erfordert, daß Wir eine gnädige Vorsorge um unser getreuen Unterthanen Wohlfahrt tragen, welche unter andern, durch Einrichtung und Handhabung heilsamer Verordnungen nicht wenig befördert, und in der That vermehret werden kan; auch uns insonderheit vorgekommen, daß wegen der Vormünder und deren Amt angehend, gar wenig oder nichts in voriger Könige Zeiten verordnet worden, ausbenommen, was die Gesätze selbsten, in dergleichen Fällen an die Hand geben, wodurch an Erziehung unmündiger Kinder, samt deren Rechte und Eigenthume ein großes versäumet worden; als haben Wir vor gut und nützlich angesehen, daß eine gewisse Verordnung wegen der Vormünder, deren Wahl, Amtsverwaltung und was dem mehr anhängig, verfasset werden möchte; damit der bis jetziger Zeit eingerissenen Mißbrauch desto besser abgeschaffet, an dessen Stelle aber eine heilsame und veste Verordnung zu unserer getreuen Unterthanen zusamt des gantzen Vaterlandes Nutzen und Aufnehmen bestätiget werden möge. Zu dem Ende Wir auch auf letztgehaltenem Reichstage, diese unsere gnädige Intention und Vorhaben, den sämtlichen Reichsständen eröfnen lassen; und ob zwar die vollkommene Bewerkstelligung dieses, bis dahin verschoben worden, daß das rechte Hauptwerk mit neuer Uebersehung der Gesätze zugleich, vorgenommen würde; so hat die Ritterschaft und Adel dennoch nebst einem Theile der Priesterschaft sich willig erkläret, immittler Zeit und bis besagte Uebersehung der Gesätze vollbracht worden,

diese

diese Verordnung und Stadga, welche Wir verfassen und ihnen zustellen lassen, vor gut zuerkennen und anzunehmen; daher haben Wir uns selbige weiter vorgenommen, und nach geschehener Ueberlegung mit Unsern und Unsers Reichsrähten, darinn folgendergestalt verordnet und befohlen.

I.

Gleich wie den Aeltern, wenn sie noch im Leben, allein gebühret, über ihre Kinder zu schalten und zu walten; also stehet ihnen auch frey, einen Vormünder in ihren Testamenten, den sie am geschickligsten dazu befinden, zu constituiren. Maßen denn nicht wenig der Aeltern Respect hierinnen geschwächet würde, daferne ihnen diese Freyheit abgeschnitten werden sollte, als welche alle Zeit davor gehalten werden, daß sie ihren Kindern am besten wohlwollen, und wissen, wer ihnen am besten wohl gewogen sey. Derowegen derjenige, welchen der Vater und die Mutter, nach Einhalt der Rechte, mit gültigen Zeugen ihren Kindern, oder ihrem Guthe bey ihren Absterben zum Vormund bestellen, vor allen andern ihr rechtlicher Vormund seyn soll, und mag weder das Gesätz noch einige gerichtliche Verfügung statt finden, wenn in der Aeltern Testamente gewisse Vormünder bestellet sind, und es nur befindlich, daß die Aeltern bey ihrem vollen Verstande gewesen, damit solchergestalt ihr letzter Wille, denen Rechten nach, vor gültig gehalten werden könne.

2. Solte es geschehen, daß die Aeltern entweder, durch schleunige Krankheiten, oder andere vorfallende Verhinderungen, ihren Kindern, vermittelst rechtlichen Testaments, einigen Vormund zuzuordnen, versäumeten; doch aber mit gültigem Gezeugnisse bewiesen würde, daß sie vor diesem alle Zeit willens gewesen, gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ihrem Tode zu verordnen, so soll solches eben so gül-

tig seyn, als wenn sie in ihrem Letzten, mittelst Testaments, zu Vormündern erkläret und verordnet wären.

3. Wenn aber die Aeltern auf vorberegte Weise in ihrem Letzten keine Vormünder verordnet hätten, so soll denen Rechten nach, der, welcher der nächste Freund, so ferne er darzu vor tüchtig geachtet wird, die Vormundschaft antreten.

4. So bald die Mutter mit Tode abgehet, so soll der Vater seiner Kinder rechtlicher Vormund seyn, und hat Macht so lange er unverheyratet bleibet, allein seinen unmündigen Kindern vorzustehen, doch soll er fort nach der Mutter Tod, zwey richtige und gleichlautende Inventaria aufzurichten und zu unterschreiben verbunden seyn, und davon das eine behalten, das andere seiner verstorbenen Frauen nächsten Freunden übergeben, oder auch in Ermangelung der Frauen Freunde, zu Rahthause eingeben.

5. Wenn der Vater zur andern Ehe schreiten will, soll er gehalten seyn, den Kindern ihr Mütterliches, denen Rechten nach, und nach vorbemeldtem Inventario, auszukehren, und solches in ihrer nächsten doch tüchtigsten Freunden, von Mütterlicher Seiten Gegenwart, welche er unter seiner annoch wehrenden Vormundschaft allemahl zu Raht zu ziehen, verbunden, wenn etwas wichtiges vorfallen möchte, so der Kinder Auferziehung, oder derselben Eigenthum angehen könte, doch daß es mit der Rechenschaft selbst, bey dem, so in dem Lagh, oder vorigem Gesätze deshalben verordnet ist, seyn Bewenden haben möge.

6. Wann der Vater eher stirbt, und die Mutter mit denen unmündigen Kindern nachbleibet, soll sie nach Recht auf der Kinder Väterliches mit den nächsten Freunden, vornehmlich von Väterlicher Seiten, so lange sie unbeheyrahtet ist, Aufsicht haben, doch soll sie stracks nach ihres Mannes Tode, zwey aufrichtige, und von guten Männern unterschriebene Inventaria,

taria, über der Kinder ganzes Eigenthum aufrichten zu lassen verbunden seyn, davon sie eines den Freunden, oder wo keine sind, dem Gerichte einliefern; das andere aber vor sich behalten soll.

7. Solte eine Uneinigkeit zwischen der Mutter, und der Kinder Freunden entstehen; so soll solches dem Gerichte zur Entscheidung untergeben werden, als welchem zustehet die Mutter sowol als ihre Rahts-Freunde zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten. Würde aber jemand von ihnen für die Kinder ganz nicht nützlich befunden, denselben vorzustehen, so hat das Gericht Macht, den Untüchtigen ab- und an dessen Stelle einen Tüchtigen zu setzen, doch daß der Mutter allezeit diejenige Würde beybehalten werde, so ihr von Natur und Rechtswegen zukommt.

8. Will die Mutter nun zur andern Ehe schreiten, und sitzet mit den Kindern annoch ungetheilet, so soll der Pupillen rechtlicher Vormund, welcher vorhin mit der Mutter in Vormundschaft vor die Kinder gerahten, die Mutter dahin anhalten, ihren Kindern das Ihrige Rechten nach, und Inhalt des Inventarii auszugeben.

9. Und damit der Mutter, welche zur andern Ehe geschritten, und wegen solcher Ehe nicht länger die Vormundschaft vertreten kan, dennoch nicht gänzlich benommen werden möge, auf ihre Kinder Aufsicht zu haben; so soll den Vormündern hiemit auferleget seyn, daß alles was die Auferziehung der Kinder und deren Eigenthum nohtwendig angehet, so weit es sich will thun lassen, mit der Mutter gutem Beyrahten geschehe, welche die nächste seyn soll, die Kinder bey sich zu behalten, wenn sie will, und wo nicht etwa desto grössere Hinderniß im Wege ist, dann ferner wegen deren Kost und Unterhalt, die Mutter und die Vormünder sich, wie sie am besten wollen, vereinbahren mögen.

10. Der Mutter soll auch freystehen, die Vormünder

mündet dahin zu vermahnen, daß sie mit der Kinder Erbschaft rechtlich umgehen; im widrigen Fall und so es sich anders befindet, soll sie dieselbe zu verklagen, Macht haben, und das Gericht soll ihr An- und Vorbringen mit Sanftmuht hören, und nach Beschaffenheit der Sache solches soviel müglich, schlichten und beylegen.

11. Wenn aber beyde Vater und Mutter verstorben und Kinder nachgelassen, sollen die nächsten Freunde es alsobald am nächsten Gerichtstage, bey dem Land- Stadt- oder Hofgerichte angeben, und woferne die Aeltern in ihrem Testamente keinen Vormund benahmet; sind die nächsten Freunde von des Vaters oder Mutter Seiten gleiche viele, so zu Vormündern geschickt sind, die Vormundschaft anzunehmen, und richtige Inventaria über der Kinder Mobilien, Immobilien, und gesamtes Eigenthum aufrichten zu lassen, verbunden, wie oben gemeldet. Solte aber einige Verhinderniß einfallen, daß die rechte Vormünder nicht sofort verordnet werden könnten; so soll das Gerichte die Hand darüber halten, und zusehen, daß den Unmündigen kein Schade mittler Zeit zugefüget werden möge.

12. Begiebet es sich, daß der, welcher ein rechtlicher Vormund seyn soll, sein Amt nicht in Acht nehmen will; so soll das Gericht ihn zum nächsten Gerichtstage vor das Hofgerichte, Landgerichte, oder Rahthause citiren, um von ihm zu vernehmen, warum er sein Vormünderamt versäumet. Erscheinet er und hat keine gegründete rechtliche Entschuldigung; so soll er bey gewisser Strafe, zur Antretung der Vormundschaft angehalten werden. Da aber die Unmündige keine Anverwandten in ihrem Districte oder Stadt haben; so soll das Gerichte andere gute Männer zu verordnen verpflichtet seyn, und sie anhalten, daß sie zu Folge dieser Verordnung immittler Zeit das Vormünderamt

deramt verrichten, damit die Unmündigen, durch Ermangelung rechtlicher Vormünder an ihrem Rechte nicht mögen versäumet werden, und soll das Gerichte nichts desto weniger nachfragen lassen, wo der Kinder Anverwandte sich aufhalten, denselben auch ohne Aufschub kund thun, und sie vermahnen, daß sie die Vormundschaft antreten; geschicht dieses, so sind die Vorige vom Gerichte zugesetzte, nach abgelegter Rechnung zu befreyen; im Fall aber die nächste Freunde, oder die, so vermittelst des Testaments verordnet, ohne Vorbringung rechtmässiger Ursache ausbleiben; so sollen die Vorige, so vom Gerichte gesetzet, das Vormünderamt immittler Zeit verrichten, jedoch, daß das Gerichte nichts desto minder diejenige, welche solche Vormundschaft anzunehmen versäumet, gerichtlich anklagen lasse, als solche, welche diese Verordnung nicht beobachtet haben.

13. Solten auch keine Freunde, weder in- noch ausserhalb desselben Gerichtsdistricte gefunden werden, und auch keine vermittelst Testaments verordnet seyn; so lieget dem Gerichte ob, es sey auf dem Lande, oder in der Stadt, zween gute Männer, oder soviel man dazu bedarf, zu verordnen, denen Kindern und deren Gütern vorzustehen, und dieselben dazu anzuhalten, daß sie ihr Amt fleißig und treulich verwalten, daß nichts davon versäumet werde, und haben diese vom Gerichte Benante gleiche Macht und Würde, als andere Vormünder.

14. Niemand ist befugt ein Vormünderamt zu verwalten, der nicht auf vorbemelte Art und Weise, entweder als nächster Verwandter, oder mittelst Testaments, oder auch durchs Gericht darzu ernennet ist; unterstehet sich jemand diesem zuwider, solches Amt anzutreten, so soll alles, was er gethan hat, und thun wird, unrechtmäßig seyn, und ein solcher denen Unmündigen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen

tzen gehalten seyn, auch ihme vom Gerichte bey Pön auferleget werden, sich weiter damit nicht zu bemengen.

15. Weil auch nicht wenig daran gelegen, wie, und welchergestalt des Reichs-Jugend auferzogen werde, so gebühret sowol denen Aeltern als dem Gerichte, wem sie eigentlich dieses hochangelegene Vormünderamt anvertrauen, wohl zu beobachten, und sollen derohalben bey solcher Wahl folgende Regeln wohl in Acht nehmen.

1. Sollen die Vormünder vernünftige, und geschickte Leute seyn.

2. So es geschehen kan, so ist am dienlichsten, daß sie in eben demselben Gerichtsdistricte oder Stadt wohnen, da die Unmündigen seyn, und ihr Eigenthum haben, damit sie desto besser Aufsicht haben können, auf alles, was nöthig ist.

3. Thut dieses nicht wenig zur Sache, daß sie selber gute Haushalter seyn, die ihren eigenen Schaden wohl vorzustehen wissen.

4. Sollen Verbringer und andere, welche mit einem oder anderm Mangel der Natur merklichen beschweret sind, hievon gänzlich ausgeschlossen seyn.

5. Soll ihr Eigenthum größer, oder so groß zum wenigsten, als der Unmündigen seyn, absonderlich, wenn solche, die mit den Unmündigen nicht verwandt, entweder vom Gerichte, oder denen Aeltern zu Vormünder erwehlet werden; doch ist diese Regul nicht so allgemein, daß auch nicht andere ehrliche gute Männer, welche alle Zeit ein gutes und ernsthaftes Leben geführet haben, obschon etwan ihr Eigenthum sich soweit nicht erstrecket, zu Vormünder sollten können angenommen werden, absonderlich, wenn sie verwandt sind.

6. Soll der Vormünder kein Contrapart der Unmündigen seyn, der entweder mit ihnen in einem würklichen Proceße lieget, oder auch mit der Zeit darinnen gerahten

gerahten kann, insonderheit wann er so nahe verwandt wäre, daß er einige Hofnung haben könte, von dem Unmündigen zu erben, ehe und bevor alle solche Unrichtigkeit oder Gelegenheit darzu, entweder vor Gerichte, oder durch gütlichen Vertrag aus dem Wege geräumet werde.

7. Soll auch niemand Vormund zu seyn frey haben, der Forderung an die Unmündigen hat; oder da sie an ihn haben, ehe denn solche richtig gemacht. Im Fall aber einer solches Amt auf sich nimmt, und es mit Willen verschweiget, der soll seine Forderung büßen, und des Vormünderamts entsetzet werden.

8. Soll kein Fremder, der nicht beydes hier im Lande besitzlich, und zugleich Bürgerrecht gewonnen hat, hierzu erwehlet werden; und obgleich der Unmündige ausserhalb Reichs sich aufhalten würde; so soll gleichwohl der Vormünder, so daselbst angenommen seyn möchte, keine Macht haben, über dessen allhier im Reiche befindliches Eigenthum zu disponiren, sondern die im Reiche die nächsten Anverwandten, oder in Ermangelung deren, vom Gerichte darzu gesetzet seyn; sollen sich deren nach Landesrecht und Gewohnheit, annehmen.

9. Sollen die vornehmlich erwehlet werden, welche gleiches Standes und Condition seyn, in so weit als den Rechten zuwider, hiedurch denen nächsten Verwandten kein Gefährde oder Präjuditz geschiehet.

16. Es soll aber der Vormünder Amt vornehmlich seyn, daß sie eine genaue Aufsicht haben, wie die unmündige Kinder in Gottesfurcht wol auferzogen, und zu allen löblichen, mit eines jeden Stande, Mitteln und Neigungen überein kommenden und dienlichsten Uebungen und Tugenden angehalten, und daß also ihre Mittel und Eigenthum nicht mögen unnützlich angewendet, sondern wohl in Acht genommen werden, damit durch der Vormünder Treu und Fleiß, niemand

von

von des Reichs Jugend aufwachsen möge, der nicht (doch ein jeder nach seinem Vermögen) ins künftige seinem Vaterlande zu gutem Nutzen und Dienste seyn könte.

17. Soll auch niemand sich unterstehen, Vormundschaft anzutreten, er habe sich dann vor das Gericht, dahin es sich gebühret, gestellet, und sey von demselben confirmiret worden, dabey auch seinen Namen verzeichnen lassen, daferne die Pupillen davon keinen Schaden und Versäumniß leiden sollen, wann etwan die Gerichts oder Tings-Session vorbey wären, da er dann die Vormundschaft wohl entgegen nehmen mag; doch aber, daß er sich beym ersten Ting oder Session, bestätigen lasse.

18. Bey Antretung der Vormundschaft sollen alle Zeit zwey richtige Inventaria über alle Mobilien und Immobilien der Kinder, in Gegenwart einer Gerichtsperson aufgerichtet, welche hernach von ihnen sämtlich unterschrieben, und eines davon dem nächsten Anverwandten, oder in Mangel dessen, dem Gerichte übergeben werden soll, das andere aber behält der Vormünder. Wer nun ohne Beobachtung dessen derer Kinder Eigenthum disponiret oder verwaltet, der soll als verdächtig gehalten und abgesetzet werden.

19. Es sollen die Vormünder an der Auferziehung der Unmündigen nichts spahren, sondern so bald ihr Alter es zulassen will, suchen, dieselbe in ihren jungen Jahren zu solchen löblichen Uebungen zu halten, wie einem jeden anständig oder dienlich ist, so daß keiner gezwungen werde, wider seinen Willen und Natur etwas zur lernen, und seine Zeit unfruchtbar hinzubringen; es soll derohalben ein jeder Vormund die Natur und das Ingenium seines Pupillen erstlich genau betrachten, und solchergestalt einen gewissen Zwek, wohin die Auferziehung und Wandel, denen Pupillen zum besten, gerichtet werden, erwehlen, alles übrige

darnach

darnach lenken, und keinesweges zulassen, daß der Unmündige von dem, wozu er einmahl gesetzet, abgehe, oder dasselbe verändere, wenn es nicht zu seinem Nutzen und Frommen gereichen solte.

20. Wie auch der meiste Theil der Jugend dadurch verderbet wird, daß sie in ihren unmündigen Jahren ohne einigen Unterscheid, und vielmehr aus einer Gewohnheit, als guter Intention etwas redliches zu lernen, nach fremde Lande zu reisen Beliebung trägt, und allda den meisten Theil ihrer Zeit und Eigenthums, ganz unnützlich anwenden und verbringen, wodurch es geschiehet, daß nicht allein große Mittel aus dem Reiche ganz unnöhtig verführet werden, besondern auch sie selbst bey ihrer Zurückkunft nichts redliches gelernet, womit sie dem Könige und dem Vaterlande würkliche Dienste leisten können. Damit nun diese eingerissene Fehler nach Möglichkeit mögen abgeschaffet werden; so sollen die Vormünder nicht zugeben, daß die Unmündige eher reisen, als bis sie zu ihren rechten Jahren und Verstande gekommen zu seyn befunden worden, daß sie sich solcher Reisen mit Nutzen bedienen können, darzu denn erstlich erfordert wird, daß die Unmündige einen guten Grund der wahren und reinen Evangelischen Lehre geleget haben, welche auf dem Upsalischen Consilio von jedermänniglich angenommen worden, damit sie in fremden Ländern und unter fremden Religionen von den irrigen, verbotenen und schädlichen Lehren nichts einsaugen, am allerwenigsten aber auf Gottlosigkeit gerahten mögen; hernach sollen sie auch allhie im Lande entweder in freyen Künsten und Studien, Handel und Wandel, Handwerken, oder was sonsten seyn kan, wozu sie inclinîren, einen so guten Anfang gemacht haben, als immer möglich seyn kann; und wann sie die Reise selbst antreten, so sollen die Vormünder verpflichtet seyn, ihnen auch eine gewisse Regul, welcher sie auf der Reise zu

folgen haben, mitzutheilen, wieauch zugleich eine gewisse Summa Geldes zu ihren Unterhalte, anzuordnen, da sich dann niemand unterstehen soll, ein mehrers zu verzehren, er habe es denn seinen Vormündern kund gethan. In dieser vorgeschriebenen Regul soll der Vormünder vorsichtiglich einsetzen, was die Unmündigen lernen, und an welchem Orte sie sich aufhalten, daneben auch, wie lange sie ausbleiben sollen, und alles nach ihren Mitteln und Vorhaben richten, und vor allen Dingen Achtung darauf haben, daß von ihrem vorgenommenen Vorsatze und Wandel, welcher von Anfang vor sie erwählet worden, nicht abgehen, damit der Unmündige, der solchergestalt seiner Vormünder Raht und Willen nachgelebet, desto bessern Nutzen von seiner Reise haben möge, wie auch nach derselben Vollendung zu der Beförderung gelangen könne, welche seine Geschicklgkeit vor andern verdienet.

21. Wenn aber ein Unmündiger wegen Armuht etwas zu lernen nicht kan angehalten werden, so sollen die Vormünder auf andere Mittel ihn zu versorgen bedacht seyn, solchergestalt, daß er entweder bey einem guten Herren oder Hauswirthe in Dienste angenommen, oder in das Kinder- oder einander dergleichen Zuchthaus, welches allhie mit der Zeit nachgerade und Möglichkeit eingerichtet werden könnte, aufgenommen werden.

22. Nebst einer guten Auferziehung ist viel daran gelegen, daß beydes die Mobilien und Immobilien der Kinder mögen wohl verwaltet werden; gebühret also denen Vormündern auf das Höchste sich zubefleißigen, daß dero Ländereyen wohl cultiviret, und den Unmündigen zum Besten beybehalten werden.

23. Anbelangend das nagelose Guth oder Hausgeräht, welches als todt und unnützliches Guth geachtet werden, und durch langwieriges Liegen leichtlich verschimmeln und verderben kann, solches sollen die

Vor-

Vormünder auf das teureste sie können, zu verkaufen suchen, und das Geld auf Renten austhun; es sey denn etwas darunter, welches man wegen Kostbarkeit nicht allzuwohl veräusern, oder auch den Aeltern zum Andenken behalten wollte.

24. Ist baar Geld verhanden, so soll dasselbe stracks auf Rente vor gewis Pfand ausgesetzet werden, damit der Kinder Mittel verbessert werden, und zunehmen können; jedoch sollen Vormünder bey solchem Ausleihen vorsichtiglich umgehen, und sich beydes wegen der Person, als auch wegen des Unterpfandes genau versichern, auch wohl zusehen, ob die Person glaubwürdig gehalten werde, und, wann dieselbige falliren solte, dennoch das Unterpfand sicher behalten werde, daneben es auch so machen, daß sowohl die Zeit, als andere Umstände des Ausleihens mit richtigen Handschriften und Quitanzen können bewiesen werden. Solten auch die Vormünder befinden, daß der Unmündigen Eigenthum zuvor von den Aeltern selbsten an unsichere und zweifelhafte Oerter wäre ausgesetzet; so sollen sie mit allem Fleiße dahin streben, selbige Mittel mit dem fordersamsten, als möglich, wiederum einzuziehen, und dieselbe an einem sichern Orte austhun, auch sollen die Vormünder nicht allein schuldig seyn, den Kindern die Rente und Interesse jährlich zu berechnen, besondern auch den Ueberschuß, im Fall was verhanden, widerum zum neuen Capital zu machen. Die Vormünder, so vorgemeldtes nicht genau in Acht nehmen, und demselben nachkommen, sollen den Schaden, welchen sie den Unmündigen dadurch verursachen, völlig entgelten und gut thun.

25. Wenn die Vormünder das Geld selbst brauchen wollen, so soll es ihnen vor allen andern gestattet werden, doch daß sie so hohe Renten und so sicheres Unterpfand geben, wie etwan einander geben möchte, das Pfand aber soll, um mehrer Sicherheit halber,

ber, dem Gerichte eingeliefert, oder allda angesaget und benennet werden.

26. Der Unmündigen ausstehende Schulden, sollen die Vormünder nach Möglichkeit einfordern, und alle rechtliche Mittel gebrauchen, den Schuldener zur Zahlung anzuhalten.

27. Von der Pupillen Renten sollen erstlich genommen werden, was sie an Speise und Kleider jährlich nöhtig haben, wie auch zu andern Ausgaben, welche zu ihrer Auferziehung nohtwendig angewendet werden müssen, hernach soll das übrige in contant Geld verwandelt und solchergestalt, wie oben gemeldet, ausgethan werden. Solten aber die jährlichen Renten zur Speise und Kleider vor den Kindern nicht zureichen, so sollen die Vormünder es alles nach denen Einkünften einrichten, und wenn sie befinden, daß der Unmündige von guter Natur und gutem Ingenio sey, daß er mit der Zeit das, was an ihm gewendet, wieder verdienen könte; so soll man vom Capital selbst so viel darzu anwenden, als zu dessen besserer Auferziehung nöhtig zu seyn befunden wird, doch soll solches mit der nächsten Freunde, oder auch des Gerichts Vorwissen geschehen.

28. Es sollen die Vormünder auch verpflichtet seyn, keinen andern zum Vogt oder Buchhalter anzunehmen, als der gnugsame Bürgen stellen kann; im Fall sie einen solchen nicht bekommen können, so sollen sie dennoch den Besten aussuchen, der zu finden, absonderlich aber einen solchen, dem sie gleichsam ihre eigene Sachen vertrauen könnten. Damit auch allem Unterschleife vorgebeuget werde; so soll ein solcher, welcher von der letzten Art, dem Gerichte vorgestellet werden, und allda in Mangel anderer Bürgschaft seinen Eyd leisten, treu zu seyn und zu verbleiben. Wenn nun die Vormünder solches thun, und jährlich die Rechnung einfordern; und einholen; so sollen sie frey und

unbe-

unbesprochen bleiben, da etwan ein solcher Vogt oder Buchhalter zu kurz kommen möchte.

29. Daferne ein Mann oder Frau Schuld nachgelassen, so sollen die Vormünder Sorge tragen, daß solche Schuld bezahlet werde, von ungetheilten Güthern: erstlich sollen sie allen Fleiß anwenden, Schuld mit Schuld zu bezahlen, wo möglich ist; solten die, so was zu fordern haben, damit nicht vergnüget seyn; so soll man verkaufen, was an beweglichem Guthe vorhanden, so theuer als es immer möglich ist. Solte dieses nicht genug seyn, so stehet denen Vormündern frey, so viel von der Kinder vesten Land-Güthern, zuforderst von denen Streu- und abgelegenen Ländern, zur Bezahlung anzuwenden; das Stam-Guth und die Hoflage aber sollen alle Zeit auf das Letzte behalten werden, und bleibet das Einlösungsrecht einem jedweden, Rechten nach, vorbehalten; ein Vormünder soll nichts von der Kinder Eigenthum an sich kaufen, sondern aufs Höchste als er kann, an einen andern verkaufen.

30. Mit allen Güthern der Kinder sollen die Vormünder fleißig und treulich umgehen, und sich angelegen seyn lassen, solchen mit gleichen Fleiße, Sorge und Bedacht, als wenn es ihr eigenes wäre, vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwendet, wie einem verständigen Hausvater gebühret, und denen Unmündigen alles genau berechnet, so soll er billig aller übrigen Ansprache befreyet seyn, wie er denn auch für Ansprache frey ist, wenn der Kinder Guth nach vorberegtem möglichen Fleiße, durch Wasser, Feuer, oder andern Schaden, ohne sein Versehen, verlohren würde. Hat aber jemand eines Kindes Guth unter Händen, und ist nicht verbunden nach Recht, jährliche Rechenschaft zu geben, was er einnimmt oder ausgiebt, selbiger soll verpflichtet seyn, alles Guth der Kinder, so gut und so viel desselben gewesen, als er

es empfangen, wieder auszuantworten, und mag denen Kindern weder sinken noch brennen, was solchergestalt entkommet.

31. Welcher rechtlich zum Vormund berufen wird, soll wegen der Beschwerde, so daran hänget, sich davon nicht abschrecken lassen, sondern gedenken, daß es ein christliches Werk sey, und da er keine rechtmäßige Ursache hat, sich solcher Vormundschaft nicht entziehen, sondern vom Gerichte bey willkührlicher Strafe, die Vormundschaft anzutreten angehalten werden; da aber der, welcher vom Gerichte zum Vormünder gesetzet, wider solche Verordnung appelliret, so kan ihm solches wohl nicht abgeschlagen werden, das Gericht aber soll mittler Zeit die Vorsorge tragen, daß es denen Unmündigen sowol als ihren Güthern, wohl gehe.

32. Hat jemand rechtmäßige Ursache, so beweise er solche beym nächsten Hof, Land, oder Stadtgerichts-Termin, und sey solchergestalt befreyet. Diese aber sind die rechtmäßigen Ursachen die in Acht sollen genommen werden. 1) Wer beweisen kan, daß er in Crondiensten außer dem Reich gebrauchet werde, oder auch zu Hause ein so hoch wichtiges Amt vertrete, welches kein ander Beschwer daneben leyden noch dulden will. 2) Der unvermögend und der mehrentheils seines Lebens mit Krankheit beladen ist. 3) Der arm und dürftig ist. 4) Der entweder unter 25, oder über 60 Jahre ist. 5) Der selber viele Kinder, und absonderlich von zweyen Ehen hat. 6) Der bereits zwo Vormundschaften, oder auch eine von großer Weitläuftigkeit auf sich hat.

33. Die Vormünder sollen bedacht seyn, richtige Rechenschaft zu thun, und daß es nicht von einem Jahre zum andern verzögert werde, so sollen sie von der Kinder Einkommen und Ausgaben jährlich richtige Rechnungen halten, und dieselbe von den nächsten Freunden, oder in Ermangelung dessen vom Gericht über-

übersehen lassen, zum wenigsten allemahl über das andere Jahr, auf das Gezeugniß davon möge genommen werden, daß die Vormünder mit Fleiße ohne alle Versäumniß ihrem Amte vorstehen.

34. Wann nun Rechenschaft soll gehalten werden, entweder vor den nächsten Freunden, oder vor denen vom Gericht dazu Verordneten, oder dem Unmündigen selbsten, wenn er zu seinen mündigen Jahren kommen; alsdenn soll mit Fleiß nachgeforschet werden, was er in seinen jungen Jahren gelernet habe, und ob auch der Vormünder fleißig in der Auferziehung Acht auf ihn gehabt, und wie seine Mittel angewandt, mit Durchgehung aller jährlichen Bücher. Befindet es sich, daß er seinem Amte getreulich vorgestanden, so gebe man ihm deßwegen ein Zeugniß, und dem Mündigen sein Guth ein; befindet sichs aber, daß der Vormund und Curator nicht treulich mit des Pupillen Guth gehandelt, so gebe man es dem Gerichte zu verstehen, und führe die Sache, ihrer Beschaffenheit nach, weiter aus.

35. Sobald der Unmündige seine mündige Jahre erreichet, oder eine Jungfer sich befreyet, und der so außerhalb Landes gewesen, wieder zu Hause kommt, so stehet ihm frey Jahr und Tag rechtlich nachzufragen, wie sich der Vormund verhalten, wenn aber Jahr und Tag vorbey, so ist der Vormund frey von aller Ansprache.

36. Wenn einer seine funfzehn Jahr erreichet, so ist er den Rechten nach, mündig und sein eigen Mann, und wiewohl mancher dennoch alsdann seinem Guthe vorzustehen nicht capabel ist, so kan es ihme doch nicht verweigert werden; es sey denn, daß der Vater oder Mutter in ihrem Testamente versehen, daß ihre Kinder auch sollen über diese Zeit unter der Vormünder Gewalt seyn, da es dann bey des Testamentes Einhalt verbleiben soll, und solches denen Aeltern zu ehren.

37. Hat der Vormund unterschiedliche Unmündige, und habe darunter ein oder zwey ihre mündige Jahre erreichet, so soll er es dem Gerichte notificiren, damit dieselbige, so ihre recht mündige Jahre erreichet, können abgetheilet, und der Vormund dessen Vormundschaft entbunden werde. In der Theilung aber, vertritt der Vormund der noch Unmündigen Recht, und bleibet ihr Vormund, bis so lange sie zu ihren mündigen Jahren gereichen.

38. Will ein Vormünder suchen über gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschaft zu behalten, oder auch ein Unmündiger darnach trachtet, daß er möge von der Vormundschaft ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreichet, befreyet werden, solches alles stehet zu gerichtlicher Entscheidung.

39. Die Unmündige, so lange sie noch unter der Vormundschaft seyn, sollen ihren Vormündern, als welche an Aeltern Statt sind, mit aller Ehrerbietung begegnen, nichts ohne derselben Consens, auch also thun, daß er durch ihr sittsames gutes Leben, desto mehr angetrieben werde, ihr Recht und Auferziehung zu beobachten; daferne sie aber in Halsstarrigkeit und Wiedersinnigkeit fortfahren, und ihnen nicht schuldigen Respect leisten solten; so hat ein Vormund Macht eben so als Aeltern ernstlich ihre Kinder zu züchtigen. Sollten sie aber solches nicht achten; so soll er es dem Gerichte angeben, und erwarten, was dasselbe für Strafe erkennen wird, wie ein jeder Bruch und Excess es verdienet.

40. Damit die Vormünder dasjenige Ungemach, welches dieses Amt mit sich führet, desto besser ausstehen können, wie auch damit solch ihr Amt ihnen nicht zum Schaden gereichen möge, nachdem es sie verbindet für ihre eigene Sachen manche Stunde zu verabsäumen; so sollen sie den zwanzigsten Pfenning von allen der Unmündigen jährlichen Renten und Einkünften

ten vor ihr Ungemach haben, und Ihnen über dieses noch darzu billiger Lohn vor denen Bedienten, wie auch Kost- und Reisegelder vor sich selbst, und vor denen, welche in der Unmündigen hochnohtwendigen Geschäften gebrauchet werden, bestanden werden, doch daß das Capital-Eigenthum zu der Vormünder-Lohn nicht angegriffen werde, sondern allerdings ungeschmählert bleiben soll. Daß nun dieses alles wie vorgesetzt von Uns verordnet worden, und von allen die es angehet, nachgelebet werde, absonderlich, daß sowol die Gerichte, als auch unsere Befehlhabende sich hiernach richten sollen; so haben Wir dieses mit unserm Königlichen Insiegel, wieauch mit unserer Hochgeehrten Frau Mutter, samt der andern unserer und unsers Reichs respectiven Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 17 Martii, Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.
(L. S.)

Peer Brahe Graff, zu Wisingsburg S. R. Truchses.

Gustaf Kurk, in des Reichs-Marschalls-Stelle.

Nicol. Brahe, in des Reichs-Admirals-Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie schwedischer Reichs Canzler.

Sewedt Bååt, schwedischer Reichs-Schatzm.

Ihro Königl. Majestät Verordnung, über alle Executionen insgemein. Datum Stockholm den 10 Julii, Anno 1669.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Thun kund

und hiemit zu wissen. Demnach unsere getreue Unterthanen, die Stände des Reichs Schweden, auf denen nächstverflossenen Reichstagen, und gehaltenen allgemeinen Zusammenkünften bey Uns die unterthänige Ansuchung gethan, daß Wir das Executionswesen in unserm Reiche, welches nicht allein in Vollbringung der Urtheile, sondern auch in vielen andern Stücken, worüber unsern Befehlshabern Amtswegen Hand zu halten oblieget, ein vieles von dem geschwinden Laufe und Nachdrucke, womit es billig befördert und geheget werden müßte, verlohren zu haben scheinet, durch eine gewisse Verordnung wieder zum Stande und Aufnehmen bringen mögen; also haben Wir, aus tragender gnädigen Vorsorge vor dem allgemeinen Besten und unser getreuen Unterthanen Wohlstand, Uns dieses Werk vorgenommen, und selbiges nachdem es guten Theils fertig und ausgearbeitet worden, auf dem letztgehaltenen Reichstage der sämtlichen Stände reifern Ueberlegung aufs neue unterstellig gemacht; nunmehro aber gegenwärtige Verordnung alle Execution insgemein betreffend, verfassen und publiciren zu lassen, gnädigst belieben wollen; welche also lautet, wie hernach Punctsweise folget.

I.

Demnach in des Reichs Schweden Land- und Stadtrechten, sonderlich aber in denen Titeln von Gerichts-Sachen (Tingmåla Balker) und Rahthaus-Sachen (Rådstugu Balker) wie auch in der Gerichts-Ordinanz, und Proceß ein vieles wegen Vollbringung der Urtheile, Bewerkstelligung der Execution, oder Auspfändung, gefänglicher Verhaftung, Sequestration, Bürgschaft und Cautionisten, mit mehrerem was zu dem Executionswesen gehöret, ausführlich enthalten; so wollen Wir dasselbe auch nicht allein imgeringsten nicht abgeschaffet wissen, sondern gebieten vielmehr

mehr unsern Befehlshabern, daß sie sich dessen im genauesten erkundigen, und in allen Stücken ihnen zur Richtschnur dienen lassen, maßen hierbey zu wissen, daß solches alles in gegenwärtiger Verordnung meistentheils ausgelassen, aus den vorgedachten Gesetzen aber, wohin sie verwiesen werden, gesuchet werden müsse.

2. Wenn ein gerichtliches Urtheil publiciret und dawieder keine Appellation gesuchet, oder selbige auch zwar interponiret, aber von denen Parten verlassen oder versessen wird, wodurch das Urtheil festgestellet, und die Kraft Rechtens gewonnen hat, die Parten aber doch, demselben, innerhalb der vom Richter vorgelegten Frist, kein Gnügen leisten; so sollen alsdenn unsere Befehlshaber, welchen es Amtswegen zustehet, durch rechtlichen Zwang, den Schuldigen dazu anzuhalten, auch ohne Verzögerung alles, was in dem Urtheile enthalten ist, rechtlich auszufordern verbunden seyn; und solches zwar ohne Ansehung der Person, Standes, oder Condition, wie es allerdings denen Gesätzen, samt eines Jeden wohl hergebrachten Privilegien gemäß ist.

3. Würde ein Urtheil, wowieder nicht rechtlich appelliret, oder die Appellation nicht gebührend fortgesetzet worden, von dem Richter aufs neue allerhand Ursachen halber wieder aufgenommen; so soll die Execution desselben nichts desto weniger vor sich gehen; jedoch dergestalt, daß wenn ein gerichtlicher Schein wegen geschehener Aufnehmung der Sachen vorgezeiget wird, soll derjenige, welcher das Urtheil gewonnen, Bürgschaft vor so viel, als er Kraft des Urthels empfangen hat, stellen; oder wenn er solches nicht zu thun vermag, soll er das Empfangene wieder zurücke geben, damit es bis endlichen Austrag der Sachen unter Sequester bleiben möge; und soll auch zugleich derjenige, welcher ein Urtheil zu heben suchet, wegen Schaden

und Gerichtskosten Bürgschaft zu leisten verbunden seyn.

4. In allen Executions-Sachen, sollen unsere Befehlshabere, die gesprochene Urtheile, betreffend die Zeit, Art und Weise, und alle andere Umstände, ihnen zur Richtschnur und Augenmaße dienen lassen, dieselbe auch deren rechtem Verstande und Einhalte nach, auf das genaueste ins Werk richten, und sollen sie keine Macht haben davon abzugehen, oder mit Vollbringung derselben zu verziehen; es sey dann, daß sie so gute und wichtige, sonderlich aber neulich erfundene Gründe dabey bemerken, wodurch das Urtheil, wenn der Richter davon Nachricht bekommen solte, verändert werden könte; auf welchen Fall sie mit der Execution so lang einzuhalten Macht haben sollen, bis sie dem Richter Kundschaft und Nachricht davon ertheilet, auch die Antwort darauf von ihm erhalten, wornach sie sich dann auch endlich zu richten haben sollen; jedoch, daß sie ohne guten und klaren Gründen, sich dieses zu thun, nicht unternehmen mögen.

5. Wo kein Urtheil oder gerichtlicher Befehl ist, da kan auch insgemein keine Execution gefordert werden. Komt aber jemand, der einen klaren und saubern Schuldbrief, oder andere Verschreibung oder Abhandelung, oder einen von guten Männern gemachten Ausschlag, worinn kein Zweifel zu finden, in Händen hat, und kan dennoch ein oder anderer Ursachen halber zu seinem Rechte nicht gelangen, sondern bey unsern Befehlshabern Hülfe zu suchen genöhtiget wird; so sollen dieselbe das, was daran mangeln möchte, zu erforschen, auch die Parten dergestalt auseinander zu helfen befuget seyn, wie es nach jedweder Sache Umstande am besten und billigsten befunden werden, der Kläger auch damit zu frieden seyn könne; jedoch sollen sie, ohne des Klägers völligem Consense und Einwilligung, einen weitern Anstand als auf drey Monat

zu

zu vergönnen, keine Macht haben. Alle dergleichen Sachen aber, worinn ein Zweifel sich ereignet, sollen zu erst an den Richter verwiesen werden, wohl zu verstehen, in so weit sie zweifelhaft ist; damit das unstreitige wegen dessen, so noch streitig ist, nicht aufgehalten werden möge. Gleichergestalt, sollen auch alle Vergleiche, welche, nachdem die Sachen Rechtshängig oder mit Urthel abgeholfen worden, unter den Parten getroffen werden, zuerst von dem Richter übersehen und bestätiget werden, bevor dieselbe unter die Execution gezogen werden können.

6. Wenn es nun so weit gekommen, daß die Execution über eines schuldig erkanten Eigenthum ergehen soll, so sind unsere Befehlshaber dieselbe, den Gesätzen nach, zu verrichten verbunden, und haben sie dabey, die darinn vorgeschriebene Gradus wohl in acht zu nehmen, daß nemlich die Execution zuförderst in beweglichem, und hernach in anderm Guthe geschehe, und daß alles, nach dem Preiße, wie es veräusert werden kan, geschätzet werde; dem Eigenthümer jedoch und nächsten Anverwandten, einem jeden ihr Recht zur Einlösung vorbehalten. Es muß auch keinem etwas zu einen höherm Preiße als es verkauft werden kan, angedrungen werden.

7. Wo eine Taxation oder Wardirung geschiehet, und einer von den Parten, selbige zu hoch gesetzet zu seyn vermeinet; so stehet ihm frey eine neue Wardirung in den Städten innerhalb dem dritten Rahthaus- oder Gerichtstag; zu Lande aber innerhalb dem nächsten Gerichts-Termin, weiterhin aber nicht, zu suchen. Ueber die dritte Wardirung mag auch keine begehret werden. Derjenige aber, welchem ein Guth zu wardiret worden, ist ferner hinfüro allem was demselbem Guthe oder Eigenthume zustoßen möchte, allein zuverantworten schuldig, allermaßen selbiges auch nach geschener Wardirung ihm allein zugehörig

wor-

worden, und also die Verbesserung oder Verringerung desselben auf ihn allein ankommen, und ihn allein treffen muß.

8. Ist des Schuldeners Eigenthum an einem Orte nicht zureichlich, so erfülle er das Rückständige an einem andern, wo etwas zu finden ist; welches unsere Befehlshaber also beobachten sollen, daß der eine dem andern die Hand biete, und mit deren sämtlicher Hülfe es also verfüge, daß demjenigen Recht geschehe, dem das Recht gebühret.

9. In allen Executionen muß genau in Acht genommen werden, daß selbige ohne Präjudice, Hinderung und Verfang desjenigen Rechtes, so jemand anders, durch Pfandrecht, oder sonst rechtlichen Grund in des verschuldeten Eigenthum haben könte, geschehen möge.

10. Gleich wie Schuld gegen Schuld gekürzet werden mag, so mögen auch Urtheile damit vergnüget werden, wenn die Schuld rein und richtig ist: allermaßen das Unrichtige, gegen das was sauber und richtig ist, nicht mag compensiret werden.

11. Sind zur Ausforderung einer abgeurtheilten Sache, merkliche Unkosten angewand, so müssen selbige gerichtlich gesuchet, und die Erstattung derselben nach gerichtlicher Ermäßigung geschehen.

12. Wird jemand durch die Execution aus seinem Haus oder Hof gesetzet, ehe die rechte Zeit im Jahre ein Haus zu räumen oder anzutreten, *) vorhanden ist; und weiß er vor sich keine andere Gelegenheit darein zu wohnen; so wird ihm bis zur nächsten und ordinairen Räumungs-Zeit in dem Hause zu verbleiben vergönnet, und gebe er davor eine billige Heure.

13. Hat jemand eines andern Mannes Haus geheuret,

*) Swet. (Fahrdag) ist der letzte Martii, und der letzte Sept., nach Verordnung Sen. Holm. 30 Octobr. 1674.

heuret, und will er, da die rechte Zeit zu räumen ist, aus dem Hause nicht ausziehen, ungeachtet er darinn zu verbleiben gar nicht berechtiget ist; so mögen unsere Befehlshaber ihn dazu anzuhalten, und das klagende Theil zu seinem Rechte zuverhelfen befuget seyn: hat er aber was erhebliches dawieder einzuwenden, so wird die Sache zuvor gerichtlicher Erkentniß untergeben.

14. Komt jemand zu unsern Befehlshabern, und suchet entweder persöhnlichen Arrest auf einen Mann, oder daß sein Guth in Sequester genommen werde, vorgebend, daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leiden wolle, weil denn zu besorgen, daß der andere weichhaft werden, und entlaufen, oder daß sein Guth jenem zur Behinderung und Schaden aus dem Wege geräumet werden möge; erbietet sich auch vor alles was darauf folgen könte, Bürgschaft zu leisten; so sind vorbesagte unsere Befehlshabere die Sache zu untersuchen verbunden, und mögen sie mit der gefänglichen Haft oder Sequestrirung, wenn dazu Gründe vorhanden, zu verfahren berechtiget seyn. Kan derjenige aber, welcher die Ansuchung gethan, Armuht halber keine Bürgschaft leisten, und ist die Sache nichts destoweniger klar und unstreitig, so daß er auf den entstehenden Fall in seinem Rechte ein merkliches leiden würde; so soll derselbe nichts destoweniger, wie vorbesaget ist, geholfen werden; derjenige aber, welcher in seiner Ansuchung gewillfähret wird, soll bey dem nächst darauf folgenden Gerichtstage, wenn der Arrest oder Sequester sonst Rechten nach, Bestand haben soll, der Sachen Verfolg zu geben schuldig seyn. Derselbe ist billig einer Flucht verdächtig, der da wegreisen will, und im Lande dennoch nirgends besitzlich ist: daher auch keiner mit gefänglicher Verhaft beleget werden mag, der Güther im Reiche oder den darunter gehörigen Landschaften hat, woraus die Schulden entrichtet werden können. Hat jemand zwar das Vermögen

mögen zu zahlen, will es doch aber nicht thun; so soll derselbe vor das Gericht geladen werden, und allda mit der Strafe, die der Richter vor recht und billig erkennet, beleget werden; jedoch muß in allen dergleichen Schuldsachen, der Wucher das wenigste Recht behalten, und dessen Noth der recht arm ist, durch mitleidige Gedult, wieder aufgeholfen werden.

15. Wie nun Ritter und Aedelleute billig besitzlich zu seyn präsumiret werden, so sind sie auch insgemein vor körperlichem Arreste, in so weit es ihre Personen betrift, frey zu schätzen und zu verschonen; aber von ihren Güthern und Eigenthume müssen sie gleich andern Recht thun, und Schulden bezahlen, und mag in solchem Falle keiner ein bessers Recht oder Freyheit als andere genießen, sondern sie sind vielmehr, alles was über andere Widerspenstige in solchem Falle zu ergehen pfleget, billig zu leyden gehalten. Solte auch Jemand insonderheit gefunden werden, der kein Vermögen hätte, womit er seine Schulden bezahlen könte; so soll das Gericht erforschen, woher seine Schulden und Armuth herrühre; würde es sich denn befinden, daß selbige ohne sein Zuthun, aus einem unversehenem Zufalle, oder wahrhafter Noth herfließen; so mag er auf seine Person sicher Geleite genießen, und bezahle hernach die Schuld, nachdem sein Eigenthum gebessert werden kan; hat er aber durch ein liederliches und verschwenderisches Leben sich selbst gestürtzet, und ist so weit aus der Art geschlagen: so soll er auch keines Mitleidens wehrt seyn, sondern alsdenn des Richters ernster Ahndung durch körperlichen Arrest oder gefängliche Verhaft, nachdem die Sache schwer ist, unterworfen werden.

16. Alles Guth so unter Beschlag und Sequester gesetzet wird, mag man gegen Leistung gnüglicher Bürgschaft entledigen, wo sonst kein Urtheil dawider ist. Gleichergestalt, mag auch derjenige, so vor dem ergangenen Urtheile, mit Arrest beleget wird, sich mit

fidejus-

fidejussorischer Bürgschaft, davon frey machen. Was aber durch ein gerichtlich ergangenes Urtheil einem auferleget wird, darin mag man keinen Wandel gestatten.

17. Hat jemand eines andern Mannes Eigenthum in Händen, und wird ihm von unsern Befehlhabern ein Beschlag darauf angekündiget; so mag er denselben an keinen, wer es auch sein mochte, dem ergangenen Verbote zuwider, ausgeben: thut er es aber doch, und wird dessen überwunden, so stehet er selber vor die Schuld, und erfülle nicht allein mit seinem eigenen Guthe dasjenige, so er aus Händen gegeben, sondern büße auch noch darzu drey vors Hundert von der ganzen Summa.

18. 23. Suchet jemand bey unserm Befehlhaber ein Verbot wider jemand, daß er aus der Stadt nicht eher weichen möge, bis er zuvor sich gerichtlich verantwortet habe; so muß solches für gefängliche Verhaftung nicht angesehen, und also keinem versaget oder verweigert, niemand auch davon ausgenommen werden; es wäre dann, daß derselbe in unsern Geschäften und Reisen begriffen. Sonsten aber muß derselbe in Person für Gerichte erscheinen, oder einen Gevollmächtigten vor sich stellen, es sey dann, daß ihn der Richter davon befreyet.

19. Wird jemand wegen Kost- oder Heurgeld schuldig, und kan sich mit dem Wirthe, ehe er zu reisen gedenket, nicht vereinbahren; so sollen unsere Befehlhaber Macht haben, ihm anzubefehlen, daß er aus der Herberge nicht eher weiche, biß er die Zahlung erleget.

20. Ist jemand zu zahlen schuldig erkandt, der keine Mittel, womit er zahlen kan, bey der Hand hat, es befindet sich aber daß er Bürgen oder Cautionisten für sich bestellet hat; so sollen dieselbe auch zur Zahlung angehalten, oder ihr Eigenthum der Execution unter-

worfen werden, nachdem man die Bürgschaft bewand zu seyn befindet; es sey dann daß sie mit Fug die Bürgschaft von sich ablehnen, oder dieselbe ganz anders ausdeuten möchten, welches alsdenn vom Gerichte entschieden werden muß. Kein Bürge aber muß zur Bezahlung angestrenget werden, so lang der Hauptschuldner zahlbar ist; es sey dann, daß jemand sich als Selbst-Schuldner verschrieben hätte.

21. Will jemand Bürgschaft leisten, und bietet solche Leute an, die insgemein vor gut und gültig gehalten werden; sein Gegner aber mit denenselben nicht friedlich seyn will; so sollen unsere Befehlhaber solches zu untersuchen, und dessen Muthwillen, der solches ohne Grund weigert, zu hemmen, auch folglich, daß sothane Bürgschaft vor gültig angenommen werden möge, anzubefehlen befugt seyn.

22. Befindet sich jemand der seine Schuld auf keinerley Weise bezahlen könte, so soll derselbe mit dem Leibe büßen, und mit Arbeit oder Gefängniß beleget werden, wenn er keine Bürgschaft leisten kann: der Kläger aber soll selbigen, den er gefänglich setzen lässet, mit drey Oere Silbermünze des Tages, so lang er gefänglich ist, zu nähren schuldig seyn. Versäumet er ihn dergestalt zu unterhalten, und wird desfals erinneret, so mag der Inhaftirte wieder auf freyen Fuß gestellet werden. Ist aber der Schuldige ein Ritter oder Adelman; so muß dabey in acht genommen werden, was in dem funfzehnten Puncte oben davon gedacht worden.

23. Wird der von unsern Befehlhabern ergangene Befehl und Vorladung, von jemand ohne rechtliche Vorfälle versessen und versäumet, und gehet die Sache Geld an; so büße derselbe ein halb von dem Hundert, nachdem die Summa groß ist. Gehet die Sache aber etwas anders an, so büße er das erstemahl drey Oere Silbermünze, und weiterhin doppelt, so

oft

öft er deßfals vorbeschieden wird. Dieser Vorladungen mögen nicht über dreye seyn, und fahre darnach unser Befehlhaber fort, die Hauptsache sowol, als die Strafgelder zu exequiren, jedoch mit dem Vorbehalte: daß, welcher dergestalt durch die Execution zu leiden komt, demselben frey stehen möge, solches innerhalb Nacht und Jahr wieder zurück zu gewinnen, wenn er es zu thun vermag.

24. Weicht jemand aus der Stadt, wider unsers Befehlhabers ergangenes Verbot, oder entlauft der geschehenen Inhaftirung, wie davon im 14 und 15 §§. oben erwehnet worden; so haben sie die Macht denselben zurücke bringen zu lassen, und bey dem Richter ferner anzugeben, damit er zum Gefängnisse, Geldbuße, oder anderer Strafe nach Beschaffenheit der Sachen verurtheilet werden möge.

25. Alldieweil denn unser Reich, sowol bey unserer Hochlobl. Vorfahren der vorigen schwedischen Könige Zeiten, als auch unter unserm Regimente, mit vielen nöthigen und heilsamen Constitutionen und Verordnungen wohl versehen worden, so daß man in allen Dingen eine gute Ordnung mit Fug zuvermuthen hätte, wenn denenselben nur recht und gebührlich nachgelebet, und darüber gehalten, man auch nicht so gar säumig und ruchlos, wie bishero zum Theil geschehen, damit umgehen würde. Damit also diesem ins künftige vorgebeuget werde, und besagte unsere Constitutionen und Verordnungen bey Kraft und Nachdruck erhalten werden mögen, so wie es unserm Königl. Gebote, wodurch sie bevestiget worden, gemäß ist, und des ganzen Vaterlandes sowol, als eines jedweden eigene Wohlfahrt, zu dero Conservation sie auch gerichtet sind, von selbsten es erfordert; so sollen alle diejenige, welche sothane von uns, oder unsern Königl. Vorfahren ergangene, und mit Einwilligung der sämtlichen Reichsstände vor Gesätze würklich angenommene Consti-

tutionen und Verordnungen, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen, in einem oder dem andern Stücke zu übertreten sich gelüsten lassen, nicht allein in die darinn ausdrücklich enthaltene Strafe verfallen seyn, sondern auch unser Mißvergnügen und Ungnade zu erwarten haben, welches wir auch gegen diejenigen, so auf dergleichen Verbrechen betreten, und gleichsam durch ihre eigene Unart bekant werden, bey vorfallender Gelegenheit würklich zu äusern, nicht ermangeln wollen. Insonderheit aber sollen unsere Befehlhaber, und alle andere welche zur Exequirung einer jeden Verordnung in specie darinn benennet worden, darüber genaue Aufsicht haben; einen jeden sich darnach zu richten anhalten, den Verbrecher aufzusuchen und vor Gerichte zu stellen, auch nach gefallenem Urtheile denselben ernstlich abstrafen zu lassen, schuldig seyn, dabey sie auch keine anderer Absicht haben müssen, als einzig und allein auf die Pflicht und Sorgfalt, welche das von uns ihnen anvertraute und mit genugsamer Mündigkeit bestärkte Amt von ihnen erfordert; wovor sie auch Rede und Rechenschaft zu thun, und vor alles, was durch Versehen und Schuld entstehen könte, zur Antwort zu stehen verbunden seyn sollen.

26. Damit nun aber dieses desto ordentlicher zugehen möge, sollen unsere Befehlhaber zuerst einjeder an dem Orte, worüber er geordnet ist, gewisse, und zwar so viele Personen, als die Größe einer jeden Stadt, Härad oder Kirchspiels, erfordern möchte, zu Aufsehern bestellen; deren Verrichtung darin bestehen soll, nach allem, was wider eine oder andere Verordnung verbrochen werden könte, zu fragen und es auszuforschen, sich derselben Personen genau zu erkundigen und sie zu verzeichnen, auch von allen eine besondere Annotation an unsere Befehlhaber, eine andere gleichlautende aber an denjenigen der zum Ankläger gesetzet ist, einzuliefern. Was nun dergestalt angegeben

wird,

wird, dessen soll sich der Ankläger, nebst dem, was er sonst selber noch dazu erfinden möchte, annehmen, auch dasselbe nach gegebener Anleitung, vor das Gerichte bringen, und auf dem geschehenen Beweiß und Gründen, welche er selber durch Hülfe und Zuthun unserer Befehlhaber zusammen bringen können, die Sache zum Urtheile betreiben; und sollen die Befehlhaber auch zusehen, daß von einem solchen keine Sache versäumet oder niedergeleget werde. Zu solchen Anklägern werden zuerst die Fiscäle gebrauchet, welche allbereit einjeder an seinem Orte verordnet worden, und zwar mit diesem Unterscheide, daß alles was von der Ritterschaft und Adel versehen wird, von dem Ritterhaus- und Hofgerichts-Fiscale ausgeführet; das übrige aber, worinn andere Standes-Personen verfehlen, denen Stadt-Fiscälen zur Ausführung gelassen werden solle. An den Orten aber wo kein Fiscal vorhanden, als in etlichen Städten, wieauch auf dem Lande, da soll der Landschreiber zum Ankläger bestellt werden: würde aber bey demselben sowohl, als bey den Fiscälen selbst, einige Säumhaftigkeit befunden, so soll unsern Befehlhabern frey stehen, einen andern, der in des säumhaften Stelle sich der Klage annimmt, zu verordnen. In diesem allen, soll die Gerichts-Ordinanz und Proceß, eben sowohl als in andern Sachen zur Richtschnur dienen, und allein, damit alle Weitläuftigkeit vermieden werde, die Sachen summarie tractiret, und ohne Verzug durch ein Urtheil abgeholfen werden. Nach gefallenem Urtheile aber, soll der Ankläger solches sofort unsern Befelhabern kund machen; welche dieses eben so wie andere Sachen exequiren sollen.

27. Würde nun jemand von unsern Befehlshabern dieses nicht genau in acht nehmen, oder die Verfügung nicht stellen, welche mit diesem unsern gnädigen Willen conform ist; wodurch denn unsere Rechtsverfassung und Verordnungen, in Veracht und Verkleinerung

kleinerung gerathen möchten; so soll derselbe dafür selbst zur Verantwortung stehen, und mit der Strafe angesehen werden, welche derjenige verdient, der wider unsere Verordnung würklich verbrochen und sich versehen hat; allermaßen die Befehlhaber sich solcherstalt eines andern Verbrechen theilhaftig machen. Solte aber dabeneben bey einer oder andern unserer Verordnungen einiger Zweifel, sich ereignen, welcher unseren Befehlhabern in Bewerkstelligung derselben dergestalt hinderlich wäre, daß sie ihr Amt dabey nicht verrichten könten; sollen sie uns solches bey Zeiten zu erkennen zu geben, oder selbst für das, was dadurch verabsäumet werden möchte, zu büßen, gehalten seyn.

28. Ob nun zwar die wegen Uebertretung unserer Constitutionen und Verodnungen fallende Strafgelder nach Innhalte derselben albereits schon vertheilet, und ein jeder Antheil seinem gewissen Orte angeschlagen worden; so haben wir dennoch zur Probe, und damit die behörige Bedienten zu desto grösserm Fleiße und Sorgfalt in ihrem Amte erwecket werden möchten, diese Veränderung dabey zu machen, vor gut befunden, daß vorerwähnte Strafgelder, nach diesem, in zwey gleiche Theile getheilet, wovon das eine zu dem, in selbigen Verordnungen erwähnten Gebrauche, angewandt, das andere Theil aber, worunter des Fiscalen Drittel auch mit gerechnet wird, in drey Theile wiederum vertheilet werden soll, allermaßen drey Personen sind, die zur Handhabung dieser Verordnungen ihr Amt beytragen, nämlich der Aufseher, der Ankläger, und der Executor; und sollen dieselbe also einjeder sein drittes Theil von dieser andern Hälfte bekommen, und für sich zu genieſſen haben.

29. Ohne dieses vorgedachte, vergönnen und legen wir auch unsern Befehlhabern allein, alle die Strafgelder zu, welche in denen durch diese Verordnung vorerwähnten Fällen, bey denselben fallen möchten.

ten. Wie sie denn auch dagegen alles, was ihnen, Kraft unserer ergangenen Befehle, und ihrem Amte zufolge, zu thun oblieget, mit gebührendem Eyfer, Nachdrucke und Vorsichtigkeit vorzustehen und zu verrichten, ihnen höchst sollen angelegen seyn lassen; wohl wissende, daß wir über ihre Versäumniß oder Versehen, wenn dergleichen verspühret werden solte, die in der Gerichts-Ordinanz und Processe enthaltene Strafe ohnfehlbahr zu verhängen, keinesweges spahren oder ermangeln werden; wie sie dann auch ohne dem, allen Schaden, welchen jemand durch ihre Verursachung, besonders gelitten oder genommen zu haben, erweisen würde, zu verantworten, und denselben zu ersetzen bedacht seyn sollen.

30. Wieauch niemand, er sey wer er wolle, sich unternehmen soll, unsern Befehlshabern in ihrem Amte einigen Schimpf zuzufügen, viel weniger sie mit Scheltworten anzutasten, oder sich denselben oder ihren Ausgesandten mit einiger Gewaltthat zu widersetzen; so sollen sie selbst sowohl, als die, welche ihren Befehl und Gewerbe ausrichten, höflich und aufrichtig gegen Hohe und Niedrige, Arme und Reiche sich erweisen, auch keinem einige Gewaltthat, oder Beschimpfung, mit Worten oder Werken zufügen. Also soll auch im Fall etwas hiewieder von der einen oder andern Seite verbrochen werden möchte, solches nach Innhalt des 32 und 33 Cap. Tit. von Rahthaus-Sachen (Rådstugu-Balker) geahndet werden. Welches Gesätze der Richter, wenn geklaget wird, sich in dergleichen Sachen zur Richtschnur dienen lassen soll: allermaßen billig ist, daß diejenige, welche unsern Befehl in Händen haben, zuforderst selbst rechtlich damit umgehen; nachmahls aber von andern, den dabey geziemenden Gehorsam und Respect genießen müssen.

Daß wir nun dieses alles solchergestalt, wie hier oben beschrieben stehet, befohlen und verordnet haben;

auch gar ernstlich gebiethen und befehlen, daß es von allen die es betrift und angehet, gehalten und demselben nachgelebet werden solle; haben Wir gegenwärtiges mit unserm Königl. Secrete, und mit unserer Hochgeehrten und Herzgeliebten Frau Mutter nebst der andern Unser und unsers Reichs respectiven Vormündere und Regierung Unterschrift, bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 10 Julii Anno 1669.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses.

Lorenz von der Linde ins Reichs Marschalls-Stelle.

Gustaf Otto Steenbock, Schwedischer Reichs-Schatzmeisten.

Magnus Gabriel de la Gardie schwedischen Reichs-Canzler.

Sewedt Bååt, schwedischen Reichs-Schatz-Meister.

Ihro Königl. Majestät Befehl und Verordnung gewisse Puncte betreffend, welche alle Gerichte und Richterstühle zu Beförderung der Execution in acht nehmen sollen. Datum Stockholm, den 10 Julii Anno 1669.

WIr CARL von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: demnach Wir aus gnädiger Vorsorge für das allgemeine Beste, wie auch auf unserer getreuen Unterthanen, der sämtlichen Reichsstände unterthänige Ansuchung und Vorstellung, eine gewisse

Ver-

Verordnung über alle Executionen insgemein, nunmehro ergehen und publiciren zu lassen vor gut erachtet haben; in dem Stücke aber die Erfüllung und Execution der Urtheile betreffende gewisse Mittel vor die Hand gekommen sind, welche das Werk in merkliches Aufnehmen zwar bringen können, dennoch aber nicht von unsern Befehlhabern sondern von denen Gerichten und Richterstühlen veranstaltet, und von denselben beobachtet werden müssen: also haben wir selbige Puncten in diese unsere offene Verordnung abfassen, und zusammen tragen lassen, wie Wir denn gnädiglich befehlen und wollen, daß alle Richterstühle hohe und niedrige, auf dem Lande sowohl, als in den Städten, nebst unsern Hoff-Gerichten, solches genau in acht nehmen und ihnen zur Richtschnur dienen lassen sollen, so wie es hier folget.

I.

Damit alle gerichtliche Urtheile desto eher und richtiger zu gehoriger Vollstreckung gedeyen mögen, soll sich nach diesem Tage kein Richter unterstehen, ein dunkel oder unklares Urtheil zu sprechen oder ergehen zu lassen, sondern sich vielmehr bemühen, dasselbe dergestalt einzurichten, daß die Parten in der Sache, worüber sie gestritten haben, deutlich und gänzlich auseinander gesetzet, und mit keiner neuen Streitigkeit, ohne ihr Verschulden, beschweret werden mögen. Daher soll der Richter auch, sonderlich in allen den Sachen, welche von Schuld, Erbschaft, beyderseits Handel, oder allerhand andern Zufällen herrühren, und einige Geldforderung betreffen möchten, bey der Aburtheilung alle Zeit eine gewisse Summa an Capital und Renten, nebst denen Münzsorten, worinn dem verlierenden Theile die Zahlung abzustatten aufferleget wird, deutlich zu exprimiren und zu benennen schuldig seyn. Zu welchem Ende, und damit die Arbeit,

schwere und weitläuftige Ausrechnungen zu verfertigen, gelindert, und unsere Richter desto besser darinn zurecht kommen mögen; so soll ihnen frey gelassen werden, gewisse gute Männer zu erwählen, welche gemeldte Rechnungen zuerst in Ordnung bringen, die streitige Pöste von dem Unstreitigen scheiden, und ihr Bedenken darüber eingeben, welches doch alle Zeit denen Parten selbst, zur beyderseits Erklärung, damit der Richter desto bessere Sicherheit darinn habe, vorgezeiget und communiciret werden soll. Wollen nun die Parten ihnen selbst gute Männer ein jeder von seiner Seite erwählen, und sich mit denselben gewisser Belohnung halber vereinbahren; so wird ihnen solches frey gelassen. Sonst aber verordne sie der Richter, und lege denen Parten auf, was sie denselben ihrer Mühewaltung halber geben sollen. Es soll auch keiner der von dem Richter zum Mittelsmann verordnet wird, ohne Ehehaft sich dessen zu weigern befuget seyn. Würden die Sachen aber in solcher Menge vorfallen, wie es bey den Hofgerichten sowohl, als einem Theile Städte, wo der Handel weitläuftig ist, zu geschehen pfleget, so daß die Einrichtung sothaner streitigen Rechnungen einigen Männern gewisse und beständige Arbeit geben könte, so sollen selbige Gerichte die Macht haben, einige gewisse Personen zu erwählen, die redlich, hurtig, und in Rechnungen sowohl, als in Rechten erfahren sind, welchen dergleichen Arbeit nachgehends allemahl, so oft es nöthig erachtet wird, anvertrauet werden könne. Jedoch sollen diejenige, welche hiezu beständig gebraucht werden, ihren Eyd vor dem Gerichte zuforderst ablegen, daß sie in allen Sachen unparteylich seyn, auch nach ihrem Gewissen und bestem Verstande, darinn verfahren wollen; es ist ihnen aber nicht zugelassen andere Belohnung davor zu fordern oder zu nehmen, als die, so das Gericht, nach jedweder Sache Beschaffenheit ihnen zuleget.

2. In-

2. In allen Urtheilen soll auch dem verlierenden Theile eine gewisse Zeit oder Tag, innerhalb welcher er dem gefallenen Urtheile ein Gnügen zu thun schuldig seyn soll, vorgeleget werden. Sind es aber solche Sachen, worinn die Gesätze selbsten eine gewisse Zeit vorschreiben, oder hat sich einer von den Parten zu einem gewissen Tage selbst verbunden; so soll der Richter ohne gewisse Erheblichkeit davon nicht abgehen; sonsten aber wird es dessen eigener Gutbefindung anheimgestellet, eine sothane Zeit vorzusetzen, die er nach Beschaffenheit der Sachen billig zu seyn erachtet.

3. In Bescheiden (Interlocutorien) und allen andern Sprüchen, wodurch dem einen oder andern Theile ein gewisses zu thun auferleget wird, welches mit einem andern gleichmäßigen Dinge nicht erfüllet oder ersetzet werden kan, sondern in einer sichern und sonderlichen Verrichtung bestehet, soll das Gericht, welches dergleichen auferleget, dabey alle Zeit eine gewisse Commination und Bedrohung, demselben zur Strafe setzen, der innerhalb der vorgelegten Zeit den Spruch nicht erfüllet; damit er dadurch gleichsam von selbsten zur Erfüllung dessen angetrieben werden möge, daher auch sothane Commination nach jeder Sache Beschaffenheit gerichtet werden muß.

4. Demnach gar ofte bemerket wird, wie mancher, die Mittel Rechtens, welche doch nur zur Entscheidung der zweifelhaften Sachen verordnet und eingerichtet sind, dergestalt zu mißbrauchen sich nicht scheuet, daß er seinen eigenen Muthwillen andern nicht gerecht zu werden, dadurch vielmehr suchet zu bemänteln und zu bestärken, indem viele in klaren und unstreitigen Sachen, ja bißweilen auch wieder ihre eigene kräftige Verschreibungen sich vor das Gericht schleppen lassen, und davon nicht eher abstehen, bevor sie alle Gerichte das Unterste mit dem Obersten, ihrem Gegner nur zur gröſten Zeitverspillung und Unkosten,

sten, der Justiz aber zu nicht geringer Verkleinerung, durchgewandelt haben; als wollen wir ins künftige es dergestallt verordnet haben, daß wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird, und sich in klaren und sofort erweißlichen Gründen fundiret, als da sind rechtsgültige Briefe und Verschreibungen, oder des Beklagten eigenes Geständniß, oder ein von beyden Parten getroffener Vergleich, oder des einen Theils rechtlicher geleistete Eyd, oder ein von guten Männern, denen die Parten ohne weitern Vorbehalten die Sache untergeben haben, gethaner Außschlag; und wo der Beklagte solches nicht alsofort rechtlich zu wiederlegen, und von sich abzulehnen vermag, oder dabey zu erweisen, daß einer von den vorerwähnten Gründen, durch andere darauf erfolgte Umstände in eine ganz andere Eigenschaft verwandelt worden sey; sondern suchet vielmehr dadurch die Sache nur allein in Weitläuftigkeit zu ziehen; so soll der Richter Fug und Macht haben, von des Schuldeners Geldern, oder anderm Guthe und Eigenthum vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen und annehmen zu lassen, als der gerichtliche Streit erfordert und wehrt ist; welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtiget seyn soll, wenn er davor Bürgschaft leistet, daß er es mit denen Renten völlig wieder erstatten wolle, im Fall das Urtheil ihm hernach zuwieder lieffe: und stehet es dem Beklagten jedennoch frey, wenn er zuerst dem geschehenen Beschlage und Sequestration ein vollkommenes Gnügen geleistet hat, innerhalb Jahr und Tag die Hauptsache zu treiben, und zurücke zu gewinnen, wie er solches am besten zu thun vermag und verstehet; wo wieder keinem zu appelliren, oder sich demselben entgegen zu setzen freygelassen werden soll, bey Verlust der ganzen Sache.

5. Wie in unserer Verordnung wegen der Revision in denen Justiz-Sachen allbereit beliebet worden, daß,

daß, wenn jemand seine Sache in beyden Untergerichten, und gleichfals bey dem Königl. Hofgerichte verlohren hat, dennoch das Beneficium Revisionis an uns ergreifen will, derselbe reale Bürgschaft vor sich zu stellen, verbunden seyn solle; also wollen wir dasselbe annoch hiemit, nicht allein itetiret und erneuert haben, sondern schließen auch dabey den in besagter Verordnung enthaltenen Umstand von Argheit allhie gänzlich aus, allermaßen selbiger keine Statt finden kan, nachdem das Part den vorgeschriebenen Revisions-Eyd geleistet hat; und soll also vorerwähnte reale Bürgschaft alle Zeit gefordert und auch geleistet werden, wenn eine Sache in allen Instantien verlohren worden.

6. Demnach es sich auch unterweilen zuträgt, daß diejenige, welche in einer oder andern Stadt als Fremde anlangen, daselbst wegen Kost, Hausheur oder anderer Nothdurft halber Schulden machen, und derjenige, welcher solches zu fordern hat, das Seinige nicht bezahlt bekommen kan, er müsse denn den andern der allda gegenwärtig, vor das Gericht laden: also wenn in solchem Falle der Vorgeladene aus der Stadt weichet, und vorher sich nicht erbietet, seinem Creditori gerecht zu werden, sondern sich dessen entziehen will, so mag vor ihm, wenn er einmahl rechtlich vorgeladen, und von unserm Befehlhaber ihm wegzureisen verbothen worden, keine weitere Entschuldigung gelten, sondern er ist daselbst zur Antwort zu stehen, und allda Rechten nach sein Urtheil, er möge erscheinen oder nicht, abzuwarten verbunden: jedoch daß ihm solches vorher von dem Gerichte kund gethan werde, damit, wenn rechtliche Vorfälle im Wege wären, er dieselbe vorbringen könne; im entstehenden Falle aber dessen Argheit desto deutlicher zu Tage geleget werden möge.

7. Demnach es auch vermerket wird, daß unsere Unterthanen die mit einander allhie in Streit gerathen, nichts

nichts desto weniger, der eine des andern ausser Landes und an fremden Orten habendes Guth und Eigenthum, unter Beschlag und Sequester nehmen lassen, welches doch ohne Schaden und Nachtheil, auf eine oder andere Weise nicht geschehen kan; als soll nach diesem solches dergestalt abgeschaffet werden, daß das in andern Ländern, entweder allbereits Sequestrirte, oder ins künftige unter Beschlag zu setzende Eigenthum, gegen geleistete Bürgschaft alsofort davon entlediget, oder auch durch Wechsel und andere Mittel, von dem Orte ab, hieher ins Land gezogen und befördert werden solle, damit es allhie, demjenigen der es gesuchet, zur Sicherheit stehen möge; es wäre denn, daß der andere, dem das Guth zugehöret, von dessen gar zu geschwindem und unzeitigem Verkaufe Schaden nehmen möchte, und es daher lieber draußen noch weiter stehen lassen wolte; sonsten aber soll der Richter, vor welchem die Sache rechtshängig ist, die streitige Parten dazu anhalten, daß sie diesem oberwähnten alsofort nachkommen mögen. Zu mehrer Gewißheit, daß dieses von Uns dergestalt verordnet und befohlen worden, haben wir gegenwärtiges mit unserm Königl. Secrete und unser Hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, und den andern, unsern und unsers Reichs respectiven Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 10 Julii, Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.
(L.S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, der R. S. Truchs.

Lorentz von der Linde in des Reichs Marschalls-Stelle.

Gustaf Otto Stenbock, des Reichs Schweden Ammiral.

Magnus Gebriel de la Gardie, des Reichs Schweden Canzler.

Seewed Bååt, des R. Schw. Schatz-Meister.

Ihro

Ihro Königl. Majestät Resolution und Antwort an das Abosche Hofgericht, wegen Bezahlung der Schulden, welche vor der Ehe gemacht seyn können. Datum Stockholm den 17 Nov. 1669.

Wir CARL von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euer Brief vom 23 October, ist bey Uns wohl eingelanget, worinn ihr unsere Resolution begehret über die Quästion: ob eine Wittwe vor ihres Ehe-Mannes vor der Ehe gemachten Schulden zu antworten schuldig seyn solle? Worauf euch zur Antwort dienet, daß wir nach geschehener Communication mit allen unsern Hofgerichten, und andern Rechts-Erfahrnen Männern, samt nach reifer Ueberlegung mit Unsern, unsers Reichs-Räthen, endlich vor gut befunden des Gesätzes rechtem Verstande gemäß zu resolviren: daß eine Frau, mit denen Schulden, so der Mann vor der Ehe gemacht hat, und wovon sie auf keinerley Weise einigen Nutzen oder Antheil gehabt, nicht graviret werden möge, sondern er muß selbige von seinem besondern Eigenthume, welches er mit sich ins Hauß gebracht, wie auch von seinem durch die Ehe erworbenen Rechte (Gift-Recht) und Antheil, in der Frauen eingebrachten Güthern bezahlen. Die Schulden aber, welche der Verlöbniß oder Hochzeit halber gemachet sind, und wovon die Frau dazumahlen oder nachgehends einigen Nutzen sowohl als der Mann gehabt, die werden vor Schulden, welche in währender Ehe gemachet sind, gehalten. Es ist dahero unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr im Richten euch darnach reguliret, wie auch denen Unterrichtern zu Lande solches communiciret, damit sie sich dasselbe gleichergestalt zur gehorsamen Nachricht stellen mögen. Diesem

sem nachkommend, thut ihr was uns zu gnädigem Gefallen gedeyet, und wir befehlen euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädigl. im Namen und von wegen höchsterwähnter Ihro Königl. Majestät respective unsers Herzgeliebten Herrn Sohns, wie auch allergnädigsten Königs und Herrn.

HEDEWIG ELEONORA.
(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, des schwedischen Reiches-Truchses

Carl Gustaf Wrangel, schwedischen Reichs-Marschall.

Gustaf Otto Steenbock, schwedischen Reichs-Ammiral.

Steen Bielke,

G. J. B.

Ihro Königl. Majestät Wexel-Recht und Stadga, auf dem jüngstgehaltenen Reichs-Tage von denen sämtlichen Reichs-Ständen beschlossen.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen, daß, wie der Wechsel ein vornehmes Stück im Handel und Wandel ist, dessen man sich sowohl daheim im Lande, als auch zwischen unterschiedlichen andern Landschaften und Reichen unter einander bedienen und gebrauchen kan, dahero auch nicht ein geringes daran gelegen, daß wegen dessen rechten Eigenschaften und Zufällen, etwas gewisses möge verordnet werden, welches doch in unserm Reiche biß auf diesen Tag nicht geschehen; also haben Wir aus gnädiger Vorsorge

Vorsorge und Zuneigung, welche Wir vor das gemeine Aufnehmen und Beste tragen, wie auch insonderheit vor eines jeden daraus herfliessenden Nutzen und Wohlfahrt dieses Werk vorgenommen, und am nächstvergangenen Reichstage mit denen sämtlichen unsern getreuen Unterthanen des schwedischen Reiches-Ständen überlegen lassen, die solches mit schuldiger Hochachtung erkandt, ihr gutes Bedenken darüber gegeben, auch ihr Verlangen zu dessen forderlamer Bewerkstelligung kund gethan; worauf Wir denn dasselbe vermittelst dieses unsers Wechsel-Rechtes und Verordnung haben zu Werke richten wollen; befehlen und gebiethen demnach hiermit in Gnaden unsern getreuen Unterthanen, wie auch allen andern die in unserm Reiche und denen darzu gehörigen Herzogthümern, Ländern und Herrschaften sich niederlassen, wohnen oder sich aufhalten, daß sie bey allen vorfallenden Wechsel-Sachen es sey vor- oder ausserhalb Gerichtes, nach keinen andern Gesätzen oder Verordnungen, als denen, so hiernächst folgen, welche auf einem allgemeinen Reichstage einhellig beschlossen, und nunmehro seine Kraft und Gesätzes Recht durch diesen Unsern Königlichen Befehl, zu vollenkommener Wirkung erreichet, sich richten sollen.

Der erste Artickel.

Der Wechsel ist ein solcher Handel, welcher zwischen zween an einem Orte zusammen wohnenden Personen getroffen wird, allwo die Gelder nach dem Zeit-Lause und beyder Vereinbarung in einem gewissen Preise erleget werden, daß solche wieder nach gehaltener Abrede an einem andern Orte, und am bestimmten Tage ausgezahlet werden sollen.

2. Bey einem solchen Wechsel kommen gemeiniglich vier Personhnen vor, zu erst der welcher den Wechsel begehret, und sein Geld darauf einem andern aus-

zahlet, und mag daher ein Wechsler genennet werden; darnach der welcher das Geld entgegen nimmt von dem ersten, daß er vermittelst seines ausgegebenen Wechselbriefes an einem andern gewissen Orte und Zeit solches wieder bezahle, und also Wechselgeber genennet wird; vor das dritte der welcher an einem andern Orte zu der Gelder Einforderung und Empfangung bevollmächtiget wird, und ist des Wechslers-Mann, wie er denn auch so genannt wird; zuletzt der welchem von dem Wechselgeber des Wechsels-Bezahlung angemuthet wird, daher ihm zukomt, den ausgegebenen Brief anzunehmen, und demselben ein würkliches Vergnügen zu thun, der denn zugleich den Namen vom Wechselbezahler behält. Welche vorbenannte vier Personen sonsten in andern Sprachen genennet werden, nämlich der Wechsler Remittent, der Wechselgeber Trassent, des Wechslers Mann des Wechsels-Einhaber, der Wechselbezahler Acceptant, auch zuweilen Factor, §. 1. Nun begiebt sichs wohl zuweilen, daß alleine drey Personen in einem Wechselbriefe genennet werden, wenn der Wechsler entweder seinen Namen zu Annehmung der Gelder einführen lässet, und solchergestalt sein eigen Mann bleibet, oder machet den Wechselbezahler zu seinem Manne, und läst ihn sich selbst bezahlen, wie es sich denn auch wohl bisweilen, doch selten, zutragen kann, daß da nicht mehr als zwo Personen genennet werden: wenn der Wechselgeber entweder einen Wechsel auf sich selbst giebet denselben zu bezahlen, und dessen Einhalt einen andern an einem gewissen Orte, wo er zu der Zeit sich nicht aufhält, ein Genüge zu thun, oder auch zu seinem eigenen Behufe dem Wechselbezahler aufträget, daß er an sich selbst bezahlen möge. Bey allem diesen Unterscheide der Zahl der Personen, muß doch der Wechselbrief nichts an seiner Kraft verlieren, sondern bleibet gleich gültig und vollkömmlich, so daß eine Person

son alsdenn für zwo gerechnet wird, dessen Stelle er vertritt.

3. Wenn nun der Wechsel geschlossen, und ein Brief darauf gegeben; soll die Summa des Geldes zum wenigsten einmahl in demselben Briefe mit vollen Buchstaben ausgeschrieben werden, damit allem Zweifel, welcher aus den bloßen Ziefern entstehen kan, vorgebeuget und abgewant werden möge.

4. Keiner ist schuldig eher einen Wechsel auszugeben, biß er zuvor bezahlet und vergnüget; thut es Jemand, und will hernach das Geld oder den Wehrt den er in dem Wechselbriefe vor aufgenommen erkant hat, wieder fodern; aber doch darauf bestehet, daß es nicht erleget sey, dem soll man nicht glauben, sondern wird mit seiner Einwendung wegen der ungezahlten Gelder abgewiesen, §. 1. Wenn nun Jemand den Wechsel ausgiebet, und nicht gestehet daß das Geld oder der Wehrt davor erleget sey; so soll er bis den nächsten Posttag Zeit genieſſen, gedachtes Geld oder dessen Wehrt einzufordern und sich bezahlen zu lassen; geschicht es dann nicht, so läst er dawider protestiren, und hat daneben die Macht, den ausgegebenen Wechselbrief abzuschreiben und hemmen zu lassen, §. 2. Solte es sich aber zutragen, daß selbiger Wechselbrief solcher Abschrift ungeachtet, dennoch bezahlet würde, und darüber Beweis zurücke käme; so mag der Wechselgeber das Seinige von dem Wechsler und aus dessen Eigenthume, auf gleiche Art und Weise, wie bey allen andern Wechseln gebräuchlich, und hiermit verordnet worden, wieder suchen.

5. Fordert Jemand auf eine Summa mehr denn einen Wechselbrief, so soll man ihm einen gleichlautenden geben, imgleichen aber in einem Jeden allezeit benennen, welcher von denselben in der Ordnung der erste, andere, oder dritte, auf daß, wenn man siehet,

daß dem einen ein Genüge geschehen, die andere damit getödtet seyn, und keine Kraft mehr haben können.

6. Wann der Wechsler sein Geld ausgegeben, und den Wechselbrief darüber empfangen; soll er alsdann nicht säumen, denselben an seinen Mann überzusenden nach den Ort, da die Bezahlung vor selbigem geschehen soll, §. 1. Wenn er nun wegen eines entstehenden Zufalles, desselben Geldes an dem Orte, wohin es bestimmet worden nicht bedarf, und will dahero den Brief, an den Wechselgeber wieder zurück liefern, und die Gelder wieder von ihm fordern; so hat er kein Recht noch Macht dazu, sondern es bleibet dabey, was einmahl würklich geschlossen ist; soferne er mit dem Wechselgeber sich nicht in der Güte vereinbahren kann.

7. Dem Wechselgeber gebühret alle Zeit, ausser dem Wechselbriefe, demjenigen alsofort zuzuschreiben, welchen er um dessen Bezahlung und Vergnügung an dem andern Orte ersuchet, und ihm von allem was dabey von nöthen, kund zu thun. So muß auch der, welcher vor eines andern Rechnung den Wechsel nach einen Ort gezogen, bey der ersten Post denselben ebenfals Kundschaft davon geben, auf wessen Rechnung dieß geschehen; wird etwas hievon verabsäumet, so, daß dadurch Schade oder Ungelegenheit entstehet; muß derselbe solches tragen und ersetzen, der den Wechsel gezogen und ausgegeben. So aber der Wechselbezahler freywillig und nichts desto minder des Weselgebers Hand honoriren, und die Bezahlung auf sich nehmen will; stehet ihm solches frey, und erstattet alsdenn, worzu er sich verbindet.

8. Des Wechslers-Manne gebühret, so bald er den Wechselbrief in die Hände bekömmt, nicht zu versäumen denselben aufzuweisen, dem Wechselbezahler an welchen er gestellet ist, und dessen ausdrückliche Erklärung darüber zu fordern: ob er denselben zu bezahlen

zahlen acceptiren wolle, oder nicht. Thut er solches nicht, und verzögert die Zeit damit, die in dem Wechselbriefe zur Bezahlung bedungen ist, und im mitler Zeit etwas einfallen könte zu des Wechslers Schaden und Versäumniß; so ist dieser vermittelst solcher seiner Versäumniß schuldig, davor zu stehen und selbigen zu ersetzen.

9. So ist auch der Wechselbezahler verbunden, sich auf die Anforderung bey Zeiten zu erklären, und die Bezahlung des Briefes entweder auf sich zu nehmen, oder abzuschlagen. Nimt er selbige an, so soll solche Annehmung mit seines Namens und Zunamens eigenhändiger Unterzeichnung auf dem Briefe geschehen, mit diesem Worte: acceptirt oder angenommen, samt Beyfügung des Tages an welchem es geschehen. Schlägt er aber die Annehmung ganz ab; oder schiebet sie auf; oder läst sich nicht finden; oder hält sich auf allerhand Art an die Seite, indem er des Wechslers Mann keine rechte Antwort oder Bescheid giebt, innerhalb Tag und Nacht nach Vorweisung des Briefes, oder auch vor Abgang der ersten Post, wenn es gleich innerhalb Tages-Frist wäre; so muß er dawieder protestiren lassen, daß der Wechsel nicht, wie sichs gebühret, respectiret und angenommen worden, §. 1. Gibt der Wechselbezahler keine, oder auch eine unvollkömliche Antwort von sich; so ist des Wechslers Mann nicht schuldig, sich damit vergnügen zu lassen, daferne er selbst nicht anders will, und in des Wechselbezahlers Vorschlag einwilliget, unterm Proteste, dem Wechsler Kundschaft davon zu geben, und dessen Gutbefinden einzuholen; wornach er sich doch alsdenn allerdings richten muß.

10. So lange der, auf welchen der Wechsel gezogen worden, denselben nicht erkennet, oder zur Bezahlung annimmt; mag er auch nicht zur Bezahlung gezwungen werden. Auf gleiche Weise stehets allen

und einem jeden frey, auf welchen einiger Wechsel gezogen oder gestellet werden kan, denselben anzunehmen oder nicht; es sey denn, daß er selbst zuvor dem Wechselgeber entweder um die Bezahlung versichert, oder zu seinem eignen Behufe und Bestem solchen auf sich zu ziehen verstattet, oder befohlen hat, kan man eins von diesen beyden ihn überzeugen; ist er beydes zur Annehmung und Bezahlung des ausgegebenen Wechsels, und den andern auf solchen Fall schadloß zu halten, verbunden, §. 1. Hat nun einer sein Wort von sich gegeben, daß er den Wechsel auf sich nehmen wolle, doch aber nicht für seine eigene, sondern eines dritten Rechnungen, und immittler Zeit eine Veränderung mit des dritten Zustande vorfallen solte, daß es ihm an Vermögen gebreche, so ist der andere seine Einwilligung zu ändern und zu wiederrufen befugt, soferne die Annehmung oder Bezahlung nicht bereits geschehen ist.

11. Ziehet man einen Wechsel auf zwo Personen die in Compagnie stehen unter einem Namen; so soll auch derselbe nicht anders, als unter ihrer beyder Namen zugleich angenommen werden; doch mag auch einer von ihnen, wann er selbst will, des Wechsels Bezahlung einseitig annehmen, wenn nur des Wechslers-Mann nichts desto minder protestiren lässet, indem es doch unvollkommen ist, bis die Bezahlung würklich erfolget. Ziehet man aber einen Wechsel auf zwo Personen absonderlich, nämlich erst auf den einen, oder in seiner Abwesenheit auf den andern; so soll auch die Annehmung sonderlich geschehen von einem von ihnen beyden so zur Stelle ist, wie er denn gleich gültig und kräftig seyn soll, als wäre der Wechsel auf eine Person allein gezogen.

12. Solte ein ander, im Falle der, auf welchen der Wechsel gezogen oder gestellt ist, ihn nicht annehmen wollen, sich anerbieten solches zu thun, stehet ihm solches frey; doch mit Protest, daß dieses zu des

Wechsel-

Wechselgebers Honneur, und weil der, auf welchen der Wechsel gestellet war, es gewegert geschehen sey, und ist alsdenn dessen Annehmung eben so gültig, als wäre es von dem in dem Briefe benandten Wechselbezahler geschehen.

13. Ist ein Wechsel gestellet und geschrieben zu bezahlen, entweder an den Wechsler selbst, oder auch an des Wechslers-Mann an einem andern Orte, und dabey an dessen Gevollmächtigte ohne Benennung dessen Namens; so muß der Principal, welcher bereits benennet ist, bey Transportirung des Wechsels, wenn es gültig seyn soll, mittelst eigenhändiger Aufschrift seines Gevollmächtigten Namens darauf setzen; ist aber der Gevollmächtigte zuvor in dem Briefe bey seinem Namen mit genennet; so ist alsdenn keine weitere Aufschrift zu des Wechsels Einforderung und desselben Vergnügung mehr von nöthen, eine solche Aufschrift wird in fremder Sprache ein Endossement genandt.

14. So bald der Wechselzahler, auf welchen der Wechsel etwan gezogen, denselben zu bezahlen angenommen; so ist er mit Rechte verbunden, denselben auf den Verfall-Tag an des Wechslers-Mann oder dessen bey Namen genanten Gevollmächtigten zu erlegen und auszukehren, und hat der Wechsler selbst keine Macht, anders damit zu disponiren, oder seinen Mann aus allerhand vorwendenden Ursachen zu verändern oder zu verwechseln, sondern der Wechsel soll ganz und gar ungeweigert an denjenigen bezahlet werden, auf welchen er ausdrücklich lautet; es wäre denn, daß derselbe entweder durch ein gemeines Gerüchte oder andere genaue Kundschaft dem Wechselbezahler dermassen bekandt wäre, daß er unvermögend und in einem schlechten Zustande sey, auf solchen Fall mag der Wechselbezahler mit der Zahlung wohl anhalten. Gleichergestalt muß auch der Wechselbezahler auf des Wechslers oder des Wechselgebers Begehren, mit der Zahlung in-

ne halten, wenn ihm solches durch eine notarial Schrift von einem derselben verbothen wird, wenn nur der Wechsel auf einer gewissen Person Namen gestellet ist, ohne Beysaz dieser Worte (oder dessen Ordre, Gevollmächtigten, und Befehlhaber); so ist der Wechselbezahler auf solchen Fall schuldig des Wechslers oder Wechselgebers rechtmäßigem Verbothe wegen der Bezahlung nachzukommen.

15. Alle Wechsel müssen mit baarem Gelde solchergestalt, wie verabhandelt worden, wieder bezahlt werden; wenn aber des Wechslers-Mann, welcher die Gelder entgegen nimmt, mit dem Wechselbezahler, der solche ausgeben soll, sich der Bezahlung wegen auf eine andere Art vereinbahren will, und solches mit Waaren oder andern Mitteln, geschehen lässet; stehet ihm solches frey, und ist der Wechselbezahler nach einer so gutwilligen Vereinbahrung vor anderer Ansprache, diesen Wechsel angehende, frey.

16. Der, welcher die Bezahlung oder Würde (Interesse) vor einem Wechsel haben soll, ist nicht schuldig wider seinen Willen, zu seiner Sicherheit oder Vergnügung weder von dem Wechselbezahler, oder Wechselgeber einige andere Wechsel oder Handschriften anzunehmen; und wenn er schon dieses thäte, so ist dennoch desfals der Wechselbezahler von seiner Schuld nicht frey, ehe und bevor die würkliche Bezahlung darüber erfolget.

17. Wenn einer einen Wechselbrief in Händen hat, und die Zahlung davor fordert, ist er solchen weder dem Wechselbezahler, noch einem andern abzugeben schuldig, bis er der Zahlung wegen vollenkömmlich vergnügt, §. 1. Hat nun jemnnd einen Wechselbrief ganz angenommen, vermag aber denselben am Verfal-Tage nicht mehr als auf einen Theil viel oder wenig zu bezahlen; so nimmt alsdenn des Wechslers-Mann, so

viel

viel ihm bezahlet wird an, proteſtiret aber nichts deſtominder wider die unvollkommene Zahlung.

18. Es mag keine Auslieferung oder Bezahlung auf einen Wechſel geſchehen, ehe der in dem Wechſelbriefe geſetzte Tag da iſt; geſchicht das, muß der Wechſelbezahler ſelbſt auf ſeine Verantwortung und Gefahr nehmen, was daraus erfolgen kan.

19. Läſſet des Wechslers-Mann, welcher des übergeſandten Wechſelbriefes Inhalt eintreiben ſoll, ſich desfals an keinen andern zu halten, als mit der vollenkommenen und redbahren Bezahlung begnügen, und kommt hernacher daran zu kurz; ſo ſtehet er den Schaden ſelbſt, und hat keinen andern desfals zuzuſprechen, §. 1. Iſt nun der Tag da, an welchem der Wechſel nach dem Accepte bezahlen werden ſoll, und ſolches geſchiehet gleichwohl nicht; ſo muß der Wechslers-Mann ſeine Zeit nicht verſäumen, daß er desfals proteſtiren laſſe, und ſolches dem Wechsler mit der erſten Poſt zu ſeiner Verwarnung kund mache, §. 2. Ueber alles das, welches bey eines Wechſels Annahme oder Bezahlung vorfällt, und des Wechslers-Manne oder deſſen verordnetem Gevollmächtigten dabey begegnen kan, ſollen ſie dem Wechsler, der ihnen den Wechſel vertrauet hat, ſolches ohne einige Verſäumniß kund thun, damit er deſſen Fleiß und Treue daraus verſpüren könne.

20. Alle Proteſten, die in unſerm Reiche oder in deſſen darunter liegenden Ländern geſchehen, und darum aufgerichtet werden, daß der Wechſel nicht rechtmäßig nach der Annahme bezahlet worden, müſſen ehe der zehende Tag verfloſſen iſt, von und nach dem Verfall-Tage des Wechſels anzurechnen, gethan ſeyn, worunter die Sonn- und heiligen Tage mit begriffen ſind. Da aber eine Zahlung in der Bank geſchehen ſoll und es begäbe ſich, daß die Bank um ſelbige Zeit eben geſchloſſen; ſo mag man über die vorige Zeit noch

warten, bis sie wieder geöfnet wird; wenn aber solches geschehen, und in der Bezahlung dennoch ein Mangel vorfallen würde, muß innerhalb drey Tagen die Protestation vollenzogen seyn; ist aber der Wechsel allhier geschlossen, daß er in einem andern Lande gezahlet werden soll, so muß die Zeit in acht genommen werden, welche an einem jeden Orte Rechten gemäß und üblich seyn kan. Und wenn ein Protest solchergestalt nach eines jeden Landes Verordnung eingerichtet; so hat er seine Rechtens-Kraft, daß der Wechselgeber dahero verbindlich gemachet werder kan, dem Wechsler vor seiner rechtmäßigen Forderung, Rede und Antwort zu geben. Im wiedrigen Falle aber, und wenn solche Zeit versäumet wird, bleibet der Wechselgeber von aller weitern Ansprache frey §. 1. So soll auch in allen Protesten eine vollenkommene Abschrift von demselben Wechselbriefe mit eingeführet, und alsdenn die ganze Handlung demjenigen, welchen es angehet und betrift, zugesand werden, es mögen dieselbe auf einem oder mehr Oertern sich zu der Zeit aufhalten, wesfalls so viele gleichlautende Protesten ausgefertiget werden sollen, als da Oerter sind, allwo sie produciret werden müssen.

21. Wenn nun der Weselgeber immitler Zeit, daß der Wechselbezahler den übersandten Wechselbrief angenommen und ein Gnügen gethan, unvermögend wird; so daß der Wechselbezahler an ihm zukurz kommet; so hat er doch keine Ansprache noch Recht desfalls, weder an dem Wechsler, dessen Manne, oder irgend einem andern, dem der Wechsel vermittelst der Aufschrift und Ueberlassung zu kommen kan, sondern hält sich allein an dem, der den Wechsel an ihm ausgegeben, und auf dessen Ordre er denselben angenommen und respectiret hat.

22. Wer einen Wechselbrief zu vergnügen und zu be-

bezahlen gebührend angenommen hat, hernach aber bey dem Verfall-Tage solcher seiner Pflicht nicht nachkommt und ein Gnügen thut, der soll alsdenn rechtlich dazu angehalten werden, daß er nebst der Bezahlung allen Schaden, Versäumniß des Gewinstes und Unkosten gut thue, §. 1. So ist auch derselbe, welcher des Wechslers Geld entgegen genommen und den Wechselbrief ausgegeben hat, auf gleiche Art an allem verbunden und schuldig, wenn nur die Protestation zu rechter Zeit geschehen: maßen keiner von ihnen beyden von des Wechsels Bezahlung, und dem daher entstandenen Schadenstande befreyet werden kan, ehe und bevor der Wechsler vollenkömmlich davor vergnügt worden, unangesehen an wen, entweder einen oder mehr, dieser Wechselbrief unterdessen vermittelst des einen Aufschrift an den andern übertragen seyn mag, §. 2. Weil sie aber beyde solchergestalt vor einerley Schuld gleich zu haften verbunden sind, und es leicht geschehen kan, daß sie zugleich an beyden Seiten angegriffen werden, und an beyden Orten, wo nicht alles, dennoch etwas bezahlen müssen; also geziemet es sich, zur Vermeidung solcher Ungelegenheit folgende Ordnung zu halten: daß der Wechselbezahler alle Zeit zuerst an dem Orte, da die Bezahlung bedungen worden, gesuchet, und die Auszahlung der Gelder zufolge der geschehenen Acceptation von ihm gefordert werde, auf das beste es immer geschehen kan, und hat indessen der Wechsler keine Macht, den Wechselgeber weiter als zur Caution oder Einsetzung eines sichern Pfandes zu zwingen, ehe und bevor er beweisen kan, daß der Wechselbezahler seiner Pflicht weiter nachzukommen, unvermögend sey.

23. In allen Wechselfehlern, die sich begeben können soll der, welchen es zur Last kommt, außer dem Hauptstuhle nicht allein die Interesse, eines von hundert monatlich gerechnet, sondern auch alle Unkosten

und

und Schadenstand, welcher durch Briefschreiben, Protesten, Mäcklerlohn, Wechsel, und Wiederwechsel, Provision, Wechselversäumniß und anders was bewiesen werden kan, daher verursachet zu seyn, bezahlen, welches dem Gerichte zur Beurtheilung heimgestellet werden muß, woferne sie sich nicht gütlich vergleichen können.

24. Ist ein Wechsel auf eine besondere Müntzsorte gestellet, soll die Bezahlung auch in derselben geschehen und vergnüget werden; wenn solches aber nicht geschehen ist, so bezahlet man mit allerhand Müntze, welche an dem Orte, da die Bezahlung geschehen soll, gilt; ausgenommen kleine Scheidemüntze, wovon allein bis funfzig Reichsthaler, und nicht mehr in Bezahlung gegeben werden kan; wobey aber dennoch die Verordnungen, welche über die Müntze ausgegangen sind, oder noch ausgehen möchten, in acht genommen werden müssen, §. 1. Ein jeder Wechsel, welcher mit dem Bedinge geschlossen wird, daß der Wechsler oder der Wechselbezahler mit unrichtigem und verbotenem Gelde bezahlen mögen, soll ungültig und von keiner Würde seyn, und mag keiner von ihnen, welche solchergestalt mit einander schliessen, zur Vollenstreckung solchen Schlusses gezwungen werden.

25. Wird jemand verursachet wegen Nichtannehmung oder Bezahlung des Wechsels, oder was vor Hinderungen und Einwendungen ihm gemacht werden möchten, daß er seinen Mann gerichtlich suchen muß; so gehet er alsobald zum Bürgermeister und Raht, und zeiget allda den angenommenen Protest, oder andere seine Documenta, nach Beschaffenheit der Sache vor und auf das kürtzeste es immer geschehen kan, die dann stracks selbiges untersuchen sollen, ob es also richtig sey, und daneben ohne einiges Ansehen der andern Persohn, oder was er auch dabey einwenden möchte,

ihn

ihn ohne allen Aufschub dazu anhalten, entweder daß er die Summa des Wechselbriefes bey Gerichte in Sequester setze, oder satsame und gnügliche Bürgen dafür stelle, oder bey Gerichte ein so gültiges Pfand einbringe, als zureichlich seyn kan. Will oder vermag er nicht stracks eins von diesen dreyen zu prästiren; soll er alsdenn selbst mit seiner Persohn haften, und kommt ohne des Klägers Bewilligung nicht eher loß, ehe und bevor alles abgeurtheilet und exequiret worden, §. 1. Wenn nun der Kläger vermittelst Niedersetzung der gefoderten Summa oder durch Bürgen, oder Pfand, oder des Beklagten eigene Persohn gnugsam versichert worden; so soll das Gericht dieselbe Sache vornehmen, und selbige darauf am allernächsten Gerichtstage, durch Urtheil und Recht abthun, und was alsdenn geurtheilet und gesprochen wird, dem soll von dem sachfälligem Theile stracks nachgekommen und ein Gnügen gethan; oder im wiedrigen Fall aller Hinder- und Einwendung ungeachtet, rechtlich exequiret werden, doch, daß derjenige, welcher gewonnen hat, gnügliche Bürgschaft stelle, im Falle der, so die Sache verlohren, bey einem höhern Gerichte solche anhänging machen wollte, maßen ihme eine rechtmäßige Appellation keinesweges versaget werden kann.

26. Wenn der Wechselgeber unvermögend werden und zurücke kommen solte, ehe der ausgegebene Wechselbrief an dem andern Orte angenommen worden; so soll der Wechsler den Vorzug vor allen anderen laufenden Schulden, auf welche kein gewis Pfand verschrieben ist, in seinem Eigenthume bis zu seiner Bezahlung genieſſen; doch so, daß die Zeit und des Wechselslauf dabey beobachtet werde; eben also ist es auch zu verstehen, wenn der Wechsel angenommen worden, und eben also zwischen dem Wechselbezahler, dem Wechsler, und demjenigen, welcher die Gelder heben soll, wenn

nur

nur die Zeit von demselben, welcher es fordert, gebührlich in acht genommen worden.

27. Im Falle unterschiedliche protestirte Wechsel, welche aus verschiedenen Handelsorten herrühren, auf einmahl zusammen stossen; so soll der Wechsel das Vorrecht geniessen, welcher aus dem Handelsorte herrühret, allwo der Schuldige unvermögend und flüchtig worden, oder sich versteckt hat.

28. Alles was einer selbst in Wechselsachen thun kan, ihm auch durch seinen Buchhalter oder einen andern Bedienten und Angehörigen verrichten zu lassen vergönnt, nur daß derselbe mit einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich dazu bestellet sey, auf welchen Fall er von seines Herrn und Hausvaters wegen, wie auch vor dessen Rechnung, beydes den Wechsel ausgeben und annehmen, schlüßen und bezahlen kan.

29. Alle Wechsel, welche entweder hier in der Stadt zu bezahlen, weggehen, oder ankommen, und über ein hundert Reichsthaler in sich halten, sollen von dem Wechsler oder Wechselbezahler in der Bank erlegt werden, wo ferne sie allen Vortheil, welchen dieses Wechselrecht in sich hält, wenn einige Irrung vorfallen solte, geniessen wollen, welches insonderheit von denen Mäcklern, die zur Schlüßung der Wechsel, sich gebrauchen lassen, in acht genommen werden muß, soferne sie für das Versehen, und den Schaden, so daher entstehen kan, nicht selbst haften und selben ersetzen wollen.

30. Die Gelder, welche zu eines Wechsels Auszahlung in der Bank erleget werden, sollen gleichfals mit den andern allda stehenden Geldern frey vor Arrest seyn, zufolge unser der Bank gegebenen Privilegien, §. 1. Es mag auch kein Arrest auf selben Wechselbrief, oder die darüber gethane Protesten und Ver-

war-

warnungen ins Werk gerichtet werden und gültig seyn, es wäre denn, daß bey Anlegung des Arrestes, derselbe, der ihn begehret, mit des Bank-Buchhalters vollenkommenen und glaubwürdigen Zeugniß-Schrift beweisen könte, daß die Bezahlung oder Abführung vor des Einhabers Rechnung über des gantzen Wechsels Einhalt bereits gethan; so daß auf diesem Falle allein und sonsten nicht, ein solcher Arrest zugegeben und demselben nachgelebet werden solle.

Daß nun dieses zuvor gemeldte dergestalt von uns verordnet und befohlen worden, haben wir solches mit unserm Königlichen Secrete, wie auch mit unser Hochgeehrt. und Herzgeliebtest. Frau Mutter, wie auch allen andern, unsern und unsers Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrift bekräftigen lassen. Gegeben auf unserm Königl. Schlosse in Stockholm, den 10 Tag des Merz Monates im Jahr nach Christi Gebuhrt 1671.

HEDEWIG ELEONORA.
(L. S.)

Peer Brahe, zu Wiesingsburg, des schwedischer Reichs-Truchses.

Carl Gust. Wrangel, schwedischer Reichs-Marschall.

Gust. Otto Steenbock, schwedischer Reichs-Ammiral.

Magnus Grabriel de la Gardie, schwedischer Rsichs-Canzler.

Gustav C. Baneer, in des R. Schaz-Meisters-Stelle.

Johann B. Olievekrans.

Privilegia, zuerst von Ihro Königl. Majest. der Königin Christina; nachgehends aber von dem Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL dem Eilften, der Schweden, Gothen, und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Im Jahre 1675, auf dem Reichstage zu Upsal übersehen, und auf das neue confirmiret, vor denen Bischöfen und sämtlicher Priesterschaft in Schweden, und darunter gehörigen Landschaften.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König, Groß-Fürst in Finland, Herzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wißmar, wieauch Pfaltz-Graf beym Rheine in Bäyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen. Demnach die sämtliche Reichsstände, Geistliche sowol, als Weltliche, die vormahlige auf die Gustavianische Familie eingewilligte Erb-Vereinigung, Anno 1650, erneuert, und selbige auf unsern Hochgeehrten Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens, und dessen männliche Brust-Erben vestgestellet, auch ferner nach dessen tödtlichem Hintritte, dieselbe bey unterschiedlichen Reichstägen auf Uns absonderlich wiederholet, vornehmlich aber bey dem letzten Reichstage 1672, des Reichsverwaltung und Regierung Uns würklich übergeben und zu Händen gestellet, wie sie dann auch anjetzo bey dem durch GOttes Gnade nunmehro glücklich überstandenen Crönungs-Feste, Uns ihrer unterthänigen Treue, Pflicht, und Beständigkeit schwedischen Rechten nach eydlich versichert, und Uns dergestalt vor ihren rechtmäßig

mäßig gekrönten König erkandt und angenommen haben; dahero, wie Wir bey Uns sonderlich erwägen, welchergestalt der Allmächtige GOtt Uns und unsern Hochgeehrten Vorfahren eine gar grosse und hohe Wohlthat darinn sonderlich erwiesen, daß der rechte und allein seeligmachende Glaube und Erkäntniß GOttes in diesem Reiche, durch getreue und rechtsinnige Prediger und Lehrer als Gesandten an CHristi Statt gepflanzet sey; Wir auch für Uns gefunden, daß unsere Hochgeehrte und Herzgeliebte Frau Mutter, Ihro Majestät die Königinn Christina in Betrachtung, daß der höchste GOtt aus sonderlicher Gnade, die Gustavianische Familie, von welcher Ihro Königl. Majestät entsprossen gewesen, zu Pflegvätern und Ammen seiner Gemeine gebrauchet, bewogen worden, erstlich Anno 1647, und nachgehends ausführlicher Anno 1650, alle Bischöfe und den ganzen Priesterstand hier im Reiche mit gewissen Privilegien versehen zu lassen, welche auch ferner Anno 1655, von unserm Hochgeehrten lieben Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens, in ihrem unveränderlichem Gebrauche und Nutzen, jedoch mit Vorbehalt weiterer Uebersehung, bey Macht erhalten und confirmiret worden. Damit also bey unserer Regierung der geistliche Stand, nicht weniger als der weltliche, unsere sonderbahre Gewogenheit und geneigten Willen, womit Wir selbigen samt und sonders zugethan sind, und bleiben wollen, würklich und in der That erfahren möge; als haben Wir GOtt zu Ehren, dessen heiligem Worte und dem Predigamte zum Aufnehmen, Respect und Sicherheit, allen Bischöfen im Reiche, den Superintendenten, Theologiä Doctoribus und Professoribus bey den Academien, samt dem ganzen Priesterstande in denen Städten, und zu Lande, wieauch allen denen, so bey unsern Gymnasien und Schulen einigen Dienst vertreten, und zwar in unserm ganzen Königreiche und darunter gehörigen

Provinzien, folgende Bedingungen, Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche ihnen rechtlich und nach voriger Zeiten Gewohnheit zukommen und in folgenden Artikuln weiter beschrieben und enthalten sind, allergnädigst bestätigen, vergönnen und zulassen wollen, wie Wir dann auch Kraft dieses unsers offenen Briefes ihnen selbige bestätigen, vergönnen und zulassen.

I.

Demnach die rechte und reine evangelische Religion, welche in den prophetischen, und apostolischen Schriften wohl gegründet, und kürzlich in denen dreyen christlichen Haupt-Symbolis, als dem Symbolo Apostolico, Nicæno und Athanasiano, enthalten; wieauch in der unveränderten augspurgischen Confession, so dem Kayser CARL dem Fünften Anno 1530, artikulsweise überreichet worden, verfasset ist; und zwar so wie selbige bey Königs Gustavi des Ersten letztern, und Königs Johannis (beyder glorwürdigsten Andenkens) ersteren Regierungs-Zeit gebräuchlich gewesen; und nachgehends bey dem upsalischen Consilio Anno 1593, von dem höchstseel. Könige CARL, und den sämtlichen Reichsständen, welche zu der Zeit versamlet gewesen, einhellig beliebet, angenommen und beschlossen worden, durch GOttes Gnade bey uns beständig, mit ihren christlichen Ceremonien bey Macht erhalten; dagegen aber keine ketzerische Lehre, wie sie immer Namen haben mag, innerhalb der Reichsgränzen, weder durch öffentliche Predigten, noch geheime Zusammenkünfte auf einerley Art und Weise geduldet werden, sondern ernstlich verboten seyn soll; also soll auch keiner, der nicht von unserer Religion und Confession ist, oder dieselbe annehmen will, allhie im Reiche in einigem Reichsamte, es sey im Rahte, auf Schlössern und Vestungen, oder in der Landes- und Hofs-Regierung gebrauchet, vielweniger in dem geist-

lichen

lichen Stande, zum Bischoffe, Superintendenten, Professor, Pfarrherrn oder Schulmeister gesetzet und verordnet werden, wie solches die Versicherung Anno 1611, zu Nyköping gegeben, mit mehrem im Munde führet. Solten aber einige ausländische Privatpersonen, von anderer Religion zu seyn befunden werden; so kan ihnen sowohl der Kriegesdienste, als Handels und Wandels halber, nicht geweigert werden, rechtmäßig und auf zulässige Weise, ihr Brod, Handel und Hanthierung allhie im Reiche zu suchen, so lange sie sich stille und ruhig dabey verhalten, ihre irrige Lehre nicht ausbreiten, auch unsere Religion und GOttesdienst, weder mit Worten noch Wercken betasten, oder lästern; im Fall aber jemand damit betreten und rechtlich überführet würde, so wollen wir denselben mit gebürender Strafe desfalls belegen lassen.

2. Damit nun die Gemeine GOttes, und das weltliche Regiment desto besser versorget und mit tüchtigen Männern versehen werden möge; als sollen die Seminaria Ecclesiæ & Reipublicæ, nämlich die Academien, Gymnasien und Schulen, welche entweder vor diesem gestiftet sind, oder auch von uns hiernächst aufgerichtet werden können, mit nothwendigen Personen im Stande erhalten, dieselben auch von uns in ihrem Rechte und Gerechtigkeit, in soweit es des Reichs-Staat und Zustand zulassen und mitbringen kan, verbessert werden.

3. Geloben und versprechen wir hiemit, daß alle, im obgedachten Predigamte, und Lehrstande lebende Personen, ein jeder nach seinem Grade, Dignität und Würde, ihre wohl und rechtmäßige hergebrachte und bishero genossene Privilegia, Freyheiten, Donationes und Verlehnungen, nebst anderer Willkühr, Gerechtigkeiten und ordinairen Unterhalte, welcher bis an diese Zeit ihrem Amte zugeordnet gewesen, unverändert und ungekränkt, genieſſen und behalten solle, uns nur

allein vorbehältlich, was im 1655sten Jahres Reichs-Tags-Schluß und Stadga, sowohl wegen Reduction der Landgüter insgemein, als auch insonderheit wegen des Wiederlags-Geträydes, beschlossen und verabscheidet worden; dergestalt, daß die Wiederlage, welche einem Priester entweder wegen abgenommenen Priester-Landes, oder anstatt eines Präbende-Guthes vergönnet worden, von ihm unverrücket genossen und behalten werden solle.

4. Lassen wir auch gnädigst zu, daß alle unsere Bischöfe, Superintendenten, Theologiä Doctores, Professores, Pastores in den Städten auf dem Lande, Rectores und Lectores bey den Schulen, und alle Priestere insgemein, ihre Bischöfsthümer, Priester-Länder bey ihren Anneren, Hausplätze, Diaken- oder Cappellans-Hemmahten und Küster-Gesinde, abgesonderte Ländereyen, Heuschläge, Kahten und Mühlenstellen, mit allen dazu gehörigen Gelegenheiten und Appertinenzien, wie sie immer Namen haben mögen, worauf entweder eine uhralte Verjarung haftet, oder man sonst aus andern rechtlichen Urkunden, daß selbige darunter gehörig sind, erweisen könte, unveränderlich und nach altem Gebrauche genieſſen und behalten mögen; welche vorermeldte den Priesterhöfen zugehörige Gräntzen und Appertinenzien, die Priesterschaft zu ihrem Unterhalte nach Recht und Billigkeit, keinem aber zum Präjudice, brauchen und besitzen soll und mag, es sey im Wasser oder Lande. Sie sollen auch allen gewöhnlichen bis hierzu genossenen Zehenden, welcher ihnen nach gött- und weltlichem Rechte vergönnet, und von unsern Vorfahren den vorigen Königen mit offenen Briefen confirmiret worden, ferner zu genießen haben. Item die so genannte Kirchen-Herbergen oder Königs-Zehenden, die zum Unterhalte und Lohne denen Bischöfen, Superintendenten, Professoren bey den Academien, Gymnasien und Schulen,

den Pfarrherren und Predigern in den Städten, und auf dem Lande, den Hof-Predigern, den Thumkirchen, Kirchen und Hospitälern zugeordnet worden, welches alles ihnen allezeit ohne einige Verkürzzung auf eine oder andere Weise, beybehalten werden soll; so daß der Haufen von der Maaße, welcher den Kornhäusern sonst zugeleget worden, weder von ihrem Lohne, Wiederlage, Wein oder Baukorn, noch auch von dem denen Thumkirchen oder Hospitälern zuständigen Kirchen-Zehenden, im geringsten abgezogen oder verkürzzet werden, sondern es bey der alten Abkürzzung, welche vor dem Wein und Baukorn, samt der Priester-Wiederlage, und zu der Zuchthaus-Tonne geschiehet, sein Bewenden haben soll. Und sollen der Bischof und die Superintendenten, über die Thumkirchen Tonnen sowohl, als alle andere Kirchen-Handelungen und Einkünfte, ein genaues Aufsehen haben, damit selbige wohl angeleget werden, auch den Oeconomum Templi dazu anhalten richtige Rechnungen järlich darüber zu machen, welche in den Consistoriis eingeleget, verwahret, und übersehen werden sollen; was aber der Priester-Zehenden betrift, so soll derselbe in allen Provinzien von allen und jeden, denen solches gebühret unweigerlich, nach der Verordnung und Reichs-Tags-Schluß, so Anno 1638 darüber verfasset worden, oder nach dem Gebrauche, welchen speciale Briefe über jedes Orts-Beschaffenheit mitbringen und an die Hand geben können, erleget werden. Damit auch alles bey Erlegung und Einforderung des besagten Königs- und Priester-Zehenden desto richtiger zugehen möge; so soll der Priesterschaft und denen Consistoriis darüber, durch ihre Ausgesandte, auf eine bequeme und geziemende Manier ein gerechtsames und billiges Einsehen zu haben zugelassen seyn, damit bemeldter Zehende an Uns und die Krone, sowohl als an sie selbst rechtmäßig und zeitig abgetragen und ausgeliefert werden mö-

ge; dazu sollen ihnen noch, die Renten oder Revenüen am Gelde, welche dem einen oder andern bey den Academien, Gymnasien, Schulen, Pastoraten oder andern Kirchen-Diensten zugeleget seyn könnten, richtig nach der darüber vorhin verfasseten Verordnung zugestellet werden, benebst denen Thumkirchen und Probst-Tonnen, wie auch das Bau- und Weinhaltungs-Geräyde bey jeder Kirchen.

5. Niemand soll die Macht haben, oder sich erkühnen, weder einige rechte Kirchenländer, worauf uralte Verjarung gekommen, zu kaufen, und zu verkaufen, noch auch auf selbige, unter einigem Präterte, Ansprache zu thun, oder dieselbe zu quälen, oder abhändig zu machen, weniger darüber bey dem Gerichte ein Urtheil sprechen zu lassen, ehe und bevor die Sache dem Thum-Kapittel kund gemacht worden, und dessen Gevollmächtigter bey dem nächsten Gerichte, da die Sache verhöret und geurtheilt werden soll, sich einfinden kan, wie solches des seel. Konigs Gustav des Ersten Brief datiret, Stockholm den 26 May Anno 1538, und die darauf zu Oerebro Anno 1617, ertheilte Confirmation weiter exprimiren, welche bey dergleichen Fällen zur Richtschnur dienen sollen. Solte auch wegen Ländereyen, so den Kirchen- oder Priester-Höfen zugehörig, einige Zwistigkeit entstehen, so muß der Lands-Höfding mit einem aus dem Consistorio zusammen treten, und die Gerichtliche Vertheidigung selbiger Ländereyen auf sich nehmen, so daß weder Vergleich noch Urthel, welche ihnen unwissend geschiehet, einige Kraft Rechtens haben, noch auch der Pfarrherr verbunden werden mag, in der Sachen zu antworten, ehe und bevor des Landes Eigenthümer nämlich Wir selbst, oder Unsertwegen die beyde vorbenante, oder auch, wer selbiges Land an die Kirchen oder dem Priester gegeben, und also jus Patronatus darüber hat, vorher gerichtlich und gesäzmäßig vorgeladen und ad-

citiret

citiret worden. Die Gerichtskosten, welche bey solchen Fällen angewandt werden, sollen auch nicht dem Priester, sondern der Kirche oder dem Kirchespiele zur Last kommen, dafern der Priester nicht sonst von selbsten, ohne deren Consens und Vorbewust, welche die Sache angehet, sich in diese Zwistigkeit verwickelt hat.

6. Wir wollen auch zu besserer Erhaltung der Gemeine und des GOttes-Dienstes vergönnen und zulassen, daß die kleine Kron-Gesinde, welche nahe bey den Kirchen belegen, und von den Capellanen und Küstern, vordem allezeit, wie auch anjetzo gebrauchet und possediret worden, von allen Kronbeschwerden frey seyn sollen; welche kleine Krongesinde, keiner unter Erb- oder Zinsrecht an sich zu kaufen Macht haben soll, sondern es müssen selbige zu der Kirchen-Bedienten nohtdürftigem Unterhalte gebraucht werden: wären auch einige dergleichen kleine Kron-Gesinde Kahten oder besondere Ländereyen, der Kirchen von einem oder andern vor diesem abgekauft, so wird der Gemeine hiemit freye Macht und Zulaß ertheilet, dem Käufer seine ausgelegte Gelder zurücke zu geben, und die Gesinde unter voriger Freyheit wieder einzulösen.

7. Es sollen auch alle Pastores in den Städten, Schulmeistere, Capelläne und Küster, mit bequemen publiquen Häusern und Höfen accommodiret und versorget werden, und die Gemeine verbunden seyn, selbige gebührend unter nöthigem Baue, eben wie zu Lande zu erhalten, und zwar dergestalt, wie in dem Reichs-Tit. von Kirchen-Sachen davon geweldet wird. Und sollen Bürgermeister und Raht gleichergestalt bey Vermeidung willkührlicher Strafe verpflichtet seyn, die Hand darüber zu halten, und nicht zulassen, daß dergleichen Häuser und Höfe verfallen mögen. Damit der Lehrstand auch sein Amt desto besser und mit grösserer Frucht und Nutzen, unbehindert verrichten möge,

so wollen wir die Bischofs-Professoren- und Priester-Häuser, wie auch Küster-Gelegenheiten in den Städten von Gäst- und Einquartirung, Stacketen-Verfertigung und Wache, samt andern bürgerlichen Beschwerden, wie sie auch Namen führen mögen, hiemit befreyet haben; imgleichen auch die Priester-Höfe, samt der Professorem und Lectorum, Präbenden- und Amtshöfe zu Lande, und zwar dergestalt, daß in denselben keine allgemeine Zusammenkünfte, Gerichts-Hegung, Soldaten-Ausschreibung, Sammelplätze oder Munsterungen gehalten werden sollen, es sey dann, daß der Pastor selbst solches gutwillig zulassen und einwilligen wolte; so sollen auch gemeldte Priesterhöfe, der Capelläne Ländereyen, nebst den Küster-Gesinden zu Lande, nicht beschweret werden, die Wege zu bessern, und Tagarbeiter oder Schüsse zu prästiren, sondern davon befreyet und unmolestiret bleiben. Item, es sollen auch die Capelläne wo sie auch wohnen, von Erlegung der Härads-Hofdings- und Lagmans-Gelder, gleich wie der Pfarrherr selbst befreyet seyn, und wird den Bischöfen und Superintendenten hiemit zugleich anbefohlen, sothane Personen alle Zeit zu Küstern annehmen zu lassen, welche die Jugend bey jedem Kirchspiele zugleich im Lesen und Schreiben unterweisen können, damit die Gemeine desto bessern Nutzen von denselben haben, sie selbsten auch dagegen mehrere Hülfe zu ihrem Unterhalte geniessen mögen.

8. Demnach die beschwerliche Kriegesunruhe, womit das Reich und Vaterland eine geraume Zeit her geplaget worden, verursachet hat, daß die Pastores zu Lande, bey der Soldaten-Ausschreibung oder Beytragung anderer extraordinairen Hülfe, über die Anzahl ihrer Kirchspiels-Mannschaft und Zuhörer, gewisse Listen und Verzeichnisse haben aufrichten und überreichen müssen; die Priesterschaft aber sich nunmehro höchlich beschweret, daß sie dadurch nicht allein in ihren

ren Amtsverrichtungen sehr verhindert werde, sondern auch desfals gar oft in Verdrus und Wiederwillen mit ihren Zuhörern geraten, auch ohne dem von den Ausschreibungs-Commissarien bisweilen ein hartes und wiedriges Anreden erdulden müsse; daher wollen wir selbige hinführo von dergleichen Verzeichnung in soweit gnädigst befreyet haben, daß sie damit weiter nicht zu thun haben sollen, als nur gegenwärtig zu seyn, wenn dergleichen Listen zu verfertigen und zu überliefern, erfordert wird, damit sie selbige alsdann unterschreiben und versiegeln mögen; wie sie dann auch eine genaue fleißige Aufsicht darüber halten sollen, daß alles dabey richtig und treulich zugehen möge. Und weil auch die Priesterschaft alle Zeit inständigst angehalten, und unterthänigst noch anhält, nun und inskünftige verschonet zu werden, Soldaten und Bootsleute zu halten und anzuschaffen; als haben wir deren unterthäniges und inständiges Ansuchen in gnädige Consideration gezogen; und ob wir zwar befinden, daß solches nicht ohne Schwächung unserer Milize zugelassen werden könne; so haben wir dennoch, um unsere gnädigste Gewogenheit und geneigten Willen gegen die Clerisey desto mehr zu bezeigen, uns endlich darauf folgender Gestalt erkläret: daß die Pastoren nebst ihren Capellänen und Küstern, zwar was die Priester-Höfe selbst, und die Capellan- und Küster-Länder anbetrift, von dergleichen Rotierung und Soldaten-Anschaffung hiernächst allemahl befreyet und verschonet werden sollen; doch nur allein, daß hierunter keines weges ihre eigene, entweder geerbte oder sonsterworbene Zinß-Güther verstanden werden mögen. Würde sich aber jemand von dem Priesterstande, oder den Küstern befinden, der unter diesem Privilegio mehr Knechte zu schützen suchte als er selber zu eigenem Behufe nöthig hat; derselbe soll von demjenigen, dem es zukomt desfals zur Rede gestellet, und bey Vermeidung gebührender

Strafe und Verlust des Privilegii gewarnet werden, von sothanem Mißbrauche abzustehen und damit einzuhalten.

9. Demnach an einigen Orten im Reiche, bey den Priester-Höfen große und weitbegriffene Appertinenzien gefunden werden, welche ohne jemandes Nutzen unbearbeitet liegen bleiben, dennoch aber nützbahr gemacht werden können; also, damit solche Priester-Länder cultiviret werden mögen, so lassen wir gnädigst zu, daß die Pfarrherren und Capelläne, welche dazu Lust und Gelegenheit haben, auf des Priesters-Hofes zugehörigen Gränzen kleine Kähten oder Badstuben aufsetzen mögen, jedoch mit Vorbewuste der Eingepfarreten und nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Zulaß von dem Untergerichte, damit dem Priesterstze und Hofe selbst dadurch in keinem Stücke einiger Nachtheil oder Eindrang zugefüget werden möge. Selbige Kahten können hernachmahls ohne weitere Beschwerung unter der Priesterschaft Privilegio gebrauchet, und von dem, der es am ersten aufgenommen hat, so lange er und seine Frau lebet, behalten werden; seine Kinder mögen es auch in so lange genieſſen und besitzen, bis ihm von dem Successore, dafern ihm solches anstehet, alle daran gewandte Kosten nach guter Männer Wardirung erleget und bezahlet werden, so daß der järliche Nutzen von besagter Kahte, mit den Unkosten überschlagen und der Billigkeit nach berechnet werde. Solte auch dessen Successor, der den andern ausgelöset hat, mit Tode abgehen, ehe er der ausgelegten Lösung halber, sich bezahlt gemacht hat; so mag derselbe gleichergestalt, was der Billigkeit gemäß erachtet werden kan, dafür genieſſen.

10. Wir wollen auch aus sonderbarer Gunst und Gnade der Priesterschaft in den Städten zulassen ihre rechtmäßig erworbene, geerbte, gekaufte, oder von ihnen erbauete Häuser und Plätze mit dazu gehörigen

Apper-

Appertinenzien und Gelegenheiten an Aecker, Wiesen, Baum- oder Hopfen-Garten, nebst Kohlgarten-Plätzen, welche innerhalb der Stadt-Jurisdiction belegen sind, frey von allen bürgerlichen Beschwerden, wie sie Namen haben mögen, zu genieſſen, so lange sie selbsten oder ihre Wittwen, unmündige Kinder, bemelte eigene Häuser und Plätze besitzen, und keine bürgerliche Narung oder Handthierung treiben. So bald aber jemand anders sich darein setzet, selbige zu bewohnen, er gehöre entweder unter die Bürgerschaft, oder daß er bürgerliche Narung treibet, derselbe soll unter obbesagten Freyheiten nicht begriffen, sondern den Beschwerden untergeben seyn. Würde auch ein Priester vom Lande veranlasset, in den Städten, wo Academien, Gymnasien, oder gute Schulen sind, wegen Auferziehung seiner Kinder, oder seiner Frauen zukünftigen Wittwen-Standes halber, ein Hauß oder Hoff zu bauen; so sollen selbige auch unter mehr besagter Freyheit in so weit verstanden werden, als sie sich in keine bürgerliche Narung der Stadt zum Präjudice einlassen. Solten auch einige redliche Priester in den Städten oder zu Lande, des Vermögens seyn, daß sie für sich ein Zins-Gütchen entweder erben, kaufen, oder sonst erwerben könten; so soll alsdann keinem zugelassen werden, selbiges Zins-Land von uns und der Krone, unter adelichem Erbrechte zu kaufen, oder es auch Donations- und Verlehnungsweise an sich zu bringen, sondern es soll dem Eigenthümer des Zinsrechtes, selbiges gegen gewöhnlichen Schutz und Auflage zu behalten und zu besitzen, frey gestattet werden. Dafern auch jemand wäre, der solche ihre geerbte oder erworbene Zins-Hemmaten allbereit, unter adelichem Erbrechte, nach der Zeit da wir zuerst die Priesterschaft mit diesem Privilegio begnadiget haben, gekauft hätte; derselbe soll sein ausgelegtes Geld von der Krone wieder zurücke zu nehmen schuldig seyn, welches

ches auch der Lands-Höfding des Gebietes in welchem das Hemmat belegen, von unsern und der Krone Renten ihm wieder zustellen soll; und der Priester genieſſet also denn seinen Hemman unter Zinsrecht gegen Zalung gewöhnlicher Auflagen.

11. Würde auch eine Priester-Wittwe, deren Mann lange in Diensten gestanden und sich meritiret gemacht, nach des Mannes Tode, sich in einem so armseligen und dürftigen Zustande befinden, daß sie wenig Mittel sich und ihre Kinder, bey ihrem Wittwenstande zu versorgen übrig hätte, sondern uns und die Krone um einige Hülfe zu ersuchen veranlasset würde; so wollen wir, wenn es nur des Reichs-Staat ertragen kan, ihr mit einiger Hülfe und Erquickung an die Hand zu gehen, uns nicht ungeneigt finden lassen.

12. Wäre auch ein Bischof, Superintendens, Doct. Theologiä, oder sonst ein Hochgelahrter Mann, der lange bey der Academie und andern vornehmen Diensten sich brauchen lassen, und sein Amt wohl und treulich verrichtet hätte; denselben wollen wir allemahl in gnädigem Andenken haben, und ihn auf eine und andere Weise unsere Königl. Gnade würklich verspüren lassen, wenn wir gehöriger massen desfals ersuchet werden; sonst lassen wir auch gnädigst allen unsern Bischöfen und Superintendenten insgemein zu, ihre Bischöfliche Sitze und Höfe, wie auch absonderliche Amtsgelegenheiten mit allen dazu gehörigen Appertinenzien und Gräntzen zu Lande und in den Städten, unter Adelicher Schutz, Freyheit und Willkühr zu genießen und zu gebrauchen.

13. Wir wollen auch allen Priester-Lectoren- und Schulmeister-Wittwen gnädigst vergönnen, daß sie mit ihren eigenen und des verstorbenen Pastoris Kindern, nach deren Ehemänner tödtlichem Hintritte, ein Gnaden-Jahr, ihnen zum Trost und Unterhalt nach alter Gewohnheit genießen und behalten mögen; dafern

fern sie nur unter währendem gedachten Gnaden-Jahr die Pfarre und ledigen Dienst, mit einem tüchtigen Manne, der des Verstorbenen Amt unsträflich vertreten kan, versehen, den Priester-Hof auch mit dessen Gräntzen in gutem verantwortlichen Zustande erhalten, und soll alsdann der künftige Successor solche ledige Pfarre nicht eher antreten, noch den Priester-Hof der Wittwen zum Schaden und Betrübniß, eher völlig einnehmen, bevor das obgedachte Gnaden-Jahr erst gäntzlich verflossen ist. Sonsten soll auch zugelassen seyn, daß Priester-Wittwen bey Erbtheilungen nach ihrer Ehe-Männer Todt, den Nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegen seyn wo er wolle, nach Stadtrechten theilen mögen, so daß die Frau die eine Hälfte gegen die Kinder; die Tochter auch gleichen Theil mit dem Sohne, und die Schwester so viel als der Bruder, nehmen möge; wie solches vor diesem jeder Zeit practiciret und vom seel. Könige Johann Anno 1569. bewilliget und confirmiret worden. Solte sich aber zutragen, daß sie nach ihres Mannes Tode, den Stand verändern, und sich in eine verächtliche Ehe einlassen würde, wodurch ihres seel. Mannes nachgelassenes Vermögen verschwendet werden, und der Stand in Verachtung gerahten könte, alsdann soll die Wittwe nach Landesrechten; die Kinder aber unter sich nach Stadtrechten theilen.

14. Denen Gesätzen und vorigen von uns ertheilten Resolutionen gemäß, erachten wir auch billig zu seyn, wie wir solches auch gnädigst einwilligen, daß derselbe, welcher aus den Kirchen-Herbergen von uns und der Kron-Geträydig zu seinem Unterhalte bekommen hat, oder hiernach bekommen möchte, Macht haben solle, selbiges durch die Bauren, welche solchen Kirchenzehenden abtragen, zu einen oder andern Ort innerhalb dem Gerichts-Districte, nämlich, entweder nach der nächsten Handelsstadt, oder wohin es demselben

selben (welchem das Korn gehöret) am bequemlichsten fallen würde, verführen und fortbringen zu lassen. Und soll die Bauerschaft und Gemeine auch sonst, so wohl für den Kirchenzehenden als andere Auflagen, den Pfortenzoll, wenn dergleichen in die Stadt hinein gebracht wird, sonsten aber nicht, zu erlegen und zu bezahlen, schuldig seyn.

15. Weil es aber bis hierzu mit der Kirchen-Disciplin und andern Ceremonien bey den Kirchen, was unordentlich und ungleich zugegangen, vornämlich darin, daß man in einigen Stiften der alten Kirchen-Ordnung in solchen Fällen stricte folget, in andern aber nicht, sondern pro arbitrio damit procediret; besagte Kirchen-Ordnung aber so wohl in dem Artikul von der Kirchen-Disciplin, als sonst einigen andern Stücken einige Veränderung zu erfordern scheinet; als wollen wir auch bey bequemer Gelegenheit gedachte Kirchen-Ordnung übersehen, und selbige in allen ihren Artikuln zur Erbauung der Gemeine einrichten und moderiren lassen. Immitteler Zeit aber sollen alle Bischöfe, Pfarrherren und Diener am Worte GOttes, ihnen ernstlich angelegen seyn lassen, daß gute und christliche Ordnung und Gewohnheit bey der Gemeine GOttes erhalten und gebraucht werden möge; und dafern sich Jemand von der Gemeine, so gröblich versehen würde, daß ihm die Kirchensühne von denen, welchen solches zustehet, auferleget würde; sie alsdann darin bescheidentlich und ordentlich procediren und eine Gleichheit in allen Stiften und Bischofthümern damit observiren.

16. Und wie sich auch die Bischöfe und Consistoriales, fürnehmlich angelegen seyn lassen müssen, daß alle Pfarren in denen ihnen anvertrauten Stiften mit tüchtigen wohlgelahrten und gottseligen Priestern versorget werden mögen; also sollen sie auch in jedem Stift die Macht haben, Beneficia ecclesiastica rechtmäßig,

tig, nach eines jeden Wissenschaft, Alter und Verdienst, samt natürlichen Gaben und tugendsamer Lebensart auszutheilen, (Uns dennoch die Disposition über die regale Kirchspiele vorbehältlich,) jedoch daß alles ordentlich mit Vorbewust des Consistorii, und mit der Gemeine freywilliger Wahl, Consens und gutem Vergnügen geschehe, so daß keiner, dem daran Theil zu haben gebühret, vorbeygegangen oder ausgeschlossen werde.

17. Würde sich ein Priester finden der seinen Bischof und das Consistorium verachtete und vorbey ginge, auch seine Promotion zu einigem Amte oder Gelegenheit nicht ordentlich von seinem Bischofe und fürgesetztem Obern suchete, sondern liefe hin und molestirete die hohe Obrigkeit, und andere vornehme Standespersonen und Promotoriales; derselbe soll citiret und zum Verhör gestellet, auch nachdem sein Verbrechen groß seyn kan, mit Strafe angesehen und zum Gehorsam angehalten werden. Und soll in allen Stiften alle Zeit, wohl und genau in acht genommen werden, daß keiner, der weniger gelehrt oder meritiret ist, einem andern der gelehrter, und eine Beförderung besser verdienet hat, bey einem oder andern Dienste vorgezogen werden möge, welches alles von eines jeden gethanen und abgelegten Proben, wohl abgenommen und judiciret werden kan.

18. Das Recht betreffend, welches wir uns vorbehalten haben wollen, einen gelahrten wohlverdienten Priester und unsere Hof-Prediger, mit einer oder andern regalen Pfarre zu begnädigen; so wollen wir es damit dergestalt gehalten wissen, daß wenn eine vornehme Pfarre im Reiche, es sey in Städten oder zu Lande ledig wird; so soll der Bischof mit der Gemeine in demselben Stifte uns zu vernehmen geben, was für Personen er der Gemeine zur freyen Wahl vorzustellen gedenket, solches aber muß fürnehmlich von denen, welche

welche bey den Academien, Gymnasien und Schulen dienen, geschehen; haben wir alsdann einen andern zu präsentiren, so soll ihm solches kund gethan, auch nachgehends mit des Bischofs und der Gemeine Consens, darinn dergestalt, wie wir es am billigsten und gerechtsamsten befinden möchten, und zwar nach Art und Weise, wie solches im Jahr 1569. bey des seel. Königs Johanns Krönung, und nachgehends vom Könige Gustav Adolph glorwürdigsten Andenkens Anno 1611. zu Nyköping fest gestellet worden, von uns disponiret und geschlossen werden.

19. Demnach viele hohe und niedrige Standespersonen zu dieser Zeit, ihre eigene Priester halten und versorgen, womit es aber bis hierzu ziemlich unordentlich zugegangen ist; also, damit diesem vorgebeuget werde, sollen die Bischöfe hinführo nicht so leicht und ohne allen Unterscheid einem jeden der es begehren möchte, einen Priester zulegen, sondern nur aus wichtigen und hochnöthigen Ursachen, insonderheit aber zu deren Nothdurft selbe verordnen, welche im hohen Alter und kränklichem Zustande leben. Diese Priester sollen auch keinesweges, dem ordinario Ministerio (des Orts allwo ihre Herren oder Frauen wohnen) zum Vorfang und Nachtheil in dessen rechtlichen Revenüen und Einkünften, ihr Amt mißbrauchen; würde Jemand damit betreten, der soll nach seinem Verbrechen desfals behörig gestrafet werden. Es sollen auch der Herr oder Frau keines weges, ihres Alters oder kränklichen Zustandes halber, ihr Hausgesinde, Bedienten oder Bauren von dem allgemeinen Kirchengehen, wenn selbiges zu geschehen pfleget, abhalten, sondern den Priester für sich allein, und daß er ausser der ordinairen Kirchenzeit, Bethstunden im Hause halten möge, brauchen; und sollen selbige Priester des Bischofs der sie ordiniret hat, auch dessen Inspection, allwo sie sich aufhalten, unterworfen seyn; dem Bischofe

schofe auch gebührenden Gehorsam leisten, und auf dessen Erfordern, wenn es vonnöthen, und sie durch rechtliche Ehehaften nicht verhindert werden, zu ihm kommen, wie auch ihre Promotiones, so weit es sich gebühret und für billig erachtet wird, an dem Orte, wo sie ordiniret werden, suchen. Die Personen aber, welche von dergleichen Priestern bedienet werden, sollen dieselben wohl versorgen, auch nicht eher verstoßen, bevor sie zu anderer Beförderung geholfen worden; sie sollen selbige auch bey andern unanständigen Diensten nicht brauchen, wodurch ihr Stand Schimpf und Verachtung leiden möchte; auch sollen die Priester keiner Gemeine, ohne derselben und des Bischofs Consens und guten Willen, aufgedrungen werden.

20. Dieweiln auch viele privat Hauspredigten und Kirchen-Ceremonien, eine große Unordnung zuwege bringen, das Volk sicher und leichtsinnig machen, auch Spott und Verachtung des göttlichen Wortes und des Predigt-Ampts verursachen; als wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben, daß die Ritterschaft und andere, wo sie auch im Reiche wohnen; daferne sie keine rechtmäßige und billige Verhinderungen vorzuschützen haben, zu der Zeit, da der Gottesdienst gehalten wird, es sey in ihren eigenen Pfarrkirchen oder an andern Orten, wo sie sich aufhalten, zusamt ihren Bedienten und Hausvolck sich ordinaire im Gotteshause und Tempel des HErrn einfinden, und allda andern zum Exempel ihr Gebeth und Gottesdienst verrichten sollen, insonderheit auch daselbst ihre Kinder taufen lassen, und das heilige Abendmahl empfangen, in Gegenwart und Ansehen der Gemeine; damit alle bisher verursachte Unordnung abgeschaffet werden möge. Wo aber eine Nothwendigkeit vorhanden, da muß man sich allemal nach der Zeit richten, wie in der Kirchenordnung solches deutlich und ausführlich gemeldet wird.

21. Es soll keiner von unsern Unterthanen im Lande, hohen oder niedrigen Standes, ohne unsern specialen, und seines Bischofs Consens, die Macht haben, seine Landgüter, ein oder mehr, nach eigenem Gutdünken von einem Kirchspiele ab, in das andre zu verlegen. So mag auch keiner in dem einen Stifte, die daselbst ordinirte Priester, sie mögen im hohen oder niedrigen Grade seyn, einem andern Stifte aufdringen, allwo sie weder gebohren noch ordiniret, oder in einigem vornehmen Dienste gebrauchet worden sind; sondern es soll zum bessern Unterscheide und Richtigkeit, ein jeder nach seiner Wissenschaft und Meriten in seinem eigenen Stifte ordinarie versorget werden.

22. Wir wollen auch hiemit die ganze Clerisey, zusamt ihren Frauen, Kindern und Dienstvolke, in unsern Königlichen Schutz und Vertheidigung, an Leib, Guth und Ehren nehmen, auch nicht zulassen, daß Ihnen einiger Spott und Unehre zugefüget werde, oder daß jemand, wenn sie treulich, und aus rechtsinnigem Eifer ihr Amt verrichtet haben, dieselbe desfalls schmähen, bedrohen, vielweniger mit Schlägen und andern Injurien anfahren und überfallen möge. Würde jemand auf einen solchen Uebermuth betreten und dessen überführet werden, derselbe soll unserer Ahndung und gebührender Strafe, nach den Gesetzen nicht entgehen, wie davon in dem Landrecht, Cap. 31. von des Königs Recht vermeldet wird.

23. Es soll auch die Priesterschaft in den Städten und zu Lande (wofern eine Stadt oder Ort nicht sonst mit specialem Privilegio hiewider versehen wäre) Macht haben, gewisse Convocationes der Eingepfarreten, mit deren Beyrath, denen solches zustehet, und wie es des Kirchspiels Nothdurft erfordert, anzustellen, und solches in denen sogenannten Kirchspielsstuben und Sacristeyen, allwo entweder die ganze Gemeine, oder derselben Gevollmächtigte, die Kirchenvorsteher und sechs

Männer,

Männer, auf des Pastoris Begehren ohne einige Entschuldigung sich einfinden, und daselbst wegen der Kirchen Einkünfte und Rechenschaften handeln, und sich berathschlagen sollen; welche Rechenschaft allenthalben, in den Städten und zu Lande, richtig gehalten, und in den Kirchenkasten verwahret, auch dazu drey Schlösser und Schlüssel verfertiget werden müssen, davon der Pfarrherr allezeit einen in seiner Verwahrung haben, und bemeldte Rechenschaft jährlich verfertigen lassen muß. Bey solcher Versammlung soll auch von der Kirchen- und des Priester-Hauses Bau, und was mehr wegen der Kirchen-Disciplin, und andern der Gemeine nothwendigen Geschäften, vorfallen möchte, gehandelt werden. Insonderheit soll alsdenn die Priesterschaft befuget seyn, dieselbe, so mit Fluchen und Schweren sich gröblich versehen haben, oder sonst mit Brechung des Sabbaths, Verachtung Göttlichen Wortes, oder Versäumung des Gottesdienstes bey allgemeinen Jahresfesten, Sonn- und Feyertagen, Aergerniß verursachet haben, zur Rede und Antwort vorstellig zu machen; welche auch, nachdem sie schuldig befunden werden, und deren vorige Lebensart verdienet, mit gebührender Ahndung und Strafe angesehen werden sollen. Und soll der Landshöfding schuldig seyn, was dergestalt von den Kirchenvorstehern beschlossen wird, in den Städten durch Bürgermeister und Rath, zu Lande aber mit Assistence des Untervoigts (Lehnsmanns) oder Ferdingsmannes, exequiren zu lassen, es betreffe solches entweder, daß ein Delinquent an den Ort, wo die Pönitenz geschehen soll, gestellet werde, oder sonst eine andere Strafe. Diese obgedachte Kirchenstube soll ein privilegirter Ort seyn, allwo der Pfarrherr ordinair präsidiret, das Wort führet, und die Sachen vor trägt und ausführen lässet. Würde dem Pfarrherren an selbigem Orte einiger Schmach und Gewaltthätigkeit zugefüget, soll der Urheber dessen in arbi-

tral Strafe verfallen seyn. Möchte auch daselbst zwischen andern Personen aus hastigem Eifer ein Unwesen entstehen, solches soll alles doppelt höher gerechnet und gestrafet werden, als die da Haus- oder Kirchenfrieden brechen.

24. Keiner soll auch Macht haben, einen Priester, der nicht sofort auf frischer bösen That ertappet ist, in Verhaft zu ziehen, weniger denselben gefänglich zu nehmen und gewaltsamer Weise hinzuschleppen, oder auch an Leib und Guth anzutasten, ehe und bevor derselbe einer groben Missethat gerichtlich überführet, und desfalls ein Urtheil bekommen hat. Dessen Sache soll auch zuerst in dem Consistorio bey dessen Bischofe und Obern angegeben werden, nachgehends aber, da Er eines capitalen Verbrechens überführet worden; soll Er vor dem weltlichen Richter sistiret werden, allwo ein vom Consistorio gestelleter Gevollmächtigter zugegen seyn mag. Gleichergestalt sollen auch die Studenten, Gymnasiasten und Schüler, ihrem ordinairen und hierzu gewöhnlichen Gerichte bey den Akademien, Gymnasien und Schulen untergeben, und davon ohne erhebliche Ursachen nicht abgezogen werden.

25. Wir wollen auch hiemit allen unsern Bischöfen und Superintendenten, samt der ganzen Priesterschaft, als einem besonderlichen Stande im Reiche, ihren gewöhnlichen Sitz und Stellen, bey allen solennen Gelagen und Zusammenkünften confirmiren, eben wie sie selbige bey unserer Vorfahren Zeit gehabt und genossen haben, so daß keiner Macht haben soll, selbigen hierin einiges Präiudicium zuzufügen.

26. Soll die Priesterschaft sich versichert halten, daß, wie Wir gerne insgemein der Jugend im Lande, Wohlfahrt und Progressen sehen, also wollen Wir auch, wenn ihre Söhne sich eines ehrlichen und tugendsamen Lebens befleißigen, und in Ordine ecclesiastico oder politico eines Amts zu betreten tüchtig werden,

daß

daß alsdann ein jeder derselben, nachdem Er durch wohl angelegte Zeit in löblichen Studien und Exercitien, sich geschickt und capabel gemacht hat, Promotion zu gewarten und zu genieſſen haben solle.

27. Wir versprechen auch, die sämtliche Priesterschaft bey dem Schwedischen Lag und Rechten zu erhalten, selbige auch bey allem dem, was oben erwähnet worden, gnädigst zu handhaben und zu schützen; wie Wir dann auch allen unsern General-Gouverneuren, dem Ober-Stadthalter in Stockholm, denen Lands-Höfdingen und Befehlhabern, nebst den Bürgermeistern und Rath in den Städten, samt allen andern, denen solches gebühret, hiemit gebieten und anbefehlen, daß Sie unsertwegen, über alle das obgedachte, Hand halten mögen, und nicht zulassen, daß den Bischöfen oder der Priesterschaft insgemein, hiewider einiges Präjudicium, Gewalt, Unrecht oder Despect in ihren Aemtern, Häusern, Gränzen und Einkünften zugefüget werden möge, ihnen auch sonst in allen billigen Fällen, wenn es erfordert wird, und sie desfalls anhalten werden, alle rechtliche Assistence widerfahren zu lassen; insonderheit aber, wenn Visitationes von den Bischöfen und Superintendenten bey der Gemeine gehalten werden, sollen alsdenn hohe und niedrige Standespersonen zusammen kommen, und mit ihrer Autorität deren Aemter bestärken, Ihnen auch in dero löblichem Vorhaben die Hand reichen, und zur rechtmäßigen Execution dessen so abgehandelt wird, verhelfen.

28. Wie Wir nun durch alles das obige, unseren gnädigen Willen und Gewogenheit gegen das Priester-Amt und geistlichen Stand dargethan und erkläret haben; so soll auch die sämtliche Priesterschaft schuldig seyn, für die Wohlfahrt der Gemeine Gottes treue Sorgfalt zu tragen, Ihr Amt mit Christlichem Eifer zu treiben, und dahin, so viel ihnen thunlich, sich bearbeiten, daß die Sünde gedämpfet werde, ihnen auch

angelegen seyn lassen, daß es mit allen Sachen richtig und ordentlich zugehen möge; für ihre Personen sollen sie ein gottseliges Leben führen, sich um Ruhe und Einigkeit bemühen, andern im Leben und Lehren mit guten Exempeln selbsten vorgehen, Uns und der Crone Schweden alle Treue und Aufrichtigkeit erweisen, und bey ihren Zuhörern allem Mißverstande, Unruhe und irriger Meynung vorbeugen, damit alles dem göttlichen Namen zur Ehre, der Gemeine zur Erbauung, und dem Reiche zum ruhigen Zustande gedeyen möge, welches Wir mit aller Königl. Huld und Gnade gegen dieselbe samt und sonders erkennen wollen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses Privilegium mit eigener Hand unterschrieben und mit angehängtem unsern und unsers Reichs großem Siegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Upsal, den ersten Tag des Monats Novembris, im Jahre nach Christi Geburt ein tausend sechs hundert fünf und siebenzig.

CAROLUS.

(L. S.)

Johann Paulin Olivekrantz.

Ihr Königl. Majestät erneuertes Verbot, angehend der Kindermord.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß nachdemmal die Sünden insgemein von Tagen zu Tagen, bey dieser Welt bösen und letzten Zeit, wachsen und sich vermehren; so vernehmen Wir insonderheit fast ungerne, wie der Kindermord in unserm

serm geliebten Vaterlande mehr als vor diesem sich hervor thue und vermehre, welcher doch nicht ohne mit harter Leibesstrafe angesehen wird, wenn die Missethäter gegriffen, und die That so klar und offenbar ist, daß man an derselben Qualität nicht zu zweifeln hat. Weil aber sothane Personen, so diese Missethat begehen, nimmermehr oder selten den Mord bekennen oder gestehen wollen, sondern vorgeben, daß die Frucht entweder unzeitig, vor, in, oder fort nach der Geburt, aus allerhand Ursachen, ohne ihre Schuld, todt geblieben. Damit unsere Richter auf solchen Fall sicher gehen können, so daß sie weder zu strenge noch zu gelinde, sothane zweifelhaftige und dunkele Sachen handthieren mögen; so haben Wir für gut befunden, unser voriges Verbot wegen des Kindermordes zu erneuern, solchen leichtfertigen Weibesstücken zur Nachricht und Warnung; wie Wir denn auch hiemit solches kund machen und untersagen, daß die Weibesperson, welche sich solchergestalt, durch unzulässige Vermischung beschwert befindet, und solches vor der Geburt niemand offenbaret, Einsamkeit bey der Geburt selbsten suchet, und nach der Geburt es verheelet, derselben soll ihr Vorgeben vor der Todesstrafe nichts helfen, daß die Frucht todt geboren, oder nicht vollenkommen gewesen, insonderheit wenn die Frucht nicht, so bald sie zur Welt gekommen, von ihr zum Vorschein gebracht, sondern auf eine oder andre Manier aus dem Wege geleget wird, so daß man an den Gliedmaßen der Frucht merklich spühren kann, ob dieselbe vollenkommen gewesen sey, oder nicht. Damit solches nun desto besser kund seyn möge, und keine Unwissenheit solchermassen vorgeschützet werden könne; als ist unser gnädiger Wille und ernster Befehl an unsere Ober-Stadthaltere zu Stockholm, General-Gouverneure, Gouverneure und Landshöfdinge, Stadthalter und Befehlhaber, samt Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch

Ertzbischöfe, Superintendenten, Pröbste und Pfarrherren, daß dieser unser offener Brief im ganzen Reiche, zwey oder dreymal in jedem Jahre, vor- und abgelesen werde, nicht allein in den Kirchen an den heiligen- und Bethtagen, da die Jugend meist versammlet ist, sondern auch bey den Landgerichten; und sollen diesemnach die, denen es oblieget, ihren Beweis haben, daß dieses unser Verbot obberührtermassen abgekündiget und verlesen worden sey, welchemnach Wir unsern Richtern befehlen, sich darnach zu richten, und, damit dieses Laster, welches so sehr überhand nimmt, gebührend gestrafet, nach Möglichkeit demselben vorgekommen, und Gottes Zorn, der über Land und Reich wegen sothaner groben Mißhandlungen gehet, versöhnet und abgewendet werden möge, dergleichen leichtfertige und böse Weibesstücke zum Tode und Feuer, nach Inhalt dieses unsers Placats und der Gesetze, zu verdammen. Welches sie auch desto sichrer und mit mehrerm Gewissen thun können, weil ein jeder solches voraus weiß, oder wissen können, und gleichwol sich erkühnet hat, dawider zu handeln. Wornach alle und jede sich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Gegeben auf unserm Königl. Schlosse zu Stockholm, den 15 November, Anno 1684.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Placat und Gebot, angehend die Gewalt und Räuberey, welche bey denen Schiffbrüchen und Strandung der Fahrzeuge verübet werden.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun

zu

zu wissen, daß nachdem Wir eine Zeit nach der andern mit größestem Mißvergnügen haben vernehmen müssen, welchergestalt an einem und anderm Orte, da einige Seefahrende Schiffbruch leiden müssen, und mit ihren verunglückten Fahrzeugen auf den Strand getrieben werden, die auf dem Lande wohnende dergleichen unglücklichen Leuten nicht allein mit der Hülfe und Fleiß nicht beyspringen, die das natürliche Gesetz erfordert, und unsere nacheinander ausgegangene Verordnungen befehlen, sondern an statt dessen aus einer unchristlichen und unter Heiden unerhörten Grimmigkeit öfters ihnen fast mehr Unglück zufügen, als die Gefahr selbst, der sie entronnen, mit Verbrennung der Fahrzeuge, samt Beraubung der Schiffbrüchigen am Leben und Gütern, die doch der Seenoth entkommen, welches sie hernach als ein wohlerworbenes Eigenthum genieſſen, und unter sich als eine Kaufmannswaare veräussern, dabey ihre alte Gewohnheit und Gebrauch vorwendend; so sind Wir veranlasset, auf nachdrückliche Wege bedacht zu seyn, wodurch dergleichen unzulässige Räuberey und gottloses Verfahren wider die Verunglückte an den Oertern, da sie ihre Wohlfahrt zu finden vermeinen, gehemmet, die Unartige von gemeldeten Uebelthaten durch die darauf gesetzte Strafe abgeschrecket werden können, und desfalls in Gnaden für gut befunden, hiemit und Kraft dieses offenen Placats zu setzen und zu verordnen: daß, wer der auch seyn mag, der bey Tage oder Nacht falsche Feuer angeleget, oder andere Zeichen aufgestecket zu haben betreten und überwiesen seyn sollte, in dem Vorsatz, die Seefahrende zu verleiten, und zum Schiffbruch Anlaß zu geben, mit siebenmal Gassenlaufen gestrafet werden soll, ungeachtet kein Schade darauf erfolget seyn möchte. Einer ebenmässigen Strafe soll auch der unterworfen seyn, der aus gleichem Vorsatze die gelegte Zeichen und Weiser aus dem Seegrunde und Strande wegnimmt, oder mit

Steinkasten und dergleichen füllen, und die Ströme an den Oertern, wo die rechte Segel- oder Schiffahrt ist, untief machen würde, und soll ausserdem alles in seinen vorigen Stand setzen. Wenn aber durch dergleichen angelegte Feuer oder Untiefe, oder weggenommene Zeichen, Schiffbruch oder Schade geschiehet; so soll der Bruchfällige geköpfet und aufs Rad geleget, und zuerst sein bewegliches, hernach sein unbewegliches Eigenthum, zur Ersetzung des Schadens genommen werden. Wird auch jemand überzeuget, daß Er die Schiffbrüchige gewaltthätig angefallen und einigen das Leben genommen, der soll zugleich mit allen denen, so an selbiger That Theil haben, lebendig gerädert, hernach aufs Rad geleget werden, und sein bewegliches Eigenthum verlohren haben. Verwundet jemand oder handthieret solche Nothleidende übel am Leibe, der soll sein Leben uud bewegliche Güter verlohren haben, welche in diesem Falle dem Könige, und Klägern in 3 Theilen zufallen sollen. Der, so Feuer an einem Strande oder auf einem am Lande getriebenen Fahrzeuge, es mag Volk darauf am Boort seyn, oder nicht, leget, soll eben so wohl das Leben und sein Bewegliches missen, und so wol sein fest- als loses Eigenthum dem Kläger zur Bezahlung zufallen. Der, so gewaltsamer Weise etwas von dergleichen gestrandeten oder am Lande getriebenen Fahrzeugen nimmt oder raubet, solange die Schiffsleute noch vorhanden sind, oder das Guth bergen wollen und können, soll am Leben gestrafet, und aufs Rad geleget werden, er mag gleich viel oder wenig mit Gewalt entwendet haben. Stiehlet aber jemand etwas heimlich von den gestrandeten Boorsleuten, der soll als ein Kirchendieb gestrafet werden; und in dieser Sache erst des Verbrechers loses, und hernach festes Eigenthum dem Kläger zur Bezahlung des Schadens zufallen. Wenn jemand etwas von dem Schiffe oder Guthe, welches entweder das Schiffsvolck übergeben, oder eher

das

das Volck ans Land kommet, nimmt oder verheelet, soll als für anderer Dieberey, nach der Strafordnung gestrafet werden. Gehet jemand zu Rath wissentlich mit den Verbrechern etwas zu vertuschen, oder geniesset etwas von dem gestrandeten und geraubtem Eigenthume, der soll gleicher Strafe unterworfen seyn, als der, welcher das Guth geraubet oder genommen hat. Wenn auch jemand wissentlich etwas kaufet, was solchergestalt geraubet oder gestohlen worden, der soll es mit seinem losen und festen Eigenthume bezahlen, und 3 doppelt büssen. Kann er die Geldbuß nicht erlegen, soll er nach der Strafordnung angesehen werden. Wofern das gekaufte sich über 60 Dahler werth besteiget, so soll der Käufer am Leben gestrafet, und nichts desto minder dasjenige, was Er solchergestalt gekaufet, bezahlen; und wollen Wir in diesen obgemeldten Fällen unser Recht der Geldstrafe an des Verbrechers Eigenthum in Gnaden nachgegeben, und solches zu des Klägers Bezahlung, der den Schaden gelitten, gegönnet haben. Ausserdem und damit ein jeder so viel mehr sorgfältig seyn möge, nach Möglichkeit alle Gewaltthätigkeit gegen die Verunglückete abzuwehren, und Ihnen willig mit Hülfe an die Hand zu gehen, und die Verunglückte größern Beystand zu gewarten haben, und bey dergleichen Begebenheiten Schadelos gestellet werden können; so haben Wir zu diesem Mittel greifen müssen; daß 5 Dahler Silbermünze von einem jeden ganz besetzten Hofe; die halbe und viertheile dagegen gerechnet, so in dem Distrikte oder Kreyse lieget, worunter ein gestrandetes Schiff beraubet, zerhauen oder verbrannt wird, gezahlet und ausgegeben werden, und sollen unsere General-Gouverneure, Gouverneure und Landshöfdinge, sowol für unsern eigenen Königlichen, als adelichen Sitzen und Kreysen, samt Priester- und Bauerhöfen solches stracks eintreiben, und den Zugehörigen zustellen, wenn eine genaue und sichere Unter-

suchung

suchung vorhergegangen, und klärlich erwiesen worden, was für Guth die geplünderte Fahrzeuge eingehabt, und an den Strand gebracht, und gerettet werden können, sofern Raub und Gewalt nicht dazwischen gekommen wären, und solches zu bergen verhindert hätten; nachdemmal sowol das Guth, welches entweder in der See selbst ausgeworfen, oder auch auf einige Weise, ohne jemandes Schuld, verlohren worden, hierunter nicht soll gerechnet, und alle die von der Strafe und Theilhaftigkeit, in Ersetzung des Schadens befreyet seyn sollen, welche beweisen können, daß Sie allen möglichen Fleiß angewendet, den Verunglückten wircklich zu Hülfe zu kommen, und beyzustehen, samt Gewalt zu verhindern, und die Verbrecher auszuforschen und anzugeben. Im übrigen gebiethen und befehlen Wir hiemit ernstlich beydes unsern getreuen Unterthanen insgemein, daß sie bey obgemeldten unglücklichen Zufällen, dem Schiffbrüchigen mit allem Wohlwollen und schleuniger Hülfe getreulich zur Hand gehen, und sich an dem Bergelohn begnügen lassen sollen, welches in den See-Rechten in dergleichen Fällen bestanden wird, als auch insonderheit unsern Oberstatthalter in Stockholm, General-Gouverneurn, Gouverneurn und Landshöfdingen, Vögten, Befehlshabern und Verdingsmännern auf dem Lande, samt Bürgermeistern und Rath in denen Städten, daß Sie genaue Aufsicht haben sollen, daß diesem unsern Gebote in allem nachgelebet werden möge, und soll solches von allen Predigtstühlen, wie auch auf den Tingen und Landgerichten im Lande einmal im Jahre abgelesen, und allen kund gemacht werden an den Oertern, Städten und Distrikten, die sich an dem Seestrande erstrecken. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 6 Decembr., 1697.

CAROLUS.

(L. S.) Ihrer

Ihrer Königl. Majestät gnädigste Verordnung, wornach sich alle Sollicitanten zu richten haben.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß ob Wir Uns zwar allemal unverdrossen finden lassen, sowol die schwere und höchstangelegene Regiments-Bürde, welche an dem Uns von dem höchsten GOtt anvertraueten Reiche hänget, täglich zu tragen, als auch allen Unsern getreuen Unterthanen, dem geringen wie dem größesten, Recht zu schaffen, und eines jeden unterthänige Beschwerde nach Möglichkeit und üblichen Rechten abzuhelfen; so befinden Wir doch nichts desto minder, daß diese unsere stetige, aus Königlicher Vorsorge hergeflossene Arbeit, nicht zureichlich, wofern keine Ordnung gehalten, und das, was sowol von Uns, als von unsern hochlöblichen Vorfahren, zu des Reiches Unterstützung verordnet, nicht in Acht genommen wird. Wir haben zur Gesetz- und Rechtspflege das Land mit unsern Gerichtsverordneten versehen, zu welchem Ende sowol die Unter- als obere Instantien von vorigen Zeiten her eingerichtet worden; überdis sind auch unsere General-Gouverneurs, Landshöfdinge, samt hohen und niedern Befehshabern, ein jedweder an seinem Ort und Stelle vorhanden, um alles unsertwegen, in behörigem Geschicke und über Recht und Gerechtigkeit zu halten. Wodurch Wir zum wenigsten so vieler Sorge entladen seyn möchten, daß Wir die Uns allzu kostbar fallende Zeit, in des Reichs höchsten Bestellungen und größesten Angelegenheiten, so viel ungehindert verwenden konnten, und nicht mit Anhörung einer jeden Privatperson Sollicitation verspillen müsten. Aber weil Wir bemerken, wie daß alle mit ihren Beschwerden zu Uns immediate kommen, und Uns, die Wir doch geneigt sind Unsern treuen Unterthanen

terthanen mit Königlicher Hulde und Gnaden zu begegnen, mit allerhand dergleichen Gesuchen überhäufen, welche beydes mit geringern Unkosten und Zeitverlust, von unsern darzu verordneten Bedienten abgeholfen werden können, als wenn sie Uns, solche aufzunehmen beschwerlich fallen. So haben Wir mittelst dieses offenen Briefes, allergnädigst, allen unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landshöfdingen und Befehlshabern insgemein, anbefehlen wollen: daß in eines jedweden seinem Gouvernement, Höfdingschaft und Distrikte diese unsere gnädige und ernstliche Andeutung, öffentlich verkündiget werde; wordurch Wir verordnen und festsetzen, daß nach diesem, niemand mit einiger Klage immediate vor Uns kommen soll, welcher nicht vorher seine Beschwerde, entweder beym Gerichte, oder auch vor unsere Befehlshabere an behörigen Orten angebracht, und von denenselben zu Uns unterthänigst remittiret worden. Sollte jemand sich anderer Gestalt zu thun unterstehen, soll er gehörig davor angesehen werden, es sey dann, daß er über unsere Hofgerichte, Gouverneurs und Landshöfdinge, sich unterthänigst zu beschweren hätte: alsdann Wir gnädigst geruhen wollen, den Klagenden zu hören, dabey aber auch allen und jeden ernstlich anbefohlen haben, vor Uns nicht ohne Noth und unerweislicher Weise zu treten, alldieweil Wir denselben auf das härteste, und ohne Verschonen strafen wollen, welcher unsere Gerichte und Befehlshaber unbefugt angreifen wird. Wie nun dieses unser gnädigster Wille und Befehl ist so haben Wir zu mehrerer Gewißheit, diesen Unsern offenen Brief mit eigenhändiger Unterschrift, und Unserm Königlichen Secret bekräftiget. So geschehen in Stockholm, den 30 Augusti, 1680.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät gnädige Verordnung, betreffend die Justitiäsachen bey Dero Revision, und was dabey observiret werden soll.

WIr CARL von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund: Wie Wir Uns allezeit haben angelegen seyn lassen, Recht und Gerechtigkeit in Unserm Reiche ohne Ansehen zu verschaffen, zu handhaben, auch allen und jeden ohne unnöthige Verzögerung widerfahren zu lassen, zu welchem Ende denn auch vor diesem gewisse Verordnungen verfasset sind, als insonderheit die Revision Stadga, so 1662 ausgegangen, und jedermann zur Nachricht publiciret worden, und obgleich selbige Stadga zur Gnüge und ausdrücklich anweiset, welchergestalt die Parten, so ihre Sachen unter Unsere Revision haben bringen können, sich verhalten, und dabey procediren sollen, so daß billig zu vermuthen, daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Geschick haben könne, dahero man ferner anderweitige Verordnung nicht nöthig hätte; dennoch, nachdem Wir vernehmen müssen, welchergestalt nichtsdestoweniger unterschiedlicher Mißbrauch, samt Versäumniß und Unordnung vorgelaufen, wodurch die Streitigkeiten, die sonst forderſamst könnten und sollten abgeholfen werden, protrahiret, durch neue Weitläuftigkeit verwirret, und die Forderung der Justitie gehindert wird, haben Wir solchen und dergleichen allen vorzubeugen und abzuschaffen, diese Unsere Stadga verfassen und haben wollen, daß sich darnach alle, so es angehet, reguliren und richten sollen.

I.

ZUm Ersten, nachdemmal die übele Gewohnheit eingerissen, daß mancher, wenn er den Zweck erhalten, und seine Sache unter die Revision gebracht, dieselbe

selbe liegen lässet, und sich nicht weiter angiebet, noch auf den Schluß treibet, woraus herkommt, daß eine große Menge solcher Sachen daselbst noch zur Zeit unabgethan sich befindet, von welchen doch ein Theil so beschaffen ist, daß sie mit allem Rechte nun zwar für desert könnten erkannt werden, nachdemmal in vielen Jahren keiner sich angegeben, deren Endschaft zu suchen; so haben Wir gleichwol in Betrachtung, daß die Verzögerung dazu zufälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürfte, die nicht den Parten, zum wenigsten denen nicht, so die Sache nun angehet, eigentlich beyzumessen stehen, als bey Begebenheit der Todesfälle, und wenn unmündige Kinder ohne gewisse Vormünder seyn, oder sonst andere mehr, so in ihrer Unschuld stehen, denselben, so einige Sachen unter Unsere Revision hängig haben, einen Termin vorsetzen wollen, nemlich Jahr und Tag, von dem unterschriebenen Dato, innerhalb welchem sie sich bey Unserer Revision angeben können, oder es soll widrigenfalls ihre Sache in perpetuum desererit seyn, wie denn auch dem zufolge und vermöge dieses die Sachen, so mitler Zeit nicht angegeben, vor allerdings todt erkläret und nimmer wieder aufgenommen werden sollen. Ein jedweder aber, der innerhalb gemeldtem Termine seine Sache will aufgenommen haben, auf die Fortsetzung dringet, dennoch aber eine geraume Zeit geschwiegen, und die Ausführung versäumet hat, soll verpflichtet seyn, mit gültigen Gründen seine legale Verhinderungen zu erweisen, sintemal obangemeldte Revision-Stadga allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner Sache gebührend zu vigiliren auflegt.

2. Zum andern, weil mancher, wenn er bey Unserer Revision ein widriges Urtheil bekommt, sich per Querelam an Uns begiebet, und Restitutionem in Integrum begehret, und daß seine Sache weiter aufgenommen und entschieden werden solle, und solches eine geraume

Zeit

Zeit nach gefallenem Urtheile, wodurch man in der Revision niemals gesichert seyn kann, daß man einige Sachen vollkommen abgethan; also, und obgleich auf der einen Seite bey Uns in Consideration kommt, daß niemand von der Zuflucht, so Wir einem jedweden, bey Uns seine Noth anzutragen, vergönnen, müsse verstossen seyn; gleichwol, da auf der andern Seite ebenfalls billig ist, daß nicht aus Mißbrauch sothaner unserer Königlichen Gnade der Rechtsgang unendlich, und unser höchster und eigener Ausspruch verkehret werden möge; haben Wir hiemit verordnen wollen, daß wenn jemand will, oder vermeinet sich de male administrata, oder denegata Justitia bey unserer Königl. Revision beschweren zu können, derselbe solches auf seine eigene Gefahr und Ebentheuer thun möge. Hernach auch, daß der sich durch das bey unserer Revision gefallene Urtheil beschweret befindet, verpflichtet seyn soll, ehe ihm zugelassen sey, vor Uns zu kommen, Beweis zu produciren und vorzuzeigen, daß er fort, nach ausgesprochenem Urtheile, der Revision per Supplicam zu erkennen gegeben, daß er gesinnet sey, weiteres Recht bey Uns zu suchen, auf daß unsere Revision sich bereit halten könne, ihr Urtheil oder ausgegebene Resolution zu vertreten, und mit gebührender Relation einzukommen, wie denn auch, wenn sothanes Gesuch ein Urtheilsquaal zu seyn befunden wird, darauf eine exemplarische Strafe erfolgen soll, zur Vindication des Respekts gegen unser höchstes Urtheil und Bevestigung der Justice. Wenn es sich auch begeben sollte, daß absonderlich derselbe, so auf die Prolongation und Verlängerung wider Recht dringet, die Mittel gebrauchet, und suchet die Sache aus des Secretarii Händen zu bringen, welcher derselben kündig ist, und sie ausgearbeitet, und also die Resolution durch einen andern zu erhalten, welchen er solchergestalt vorher zu verleiten suchet; so wollen Wir, daß der Secretarius, der die Sache von Anfang handthieret,

dieselbe auch vollends expediren und ausfertigen soll; doch gegen solcher Verpflichtung, an alles, worüber er rechtlich könnte besprochen werden, zu antworten.

3. Nachdemmal, zum dritten, sich begiebet, daß mancher, wenn er zur Untersuchung und Rapport an extraordinaire Commissiones verwiesen wird, lange mit Verlust seiner Wohlfarth aufgehalten wird, aus Ursachen: weil die, so zu dergleichen Commissionen deputiret sind, ein oder andermal durch andere Verrichtungen verhindert werden; so wollen Wir hiemit verordnet haben, daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll eingehalten, und alles, was bey unserer Revision bequem und dienlich geschehen kann, dahin remittiret werden, daselbst abzuhelfen, es wäre denn Sache, daß Wir wichtigere Ursache haben könten, eine Commission anstellen zu lassen.

4. Wenn auch zum vierten, ein solcher Mißbrauch vorzulaufen befunden wird, daß einer oder anderer Prolongation der Terminen zur Comparition vor unserer Revision suchet, dadurch zum öftern eine solche Verzögerung verursachet wird, die sich hernach zu des Contreparten, insonderheit, wenn er Mittellos ist, Ruin extendiret; so und damit solches abgewendet werden möge, wollen Wir, daß alle und jede am vorgesetzten Termine bey Verlust der Sache compariren müssen, es wäre denn: daß er eine so erhebliche Ursache habe, die omni exceptione major wäre, wie denn auch diesem zufolge die Sache auf den bestimmten Tägen, und wenn die Parten compariren sollen, oder aufs wenigste fort darnach, soll vorgetragen werden.

5. Zum fünften und letzten, nachdemmal es billig ist, daß temere litigantes nach Verdienst mit ernster Strafe angesehen, und daß sie ausserdem verpflichtet seyn mögen, den Widerparten die Expensen zu erstatten; dahero, und weil Wir bey genauer Erwägung der Sache für Recht befinden, daß derselbe, so

in

in vorigen Instantien gewonnen, bey unserer Revision aber succumbiret und verlohren, frey seyn möge von Erlegung der Expensen, in Ansehung, daß derselbe, welcher solchergestalt das Urtheil vor sich hat, nicht scheinet den Widerpart aus Bosheit oder Streitsucht zum Processe verursachet zu haben, sondern fast mehr genöthiget sey, sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu afterfolgen; so soll der allein vor temere ligitans gehalten werden, der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verlohren: hernach auch derselbe, welcher ex Aktis überzeuget werden kann, daß er wider sein Gewissen und bessere Wissenschaft agiret, oder auch, der da suchet, sein Contrepart durch allerhand Künste, mit Aufhaltungen, allerhand Einwendungen, und Ausflüchten abzumatten, um dadurch der Sachen Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag, so lange er kann, zu entgehen; wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter gestrafet werden, und schuldig seyn soll, alle Expensen zu bezahlen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secrete bekräftigen lassen. Datum Königsöhr, den 2 April, 1681.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät erneuerte Verordnung und Gebot, wornach alle Sollicitanten gehorsamst sich richten sollen, ehe sie sich unterstehen, bey Ihrer Königl. Majestät einige Ansuchung zu thun.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun

kund: Ob Wir wol vermuthet, es würde das Placat, welches Wir Anno 1680, den 30 August, in Druck gehen lassen, die Würkung bey der Gemeine und andern Unsern treuen Unterthanen gehabt haben, daß sie hinführo nicht mehr in unnöthigen Fällen, wie zum öftern geschiehet, mit ihren Beschwerden und Schriften Uns überlaufen sollten, ehe und bevor dieselbe bey den Gouverneuren und Landshöfdingen, oder bey den Gerichtsstühlen im Lande, wie auch bey denen Collegiis und Consistoriis sich angegeben und an gebührenden Oertern Hülfe und Bescheid gesuchet hätten, woselbst dergleichen Sachen besser als bey Uns geschlichtet und abgethan werden könten und sollten; so müssen Wir dennoch recht ungerne erfahren und vernehmen, daß demselben nicht gefolget noch nachgelebet werde, sondern daß die Leute noch täglich zu Uns aus allen und denen abgelegensten Oertern in unserm Reiche mit solchen Sachen mehrentheils kommen, die theils nicht von der Wichtigkeit und Würde sind, daß Wir sollten und könten die Hand daran legen; theils von der Beschaffenheit, daß Uns bedencklich fället, anders als durch ein Remissorial und Abweisung an die, dahin es gehöret, zu resolviren; theils Klagen sind, die so dunkel, daß Uns nicht anstehet, sie zu hören; mit welchem ihrem Ueberlaufe sie nichts anders ausrichten, als daß sie Uns beschweren, und ihnen selbst durch unnöthige Kosten auf langen Reisen schaden. Wir sind dahero verursachet worden, unser berührtes voriges Gebot zu erneuern, und wollen deshalben, daß solches von allen Predigtstühlen und Gerichtsörtern zum wenigsten zweymal des Jahres abgelesen und jedermänniglichen kund gemachet werde, mit dem ernsten Befehle und Verwarnung, daß die Gemeine sowol, als alle andere unsere Unterthanen und Bediente ihnen dieses zur unterthäniger und gehorsamen Nachricht sich stellen, und sich nicht unterstehen sollen, Uns in unnöthigen Fällen zu überlaufen,

laufen, sondern sich erst bey unsern Gouverneuren und Landshöfdingen mit ihrem Gesuche angeben, welche es entscheiden, und was sie Amts wegen können und sollen fort zu schlichten und Bescheid zu geben, keineswegeres versäumen; in den Sachen aber, so unters Gericht und Recht gehören, dieselbe an die ordentliche Gerichtsstühle verweisen sollen, damit sie wissen mögen, wie und wo ihnen geholfen werden könne, und also nicht dürfen veranlasset werden, Uns um Befehl an die Landshöfdinge und Gerichtsstühle anzusuchen, welche ohne Befehl Amts halber schuldig sind, allen und jeden zu helfen, und die Hand zu bieten, was recht und thunlich ist. Sollten einige von den Landshöfdingen und Richtern diese ihre Pflicht an die Seite setzen; so soll derselbe deswegen vor Uns zur Verantwortung gestellet; die aber, so in unnöthigen Fällen ihre Obere vorbey gehen und zu Uns laufen, gebührend davor büssen, daß sie sich erdreistet haben, wider unser Verbot zu handeln, und unsere Gouverneure und Landshöfdinge oder Gerichte in den Sachen vorbey zu gehen, die von ihnen sofort gerichtet und abgeholfen werden könnten. Mit denen Sachen aber, die so beschaffen sind, daß sie nothwendig vor Uns gebracht, und unsere gnädige Resolution und Erklärung darüber eingeholet werden muß, wollen Wir es solchergestalt gehalten haben, daß die Gemeine eben sowol sich bey den Gouverneuren und Landshöfdingen angeben sollen, welche hernach vermittelst ihres Schreibens Uns deswegen Bericht thun und ihr unterthäniges Gedenken dabey fügen sollen, so daß die Leute allezeit aus des Landes Oertern, da sie wohnen, Antwort bekommen, und nicht nöthig haben mögen, mit Unkosten und Zeitverlierung einen weitern Weg zu Uns zu reisen, welches alles, wie es ihnen selbst zum Vortheil und Guten gereichet, sie ihnen auch mit Ernst zur gehorsamen Folge müssen vorgestellet seyn lassen, und sollen dieselben, so aus Ungehorsam solches nicht achten,

mit Geldstrafe an die Armen beleget, oder sonst gestrafet werden, als die, welche wider unser Verbot und gute Verordnung, so Wir im Lande zu unserer bessern Ruhe und unserer Unterthanen Bestem und Erleichterung gestiftet haben, damit ein jeder unsern Befehl mit gebührendem Gehorsam, Pflicht und Schuldigkeit nachkommen lernen, und dieselben, so solches aus den Augen setzen, andern zum Schrecken und Scheu für ihre Vermessenheit und Eigenwilligkeit büssen mögen. Wornach sich alle, so es angehet, zu richten, und diesem auf keinerley Weise entgegen handeln sollen. Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bestärken lassen. Datum Königsöhr, den 26 April, 1682.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Resolution und Erklärung über des Reiches Schweden Landrechts rechten Verstand und Meynung in denen Fällen, darinnen der Erbfrauen unbewegliches Erbguth zur Bezahlung der Schulden, die währender Ehe gemacht und contrahiret worden, gesuchet wird. Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 30 May, Anno 1682.

Demnach Ihro Königl. Majestät vernommen haben, daß bey den Gerichtsstühlen in Dero Reiche differente Meynung seyn über des Landrechts rechten Ver-

Verstand in dem Fall, wie weit eine Ehefrau bezahlen soll die Schuld, die währender Ehe gemacht ist, und ob einer Ehefrauen unbewegliches Erbguth für ihre Quota und Antheil, in Bezahlung gehen soll, wann das Bewegliche und Erworbene nicht zureichet; also haben Ihro Königl. Majestät, Dero besonderer hohen Vorsorge für die allgemeine Administrirung der Justice nach, gut befunden, die Quästion vor zu nehmen, und eine vollkommene Erklärung darüber zu machen, so, daß Ihro Königl. Majestät auch darneben Dero Hofgerichte Bedenken eingenommen; und was von demselben beygebracht worden; mit des Rechtes darzu gehörigen Locis genau conferiret und überlegt; und finden Ihro Königl. Majestät für billig, in diesem Fall diese Erklärung über die Landesrechte zu machen: daß die bey den Gerichtsstühlen bisher mehrentheils übliche Praxis für die rechte Meynung des Rechts gehalten werden soll, so, daß, wann des Mannes und der Frauen ungetheilte Mobilien und erworbene Güter zur Zahlung der Schuld angeschlagen und ausgegeben sind, die Frau von den Schulden, die nachgehends übrig bleiben möchten, einen Drittheil aus ihrem unbeweglichem Erbe bezahlen soll; doch, daß dabey genau untersuchet und nachgesehen werde, ob solche Schuld aus des Mannes Versehen, Verbrechen und Missethat allein, oder aus dessen Verschwendung, Dobbeln und anderm übermüthigen Wesen herrühret; auf welchen Fall, weilen solche Schuld nicht der Frauen Schuld genennet werden kann, so soll nicht allein der Frauen unbewegliches Erbguth, sondern auch der Frauen ganzes Antheil in der Communion von solcher Schuld eximiret und freygesprochen seyn. Wie nun Ihro Königl. Majestät diese Erklärung über des Landrechts rechtem Verstande in diesem Falle, zur Beförderung der Gerechtigkeit und ihrer Unterthanen Besten gemachet und verfasset haben; also ist auch Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille

und Befehl, daß diese Ihro Königl. Majestät gerechtsamste Determination für ein allgemeines Recht gehalten werden soll, wornach sich Ihro Königl. Majestät, sowol Ober- als Unterrichtere in dergleichen Fällen im Urtheilen zu richten haben. Aktum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät strenges und ernstes Verbot, die Duellen und Schlägerey betreffend, wie auch Dero Verordnung wegen der Ehrerstattung und Abtrages, so dem Beschimpften zugebilliget werden soll.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, demnach es Gott dem Allmächtigen gefallen, Uns nach unsern Vorfahren zu der hohen Würde hier auf Erden zu erhöhen, daß Wir Land und Leute beherrschen, und unserm Reiche nach Königl. Rechte fürzustehen haben; als erinnern Wir Uns dabey billig, wie es unser Königl. Amt mit sich bringet, das Regiment dergestalt zu führen, daß durch Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der Gerechtigkeit nachgelebet, allen gewaltsamen Thätlichkeiten, eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuret, die Tugendliebende und Friedfertige beschützet; hingegen die Freveler und Ruchlosen mit gebührender Strafe angesehen und bezähmet, und solchergestalt durch Gesetze und Strafen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumet werden mögen, welche zur unchristlichen in gött- und weltlichen Rechten verbotenen Lebensverschwendung, auch Ehren- und guten Namensverkleinerung

nerung Anlaß geben können, zur Vorbeugung der Gefahr, so manchem beydes zum ewigen Seelenverluste und zeitlichem Verderb Leibes und Lebens ausschlagen konte. Wann Wir denn nicht ohne sonderbare Mißvergnügung vernehmen müssen, was für ein Uebermuth und strafbares Unwesen von Zeit zur Zeit in unserm Reiche eingerissen, mit Duelliren und unzulässigen Schlägereyen, auch undienlichen Vergreifungen in Worten und Werken, welche man zum öftern verspühret, von dem einen gegen den andern verübet zu werden, die so viel weniger ungestrafet hingehen müssen: als solches vor Gott und jedem Rechtsliebenden Menschen ein abscheulicher Greuel ist, unserm Reiche und dem allgemeinen Besten höchst schädlich, nicht allein darum, daß Frevel und Uebermuth solchergestalt überhand nimmt, Leben und Ehre verscherzet, sondern auch zum öftern solche Personen entleibet und hingerissen werden, die Uns und unserm Reiche zum Dienste und Nutzen hätten seyn können, worauf zuletzt, da es in Zeiten nicht geändert und gebessert wird, Gottes Gerichte, heftige Strafe und Plagen erfolgen müssen; als haben Wir in Erwägung alles dessen, nebst der gnädigen Vorsorge, so Wir für unsere getreue Unterthanen beydes ingemein, als auch absonderlich und vornemlich für die Wohlfarth unserer Ritterschaft und des Adels, samt unsere Kriegsbefehlbabere dergestalt tragen, daß sie bey der Ehre und Würde erhalten und geschützt werden mögen, welche entweder ihre Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleistete nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen, deren Fußstapfen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch ebenfalls die, welche von näherer Zeit her, und noch täglich mit unterthänigen getreuen Diensten und redlichem Verhalten sich gleichfalls bey Uns wohlverdient gemachet, und auf die Tugend ihren vornehmsten Hauptzweck gerichtet. Solchemnach können Wir nicht gestatten, daß

solch erworbener guter Name und Gerücht, so mit Recht für ein unschätzbares Kleinod, und in gleichem Preise mit dem Leben selbst zu halten, durch unanständige und verächtliche Schlägereyen, Schmähworte und Ehrenrührige Beschuldigung, oder sonst andere schändliche Vorrückungen und Verläumdungen, so Ehre und Leumuth betreffen, und auf eine so ungeziemende und verkleinerliche Art unter ihnen von einem dem andern entrissen und geraubet werde, daß sie beynahe keine Mittel und Wege, selbiges zu vindiciren und wieder zu bringen, zu ersinnen wissen; es sey dann mit Wagung Leibes und Lebens, auch zum öftern mit Verlust zeitlicher und ewiger Wohlfarth. Und ob Wir nun wol vermuthet gehabt, daß unser beschriebenes Gesetz, auch hiebevor ergangene Placaten und Verordnungen, als welche einigermassen anweisen, was in dergleichen Fällen für vernünftig, recht und zulässig zu achten, wie auch das Gesetz, so ein jeder, der vor tugendhaft und ehrbar will gehalten seyn, in seinem eigenen Herzen und Gemüthe eingepräget haben muß, diejenigen warnen und abschrecken sollte, welche von solcher Unart seyn, daß sie redliche Leute mit Worten oder Werken beschimpfen und verunglimpfen, dargegen sie vielmehr die Aufrichtigkeit, auch die rechte Zierde des Adels, so in Redlichkeit und Tugend bestehet, sich zu dem, was löblicher und leidlicher wäre, würden anführen und leiten lassen; so müssen Wir dennoch zum öftern erfahren, daß solches hindangesetzet, und an dessen Statt abscheuliche Actiones mit undienlichen Schlägereyen und andern Beschimpfungen, mit Worten und Gebährden begangen werden Dahero dann, um eines Theils durch rechtliche Strafe und Beahndung sothane Vermessenheit zu hintertreiben, und allem daher entstehenden Unheile vorzubeugen, anderntheils auch zu verwähren, daß keines unserer getreuen Unterssassen Ehre, guter Name und Leumuth, durch eines

andern

andern frevelhafte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gekräncket werden möge, haben Wir nöthig erachtet, über solches alles ein gewisses Gesetz und Ordnung zu verfassen, damit derjenige, so hinführo nicht friedfertig leben, sondern andern mit seinem Uebermuth beläſtig und verdrießlich seyn will, wissen möge, in was Strafe er disfalls werde genommen werden, auch der Beleidigte und Beschimpfte behörigermassen seine Ehrerstattung und Abtrag genieſſe, übrigens auch der Richter ein gewisses Gesetz vor sich haben möge, in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu urtheilen.

I.

Zuförderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt aufs strengste und ernstlichste sowol zu unsers Reiches allgemeinem, als auch eines jeden absonderlichem Besten und Sicherheit verboten haben, wie Wir dann hiemit und in Kraft dieses unsers Edictes mit allem Ernste und auf das strengste verbieten: alle Duellen, und freywillige, auch auſſer äuſſerster Nothwehr und rechter Lebensgefahr widerrechtlich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und obwol alle insgemein diesem unserm Verbote unterworfen seyn sollen; so seyn gleichwol hierunter die Schlägereyen, welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volcke vorgehen, weiter nicht begriffen, als daß es damit bey dem beschriebenen schwedischen Gesetze und denen hiebevor ergangenen Ordinantien verbleibet, wornach selbige geurtheilet werden sollen.

2. Insonderheit und vornemlich ist dieses unser Verbot gerichtet, und hat sein Absehen auf unsere Ritterschaft und Adel, samt Kriegesbefehlhabern und ihres gleichen, welchen hiemit auf das ernstlichste verboten wird, daß sie um keiner gegebenen Ursache willen, entweder vorgewandten Plauderey, Bedrohungen, verächtlichen Schiebens und Stoſſens, Scheltworte und

Schimpf-

Schimpfreden, Schlagens und Dräuens mit dem Stocke oder mit der Hand, oder was es sonsten seyn möchte, sich unterstehen, jemanden zum Duell und einzelem Kampfe, entweder selbsten auszufordern, oder durch andere ausfordern zu lassen. Da nun jemand hinführo, ob er gleich auf vorbedeutete oder eine andere schimpfliche Weise, wie schwer es auch seyn möchte, sich lädiret befünde, sich unterstehen würde, jemanden selbst auszufordern, oder durch einen andern ausfordern zu lassen, derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn, und zwey tausend Thaler Silbermünze büssen, auch noch überdem mit zweyjährigem Gefängniße beleget werden. Selbige Strafe soll über die ergehen, welche auf beschehene Ausforderung darzu erscheinen und sich stellen, imgleichen die, welche sich zu Secundanten und Ausforderungsbothen oder Anwerber gebrauchen lassen; und wann es gleich nicht zum Effect selbsten und würklichem Gefechte des Duelles, sondern blos zu der Ausforderung käme; so soll dennoch die Strafe sowol mit Verlust des Dienstes und der Geldbusse, als mit Gefängniß ebenwol, beydes an den Duellisten selbsten und den Secundanten, und welche den Appel oder Ausforderungszettel hingebracht haben, ohne einige Exception und Hinderniß vollstrecket und erequiret werden.

3. Wer wider dieses unser Verbot jemand entleibet, der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden; und ob Wir wol zugeben, daß ein solcher auf dem Kirchhofe möge begraben werden; so soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen; gleicherweise soll der Entleibte ohne Priester und Ceremonien begraben werden, und in diesem Falle wollen Wir die Geldbusse erlassen.

4. Da jemand von berührten Partheyen, es sey der Principalduellist selber oder die Secundanten, und die zu der Ausforderung sich haben gebrauchen lassen, nachdeme sie wider dieses Verbot gehandelt, sich auf die

Flucht

Flucht begeben, sollen dennoch die Strafgelder von deren Haab und Guth ausgekehret werden, und der Delinquent in unsere Ungnade verfallen seyn, bis er die Strafe erlitten und ausgestanden. Begiebet sich jemand aus unserm Reiche, um das Gefecht unter einer fremden Herrschaft auszuführen, denselben erklären Wir für Vogelfrey Zeit seines Lebens, und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthume entrichtet werden.

5. Wie Wir nun bereits im vorhergehenden aufs strengste und ernstlichste verboten haben, daß sich keiner unterfahen möge, jemand zum Duell oder einzelm Streitkampfe auszufordern oder ausfordern zu lassen, wie hoch und schwer er auf eine oder andere Weise mit Worten oder Werken möchte offendiret seyn; also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten, daß der sich unternimt, solchergestalt einen andern zu beschimpfen, und zu verunglimpfen, und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet, derselbe auch mit gebührender Strafe angesehen werde; dannenhero befehlen Wir hiemit ernstlich, und auf das kräftigste statuiren und verordnen, daß da jemand von der Ritterschaft und Adel, samt denen Kriegsbefehlhabern und ihres gleichen, hinführo so vermessen und unbesonnen würde erfunden werden, daß einer gegen den andern, was Ursach er auch dazu haben könte, mit solcher Beunehrung sich vergriffe, und einer dem andern mit schimpflichen Scheltworten, verächtlichem Schieben und Stossen, auch Schlagen und Dräuen mit einem Stock, mit der Hand, oder etwas anders überfiele, derselbe, wann er dessen völlig überwiesen würde, soll ohn einziges Verschonen oder Vermittelung, auch ohne Ansehn der Person, weß Standes, Condition und Würden er seyn möge, zuförderst seines Dienstes verlustig seyn, hernach mit zweyjährigem Gefängnisse

fängnisse gestrafet werden, und überdem zwey tausend Thaler Silbermünze zur Geldbusse erlegen.

6. Auch soll denen, so diesem unserm Verbote zuwider gehandelt haben, und zum Gefängnisse verurtheilet worden, nicht erlaubt seyn, in ihren eigenen Logementern und Häusern arrestiret zu sitzen, sondern, da das Verbrechen allhie in der Stadt geschehen, soll er auf dem Schlosse in die Wachtmeisterkammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Orte, gesetzet werden; Geschiehet die That anderswo in unserm Reiche, soll er gleicher Weise irgendswo auf einem unserer Schlösser und Häuser, oder einer andern darzu verordneten Stelle, nach Proportion und Bewandniß des dem beleidigten Theile angethanen Schimpfes und Verunglimpfung, hingesetzet werden.

7. Ist der Verbrecher des Vermögens nicht, daß er die ihm auferlegte Geldbusse abtragen könne, so soll sein Gefängniß verlängert, und dasselbe in allem drey Jahr lang währen.

8. Wer solchergestalt überzeuget worden, daß er sich wider jemand vergriffen, und dafür, diesem Edicte zufolge, mit Gefängniß zu bestrafen wäre, ein solcher, wann er sich mit baarem Gelde vom Gefängnisse loskaufen wollte; so vergönnen Wir, daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zwey tausend Thaler Silbermünze lösen möge; aber das erste Jahr soll er im Gefängnisse sitzen bleiben, so daß des ersten Jahres Gefangenschaft zu entkommen, kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

9. Weil ein heimlicher falscher Verläumder viel schädlicher, als ein offenbarer Feind ist, und einem ehrlichen Manne an seinem Glücke, Wohlfarth und gutem Leumuth nichts nachtheiligers seyn kann, als wann er hinterrücks verlästert und afterredet wird, wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kann angegossen werden, daß er nicht allein an

seinem

seinem Wohlstande höchlich gefährdet, sondern auch selbsten bey guten und ehrlichen Leuten in übelm und widrigem Wahne verfallen könte, welches er nachmals ohne große Beschwerde, auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte. Derhalben, und da jemand von der Ritterschaft und dem Adel, samt den Kriegsbefehlhabern, oder einer ihres gleichen dergestalt trachten würde, eines andern Wohlfarth, Glück und redliches Aufkommen zu verhindern, und dessen ehrlichen Namen und Leumuth einen Schandflecken anzuhängen, derselbe soll zur wohlverdienten Strafe für dem Gerichte, bey welchem er für schuldig erkannt worden, in des Beleidigten Gegenwart, ihm eine öffentliche Abbitte und Widerruf thun; mit weiterer Strafe aber diesesmal verschonet bleiben: kommt er aber zum andernmal wieder, soll er seinen begangenen Fehler nochmals abbitten, und überdem mit halbjährigem Gefängnisse beleget werden.

10. Wann einer nach diesem unsern Edicte eines Verbrechens schuldig befunden, und Kraft vorberührten Punkten zum Gefängnisse condemniret worden, derselbe soll, ehe er ins Gefängniß gebracht wird, den Beleidigten vors Gericht eine solche Erklärung, beydes mündlich und schriftlich geben: Ich N. N. gestehe und bekenne, daß ich mit meinen unverschämten und unbedachtsamen Worten (Werken) N. N. offendiret und beleidiget habe, und wie ich hiemit gestehe, daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan; als bitte ich, N. N. wolle mir solches vergeben, und das Unrecht, so ich ihm damit zugefüget, vergessen.

11. Wann nun ein solcher, der wider dieses unser Verbot sich vergriffen gehabt, die Strafe erlitten und überstanden, so ihm seiner Uebertretung halber auferleget gewesen; soll derselbe nachmals zu aller seiner Ehre, gutem Namen und Leumuth so vollkömmlich restituiret seyn, daß sich keiner unterstehen soll, ihm

das

das geringste desfalls vorzurücken; daferne jemand auf einigerley, höhere oder geringere Weise, Anlaß und Gelegenheit suchen würde, entweder demjenigen, welcher in Worten oder Schlägen beschimpfet oder beleidiget worden, oder dem, der dem andern mit Worten oder Werken offendiret und verunglimpfet gehabt, ichtwas vorzuwerfen und aufzurücken; derselbe soll ohn Verschonen mit gleicher Strafe beleget werden, als die der andere bereits ausgestanden hat. Wollen auch, und hiemit aufs strengste befehlen, daß solches mit so viel größerem Ernste beobachtet, vollstrecket und beeifert werde, weil Wir nicht gedulden wollen, daß ein oder anderer von beyden Partheyen den geringsten Vorwurf, Verunglimpfung oder Nachrede desfalls hören oder leiden möge.

12. Wann jemand von der Ritterschaft und dem Adel, samt den Kriegsbefehlhabern, oder ihres gleichen angegeben wird: ob hätte er sich wider dieses unser Verbot versehen, alsdenn sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn, ihm einige verständige und Rechtsliebende Männer von der Ritterschaft und dem Adel, samt den Kriegsbefehlhabern, und ihres gleichen adjungiren, um über die angegebene Klage Untersuchung zu thun; solche Untersuchung soll nachgehends an unsere Hofgerichte übersandt werden, woselbst der Hofgerichts Fiskal die Sache gerichtlich ausführen soll. Von den Brüchen, so davon fallen, soll der Angeber und Hofgerichts Fiskal den dritten Theil haben, und selbigen unter sich theilen; die übrigen zwey Drittheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen, angewandt werden.

13. Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen allenthalben in unserm Reiche, so viel möglich, gehindert und abgebeuget werden mögen; als sollen alle unsere Befehlhabere, sie seyn in oder ausser unserm Rathe, höher oder geringerer Condition, auf dem Lande, samt

denen Magistraten in den Städten, Macht und Zulaß haben, nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen, so diesem unsern Verbote entgegen streben, zu verbieten, sondern auch solche Delinquenten in unserm Namen greifen, in Verhaft bringen, und vors Gericht führen zu lassen.

14. Nachdem alle Gesätze, wie gut und heilsam sie auch seyn mögen, mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen, wann sie nicht mit Ernste, und ohne jemandes Ansehen, vollstrecket und exequiret werden: Als ergehet hiemit unser gnädigster Befehl an alle unsere getreue Unterthanen, daß sie diesem unsern ernsten Verbote gehorsamlich nachleben, um damit das Unglück zu vermeiden, worin sie widrigenfalls, durch Uebertretung desselben, sich stürzen werden; massen dann Niemand sich die Gedanken zu machen hat, daß mit jemanden, der sich hiewider vergeht, wes Standes, Würden und Condition er auch seyn möge, übersehen, oder einige Linderung verstattet werden solle. Verbieten hieneben auf das strengste und ernstlichste, daß sich keiner erkühnen möge, für jemanden, der dieses unser strenges Verbot übertreten hat, einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 22 Augusti, Anno 1682.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Placat und Verordnung, angehend die Justitiäsachen bey der Revision, erneuert und verbessert, den 31 August, Ao. 1682.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen: nachdem unsere Antecessores, die Könige in Schweden, zu unserer Unterthanen Bestem, löbliche und heilsame Verordnungen zur Beförderung der Justice haben verfassen lassen, und aus sonderbarer Gunst und Gnade vergönnet, daß die, so sich durch die von unserm Hofgerichte ausgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen, nicht durch einige Apellation, sondern vermittelst Erlegung einer Geldsumme, und durch demüthige Bittschrift ihre Beschwerde zu erkennen zu geben, bey Uns das gnädige Beneficium Revisionis zu geniessen haben sollen; so wollen Wir auch ebenfalls in solcher Gütigkeit continuiren, und zu unserer treuen Unterthanen Wohlfarth insgemein, samt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit, ermeldtes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnädigst vergönnen. Wann Wir aber auch dabey mit Mißfallen befinden müssen, daß bey Ergreif- und Geniessung dieses gnädigen Beneficii viele widerrechtliche Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen, und noch täglich erwachsen, dadurch die streitende Parten gleichsam zur Streitsucht, und schädlicher Verlängerung und Ueberhäufung der Zwistigkeit veranlasset werden, sowol Uns, als denen, so bey der Revisionarbeit gebrauchet werden, zur größesten Beschwerde, und dem Gegentheil zum Schaden, Unkosten und Verdrusse. Ob Wir gleich zu unterschiedenen Zeiten, gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben ausgehen lassen, vermittelst welcher Wir solcher Hinderung und Mißbräuche der Justice bey einem so vornehmen, und einem

jeden

jeden nützlichen Revisionwerke vorzukommen, zu hemmen und zu steuren vermuthet; so müssen Wir doch annoch vermerken, daß das Uebel solchergestalt zunehme, daß solche Mittel nicht allerdings haben zureichen wollen, sothanen und dergleichen schädlichen Beywegen und einigen argen Künsten vorzubeugen, sondern, daß die Streitsucht nichts destoweniger sich vermehre, daß man mit Mühe die angesponnene Zwistigkeiten zu steuren, und die erwachsene Streitigkeiten zu schlichten, oder zur vollkommenen Endschaft zu bringen nicht vermag; so haben Wir deswegen nach dem Eifer und Vorsorge, die Wir zum richtigen und ungekränkten Laufe der heiligen Justice tragen, annoch auf Mittel bedacht seyn müssen, welche wider die Fünde der Streitverschleppungen, näher proportioniret und bequem seyn, welche Wir in nachfolgenden Puncten verfassen lassen, und wollen, daß selbige nachdiesem mit Aufmersamkeit und Gehorsam genau beobachtet werden, wie Wir auch alle, so es angehet, ernstlich befehlen, daß ein jeder in seinem Stande gute Acht darauf geben, und die Hand darüber halten solle, daß sie genau und vollkommen observiret werden mögen; doch ungekränkt aller vorigen Revisionsplacaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placate und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

1.

Wer nachdiesem unsere Revision zu suchen gedenket, soll bey Unsern Hofgerichten, ehe er die Gelder eingesetzet, den gewöhnlichen Eid ablegen, der also lautet: /: Ich N. N. schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Revision nicht aus Bosheit oder Rachgierde suche, oder auch die Zeit zu verlängern, und die Sache verfänglich aufzuhalten, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich eine rechtfertige Sache habe, darauf zustehen, und eine rechtmäßige Ursache, dieselbe unter Ihrer Königl. Majestät

Revision mit allem möglichen Fleisse fortzusetzen; so wahr mir Gott an Leib und Seele helfen soll.:/ Desgleichen muß auch der, so die Sache gewonnen hat, zu derselben endlichen und richtigen Fortsetzung und Treibung, seinen Eid-solchergestalt ablegen:/ Ich N.N. Beklagter, schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdem mein Widerpart bey Ihrer Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Könige und Herren, die Gnade erlanget, daß er das hohe Königl. Revisionsbeneficium genieſſen soll, und ich daher genöthiget werde ihm zu folgen, und meine Sache bestermassen zu verantworten und zu verfechten, daß ich dabey als ein unpartheyischer Mann mich halten, und in Ausführung selbiger Action keine Bosheit, wissentliche Unwahrheit, oder andere Fünde gebrauchen will, dadurch meinem Widerparte Schade zugefüget, die Zeit verschleppet, oder die Sache verdunkelt werden könne; so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe.:/ Daneben soll auch derselbe, so das Revisionsbeneficium genieſſen will, schuldig seyn, sein Juramentum Calumniä und Malitiä mit diesen Formalien zu leisten. Ich Kläger schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse, denn daß ich eine rechtmäßige Sache habe, darauf zu stehen, auch hiedurch einige Aufhaltung noch solchen Aufschub, der meinen Widerpart zum Schaden gereichen kann, nicht suche noch verlange, will auch, so oft ich um etwas befraget werde, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern dieselbe öffentlich bekennen, und was mir solchergestalt kund und wissend seyn kann, kühnlich zu erkennen geben, und nicht verbergen noch verheelen, ohne alle Argelist und Gefährde; so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe.+ So soll auch der, so Beklagter ist, und zu unserer Revision gezogen wird, gleichergestalt bey unsern Hofgerichten sein Juramentum Calumniä und Malitiä ablegen. Ich N.N. Beklagter, schwöre

bey

bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse, als daß ich eine gute rechtmäßige Sache habe, darauf zu stehen, insonderheit aber mich gegen mein Widerpart und Ankläger zu vertheidigen und zu verantworten. Will auch in dieser Rechtsgängigen Sache keinen schädlichen Aufschub noch Aufhaltung verlangen, suchen noch begehren. Und so oft ich vom Gerichte um etwas befraget werde, will ich (so viel mir wissend ist) die Wahrheit bekennen, und auf die vorgestellte Fragen antworten, und solches ohne Argliſt und Fünde; so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe.

Diese vorberührte Eide und Juramenta sollen von beyden Parten abgeleget werden, sofern sie dasselbe nicht in selbiger Sache nach des Rechtganges Processen, §. 16., zuvor gethan haben, es mag der Widerpart dasselbe fodern oder nicht, und sollen vorgemeldete beyde Parten vor unsere sitzende Hofgerichte, und die andere Gerichte, von welchen die Sache, immediate vor unsere Revision kommt, schwören, mit der Hand auf dem Buche, wofern sie nicht Betlägerig sind, oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden; auf solchen Fall soll denen, so in Loco sind, verstattet werden, in des Hofgerichts Secretarii und Notarii Gegenwart ihren Eid abzulegen. Wo sie aber an andern abgelegenen und doch unter unserer Jurisdiction gehörigen Oertern sich aufhalten; sollen sie nichts destominder in den Städten vorm Gerichte, und auf dem Lande in Gegenwart des Richters, wo sie wohnen, ihren Eid ablegen, ohne die geringste Verzögerung, und sobald sie von unsers Hofgerichts Urtheile Kundschaft bekommen, über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort übersenden. Denenjenigen aber, so sich ausserhalb unsers Reiches, und in dessen angehörigen Provinzien aufhalten, soll zugelassen seyn, dasselbe schriftlich unter ihrer Hand und

Siegel zu thun, solches aber ohne einige Verzögerung einzusenden, so daß es endlich, ehe die Comparitions-Terminen bey unserer Königl. Revision einfallen, geschehen soll, dafern sie dieses Beneficii zu genieſſen gedenken, und sie nicht beweisen können, daß sie durch unentweichliche Zufälle aufgehalten und gehindert worden.

2. Und weil es sich oft zuträgt, daß die Principalen selbst mit den ausgesprochenen Urtheilen sich begnügen lassen; aber bisweilen von den Procuratoren aufgewiegelt und gesteifet werden, die Sachen ferner in Weitläuftigkeit zu führen: deswegen sollen dieselben, so sich für Advokaten, Procuratoren und Gevollmächtigte gebrauchen lassen, gleichergestalt bey unsern Hofgerichten, oder denen Gerichten, von welchen die Sache an unsere Revision gezogen worden, obgesagte sowol Revisions-, als Calumniä- und Malitiäeide ablegen, solchergestalt, daß, nachdem sie ihre Personen legitimiret haben, oben stehende Eidesformalien auf sie adaptiret werden sollen, nemlich wie folget, und soll des Klägers Gevollmächtigter Eid dieser seyn. Ich N. N., von Klägern zur Ausführung der Sachen zwischen meinem Principalen, N. N. und N. N., angehend N. N., Gevollmächtigter, schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders verstehe, denn daß mein Principal eine gute und rechtfertige Sache habe, darauf zu stehen, und die Revision nicht aus Bosheit oder Rachgier suche, sondern rechtliche Ursachen habe, dieselbe unter Ihrer Königl. Majestät Revision fortzusetzen, und daß ich hiebey keine Argheit, wissentliche Unwahrheit, oder andere Fünde gebrauchen will, wodurch die Zeit verschleppet, oder die Sache verdunkelt werden könne; so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe. Des Beklagten Gevollmächtigten Revisionseid: Ich N. N., Beklagter in Sachen zwischen meinem Principalen, N. N. und N. N., angehend N. N., zu derselben endlichen Ausführung

führung Gevollmächtigter schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß, nachdemmal meines Principalen Widerpart Ihro Königl. Majestät gnädigstes Beneficium Revisionis zu geniessen hat, und mein Principal daher genöthiget wird, ihm zu folgen, und zu vertheidigen, daß ich dabey als ein redlicher Mann mich will brauchen lassen, meines Principalen Recht aufs beste rechtlich verfechten, und in endlicher Ausführung dieser Action keine Argheit, wissentliche Unwahrheit, oder andere Fünde gebrauchen will, wodurch die Zeit verschleppet werden könne; so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe. Und wenn selbige Advokaten oder Gevollmächtigte unter währender Action bey unserm Hofgerichte, oder denen Gerichten, von welchen die Revision an Uns devolviret ist, das Juramentum Calumniä und Malitiä nicht geleistet haben; sollen sie dasselbe in selbiger Form, als denen Principalen vorgeschrieben ist, doch daß dieselbe auf ihre Person und Amt gerichtet sey, ablegen, wie solches allerdings in des Rechtgangs Processen, 15 Artikel, ausgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N., zu Gericht bestellter Gevollmächtigter, von N. N. wegen, gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und bestem Verstande, reden, rathen und handeln will, so, daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit, Unwahrheit oder Unrecht gebrauchen, oder darnach trachten soll, wie ich die Sache zu meines Widerparts Schaden und Verderb aufhalten könne. Insonderheit aber will ich meines Principalen Widerparten nicht offenbaren die Gründe und Beweis, so mir von ihm zur Ausführung der Sachen vertrauet worden, sondern ich will alles thun und lassen, was einem getreuen Gevollmächtigten eignet und gebühret. Gleichermassen, da es sich zutrüge, daß, nachdem die Revision ergriffen und erhalten ist, ein neuer Advokat oder Gevollmächtigter ver-

ordnet wird, der selbige Sache bey den vorigen Gerichten, wovon die Revision gesuchet worden, nicht getrieben hat, derselbe soll, ehe er zur Sachen schreitet, und fort darnach, wenn er sich legitimiret hat, seinen Calumnien- und Malitieneid bey vorgenannten Gerichten ablegen, so daß, ehe dieser Gevollmächtigte tüchtig wird, die Sache vor unserer Königl. Revision gebührender massen zu treiben, und auszuführen, alle diese Eidesleistungen, samt allem andern, was prästiret werden muß, vollzogen, und darüber Attestata eingeleget werden sollen.

3. Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder eingeleget, die Eide geleistet, und das Attestatum ausgenommen, damit zu beweisen: daß alle Prästanda vollführet sind; so soll ihnen obliegen, von dem Stockholmischen Hofgerichte innerhalb einem Monate, von Abo inner 2 Monaten, und von Lief- Ehst- und Ingermannland inner 3 Monaten, sich bey unserer Canzeley anzugeben, die Acten einzuliefern, die Revision auf behöriger Weise zu begehren, das Attestatum darüber auszunehmen, und Citation auf sein Widerpart auszuwürken. Und soll solches hinführo genau observiret und in Acht genommen werden, daß der in den Citationen vorgesetzte Terminus Comparitionis von dem Dato des Urtheiles gerechnet werden soll, dergestalt, daß wenn die Sache vor dem Stochholm- und Gothischen Hofgerichte abgeurtheilet worden, ist der Terminus Comparationis 3 Monate. Vom Hofgerichte zu Abo 4 Monate; aber in den Sachen, so vom Liefländischen Hofgerichte, samt dem Oberlandgerichte in Ehstland abgeurtheilet werden, ist der Terminus Comparationis in 6 Monaten: so daß ein jedweder, der unsere Revision gesuchet hat, innerhalb den vorgenanten Terminen, von dem Dato des Urtheils an zu rechnen, wenn dieselbe verflossen, sich entweder selbst oder durch rechtliche Gevollmächtigte bey unserer Revision einfin-

einfinden, und hernach täglich aufwarten soll, bis die Sache vorgenommen und zum Urtheil abgeholfen werde. Es wird auch unsern Hofgerichten, samt allen andern Gerichten, wovon die Sachen immediate an unserer Revision gehen, angedeutet: daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren lassen, daß sie gegen vorgenanten Termin fertig seyn, und bey unserer Revision eingeliefert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung, rein und correct abgeschrieben, eingebunden, recht rotuliret, collationiret und foliiret, samt der Relation, Protocollen und Sentiment versehen werden. Wo die Acten nicht zur vorgesetzten Zeit bey unserer Revision eingeliefert werden, auch die Parten sich nicht gegen den Termin, so in der Citation vorgesetzet ist, einstellen; so wollen Wir die Sache für desert erklären, und soll in rem judicatam gegangen seyn.

4. Ist jemand, der vorgiebet, daß er durch erhebliche Zufälle, oder auf andere Weise gehindert und aufgehalten worden, daß er dieser unserer Verordnung nicht hat nachleben können; derselbe soll verpflichtet seyn, seinen vorgemeldeten Zufall, nach Rechte mit Zeugen zu beglaubigen, oder wenn er selbige nicht haben kann, mit seinem eigenen Eide bezeugen, und soll gehalten seyn, solches bey unserer Revision, und seinem Widerparte zu erkennen zu geben.

5. Können die Parten zum gütlichen Vergleich vermocht werden; so soll der Vergleich beym Gerichte angegeben, und daselbst confirmiret werden. Geschiehet der Vergleich, ehe die Sache an unserer Revision komt; so soll der Vergleich von demselbigen Gerichte, wovor die Sache am ersten ist handthieret worden, confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen, nachdem die Acten bey unserer Revision schon eingeliefert sind; so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden.

6. Berufet sich jemand auf neue Gründe, und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen; so muß er eidlich beglaubigen, daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt noch haben können. Sollte auch jemand darauf wol bestehen, daß er selbige vordem wol gehabt, oder davon gewust, aber nicht habe sehen noch verstehen können, daß selbiger von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit, daß sie zu der Sachen Erklärung und besser Licht dienen können, welches er doch Progressu Actionis befunden; so stehet dasselbe zu unserm weitern Erkenntniß.

7. Verlieret jemand seine Sache in den Unter-Instantien, und ebenfalls bey unsern Hofgerichten; derselbe soll, wer der auch seyn mag, ohne einige Exception und Einwendung fort der Execution unterwürfig seyn; doch soll derselbe, welcher die Execution vermöge gewonnenen Urtheils erhält, dagegen verpflichtet seyn, gnügliche Bürgen zu stellen, für dasjenige, so er unter Händen bekömmt. Hernach mag er die Sache vor unserer Revision fortsetzen; kann er keine Bürgen stellen; so gehet die Execution nicht weniger fort, daß dasjenige, so exequiret wird, in Sequestro gesetzet werde. Selbiges Recht soll in denen Sachen seyn, die immediate von unsern Hofgerichten nach der Stadga und Privilegien pflegen und sollen aufgenommen, und abgeurtheilet werden.

8. Gewinnet jemand bey den niedrigen Instantien, verlieret aber bey unserm Hofgerichte, der soll für sich real Bürgschaft stellen, wofern er unsere Revision geniessen will.

9. Wenn jemand denselben, so in der Possession sitzet, von der zwistigen Sache, welche selbiger Kläger in den niedrigen Instantien, und imgleichen bey unserm Hofgerichte, verlohren hat, zu Rechte belanget; derselbe soll, so bald des Hofgerichts Spruch gefallen ist, und ehe er unsere Revision zu geniessen hat, real Bürgen

gen für Expensen und allen andern daraus fliessenden Schadenstand stellen.

10. Ist jemand so unvermögend, daß er die Execution nicht ausstehen kann, auch keine Bürgen für sich zu stellen vermag, und sich erbietet, selbst Bürge zu seyn, und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen; so wird solches für sufficiente Bürgschaft erkannt, im übrigen aber soll er unserer Revisionordnung ein Gnügen thun.

11. Giebet jemand vor, so verarmet zu seyn: daß er weder in los noch fest eine Summe von 300 Dahler Silbermünze Vermögen hat, beydes zur Erlegung der Revisiongelder, als Ausführung der Sache; derselbe soll seine Armuth nicht allein mit einem Attestato, wo er wohnet, sondern auch mit seinem selbst eigenem Eide bezeugen. Verlieret er, und befindet sich, daß er aus Argheit seine Sache getrieben, und dessen überzeuget wird; derselbe soll als ein temere litigans exemplariter gestrafet werden.

12. Wenn Wir befinden, daß jemand temere litigiret; so soll sowol der Principal selbst, als der Advocat und der Bevollmächtigte mit einer ansehnlichen Strafe beleget werden, und sollen die Expensen und Schadenstand, der ihnen in unserer Revision aufgeleget wird, wer auch unter ihnen propter temerarium Litigium dazu vertheilet wird, ohne alle Widerrede, fort und aufs höchste innerhalb 8 Tagen exequiret werden.

13. Unterstehet sich jemand, unsere Hofgerichte oder Revision de denegata oder male administrata Justitia anzuklagen; der mag es zwar thun, doch mit seiner großen Gefahr und Ebentheuer; und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kann, so soll er mit einer schweren und exemplarischen Strafe, andern zur Warnung, beleget werden. Zu mehrerer Gewißheit

heit haben Wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 31 August, 1682.

CAROLUS.

(L. S.)

An den Herrn General-Gouverneurn, N. N., daß die Fremden, welche in Ihro Königl. Majestät Reiche und Ländern sich wider das Duelplacat versehen; auch nach demselben gerichtet werden sollen. Stockholm, den 15 Martii, 1683.

Wir CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben vom 8 Febr. haben Wir wohl erhalten, und daraus ersehen: welchergestalt nun neulich in Riga einige Händel und Querelen zwischen einem Hofjunker des Herzogen von Curland, und einigen unserer Officiere vorgelaufen seyn sollen; und weil Ihr daher Anleitung genommen, Euch in Unterthänigkeit zu befragen: wie Ihr in dergleichen Fällen, und da einige Fremde sich wider das Duelplacat vergreifen, Euch zu verhalten habet; so ergehet darauf zur gnädigen Antwort: daß bemeldtes Duelplacat in gleiche Consideration kommen solle, als alle andere unsere gnädige Verordnungen, und wenn ein Fremder in unserm Lande und Gebiete kommet, und wider unsere Gesetze und Verordnungen zu handeln sich unterstehet; soll derselbe eben als unsere eigene Unterthanen nach Recht, Statuten und Verordnungen, büssen und angesehen werden; auch die Strafe, so darauf gesetzet ist, untergehen. Welches Ihr Euch zur Nachricht

richt stellen könnet, und Wir befehlen ꝛc. Stockholm, den 15 Martii, 1683.

CAROLUS.

(L. S.)

Transsumpt aus Ihrer Königl. Majestät Resolution zwischen N. N. und dessen Widerpart N. N., wegen Berechnung Interesse auf Interesse. Vom 20 Junii, Anno 1683.

Es gereichet sonsten dem Häradshöfding und andern, die es angehet, zur Nachricht: daß, ob zwar in einer Obligation, Interesse von Interesse verschrieben worden; so werden dennoch, wenn sothane Obligation nicht verneuert, und die Interessen darin zum Capital geschlagen worden, auf solchen Fall keine Interessen von Interessen, sondern nur simpel und einfache Rente, zufolge Ihrer Königl. Majestät hierüber vor diesem ergangenen Urtheilen und Resolutionen, bestanden. Actum ut supra.

Ex Protocollo

N. N.

Ihro Königl. Majestät Placat und Verordnung, welchergestalt es bey der Sequestration eines ungravirten Landguthes oder Eigenthums gehalten werden soll. Vom 24 Januar, Anno 1684.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen: demnach Wir vernehmen, daß täglich

lich viel Streitigkeiten daher entstehen, daß, wenn von Uns, unseren Hofgerichten oder andern Richterstühlen, einem und anderm, gewisser Ursachen halber, seine Güter, bis etwa ein vor Gericht schwebender Proces oder Zwistigkeit rechtlicher massen zum Ende gekommen, zu abalieniren, oder auf andere Art zu graviren, insgemein verboten wird; man sich dennoch unterstehet, hin und wieder im Lande mit unterschiedenen andern, welche von solchem Verbote und Sequestration nicht wissen, in Handel sich einzulassen, und erhalten sodann selbige darauf gerichtlichen Aufboth *) und Bestätigung, wodurch diejenige, an welche die Sequestration ergangen, mit denen andern, die durch besagten Aufboth, Frist und Bestätigung, gerichtlich procediret, und entweder von solchem Verbote nicht gewußt haben, oder zum wenigsten dergleichen Unwissenheit vorschützen, sich nur auf den, ohne jemandes Beysprache geschehenen Auftrag verlassend, in Proceß und Streitigkeiten gerathen; daher werden Wir veranlasset, um solchen Unheil vorzubeugen, einem jedweden die Vermahnung hiemit zu geben: daß, sobald jemand dergleichen Verboth auf eines andern Guth und Eigenthum erhält, derselbe bey den Untergerichten des Orts, allwo des Beschuldeten Guth und Eigenthum belegen, solches sofort improtocolliren und kund thun lassen, auch darüber ein behöriges Attestatum nehmen solle. Auf den entstehenden Fall aber, da jemand solches versäumet, und ein anderer in mitler Zeit einen unbesprochenen Aufboth und nach Rechtens Art gesuchte Bestätigung des

*) Ständ oder Lagständ, bemerket eine gewisse Zeit, in welcher die Landgüter nach dem Aufbothe bey Gerichte, denen zum Besten, die ein Einlösungsrecht darauf prätendiren, oder andere Ansprüche daran haben können, unverkauft stehen müssen. Wenn diese Zeit vorbey, und keiner sich angemeldet, bestätiget der Richter den Kauf, welches Fasta geben, genannt wird.

des aufrichtig getroffenen Handels *) gewinnet, auch nicht überführet werden kann, von solcher Sequestration und Verbote gewußt zu haben; so soll derselbe bey seinem rechtlich erworbenem Eigenthume sicher und unbesprochen gelassen werden; jener aber hat ihm selbsten die Schuld beyzumessen, wenn er einigen Schaden durch eigene Versäumniß nehmen würde: indem er zu rechter Zeit an Ort und Stelle, wie es sich gebühret, nicht vigiliret hat. Welches Wir einem jedweden zur Nachricht gnädigst ertheilen wollen, und haben zu desto mehrerer Gewißheit dieses mit Unserer Königlichen Hand, Unterschrift und Secrete bekräftigen lassen. Datum auf unserer Königl. Residenz zu Stockholm, den 24 Januarii, Ao. 1684.

CAROLUS.

(L. S.)

*) Lagfahrende. So werden genannt unoverbo diese Solennia vom Aufbieten und Stand eines Gutes, nebst des Richters Fasta oder gerichtlicher Bestätigung des Handels.

Ihro Königl. Majestät Verordnung, wegen Beförderung des Executionswerkes, und derselben Schutze und Vertheidigung, welche selbige verrichten müssen.

Wir CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen: demnach unsere Befehlhabere, welchen auch das Executionswerk anvertrauet ist, sowol in Städten, als auf dem Lande sich sehr über ein Theil Sollicitanten beklagen, wenn ihnen nicht allerdings nach ihrem Sinne zu dem, was sie suchen, geholfen wird; so geben sie dieselben bey Uns an, unterweilen auch mehrentheils bey unsern Hofgerichten, berichten

aber

aber die Sache nicht so, wie sie unter ihnen passiret ist, sondern verschweigen gemeiniglich in ihren Klageschriften, und lassen die Ursachen aus, welche ihnen absonderlich zuwider sind, damit desto mehr ihre Klage zu beschönigen; worauf unsere Befehlhabere zum öftern bey unsern Gerichten zur Verantwortung stehen, und mit ihrer Erklärung ihre Actiones legitimiren müssen; welches, wenn sie es gethan, sollen doch unsere Richter selten jemand wegen seiner unmilden Angebung, mit solcher Strafe und Correction ansehen, die andern unbedachtsamen Sollicitanten zur gebührenden Warnung und Nachricht dienen kann. Ausserdem sollen auch einige sich der Kühnheit unternehmen, daß, wenn die Executionsbediente von unsern Befehlhabern beordert sind, bey ihnen die Execution und Einweisung nach Rechte, gerichtlichen Urtheilen, samt klaren und gestandenen Verschreibungen zu thun, zum öftern nicht allein mit schimpflichen unglimpflichen Worten, sondern auch bisweilen mit Hau und Schlägen empfangen werden, und wenn die Delinquenten dafür bey Gerichte verklaget werden; so werden dieselbe nicht anders als einfach verurtheilet, gleich denen, so keine Amtsverrichtungen gehabt, wodurch die Justitia endlich in Verkleinerung verfället, und ihre Kraft verlieret, nicht allein unsern Befehlhabern zur Verachtung, sondern auch manchem zur Hinder- und Aufhaltung in seinem Rechte. Weil Wir nun, und was das erste betrifft, nicht wollen, daß jemand von unsern Unterthanen benommen seyn solle, seine Nothdurft zu klagen, sowol bey Uns, als unsern Richtern; Wir gleichwol auch nicht zulassen können, daß unsere Befehlhabere deswegen unverschuldet verklaget und schimpflich handthieret werden, und dafür doch keine gebührende Satisfaction haben sollen; so haben Wir diesem hinführo vorzukommen, aus dem Eifer, so Wir allezeit zur Beförderung der Justice tragen, verordnet: daß, wenn ein solcher Fall sich begiebet,

ket, daß einer von denen Parten, mit unserer Befehlhaber Amtsbescheide in der Sache nicht vergnüget ist; so soll er erst desselben schriftliche Resolution begehren, worin die Ursachen für und wider verfasset seyn sollen: sintemal auch solches niemand von unsern Befehlhabern verweigert werden soll, womit der Kläger sich zu Uns, oder unser Hofgericht, wohin die Sache gehöret, verfügen, und seine Ursachen aufs beste anbringen kann, und den Ausschlag darauf erwarten soll. Sollte sichs nun befinden, daß der Kläger so böse ist, und entweder den Bescheid, welchen unser Befehlhaber ausgegeben hat, verschweiget, oder auch die Sache anders berichtet, als sie unter ihnen getrieben ist, und in seinen Schriften harte und unerweisliche Beschuldigungen einmischet; derselbe soll, wenn die Sache auf unserer Befehlhaber Erklärung für recht und billig befunden worden, nach einer jeden Sache Beschaffenheit von dem Fiscal, oder auf dem Ting von denen Lehnsmännern verklaget, und deswegen von denen Richtern mit solcher Strafe beleget und angesehen werden, als sein Verbrechen meritiret, und unsern Befehlhabern in ihrer Amtswürde und Ehre zur gehörigen Reparation, als auch andern unzeitigen Sollicitanten zur Warnung und Nachricht dienen kann, insonderheit daß die Strafe proportioniret werde, mit dem, und gegen das, was im letzten Punkte des Rechtsprocesses gemeldet wird; im Fall unsere Befehlhaber darinnen schuldig sind, und damit sonst die, so selbige Richter verklagen, pflegen beleget werden. Das andere, die Execution und Einweisung anlangend, welche auf Befehl in der Debitoren Eigenthume geschiehet, und die Insolence und Unzeitigkeit, womit einige den ausgesandten Executionsbedienten zu begegnen sich unterstehen; so wird hiemit ernstlich verboten: daß niemand, wer der auch seyn mag, sich erkühnen soll, sich der Justice entgegen zu setzen, vielweniger die Bedienten mit schimpflichen

Wörtern, oder Hau und Schlägen zu überfallen; geschiehet solches, und wird von unsern Befehlhabern darüber geklaget; so sollen die Richter darüber fort auf frischer That urtheilen, und die Delinquenten nach Rechten und Beschaffenheit der Sachen strafen lassen, und solches alles mit doppelter Strafe. Kommt aber auch Gewalt, nebst Hau und Schlägen darzu; so soll der Verbrecher zuerst absonderlich für die Verwundung, und hernach als ein Uebertreter unsers Verbotes und beschwornen Landfriedens verurtheilet werden: weil doch die Executionsverrichtungen ohnedem schwer und verhaßt genug sind: so ist auch billig, daß die, so selbige zu verrichten ausgesandt werden, destomehr für ihre Person für Schimpf, Hau und Schlägen gesichert seyn mögen. Hiergegen werden unsere Befehlhaber gewarnet: daß sie nicht allein selbst in ihren Amtsverrichtungen nach Recht, und unserer publicirten Executionsverordnung procediren, und einem jeden von unsern getreuen Unterthanen ohne Eindrängung, allerhand verfänglicher Aufhaltung, neuen und fremden Disputen und Quästionen einer prompten und ungehinderten Assistence und Handreichung, samt ihren mit Recht gewonnenen Urtheilen und Resolutionen genieſſen lassen, sondern auch ihre unterhabende Executionsbediente dahin halten, daß sie in allen ihren Verrichtungen gegen Arme und Reiche höflich seyn, niemand das Seinige mit Gewalt, oder einiger Beleidigung nehmen, oder jemand beschimpfen weder mit Worten noch Werken, so lieb ihnen ist, unsere Ungnade und gebührende Strafe darüber zu vermeiden, wenn darüber geklaget und sie deſſen überzeuget werden. Es ist dieserwegen hiemit an unsere Hofgerichte und Gerichtstühle unser gnädiger Wille und Befehl, daß sie über diese unsere Verordnung die Hand mit Ernst halten; auf daß unsere Befehlhabende bey der Execution, welches ein von den vornehmsten Stücken ist, so zum Recht, Stärkung

und

und Beförderung der Gerechtigkeit gereichet, in ihren Amtsverrichtungen, eben sowol als unsere Richter bey ihrem Respecte und Ehre gebührend gehandhabet werden mögen. Datum auf unserer Königl. Residenz in Stockholm, den 21 Augusti, Anno 1684.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Resolution und Erklärung auf Dero Raths und Oberstadthalters, des Wohlgebornen Hrn. Christopher Gyllenstiernas unterthänige Befragung und eingegebenes Memorial einige Stücke betreffend, die dem Executionswerke zur Beförderung, und zu fernern Erläuterung der letztergangenen Ihro Königl. Majestät Executionsverordnung dienen. Gegeben in der Rathkammer auf dem Schlosse zu Stockholm, den 28 Jan. 1685.

Ihro Königl. Majestät haben sich vorerwähntes Memorial in Gnaden vorlesen lassen, auch ferner des Oberstadthalters mündliche Deduction angehöret, und befinden daraus mit Vergnügen, des Oberstatthalters Fleiß und Ernst in Verrichtung seines Amts bey denen zu dieser Zeit vorfallenden gar vielfältigen Sachen und Gewerben; und damit er mit desto besserer Sicherheit und Nachdruck sein Amt inskünftige verrichten könne; wollen Ihro Königl. Majestät sich auf dessen unterthäniges Befragen, zur Beförderung des Executionswerkes, noch weiter auslassen, und folgendergestalt erklären:

§. 1. Was denjenigen betrifft, welcher zu einer oder andern Zeit, und sonderlich in verwichenen Kriegeszeiten von einigen, oder andern auf negotiirten Mitteln und Waaren einen Vorschuß zu Ihro Königl. Majestät und der Crondiensten gethan, oder sonst vermittelst seines eigenen Dienstes, oder allerhand anderer Zufälle, einige liquide undisputirliche Forderungen bey der Crone zu haben, erweislich machen kann; so befinden Ihro Königl. Majestät billig zu seyn daß, wenn jemand ausserdem das Vermögen nicht hat, seine Creditores zu vergnügen, soll derselbe mit Arrest oder gefänglicher Haft für seine Person nicht beleget werden, wenn Er, gleich wie andere Debitores eidlich bey der Königl. Schloßcanzeley oder dem Executoren erhält, daß Er keine andere Mittel seine Creditores zu befriedigen, in seinem Vermögen habe, oder übrig wisse, als die ihm bey Ihro Königl. Majestät und der Crone rückständig; und alsdann bleibet dem Fordernden zur Sicherheit, was der Debitor bey Ihro Königl. Majestät und der Crone in Unterthänigkeit zu fordern hat, welches Er bey Ihrer Königl. Majestät Cammercollegio annotiren lassen kann, und nach Gelegenheit der Zeiten, seine Bezahlung desfalls zu gewarten hat.

§. 2. Wenn nun, nach Ihrer Königl. Majestät voriger Resolution die Mobilien exequiret worden, und ein mehreres davon nicht befindlich, auch kein besonderes Pfand verschrieben, und also ein Zwist zwischen dem Debitoren und Creditoren entstehet, was von dem Gute zuerst exequiret und angegriffen werden solle; so befinden Ihro Königl. Majestät dem Gesetze und der Aequität gemäß, daß dem Debitoren auf solchen Fall frey stehen, und Er die Wahl haben solle, was Er von seinem unbeweglichen Guthe abstehen, und zur Zahlung angeben wolle; nur allein, daß selbiges Eigenthum, Ihro Königl. Majestät vorigen Verordnungen, und eines jedweden Ortes Beschaffenheit gemäß,

dergestalt wardieret werde, insonderheit, da wegen des verpfändeten Guthes, zwischen den Debitoren und Creditoren der Wardierung halber vorher nicht accordiret worden: daß der Creditor es entweder selber alsobald um denselben Preis verkaufen, oder wenn solches nicht so balde geschehen könte; der Creditor mitler Zeit von der Heure, oder den Gefällen des Guthes 6 aufs hundert Interesse behaltenen Geldes zu geniessen haben möge, die Perseelen auf dem Lande nach der Cronwardierung in guten und schlechten Zeiten ausgerechnet, und hingegen dem Debitoren, dessen Erben, und denen, welchen ein Lösungsrecht competiret, vorbehalten werden solle, innerhalb Jahr und Tag, entweder nach geschehener Wardierung, oder den ergangenen dreyen Aufböthen, sein Eigenthum für contant Geld, so wie dasselbe wardieret worden, einzulösen; Jedoch, daß alle darauf mittler Zeit gethane nöthige Unkosten bezahlet werden, der Creditor Schadlos bleibe, und zu seiner Bezahlung unabgekürzet gelangen könne.

§. 3. Was die Wardierung der Mobilien und beweglichen Guthes anlanget; so approbiren Ihro Königl. Majestät den Gebrauch bey hiesiger Stadt mit der Auctionskammer, und weil auf solche Art allerhand Mobilien am ersten zu Gelde gemacht werden können; die Auctionskammer auch zu dem Ende eingerichtet worden; als lassen Ihro Königl. Majestät es auch dabey bleiben, sowol allhier in Stockholm, als andern Orten, wo einige Auctionskammern eingerichtet sind, oder hiernächst in andern Städten eingerichtet werden möchten, allerdings sein Bewenden haben; wohin auch die angelegenste Mobilien vom Lande gebracht werden können; jedoch, daß über die Verwaltung der Auctionskammer ernstliche Inspection gehalten werde, damit daselbst kein Eigennutz oder Unterschleif, zu derselben gar zu großem Schaden und Verderben, welche das Ihrige entbehren müssen, geübet werden möge. Wo-

Ihro Königl. Majestät auch für billig erachten, daß Handwerkszeug und solche Mittel, welche zu eines oder andern Nahrung und Handwerk unentbehrlich und ohne des Debitoris gänzlichen Ruin und des allgemeinen Bestens Nachtheil nicht gemisset werden können, am allerletzten exequiret und zu des Creditoren Zahlung verauctioniret werden sollen.

§. 4. Betreffend Ihrer Königl. Majestät und der Cron- oder Collegienbediente, welche auf dem Lande, wie auch allhie in der Stadt, was eigenes haben, und ihre Creditores nicht zu bezahlen vermögen; so halten Ihro Königl. Majestät sehr bedenklich, zwischen denenselben und andern Ihro Königl. Majestät Unterthanen einen Unterschied zu machen, sondern finden für billig, daß in dergleichen sowol, als andern Fällen eine Gleichheit in dem, was das Gesetz und Königliche Verordnungen mitbringen und in sich halten, seyn müsse. Wornach diejenigen, welchen dieses angehet, sich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

NB. Was in vorhergehender Resolution §. 1. gemeldet wird, soll kraft eines andern Briefes vom 14 Octobr., 1689, auf dieselbe, welche etwa eine Prätension von andern an sich gehandelt haben, nicht extendiret werden.

Ihro Königl. Majestät Brief an alle Gouverneurs und Landshöfdinge, über die vorhergehende Erklärung auf des Hrn. Oberstadthalters unterthäniges Memorial betreffende. Stockholm, den 29 Januarii, 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben zwar den nächstverwichenen 15 Octobr. eine Verordnung, die Executiones und dero Bewerkstelligung, wie auch die Verordnungsmethode betreffend, auf den Fall, wenn jemandes Eigenthum an Häusern oder Ländereyen, in Ermangelung baaren Geldes angegriffen, und zur Zahlung angeschlagen werden muß, ergehen lassen; wenn aber unser Rath und Oberstadthalter darauf mit einigen seinen unterthänigen Fragpunkten eingekommen, worüber Wir in Gnaden auch resolviret also: weil bey Euch in Eurem Gouvernement dergleichen Casus auch vielleicht vorfallen möchten; als erachten Wir für nöthig, eingeschlossene Copey von derselben unserer gnädigen Resolution Euch zu übersenden, damit selbige Euch zur Richtschnur dienen möge, bis Wir wegen des Executionswerkes insgemein weitere Verordnung thun werden; massen Wir auch schon im Werke begriffen, alle Unsere wegen Beförderung der Execution ergangene Verordnungen durchzugehen und zu übersehen, auch darüber ferner eine allgemeine Verordnung, wie Wir solches den Rechten gemäß, und zu des allgemeinen Besten, auch eines jeden Nutzen und Vortheil am dienlich- und zuträglichsten zu seyn erachten, verfassen zu lassen. Und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Schreiben an den Landshöfding N. N., betreffend N. N. Forderung an N. N. Datum Stockholm, den 4 Martii, Ao. 1684.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Aus beygefügten, des Handelsmanns N. N. unterthänigster Supplication und beygelegten Documenten, habet ihr sein Gesuch wider N. N. zu vernehmen. Und ob Wir zwar daraus der Sachen Beschaffenheit sattsam ersehen; so können Wir doch auf dessen blosses Ansuchen, ehe N. N. gehöret worden, darüber nichts verhängen, wie richtig N. N. Forderung auch seyn mag; wesfals und damit ihnen das Recht hierüber gebührend mitgetheilet, und N. N. seine Nothdurft beyzubringen Freyheit genieſſen möge: so haben Wir dieses N. N. Gesuch an Euch hiemit remittiren wollen, mit dem Befehle N. N. in dem, was Er von N. N. mit Recht zu fordern hat, behülflich zu seyn; Falls auch N. N. nichts wider seine Obligation einzuwenden hätte, sondern der Richtigkeit dieser Anforderung geständig wäre, auf keine andere Weise aber N. N. zu befriedigen vermöchte; so kann auf solchen Fall N. N. nicht versaget werden auf N. N. Person Sicherheit zu genieſſen: Denn ob N. N. zwar ein Edelmann ist; so können und mögen doch die Privilegia ihn seiner Schulden halber nicht schützen und frey machen, sondern Er ist vielmehr als ein überzeugter Schuldner, und der nicht zahlbar ist, zu seines Creditoris Sicherheit, dasjenige, was die Gesetze und die Executions-Stadgen in solchem Falle vorschreiben, zu untergehen

gehal-

gehalten. Womit ꝛc. Stockholm, den 8 Martii, Ao. 1684.

CAROLUS.

(L. S.)

NB. Es findet sich auch ein ander Königl. Schreiben vom 4 Octobr. 1694, des Inhalts: daß ein Edelmann Schuld halber mit Arrest beleget werden möge, dafern Er sich sonsten mit demjenigen, dem die Sache angehet, gütlich nicht abfinden könne.

Ihro Königl. Majestät Brief an alle Gouverneurs und Landshöfdinge, welchergestalt mit der Execution wider die Debitores verfahren werden solle. Datum Stockholm, den 15 Octobr. 1684.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, getreuer Mann- und Landshöfding. Demnach bey Uns täglich unterschiedene Beschwerde einkommen, wegen großer Verzögerung der Executionen, und daß die Debitores wider den rechten Verstand des Gesetzes, und unserer ausgegangenen unterschiedlichen Resolutionen, allerhand Ausflüchte, die Zeit und Zahlung dadurch zu verschleppen, ergreifen: indem sie wollen, daß ihnen frey stehen solle, so wie es ihnen bey einem oder andern Falle gelegen kommen kann, mit beweglichem oder unbeweglichem Guthe ihre Creditores zu vergnügen; denenselben auch unterweilen etwas von ihrem Eigenthume aufdringen, das entweder untauglich, weit abgelegen, oder was der eine oder andere, unnützer und unnöthiger Weise, nur seiner eigenen Lust halber gebauet und verfertiget hat, welches

daher zu Gelde nicht kann gemacht werden; also werden Wir hiemit zu befehlen und zu verordnen, auch alle unsere Befehlhaber zu beordern veranlasset, daß wenn jemand entweder Kraft eines Urtheils, Verschreibung oder andern sofort erweislichen Grundes, Geld zu bezahlen schuldig worden; derselbe soll zuförderst, ernstlich und bey Eides Pflicht angehalten werden, mit contantem Gelde oder Mobilien, wenn befunden wird, daß er einige hat, seine Schuld zu entrichten. Wäre aber nichts zur Bezahlung, auch kein besonderes Pfand verschrieben; so soll des Debitoris rehdbarstes Eigenthum, welches am nächsten bey der Hand ist, und am allererstenzu Gelde gemacht werden kann, angegriffen werden; wobey aber die Gradus in Acht zu nehmen sind, welche das Gesetze Cap. 27, Tingm., und unsere Executions-Stadga §. 6. breiter exprimiren; auch sollen die zugeordnete Wardierungsmänner kein beweglich oder unbeweglich Guth dem Creditori zur Last höher taxiren, als solches zu derselben Zeit veräussert werden kann, und die Wardierungsmänner, falls dazu kein Käufer vorhanden wäre, es für dem angesetzten Preis selbsten behalten wollen; sollte aber dadurch einiger Schade entstehen, so ist es besser, daß derjenige leide, welcher einem andern mit baarem Gelde zu bezahlen schuldig ist, als der, so auf guten Glauben das Seinige ausgeliehen, oder aus allerhand andern Ursachen dasselbe durch Urtheil und Recht zurück gewonnen. Würde jemand von den Executoren anders zu thun, und die Recht suchende Parten aufzuhalten sich unternehmen; so können Wir, demselben, so dieses angehet, wenn einige Klagen entstehen, wider den Executoren eine rechtliche Reconvention, wegen alles verursachten Schadenstandes und Expensen nicht weigern. Welches Wir Euch zur gnädigen Nachricht hiemit ertheilen wollen, mit angehängtem Befehle, dasselbe mit Euren unterhabenden in den Städten und auf dem Lande zu communiciren

niciren und auf dieselbe ein genaues Aufsehen zu haben, daß diesem gebührend nachgelebet werde, und jedermann diese unsere Verordnung zu Gute genieſſen möge. Wodurch Ihr verrichtet, was Uns zum gnädigen Gefallen gereichet, und Wir befehlen Euch hiemit GOtt dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 15 Octobr. 1684.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Brief an alle Gouverneurs und Landshöfdinge: daß Sie denen Execution- oder sonst Rechtsuchenden Parten schriftliche Antwort ertheilen sollen. Datum Stockholm, den 4 Martii, 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben zwar den nächstverwichenen 21 August, mittelst unserer im Druck ausgegangenen Verordnung wegen Beförderung der Execution, unter andern befohlen: daß, wenn sich ein solcher Zufall ereignet, daß jemand von den Parten mit unserer Befehlhabere Antwort und Bescheid in einer Sache nicht zufrieden ist, der Executor ihm alsdenn schriftliche Resolution ertheilen solle, in welcher die Gründe und Umstände für und wider ihn Impetranten verfasset seyn, keinem auch solches versaget werden solle. Weil aber bey Uns ein und andere Beschwerden eingekommen, daß dergleichen schriftliche Antwort und Bescheide, von einigen nicht haben erhalten werden können; als werden Wir hiedurch abermal veranlasset, unsere Gouverneure und Landshöfdinge nebst andern Befehlhabern

samt

samt und sonders zu verwarnen, auch ernstlich anzubefehlen: daß, wenn es sich zuträgt, daß das eine oder andere Part, mittelst Execution oder sonst bey Euch was zu suchen hat, Ihr alsdenn sowol als andere, zu unterthänigster Folge unserer vorbesagten Verordnung, denen bey Euch Rechtsuchenden Parten Antwort und Bescheid schriftlich ertheilet, und in denenselben des Parten Begehren mit denen Gründen und Umständen, wodurch er selbiges behaupten will, wie auch Eure Ursachen, solches ihm zu bewilligen oder abzuschlagen, genau anführet, damit das Part daraus Nachricht haben, und ersehen möge: ob er damit zufrieden seyn könne, oder sich bey Uns oder unseren Collegien nach Beschaffenheit der Sache weiter zu beschweren Fug habe. Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht zu stellen habet, und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädigl. Stockholm, den 4 Martii, 1685.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Brief an die Hofgerichte, welchergestalt Reuter, Fußknechte und Bootsleute, an statt der Geldbusse gestrafet werden sollen. Stockholm, den 4 Martii, 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir sind vermittelst des schwedischen Hofgerichts eingesandten unterthänigen Schreibens in Erfahrung gekommen, welchergestalt gar oft zu ein und anderer Zeit dergleichen Casus entstehen, daß Reuter, Bootsleute und Fußknechte in gerichtliche Geldbusse,

Buſſe, auch wol bisweilen wegen Gewalt und Edzöre (i. e. violatio juramenti Regii) verfallen; bey denſelben aber ganz kein ander Vermögen vorhanden ſey, als der Lohn, den ſie von den Rohten dem Bauren im Lande, die ſie geſtellet, haben ſollen, und hat alſo bemeldtes unſer Hofgerichte ſich unterthänigſt befraget, wie auf ſolchen Fall, über ſelbige das Recht zu ſprechen ſey. Wie Wir nun aber auf des Gouverneurn N. N. unterthäniges Memorial vor dieſem ſchon über dergleichen Fälle reſolviret und für billig befunden haben: daß, wann jemand von Reutern oder Fußknechten durch ſein Verbrechen in eine gerichtliche Geldſtrafe verfällt, bey demſelben aber keine andere Mittel als der Lohn von dem Rohten oder Bauren, und Roßdienſthaltern im Lande vorhanden; ſo kann zwar der Schadenſtand, Feldſcherlohn, und alle das andere, ſo er demjenigen, welchen er Unrecht und Schaden gethan, zu erſetzen ſchuldig erkannt wird, von deſſen Lohn genommen werden, in ſo weit ſelbiger zureichlich iſt; für die Geldſtrafe aber ſollen die Verbrecher mit dem Leibe büſſen. Damit nun hierin bey allen Hof- und Untergerichten eine Gleichheit ſeyn möge, ſo ergehet hiemit an Euch unſer gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr Euch dieſes zur Richtſchnur dienen laſſet; und wollen Wir keinesweges geſtatten, daß bey den Executionen die Mondirungen auf einigerley Weiſe angegriffen werden ſollen, ſondern daß Reuter, Bootsleute und Soldaten, die keine andere eigene Mittel haben, an ſtatt der Geldſtrafe lieber mit dem Leibe büſſen mögen, als daß ſie an ihren Lebensaufenthalt, falls ihnen der Lohn benommen würde, leiden ſollen. Welches Ihr auch ſofort denen unter Euch ſortirenden Richterſtühlen kund zu machen habet, womit ꝛc. Stockholm, den 4 Martii, Ao. 1685.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Brief an den Ceremonienmeister N. N., daß keinem fremden Minister hiernächst verstattet werden soll, einigen Missethäter, welcher dahin Zuflucht zu nehmen willens, in seine Behausung aufzunehmen und zu schützen. Stockholm, den 7 Martii, 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Demnach Wir aus unterschiedlichen Exempeln und Begebenheiten bemerket haben, was für Mißbrauch, Mißverständniß und Unwesen dadurch entstehet, daß einer oder der andere von fremden Potentaten Ministern, es seyn Legaten und Ambassadeurs oder Envoyen und Residenten, sich des Rechts und Freyheit anmassen wollen, wozu Wir selbige dennoch ex jure Gentium nicht befuget halten, nemlich in ihre Behausung allerhand Missethäter aufzunehmen und zu schützen, wodurch sie dieselbe ihrer wohlverdienten Strafe entziehen, den Weg zu allerley Uebermuth eröfnen, wie auch der Obrigkeit in Administration der Justice und Abstrafung dergleichen Missethäter, ihr Recht und Freyheit benehmen; als haben Wir für gut erachtet, zuerst unsern eigenen Ministern, von was für Charakter sie auch seyn mögen, die sich an einem oder andern Orte bey fremden Potentaten unsertwegen aufhalten, anzubefehlen: daß Sie kein solches Recht, Delinquenten in ihren Häusern zu schützen, prätendiren, oder einigem Missethäter dahin seine Zuflucht zu nehmen zulassen sollen; sondern, wenn ein solcher, unserm Minister unwissend, dahin eingekommen wäre; er selber aber entweder durch ein anständiges Avertissement von dem Hofe, oder andern, die an dem Orte dazu verordnet sind, oder auch durch andere erhaltene Kundschaft,

schaft, solches erfähret; soll er alsdenn einem solchen sofort sein Haus verbiethen, und ihm nicht eine Minute Anstand darin verstatten, und nachdem Wir nun solchergestalt unsern eigenen Ministern sothane Freyheit und Recht, wie oben erwähnet, nicht zugestehen wollen; so können Wir auch nicht zulassen, daß anderer Potentaten und Republiquen Ministri, von welchem Charakter Sie auch seyn können, Ihnen eines größeren Rechtes und Freyheit bey Uns anmassen, und gebrauchen mögen. Weil Wir auch unsern Ministern anbefohlen haben, daß Sie nicht allein diesem unsern gnädigen Willen nachleben, sondern auch bey den Höfen, wo Sie sich aufhalten, solches gehörigermassen zu erkennen geben sollen, daß Sie sothanen Befehl haben, und daß die Ministri, welche Wir inskünftige an den einen oder andern Potentaten, der Republique abschicken werden, von Uns auf gleiche Weise instruiret werden sollen; also wollen Wir auch dagegen gewärtig seyn, daß die Ministri, so zu Uns gesandt werden, Sie mögen seyn von welchem Charakter Sie wollen, mit gleichem Befehle werden versehen werden; daher ist unser gnädiger Wille, daß Ihr hievon gehörige Notification denen fremden Ministern, welche vor jetzo sich bey Uns aufhalten, ertheilen, und dasselbe auch denen, so künftig bey Unserm Hofe anlangen werden, wenn ihr selbige bey deren Ankunft unsertwegen besuchet, und complimentiret, zugleich ankündigen sollet, damit diese unsere Verordnung denenselben zeitig eröfnet und kund werde, und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Brief an den Landshöfding N. N., die Creditores betreffende, welche bey armen Donatarien Schuld zu fordern haben, in wie weit selbige Ihre Zahlung, aus den auf Lebtags- und anders Recht donirten Revenüen genieſſen mögen. Stockholm, den 7 Martii, 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Demnach Wir vernehmen, daß diejenige, welche von einem oder dem andern Besitzer der Donationsgüther, was zu fordern haben, in Ermangelung anderer Mittel, die Immission darin suchen, dabey aber nicht bedenken, daß die Güther Uns und der Crone zugehörig sind, und aus bloſſer Gnade, den Inhabern auf Lebtags-Recht, oder sonst beliebte Zeit, oder auch auf andere Conditiones verlehnet und gelaſſen worden, und selbige also wegen der Privatorum Schulden nicht haften können. Damit Ihr nun desfalls mit einer gewissen Regul und Recht, wie Ihr Euch in solchen Fällen zu verhalten habet, versehen werden möget; ergehet hiemit unser gnädiger Wille und Erklärung: daß, weil dergleichen Creditores gar kein Fug haben, zu begehren: daß die Güther, welche Uns und dem Publico zugehörig sind, mit anderer Leute Schuldforderungen graviret werden sollen, ungeachtet selbige denen Debitoren als ein Beneficium so lange zu genieſſen und zu gebrauchen, als es Uns gnädigst gefällt, vergönnet worden; dagegen denen Debitoren aber auch nicht frey stehen solle, sich Ihrer Pflicht und Schuldigkeit ganz und gar zu entziehen, sondern Sie sind gehalten, möglichster maſſen und nach ihrem äuſſersten Vermögen dahin zu trachten, die Schulden abzutragen, und ihren Creditoren einige Vergnügung zu leisten; und finden

den Wir zu dem Ende am dienlichsten zu seyn zwischen denen armen Lebtags-Donatarien, und deren Creditoren eine sothane Vertheilung zu machen, daß jene die eine Hälfte von denen Revenüen derer Donationsgüth ꝛc. diese aber die andere Hälfte davon genieſſen, und beyde solchergestalt sich daraus zu erfreuen haben sollen, welches Ihr Euch zur Nachricht zu stellen. ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über die vom schwedischen Hofgerichte in Unterthänigkeit überreichte Befragung: welchergestalt es zwischen denen Creditoren gehalten werden solle, wenn man vermeinet, daß der Debitor nicht solvendo sey, und einige von den Creditoren ihm Dilation vergönnen, oder auf ein gewisses accordiren; ein und anderer aber sich zu keiner von beyden Conditionen verstehen wollen. Gegeben in der Rathkammer auf dem Königl. Schlosse zu Stockholm, den 9 Novembr. 1685.

Ihro Königl. Majestät haben diese Frage genau erwogen, und sich darauf dergestalt zu erklären für billig erachtet, daß wenn alle Creditores von gleichem Vorzugsrechte sind; so lassen Sie alle nach Proportion ein gleiches von ihren Forderungen, von einem Marck so viel als vom andern fallen, und wer nicht consentiren will, der genieſſet sodann Execution auf seine Forderung, nach der Proportion, so ihm zuständig gewe-

sen; die Vereinigung aber unter den übrigen bleibet veste stehen, und wird derjenige, so das Seinige dergestalt executive ausgenommen hat; davon ferner ausgeschlossen. Wenn 2. derjenige, welcher nicht einwilligen will, ein besseres Recht und Vortheil als die übrigen hat; so bekömmt er das Seinige völlig aus, dessen ungeachtet, was diejenigen, welche ein schlechteres Recht hatten, beschlossen haben mögen. Wenn 3. aber die andern, welche accordiren wollen, den Vorzug haben; muß derjenige, so ein schlechteres Recht hat, mit dem zufrieden seyn, wozu die meisten einwilligen. Einem jeden dennoch das Recht, so er an des Debitoren eigene Person mit Fug haben kann, vorbehältlich. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Stadga und Verordnung, angehend die Testamenten.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß, nachdem Wir vernommen haben: welchergestalt bey Unsern sowol Ober- als Untergerichten unterschiedliche und ungleiche Meynungen sollen gewesen seyn, über des Gesetzes rechten und eigentlichen Verstand, die Testamenta angehend; so sind Wir daher von einiger Zeit veranlasset worden, darüber von unsern Hofgerichten ihr unterthäniges Bedenken und Bericht einholen zu lassen, wie eine Zeit nach der andern dergleichen Sachen bey ihnen sind abgeurtheilet worden, und von was Gedanken und Meinungen die anjetzo darin sitzende Glieder seyn mögen, welches alles Wir in genaue Erwägung genommen haben, und mit des Gesetzes rechtem Verstande vereinbaret. Und

damit

damit unsere Hofgerichte, und andere Gerichte in unserm ganzen Reiche, beydes auf dem Lande und in den Städten, in solchen Fällen eine gewisse Regel und Richtschnur haben, so, daß hierin sowol als in andern rechtlichen Entscheidungen eine Gleichheit könne beobachtet werden, und unsern getreuen Unterthanen einerley Recht widerfahren möge; als wollen Wir das Gesetz solchergestalt erklären, und über die Testamenta diese Statga und Verordnung machen, nämlich:

1. Lieget unsern Gerichten sowol hierin, als in andern gewissen Fällen ob, einen gnugsamen Unterscheid zu machen zwischen Land- und Stadtrechten, weil selbige auf ungleichem Grunde und Absehen stehen. Nach dem Landrechte im 9 Capit. von liegenden Gründen, wie auch dem 14 Cap. von der Kirchen ist zulässig, an wen man will zu testamentiren, eigenen oder fremden Kindern, oder andern Erben mehr oder weniger, und einen vor dem andern, alle wohlgewonnene Gründe, und bewegliche Güter ohne Unterscheid, ob sie geerbet oder erworben sind, welches nach altem Gebrauche und Gewohnheit gleich gehalten wird; dagegen aber wird verboten, ohne rechtmässige Ursachen der Exheredirung zu testiren, und disponiren über Prädia avita (Erbgüther) nach wem selbige auch möchten erbfällig geworden seyn. Hat einer seinen Erbgrund einem andern vertauschet, oder dafür Geld genommen, und der Erbgrund ist durch rechtmässigen Kaufaufboth und Vorstand in andere Hände gerathen, muß eben so viel und gleich guter Grund von wohlgewonnenem Grunde oder Gelde, wo dergleichen bey des Testatoris Tode vorhanden, an die Stelle geleget werden, und niemand hat Macht unter einigem Scheine oder Kunstgriffe, seine Erben darunter zu vervortheilen. Unter wohlgewonnenem Guthe wird verstanden auch alles, was man erspahret, beygeleget und verdienet, durch des Erbes jährliche Nutzung und Einkünfte; dennoch, da man kein wohlgewonnenes Gut hat,

mag man von seinen prädiis avitis, nachdem die Schulden und anders bezahlet sind, den zehenden Theil ad pios Usus geben. Mit des Adels Häusern in den Städten wird es in Testamenten gehalten, gleich wie im Erbe, gänzlich nach dem Stadtrechte.

2. Sollten sonst die, so unter das Landrecht gehören, kleine unmündige Kinder haben, welche annoch ihre Auferziehung nicht bekommen, daß sie ihre Nahrung selbst erwerben können, noch einiges anderes Erbe oder Erbgründe zu ihrer Auferziehung haben; so sollen die Eltern, so testiren wollen, zuerst ihrem Kindern, nach Stande und Willkühr, von ihrem behaltenen wohlgewonnenen Grunde und beweglichem Gute so viel lassen, daß sie damit wohl auferzogen werden können, bis sie auf eine oder andere dienliche Art sich selbst zu ernähren wissen. Wie Wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen, daß keiner ohne größere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder, sonderlich die klein und unmündig sind, welche ihre Eltern annoch so sehr nicht erzürnen können, in wohlgewonnenem Grunde und beweglichem Guthe gar vorbey gehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierin observiren werde.

3. Erb- und näher- rechtlich erkaufte Gründe mag man auch nicht dem nächsten Erben und Kaufsnähesten zum Präjuditz vertestiren, sondern nur den Werth dessen, wofür es gekauft worden: massen einer auch alle erb- und näher-rechtlich gekaufter, samt geerbter Gründe Verbesserung weggeben kann, wenn er dem Kaufsnähesten zu dessen Anmassung, nach dem Werthe, als gute Männer es um die Zeit schätzen, rechtliche und gewöhnliche Frist giebet; wobey sonsten solchen Biederleuten aller Güter Beschaffenheit genau zu erwägen gebühret, auch was für nöthige und nützliche Verbesserung an einem Guthe sey gewandt worden. Würde etwa einer zu seiner Lust an einem Hofe, oder Guthe was gewandt haben, und gute Männer solches

für

für unnöthig schätzen, und nach seinem Genügen nicht wardieren wollen; mag der, so Recht daran hat, solches abführen, oder damit machen, was ihm gefällig ist.

4. In deren Streitigkeiten, die unter das Stadtrecht gehören, sollen unsere Gerichte allerdings richten nach dem 19 Cap. der Stadtrechte von Erbschaften ohne Ansehen der Resolutionen und Präjudicaten, welche dawider mögen ausgewürket seyn, und dabey die in selbigem 19 Cap. befindliche Stuffen und Gradus wohl in Acht nehmen.

5. Was nun für Verordnungen und Willkühr dergestalt rechtlich und Testamentsweise abgefasset und gemacht worden, solchen muß von dem, der zuerst das Testament empfangen, als auch dessen Nachkömlingen, in welcher Generation und Gliede derselbe seyn möchte, unverbrüchlich und unabweichlich ferner je und alle Wege in allen Stücken nachgelebet werden. Wannenhero in Kraft dessen einem jeden, zu seiner Familie Ansehen und Conservation und in andern Fällen zulässig ist, eine perpetuelle Verordnung zu stellen: daß Kinder, oder andere nicht Macht haben sollen, einiges vermachte Gut, Haus, fruchtbar Capital, oder Juwelen zu theilen, zu verringern, oder zu veräussern, sondern einer nach dem andern sich an dem jährlich daraus fliessenden Nutzen zu vergnügen. Sollte auch etwa einer oder andere der Nachkömlinge fehlen, oder wider des Testatoris vorgeschriebenen Willkühr thun, muß derselbe also angesehen werden, als das Testament vorschreibet, oder da es davon nichts meldet, nach allgemeinem Rechte und Billigkeit zu Erfüllung des Testaments verbunden seyn: damit des Testatoris guter Vorsatz und Wille darunter nicht leiden möge, oder das Testament desfalls ungültig werde, und seine Kraft verliere, massen keiner größere Macht und Recht in einem conditionirten Testament hat, als die

Willkühr (Conditiones) selbst inne halten und vermelden, und können solchergestalt auch andere, als des Nachkommenden Genieſſers Creditores der Eydam oder Schwiegersohn die Schnur oder Schwiegertochter kein anderes Recht und Vortheil begehren, als das Testament zugiebt, und der Genieſſer bey seinen Lebzeiten jährlich davon haben kann. So mag auch ein Genieſſer durch sein Verbrechen und Versehen, andere im Testamente intereſſirte, und die mit der Zeit nach des Testatoris vorgeschriebener Willkühr (Condition) einiges Recht und Nutzen daraus zu gewarten haben können, nicht vervortheilen; würden aber des Testatoris vorgeschriebene Willkühr (Conditiones) auf einige Weise expiriren, also, daß wegen des vertestirten nichts weiter constituiret zu seyn befunden würde; muß daſſelbe nach den gemeinen Rechten bey des letztern Genieſſers Zeit, als sein anderes uncondicionirtes Eigenthum gehalten und angesehen werden. Hat einer mehr testiret, als unsere Rechte und diese Verordnung mitbringet, muß das Testament gerichtet und dahin reduciret werden, was dem Rechte und dieser Verordnung ähnlich ist, und desfalls das ganze Testament in dem, was zuläſſig ist, nicht umgestoſſen werden.

6. Was verheirathete Personen oder andere, die in Gesellschaft stehen, abſonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden, von deſſen Antheile, der es weggiebt, dem andern Ehegatten oder Gesellschafter unvorgreiflich. Ein Weib, das unter des Mannes Gewalt und Vormundschaft stehet, mag mit Beyrath und Einwilligung ihres Mannes, von ihrem Rechte und Antheil, in dem, was nach den Rechten und dieser unser Verordnung zuläſſig ist, testiren; und würde der Mann aus Eigennutz oder anderer Unbilligkeit, wider Raiſon seinem Weibe hierinnen hinderlich seyn, oder in ihre billige und rechtliche Verordnung nicht willigen wollen,

wollen, mag des Richters Hülfe und Ausschlag hierüber gesuchet werden.

7. Jünglinge, welche unter der Vormundschaft stehen, mögen nicht testiren, bevor sie zu ihren gebührenden Jahren gelanget; mannbahre Jungfern aber, die zum guten Verstande gekommen und sich zu bescheiden wissen, und etwas erwerben oder ersparen können, ob sie gleich unter der Vormundschaft stehen, mögen dennoch ein Testament machen über das, was ihnen zugehörig, und nach den Rechten samt dieser Verordnung zulässig ist, welches doch aus billigen Ursachen mit gutem Bedachte ohne Zwang, ungelocket, und aus keiner betrüglichen Verleitung geschehen muß.

8. Will einer mit Recht und Raison auf ein Testament sprechen, der muß solches thun binnen Nacht und Jahr nach des Testatoris Tode, und alsdenn das Testament vor Gericht aufgewiesen werden; denen Unmündigen wird Nacht und Jahr nach Ihrer Minderjährigkeit vorbehalten, wie auch, da sie unmündig versterben, ihren Erben selbiges Recht innerhalb Nacht und Jahr nach solchem Sterbfalle reserviret wird, und kann sonsten niemand auf ein Testament etwas sagen, ausser die, so bey des Testatoris Todesfall rechtmässige und näheste Erbnehmer seyn, und was für ihnen entweder eingewilliget oder versäumet worden, darauf können die Remotiores, der Eydam oder die Schnur, förderhin und bey andern Sterbfällen keine Ansprache thun, sondern was einmal ist eingewilliget, versäumet oder befreyet und verantwortet für einen, soll auch befreyet und verantwortet seyn gegen andere; und keine Remotiores der Eydam oder die Schnur können grösseres Recht sich bewerben, als ihre Vorfahren bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben zu erhalten willens oder bemächtiget gewesen.

9. In allen Testamenten muß wegen des Testatoris letzten Willens Sicherheit seyn, es sey mündlich

oder schriftlich beschlossen, und daß solches geschehe bey gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, Locken oder Verleitung, wie auch ein jeder darzu zween oder drey glaubwürdige Zeugen, die unverwerflich seyn, sonderlich in mündlichen Testamenten gebrauchen muß, welche auf allen Fall eidlich und vollkömlich einzeugen können, daß dies oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey. In schriftlichen Testamenten halten Wir solches gleichfalls für nöthig, dem Zweifelsmuthe zu begegnen, welcher öfters gespühret wird, wegen eines oder andern eigenhändiger Namens-Unterschrift; wobey denn, ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testamentes wolle lesen lassen, oder nicht, indifferent ist; nur allein, daß sie sagen können, sie wären darüber zu Zeugen berufen worden, und daß der Testator vor ihnen declariret, daß solches sein Wille wäre, was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte Instrument in sich begreife und vermelde. Sollten aber sonsten dergleichen Zufälle entstehen, daß man eben keine zwey Zeugen zur Hand hätte, und derselbe dennoch schriftlich seinen Willen eröfnen könte, und kein billiger rechtschaffener Zweifel bey der Hand und Namensunterschrift entstünde, muß solches Testament nichts destominder seine Kraft und Beständigkeit behalten.

10. Müssen alle Testamenten bey des Testatoris Tode vor gehörigem Gerichte aufgewiesen werden in Gegenwart der nächsten Erben, bevor sie zur vollkommenen Execution gestellet werden: damit sich die Erben erklären mögen, ob sie mit Grunde und den Rechten nach, darauf was zu sprechen haben können, auf welchen Fall, wenn der Richter die Exception und Einwendung von einiger Wichtigkeit erachtet; so setze der, welcher das Testament empfangen, dafür auf allen Fall gnügliche Caution, oder lasse das, was testiret ist, in Sequestro, oder unter eines dritten Hand,

bis

bis ein rechter und endlicher Ausschlag darauf erfolget.

Daß Wir dieses, was hier oben beschrieben stehet, statuiret und verordnet haben, und ernstlich wollen, wie auch gebieten und befehlen, daß es von allen, so es angehet und gebühret, unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden solle, bekräftigen und bestätigen Wir mit Unserer Königlichen Hand, Unterschrift und Secrets Unterdrückung. Datum Stockholm, den 3 Julii, Anno 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Verordnung, welchergestalt es mit den Wardierungen gehalten werden solle. Gegeben zu Stockholm, den 25 Octobr. 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Wir den 28 Jan. Ao. 1685. auf Unsers lieben Getreuen, Raths und Oberstadthalters unterthänige Befragung, und zur Beförderung des Executionswesens eingegebenes Memorial, unter andern resolviret und verordnet haben: wenn zwischen denen Debitoren und Creditoren wegen des rechten Preises, wornach ein verpfändetes Haus oder Landguth in Bezahlung angenommen werden sollte, worauf den alten Gesetzen gemäß nicht accordiret worden, dasselbe dergestalt wardieret werden solle: daß der Creditor es entweder sofort für selbigen Preis verkaufen, oder wenn solches nicht sobald geschehen könte, der Creditor in mittler Zeit, von der Heure oder Revenüen 6 pro Centum behaltenes Geld

zu genieſſen hätte; die Perſeelen aber auf dem Lande nach der Cronwardierung in guten und ſchlechten Zeiten auszurechnen. Wohingegen dem Debitoren deſſen Erben, und welchen ein Einlöſungsrecht competiret, vorbehalten würde auf Jahr und Tag, entweder nach geſchehener Wardierung, oder nach den dreyen gerichtlichen Aufbothen, daſſelbe unbewegliche Eigenthum wieder einzulöſen; und ſolches zwar meiſt darum geſchehen, um den verfallenen Credit wieder in Aufnehmen zu bringen, und den prompten Lauf der Juſtice, unſeren getreuen Unterthanen zum Beſten zu befördern; inſonderheit aber aus gnädiger Abſicht auf der Familien Conſervation, damit die Landgüther durch hohe Wardierung nicht von dem Stamme gänzlich abkommen, und in fremde Hände gerathen möchten. Weil aber auf dem jetzigen Reichstage unſere getreue Unterthanen von der Ritterſchaft und Adel, ſelbſt in ihren eingelegten Beſchwerden, unter andern unterthänigſt begehret, daß ohne ein gewiſſes Reglement für die Wardierungsmänner, die Güter auf dem Lande nach guter Männer Wardierung taxiret werden möchten; alſo haben Wir Uns erkläret, daß Wir damit wohl zufrieden ſeyn: und ergehet daher an unſern Oberſtadthalter in Stockholm, Generalgouverneuren, Gouverneurn und Landshöfdinge, ſamt andere dazu Verordnete, hiemit unſer gnädiger Wille und Befehl: vorerwähnte unſere Reſolution ruhen zu laſſen, und an ſtatt derſelben, alle Wardierungsmänner bey Verrichtung allerley Executionen und Wardierungen dahin anzuhalten, dieſen Eid zuvor abzulegen: daß ſie das zur Zahlung angeſchlagene Eigenthum ſolchergeſtalt wardieren wollen, wie ſie daſſelbe nach Befindung der Beſchaffenheit und des Nutzens, ſelbſten ſollten kaufen wollen. Mit Wardierung der Mobilien aber, hat es bey dem Geſetze und unſeren desfalls ergangenen vorigen Verordnungen ſein Bewenden, und ſollen die darin beſchriebene Gradus

dus beobachtet werden. Wornach alle, so dieses angehet, sich gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 25 October, Anno 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Brief an den Königl. Rath und Oberstadthalter, keinen Arrest auf der Königl. Bedienten Lohn zu legen. Datum Stockholm, den 16 Decembr. Ao. 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen, getreuer Mann unser Rath, Herr Oberstadthalter und General-Lieutenant. Es giebt Uns unser Staatscontoir unterthänigst an die Hand, ob hättet Ihr zu unterschiedlichen malen begehret, daß eines und des andern bey Uns stehender Lohn und Forderung, zu derer Creditoren Bezahlung eingehalten werden möchte. Wie es nun aber vor diesem nimmer gebräuchlich gewesen, daß Arreste auf den von Uns unsern Bedienten gnädigst bestandenen Lohn angenommen worden: massen daraus gemeiniglich erfolget, daß, wenn denen Bedienten es an Unterhalt mangelt, unsere denenselben anvertraute Arbeit sofort zurückgesetzet werde, auch würde es nicht allein unsers Staatscontoirs Affairen vielfältig vermehren, sondern auch das ganze Werck in Confusion und Unordnung setzen, wenn man demselben, welcher dafür Dienste gethan, seinen Lohn, oder dem, welcher eine Liquidation und Documenten

menten in Händen hat, seine Forderung nicht geben, sondern selbige den Creditoren, welche darauf Arreste und Inhibitiones bewürket, abfolgen lassen sollte. Dahero Wir auch in dergleichen Arreste nicht einwilligen, oder consentiren können; wie Wir Euch denn hiemit in Gnaden befehlen, deren Creditoren darin keinesweges zu fügen, oder von unserm Staatscontoir dergleichen zu begehren, sondern daß Ihr die Creditores anweiset, bey Uns selbsten desfalls Ansuchung zu thun, wie sie es am besten können, und dazu Fug zu haben vermeinen, welches Ihr in behörige Obacht zu nehmen habet, und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 16 December, Anno 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

NB. Nachgehends findet sich dieses zum Theil permitiret in der hinten specificirten Erklärung, wegen des Gesetzes rechten Verstand de Anno 1687, §. 3.

Ihro Königl. Majestät Verordnung, angehend das Dienst- und Mietvolck, Gegeben in Stockholm, den 23 November, im Jahr 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, wie unterschiedliche von Unsern getreuen Unterthanen und Ständen, auf diesem nunmehro wohlüberstandenen Reichstage Ansuchung gethan haben: daß eine gewisse Verordnung verfasset werden mögte, nicht allein, wie viel Mannschaft, auf ein ganz- halb- viertel- oder minder Land soll bestanden, und füglich gut gethan

than werden könne, sondern auch wie viel Lohn dem Dienstvolcke jährlich zugeleget seyn soll; zu welchem Gesuche sie dadurch veranlasset worden, weil ein und anderer von der Bauerschaft, nach Einrichtung gewisser Knechthaltung, nicht allein auf seinen Gärd, Gesinde mehr Mannschaft halten und haben will, als er erheblich und nothwendig zu des Gesindes Bearbeitung, Gebrauch und Besetzung bedürfen kann, sondern auch wider unsere vormals publicirte Verordnung, ihrem Volke so vortheilhafte Willkühre geben, daß sie mit keinem Lohne mehr aufzuwiegen stehen; also, und dieweil Wir befinden, daß ein solches Begehren nicht allein zu des Landes Nutzen und Cultur, sondern auch zu beständiger Haltung der Knechte und Bootsleute gereichet: sintemahlen es solchergestalt denen Knecht- und Bootsmanns-Roten unmöglich fallen will, einen Knecht zu kriegen, wenn der vorige abgehet, wenn einem und andern von der Bauerschaft frey stehen solte, so viel Mannschaft als ihnen gelüstet, anzunehmen und zu schützen. So haben Wir zur Hem- und Vorbeugung solches oben angeführten Unwesens für nöthig befunden, die ausgegangene Stadga wegen des Dienst- und Mietvolckes von Anno 1664, als welche wohl gegründet und mit reifer Erwägung eingerichtet, zu wiederholen und zu erneuern, imgleichen auch in denen Stücken, da dieselbe eines Zusatzes nöthig zu haben geschienen, solche zu verbessern und zu vermehren, auf Art und Weise, wie hiernächst folget.

I.

Wollen Wir, daß keine Landstreicher und Lostreiber, oder Müssiggänger in den Städten oder auf dem Lande gelitten werden sollen, sondern, daß ein jeder Kerl oder Knecht, welcher nicht ein wohnhafter Bürger, oder auch von dem Vermögen, Fleiße und Erfahrung in seiner Handthierung ist, daß er ohne Verzögerung ein tauglicher Bürger werden, oder in rechtmäßigen

mäßigem Dienste eintreten könne, wie auch, daß er, dafern er im Lande sich aufhält, ein Bauer sey, oder einiges Land bewohner, oder seinen gewissen Hauswirthen und rechtmäßigen Dienst hat, soll als eingeschriebener in denen Städten zu einem Bootsmann, und auf dem Lande zu einem Knecht- oder Bootsmannsdienst verfallen seyn; wenn aber zu der Zeit keine Rohte offen, ist er schuldig in so lange, bis eine Ofnung vorgehet, bey unserm Schloße und Vestungen, oder Ladugärden, Meyerhöfen zu arbeiten. Und damit hierüber eine genaue Aufsicht und Untersuchung gebührend gehalten werden möge; so sollen unsere Gouverneure und Landshöfdinge entweder selbst, oder auch durch die Befehlsmänner samt Manntals Ausschreibungscommissarien so ofte das Gerichte, Ting- oder Manntalausschreibung im Jahre gehalten wird, genäu untersuchen, ein jeder in seiner anvertrauten Province, Häradzgerichtscreiß und Kirchspiele, was für Miet- oder Dienstlose Kerle sich allda finden, und solche unter unsere Landregimenter, oder unter die Bootsmannshaltung stellen lassen. Gleichergestalt soll unser Oberstadthalter, Gouverneur und Landshöfding, samt Bürgermeister und Rath in den Städten, zweymal des Jahres, nemlich 14 Tage nach Michaelis, und 14 Tage Philippi Jacobi Zeit, mit Fleiß darnach fragen und forschen, und wenn sie denn einen Kerl oder Knecht finden, welcher nicht von vorbenannter Willkühr oder Beschaffenheit ist; so soll derselbe unter die Bootsmannshaltung gestellet werden. Eine gleiche Nachfrage und Untersuchung soll mit denen Dirnen und andern Weibspersonen geschehen, und sollen dieselbe, so weit sie keinen Dienst haben, oder beweisen können, daß sie selbst so viel Mittel haben, dadurch sie sich jährlich, ohne eines andern Vorfang, oder ohne einigen Verdacht von ungebührender Nahrung, erhalten können, nach dem 21 Cap. B. B. St. L. §. 4. und L. L. Cap. 15. §. 5. gestrafet oder gleich als

Los-

Lostreibere nach unserm Schloße und Vestungen, samt Ladugärden, Meyerhöfen geführet, und daselbst ein viertel Jahr zur Arbeit gehalten werden, und soll der, welcher dergleichen Müssiggänger, und so auf ihre eigene Hand leben, bey sich hauset und einnimmt, mit 40 Mark Silb. Münze gestrafet werden.

2. Weil nun alle die, welche auf Land sitzen, aber nicht vermögend, einem Hemman oder Gesinde vorzustehen, oder von der Willkühr und Beschaffenheit sind, wie vorhin beschrieben worden, schuldig seyn sollen, Dienste anzunehmen; so sollen auch keine Badstüber daselbst gelitten werden; es wäre denn, daß selbige mit den Bauren auf die Hälfte des Landes wohnen, und Zinse davor geben. Gleichergestalt soll auch in denen Städten kein Badstübervolk geduldet werden; es sey denn, daß sie vor dem Magistrate, wie kurz zuvor verordnet worden, beweisen, daß sie werth sind, in der Stadt sich aufzuhalten, und ohne Dienst zu seyn; doch, da jemand so arm wäre, daß er oder sie solches nicht zu thun vermögen, so soll eine solche Person zu dienen angehalten werden. Ist er oder sie gebrechlich oder elend, so sollen sie nach der Bettlerordnung versorget werden. Weil Wir aber befunden, daß bereits eine Unordnung im Lande dadurch verursachet worden, weil nichts gewisses verordnet ist, wie viel Mannschaft auf ein ganz- halb- viertel auch minder Gärd oder Landgesinde nothwendig bestanden werden könne; so haben Wir darüber diese Verordnung, wie nachfolget, machen wollen. Einen ganzen Hemman oder Manntal, welches alleine von einem Bauren bewohnet wird, ist zugelassen, neben sich zum allerhöchsten entweder zwey Knechte und einen halbgewachsenen Jungen zu halten, und wird der vor einen halbgewachsenen angesehen, der seine 15 Jahre erreichet, bis daß er an das 20 Jahr kommt; wird das Hemman von zween Bauren bewohnet, hält ein jeder darauf einen Knecht; wohnen aber drey Bauren darauf,

auf, wird einem jeden ein halbgewachsener Knecht zugestanden; und wird solche Gleichheit gehalten, wenn ein ganz Gesinde ein einiges Hemman oder Gesinde noch von mehr Bauren sollte bewohnet werden. An denen Oertern aber, allwo Ihro Königl. Majestät vor diesem eine gewisse Verordnung gemacht haben, da verbleibet es dabey. Zwey drittheile oder drey viertheile Hemman sind im gleichen Ansehen mit dem ganzen, und genieſſen darauf eben so viel Mannschaft, im Fall sie derselben bedürfen. Auf einen halben Hemman, worauf allein ein Bauer sitzet, wird neben dem Einwohner ein Knecht und ein halbgewachsener Knecht zugestanden. Doch, weil diese obenerwähnte, die höchste Zahl solcher Mannschaft ist, welche nach diesem den Hemman oder Gesinden zu halten, zugelassen seyn soll; so muß an denen Oertern von denen, so es zustehet, wohl darauf gesehen werden, ob nicht ein oder ander Gesinde mit wenigern auskommen könne, und auf solchen Fall wird einem gestattet, mehr Mannschaft zu halten, als er das ganze Jahr zu des Hemmanns Bearbeitung vonnöthen befindet, und ihnen eines ganzen Jahrs Lohn zu geben, die übrigen werden nicht allein für ausgeschrieben gehalten, sondern auch der Wirth, welcher solche hauset, soll in 40 Dahler Silb. Münze Strafe verfallen seyn. Dieses wird von denen Provinzien verstanden, welche gewisse Knechthaltung auf sich genommen, imgleichen auch wo Bootsvolckshaltung ist; aber nicht da, wo annoch die Ausschreibung geschiehet, woselbst es bey der Gewohnheit und unsern vorigen Verordnungen allerdings verbleiben soll.

3. Der Dienstbothen bestimmte Zeit soll ordentlich nach dem Gebrauche, so in unserm Reiche bestätigt ist, von Michaelis Zeit bis Michaelis, das ganze Jahr durch seyn, sieben Nächte zwischen jeder Mietzeit mögen Dienstbothen frey seyn, und nicht länger; hernach sollen sie in Dienst treten, oder gegriffen, und die Willkühr

kühr untergehen, davon Wir vor gedacht haben. Will einer zwey Mietzeiten im Jahre halten, wie in etlichen Städten, und insonderheit in Stockholm gebräuchlich ist; so stehet es in des Dienstbothen, und des Hauswirths Vereinigung und Vergleich. Die aber, welche superflui, unter dem Vorgeben: daß ihre Dienstzeit aus sey, oder auch andern Einwendens halber sich ausser dem Dienste halten, sollen nach dem ersten Artikul gestrafet werden.

4. Sechs Wochen vor Michaelis Zeit soll das Leih- und Dienstvolck sich in Dienste verdingen lassen, und 8 Tage nach Michaelis sollen sie schuldig seyn, ihren Dienst würcklich anzutreten. Versäumet dies jemand, so hat der Wirth Macht und Zulaß, daß er durch rechtliche Mittel Ihn oder Sie hole, und in Dienst nehme, zu welchem sie sich ordentlich bestellet und versprochen haben, daferne er ihn oder sie bey sich haben will; wo aber nicht, muß der Dienstbothe so viel Strafe geben, als davor er auf ein Jahr sich einen andern Dienstbothen miethen kann; oder aber, wenn er oder sie die Strafe zu geben nicht vermögen, sollen sie so lange zur Arbeit gehen, bis er oder sie sich dadurch gelöset. Keiner soll sich mehr als bey einem Hausherrn in Diensten vermiethen. Thut er oder sie solches bey mehrern; werden sie mit eines Jahres Lohn abgestrafet, oder arbeiten davor, und bleiben bey dem, von welchem er oder sie das erste Handgeld genommen. Niemand soll auch Macht haben, jemand anzunehmen, ehe und bevor Er vergewissert, daß der Dienstbothe von seines vorigen Hausherrn Diensten frey, und Abschied bekommen, bey selbiger Strafe.

5. Nachdem der Leih- oder Dienstbothe sich zu rechter Zeit dem Hauswirthen vermiethet, und in Dienst getreten; sollen sie sich allezeit darinnen Gottesfürchtig, treu, und fleißig verhalten, ihre Arbeit treiben, und die Geschäfte verrichten, welche der Hausvater oder die

Hausmutter ihnen rechtmäßig befiehlet und vorgiebet, und sie wissen, daß ihre Pflicht es von ihnen heischet und erfordert. Ist einer darin säumselig; soll ihm zuförderst in der Güte desfalls zugesprochen, hernach ernstlich vermahnet werden, und wann solches nicht helfen will, dazu mit einer ernstlichen und gebührenden Züchtigung angehalten, oder vor dem Landshöfding und Befehlsmann auf dem Lande, und bey dem Magistrate in den Städten, angeklaget werden: daß sie dieselbe an gehörigen Ort hinschaffen mögen, da sie gehörig gestrafet, und zur dienlichen Arbeit angehalten werden können. Keiner mag aus dem Dienste vor Endigung seiner bestimmten Mietzeit gehen. Thut es jemand; giebt er das Handgeld wieder, und so viel darzu, als der Hauswirth ihm zum Lohne versprochen. Will aber der Hauswirth solchen Dienstbothen wieder nehmen; so ist ihm solches zu thun vergönnet, wo er auch denselben findet, doch den Rechten nach, und der Dienstbothe soll Strafe leiden, oder vor sein Verbrechen dienen, wie vor gemeldet worden, und das so, daß auch die Unkosten zu des verlaufenen Dienstbothen Wiederholung von seinem Lohne gekürzet werden. Locket jemand eines andern Dienstbothen zu sich, giebt er 40 Marck Silb. M. Strafe, und der Wirth, oder die Wirthin nehmen sodann denselben ohne Schuld, durch rechtliche Mittel wieder an, der Dienstbothe wird auch gestrafet, wie vor erwähnet, wenn der Wirth oder die Hausmutter ihn in Diensten zu behalten nicht verlangen. Meckelt, stosset auch der Wirth den Dienstbothen ohne Ursache aus dem Dienste, und derselbe wird Ihm durch zweene nachbarliche Zeugen wieder angebothen, und Er will denselben nicht annehmen; so muß Ihm sein Lohn und Abschiedspaß, dafern Er oder Sie wohl gedienet haben, gegeben werden, und können hernach in Diensten treten, wo es ihnen am besten deucht, und gefällt. Sie sollen aber keinen Abschiedspaß, oder Gezeugniß, daß sie

wohl

wohl gedienet haben, bekommen; daferne sie sich nicht in dem Dienste wohl verhalten haben, bey 12 Dahler Silbermünze Strafe.

6. Wann aber der Leih- und Dienstbothe sein Jahr, oder die verdungene Zeit wohl ausgedienet hat, und nicht länger in Diensten bleiben will; so soll er zween Monathe vorher, ehe er ausgedienet, dem Wirthe gehöriger massen solches zu erkennen geben, und um einen guten Beweis und Abschied anhalten. Gleichfalls der Wirth auch denen Dienstbothen, daferne er mit ihrem Dienste nicht zufrieden ist; schweigen sie, und sagen innerhalb selbiger Zeit den Dienst nicht auf; sind sie schuldig, noch ein Jahr, oder die bestimmte Zeit, vor denselben Lohn zu dienen, so sie das vorige Jahr bekommen. Vor dem Hauswirthe, oder Wirthin muß selbiges Recht gelten, nämlichen: Sie sollen denen Dienstbothen auf die nächstfolgende Mietzeit zu behalten schuldig seyn, weil sie auf oben besagte Art zu rechter Zeit den Dienst nicht aufgekündiget. Wie nun der Dienstbothe sich in andere Dienste ohne Urlaub nicht begeben mag; so soll auch der Hauswirth keine Macht haben, denen so redlich gedienet, und in rechter Zeit um einen günstigen Abschied anhalten, ihren redlichen Abschied und wohlverdienten Lohn zu wegern, und vorzuenthalten. Thut es einer aus Vorsatz, seinen Dienstbothen seine Wohlfarth zu hindern, und ihm Schaden dadurch zuzufügen; so bezahlet er ihm denselben ausserhalb dem zugesagten Lohne, und noch halb einmal so viel; doch dergestalt, daß wenn ein Hauswirth, oder Wirthin auf eigene Kosten jemand ein Handwerk, die Buchhalterey, oder sonst etwas anders zu lernen gehalten; so mag derselbe nicht eher abtreten, bis zuvor der Wirth völlig vergnüget ist, sondern soll vielmehr dazu angehalten werden, daß er bey demselben lieber, als bey jemand anderm, diene. Aber ein Dienstbothe, der seines Dienstes erlassen ist, soll nichts destoweniger sich

stracks in andern Dienst begeben, oder sich bey denen Arbeitshäusern anmelden, wo er, oder sie vor Lohn Arbeit haben können, bis er oder sie sich einen rechtmäßigen Dienst schaffen können, bey Strafe, wie oben gemeldet.

7. Mietlinge und Dienstbothen Mietgeld und Lohn, wie auch ein gewisses Handgeld oder Gottespfennig, kann nicht insgemein vorgeschrieben werden: weil das Land weit, und man an unterschiedlichen Oertern unterschiedliche Gebräuche hat; sondern Wir wollen aufs allererste unsern Befehl an alle unsere Generalgouverneuren, Gouverneuren und Landshöfdinge, abgehen lassen, daß ein jeder in seinem Gouvernemente, und Lehn, nach gepflogener Abhandlung mit Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie auch mit der Bauerschaft im Lande, darüber eine gewisse Verordnung abfassen soll, welche Wir hernach mit unserer Unterschrift bestärken und bestätigen wollen; wo demselben auch bereits nachgekommen, und eine gewisse Taxa angenommen, und eingeführet worden ist, soll es dabey allerdings sein Bewenden haben. Kein Dienstbothe soll Macht haben, einiges Acker, Wiesen oder Rödungsland zu fordern, item kein Bier, Toback, oder Brandtwein zum Verkaufe zu halten neben seinem Lohne; wie ein Theil von dem Lande, nicht ohne des Bauren und Landmannes großen Schaden, sammt anderer Ungelegenheiten bishero gethan. Wird ein Bauer darüber beschlagen, daß er solches seinem oder eines andern Dienstbothen zugesaget; der soll 40 Mark verlohren haben, und der, so solche Willkühr angenommen, hat des Jahres Gewächs an Uns und die Crone, wenn das Land der Crone zukomt oder Zinsbar ist, verbrochen. Ist es aber Schatzfreyes Land; so fällt es dem Eigenthümer anheim. Höret das Land dem Härad- oder Gerichtscreyse, oder dem Kirchspiele zu; so fällt es denselben anheim, und müssen die,

denen

denen es gebühret, davor genaue Rechenschaft geben.

8. Damit nun dem Dienstvolcke keine Gelegenheit und Anleitung zu stehlen, und Untreue eröfnet werden möge; so soll weder Knecht noch Magd zugestattet werden, ihre Kisten an einem andern Orte, als bey ihrem Wirthe, oder der Hausmutter zu halten.

9. Was sonsten das Handwerksvolk, oder Amtsbediente betrifft; so müssen dieselbe sich nach denen Verordnungen und Schragen richten, welche vor diesem denselben zur Richtschnur gemachet worden, oder nach diesem gemachet werden können.

10. Was nun ausser diesen Stücken, entweder in dem schwedischen Rechte wegen des Dienstvolks, oder wegen der Ritterschaft, und des Adels Handwerks-Leute und sonst geschützte Kerle, sowol in bemeldter Ritterschaft und Adels, wie auch eines oder andern Standesprivilegien, kann verordnet und befohlen worden seyn; solches soll in seinem Gange verbleiben und hierdurch vor abgeschaffet oder verändert nicht gehalten werden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen denen, so dieses angehet, und unsertwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach richten, und sich nicht hierwider verbrechen, sondern es so begehen, daß selbigen gebührender massen nachgekommen und in Acht genommen werden möge.

Wie Wir denn vor nöthig erachten, und hiemit ernstlich gebieten, damit niemand aus Unwissenheit sich wider diese unsere Verordnung versehen möge: daß dieselbe zum wenigsten einmal im Jahre, und das um Walburgismesse Zeit von denen Predigtstühlen sowol bey dem Ting oder Gerichtsörtern, allen zur Nachricht abgelesen werden, und soll die Priesterschaft den nächnächsten Sontag vorher solches denen Zuhörern, insonderheit denen Dienstbothen ankündigen, daß sie sich

zu dem Ende den nächsten Sontag darauf, zur Anhörung der Predigt fleißig einstellen sollen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 23. Novembr., Anno 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Stadga und Verordnung, angehend die Chartam sigillatam.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß, nachdem unsere sämtliche Stände auf dem jüngstgehaltenen Reichstage zur Unterstützung gegenwärtiger Zeiten Bedrängnis und Mittellosigkeit sich vereiniget und bewilliget, daß, auf einige Jahre Charta Sigillata wieder gehoben werden, und in Brauch kommen moge, Wir für nöthig befunden, zu Jedermans desto besserer Nachricht, darüber eine solche Verordnung, als hiebey folget, abfassen zu lassen.

1.

Vors erste sollen hiezu unterschiedene Stempel gebrauchet werden, einer größer, als der andere, welche, wenn sie auf Papier gedrucket sind; sollen alle sothane gestempelte Papiere, jeder nach seiner Art gelten und kosten. Die vom ersten Schlage zwey Öre Silbermünz; der andere vier Öre; der dritte acht Öre; der vierte sechzehn Öre; der fünfte einen Thaler; der sechste zween Thaler; der siebende drey Thaler Silbermünze; und soll keine höhere Tara auf einiges Document kommen, wie hoch selbiges auch vom Wehrte seyn mag.

2. Sel-

2. Selbige Papiere samt der Stempelung sollen von denen Personen gezeichnet werden, welche Wir entweder nun dazu bevollmächtiget haben, oder nachgehends dazu verordnen werden; so, daß selbiges Papier, welches nicht mit desselben Namen bezeichnet ist, keine Kraft haben, noch von einem Werthe seyn soll.

3. Diese Papiere sollen dergestalt an alle gehörige Oerter, Collegia, Gerichte, Land- und Hårads-Tinge, Rathstuben, Consistoria und andere mehr, welche Ihrer benöthiget sind, gesandt werden: daß dieselbe sowol in denen, als andern Städten im Reiche, auf Nachfrage von jedermann, der sie für Bezahlung haben will, zu Kaufe können bekommen werden.

4. Wir wollen derowegen, daß alle offene Briefe, Resolutiones, Schriften, Copeyen und Handlungen, was Namen dieselbige haben mögen, welche an oder aus unsern Collegien, als Hofgerichten, samt Kriegs-Admiralitäts-Cancelley-Cammer- und Bergs- auch denen übrigen Collegien, imgleichen denen Consistorien auf solchem gestempeltem Papier geschrieben werden sollen nach diesem Preise; nämlich:

Werth		50	2	
40		100	4	Öre.
100	Dahl. Silb.	200	8	
von 200	Münze.	400	1	
400	bis	1000	2	Dahler.
1000		2000	3	

Und was darüber gehet, bleibet bey der Tara von drey Thaler Silbermünze; doch ist dieses so zu verstehen, daß alle die Briefe, Acten und Schriften, welche unter unserm Namen und Signete ausgefertiget werden, von diesem gestempelten Papier befreyet seyn, und unter eine andere Verordnung kommen sollen, welche Wir darüber machen werden. Eben so sollen nach Inhalt des Reichstagsschlusses alle Suppliquen der Bauerschaft, und ihre andere Schriften an Uns, unsere Colle-

gia, Oberstathaltere, Generalgouverneuren, Gouverneuren, Landshöfdinge, Gerichte und andere unsere Bediente in denen Provinzen, davon ausgenommen, und auf anderm Papier zu schreiben zugelassen seyn. Alle Urtheile und veste Briefe aber, die mehr als hundert Thaler Silbermünze austragen, sollen auf Charta sigillata geschrieben werden.

5. Alle Assignationes und Anweisungen, welche an die Rentkammer in Stockholm, Landrenterey, und auf allerhand andere unsere und Cronenmittel gehen, sollen auf diesem gestempeltem Papier ausgefertiget werden, nach vorgeschriebenem Werthe, sofern selbige aus Geschenke, oder anderer Gnade herrühren, oder auch von der Natur sind, daß sie einigen Gewin oder Vortheil mit sich bringen; andere Anweisungen aber, welche auf Lohn oder andere gethane Vorstreckungen geschehen, sollen nicht auf Charta sigillata, oder auf obgesetzte Art bezeichnetem Papier geschrieben werden.

6. Alle Schriften und Acten, welche von unserm Oberstadthalter, Generalgouverneurn, Gouverneurn, Landshöfdingen, Stadthaltern, wie auch die, so auf den Rathhäusern, Cammers-Cammern, oder sonsten in Städten, geschehen, und etwas gelten sollen, es sey entweder im Handel, oder Handwerken, Zusammenkünften oder Zünften, oder sonst in andern Amtskammern berührter Städte, sollen auf solchem Papier verfasset werden, nach dem Preiße und Werthe, wie in nächstfolgenden Artikeln gemeldet wird.

7. Ebenfalls finden Wir nöthig, daß die Urtheile, Attesten, Copeyen und alle andere Schriften, welche bey oder von denen Land- oder Härads-Tingen, oder Gerichten verfasset und abgethan werden, auf solchem Papier gezeichnet und ausgerichtet werden, und solches nach folgendem Werthe, nämlich:

von

von	50		200	2 Örc.
	200	Dahl. Silb.	400	4
	400	Münze.	1000	8
	1000	bis	2000	1 Dahler.
	2000		4000	2
		und was darüber gehet		3

8. Alles, was auf der Cammers-Cammer ausgegeben, und eingeleget wird: als Citationes, Libellen, Exceptiones, Repliquen, Dupliquen, Extracten des Protocolli ꝛc. samt Atteſten, Proteſten, Cautiones, und Vollmachten, wird auf geſtempeltem Papier von 4 Öre geſchrieben. Solchergeſtalt wird es auch mit denen gemeinen Urtheilen und Atteſten, die bey denen Härads-Tingen ſchriftlich ausbegehret werden, gehalten; ausgenommen die Bauerſchaft, womit es verbleibet, wie beym Ende des ſiebenden Punkts gemeldet worden. Aber die Veſt- oder Grundbriefe werden auf geſtempeltem Papier oder Pergament, (doch nach dem Verſtande, wie hernach in dem 25 Punkte vermeldet wird) geſchrieben, von 16 Öre, 1 Thaler, 2 Thaler, nachdem das Gut kann werth ſeyn. Aber kein veſt- oder Grundbrief komt auf 3 Dahler, woferne keine Hoflage mit den darunter liegenden Ländern verkauft wird.

9. Wenn von den Rathhäuſern, oder Landgerichten appelliret wird; ſollen alle Einlagen und Atteſten, Citationes, und Extracten der Protocollen, Vollmachten, Proteſten, Cautiones, Inhibitiones, auf geſtempeltem Papier von vier Öre geſchrieben werden. Die Urtheile, und Reſolutiones daſelbſt aber, auf geſtempeltem Papier für 8 Öre Silbermünze.

10. Wenn ans Hofgericht von geiſt- und weltlichem Gerichte appelliret wird, müſſen alle Einlagen, Citationes, Notificationes, Proteſten, Cautiones, und Extracten der Protocollen, auf geſtempeltem Papier von acht Öre; die Urtheile und Reſolutiones aber auf

gestempeltem Papier von 16 Öre Silbermünze geschrieben werden. Die Promotoriales, Mandatoriales oder Monitoriales, welche von denen Hofgerichten ausgehen, werden auf Papier von vier Öre geschrieben; Zu denen Copeyen aber, welche darin oder dabey geleget werden, wie auch zu denen Einlagen, oder der Parten Briefen, wenn dieselbe eingeschlossen werden, wird Papier von zwey Öre genommen.

11. Der die Revision an Uns, von den Hofgerichten, samt andern Collegien suchet, oder sonst directe von denen Consistorien komt, und eine Deduction bey Uns einzulegen, oder andern Beweis zu insinuiren nöthig hat; der soll solches auf gestempeltem Papier von zwey Thaler Silbermünze verrichten. Aber alle unsere Urtheile werden eben sowol, als alles andere, was unter unserm Namen ausgefertiget wird, von dem gestempelten Papier frey gesprochen, und sollen unter der Verordnung gehören, welche Wir sonst darum machen wollen, und hier oben in dem siebenden Puncte berühret worden.

12. Alle schriftliche Contracten, welche wegen Dienste für gewissen Lohn, oder Abgift, über Landgüter, (Ländereyen), oder über Häuser, Buden, Keller und Plätze in den Städten, samt dergleichen anders mehr, gemachet sind, werden auf gestempeltem Papier geschrieben, nachdem der Lohn, und die Arrende, oder Heure sich jährlich beläuft, nämlich:

von	10	Dahl. Silb. M. bis	20	2	Öre.
	20		60	4	
	60		100	8	
	100		200	16	
	200		300	1	Dahler,
	300		400	2	

Und nicht höher, ungeachtet der Lohn, die Heure oder Arrende auf eine höhere Summe sich besteigen möchte.

Auf

Auf diese Weise wird auch procediret mit denen Schiffs-Frachten und anderer Kaufmannschaft, wenn darüber schriftliche Contracten, und Kaufbriefe aufgerichtet werden.

13. Alle Contracten, Obligationes, Transporte, Protesten gegen Acceptirung der Wechsel, oder deren Bezahlung, werden, wie folget, geschrieben.

Von Werthe bis 50 — —				2	
von	50	Dahl. Silb. Münze bis	200	4	Öre.
	200		400	8	
	400		1000	16	
	1000		2000	1	Dahler.
	2000		4000	2	

Und alles, was darüber gehet, bleibet bey dieser Tara von zwey Thalern Silbermünze.

14. Alle Vollmachten, Vocationes, oder Instructiones und Collationes bey denen Aemtern, welche nicht unter unserm Namen ausgehen, werden imgleichen auf Charta sigillata geschrieben und bezahlet, wie folget:

Das Amt, wobey der Lohn bestanden wird,

von	50	Dl. Silbm. bis	100	16	Öre.
	100		200	2	Dahler,
	200		1000	3	

Welches, wie gemeldet worden, die höchste Tara bleibet.

15. Alle Kauf- und Tauschbriefe auf Landgüther, Häuser, Plätze, und andere gebräuchliche Kaufmannschaften, worüber schriftliche Instrumenta aufgerichtet, und auf eine gewisse Summa, samt einem absonderlichen Capital verfasset werden, ohne Ansehung auf Lohn oder Abgift: es sey für Mühe, Arbeit, oder Ebentheuer, oder anders, imgleichen die Verschreibungen der Morgengaben, werden auf gestempeltem Papier geschrieben, nämlich:

Der Werth, so sich beläuft

von { 100 } Dahl. Silb. M. 1000 1 } Dahler
{ 1000 } bis 2000 2 }

Und nicht höher, obgleich der Werth nimmer so viel eintragen könte.

16. Alle Certificationes, oder Seepässe, werden ohne Unterschied der Vielheit des Guthes, auf gestempeltem Papier von 8 Öre geschrieben.

17. Die Testamenta, welche von vornehmen und vermögenden Leuten gemachet werden, sollen auf Papier von 2 Dahler; der Gemeinen und Armen aber von 16 Öre Silbermünze gesetzet werden.

18. Alle Pässe, welche geringen Standespersonen nehmen, entweder zur Fortsetzung ihrer Reise zu Lande oder Wasser, oder zum Abschied aus den Diensten, werden ohne Unterschied auf gestempeltem Papier von 4 Öre geschrieben; die vornehmen und vermögenden Personen geben 1 Dahl. Silbermünze für gemeldetes Papier; doch sollen hierunter die Reuter, Soldaten, oder Bootsleute nicht verstanden werden, welche aus unsern Diensten beurlaubet sind, sondern dieselbe sind allerdings von dieser Abgift frey, und wird auf ungestempeltem Papier geschrieben.

19. Die Attesten und Compromissen von und unter guten Männern, derselben Ausschlag, Transactiones, Erbschichtungen und deren Inventarien, werden auf gestempeltem Papier von 8, 16 Öre, 1 Dahler, 2 Dahler Silbermünze, nachdem die Sachen, worüber dieselbe aufgerichtet werden, werth seyn können, und der 10te Punct an die Hand giebet, geschrieben.

20. Alle andere Zeugnisse, Vollmachten bey Gerichtsprocessen, item Promotorial-Schriften werden überhaupt auf gestempeltem Papier von 8 Öre Silbermünze geschrieben.

21. Alle Privilegien, und Resolutiones: es mögen dieselbe entweder durch Verbesserung des Handels und

der

der Manufacturen, oder zu Aufnehmung der Bergwerke gereichen, werden auf gestempeltem Papier von 2 Dahler Silbermünze geschrieben.

22. Alle Geburths- Lehr- und Geleitsbriefe, sollen auf versiegeltem Papier von 16 Öre Silbermünze geschrieben werden.

23. Hierunter müssen keine Missiven, oder verschlossene Briefe verstanden werden, wofern sie nicht solche Kraft als offene haben: das ist, wenn sie Donationes, Immissiones, Attesten, Testamenten und dergleichen mehr in sich begreifen. Es sollen auch hierunter nicht verstanden werden, die Protokollen, Registraturen, Urtheilsbücher, Denkbücher, Erklärungen, welche zwischen den Gerichten gewechselt werden, Untersuchungen, samt Banko- und Kupferzettel; vielweniger soll zugelassen seyn, die Zölle und Accise hiemit zu graviren, welche auf den kleinen oder großen Zoll- und Accisecontoiren angesaget werden.

24. Damit nun die Elende und Arme von dieser Verordnung keine merkliche Beschwerde leiden mögen; so wollen Wir vors erste, daß alle Supplicationes, welche von armen Leuten geschehen, von diesem gestempeltem Papier befreyet seyn sollen, und auf anderm Papier verfasset werden mögen; doch so, daß auf solchen Supplicationen das Wort gratis gezeichnet werde; die andern aber sollen allein 2 Öre Silbermünze geben. Item, daß alle solcher armen Personen Schriften, welche weniger als 40 Dahl. Silbermünze betreffen, ebenfalls hievon ausgenommen seyn sollen.

25. Diese Bezahlung ist so zu verstehen, das sowol das Papier, und der darauf gedruckte Stempel durch obberührte Tara eingelöset seyn soll. Was aber das Pergament betrifft, dasselbe muß absonderlich eingelöset, und nach dem Werthe, wie es sonsten ordinaire gekaufet wird, bezahlet werden.

26. Wie

26. Wie nun gemeldet ist: was für Schriften und Acten auf gestempeltem Papier verfasset werden müssen; so sollen auch nach der Zeit, da berührtes Papier im Gang kommen muß, und man es bekommen kann, keine von vorgemeldeten Schriften und Acten von einigem Werthe seyn, weder vor Gerichte noch sonst, sondern so gehalten werden, als wenn sie nimmer geschrieben, noch beliebet wären; wofern sie nicht auf gestempeltem Papier geschrieben, oder damit eingeheftet sind; wie denn auch dieselbe von niemand angenommen, und vergültiget werden sollen.

27. Wenn einer gestempeltes Papier hat, aber vorsetzlich solches für minderer Würde ausnimmt, als hier verordnet ist; der soll 4 mal soviel, als das Papier werth ist, zu zweyen Theilen, dem Beschlager, und denen Armen in der nächsten Stadt, büssen und dazu gehalten werden, entweder solches umschreiben und ändern zu lassen, oder in recht gestempeltem Papier zu heften, und hernach zu versiegeln.

28. Wann jemand gefunden wird, der sich erkühnen sollte, mehr gemeldetes gestempelt Papier zu mißbrauchen, mit Annehmung und Gebrauche falschen Siegels, und Namens; der soll ohne alle Gnade dafür als ein Cronendieb gestrafet werden.

29. Weil auch etliche Schriften von der Beschaffenheit seyn können, daß sie nicht so genau zu wardieren sind; so soll das so verstanden werden: daß einem jeden zugelassen seyn soll, größern Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache erfordert, aber keinen geringern.

30. Wenn es sich begäbe: daß einige Irrung oder Mißverstand einreissen sollte, welche die Person, so dieses gestempeltes Papier unter Händen hat allein nicht richten und ändern könte; so soll er dieselbe bey unserm Cammercollegio angeben, daselbst abzuthun solchergestalt, daß der Ausschlag Ihm zur Nachricht, und Folge dienen könne.

31. Sollte

31. Sollte aber einiger Zwist wegen dieses gestempelten Papieres entstehen und verursachet werden; so soll derselbe eigentlich unter unser Cammercollegium gehören, und allda von dem Fiscal ausgeführet, und zum Endurtheile befördert werden.

32. Was die Termine betrifft; so soll diese Verordnung, den 1 Februarii nächstfolgenden 1687 Jahres hier in Stockholm seinen Anfang nehmen; sonst aber in Schweden, und allen auf dieser Seite der See darunter liegenden Ländern, den 15 Martii; imgleichen in Finn- und Ingermannland den 1 May.

Wir befehlen demnach allen denen, so es gebühret, insonderheit unsern Oberstadthaltern, Generalgouverneuren, Gouverneuren, Landshöfdingen, Stadthaltern, Bürgermeistern und Rath in denen Städten, imgleichen allen andern, die Uns mit Gehorsam und Folge verbunden sind, und unsertwegen zu thun und zu lassen haben, daß Sie sich hiernach richten, und ernstliche Hand darüber halten sollen, daß diese Verordnung recht in Acht genommen, und derselben nachgekommen, auch im übrigen dem nachgelebet werden möge, was hierin für gut befunden, befohlen, geboten, und nach allen Umständen gesetzet ist; so lieb einem jeden ist, unsern Zorn und Ungnade zu entweichen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 23 December, Anno 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Verordnung, die Execution betreffend. Stockholm, den 14 April, 1687.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit: daß Uns von einigen unseren Executoren unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt Selbige in ihren Amtsverrichtungen beym Exequiren von einem Theile, unbesonnener und widerspenstiger, öfters mit unterschiedlichen unverdienten Klagen bebürdet werden: indem Selbige, wenn die Execution nicht in allen Stücken nach ihrem Sinne und Gefallen geschiehet, auch wol bisweilen aus einer blossen Arg- und Bosheit, um dem Executoren sowol, als dem Contreparten auf Ungelegenheit zu bringen, eine geraume Zeit nach geschehener Execution, und da die Sache fast gänzlich aus dem Gedächtniße gekommen, wider die Executoren ihre Klagen und Beschwerden bey denen Hofgerichten eingeben, worüber Selbige sich nachgehends erklären müssen, und wenn sie ihre Unschuld, und des Klägers Unfug sattsam erwiesen; sie mit der Reconvention an die Untergerichte verwiesen werden, wodurch sie in andern ihren Amtsverrichtungen sehr verhindert, auch die Gerichte, welche von den vorigen Klagen nicht völlig informiret sind, gleichergestalt beschweret werden. Wie nun aber aller Unordnung und Verzögerung in Verwaltung der Justice bey Zeiten zu steuren, und selbige aus dem Wege zu räumen sich gebühren will; als haben Wir zu dem Ende für gut und rechtlich befunden, diese Verordnung hiemit ergehen zu lassen: daß, wenn jemand, wer Er auch seyn mag, nach verrichteter Execution, oder nachdem er bey unseren Executoren eine schriftliche, und unserer Verordnung vom 21 August 1684 gemässe Resolution erhalten, Fug und Recht zu haben vermeinet, über zugefügten Schaden und Unrecht bey der Execution klagbar zu werden; soll derselbe, wenn

er

er in der Stadt, allwo das Hofgerichte belegen, wohnhaft ist, innerhalb vierzehen Tagen seine Beschwerden bey dem Hofgerichte einzugeben verbunden seyn; hält Er sich aber an einem andern Orte auf; soll solches innerhalb einem Monate, nachdem ihm des Executoris Resolution und Verfügung kund worden, geschehen. Verabsäumet jemand ohne rechtlichen Vorfall, vorerwähnte Frist; soll dessen Klage weiter nicht aufgenommen werden. Sobald auch unsere Hofgerichte des Executoren Unschuld befunden, und daß Er sein Amt recht und verantwortlich verrichtet: sollen sie den unbefugten Kläger, nach Beschaffenheit seiner ungegründeten Klage, und nach dem des Executoren Amt und Würde es erfordert, sofort mit einer arbitral-Strafe, entweder auf Geldbusse, oder Gefängniß bey Wasser und Brod, belegen, ohne solches an ein ander Gericht zu verweisen. Wornach alle und jede, so dieses angehet, sich gehorsamlich zu richten haben. Gegeben auf unserm Schlosse zu Stockholm, den 14 April, 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über den rechten Verstand des Gesetzes in unterschiedlichen Fällen, als wegen Bezahlung der Schulden unter Eheleuten, samt des Debitori gerichten Aufschub und Befreyung. Gegeben in der Rathkammer auf dem Schlosse zu Stockholm, den 28 May, Ao. 1687.

Demnach Ihro Königl Majestät vernommen: daß bey den Richterstühlen sowol, als den Executoren,

über folgende Quäſtiones unterſchiedene Meynungen vorgefallen; als haben Ihro Königl. Majeſtät, um dergleichen Zweifel und Ungelegenheit vorzubeugen, Dero Hofgerichte unterthänigſtes Bedenken darüber eingenommen, und nach reifer Ueberlegung, ſich über jeden Caſum dergeſtalt erkläret.

1. Das erſte betreffend: wie weit eine verehlichte Perſon, unter währender Ehe, Kraft ihres nach dem 5 Cap. von Eheſachen im Landrechte prätendirten Eherechtes, des andern unbeſchuldeten Ehegatten jährliche Gefälle von denen unbeweglichen Erbgütern anzugreifen, oder die Creditores ihre Zahlung daraus zu ſuchen befugt ſeyn; und zwar wegen ſolcher Schulden, darin die eine Perſon ſich weder theilhaft gemacht, noch Urſache dazu gegeben, ſondern ſelbige entweder vor der Ehe gemachet, oder durch des andern Ehegatten beſonderliche Verurſachung und Verbrechen, nach der Zeit entſtanden, und ungezahlt geblieben; ſo erachten Ihro Königl. Majeſtät für recht und billig zu ſeyn, dieſe Verordnung ergehen zu laſſen, daß auf den Fall, wenn Ceſſio bonorum, und die Execution zu der Zeit geſchicht, da alle Gefälle und Revenüen von den unbeweglichen Erbgüthern am rechten Zahlungstage in die ungetheilte Maſſa eingefloſſen, oder darein billig hätten einflieſſen ſollen; auch da die jährliche Gefälle im Herbſte in den Rügen, oder Kleten eingebracht worden, alsdenn alle ſolche Gefälle und Revenüen, als bewegliche Güther in einer unzertrenneten Gemeinſchaft angeſehen, und zur Entrichtung der Schulden, ein vor alle mal; nicht aber weiter, nach der in Ihro Königl. Majeſtät vorigen Reſolutionen, de Anno 1669 und 1682 enthaltenen Vertheilung, der Execution hingegeben werden ſollen.

2. Wenn die Debitores und deren Erben in Schuldſachen Anſtand oder Befreyung ſuchen?

§. 1. Gleichwie allhier nicht minder, als in andern Reichen gebräuchlich, jederzeit geweſen: daß wenn ein

Mann

Mann oder Frau mit so vielen und großen Schulden überladen worden, daß derselbe sein ganzes Eigenthum den Creditoren zur Zahlung hinzugeben, um dadurch den Arrest, samt allerhand anderweitiger von den Creditoren zu besorgender Drangsal zu entgehen, veranlasset worden, welches man sonst bonis cediren, zu nennen pfleget; so soll dennoch solches, um allem Mißbrauche, und der Creditoren gar zu vielfältigem Schaden vorzubeugen, Treue und Glauben im gemeinen Leben, auch, damit Glaube und Abrede bey Macht zu erhalten, hinführo nicht so gar leicht einem Jedweden auf dessen bloßes Anhalten vergönnet werden; sondern, wenn es endlich dazu kommen sollte, muß nach Anleitung des 15 Capitels Nä-Stub-B. von dem Magistrate in den Städten, und den gehörigen Richtern zu Lande, eines jeden Armuth genau erkundiget werden, woher selbige entstanden, entweder aus einem unglücklichen Zufalle, von Feuerschaden, Schiffbruche, feindlicher Invasion, und dergleichen mehr, woran man keine Schuld hat, da denn Cessio bonorum nachgegeben zu werden pfleget; oder durch andere Zufälle, die man selbst verursachet haben mag, als durch Ueberfluß, Verschwendung, Spielen und Dobbeln, samt augenscheinlicher Faulheit, Müssiggang und Versäumnis; oder, daß der Debitor sein Eigenthum zu der Creditoren Schaden und Nachtheil veräussert hat, und da Er vermerket, daß Er die Schulden zu bezahlen nicht vermöchte; alsdann betrüglicher Weise Geld von andern zu leihen sich beflissen, oder daß er mit geliehenem Guth oder Gelde sich zu absentiren, und an andere Orte zu begeben, getrachtet; oder auch überführet werden könte, ein Theil von seinem Eigenthume vorsätzlich aus dem Wege geräumet und verschwiegen zu haben, da Er im Werke begriffen gewesen, alles das Seinige, zu Bezahlung seiner Schulden hinzugeben. In welchen Fällen derselbe diesen Zulaß nicht zu Gute genieſſen

mag: allermassen keinem seine Ruchlosigkeit, List und Betrug zu Gute kommen muß. In Geldstrafen wegen Missethaten, soll solches ebenfalls nicht zugelassen werden, weniger demselben, der einige Cronrevenüen angegriffen, und etwas darauf schuldig geblieben; auch nicht den Vormündern für ihre Personen, was die Vormundschaft betrift; noch auch denselben, welche Kirchen- oder Armenmittel unter Händen gehabt, ehe dieselbe wegen ihrer Verwaltung Richtigkeit getroffen, und sich von dergleichen Schulden entlediget. Bleibet nun der Schuldner, nachdem Er sein Eigenthum abgetreten, und denen Creditoren hingegeben hat, etwas mehr schuldig, und hat für sich Cautionisten, so müssen dieselbe zu Folge des 12 Capit. Kaufm. B. L. L. und des 8 Capit. St. dasjenige, was noch restiret, voll machen und bezahlen; des Debitoren Erben aber, sie mögen seyn in welchem Grade sie wollen, nahe oder weitläuftig verwandt, sind nicht schuldig für ihn etwas mehr zu bezahlen, als sein Eigenthum sich erstrecket, wenn entweder der Debitor selbst kurz vor seinem Tode sein Vermögen bis auf den letzten Pfenning angegeben; oder die Erben auch sofort nach dessen Tode sich erkläret: daß sie keine Erbschaft nehmen, oder sich mit dem Nachlaße befassen wollen. Wäre auch die Schuld bey des Debitoris Absterben nicht bekannt, und die Erben hätten alsdenn die Verlassenschaft entweder nach einem richtigen Inventario, oder gar ohne dasselbe, angetreten, indem sie nicht gewußt oder vermuthet, daß der Nachlas mit solchem Beschwer oder Ansprache, wie sich solches nachmals wider alle ihre Gedanken ereignet hat, graviret seyn sollte; so sollen selbige gleichergestalt befreyet werden, wenn sie mit geschwornem Eyde alles, was sie entgegen genommen, wieder von sich abliefern, oder wenn es distrahiret wäre, dessen rechten Werth, nebst allen gewöhnlichen und ordinairen Gefällen und Revenüen, welche der Nachlas seit der Zeit, da die

Erb-

Erbschaft angetreten worden, abgeworfen; jedoch ohne Interessen von sothanen Gefällen oder Revenüen; auch bleibet unberechnet, was der Erbe mit seinem Fleiße und Vorsichtigkeit sonst damit verdienet hat. Sollte aber ein Erbe betreten werden, mit der Erbschaft betrüglich und zur Ungebühr umgegangen zu seyn; derselbe soll alsdenn von seinem Eigenen, alles, was den Creditoren an der Zahlung ihrer rechtmäßigen Forderungen mangeln kann, auffüllen.

§. 2. Es ist auch zur Vermeidung alles Unterschleifes höchstnöthig: daß derselbe, welcher cessionem bonorum suchet, ehe etwas darin verabscheidet wird, angehalten werde, ohne Argelist und Fünde, ein Verzeichniß aller seiner Creditoren und Debitoren, wie auch ein richtiges und Eydgeschwornes Inventarium über all sein beweglich- und unbewegliches Eigenthum, nebst allen dazu gehörigen Büchern, Schriften und Handlungen bey dem Gerichte einzulegen; bey GOtt, und seiner Seligkeit bezeugend: daß Er von allem diesem oberwehnten nicht das geringste entweder selbst ausgelassen und verhelet, oder es auch durch andere thun lassen; worauf denn das Eigenthum so fort bey dem gebührenden Magistrate, oder Richter würcklich abgetreten, und den Creditoren zur Zahlung überlassen wird, nachdem ein jedweder ein besseres, oder geringers Recht dazu zu haben befunden wird. Zu dem Ende sollen bey obgedachten Fällen, alle Creditores insgemein, mittelst eines öffentlichen Anschlages, an gebührendem Ort und Stelle, auf eine gewisse Zeit und Termin gerichtlich vorgeladen, und solches nachgehens, allen von dem Debitore angegebenen und wissentlichen Creditoren, auch besonders kund gethan, auch selbige darüber gehöret werden; da dann genau zu erforschen ist, woher eines jeden Forderung entstanden, und wenn selbige von Wucher herrühret, hat sie das geringste Recht. Sind aber alle die Creditores von gleichem Rechte; so

gehet alsdann dem einen so viel, als dem andern nach Proportion ab, nämlich von einem Marck so viel als von dem andern, und derselbe, welcher zu keinem Anstand, oder Accord consentiren will, genießet Execution auf seine Forderung, nach der Proportion so ihm zuständig gewesen. Die Vereinigung aber bleibet unter den übrigen veste, und derselbe, so das Seinige dergestalt ausbekommen hat, ist davon gäntzlich abgesondert. Hat aber derjenige, welcher in den Accord nicht einwilligen will, ein besseres Recht und Vorzug als die übrigen so bekommt derselbe das Seinige vollkommen aus, ungeachtet dem, was die andern, welche ein schlechteres Recht haben, verfänglich geschlossen haben könten. Solten aber die übrige, welche accordiren wollen, den Vorzug haben; so muß derselbe so ein schlechteres hat, mit dem vergnüget seyn, was die meisten einwilligen; jedoch einem jedweden das Recht vorbehältlich, so Er an des Schuldners eigener Person haben kann, wenn der Richter, woher dessen Armuth entstanden ist, untersuchet hat; alles nach Ihro Königl. Majest. Resolution vom 9 Novembr. 1685.

§. 3. Damit man nun rechtlich entscheiden könne: wie weit ein Debitor frey und unturbiret seyn möge, nach dem Er zwar einmal gerichtlich seine ganze Habseligkeit abgestanden, und bonis cediret, nachgehends aber zu einem bessern Vermögen wieder gekommen, so daß Er seine übrige Schulden auch bezahlen könnte; so soll zuerst beobachtet werden: ob zwischen denen Debitoren und den Creditoren ein Accord gebührend aufgerichtet worden; alsdann die darin gehabte Verabred- und Bedingungen ihnen beyder Seits zur Richtschnur dienen und gelten müssen. Wo aber keine gewisse Abhandlung zu finden, soll ein Unterscheid gemacht werden: ob ein Debitor von seinen Creditoren zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen worden, oder ob Er es selbst als ein Beneficium gesuchet habe; hat Er es

selber gesucht, und geräth hernach in bessern Zustand; so soll es untersucht werden, woher die Verbesserung liese, entweder aus Erbschaft, Diensten, und eigener vortheilhaften Handthierung, oder aus Geschenk und Gaben. Kommt selbige aus Erbschaft her, muß davon, so weit selbige sich erstrecket, alles, was Er in seinem schlechten Zustande geborget hat, bezahlet werwerden; kommt es von Diensten und eigener ansehnlichen Handthierung her, hat es gleichergestalt bey dem vorbesagten Rechte sein Bewenden; jedoch dergestalt, daß ihm sein nothdürftiger und billiger Unterhalt nicht benommen werde. Kommt aber diese Vermehrung von Geschenk und Gaben, und die Gabe ganz unbedinglich unter des Debitoren freyer Disposition beruhet; so wird selbige als andere seine Habseligkeiten angesehen; ist aber das Geschenk und Gabe unter gewissem Bedinge gegeben: so soll des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebet werden, und alsdenn kein Creditor wider dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben, eine solche Gabe anzugreifen, weil ein Geber auch sonst, Rechten nach in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurück nehmen kann. In den Verlehnungen aber, welche von Ihro Königl. Majestät dem Debitoren auf Lebetage, oder sonst auf gefällige Zeit vergönnet sind, wie auch in jährlichem Lohne; wollen Ihro Königl. Majestät die eine Hälfte dem Debitoren, und die andere Hälfte denen Creditoren, nach eines jeden habenden Vorzugsrechte unter sich jährlich zu theilen, zulassen, so lange selbige Verlehnung währet, und er den Lohn genisset. Haben aber die Creditores den Debitoren, welcher durch unglückliche Zufälle, und ohne seine eigene Schuld und Zuthun, in solche Ungelegenheit gerathen ist, zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen, darunter auch keine List oder Betrug vorgelaufen ist; so können selbige Creditores von ihm ein mehreres nicht fordern, nachdem sie ihm alles,

was in seinem Vermögen gestanden, abgepresset: weil das höchste Recht in solchem Falle nicht mehr als einmal mit Fug gebrauchet werden kann.

§. 4. Mit denen, bey welchen gemerket wird, daß sie das von anderen empfangene und geborgte Guth durch eine leichtfertige, überflüssige und sehr unvorsichtige, oder sonst unartige Lebensart verbringen, und also durch eigenes Zuthun in Armuth gerathen; wird nach dem 14ten Capit. Kiöpmb. L. L., und dem 8. und 23sten Capit. Kästug-B., wie auch den 15. und 22sten Punct in der Executions-Stadga verfahren, und sollen selbige ihre Schuld mit Gefängnis und Arbeit sich selbsten zur Strafe; andern aber zum Beyspiele, zu bezahlen und abzutragen, verbunden seyn.

§. 5. Wollte eine verehelichte Person oder Erbe sich Cessionis bonorum bedienen, und Er weiß und merket, daß der Verstorbene Schulden nachgelassen, so muß derselbe innerhalb zween Monate nach des wahren Debitoris Absterben, die ganze Verlassenschaft gericht- und ordentlich inventiren lassen, und sodann, innerhalb dem dritten Monate, ob Er Erbe seyn wolle, oder nicht, sich erklären. Sollte aber das Sterbhaus mit großen Weitläuftigkeiten und Processen behaftet seyn, und also, bevor darin ein Ausschlag erfolget, ungewiß wäre, ob man ein Eherecht oder Erbschaft aus dem Nachlaße gewinnen könte; so mogen auf solchen Fall, der Ehegatte oder die Erben bey dem gebührenden Richter, nach der Sachen Beschaffenheit, um eine längere Bedenkzeit anhalten. In allen andern Fällen, wenn ein Debitor gestorben, und es ungewiß ist, ob dessen Nachlaß zureichlich, oder wie Er sicher zu verwahren sey, oder wegen Unrichtigkeit einige Gefahr zu besorgen; da muß mit dem Inventario geeilet, und sofort genugsame Bürgschaft gestellet, oder wenn selbige nicht angeschaffet werden kann, der Nachlas in Sequester gesetzet, oder auch Curatores darüber bestellet werden;

werden; worauf die gehörige Richter und Executores ein genaues Einsehen haben sollen, damit denen Erben und Creditoren darin nicht zu nahe geschehe. Im übrigen folget man hierin dem Gesetze nebst Königl. Statuten und Verordnungen. Wornach alle, so dieses angehet, sich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Schreiben an den Stadthalter N. N. in Reval, auf dessen Befragung wegen der Execution auf gewonnene Urtheile, wider welche das Beneficium Revisionis gesuchet wird. Stockholm, den 5. Januarii, 1683.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nächstverwichenen 15 Octobris, Uns wegen der, für dem Capitaine und Hakenrichter N. N., auf des Ober-Landgerichts, den 1. Julii vergangenen Jahres ausgesprochenes, und unter Unsere Revision devolvirtes Urtheil, in Sachen wider den Landrath und Major N. N. angestelleten Execution unterthänigst berichtet. Wie Wir nun aus selbigem Schreiben genugsam ersehen, daß Ihr unser ergangenes Revisionsplacat und Verordnungen, nicht allerdings also verstehet, wie selbige dem rechten Verstande und Meynung nach lauten: indem Ihr Euch befraget, welchergestalt Ihr bey solchen vorfallenden Revisionssachen mit der Execution Euch hiernächst verhalten sollet, ob das verlierende Part auf gleiche Weise, wie

wie andere Debitores, als welche von der Immission-Zeit an, den ganzen Usumfructum von angeschlagenen Ländereyen, verliehren, die Execution untergehen solle, oder ob das Land nur ad Interim zu desselben Sicherheit, welcher in der Oberinstanz gewonnen hat, angeschlagen, und die Intraden sequestriret werden sollen? Als gelanget an Euch hiemit dieses zur gnädigen Antwort: daß sobald ein Urtheil gesprochen, und dawider an Uns die Revision gebührendermassen, gesuchet wird; soll das verlierende Part, wer es auch seyn mag, ohne einige Exception und Einwendung, sofort die Execution zu untergehen; das gewinnende Theil aber dagegen gnügliche Bürgen für das, was Er in Händen bekömt, zustellen, und nachgehends die Sache für unsere Revision fortzusetzen, verbunden seyn; Können keine Bürgen gestellet werden, so ergehet nichts destoweniger in soweit die Execution, daß das exequirte unter Sequester gesetzet werde, wie Ihr solches deutlich aus unserm Placate, das Revisionsuchen betreffend, de Anno 1687, §. 7. zu ersehen habet. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Transsumpt aus der Königl. Resolution vom 11 Maij, Ao. 1665, worauf die Königl. Resolution vom 12 Jan. 1688. sich beziehet.

Wie dann Ihro Königl. Majestät dabey erklären: daß wer seine Hypothek zu rechter Zeit und an gebührlichem Ort und Stelle inprotocolliren lassen, dessen Recht soll in allen Stücken ungekränket bleiben.

Ihro

Extract aus Ihro Königl. Majestät gnädigem Schreiben vom 20 Julii 1688 anzuzeigen, welchergestalt man sich zu verhalten habe, wenn die Parten den ausgesprochenen Urtheilen ein Genügen zu thun, sich langsam und unwillig finden lassen.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare Gunst ꝛc. Wir haben nicht ohne Mißvergnügen aus N. N. unterthäniger Supplication vernommen: welchergestalt N. N. auf Eure so vielfältige an N. N. gethane Erinnerungen, Er sich noch nicht willig finden lassen wollen, Unserm zwischen N. und N. ergangenen Urtheile ein Genügen zu thun, und demselben nachzukommen, sondern daß Er sich noch immerhin widerspenstigerweise dessen entziehen, und die Zeit verstreichen lassen solle ꝛc. Wie nun unsere getreue Unterthanen, und bedrängte Execution suchende Parten, durch diese und dergleichen mehr von ihren Contraparten gesuchte unnütze und schädliche Ausflüchte, samt ꝛc. auf großen Schaden gebracht werden, und solchergestalt die Executiones, ohne deren prompte Vollstreckung, nach ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, alles vergeblich und ohne Frucht ist, nach der Hand gar verfallen, und endlich ein Scherz und Spielwerk daraus würde; also ist hiemit unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl, daß, dafern Ihr keine andere Mittel und Auswege finden könnet, N. N. zur Vergnügung des Urtheils anzuhalten, Ihr alsdenn N. N. Eigenthum mit gebührendem Arreste belegen, und selbigen unter Beschlag und Versiegelung halten lassen solket, bis N. N zum Gehorsam gebracht werden kann. Welche Methode Ihr nicht allein in diesem Casu, sondern auch künftig bey andern dergleichen vorfallenden Begebenheiten, um Uns von dem vielen Ueberlauf, womit Wir in sothanen Fällen öfters überhäufet werden,

den, zu befreyen, in Acht zu nehmen habet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderl. gnädigl. Stockholm, den 20. Julii, 1688.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Brief an den General-Majoren N. N., daß die Lehrconducteure für des Adels Gleichen consideriret, und nach dem Duelplacat, wenn sie sich dawider versehen, geurtheilet werden sollen. Datum Ottneby auf Öland, den 9. September, 1688.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben Euer unterthäniges Schreiben vom 8. hujus erhalten, und daraus sowol als den beygelegten Documenten vernommen, daß einige Händel und Unwesen zwischen dem Lehrconducteur N. N., und dem Fähnrich unter Calmar Lehnsregiment N. N. sich zugetragen haben solle, worüber der Oberstlieutenant und Commendant N. N. zwar die Untersuchung gethan haben soll, darin aber nichts weiter wegen des entstandenen Zweifels, welchergestalt bemeldter Lehrconducteur in dem Range mit andern Officieren consideriret, und ob Er unter das Duelplacat gezogen werden solle, oder nicht, vornehmen könne. Worüber Ihr unsere Erklärung zur gehörigen Richtschnur in Unterthänigkeit verlanget. Wie Wir nun aus der von Euch allegirten Beylage Uns erinnern, den 29 Januarii, 1687. resolviret zu haben, daß ein Conducteur in der Lehre unter der Fortification, mit einem Fähnrich in dem

dem Range alterniren soll, so wie sie alt in Diensten sind; also beziehen Wir Uns in Gnaden auf besagte unsere Resolution, und weil selbige klärlich dictiret, daß ein Lehrconducteur in dem Range mit einem Fähnrich gleich, und also wie ein Oberofficier considerirt wird; so wollen Wir auch, daß das Duelplacat gleichergestalt in diesem Falle, den gehörigen Richtern in Erörterung und Aburtheilung der Sache zur Regel und Richtschnur dienen solle, wofern auch bey Euch mehr dergleichen oder andere von Uns ausgefertigte Resolutiones befindlich wären, wovon unserm Kriegscollegio bey allerhand vorfallenden Begebenheiten nöthigen Unterricht zu haben gebühret, weil selbige auf andere Casus, als denjenigen allein, welchen sie eigentlich angehen und benennen dürften, appliciret und gebrauchet werden können; als wollet Ihr gedachtem Collegio davon vidimirte Copeyen ohne Verzug zusenden. Womit geschiehet ꝛc. Ottneby auf Öland, den 9. Sept. 1688.

CAROLUS.

(L. S.)

Transsumpt auf Ihro Königl. Majestät gnädiger Resolution, die Executiones, und sich dabey zutragende Wardierungen betreffende. Gegeben Stockholm, den 29. Nov. Ao. 1688.

§. 1.

Den Ort anlangend, an welchem die Wardierungsmänner auf dem Lande, ihren Eyd ablegen sollen; so befinden Ihro Königl. Majestät am sichersten zu seyn, daß solches bey denen Untergerichten, oder Ting, in des Häradshöfdings und der Nembden Gegenwart geschehe.

Und

Und wollen Ihro Königl. Majestät, daß diese Eyde nach dem klaren Einhalte der Verordnung, es mögen die Parten solches begehren oder nicht, abgeleget werden sollen, keiner auch, der zu dergleichen Wardierung oder Taxationen verordnet wird, von Ablegung solcher Eyde befreyet werden möge, ungeachtet Er seinen Amts-Eyd vorhin gerichtlich gethan haben kann.

§. 2. Betreffend des Landshöfdings unterthänige Befragung, ob derselbe, welcher einige Inprotocollirung oder Pfandverschreibung hat; auch wegen eines Antheils seiner Forderung, welches als annoch streitig zu gerichtlicher Ausführung verwiesen worden, einem andern, der eine unstreitige Anforderung hat, vorgezogen werden möge, so, daß der Executor von des Debitoris Eigenthum zu dieses letztern Bezahlung nichts exequiren dürfe, ehe und bevor der Erstere seiner streitigen Prätension halber, es mit dem Debitoren gerichtlich ausgeführet hat, ungeachtet solche Zwistigkeit in etlichen Jahren nicht abgethan werden möchte? Oder ob dieser Erste, solchen Vorzug nur allein wegen dessen, so liquid und unstreitig befunden wird, zu geniessen berechtiget seyn solle; als finden Ihro Königl. Majestät dem Gesetze und der Executionsverordnung gemäß zu seyn: daß, wenn jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Landguth eingekommen, Er daraus nicht depossidiret werden solle, Er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen, es möge auch seine ganze Forderung streitig seyn, oder nicht. Hat aber jemand eine blosse Inprotocollirung ohne würckliche Possession, ungeachtet ein Theil seiner Forderung nachgehends streitig oder illiquid befunden wird; und kommt zugleich ein anderer mit einer klaren und unstreitigen Obligation oder Urtheil, und begehret vor jenem die Execution und den Vorzug; so sollen alsdenn die Gefälle von des Debitoren Guth, oder auch dessen bewegliches Eigenthum, woraus die Bezahlung begehret wird, in so

lange

lange sequestriret werden, bis jener seine illiquide Forderung gerichtlich ausgeführet hat, da Er denn seine rechtliche Inprotocollirung, nach der Richtigkeit und Vorzugsrecht seiner Forderung zu Gut geniesset. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

Königl. Rescript an den Hrn. General-Gouverneurn N. N., den Proces und Jurisdiction in Duel-Sachen betreffend. Stockholm den 29 November An. 1688.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser Gunst ꝛc. Es hat bey Uns, Lieber Getreuer ꝛc. der Stadthalter in Reval N. N. durch dessen eingelaufenes Schreiben vom nächst-verflossenen 1 Septembr. unterthänigst berichtet: welcher gestalt, der dortige Stadt-Fähnrich N. N. den Schloß-Garnisons Fähnrich N. N. schimpflich nach geredet haben solle, worüber dieser sich dermaßen offendiret befindet, daß Er jenen zum Verbrecher und Ubertreter des Königl. Duel-Placats gerichtlich verbinden wolle. Weil aber der Stadt-Magistrat in den Gedanken stehet, daß der Kläger N. N. schuldig sey, den Beklagten N. N. unter der Stadt Jurisdiction gerichtlich zu belangen, und zwar aus der Ursache, ob solte solche der Stadt Gerechtigkeit sich nicht allein auf wohl erworbene Königl. Privilegia, sondern auch auf das allgemeine Recht gründen, als wornach sich ein jedweder in seinem Foro, allwo Er wohnhaft ist, und wo die That begangen seyn solle, belanget werden müsse; zu geschweigen, daß der Magistrat bey dieser Gelegenheit den 13

§. un-

§. unsers ergangenen Duel-Placats sich zum besten deutet und dahin ziehen will; auch daß N. N. seine Klage schon selber bey dem Unter-Gerichte angefangen, und selbige also daselbst zu vollenführen gehalten seyn solle; welche ihre Meynung und habenden Vorsatz, der Stadthalter N. N. zu würcklicher Vollenziehung, nicht hat kommen lassen wollen., sonden dasselbe, ob wäre es der Intention und Einhalt unsers Duel-Placats vorfänglich, zurücke gehalten und geweigert, deßwegen Er auch bey Uns mit seinem unterthänigsten Berichte und Befragung eingekommen. Dähero haben Wir diese Sache, mit dem Magistrat zu communiciren vor gut befunden, auch Ihre Unterthänige Erklärung darüber neulich erhalten und Uns vorlesen lassen, welches alles Wir in gnädige Erwägung genommen, und an Euch zu remittiren vor billig erachtet, mit gnädigem Willen und Befehl: daß Ihr die Verfügung an den Stadthalter N. N. stellet, daß Er die streitige Fähnriche für unserem General-Gouvernement, so fort vorbescheiden und auffordern, Ihm auch angelegen seyn lasse, selbige zum freundlichen Vergleiche zu disponiren, zumahlen die Sache von der Beschaffenheit zu seyn scheinet, daß sie gar leicht, ohne Verunglimpfung und Nachtheil ihrer Ehren, aus einander gesetzet, und auf solcher Art ihre verhitzte Sinnen und Gemühter wieder zur Ruhe und Sanftmuth gebracht werden können. Solte es aber endlich, (welches Wir nicht gerne vermuthen) zu gerichtlicher Ausführung der Sache zwischen ihnen gedeyen: so ist unser gnädiger Wille und Befehl, daß die Untersuchung derselben, in so weit die Sache unter das Duel-Placat gezogen werden kann, von unserm General-Gouvernement verrichtet werden möge, welches einige verständige und Rechtliebende Männer von der Ritterschaft und Adel, samt Kriegesbefehlhabern und deren gleichen sich adjungiren und die geschehene Inquisition

sodann

sodann ferner an unser Ober-Landgericht remittiren kann, alwo der Advokat oder Fiscal die Sache zum Urthel ausführig zu machen gehalten seyn soll, maßen solches dem 12 §. Unsers Duel-Placats ähnlich zu seyn befunden wird, welche unsere gnädige Verordnung und Gutbefinden in dieser Sache, Ihr gleichfals Bürgermeister und Rath kund machen sollet, wodurch Ihr Unsern gnädigen Willen vollbringet, und Wir befehlen Euch ꝛc. Stockholm, den 29 Novembr. Anno 1688.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Antwort auf des Aboischen Hofgerichts Befragung: daß die Ober-Inspectores über die Zölle und Professores, nebst den Härads-Höfdingen, unter dem Duelplacate begriffen seyn sollen. Stockholm, den 4. Febr. 1689.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Demnach Wir aus Eurem Schreiben, datiret nächstverwichenen 23 Febr., Eure Befragung in Gnaden vernommen: wie es mit den Actionen, die einiger Civilbedienten Schlägereyen und Scheltworte betreffen, insonderheit der Professoren, Härads-Höfdinge und Inspectoren bey den Zöllen, die nicht von Adel sind, item der Zollverwalter und andere mehr, welche dergleichen Ehrenämter bekleiden, gehalten werden soll, wenn sie mit andern vom Adel und den Kriegsbefehlshabern in Zwistigkeiten gerathen, und ob die Ersteren nach 1. §. des Duelplacats, als des Adels Gleichen angesehen werden mögen? Worauf zur gnädigen Antwort gereichet,

chet: daß die Professores und Härads-Höfdinge nebst denen Oberinspectoren, als des Adels Gleichen consideriret, und nach dem Duelplacat angesehen werden; die übrigen aber sich nach den allgemeinen Gesetzen der Processform richten sollen, welches Euch zur unterthänigen Nachricht dienet, und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät auf dem Reichstage in Stockholm, Ao. 1664. gemachte und verbesserte Ordnung und Stadga wegen der Wälder und Büsche.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß nachdem es dem Höchsten Gott nach göttlicher Weisheit und Disposition gefallen, dieses unser Reich Schweden, auf dem Erdboden Nordenwest zu legen, und selbiges, samt unterliegenden Landschaften, der Kälte zu unterwerfen, dabeneben mit verschiedenen Bergen, großen Seen, Ströhmen und Morästen zu umfassen; so hat dagegen dessen Gütigkeit, dieses Reich nicht allein versehen und gezieret mit einem fruchtbaren Erdreiche zum Wachsthum der Saat, Wiesen und Viehweyden, besondern auch mit herrlichen und überflüssigen Wäldern von allerhand guter vester und nutzbarer Art Holzes, dienlich zu vielfältigen Schlages Gebäuden, Seglatie, Bergwerken, Arbeit, behufigem Brande, Handel und Wandel und anderer Nothdurft, folglich auch die Berge gesegnet, mit allerhand Erz, Eisen, Stahl, Kupfer, Schwefel, Victriol, Allaun, rother Farbe ꝛc. Ebenfalls mit köstlichen Ströhmen, bequemen Seen und Fahrten, so, daß alles dieses, welches sonst anderswo sich selten bey-

beysammen findet, wie es dermassen zu des Landes Cultur, Zierde und Besserung erfordert wird, hier bey Uns mit Haufen sich zusammen findet, und gleich wie in einem Knoten verbunden, zu Beförderung und Aufnehmung der Einwohner Nahrung, wo es mit Vorsichtigkeit handthieret, und mit Fleiß und Hurtigkeit auf einer Seite, wiederum auf der andern mit Vernunft und Wissenschaft getrieben und genutzet wird. So muß man doch dagegen erfahren, daß die köstliche und höchstnothwendige Wälder, nicht recht gebrauchet, vielmehr gemißbrauchet, und gleichsam vorsetzlich ausgerottet werden, so, daß, wo man nicht in Zeiten eine Strafe darauf leget, nicht allein die schon florirende Bergwerke, theils in kurzem Noth leyden, theils öde werden, besondern auch die, so noch täglich sich hervor thun, entweder ungerührt liegen bleiben, oder zu des Reichs, und aller dessen treuen Eingesessenen von allerley Condition unschätzbarem Schaden, verlassen werden müssen. Vielmehr dürfte man in denen Städten, statt eines bisher genossenen merklichen Ueberflusses, einen sothanigen Abgang von allerhand Bauwerken, lang und kurzem Holze, Kohlen, und anderes dergleichen spühren, daß Land und Städte an manchem Orte, darüber Noth und Mangel leiden dürften, wie sichs bereits an vielen Orten merken lässet. Derowegen, solchem desto besser vorzukommen, haben Wir nicht allein die Ordnung, welche Ao. 1647. wegen der Wälder im Reiche publiciret worden, genau übersehen, besondern auch der Zeiten Beschaffenheit nach, in einigen Puncten, theils verändert, theils hier zugesetzet, und endlich auf diesem nun wohl überstandenem Reichstage, sowol mit unserm geliebten Reichsrathe, als sämtlichen Ständen, resolviret und gut befunden: vorerst recht zu betrachten der Wälder Eigenschaft und hernach aller und eines jeden, so insgemein, wie insonderheit, Recht und Gerechtigkeit, und wie weit ein jeder mit

Fug seines Rechtes gebrauchen, doch nicht zu unserem oder anderer seiner Mitglieder und Nachbaren Vorfang mißbrauchen möge. Und haben darnach machen und abfassen lassen eine Waldordnung, auf Art und Weise wie folget.

I.

Soll in unserm ganzen Königreich Schweden und Großfürstenthume Finnland, in jedweder Landschaft, Creyß und Kirchspiel mit Fleiß erkundiget werden, um jeden Landes, Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit, und, wo dergleichen zu finden, und mit gutem Grunde und Beweiße mit Recht erhalten werden kan; sollen selbige besichtiget und von andern Grenzen gesondert werden, so, daß jede Landschaft, Creyß und Kirchspiel, eine oder mehr, welche der allgemeinen Rechten sich wohl befugt zueignet, dasselbe wissen, und des Seinigen von andern ungekränkt und abgeschieden, genieſſen möge. Derowegen, und nachdem alles erkundiget und besichtiget; sollen so wohl die Zeichen, als Grenzweiser, und Grenzsteine, samt andern Scheidungen angezeichnet, zu Buch gebracht, und darüber eine Schrift ertheilet, woselbst auch die alte Grenzmerckmahle weggekommen, oder nicht befindlich, allda mehrerer Richtigkeit, und der Streitigkeiten Endschaft halber, neue geleget, und von dem allen, zur ewigen Nachricht, eine Acte oder schriftlicher Beweiß ans Land, Creys, oder der interessirenden Kirchspiele gegeben, und ein Exemplar davon in die Reichscanzeley geliefert werden. Und damit des Landes Grenzlegung und Scheidungen desto besser und mit dem forderſamsten zu verrichten seyn mögen: so befehlen Wir denen Landshöfdingen, daß sie davor zeitige Sorge tragen, wann sie die Sachen von einiger Wichtigkeit finden, sich nicht nur alleine der Landmässer, die Örter abzumessen, besondern auch, da mans nöthig erachtet, des Volks und Mittel zu bedienen haben, womit Wir auf

Erfor-

Erfordern ihnen beyspringen und assistiren wollen. Was der Creyse und Kirchspiele Gemeine belanget; so sollen die von Creyß- und Kirchspielen, mit dem Hårads-höfdinge und Rembden, gleicher gestalt ihres theils, was oben vermeldet stehet, ohne Versäumnis ins Werck stellen. Sollten sie aber darin et was versäumen, sollen alsdann die Landshöfdinge sie darzu obligiren, und mittelst genauer und zeitiger Inspection dahin es bearbeiten, daß unserm gnädigen Willen und wohlgemeinter Intention, völlige Gnüge geschehen möge.

2. Hiernechst sollen alle Höfe, Bauerhütten und Kahten, welche innerhalb der Allgemeinheit gebauet sind, folgends, aus was vor einem Grunde selbige von einem oder anderm besessen und ob sie durch Grenzen und Mahlzeichen von der Gemeine zu Rechte abgeschieden, oder nicht, angezeichnet werden. Finden sich nun einige, von Uns oder unsern Vorfahren, an jemanden entweder verschenket oder verkauft, da soll mann nachfragen, welcherley selbige, als sie von Händen kommen, gewesen, und ob sie sich inzwischen von der Allgemeinheit verbessert haben. Was für Bauerhütten nun auf denen Allgemeinheiten befindlich, von langer Zeit her oder neulich aufgebauet, und die da ihre Pflicht zu Acker und Wiesen, vor ganze, halbe, oder viertel Gesinder, und welche vor ein gewisses oder ungewisses leisten können, selbige sollen bestehen bleiben, und Uns und der Crone gehorchen, oder auch andern zu nutzen, überlassen seyn. Und sollen sothane Gesinde oder Bauerhütten mit ihren Äckern und Wiesen, begränzet, und selbigen verbothen werden, das geringste hiernach über ihre Grenzmärcke, der Allgemeinheit abzuzwacken, vielweniger etwas abzuröden, oder sonsten als sein Eigenthum zu nutzen; alleine daß das gesamte Vieh, Klauen bey Klauen in der allgemeinen Viehetrift weiden möge, mit anderer Creyse Eingesessenem Viehe und Bauholzes und Holzbrandtes zu geniessen haben, zu ihrer

eigenen Hauses Nothdurft, keines weges aber zum Verkauf, oder der Creyßgesessenen Vorfang. Damit auch solches alles desto besser zur Execution gelangen könne, so sollen die, denen es angehet, gehalten seyn, ohne Dilation und Aufschub mit ihren Befugnissen und Beweißthümern, wie weit, und quo Titulo sie zu sothanen Bauerhütten und Plätzen gekommen sind, einzukommen, wiedrigenfalls mag der Landshöfding selbige vor Gerichte fordern, und solcher gestalt sich deßwegen informiren lassen. Sollten nun gemeldte Behörigen sich entweder weigern, sothane Documenta aufzuweisen, oder solche hinterhalten, in dem Fall haben die Landshöfdinge Macht, solche Bauerhütten und Plätze mit Sequester so lange zu belegen, biß die Sache völlig decidiret und abgeholfen worden.

3. Alle Bauerhütten und Kahten, welche so große und gute Aecker und Wiesen nicht haben, daß sie davon Pflicht zu thun vermögen, zum wenigsten vor ein viertel Gesinde an genüß- und ungewissen, sollen gleich abgethan, ausgerottet, und wieder zur Allgemeinheit verleget werden, wer es auch besessen, genossen, oder bebauet hätte. Dafern jemand auch dasselbe an sich gekauft, hat Er sein Geld davor wieder zu fordern, oder selbiges von Uns, dem Lande oder Creyse, zu erwarten. Wird auch jemand gefunden, welcher ohne unsern, und unserer Vorfahren brieflichen Zulaß und Gabe dergleichen bebauet und genützet, und aus eigenem Gutdüncken, einige Bauerhütten oder Kahten auf gemeinem Platze aufgesetzet, und nicht von Uralters her gekommen, der soll die Bauerhütte stracks abtreten, und selbige wiederum zur Allgemeinheit, nach vorhergegangener rechtlichen Untersuchung und Spruch, verleget werden, welches alles der Landshöfding zur forderlichen Execution stellen soll.

4. Der Länder Allgemeinheit, gleich wie selbige zu der Landes Einwohner Behuf und Besten, vor diesem

sem abgetheilet und verordnet worden; also gereichen sie zu ermeldten Landes Einwohner, höhern und niedrigen Standes Haußbehuf, Viehweide, Fischerey, Bau- und Brennholz, zu genieſſen, doch auch nicht zu verderben und zu veröden. Mit selbigem Rechte zustehet auch des Creyses Allgemeinen ihres Creyses Bewohnern, auch der Kirchspiel Allgemeinen interessirenden Kirchspiels Einwohnern, zu nützen und zu genieſſen zur Hauses Nothdurft, sonderlich, daß sie zu Brennholz solcherley nehmen mögen, so niedergefallen, aber nicht zum Verderb und Verödung anderer, und der Nachkommen, bey Strafe.

5. Insonderheit soll kein Einwohner ausserhalb des Landes, Creyses, oder Kirchspiels, Recht oder Zulaß haben der Allgemeinheit auf einigerley Weise zu genieſſen, weiter als zu dem Hofe und Gesinde, so ihme in selbiger Landschaft, Creyß oder Kirchspiel zustehet: weder zu Zimmer, Feuerbrand, Kohlenholz oder anders dergleichen, ausser, daß solches rechtlich vor Gericht, und dem Lande, Creyse und Kirchspiel davor Gnüge geschehe. Wer hiergegen thut, und dessen überzeuget wird, büsset vor jedem Zimmer-Stamm, zwey Marck, so auch vor jedes lang oder kurtz Holz zwey Marck, gleichfalls vor jede Sparre und Zaun-Stacken ein Marck Silbermünz in drey Theile zu theilen, Uns, dem Lande oder Creyse, und dem Ankläger. Damit auch keine Privat-Person, wer die je immer seyn mag, dergleichen Freyheiten, dem Creyse zum Praejudice auswircken möge, so soll ein solcher zu genauer Untersuchung der Gelegenheiten, bey dem Creyse sich erstlich melden, und hierauf um dessen Bewilligung darum gebührlich anhalten.

6. Kein Landes-Creys- oder Kirchspiels Einwohner hat hiernechst Recht oder Macht, einige Rödung zu hauen, und auf allgemeinem Walde zu brennen, bey rechtlicher Strafe, vor dem Schaden, so er auf eines

andern Grenzen begangen. Doch, daferne des Landes Verbesserung und Viehtrift in allgemeinem Walde das Röden und den Brand erforderte, dann wird solches mit den Nembden bey Gerichte überleget, und da solches vors Land oder den Creyß für rathsam und nützlich befunden wird; so werde es rechtlich beschlossen, und gewisse Männer darzu verordnet, welche das verrichten, auf das Feuer Acht haben, und für den Schaden stehen sollen, wofür sie die Saat genieſſen, und dem Lande oder Creyß davor die Pflicht thun; doch solches alles mit der Landshöfdinge, oder deren Gevollmächtigten Consens und Vorwissen. Wann auch ein diensamer Platz auf des Landes und Creyses Allgemeinheit sich fünde, der zur Cultur, Acker und Wiesen dienlich wäre, so dem Lande oder Creyß entbehrlich; so wollen Wir selbiges dem Creyß nach Qualitet und Taxa vergönnen, und wenn niemand von ihnen solches haben will oder kan, daß alsdann ein ander der dazu Lust hat, gegen eine gehörige Rekognition selbigen Platz aufnehmen, und cultiviren möge und solle.

7. Niemanden weder Adel noch Unadel, Priester oder Bauren ist zugelassen, auf der Allgemeinheit fruchtbare Bäume zu fällen, bey Strafe, so darauf geleget, welcher fruchtbare Bäume auf eines andern Mannes Grenzen abhauet, Uns und der Crone unser Recht so weit es gehet, ungekränckt. Da es aber so wäre, daß auf einer Allgemeinheit, fruchtbare Bäume so überflüssig wären, oder auch veraltet, oder auch an denen Orten da man Ursache siehet, sie auszurotten; so soll solches beym Gerichte gesuchet, und mit Zulaß unsers Landshöfdings, wie auch des Landes oder des Creyses Nembden, von demjenigen Landes oder Creyses Grunde Straffrey zu fällen, zu vertilgen und abzuführen seyn; doch, daß selbige erst von der Jägerey-Bedienten mit dem Cronhammer gemercket, und Er davor dem Lande und Creyse ein Gnügen thue, dergestalt, wie

wie es dann verabredet, und an statt selbiger andere junge Bäume an bequemern Oertern der Allgemeinheit wieder plantiret werden, auf solche so lange auch Acht zu geben, bis selbige ausser Gefahr für Viehe, aufgewachsen.

8. Keine Bauerhütte noch Kahte, soll nach diesem auf des Landes, Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit aufgesezet, oder neu gebauet werden. Wann aber die allgemeine Heiden so groß, weitläuftig und wüste befunden würden, daß auf selbigen Gesinde oder Bauerhütten, ohne des Landes, Creyses oder derer Interessenten Schaden und Abgang, gebauet, und gebrauchet werden könnten; so soll unser Landshöfding bey pflegendem Gerichte, solches Land vorstellig machen, und alsdann mit dem Lagmann, Härads höfding und Nembden sothane Plätze und Stellen besichtigen, ob sie ohne des Landes oder Creyses Schaden bebauet werden können, solcher gestalt ordentlich und gerichtlich selbiges verstatten, und mit Verbriefung bey Gerichte bestärcken lassen, auf daß die weitläuftige öde Büsche mit der Einwohner Frommen; mit nichten aber zum Schaden, gebauet und verbessert werden mögen. Alle andere aber, so durch die Büsche streichen, und ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubung, darinnen röden, oder sich niederlassen, den mag man frey suchen zu greifen, und gleich andern schädlichen Thieren abzuschaffen, sich befleißigen. Denn Wir wollen, daß unsere Landshöfdinge, und Befehlhaber höchstens Fleißes Hand darüber halten sollen. Doch, gleich wie das Land weitläuftig und dergestalt die Untersuchung etwas schwer fiele, als sollen die, welche nechst an sothanen Wohnungen wohnen, verpflichtet seyn, solche anzugeben, wofern sie selbige Strafe wie andere, nicht untergehen, und für unser Mandatsbrecher und Ubertreter gerechnet werden wollen.

9. Da sich auch einige Finnen in diesen vergange-

nen Jahren, in den großen Wäldern in West-Norland, Dahlern, Bergslagen und Wermeland niedergelassen und gebauet haben; so sollen unsere Landshöfdinge und Laghmänner, Häradshöfdinge und Nembden, hierüber fleisige Nachforschungen halten, und, so weit sie befinden, daß sich einiger in die Wälder und Landschaft, welche ohne des Landes Schaden bewohnet werden können, gesetzet, und die Finnen, so entweder Aecker und Wiesen aufgenommen, oder solches noch thun könten, die Gelegenheit auch darzu wäre, und sie in gewisser Maasse der Crone versicherten, daß sie Rodungen, Aecker und Wiesen aufreisen, oder sich zu der Bergwercke Beförderung begeben wolten, denen sollen ihre Bauerhütten vergönnet, oder, von gewissen Männern zugetheilet werden, darauf zu bauen. Wofern sie aber des Vorsatzes nicht sind, noch in der That solches bezeigen; oder daß auch derer Bauen, dem Lande und Bergwercken, mehr hinder- als beförderlich zu seyn scheinet, wornach die Laghmänner, Häradshöfdinge und Nembden inquiriren und urtheilen sollen; so mag dessen Haus oder Bauerhütte niedergerissen und abgeschaffet, die Rödungen samt der Saat ihm abgenommen, oder, wo jemand darnach befindlich, daß Er ohne Zulaß allda wieder arbeitet und bauet, der soll gefangen genommen, und seine Wohnung verbrandt werden, daneben auch seine Arbeit verlohren haben, und dessen Vermögen zu dreyen Theilen, Uns, den Interessenten des Landes oder Creyses, und dem Ankläger, verfallen seyn. Dafern auch ferner einige Bauren, einigen Finnen oder sonst einem andern gestatten, solcher gestalt in seinem Walde zu bauen, wie gesaget, der soll zum erstenmahl mit 40 Dahl. Silbermünz büßen; komt er aber öfter wieder, der soll, falls Wir ihn nicht begnädigen oder pardoniren, mit dem Galgen abgestrafet werden.

10. Niemand hat Macht oder Recht in dem allgemei-

gemeinen Walde Sageſtöcke Balcken zu hauen, ausgenommen, an denen Orten in Weſter-Norland, Dahlen und Wermerland, woſelbſt die Wälder überflüſſig ſind, allda es Straffrey ſeyn und zugelaſſen werden kann. Es ſoll auch niemanden erlaubet ſeyn, Balcken, Stöcke und Zimmer zum Verkauf zu bauen, vielweniger vom Reiche auf die Allgemeinſchaft zu führen. Wird jemand hierwieder betroffen, derſelbe ſoll vor einen Balcken 2 Marck, und für einen Zimmerſtock 1 Marck Silbermünz, zu dreyen Theilen, Uns, dem Lande oder Creyß, und dem Ankläger büſſen.

11. Auf ſeiner eigenen Geſinder Grenzen, hat der Grundherr Macht und Recht, zur Hauſes Nothdurft und auch zum Verkauf zu hauen, ander zu ihrer Nüzung hauen zuzulaſſen, vermöge eines jeden habenden Rechts und Gerechtigkeit, gleichergeſtalt, Aecker und Wieſen zu rögen, Bauerhütten und Bauerſtellen anzulegen, im Fall Gelegenheit ſich darzu findet, ſolcher geſtalt wie folget. Ein freyer Edelmann ſo wohl als der, welcher von Uns und der Crone Lehn empfangen, wann Er eigenthumliche Grenzen hat, und von der Allgemeinſchaft, wie auch andern Nachbaren und angränzenden Benachbarten abgetheilet, mit Mahlſteinen und rechtlichen Grenzen; Der ſoll Macht und Recht haben, ſeinen Wald, Gelegenheit und Eigenthum, zu nützen, Balcken, Haus- und Sagezimmer, Sparren-Holz, und dergleichen anders zu bauen, und ſelbiges zu ſeinem Beſten, zum Verkauf und ſonſten, ohn jemandes Einrede anzuwenden. Gleicher geſtalt, wo Gelegenheit ſich findet, neue Geſinder und Bauerhütten zu bauen, nur daß ſelbige, wann ſie mit Schazung, wie auch mit andern deſſen Gutes Roßdienſt beleget, und davor, als vorhin, ſelbige Gerechtigkeit, gleich von andern freyen Geſindern, wie gebräuchlich, abgebe. Selbiges Recht hat ebenfals der Schatzbauer auf ſeinen ſonderbaren Schazeigenthümern, ſelbe zu

genieſſen

genieſſen, zu verſetzen und zu verkaufen, nach ſeinem Behuf und Gelegenheit, nach demmahlen Er auch, wann ſeine Grenzen ſich ſo weit erſtrecken, röden mag, Aecker, Wieſen und Weyden, nicht minder Bauerhütten anlegen, und der Geſinder Verbeſſerung auf alle Weiſe anrichten, mit ſothanem Bedinge: daß wann die Geſinder verbeſſert, und neue Bauerhütten erbauet, müſſen die Geſinder alsdann ſamt denen Hütten von Lands- und Häradshöfding, benebenſt den Nembden und Deputirten, Landmäſſern, unterſuchet, aufs neue mit Schazung beleget, und ins Cronenbuch zur Verbeſſerung angezeichnet werden, dem Schazbauer an ſeinem Eigenthume und Landgerechtigkeit unverkürzet, und dieſes Recht genieſſet der Schatzbauer, wann Er ſonſten annoch immediate unter Uns und der Crone iſt, oder ihm etwas vom Adelichen vergönnet und zugelaſſen worden.

12. So mögen auch von einem Landeseigener auf ſeinen eigenthümlichen Grenzen Rödungsländer gehauen werden, ausgenommen in denen Landſchaften, ſo wegen der Bergwerke eximiret, nachdemmahlen ohnedem niemanden zugelaſſen ſeyn ſoll, in großen Maſt- und Zimmerwäldern, weniger noch, wo fruchtbare Bäume in etwaniger Menge ſich finden, zu röden, inſonderheit wollen Wir hiemit ernſtlich verbothen haben: zu röden auf Unſerm und der Crongehäge; unterſtünde ſich jemand das zu thun, derſelbe ſoll nicht allein allen Schaden zu erſetzen, ſondern auch gedoppelt ſo viel, zu pflichten gehalten ſeyn, als vor eine andere unerlaubte Rödung, und ſolches der Crone alleine. Einen Wald aber, welcher ohngefähr aufgefunden wird, mag der Eigenthümer nutzen und genieſſen mit Röden und anderer Geſtalt zu ſeinem Beſten, doch wird er hiemit gewarnet, ſein Recht allein zu gebrauchen, aber es nicht ſich und dem Lande zum Schaden zu mißbrauchen.

13. Was

13. Was für eigenthümliche Grenzen die Priesterhöfe haben, das stehet wol denen Priestern und Pastoren zu, zu ihrem Behuf zu nutzen; doch so, daß der Priester Höfe und darzu gehörige Länder vor den Nachkommenden nicht verringert oder verschlimmert werden, worüber der Bischof, Capitel nnd Pröbste, wie auch das Kirchspiel, samt andern zu dem Kirchspiel gehörigen, Aufsicht haben, und solchem in Zeiten vorkommen sollen, wie auch den Eigener dahin halten: daß, was Er für seinen Nachkommen verschlimmert, Er den Schaden für ihm oder seinen Erben, dem Priesterhofe oder Successori ersetzen möge. Da auch der Bischof mit mit dem Capitel, samt dem Probste oder dem Kirchspiel Zugehörigen, das versäumet; so stehet solches dem Landshöfding zu, beym Härads gerichte zu treiben, daß der Fällige die Strafe und Wiedererstattung ans nächste Hospital erlegen müsse.

14. Keiner, der Unser und der Crone, oder eines Edelmanns Land besitzet, hat Zulaß noch Macht, Balken, Zimmer, oder Säge-Planken, Holz oder dergleichen zu hauen, auf seinem angewiesenen Gesindsgrunde oder Eigenthume, mehr als Er zu seinem Hausbau und Holzbrand, Hofe und jährlichen Hausfuhrwerke bedarf, hat auch keine Macht, einiges Rödungs-Land zu hauen, ohne unsers Landhöfdings, auf unser und der Cron Grenzen, und seines Eigenthums Guth- oder Lehnsherrn Erlaubung und Vorbewußt. Thut jemand dem entgegen, der soll seine Arbeit und der Saat verlustig seyn, darüber noch dem Grundherrn den Schaden ersetzen, nach der Wardierungsmänner Ausspruch. Dafern Er auch vor Gericht geführet, oder auch selbst seine Sache ans Härads gericht bringet, und der Dinge überzeuget wird; büsset über die Wiedergeltung noch 12 Mark zu dreyen Theilen, dem Könige, Creiße, und Grundherrn.

15. Fin-

15. Finden sich mehr Grundherrn im Dorfe, als einer, und besitzen ungetheilten Wald und Merkmaale, es seyn der Cron, Zinsbare, oder Priesterhöfe, oder auch mehr Edelleute, darzu gehörig und interessiret, da haben die, so in solchem Dorfe wohnhaft sind, alleine Recht und Zulaß, Balken, Zimmer, Sparren und Holz, im ungetheilten Busche zu hauen, zum Hausbau und Nothdurft, aber nicht zum Verkauf und vom Platz zu verführen; so lange sie im ungetheilten Walde beysammen wohnen, und nicht mit allerseits Willen geschieden werden. Es hat auch kein Aedelmann das Recht und die Macht, Zimmer, Sägebalken und Holz in dem ungetheilten Busche hauen zu lassen; woselbsten Er selber nicht gesessen, besondern nur im Gesinde mit einwohnet; es wäre dann, daß alle Grundherren sich theileten, und ihm Erlaubniß darzu geben. Thut jemand hiewider, der muß dem Grundherrn allen Schaden, nach seiner Beschaffenheit und Schätzung erstatten, und solches nach der Wardierungsmänner Gutbefinden, oder des Creisnembden Spruch. Deren Grund oder Gesinde in selbigem Dorfe, bleibet auch so lange dem Eigener zum Unterpfande, bis der Schade ersetzet.

16. Streiten die Grundherren unter sich, so wird dem, welcher die Theilung will, freye Macht gegeben, und mag hernach ein jeder mit seinem durchs Looß ihm zugefallenen Theile, frey machen, was Er will.

17. Finden sich Bauerhütten in ungetheilten Dörfern erbauet, und die Grundherrn sich gutwillig selber darumb theilen, die bleiben stehen, wie sie stehen; können sie sich darüber nicht vergleichen, so werde eines jeden Antheil im Stammdorfe übersehen, hernacher die Einkünfte des Stammdorfes Einkommen und Zinse samt zugehörigen Grenzen und Gelegenheiten Da auch der Landshöfding und Nembden finden, daß eine Bauerhütte oder Bauerkahte, ohne des Stammdorfs

Scha-

Schaden könne bestehen bleiben; so theilen die Grundherren sich darum nach Rechten, wie auch nach deren Qualität und Taxation; kann auch das Dorf mit selbigem nicht beybehalten werden, so wird die Bauerhütte, die nicht füglich mag stehen bleiben, niederzureissen geurtheilet.

18. Es hat nach diesem keiner Macht, Bauerhütten oder Kahten zu bauen auf ungetheilten Dorf-Grenzen, ohne völligen Consens des Grundherrn. Thut jemand dem zuwider, muß Er dem Grundherrn den Schaden ersetzen, und für jede Bauerhütte oder Kahte 12 Mark büssen, in dreyen Theilen, Uns, dem Creiße, und Grundherrn, und die Bauerhütte wird abgerissen.

19. Niemand hat die Macht, weder zu hauen und Rödung zu brennen, noch auch Sägemühlen zu bauen, oder andere neue Gebäude, auf ungetheiltem Grunde und Grenzen; es geschehe dann mit allerseits Grundherren Bewilligung, bey Strafe und Verlust der Arbeit, wie in vorigem Artikul gesaget ist.

20. Keiner hat Macht, auf denen Allgemeinschaften Sägemühlen oder andere Gebäude, an Strohmen und Bächen zu bauen; es wäre dann, daß solches geschehe mit des Landes und Creises Vorwissen, und gegen jährliche Abgift ans Land und den Creis. Und doch, wann Sägemühlen in den Allgemeinschaften, wie jetzt vermeldet, rechtlich gebauet, oder auch andere Schmiede und Werke aufgesetzet werden, dann hat keiner Macht, sein Sägezimmer, Holz oder Kohlen aus der Allgemeinschaft zu nehmen, ohne daß es mit des Landes, Creises, oder Kirchspiels Urlaub und Zulaß geschehe, samt gültiger Ursachen und Rechtens wegen, besondern das Säge-Zimmer- und anderes kurz Holz muß von eigenen Grenzen geholet, oder von denen gekauft und erhandelt werden, welche die Grundherrn zu verkaufen und abführen zu lassen, be-

rech-

rechtiget sind, bey Strafe für jeden Stamm zwey Marck, und für jeden Faden lang Holz zwey Mark, und für jeden Faden kurz Holz ein Mark Silbermünz in drey zu theilen, Uns, dem Lande oder Creis, und dem Kläger.

21. Alles Röden soll verbothen seyn, an allen Orten und Erdreichen, welche sich nicht zu Wiesen, Rödungen, oder zu Acker aufreissen lassen. Da aber an einigem Orte die Büsche zu reinigen nöthig, und die Erdfelder von Most und dergleichen frey werden müssen, zu der Weiden Verbesserung; so mag zwar der Grundherr in seinen Grenzen solches thun, aber, daß dem Lande und andern kein Schade geschehen möge, oder zu dieser Buschordnung Vorfang; als soll der Grundherr, oder dessen Landesbewohner, welcher mit des Grundherrn eigenen Bewilligung röden und brennen will, solches an den Kirchspielsleuten zu erkennen geben, mit sich einige von der Cronbedienten und Nembden nehmen, und also die Erde samt seinem Vorhaben zeigen, und wann sechs Männer solches gültig halten, so mag Er frey röden und brennen, ohne der Nachbaren und Benachbarten Schaden und Nachtheil; thut Ers anderer Gestalt, und vor sich selbst, so wird Er vors Recht geführet, und büsset mit 12 Mark in dreyen Theilen, Uns, dem Creis, und dem Kläger.

22. An allen Landesörtern soll fleißige Aufsicht geschehen, und kein Röden gestattet werden, ausser der Wiesen- und Aeckerrödung, oder, daß solches der Weiden und Reinigung halber nöthig und nutzbar befunden wird, wie vor gesagt worden. Insonderheit aber soll darauf gesehen werden, daß es mit allem Röden Anstand habe, an denen Landesörtern, welche mit Bergwerken begabet, als da sind Roßlag in Upland, Westmannland, Dahlern, und Eisenbergwerke, Südermannland, Närckie, Finspång und Gogårdz-Berg-

slag,

flag, Tiust, Tuhna Lähn, Wärmeland, vornämlich Philipstadt Bergslag. Item Tywägen, und Kohlmählen, so auch Gestrickeland, an welchen Orten keine Rodungen zugelassen werden sollen; jedennoch, wofern in vorgeschriebenen Landschaften, sonderlich von Bergsleuten selbst, nöthig und nützlich erachtet würde, daß der Wald, welcher zu Kohlen und Holz abzuhauen, soviel besser mit Röden darzu bereitet werden könte; so soll Er solches dem Voigt, und der Kirchen sechs Männern zu erkennen geben, welche alsdann pflichtig seyn, sowol das Land als sein Vorgeben zu betrachten, und wann sie es so befinden, ihme nachgeben, so viel Busch weg zu röden, als selbiges Jahr gehauen werden soll, mehr aber nicht, noch anderer gestalt. Wer hierwider thut, und bezeuget nicht, daß solches mit Wissen und Erlaubung des Landhöfdings, Befehlmanns oder Laghmanns, oder des Edelmanns, als Grundherrn, wie auch aus Ursachen, wie in vorigem Articul gesagt, geschehen sey, der ist seiner Arbeit und der Saat verlustig, und büsset auch 40 Mark in drey Theile, Uns, dem Grundherrn und dem Kläger. Da auch der Grundherr selber solches gethan, oder die Strafe und den Schaden nicht mit Recht suchen will; so mag der, welcher klagen will, in des Grundherrn Stelle und Jus treten, und alles solches nach vorhergegangenem Urtheile, und der Wardiermänner Ausspruch.

23. Demnach auch der gröseste Schade denen Wäldern vom Buschfeuer geschiehet, und solches sich von allerley Zufällen verursachet, als da sind von Rödungsland, ungefähr, vorsetzlich, Viehhütern, Reisenden und andern dergleichen. Derowegen solchem künftig vorzukommen, und so viel möglich abzuwenden; so soll, sofern jemand mit Willen und Vorsatz Feuer in dem Busche angestecket, und Schaden damit thut, derselbe, wann man ihn kriegt, eben als vor einer an-

dern Mißhandlung mit dem Leben büssen, und den Schaden an den Waldeigener, von seinem Besitzlichen, so weit sichs erstrecket, gelten, nach der Wardiermänner Ausspruch.

24. Thut jemand solches unversehens, büsset dafür 20 Mark, zu dreyen Theilen, Uns, dem Lande oder Creise, und dem Kläger, und bezahlet dem Waldeigener den halben Schaden. Kommt ein Buschbrand aus von erlaubtem Rodungslande; so büsset der, dem der Brand zukommet, 20 Mark, zu dreyen Theilen, und erstattet dem Waldeigener seinen erlittenen Schaden wieder nach Urtheil und Recht, und der Wardiermänner Ausspruch; vermag er diese Busse nicht, so pönitiret Er an seinem Leibe. Gleich wie auch diese Sache keinen Aufschub leydet; so soll der, welcher dieserwegen verdächtig ist, und vor Gerichte geladen wird, sich stracks zu stellen schuldig seyn; thut Er solches nicht, wird Er sachfällig, sofern Er keine rechtliche Verhinderung vorwenden und aufweisen kann.

25. Entstehet das Feuer von Dienstbothen, Magd oder Knecht, oder den Hütern, oder derer Kinder Versehen, welche entweder in Diensten, oder bey ihren Aeltern im Hause sind, und geschiehet Schaden im Walde, und kann mit Grunde bewiesen werden, daß sie in dem Falle durch die Finger sehen, so muß der, welchem das Dienstvolk oder Hüter zugehören, und deren Kinder sie sind, ebenfalls 20 Mark büssen, und dem Buscheigener den halben Schaden ersetzen. Auf selbige Weise wird es mit dem reisenden Mann gehalten, wann Er über der That betroffen, oder rechtlich dessen überführet wird, daß Er ebenfalls mit 20 Mark gestrafet werde, in drey Theile, und erstattet dem Buscheigener den halben Schaden. Vermag Er die Busse nicht, soll Er dafür bey dem Eigener arbeiten.

26. Ists eine lose Magd oder Knecht, oder ander Mann oder Weib, welche die Busse und Ersetzung zu

thun

thun nicht vermag, der muß zur Arbeit gehen, und damit abdienen, oder wann der Schade so groß, und keine Hofnung abzudienen ist, alsdann nach der Straf-ordnung pflichten.

Dieses vorgeschriebene ist also, zu der Wälder Bewahrung und beständiger Erhaltung sowol, als billigem und rechtmässigem Genuße, auch allen Mißbrauch abzuschaffen, von uns beliebet und bestätiget worden. Und Wir wollen, daß wann jemand gegen diese Ordnung sich verbrochen haben sollte, der Eigener dann innerhalb der nächsten zween Gerichtstägen, die Sache zu Recht angeben, und den, welchen es angehet, davor pflichten lassen soll; wann er aber solches nicht thut; so hat er alsdann sein Klagerecht verlohren, und der, welcher sothane Sache entdecket, genieſſet selbiges, zu allem dem, wozu der Kläger in dem Falle berechtiget gewesen. Damit auch niemand sich auswickeln möge, daß er von dieser Ordnung nicht gewußt, so soll selbige einmal des Jahres in der Winterjuridique verlesen und abgekündiget werden, mit der Vermahnung, daß niemand hier entgegen sich verbrechen möge. Welches, dafern es einiger Häradshöfding oder Häradsnembd versäumet, und folgends etwaniger Schaden geschehe, worzu sich kein Kläger fünde; in dem Falle pflichtet alsdann der Creis, als zum Exempel, wie vom verheelten Morde in schwedischen Gesetzen vermeldet ist. Wie Wir auch wollen, daß unsere Laghmänner, und mehr bescheidene Männer, darzu deputiret würden, in jeder Province allerdings nach die Allgemeinschaften sich recht umzuschauen, selbige von einigen Grenzen zu scheiden, auch sonsten darauf Acht zu geben, daß dieser unsrer Ordinance in allen Articuln nachgekommen werde. Wollen gleichfalls auch, daß Unsere Landshöfdinge und andere unsere Befehlhaber, auch fleißig alle diese Articuln in Acht nehmen, und nicht gestatten, daß jemand denen zuwider thue, bey

der Strafe, welche die Ordinance ausweiset. Selbiges wollen Wir auch, daß von allen, welche von Uns und der Crone Lehne besitzen, und damit belehnet sind, wie auch von der ganzen Ritterschaft und dem Adel, Priesterschaft, Kriegesvolk, Bürgerschaft und Gemeinen, fleißig beobachtet und nachgekommen werde, nachdemmal allen und jeden Recht und Gerechtigkeit ihm selbiges gönnet und zugiebet, diese unsere Ordinance auch weiter beschreibet und ausdrücket. So lieb ihnen allen und jeden ist, welche hierwider sich verbrechen, unsere Ahndung und Zorn zu entgehen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königl. Secrete, auch unserer Hochgeehrten lieben Frau Mutter, samt anderer unserer und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 20sten Augusti, Ao. 1664.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, S. R. Truchs. — C. G. Wrangel, S. R. Marschall. — G. O. Steenbock, S. R. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Canzler. — Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister.

Ihro Königl. Majestät Ordnung und Stadga, über allerley fruchttragende Buschbäume im Reiche, auch dererselben Plantirung. Gemacht und verbessert auf dem Reichstage in Stockholm, den 29. Augusti, Anno 1664.

Wir CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß obgleich dieses Reich, unser liebes Vater-

Vaterland, sowol wegen dessen Belegenheit in der Welt nach Norden, als auch anderer Ursachen halber, nicht so bequem zu seyn scheinet, wie andere Länder zu fruchtbaren und tragenden Bäumen Wachsthum und Plantirung; gleichwol, wenn des Landes Güte und Fruchtbarkeit sich lenket und bequemet zu der Bäume und Gewächses Art und Natur, so befindet sich, daß solche nicht allein hier im Reiche zu pflanzen wären, besondern auch, daß das, so da aufwächset, von stärkerer und vesterer Eigenschaft, als an vielen andern Orten zu nutzen, und zu gebrauchen zu finden sey. Insonderheit wachsen hier bey Uns unter andern fruchttragenden Bäumen, Eichen in großer Menge, von so vester und harter Eigenschaft, daß dergleichen an der Ostsee kaum anzutreffen seyn mag, dienlich nicht allein zu aller andern Hausnothdurft, vornämlich aber zu guten Schiffen, zur Kauffardey und Orlog zu gebrauchen; dennoch werden sowol Eichen als Büchen, Aepfel, Faulbaum, Pielbern, und derselben Art mehr dermassen gemißbrauchet und verstöhret, daß auch das Reich selber daran Mangel leydet, und mancher, der davon Nutzen haben könte, seine Nothwendigkeiten anders woher in der Welt suchen, oder derselben entbehren und ermangeln muß, zu seinem und des gemeinen Wesens Nachtheil und Schaden. Haben demnach die vorige Ao. 1647 hierüber gemachte Verordnung vorgenommen, genau übersehen, und mit unserm geliebten Rathe überleget, verbessert und für gut befunden, denen eingerissenen Fehlern, dadurch bisher die Wälder ziemlich verödet worden, wohl nachzusinnen, wie selbige zu ändern überleget, und letzlich zu jedermans Richtschnur beschlossen und bestätiget, wie folget:

I.

Dieweil die größte Angelegenheit darauf beruhet, daß das Eichen- und ander tragendes Holz, welches wild wächst, insonderheit Aepfel, Büchen, Pielbeern

und Faulbäume, der Nachkommen halber, nicht ausgeödet werde; so soll dieses ein allgemeines Gesetz seyn, und von allen, weß Standes einer auch ist, und wozu er auch immer, eigenem Rechte und Privilegio nach, befugt seyn mag, fruchtbar Holz zu hauen, oder wie ihm solches rechtlich zugelassen, so in Acht genommen und nachgelebet werden, daß für jeden Eichen, Büchen, Aepfel, Pielbeern und Faulbaum, welchen er niederhauet, an einem bequemen daselbst, oder einem andern nähern Orte, zweene junge Stämme von selbiger Art wieder zu pflanzen, und darauf Acht zu haben, ihm und seinen Erben obliegen soll, so lange, bis selbige vors Abbeissen des Viehes aufgeschossen. Versäumet jemand dasselbe, oder lässet aus Unachtsamkeit, die jungen Bäume abfressen und verderben, der büsset für jeden jungen Baum drey Mark, in dreyen Theilen, Uns, dem Grundeigener, und dem Creise. Im Fall aber der Grundeigener solches versäumet, oder sein Recht nicht afterfolget, so trit ein Ankläger in dessen Recht und an seiner Stelle.

2. Niemand, wer Er auch ist, hat Macht und Zulaß Eichen oder ander tragende Bäume auf die Gemeinschaft, welche Uns und der Crone vorbehalten, zu hauen. Findet sich nun auf der Gemeinschaft Eichen, Büchen, Aepfel, Pielbeern oder Faulbäume, welche ohne des Landes Schaden gefället werden mogen, und wo jemand im Creise, derselben bedürftig ist, der soll sich beym Gerichte melden, allda Urlaub und Zulaß begehren, und von unserm Landshöfding, Creysvoigte und Rembden, welche unsere gewisse Vögte oder Lehnsmänner andere sechs bescheidene Männer benennen soll, so es besichtigen, und davon dem Gerichte Bericht abstatten können. Sagen selbige, daß solches aus keiner Erheblichkeit zuzulassen sey, werde es verbothen. Befindet sichs hingegen, daß es ohne des Landes Schaden geschehen könne, so gebe Er für eine jede Eiche,

oder

oder andern ihm zugelassenen tragenden Baum zu fällen und abzuhauen, acht, sechs, oder vier Mark Silbermünze, nachdem der Stamm groß und klein ist, und solches zu zweyen Theilen, Uns und dem Creise, und pflanzet an jede dessen Statt, den Er gefället, wieder zween junge Eichen oder ander tragendes Holz, und stehet für dessen Achthaltung, bis daß es vor des Viehes Anbiß aufgewachsen, bey Strafe wie vor von jungen Bäumen gesagt. Und damit allem Unterschleife möge vorgekommen werden; so soll kein Holz gehauen und weggeführet werden, bevor hierum dem Reichsjägermeister, oder dessen Untergebenen, an dem Orte Notification geschehen, und sothaner Baum mit der Crone darzu verordnetem Hammer bemärket. Selbigem Gesetze ist auch unsere Admiralität unterworfen

3. Hauet jemand Eichen, Büchen, Apfel, Pielbern oder Faulbäume, in gemeinem Walde, ohnerlaubt, der soll an Uns dafür büssen neun Dahl. Silbermünz, und sechs Marck dem Creysse, wie auch sechs Marck dem Ankläger, und pflanze in Stelle vor einen jeden, zween wieder, wie gesagt.

4. Wenn jemanden ichtes wo auf der Allgemeinschaft ordentlich und der Waldordnung nach, zu röden zu gelassen wird; so sehe Er sich wohl vor, daß nicht einige Eichen, oder ander tragender Baum, auf dem Platze oder nahe dabey stehe, wo Rödung gefället und gebrennet werden soll. Und dafern einiger tragender Baum daselbst oder unweit davon, befindlich, der davon Schaden nehmen, oder mit abgebrandt werden konte; so büsset der, welcher die Rödung verrichtet, für jeglichen tragenden Baum, welcher abgebrandt oder beschädiget worden, neun Dahl. Silbermünz an Uns, sechs Marck dem Creysse, und sechs Marck dem Ankläger, muß auch auf der Gemeinheit zwey tragende Bäume wieder pflanzen, nach Willkühr, wie im dritten Articul vermeldet. Der abgerödete Baum aber

stehet hernach zu seiner Nothdurft, und zum besten, welcher davor gebüsset hat.

5. Die von der Ritterschaft und Adel, mögen auf ihren Erb- oder Lehns eigenthümlichen Grenzen, wo kein ander Eigenthums Loth oder Theil, darunter Eichen, Büchen und dergleichen tragende Bäume sind, fällen, nur daß dieses dabey beobachtet werde, daß so wohl sie als alle andere, auch vor jeden gefälleten und abgehauenen Baum, zween junge Stämme wieder an deren Stelle pflanzen, und darauf Achtung geben, bis sie dem Abbiße des Viehes entwachsen.

6. In ungetheiltem Walde, hat kein Ritter oder Edelmann Recht oder Macht, einige tragende Bäume zu hauen, oder hauen zu lassen, es sey ihme dann von allen Grundeigenern, oder deren Gevollmächtigten mit offenen Briefen Urlaub darzu gegeben worden. Da auch Wir und die Crone Antheil darinn hätten, soll solches nicht zugelassen werden, ohne des Landhofdings Ja und Bewilligung, so auch Communication mit denen, welche an selbigen Orten vom Jäger Statt sind. Und wanns solcher gestalt für gut befunden wird, ohne Schaden zuzulassen, so müsten dennoch nichtes destominder, vor jeden abgehauenen alten Baum, in die Stelle zweene junge Stämme wieder gepflanzet werden, nach der Willkühr, wie gesagt. Findet sich einiger Ritter- oder Edelmann, welcher anderer gestalt, auch ohne Vorbewust, fället oder fällen lässet, tragend Holz in ungetheiltem Busche, da Er Part in hat; so erstatte Er dem Grundeigener nach Qualität und Tara den Schaden, oder des Baumes Werth, mit neun Dahl. Silbermünz, pflanze zween wieder in die Stelle, und büsse Uns, dem Creyse und Grundeigenthümern, in drey zu theilen, drey Marck vor jeglichen tragenden Baum. Fals auch der Grundeigener schwiege, so genieset der Ankläger desselben Recht. Dafern aber auf ungeschiedenen Grenzen ein Eichenwald, worum sich

die

die Eigenthümer nicht vereinigen könten, gefunden würde; so suche der, welcher darinn hauen will, das Gericht, und begehre eine Inquisition, jedem seine Bäume zuzutheilen. Wann das geschehen, mag jeder mit seinen Bäumen nach Belieben verfahren, aber ehe und anderer gestalt nicht, bey selbiger Strafe, wie vor gesagt.

7. Kein Priester oder Pastor, Krieges- oder anderer Befehlhaber, Reuter oder Knecht, auf seinen belehnten Wohnstellen, ein Edelmann auch nicht in seinen Feudis und privilegirten Wohnstätten, worauf Er nichts Adelich frey unter Erb- und Lehnrecht hat: Item kein Schatzungs- vielweniger der Cron- noch Edelmannsbauer, hat Recht oder Macht zu hauen und zu fällen, Eichen, Büchen, Aepfel, Pielbern und Faulbäume, auf seinem eigenen, oder dem Grunde, worauf Er wohnet, bey neun Dahler Silbermünze Schadenstand, an Uns, vom Priesterbeamten, Reuter, Knecht, Cron- und Schatzungsbauren, von jeden Baum, welchen Er auf Schatzungs- oder Crongrenzen fället: und auch an den Grundeigener der Ritterschaft und des Adels, für das, was auf derer Lehn- und Erbgrenzen gefället wird, und büsset darüber zwölf Mark, in drey zu theilen, Uns, dem Creise und Grundeseigenern, wann Er klaget, oder dem Ankläger, falls der andere schweiget, und erstatte den Schaden, mit neuen Pflanzen, wie vor gesagt.

7. Wird jemand betroffen oder rechtlich überzeuget, daß Er mit Hieben bey der Wurzel, oder vom Gipfel zu fällen, oder sonsten mit anderwärtiger Handanlegung, einige Eichen- oder andern tragenden Baum verderbet, so daß Er in kurzer Zeit davon verfaulet oder verquinet, aus Muthwillen entweder, oder dadurch Zufall zu kriegen, selbigen als untauglich, wegzuhauen; derselbe soll, sobald Er dessen mit Recht überführet wird, dem Grundeigenern, neun Dahler Sil-

bermünze wieder gelten, und für jeden Baum zwölf Mark, in drey zu theilen, büssen, samt drey junge von neuem wieder pflanzen, wie in vorigem Articul gesagt ist. Gleichergestalt ist dieses allerdings nützlich, immassen es auch der Wälder Conservation und Reinigung halber, befohlen wird, daß die Ziegensträucher, Lagerholz, verdorreten Tannenbäume und abgebrochene Birkenreyser, zum Brande erst weggerödet, bevor einig anderer dienlicher Wald gefället werde. Welcher hierwider verbricht, pflichte davor arbitraliter, nachdem der Schade befunden wird.

9. Werden vorbeschriebene tragende Bäume auf einem Acker oder des Bauren Wiesen, oder auch auf einer solchen Stelle stehend angetroffen, woselbst der Bauer zu Acker und Weide aufreissen kann, und die Bäume wären ihm schäd- und hinderlich; solches gebe man dem Landshofding von der Crone und dem Wirth des Adels wegen zu erkennen, und stehet hernach beym Landshofding von unserntwegen, und dem Grundeigener, nachdem solches untersuchet, und in der Wahrheit also befunden worden, darzu Erlaubniß zu geben, gegen Plantirung zweener junger Bäume, die alten abzuhauen, doch so, daß die Bäume, welche aus der Crone Busch gehauen, mit vorbemeldtem Cronhammer und Zeichen mögen gemärket werden.

10. Niemand hat Zulaß oder Erlaubung, einig tragendes Holz auf unsern Wildbahnen zu hauen und zu fällen, oder Bäume mit Abhauung der obersten Spitzen, oder in andere Wege zu verderben. Der, welcher solches ohne Zulaß und Vorwissen, zu thun unternimmt; soll für jeden Baum, den Er gefället oder verdorben, Uns und der Crone büssen 24 Dahler Silbermünze, und vier junge Bäume wieder pflanzen, mit der Willkühr, wie vor gesagt, in drey zu theilen, Uns, dem Grundeigener, und dem Creise zwölf Mark, und genieset der Ankläger des Grundeigeners Recht, wenn

derjel-

derselbige schweiget, und sein Recht versäumt. Finden sich nun einige tragende Bäume in unsern Gehägen, welche Alters wegen, oder sonsten abgängig, und ohne Schaden gemisset werden können, selbige zu verkaufen und zu überlassen, geben Wir unserm Reichsjägermeister zugleich mit dem Landshöfding Zulaß, denen, welche darum ansuchen, gegen das, was billig ist, zu willfahren: allermassen, wie deren eigene Instruction weiter ausweiset; dennoch solchergestalt, daß der, welcher einige abgehauen, andere zwey wieder in die Stelle pflanze, für jedweden, den Er gefället.

11. Ueber alle diejenigen, welche immediate unter Uns und der Crone gesessen, wollen Wir, daß unser Landshöfding Inspection haben solle. Die, welche von Uns der Crone ein Lehn besitzen und inne haben, geniessen die Inspection und das Recht, alles dessen, was ihnen unter Lehnsrecht vergönnet. Wofern nun solches jemand versäumete, der soll vors Versehen dem Landshöfding und dessen Unterhabenden antworten. Da aber einige Untervoigte oder von der Ritterschaft und Adel, mit ihnen durch die Finger sehen, und in ihrer Inspection und Recht nachlässig wäre; so soll und mag unser Reichsjägermeister, wie auch der Landshöfding, oder auch ein anderer ihrer Unterhabenden, sich der Sachen annehmen, und deswegen vor Recht und Gericht sprechen, die Sache bis zur Execution afterfolgen, und hat der, welcher sein Recht versäumet, in dem Seinen alle seine Ansprache zum Schadenstande verlohren. Der Ritterschaft und des Adels eigenthümliche Grenzen, und derer Erb- und eigene Güter, von dieser des Reichsjägermeisters, Landshöfdings und derer Unterhabenden Inspection, ausgenommen. Im übrigen stehets einem jeden und allen frey, den Verbrecher, ohne Ansehen, was Er etwa im Walde für Antheil haben könne oder nicht, anzuklagen, und geniesset in dem Fall Klägers Recht.

Dieses

Dieses vorgeschriebene ist also wegen der Fruchttragenden Bäume, selbige sowol zu genieſſen als zu erhalten, von Uns bestätiget und verordnet worden. Und wollen Wir, daß solches ordentlich bey Gerichten und denen Rathhäusern abgekündiget und verlesen werden möge, ebenfalls auch von unsern Landshöfdingen und andern Befehlhabern, Richtern und Rembden, nicht minder von denen, so es angehet, in allen seinen Puncten in Acht genommen, vollenführet und nachgelebet werde, so lieb allen und einem jeden ist der Strafe, wie auch unsrer Ahndung und Ungnade zu entgehen. Zu desto mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königlichen Secrete, so auch unsrer Hochgeehrten und sonders geliebten Frau Mutter, samt der andern unsern und unsers Reiches respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 29. Augusti, Ao. 1664.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, S. R. Truchß.

C. G. Wrangel, S. R. Marschall.

G. O. Steenbock, S. R. Admiral.

Magn. Gabr. de la Gardie, S. R. Canzler.

Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister.

Extract

Extract aus Ihrer Königl. Majestät gnädigstem Schreiben vom 7. Nov. 1689, betreffende den halben Lohn, welcher einem Creditorn aus denen Revenüen der Landgüther zur Zahlung angeschlagen worden; und wie es damit bey dergleichen Fällen gehalten werden solle.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Demnach Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nächstverwichenen 24. Octobr. Euch befraget, wie es gehalten werden soll ꝛc. den halben Lohn betreffende, welcher einem Creditoren aus denen Revenüen der Landgüther zur Zahlung angeschlagen; also wird Euch hiemit zu gnädiger Antwort ertheilet, daß Ihr an N. die Ordres und Befehl ergehen lasset, daß, wofern vorerwähnte Debitores mit ihren Creditoren keine andere Verabhandelung treffen, oder sonst mit einander übereinkommen, selbige alsdann, und zwar ein jedweder an seinem Orte, dem Rechtsuchenden die Hand biethe, um das halbe Theil von denen zu selbigen Lohn angewiesenen Gefällen und Perseelen aus den Landgüthern, einzutreiben, welche die Creditores nach dem Marktgängigen Preise, und so, wie selbige zu der Zeit, da besagte Revenüen ausfallen sollen, gelten können, zur Abrechnung ihrer Forderungen, bis sie bezahlet worden, annehmen sollen. Wobeneben Ihr auch an N. N. dahin, nach dem Ort, allwo Er seine auf den Lohn angeschlagene Güther hat, die Ordres ergehen lassen werdet, daß selbige den N. N. auf gleiche Weise, wie die vorbenannte, zu seiner Bezahlung verhelfen, und ihm die Hand biethen mögen. Welches Ihr sowol in diesem, als andern dergleichen Fällen mehr, Euch zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen

können,

könnet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen, sonderl. gnadigl. Stockholm, den 7. Novembr. 1689.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Schreiben und Erklärung, den rechten Verstand, der von Ihro Königl. Majestät von einer Zeit zur andern, ertheilte Remissen betreffende, vom 4. Decembr. 1689.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare Gunst ꝛc. Demnach es sich öfters zuträgt, daß die Sachen und Sollicitaturen, worüber bey Uns die Unterthanen Ansuchung thun, von der Bewandniß zu seyn befunden werden, daß Wir selbige damit an gehörige Oerter und Collegien zu remittiren nicht entseyn können; wir aber absonderlich in Justitiasachen erfahren müssen, daß man unsere blosse Remissen dahin gedeutet, ob wäre unsere Intention dadurch gewesen, daß die zuvor durch Ausschlag Rechtens abgethane Sachen zu neuer Erörterung und Judicatur wieder aufgenommen werden sollten; also haben Wir, um dergleichen Mißverständniß künftig vorzubeugen, Uns hiedurch zu erklären für gut befunden, daß, ob Wir zwar Uns nicht entziehen können, eines oder des andern Ansuchung, von Uns ab, und an gehörigen Ort zu verweisen, dabey aber so genaue Nachricht nicht haben, ob selbige Sachen vorhero schon einen gerichtlichen Ausschlag gewonnen, oder nicht; als soll derohalben ohne unsern specialen Befehl, daß aus dergleichen Remissen kein Anlaß genommen werde, einige vorhin gericht-

gerichtlich abgethane Sachen aufs neue wieder aufzunehmen, sondern es sollen dieselbige in dem Stande, darin sie durch vorigen Ausschlag gediehen seyn können, ungerühret gelassen, und sothane Sachen alleine, welche auf gerichtlichem Ausschlage beruhen, denselben aber noch nicht gewonnen haben, zur Abhelfung auf- und angenommen werden; welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht stellen, solches auch allen unter Eurer Jurisdiction sortirenden Richterstühlen notificiren könnet, damit selbige dieses gleichergestalt in gebührender Acht zu nehmen wissen mögen. Wodurch geschiehet, was Uns zu gnädigem Gefallen gereichet. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 4. Decembr. 1689.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihre Königl. Majestät Antwort an das Dörptische Hofgericht, die Zeit betreffende, wie lange arme adeliche Personen, welche mit Gelde nicht büssen können, in Verhaft gehalten werden sollen. Stockholm, den 13. Jan. 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare ꝛc. Auf Euer unterthäniges Schreiben vom nächstverwichenen 7. Decembr. und darin geschehene Befragung: ob nicht bey Abstrafung derer von Adel, welche kein Geld haben, damit zu büssen, zweyer Monate Gefängniß gegen 100 Dahler Silbermünze Strafgelder gerechnet werden möge; gereichet Euch dieses zur gnädigen Antwort und gehorsamen Nachricht, daß Wir für billig befunden, daß vorgemeldte ade-

adeliche Personen, welche des Vermögens nicht sind, Ihres Verbrechens halber, Geld zu erlegen; für jede 100 Dahler Silbermünze Strafgelder, nur mit sechs wöchentlicher Haft, an einem solchen Orte, wo man den Adel zu inhaftiren pfleget, beleget werden sollen, womit Wir Euch ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Schreiben, daß von eines Debitoris sequestrirten Lohn, nichts an den Creditoren, ehe das Quantum richtig und undisputirlich ausgekehret werden solle. Stockholm, den 7. May, 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben, lieber Getreuer ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben vom nächstverwichenen 10 Febr. Uns in Gnaden vorlesen lassen, die Creditores betreffende, welche bey Uns in Unterthänigkeit angehalten, eines oder des andern Lohn gegen deren Anforderungen und Prätensiones bey Euch sequestriren und abfolgen zu lassen. Wie Wir nun nicht allein in Ansehung unsers darunter versirenden Interesse, sondern auch der Ungewißheit und Irrung vorzubeugen, welche bey Euch in dem Staatswerke dadurch verursachet werden könte, wenn in dergleichen Fällen kein gewisses Quantum determiniret und ausgesetzet worden, sowol für billig, als nothwendig erachtet, daß ehe und bevor der Streit, der über das Quantum einer Forderung entstehet, welchen ihr nicht schlichten könnet, abgethan, und die Forderung in allem richtig und klar gemachet worden, keine

Execu-

Execution geschehen solle; also ist hiemit unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr von dem, was vermittelst unserer Königl. Schreiben Ordres und Remissen bis an diese Zeit Euch anbefohlen seyn kann, so viel abfolgen lasset, als die Parten unter einander richtig sind: in soweit sie aber entweder wegen der ganzen Anforderung; oder ein Theil derselben uneinig sind, Ihr so viel von des Debitoris Lohn bey Euch so lange in Sequester lasset, bis von dem ordentlichen Richter, wohin ihr die Parten verweisen könnet, ein gewisses unter denselben geschlossen worden. Wobey Ihr Euch hiernächst zum Unterricht dienen lassen sollet, daß Ihr an niemand etwas zur Bezahlung auskehret, woferne derselbe nicht mit einem erhaltenen richtigen beständigen und undisputirlichen Quanto von Uns an Euch remittiret worden. Welches Euch zur gehorsamen Nachricht anbefohlen wird. Stockholm, den 7 May, 1690.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl Majestät Schreiben an den Hrn. Generalmajor N. N daß an Statt des Gassenlaufs der Stadtvrofos die Verbrecher vor der Rathhaus Thür abstrafen solle. Christianstadt, den 4. Julii, 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir vernehmen aus Eurem unterthänigen Schreiben, datiret den 30. passato, welchergestalt Ihr zwar zuerst an Bürgermeister und Rath zu Jönkioping die Ordres ertheilet, daß selbiger die Execution wider den Dieb N. N., welcher vom gothischen Hofgericht zu

neun mal Gassenlauf durch 300 Mann verurtheilet worden, bewerkstelligen lassen sollte. Weil aber auf desselben eingekommene Remonstration, Ihr Sie dazu nicht vermögen können, massen der größte Theil derselben Factorienhandwerker seynd, die desfalls von ihres Gleichen einigen Verweis zu gewarten haben dürften, also habet Ihr selbige Execution von der Bauerschaft bey Tionta Härads-Landgericht vollstrecken lassen; welche aber gleichfalls darum anhält, mit dergleichen Executionen fernerhin verschonet zu werden; worauf Ihr Euch in Unterthänigkeit befraget, wie es in solchen Fällen hiernächst gehalten werden soll. Unsern gnädigen Gefallen anheimstellende, ob nicht inskünftige der Stadtprofos dergleichen Executiones verrichten, und den Verbrecher an Statt des Gassenlaufs mit so vielen Schlägen, als in dem darüber gefallenen Urtheile enthalten, bey der Rathhausthüre abstrafen, und dadurch sowol die Bürger- als Bauerschaft mit dergleichen Executionen verschonet werden möge. Wie Wir nun diesem Euren unterthänigen Vorschlage in Gnaden Beyfall geben; also möget Ihr auch bey dergleichen mehr vorfallenden Casibus denselben ins Werk richten und gebrauchen lassen. Welches ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Schreiben an das Aboische Hofgerichte, welchergestalt Gassenlauf gerechnet werden soll. Stockholm, den 10 Martii, 1696.

Wir CARL von GOttes Gnaden ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom 5 passato in Gnaden verlesen lassen, worin Ihr den

den bey Euch bis hierzu gehaltenen Gebrauch wegen Abstrafung mit Gassenlauf berichtet: wie nämlich ein Hin- und Herlaufen durch 50 Paar oder 100 Mann, solle für einmal Gassenlauf gerechnet worden seyn; imgleichen, daß die Lebensstrafe mit neun mal Gassenlauf durch 400 Mann gar zu schwer gefallen sey; Ihr aber dagegen vernommen, daß allhie im Reiche es mit dergleichen Gassenlauf anders gehalten werden sollte; Euch in Unterthänigkeit befragende: ob ein Gassenlauf hin- und her durch hundert Mann, so wie bey Euch vor diesem gebräuchlich gewesen, für ein mal gerechnet, oder ob ein jedes einfaches Durchlaufen für ein mal gehalten werden soll, und ob in solchem Fall selbiges Laufen durch zwey oder drey hundert Mann geschehen soll. Worauf Euch zu gnädiger Antwort ertheilet wird: daß, wenn der Gassenlauf nur allein durch 50 Paar, oder 100 Mann geschiehet; das Hin- und Herlaufen für ein mal gerechnet werden soll. Würde es aber durch drey hundert Mann geschehen; so soll nicht das Hin- und Her-, sondern ein jedes einfaches Durchlaufen für ein mal Gassenlauf gehalten werden, welches Euch zur Nachricht dienet, und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Schreiben an alle Hofgerichte, die Executores beordren zu lassen, daß Sie die Gefangenen mit starkem Getränke vor der Execution nicht überladen lassen. Gegeben Stockholm, den 3. Novembr. 1690.

Wir CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare Gunst ꝛc. Demnach Wir mit Mißgnü-

gnügen vernehmen, daß bey Exequirung der zum Tode condemnirten Missethäter, gar oft eine große Unordnung und Aergerniß dadurch entstehen soll, daß nicht allein die Gefangene mit gar zu vielem Wein, oder anderm Getränke beschweret, und dergestalt ungeschickt gemacht werden, daß sie sich zum Tode nicht bereiten, weniger für ihrer Seelen Seeligkeit bey der letzten Todesstunde Sorge tragen können; sondern die Scharfrichter sich auch mit Trinken dermassen überladen, daß sie ihr Amt dabey gebührend zu verrichten, nicht vermögen. Dahero sind Wir veranlasset worden, Euch in Gnaden hiemit anzubefehlen, daß Ihr an alle Executores in den Städten sowol als auf dem Lande die Ordres ergehen lasset, daß selbige bey allen Executionen der Lebensstrafen dergleichen Unordnung vorbeugen und aus dem Wege räumen, auch die Anstalt verfügen, daß denen Gefangenen gar zu viel Wein und starke Getränke nicht zugelassen; dem Scharfrichter auch bey Strafe und Züchtigung untersaget werden möge, sich mittelst überflüssigen Trunks zu gebührender Verrichtung seines Amts unbequem und ungeschickt zu machen. Welches ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Schreiben an die Königl. Hofgerichte, daß die Landsecretarien und Landcammerirer, dem Adel gleich considériret und unter dem Duelplacat verstanden werden sollen. Stockholm, den 18 Junii, 1691.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst ꝛc. Demnach Wir, liebe getreue Männer und Diener in Gnaden für gut und billig zu seyn erachtet, daß ausser den andern, welche unter unser Duelplacat sonst zu gehören, vor diesem erkläret worden; auch die Landsecretarien und Landcammerirer ihrer Bestallungen Wichtig- und Angelegenheit halber, nicht weniger als ein Theil Oberofficirer, welche nicht vom Adel sind, für des Adels Gleichen consideriret und angesehen, und also unter unserm ausgegangenen Duelplacat verstanden werden sollen; sie mögen entweder von denen, unter besagtes Placat begriffenen, geschimpfet seyn, oder sich selbst wider andere dergleichen verbrochen haben. Daher ist unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr nicht allein im Richten Euch selbsten darnach reguliret, sondern auch wegen gebührender Publication dieser Verordnung, gehörige Anstalt verfüget, damit andern solches kund werde, und sich ein jeder für Verbrechen dawider hüten und in Acht nehmen möge, und Wir ꝛc.

CAROLUS.

L. S.

Ihro Kön. Majest. Erklärung über den rechten Verstand, Dero beym Reichstage, Ao. 1680. auf der Ritterschaft und des Adels Beschwerden ertheilten Resolution, welche sich auf des Königs Gustavi Adolphi glorwürdigsten Andenkens Resolution de Ao. 1629 beziehet, alte private Prätensionen und Schulden, worauf in 20 Jahren keine rechtliche Ansprache geschehen, betreffend auf des schwedischen Hofgerichts den nächstverwichenen 27. Octobr. überreichte unterthänige Befragung.

Gegeben in der Rathkammer auf dem Schlosse zu Stockholm, den 3. Nov. 1691.

Ihro Königl. Majestät haben sich diesen Casum unterthänigst vortragen lassen, und nach reifer Erwägung für recht befunden, daß Ihrer Königl. Majestät sowol, als Königs Gustavi Adolphi glorwürdigsten Andenkens in diesem Fall ertheilte Resolutiones dergestalt verstanden werden sollen, daß derjenige auf seine Schuldforderung rechtliche Ansprache gethan zu haben, erkant werden solle, welcher mit gültigen Gründen erweisen kann, daß Er seinen Debitoren innerhalb der Zeit von 20 Jahren entweder selbst, oder durch jemand anders, schrift- oder mündlich habe mahnen lassen, ungeachtet Er denselben bey dem Richter oder Executoren desfals nicht belanget hat, denen Creditoren jedennoch alle rechtliche Vigilance unbenommen, wenn sie der Präference wegen unter sich zu streiten kommen, welches allen, die es angehet, zur gehorsamen Nachricht gereichet. Actum ut supra.

CAROLUS.

L. S.

Ihro

Ihro Königl. Majestät Antwort an das schwedische Hofgerichte, die Strafe derjenigen betreffende, welche die Executionsbedienten angreifen. Stockholm, den 21. December, 1691.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben und Befragung vom 8. dieses, haben Wir Uns vorlesen lassen, den rechten Verstand unserer, wegen Beförderung des Executionswerkes ergangenen Verordnung vom 21. August 1684. betreffende, Kraft welcher das Hårådsgerichte einen Bergsmann N. N., der mit schimpflichen Worten nebst Hau- und Schlägen die Executionsbediente, da sie die Urtheilmässige Execution bey ihm verrichten sollen, angefallen, nicht allein zu doppelter Strafe wegen Blutrünstig Schlagen, gebrauchter Schmäheworte und Verbrechen wider das Verboth, sondern auch zur Edzörsstrafe verurtheilet hat. Wie Wir nun die Worte in unserer vorigen Verordnung an sich selbsten gar deutlich zu seyn befinden, daß die, welche dergleichen gewaltsame Thaten wider die Executionsbedienten ausüben, als Edzörsverbrecher geurtheilet werden sollen. So wollen Wir auch, daß Ihr Euch selbige zur unterthänigen Richtschnur dienen lasset. Und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Verordnung, angehend die Vorladung oder Citation bey denen Gerichten, samt der Execution und Zuschlage in denen Fällen, die in zween Gerichten gewonnen sind, und doch davon appelliret wird. Gegeben zu Stockholm, den 19. April, Anno 1692.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, alldieweil Wir nach genauer Ueberlegung, befunden: daß es zur Beförderung der Rechtspflege unter unsern treuen Unterthanen, merklich gereichen werde, wenn der Mißbrauch in langer Verschleppung der zwistigen Sachen, abgeschaffet wird, welche daher entstehet, daß die Parten zu unterschiedenen malen sich stimmen, oder citiren lassen, ehe der Richter zur Abhelfung der Hauptsache schreiten kann. Derowegen wollen Wir hiemit verordnet und gesetzet haben, daß der Richter in allen Gerichten, sowol auf dem Lande als in den Städten, fort auf die erste Vorladung, Citation, wenn rechtmässig bewiesen ist daß dieselbe zu rechter Zeit denen Parten zu Händen gestellet, die Hauptsache zur gerichtlichen Erörterung vornehmen, und darin so urtheilen soll, wie sie beschaffen zu seyn befunden wird, ungeachtet das citirte Part sich beym Gerichte nicht eingefunden, vielweniger eine rechtmässige Ursache und Erheblichkeit wegen seines Ausbleibens gemerket wird, worüber doch genau untersuchet werden muß, welches auf des Richters Verantwortung ankommen muß. Der Richter muß auch wissen, solche Frist der Citation zu bestimmen, welche das Gesetze vorschreibet, nachdem die citirte Parten nahe oder ferne gelegen, solchergestalt, daß denen, welche in einer andern Stadt oder Creise sind, 3 Wochen. Denen, so ausserhalb der Province, entweder in Städten oder

auf

auf dem Lande wohnen, 6 Wochen; wo er aber sehr weit von der Province ist, 9 Wochen, gesetzet werden. Zwischen Finnland werden die Citationes auf 3 Monate, aber zwischen Liefland, Ehstland, Ingermannland und Schweden, auf 4 Monate gestellet. Denen, so ausserhalb Reiches wohnen, wird eine Zeit von 6 Monaten vorgesetzet, und soll zugleich fort über die Unkosten für das Part, welches die Sache gewonnen, erkant werden. Gleichermassen soll es mit dem Zuschlage, dessen was auf dem Lande oder in den Städten geurtheilet ist, gehalten werden; nämlich: daß der Part, welcher zween Urtheile gewonnen, obgleich davon appelliret wird, gegen Bürgschaft dasselbe, was zuerkannt, zu heben und anzutreten befugt sey, oder da Er keine Bürgen stellen kann, oder will, so wird dasselbe, was abgesprochen ist, in Sequester gesetzet, bis daß unser Hofgericht, wohin in der Sache appelliret worden, endlich darin geurtheilet, und alsdann wird es damit so gehalten, als zuvor von Uns wegen der Execution bey unsern Hofgerichten verordnet ist. Wornach sich alle unsere getreue Unterthanen hier im Reiche, und insonderheit unsere Gerichte und Befehlhaber gehorsamlich zu richten haben sollen, so lieb Ihnen ist, die Verantwortung wegen versagter Justice dem Rechtsuchenden Part zu entgehen. Gegeben auf unserm Schlosse Stockholm, den 19. April, 1692.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät Schreiben an das schwedische Hofgericht, daß wegen einer Summa, welche nach der Executionsverordnung de Ao. 1669 §. 3. in Sequester gesetzet wird, keine Apellation zugelassen seyn solle. Gegeben Stockholm, den 6. May, Anno 1692.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus der den nächstverflossenen 4 Aprilis von Euch, lieber Getreuer, zwischen N. N. und N. N. gegebenen Resolution sind Wir wegen der darin gedachten Apellation, Eure Deputirte vorfordern zu lassen, bewogen worden, um von ihnen zu vernehmen, welchergestalt ihr mit den Parten nach unser an die Richter ergangenen Verordnung de Anno 1669. §. 3. procediret; und haben Wir nicht allein aus vorbesagter Euer Resolution, sondern auch aus der Erklärung Euer abgeordneten, Eure Meynung zu seyn, vernommen, daß diejenige, welchen nach Inhalt gedachter Verordnung und Stadga, eine gewisse Summa unter Sequester einzubringen auferleget worden, dagegen, wenn sie sich beschweret befinden, appelliren mögen; wie Ihr denn auch in diesem Fall dem N. N. auferleget, Bürgermeister und Raths, der Deposition halber gegebener Resolution, ein Genügen zu thun, weil dawider nicht appelliret worden. Wenn aber dieses, obgedachter unser Verordnung gerade zuwider laufet, als welche deutlich im Munde führet, daß keinem dawider, bey Verlust der Sachen, zu wetten, appelliren, oder zu widersetzen, zugelassen seyn solle; Uns auch viel daran gelegen, daß mit unsern Executionsverordnungen gebührend umgegangen werde, als welchen Wir vielmehr von allen stricte nachgelebet wissen wollen. Also ergehet an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr nicht allein darüber Hand haltet, daß in solchem Falle keine Appellation nach-

nachgegeben werde, sondern auch, wenn ihr befinden würdet, daß jemand mit einer Deposition unbillig beschweret sey, und Er billig von dem, was Ihm auferleget worden, frey seyn sollte; Ihr alsdenn Uns solches in Unterthänigkeit referiren, und unsern gnädigen Ausschlag darüber erwarten möget. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät gnädige Stadga und Verordnung, wie neu gefundener Beweis und Gründe aufgenommen, und was dabey beobachtet werden solle. Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 6. Junii, Anno 1692.

Demnach Ihro Königl. Majestät mit Mißgnügen vermerken, wie ein Theil Parten, welche vermittelst Urtheile aus einander gesetzet worden, gar ofte wieder kommen, und auf neue Gründe sich beziehen, dabey aber eine solche Königl. Vergünstigung und gegebenen Zulaß selbige darzuthun, und sich derselben zu bedienen, dergestalt mißbrauchen, daß man befindet, wie sie dadurch nur die Zeit vergeblich zu verzögern und zu verschleppen, auch ihren Widerparten die Execution zu hindern und aufzuhalten, nicht weniger auch aus Rachgier selbige nur auf Schaden und Unkosten zu bringen, bemühet sind. Dahero haben Ihro Königl. Majestät um solchen Mißbrauch vorzubeugen, auch damit ein jeglicher bey seinen rechtlich gewonnenen Urtheilen sicher seyn möge, hiemit in Gnaden zu verordnen und zu befehlen für nöthig erachtet, daß nicht allein die Execution und Vollstreckung sothaner Urtheile nichts destoweniger ihren Fortgang gewinnen solle, wenn das gewin-

gewinnende Theil Bürgen und Sicherheit für dasjenige, was Ihm nach Einhalt derselben zu heben und anzutreten zukommet, stellet, sondern auch, ehe und bevor die vermeintliche neue Gründe zur Aufnehmung oder Erörterung kommen mögen; soll derjenige, der die Sache verlohren hat, seinem Gegner real Bürgen für alle Hinderniß, Schaden und Unkosten stellen, auch daneben nicht allein, den, in dem 6. §. Ihro Königl. Majestät, den 31. Aug. 1682. ausgegangenen Revisionsstadga anbefohlenen Eid ablegen, sondern auch noch überdem schwören, daß er dieses nicht aus Rachgier oder Argheit, noch um die Zeit dadurch zu verlängern, oder um die Sache vergeblich, seinem Gegner zum Schaden, aufzuhalten und zu verdunkeln suche sondern, daß er nicht anders verstehe, als daß er billige Ursache habe, sothane Gründe zu behaupten und darauf zu bestehen. Würde nun aber der Richter, vor welchem ihnen zugelassen wird, dergleichen neue Gründe vorzubringen, untersuchen, und befinden, daß selbige von keiner Wicht oder Werth, sondern nur allein zu des Gegentheils Hinderniß und Schaden ersonnen und angesehen wäre: so soll das Gericht alsdenn demselben, Er sey auch wer Er wolle, nicht allein seinem Gegner allen Schaden zu ersetzen auferlegen, sondern Ihn auch als einen temere litigantem, mit der darauf gesetzten Strafe ansehen Und hat Er das Vermögen nicht mit Gelde zu büssen; soll Er mit Gefängniß beleget werden. Welches alle, die es angehet, sich zur gehorsamen und unterthänigen Nachricht zu stellen haben. Datum Stockholm, den 6. Junii, Ao. 1692.

CAROLUS.

(L. S.)

Trans-

Transsumpt aus Ihro Königl. Majestät an Dero Rath und Oberstadthalter Hrn. Graf Christopher Gyllenstierna wegen Beförderung der Execution ergangenem Schreiben, Datum den 23. Januarii, Ao. 1693.

Also können Wir nicht wissen, warum mit Vollstreckung der Execution für N. N. so lange verzögert worden, da sie dennoch so vielfältige Resolutiones für sich hat; Unsere Executionsverordnungen auch dazu keine Anleitung geben, daß die Schloßcanzeley *) gleich als eine Instance, den Parten daselbst gegen einander zu libelliren zugestatten, weniger ein Urtheil oder Resolution auszudeuten oder zu limitiren, berechtiget seyn solle; sondern, wenn sie ein Urtheil oder Resolution dunkel befindet, sollen sie die Parten sofort an den Richter verweisen, dessen Erklärung darüber einzunehmen, und nachdem sie selbige bekommen; sollen sie ohne fernere Schriftwechselung die Execution alsdenn vollziehen; allermassen unsere denen Executoren zur Richtschnur ausgegangene Verordnungen denen Parten schriftliche Antwort zu ertheilen, nur dahin ihre Absicht hat, daß das Part Unterricht erhalten möge; warum die Execution Ihme in seinem Gesuche entweder gar nicht, oder auch in der Masse, wie Er es begehret, nicht widerfahren könne, und den Richter also um Erklärung desfalls antreten müsse. Keinesweges aber zu dem Ende, daß dem Executori durch dergleichen schriftliche Antwort mit der Execution auf ein klares Urtheil oder Resolution zu verzögern zugelassen seyn solle. Es ist derohalben Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr die Schloßcanzeley dazu anhaltet, nicht allein diese N. N. ohne weitere Verzögerung, zu ihrer

*) NB. So wird die publique Executionskammer in Stockholm genannt, darin präsidiret der Oberstadthalter, die Beysitzer sind der Unterstadthalter und der Schloßvoigt.

ihrer forderſamen Bezahlung, Kraft des Hofgerichts letzt ergangenen Reſolutionen vom 30. May und 17 Sept. verwichenen Jahres, und zwar von des N. N. Sterbhauſes redbareſten und bereits eingekommenen oder hiernächſt am allererſten einkommenden Mitteln zu verhelfen, ſondern auch daß beſagte Schloßcanzley künftig in andern dergleichen Fällen denen Parten durch allerhand erdichtete Einwendungen die Execution aufzuhalten und zu verhindern keinesweges verſtatten möge, wenn dieſelbe nur des Richtes Erklärung, als welchem ſolches auf ſeine Verantwortung zu nehmen gebühret, vor ſich hat. Welches Ihr allen, denen es angehet, zur unterthänigen Nachricht ſollet wiſſen laſſen, und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majeſtät Placat und Verboth, angehend allerhand Schlägerey und Ueberfall unter der Wache oder Parade zu Riga. Gegeben zu Stockholm, den 9. May, 1693.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wiſſen, nachdemmal Wir nicht ſonder groß Mißfallen in kurzer Zeit vernommen haben, welchergeſtalt in unſerer Stadt Riga unterſchiedliche unbedachtſame und unzeitige Schlägereyen auf dem großen Markte nahe unter der Wache und Parade, wider Recht und die allgemeine Sicherheit, vorgelaufen ſind, zwiſchen den Officieren von der Guarniſon, und unſere treue Unterthanen aus dem Mittel der Stadt und Bürgerſchaft

gerschaft; so wollen Wir, solcher Unanständlichkeit und schädlichem Unwesen vorzukommen, als auch daß sothane Schlägereyen hinführo verhindert werden, und die, welche sich damit vergreifen, einer ernstlichen Strafe unterworfen seyn mögen, hiemit und kraft dieses unser offenen Patents verordnet und befohlen haben, daß derjenige von unsern Officieren und Bedienten, welche in würklichen Diensten sind, und sich unterstehen nach diesem Tage entweder auf dem Markte oder an einem andern publiquen Orte, nahe bey der Wacht oder Parade mit Schlagung eines Stockes oder Faust jemand von der Bürgerschaft anzufallen, und zu vergewaltigen, derselbe soll sofort vor Recht gestellet, von seinem Dienst und ein halb Jahr im Gefängniß zu sitzen, verurtheilet werden. Geschiehet solches von einem aus der Ritterschaft und dem Adel, der nicht in Diensten ist, der soll ein halbes Jahr im Gefängniß sitzen, und 50 Rthl. an das Kriegshospital zu Riga büssen. Kann er die Geldstrafe nicht bezahlen; soll er 3 Monat länger im Gefängnisse sitzen. Wofern sich jemand von den Stadtsbedienten, an obberührten Orten mit Schlägerey wider unsere Kriegs- oder andere Bediente, vergreifet; soll wider denselbigen gleiches Recht, wie vor erwähnt ist, gelten. Thut es jemand von der Bürgerschaft, der soll ein halb Jahr im Gefängniß sitzen, und 50 Rhl. an das Soldatenhospital zu Riga bezahlen, und der, welcher die Geldbusse nicht zu erlegen vermag; soll 3 Monaten länger im Gefängniß sitzen. Wornach alle, die es angehet, sich gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 9. May, 1693.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Resolution auf des Ober-Auditeurs N. N. unterthänige Befragung, wie weit das Königl. Placat vom 9. May, 1693. Schlägerey und Gewalt unter der Wache oder auf den Paraden betreffend, auch an andern Orten, als in Riga, appliciret werden könne. Stockholm, den 27. May, 1698.

Ihro Königl. Majestät haben sich diese unterthänige Befragung in Gnaden vortragen lassen, und für billig befunden, oberwähnte den 9 May, Ao. 1693. ergangene Verordnung für ein allgemeines Gesetze zu erklären; wornach in allen Ihro Königl. Majestät vesten Städten, worin eine Wache oder Guarnison lieget, geurtheilet werden soll, so oft solche Casus, die in dem Placat enthalten sind, vorkommen. Wornach alle, die es angehet, sich gehorsamlich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät gnädige Resolution, angehend die Ihro Königl. Majestät und Dero Cron durch die Reduction zugefallenen Güter Verpachtung unter perpetuellen oder immerwährenden Arrenden, in dem Herzogthum Liefland. Gegeben zu Stockholm, den 6. Junii, 1687.

Wie Ihro Königl. Majestät sich allewege haben Dero getreuen Unterthanen E. E. Ritter- und Land-

Landschaft des Herzogthums Liefland Conservation und Wohlstand zu Herzen gehen lassen; also haben Ihro Königl. Majestät bey dieser Gelegenheit, da ein großer Theil des gedachten Adels, Lehn- und Donationsgüter in berührter Provinee vermittelst der Reduction, welche zu des Reichs und Ihrer Königl. Majestät sämtlichen getreuen Unterthanen allgemeinen Wohlfarth und Sicherheit hat müssen vor sich gehen, entweder verlohren haben, oder annoch verlieren, auch Ihro Königl. Majestät und dero Cron abstehen müssen, nicht vorbey gehen wollen, dero Gnade und Königl. Vorsorge denenselben blicken zu lassen. Dannenhero sie auf Mittel und Wege bedacht gewesen, wodurch dieselbe von diesem so merklich ihnen zugestossenen Abgange in ihrem Unterhalt und Subsistence die geringste Beschwerde, so viel sich immer könte thun lassen, empfinden möchten. Auch endlich für das bequemste Mittel hiezu gefunden, E. Edl. Ritter- und Landschaft die Gnade zu erweisen, die Ihro Königl. Majestät vor diesen denen Ehstländern haben widerfahren lassen, so daß alle dergleichen durch Reduction Ihro Königl. Majestät zugefallene Güter, welche nicht höher, als bis auf 1500 Rthl. sich erstrecken, gedachtem Adel, insonderheit aber und vor allen andern denen vorigen Possessoren unter gelindern und perpetuellen Arrenden bleiben mögen. Und damit erwähnter Adel so vielmehr Ihro Königl. Majestät Gnade und Wohlgewogenheit, samt dero Königl. Vorsorge zu ihrer Conservation und Wohlstand spühren möge; so haben Ihro Königl. Majestät dabey auch gleichergestalt diese Gnade erweisen wollen, daß sie selbige Güther unter gelindern Arrenden besitzen sollen, sich dannenhero hiermit erklärend, daß wann man bey Schliessung und Endigung der Königl. Revisions-Commission gnugsame Nachricht wird eingezogen haben, was ein jedes Gut tragen kann, und nothwendige Abkürzungen erstlich davon abgezogen und ihnen be-

standen worden; als welche sind 1. der Unterhalt des geringen Staats, welcher bestehet in der Bedienten Lohn und Deputat, als auch der Pastoren und Küster-Gerechtigkeit; 2. für ein jedes Roßdienstpferd, welches die Arrendatores laut Ihro Königl. Majestät Resolution schuldig seyn zu halten und zu prästiren 60 Rthl. Spec. jährlich, sollen die Arrendatores von der Summa, so hernacher übrig bleibet, und sie sonsten an Ihro Königl. Majestät und der Cron schuldig verbleiben, zu erlegen, eine Linderung eines dritten Theils genieſſen; imgleichen und ausserdem, damit so viel groſser Fleiß von denenselben zu der Güter Melioration und des Landes Cultur möge angewendet werden, was dieselbe eine Zeit nach der andern excoliren, und auf der Güter Appertinentien verbeſſern können, vor sich und ihren Erben zu immerwährenden Zeiten, ohne einige weitere Verhöherung der Arrende Summa zu genieſſen haben, so lange sie und ihre Erben solche können auskehren, und prästiren, so viel, als der Contract im Munde führet, und sie sich in dero ausgegebenem Reverse zu leisten obligiret, worgegen sie dennoch die Last tragen sollen, von allen Casibus fortuitis und unglücklichen Begebenheiten, wes Namens sie auch immer seyn möchten, ausgenommen Krieg- und feindliche Invasiones, als auch Pestilenzseuche: bey welchen unglücklichen Zufällen und Begebenheiten Ihro Königl. Majestät demselben eine Linderung, nachdem der Schade und Abgang in dergleichen Mißfällen zu erweisen stehet, will widerfahren lassen. Auch was den Termin betrifft, von welchem die dem Adel erwiesene Begnadigung soll gerechnet werden; so sind Ihro Königl. Majestät in Gnaden damit zufrieden, daß dieses seinen Anfang von diesem jetztlaufenden 1687. Jahre inclusive nehmen möge. Ihro Königl. Majestät vermuthen hinwiederum, daß wie denselben hierdurch eine Gnade widerfähret, sie gleichfalls selbige mit unterthänigster Devotion

und

und Ehrerbietung erkennen werden. Datum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

J. Bergenhielm.

Ihro Königl. Majestät. Brief an alle vier Hofgerichte, und alle Collegia, samt den Executoren, daß die Rechtskräftig gewordene Urtheile und Resolutiones zu prompter Execution befördert werden sollen. Stockholm, den 14. April, Ao. 1694.

Wir CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare Gunst ꝛc. Demnach Wir die sich ein- und andermal zutragenden Mißbräuche vernehmen, daß die Executiones dadurch Aufschub und Anstand gewinnen, wenn die Parten bloß vorgeben, ob wären entweder ihre Sachen und Zwistigkeiten, welche durch Rechtskräftig gewordene Urtheile und Resolutiones in rem judicatam bereits ergangen sind, bey Uns oder dem Oberrichter aufs neue wieder aufgenommen; oder, ob hätten sie bey Uns ihre Suppliquen, welche deren Contraparten etwan zur Erklärung communiciret seyn mochten, überreicher; wodurch die, welche nicht ohne Mühe, Beschwer und Unkosten ihre Processen ausgeführet, und rechtliche Urtheile und Resolutiones sich erworben und gewonnen haben, nicht wenig zu leiden kommen, und in ihrem zuständigen Rechte aufgehalten werden. Dahero, um solchem Mißbrauch vorzubeugen, und damit ein jedweder zu dem ihm zugehörigen Recht befördert werden möge; haben Wir aus beywohnender Sorgfalt für die Beförderung der Gerech-

tigkeit und unserer treuen Unterthanen Wohlfarth, hiemit ordnen und gänzlich verbieten wollen, daß hinführo keine Sache wegen dergleichen Einwendung mehr aufgehalten, sondern die Execution auf ergangene Rechtskräftig gewordene Urtheile und Resolutiones, nichtsdestoweniger ihren Fortgang gewinnen und vollenzogen werden solle. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Transsumpt aus Ihrer Königl. Majestät allergnädigsten Resolution und Erklärung auf des Generalsuperintendenten über Liefland, Dr. Johann Fischers übergebenes unterthäniges Memorial, theils das Consistorialwesen angehende. Gegeben Stockholm, den 28. September, Ao. 1694.

§. 3.

Auf des Generalsuperintendenten unterthänige Befragung, ob nicht die Appellation von dem Liefländischen Consistorio hinführo ebenfalls, wie vor diesem geschehen, directe an Ihro Königl. Majestät eigene Justitierevision, und nicht etwa an ein Hofgerichte gehen solle, ist Ihro Königl. Majestät gnädigste Antwort und Erklärung diese: Daß dem Liefländischen Consistorio so vielweniger unanständig oder verkleinerlich seyn könne, unter einem Hofgerichte, als dessen Oberinstanz zu stehen, gleich wie das Consistorium zu Upsal, worinnen der Erzbischof präsidiret, samt allen andern Consistoriis hier im Reiche sich hierinnen der Kirchenordnung gleichmässig bezeigen, wesfalls auch

dem

dem Liefländischen Consistorio in dem Fall keine prärogativ zugestanden werden kann, besondern es soll die Appellation von dem Liefländischen Consistorio nach diesem an das Dörptische Hofgerichte geschehen, ausgenommen die Sachen, welche in der Consistorial Proceßordonance, §. 24. beym Schlusse expresse davon ausgenommen und ausgesetzet seynd ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

L. Polus.

Extract aus Ihrer Königl. Majestät gnädigsten Resolution und Erklärung über die Puncta, welche sämtliche Ritter- und Landschaft des Stifts Dörpt, Pernau und Wenden, unterthänigst übergeben. Stockholm, den 6. Aug. 1634.

§. 4.

Demnach das Hofgerichte zu Dörpt mit gleicher Kraft und Mündigkeit versehen ist, als die andern Hofgerichte allhier in Schweden und Finnland, von welchen niemaln eine Apellation verstattet, sondern nur zuweilen demjenigen Theil, welches sich graviret befindet, das Beneficium Revisionis zu suchen, freygelassen wird, da denn dasselbe nach Erlegung 200 Dahler Silbermünze, und geschehener Ausbittung der Acten, nachgegeben zu werden pfleget; als kann hierin, und was solchergestalt von höchstseel. Ihro Königl. Majest. insgemein sowol wegen des einen als andern Hofgerichts verordnet worden, anjetzo in Ihrer Königl. Majest. Minderjährigkeit nicht verändert werden.

§. 5. Ihro Königl. Majestät wollen darüber Hand halten lassen, daß das Hofgerichte hier in Schweden und Finnland besetzet werden solle, nämlich nächst dem Präsidenten, welcher einer von denen Reichsräthen ist, mit 6 Edelleuten und 6 andern Gelahrten und Rechtserfahrnen Männern. Gleich wie nun der Adel in Schweden und Finland vor demselben zu Rechte stehet; also soll auch mit dem Adel in Liefland hierin eine Gleichheit gehalten werden ꝛc. ꝛc.

****

Ihrer Königl. Majestät gnädige Stadga und Verordnung, in sich haltend einige Stücke zur Verkürz- und Linderung der Weitläuftigkeiten in den Rechtsprocessen vor die streitende Parten sowol bey denen Ober- als Untergerichten. Gegeben zu Stockholm, den 4. Julii, 1695.

I.

Von der Vorladung insgemein, als auch Abkündigung der Gerichte.

Ihro Königl. Majestät wollen hiemit in Gnaden geboten und verordnet haben, daß die Citationes, entweder zum Härads- Kammer- oder Laghmannsgerichten, oder auch in denen Sachen, welche auf denen Rathstuben immediate aufgenommen werden, schriftlich ausgefertiget, oder auch mündlich bey denen Kammergerichten, wie auch in geringern Sachen auf dem Lande, worinnen begriffen seyn soll: Wer die Citation begehret, in welcher Sache, in welchem Gerichte oder Gerichts-

Gerichtsstuhl, Zeit und Ort. Die Citation soll auf dem Lande durch einige Lehnsnembd- oder Vierdingsmänner mit einem andern sitzhaften, oder auch von zween andern in dem Härad oder Kirchspiel wohnenden bescheidenen besitzlichen Männern, in den Städten durch zweene geschworne Stadtdiener, oder auch zum wenigsten durch einen Stadtbedienten und einen andern glaubwürdigen Mann, dem Parten eingehändiget, oder auch demselben, der citiret wird, mündlich angesaget werden, wo derselbe auch mag zu finden seyn, entweder auf dem Kirchhofe, auf dem Lande, oder daheim in seinem Hause und Hofe, oder da er seinen Dienst, Herberge oder Wohnstelle hat. Und soll der Kläger verpflichtet seyn vor dem Gerichte, woselbst die Sache zum erstenmal aufgenommen wird, zu rechter Zeit seinem Widerpart die Vorladung zur Hand stellen, oder auch kund thun lassen, innerhalb dem Härad vierzehn Tage voraus; ist er ausserhalb dem Härad oder in einer andern Stadt, drey Wochen; ausserhalb dem Gerichtscreyß sechs Wochen; ist er weiter weg, als etwan in dem dritten oder vierten Gerichtscirkel, neun Wochen; zwischen Schweden und Finland, drey Monaten; zwischen Ehst- Lief- und Ingermanland, Pommern, Bremen und Schweden, vier Monate; vor die so ausserhalb Reichs sich aufhalten, sechs Monate; welche Zeit auch dem vorgeleget wird, der wegen einiger Missethat und Verbrechens durch einen Anschlag und Proclama an den Gerichtsthüren von dem dato des Anschlages ausserhalb Reichs herein citiret wird. Wo jemand sich absentirt, und bekannt ist, daß er in dem Kirchspiele, Härad oder Stadt gegenwärtig sey, so kann die Citation an seiner Hausthüre angeschlagen werden. Wenn aber die Sache auf dem Häradsting abgeurtheilet, und durch rechtmäßige Appellation ans Lagmannsgerichte gekommen, so bedarf die Vorladung nicht so lange Zeit, sondern zum höchsten sechs Wo-

chen; und soll demselben, der gewonnen hat, obliegen, dergestalt, entweder selbst bey der Hand zu seyn, oder einen rechtlichen, entweder denen Parten, oder auch dem Richter kund gemachten Gevollmächtigten zu haben, daß er innerhalb vorgemeldter Zeit kann citiret werden. Mit denen an die Rathsstube appellirten Sachen, soll, wie in dem siebenden Punct vermeldet werden wird, verfahren werden. bey denen Hofgerichten wird es nach dem achtzehenten Punct gehalten. Und sollen die Lagmänner sowol als die Härads-Höfdinge, nach vorhergegangener Communication mit denen Landshofdingen, den Tingestag so lange voraus abkündigen lassen, daß die Parten die Citationes ausnehmen, und so lange Zeit, als obgemeldet ist, an denen voraus einliefern lassen können, die am nächsten und in demselben oder nächsten Creys sich befinden; es soll auch um derer willen, die weiter weg und auffer Reichs sind, als sonst insgemein, die Härads- und Lagmannstingen zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten werden, so, daß die weit entlegene zum wenigsten gegen einen gewissen Monat vorgeladen, und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem Richter erkundigen mögen. Die Abkündigungen von denen Canzeln sollen zu denen Härads-tingen zwey Monaten voraus; zu denen Lagmannstingen drey Monaten publiciret werden. In denen Städten wird zu wichtigern Civilsachen an die Kammergerichte vier Tage voraus citiret; bey den Rathsstuben acht Tage, es wären denn reisende Personen, Wechsel- oder Seegerichtssachen, und andere solche Dinge, die keinen so langen Verzug leiden können; so mögen auch die Parten in geringern Sachen auf dem nächstkommenden Tage zur Verantwortung citiret werden, insonderheit bey den Kammergerichten.

2.

2.

Wegen der Parten Comparition und rechtgültigen Verhinderung.

Die streitende Parten sollen bey denen Hårads-tingen zeitig, nach verrichtetem Gottesdienst, und sobald das Gerichte sich setzet, zur Stelle seyn. Wird jemand alsden abgerufen, oder auf dem Gerichtsplatze gesuchet, oder nach ihm gefraget, und er ist ohne erheblichen Zufall weg; soll er einen Thaler Silbermünze büssen; und die Sache bis zum andern Tage, oder auch gegen des Gerichtes Schluß verschoben werden. Kommt der Beklagte oder dessen Gevollmächtigter bey selbigen Gerichte ein, und beweiset mit Zeugen seine legale Verhinderung, welche ist: (1.) daß er auf dem Siechbette oder verwundet liege, worauf, wenn die Medici und Chirurgi Attesten darüber geben, dieselbe sowol als alle andere Zeugen, bey jeden Zufällen, für sich beschwören sollen, wenn es erfodert wird; welches auch in allen andern Fällen so gehalten werden soll, da man sich auf Attestaten berufet, oder dieselbe gefodert werden; (2.) Wenn einer in des Königs Dienste aufgeboten oder verreiset ist; (3.) Im Gefängnisse sitzet; (4.) Vom Feinde verhindert wird; (5.) Von Sinnen gekommen; (6.) Von Feuersbrunst oder Wasserfluth Noth leidet; (7.) Bey den Citationsterminen sich begebende Mannes-, Frauen-, Eltern- und Kindertodesfälle. (8.) Wenn einer auf selbige Zeit vor ein höher und ander Gerichte citiret worden, oder andere dergleichen unumgängliche Vorfälle, welche der Richter verantwortlich für erheblich ansehen kann, so soll die Sache zum nächsten Ting verschoben werden. Komt aber der Citirte nicht, oder giebt sich nicht an, oder weiset nicht solchen erheblichen Vorfall bey dem ersten Tinge; so soll nicht allein in der Sache nach ihrer Beschaffenheit geurtheilet werden, sondern auch das ausgesprochene Urtheil zur Execution gehen, welches der andere

Part gegen Bürgen heben und antreten kann, wenn er es begehret: doch daß der, so gewonnen, seinem Widerpart des Urtheils wegen rechtmäßig ansprechen lasse, oder die Execution so lange vor dem nächsten Ting suche, daß der, so verlohren hat, Zeit haben könne, seinen Widerpart dazu zu citiren, wenn er einige rechtliche Hinderung zu erweisen vermeinet, und willens ist, oder Ursachen hat, die Hauptsache zurück zu gewinnen; wird ihm nicht angesaget, so genieſſet er selbiges Recht bis zum nächsten Ting, nachdem ihm angesaget worden; lässet der, so verlohren, denselben, der gewonnen, gebührend zum nächsten Ting citiren, da lieget dem Gerichte ob, die Sache von neuen aufzunehmen und abzuurtheilen; kann sie zurücke gewonnen werden, so muß die ergangene Execution zurücke gehen; versäumet es der, so bey dem ersten Ting verlohren, denselben, der gewonnen, bey dem nächsten Tinge, nachdem ihm angesaget worden, gerichtlich zu suchen; der ist nicht befugt, desfalls weiter zu sprechen. Komt auch Beklagter bey dem ersten Ting zur Stelle, und Kläger ohne erhebliche Hinderung gänzlich ausbleibet, alsdann wird Beklagter von dessen Ansprache frey erkannt, und hat eine rechtliche Wiedervergeltung für seine Unkosten zu genieſſen, es wäre denn, daß Kläger nach vorhergegangener rechtlichen Ausladung seines Wiederparts zum nächsten Ting seine rechtliche Hinderung erweisen könte. Wenn er das thun kann, alsdann wird es damit gehalten, wie vor dem vom Beklagten gesagt worden; wenn aber Kläger nicht beym nächsten Ting seine Hinderung oder Ursachen vorbringet, so hat er kein weiteres Recht zu sprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings aus; so soll Kläger 3 Thal. und Beklagter zwey Thal. Silbermünze büſſen. Wenn einer bey einigem Gerichte, durch einen Gevollmächtigten seine Sache zu treiben angefangen, so kann er mit Krankheit, nach der Zeit ihm zugestoſſenen

Bestel-

Bestellungen, oder auch andern Hinderungen, sein Ausbleiben bey selbigem Gerichte nicht entschuldigen; sondern es wird in der Sache, wie gemeldet ist, verfahren, wider den, der sich bey dem Gerichte nicht einstellet.

3.

Weitläuftige Sachen sollen bey des Tings Schluß vorgenommen oder zum extraordinair Ting verschoben werden.

Die Sachen, so weitläuftig scheinen, und länger Zeit bedürften, mag des Härads-Gericht bis zum Schluß des Tinges beruhen lassen, so daß die Bauerschaft desfalls nicht aufgehalten werde, oder es mögen solche Sachen, nach vorhergegangener Communication mit dem Hofgericht, zum extraordinair Ting verwiesen werden, wenn die Parten darin willigen, oder einer von ihnen auf seine Unkosten es begehret.

4.

Alle Raisons werden bey denen ersten Instantien eingeleget, auch wegen des weitläuftigen Schreibens.

Die Parten sollen in den ersten Instantien, sie mögen entweder münd- oder schriftlich agiren, deutlich und genau, alles was zur Erleuterung der Sachen dienet, beybringen und dabey allen ihren Beweiß, Raisons und Documenten, die sie entweder haben oder haben können, einlegen und nichts darin vorbey gehen, oder mit Vorsatz, List und allerhand Künsten zurücke halten und zu dem Ober-Instantien stehen lassen und verschieben. Und weiln die bishero gebrauchte weitläuftige und unnöthige Schriftwechselungen große Irrung, Unordnung und Beschwer, sowol vor dem Richter als vor die Parten, verursachet haben, so lassen Ihre Königl. Majest. wohl zu, daß nun nach diesem als zuvor, zweene Schriften von jeden Part eingeleget werden mögen; doch so, daß solches in aller mögli-

möglichen Kürtze und deutlich geschehe, worauf hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein oder mehr malen kommen mögen, wofern sie solches begehren, oder auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöthig erachtet; Wo es sich auch befindet, daß jemand entweder mit seiner raisonen Vorenthaltung und Verzögerung, wie gemeldet worden, listig umgehet, oder auch unnöhtige Weitläuftigkeit im Schreiben gebrauchet, so soll er dafür im Hofgericht mit zehen Thaler, auf den Rathstuben mit fünf Thaler, auf dem Cämmer-Gerichte mit zwey Thaler Silbermünze gestrafet werden.

§.

Wegen Abschreibung und Extradition der Urtheile.

Zu desto grösserer Richtigkeit mögen auf den Rathstuben, Lagmanns- und Hofgerichten die Urtheile ab- und rein geschrieben, ehe sie publiciret und abgesprochen werden, so daß beyde Parten stracks, so bald das Urtheil abgelesen, davon ihre Abschrift bekommen, und soll der, welcher nicht stracks das gefällete Urtheil oder Resolution ausnimt, im Hofgerichte fünf Thaler, im Lagmanns- und Rathstuben-Gerichte drey Thaler Silbermünze büssen; Bey den Härads- und Cämmergerichten aber, wie auch auf denen Rathstuben in denen kleinen Städten, worinn kein Cämmergerichte ist, und in geringen Sachen, wird den Parten ihre Freyheit gelassen, die Urtheile auszunehmen, allein daß sie im Protocoll recht eingeführet sind und mag der, so es schriftlich haben will, solches voraus oder stracks, wenn das Urtheil ausgesprochen ist, begehren; und wenn er dasselbe hernach nicht auslöset, soll er zwey Thaler büssen. Und mag der Häradshöfding die Tingstage so einrichten, daß er Zeit und Raum haben könne, alle die Urtheile, die begehret werden, schriftlich, ein jedes zu seiner rechten Zeit,

am

am Ort oder Tingplatz auszutheilen, damit die Parten Frist haben mögen, sich wegen der Appellation zu bedenken; dahero auch auf denen Urtheilen verzeichnet werden muß, wann ers begehret und ausgegeben worden.

6.

Von der Appellation gegen des Cämmers Urtheile.

Wegen eines und des andern Parts, absonderlich des Einfältigen und Armen, wie auch Richters Ehre und Respects halber, ist der nicht verpflichtet, welcher von des Cämmergerichts Urtheil appelliren will, so in der Eyle ohne Nachsinnen und Bedenken zur Stunde, wie bishero geschehen, dagegen den Appellation-Schilling einzulegen; sondern es wird ihm zweymal vier und zwanzig Stunden Frist, nach ausgesprochenem Urtheil vergönnet, nemlich bis Glocke zwölf, des dritten Tages, sich zu besinnen und zu bedenken, ob sie appelliren wollen oder nicht, und wo sie appelliren wollen, daß sie solches in vorbemeldter Zeit bey sitzendem Gerichte thun.

7.

Wegen Einbringung der Beschwerden auf den Rathhäusern.

An der Rathstubengericht ist keine Citation vonnöthen, wenn jemand von einem Cämmerurtheil oder Resolution appelliret, sondern da muß der Appellant an dem achtzehenden Tage, nachdem des Cämmerurtheil ausgesprochen ist, des Morgens, Glocke acht, vor dem Rathstuben-Gerichte seine Beschwerden dagegen einliefern, oder sechs Marck Silbermünz geben. Bleibet er aber ohne erheblichen Vorfall bis Glocke zwölf allerdings aus, soll er fünf Thaler Silbermünze büssen, und das Urtheil erkläret werden, daß es von seiner Seiten rechtliche Kraft gewonnen. Fället benannte Zeit auf einen heiligen Tag ein, oder wenn es kein ordentlicher Rathstuben-Tag ist, oder

auch

auch auf die Zeit, da keine Zusammenkunft zu geschehen pfleget, mag er sich angeben, und die Sache auf dem darauf nechstfolgenden Gerichtstage fortsetzen.

8.

Wegen deren, die sich beym Lagmansting einstellen.

Wer bey dem Lagmannsting an dem in der Citation vorgeschriebenem Orte und Tage, ohne erhebliche Verhinderung, ausbleibet, soll drey Thaler büßen, und dasselbe alle Tage, die er abgerufen wird, und er nicht zur Stelle ist, samt dem Wiederpart seine Unkosten bezahlen; Kommet er nicht zur Stelle, oder giebt sich nicht an vor Schliessung des Gerichts, so sollen gleichwol des Klägers und desselben, der von dem Urtheile appelliret hat, Beschwerden, es mögen dieselbe mündlich oder schriftlich geschehen, vorgenommen und abgeurtheilet werden, welches Urtheil hernach exequiret wird, ohne daß darin einige Aenderung zu erhalten stehet, wo nicht Ihrer Königl. Majestät sonderbare Restitution darüber komt; so soll auch das vorige Urtheil bekräftiget und exequiret werden, wenn der, so appelliret hat, bey dem Lagmannsgerichte ohne rechtmäßig erwiesenen Vorfall allerdings ausbleibet.

9.

Wegen der Appellation, Atteſten von denen Cämmers- und Härads-Gerichten von dem Juram. Calum. bey den Lagmans und Rathhausesgerichten.

Dem Richter beym Cämmergerichte gebühret auf den Gezeugnissen und Atteſten, wegen der Parten rechtmäßigen Appellation, ausdrücklich zu setzen, daß sowol der Appellirende als dessen Widerpart, innerhalb vorgenannter Zeit, sich beym Rathstubengerichte einstellen, der erste seine Gravamina einzulegen, der letzte, ohne Erwartung weiterer Citation, dieselbe entgegen zu nehmen. Eben so soll der Härads-höfding unter dem Urtheil einführen, wann dem Appellanten sich bey dem

dem Lagman anzugeben, und Citation zu begehren gebühret. Die Lagmans- und Rathstubengerichte mögen auch, entweder auf der Parten Anhalten, oder des Gerichts Gutbefinden, ihnen oder ihren Gevollmächtigten das Juramentum Calumniä auflegen, ehe ihnen zugelassen werde, die Sache auszuführen.

10.

Von der Procuratoren und Gevollmächtigten Fehlern.

Alldieweil auch viel Streit- und Zwistigkeiten daraus entstehen und erwachsen, daß die Procuratores und Gevollmächtigte, entweder aus Bosheit und Rachgier, oder auch aus Lust oder Gewinn und Eigennutzes halber, die Parten zur Uneinigkeit und Mißverständniß reitzen; derowegen, und damit alles so viel richtiger und redlicher zugehen möge, und daß ein jeder mit so viel mehrerm Nachdenken und Achtsamkeit mit anderer unter Händen habenden Actionen und Streitigkeiten umgehen möge, deswegen, wenn ein Procurator oder Gevollmächtigter so unbedachtsam gefunden wird, daß er entweder jemand zum unerheblichen Zwist und Rechtsgang anreitzet und verleitet, oder auch einen Vergleich unter denen Parten zu hindern befunden wird, an Statt er dieselbe zur Einigkeit unter ihnen zu bereden suchen sollte, oder auch wissentliche Falschheit, Unwahrheit und Unrecht gebrauchet, oder solche Sachen zu verantworten auf sich nimt, die unrechtmäßig sind, samt wider gut und christliches Gewissen, imgleichen wider löbliche Sitten streiten; so haben Ihro Königl. Majestät für rechtmäßig befunden, daß derselbe exemplariter, und nachdem seine Bosheit und Verbrechen groß zu seyn befunden wird, stracks sowol als der Principal selbst, oder auch, da die Sachen und Umstände es so erfodern, schwerer gestrafet werden soll. Und ob zwar ein solcher, wenn er die Parten an einander gehetzet und zusammengebracht, sich entziehen, und solcher ge-

chergestalt den Principal im Stiche lassen sollte, vermeinend auf solche Art seine Bosheit und unrechte Handlungen zu vertuschen und zu verheelen, und der darauf folgenden Strafe zu entgehen, soll er nichtes destoweniger mit gebührender Strafe beleget werden, eben als wenn er die Sache persönlich bis zu ihrem Schluß und Endschaft vertreten hätte, und sollen dieselbe alle Einlagen, Suppliquen und Schriften nebst denen Principalen selbst unterschreiben.

11.

Wegen Dilation und Aufschub.

Begehret jemand wegen der Sachen Weitläuftigkeit, Anschaffung mehrern Behelfs und Zeugen, oder auch anderer rechtlichen Vorfälle, einigen Aufschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben, oder seinem Widerpart zu antworten gebühren wollte; so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen, ob ein solcher Aufschub rechtmäßig, und darauf eine solche Zeit vorzusetzen sey, welche er die Nothwendigkeit zu erfodern befindet, und vor ihm verantwortlich seyn kann. Wer sich über solchen Schluß beschwert befindet, mag desfalls auf das Cämmergericht auf der Rathstube innerhalb 8 Tagen, aber über das Härads-Rathsstuben und Lagmansgerichte, beym Hofgerichte innerhalb der Zeit, so im 13. §. wegen rechtlicher Appellation vermeldet wird, seine Beschwer angegeben.

12.

Wegen Ausbleibung der Parten bey denen Stadtgerichten, und Contumacienurtheilen.

Wenn ein Part sich zwar bey dem Stadtgerichte, wie oben gemeldet worden, an dem ersten Comparitionstage mit seiner Klage einstellet, aber hernach ohne rechtliche Hinderung, wie der andere Punct saget, sich einzufinden versäumet, wenn er an dem nächsten Gerichtstage abgerufen wird; so soll das versäumende

mende Theil beym Rathhausgerichte das erstemal drey Thaler, bey andern Stadtcollegien zwey Thaler, und in dem Cämmergerichte einen Thaler Silbermünze büßen; versäumet er sich aber wiederum an dem andern Gerichtstage und Abruf, so soll die Sache zur rechtlichen Erröterung vorgenommen, und nachdem sie beschaffen zu seyn befunden wird, samt auf die Beweisthümer, so bey der Hand sind, abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Cämmers- und Rathstubengerichte die Sachen, welche allda immediate aufgenommen werden, zum rechtlichen Schluß vornehmen, und die Sache nach ihrer Beschaffenheit urtheilen, wenn Beklagter auf die erste gerichtliche Citation sich nicht einfindet zu antworten, und das Urtheil zur Execution gegangen, also stehet dem, der solchergestalt verlohren, frey, sich innerhalb einem Monat, nachdem das Urtheil ihm kund gethan worden, bey selbigem Gerichte sich anzugeben, und die Hauptsache zurücke zu gewinnen, wo er kann, oder seiner Ansprache verlustig seyn.

13.

Von den Relationen.

Bey dem Cämmergerichte, wenn die Sache von einiger Wichtigkeit ist, und schriftlich agiret wird, sollen eben sowol, als bey denen Rathstuben- und Hofgerichte schriftliche Relationes verfertiget, den Parten ertheilet, und einem jeden Part zum höchsten acht Tage die Relation durchzusehen, zu unterschreiben und zurücke zu geben, vorgesetzet werden; versäumet dieses jemand ohne rechtlich vorgebrachte Ursache, soll er beym Hofgerichte zehn Thaler, auf der Rathsstuben fünf Thaler, beym Cämmergerichte drey Thaler Silbermünze büssen, und sollen ihm noch hernach zweene Tage vorgesetzet werden; giebt er dennoch die Relation nicht unterschrieben, oder mit seiner Erinnerung zurücke, soll die Sache nichts destoweniger vorgetragen und abgeurtheilet werden.

14.

Von mündlichem Verhör.

Die Parten, welche an dem ihnen vorgesetztem Tage ohne Rechtliche Verhinderung, sich zum mündlichen Verhör nicht einfinden, wenn dasselbe entweder von einem der streitenden Parten begehret wird, oder auch der Richter solches zu seinem Unterrichte nöthig erachtet, sollen das erste mal beym Hofgerichte zehn Thaler, beym Lagmans- und Rathstubengerichte fünf Thaler Silbermünze, bey den Stadtcollegien zween Thaler Silbermünze, und beym Cämmersgerichte einen Thaler Silbermünze bezahlen, und das andere mal, da er abgerufen wird, soll der andere Part gehöret, die Sache vorgenommen und abgethan werden, er komme oder nicht.

15.

Kein Part mag ohne des Gerichtes Wissenschaft davon reisen.

Wenn jemand, nachdem er seinen Widerpart auf einen gewissen Tag hat citiren lassen, und die Sache beym Gerichte angegeben, oder die Beschwerde gegen die ausgesprochene Urtheile beym Obergerichte angetragen, oder entgegen genommen, sollte, ohne Stellung eines Gevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen, wegreisen, so soll solches den förderlichen Ausschlag nicht hindern, sondern nichtsdestoweniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Proceß verfahren werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert, womit es nachgehends gehalten werden soll, wie von denen, die gänzlich ausbleiben, gemeldet worden. Hat aber jemand so hochnöthig zu reisen, und ist an der Sache so viel gelegen, und so schwer, daß er dieselbe keinem Gevollmächtigten anvertrauen kann; so soll er vor seiner Abreise solches zeitig, und so, daß sein Widerpart davon wisse, zu erkennen geben, und es des Richters Gutachten unterwerfen;

reiset

reiset er anderer gestalt ohne des Gerichtes Zulaß, soll er im Hofgerichte zehn Thaler, beym Lagman- und Rathsstubengerichte fünf Thaler, beym Häradsgerichte und den Stadtcollegien zween Thaler, beym Cämmergerichte einen Thaler Silbermünze erlegen.

16.

Von Anhörung der Urtheile.

Zur Anhörung der Urtheile beym Lagmans-Rathstuben und Cammergerichte ist nicht nöthig, daß eine andere Citation gegeben werde, als bey denen Hofgerichten zu geschehen pfleget, sondern es mögen die Parten, wenn das Urtheil fertig ist, durch öffentlichen Anschlag an denen Thüren, zweene Tage vorher, ehe dasselbe abgesprochen wird, desfalls benachrichtiget werden, dasselbe anzuhören, und soll, nachdem die Parten zum Verhor gewesen, nicht lange mit Absprechung des Urtheils verzögert werden, welches auf den Rathstuben in denen Städten, wo die Hofgerichte seyn, am besten des Mittwochens geschehen kann bey dem Lagmans- oder Cämmergerichte aber an dem Tage, da es am besten und füglichsten befunden wird, doch am liebsten, sobald die Sache geschlossen, und das Urtheil fertig ist beym Cämmergerichte am besten auf m Montage, und der sich alsdann nicht einfindet, hat sich selbst alles dasselbe beyzumessen, was er hernach wegen seiner Versäumniß auf eine oder andere Weise leiden müßte, und soll noch dazu für sein Ausbleiben büssen, wie im nächstvorhergehenden Punct gesaget ist.

17.

Von Angebung der Sachen beym Hofgerichte.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die beym Lagmans- samt Rathhausgerichten und dem Thumcapittel zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge, bey den Hofgerichten weiter vorzutragen und auszuführen, nachdem sie bey denen Gerichten appelliret, oder auch beym

Thumcapittel innerhalb acht Tagen zu erkennen gegeben, daß sie mit ihren Beschwerden ans Hofgerichte gehen wollen, mögen ohne einige Such- oder Abwartung weiterer Citation innerhalb gewisser und nach eines jeden Ortes Entlegenheit gestellten bequemen Zeit, die Sache bey den Hofgerichten angeben, und alsdann mit ihren wider das ausgesprochene Urtheil verfasseten Beschwerden einkommen, sofern die, welche appelliret, oder ihre Beschwerde antragen wollen, sich dessen weiter zu bedienen gedenken, und nicht dadurch ihres Rechtes sich verlustig machen wollen. Und lieget demselben, der die Sache verlohren und appelliret hat, ob, seinem Widerpart kund zu thun, daß er von dem Urtheile appelliret habe, so, daß er und sein rechter Gevollmächtigter sich zur selben Zeit einstellen könne, die Beschwerden, welche der ander wider ihn eingeleget, entgegen zu nehmen und zu beantworten. Wenn auch solches nicht geschiehet, mögen nichts destoweniger Klägers Beschwerde entgegen genommen, und die Sache nach denen Gründen, so an die Hand gegeben worden, abgeurtheilet werden; doch soll der appellirende Part, was geurtheilet ist, deponiren, wie der 25. §. meldet, und gnügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schadenstand stellen, ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht, ist er seines Anspruchs verlustig.

18.

Innerhalb welcher Zeit von jedem Lande und Orte die Sachen beym Hofgerichte angegeben werden sollen.

Von denen Urtheilen und Resolutionen, welche in den Städten, woselbst die Hofgerichte belegen sind, gegeben und ausgesprochen worden, mögen Beklagte innerhalb einer Monatszeit, nachdem das Urtheil gesprochen, beym Hofgerichte sich angeben, und ihre Beschwerde wider des Untergerichtes Urtheil einlegen.

2. Beym schwedischen Hofgerichte sollen die Urtheile, welche in Upland, Südermanland, Westmanland, Kupferbergslehn, Nericke- und Gestrickeland gefället sind, innerhalb sechs Wochen, angegeben werden: In Helsingland, Jempteland, Angermanland, Medelpad, Herredal und Westerbotten neun Wochen; von Gottland drey Monaten. Von Reval sollen die bishero gebrauchte und sogenante Apostoli Reverentiales, samt des Hofgerichts Citationen und Compulsorialen pro edendis Actis, abgeschaffet und an deren Stelle denenselben sowol als denen, welche per ordinariam Appellationem von Riga kommen, fünf Monat Zeit sich einzustellen, vorgesetzet werden. 3. Beym gothischen Hofgerichte sollen die Beschwerde wider die Urtheile, so in Ostgottland, Calmarslehn und Schmäland, Skaraborgs- samt Elfzborgslehn, gefallen sind, innerhalb sechs Wochen. Von Halland, Schonen, Blekingen, Wermeland, Dahlen und Bahuuslehn innerhalb neun Wochen eingeleget werden. 4. Beym Hofgerichte in Finland wird wegen der Urtheile, so in Abolehn gefället werden, sechs Wochen Zeit vorgesetzet; von Neuland neun Wochen, und so die Urtheile aus Österbotten, Rautalambi, Tawasthuus, Wyburgs- und Kexholmslehn, samt Ingermanland ergangen, sollen sich innerhalb drey Monaten Zeit einstellen.

19.

Von den Appellationsgezeugnissen ans Hofgericht, und wenn die Zeit auf einen heiligen Tag, oder unter die Residirung einfällt

Damit niemand einige Entschuldigung wegen Unwissenheit dessen vorschützen oder einwenden, sondern diese Königl. Verordnung allen, und insonderheit denen, die es angehet, zur Nachricht kund und wissend seyn möge; so soll ein jeder Richter, von welchem appelliret wird, wie auch das Thumcapittel, in denen Zeugnissen, die unter dem Urtheil gegeben werden, aus-

drücklich Tag und Stunde vorsetzen, von welchem Ort der Part, wie obgemeldet ist, sich nach Einhalt dieser Verordnung gebührend einfinden soll. Fällt der Tag, an welchem die Beschwerde bey denen Oberrichtern eingeleget werden sollen, auf einen heiligen Tag; alsdann wird es bis zum nächsten Gerichtstage verschoben, und daferne es beym Hofgerichte auf die Zeit einfällt, da die Residirende alleine sitzen, so sollen die Beschwerde nichts destoweniger von ihnen entgegen genommen, und die Schriftwechselungen unter denen Anschlägen mitler Zeit gehalten werden.

20.

Was dessen Strafe sey, der bey denen Anschlägen ausbleibet, oder für sich undienliche Personen beym Gerichte vorschicket.

Wenn der, welchem mit seiner Einlage, beym Anschlage an des Hofgerichtsthüre, einzukommen gebühret, den Abruf versäumet; so soll er für jedesmal zehn Thaler büssen, und der andere sich versäumende Part fünf Thaler Silbermünze, sofern er den ganzen Vormittag sich versäumet; kommt er innerhalb, daß die Glocke zwölf geschlagen, soll der, so seine Einlagen einliefern sollen, fünf Thaler; der andere Part drey Thaler Silbermünze; welcher unbereitet sich stellet, und hat keine erhebliche Entschuldigung, drey Thaler Silbermünze büssen. Es wollen auch Ihro Königl. Majestät verbothen und den Mißbrauch abgeschaffet haben, der darunter vorgehet, daß die Parten, bey Ausführung der Action vors Gerichte, Diener, Jungen und andere undienliche Personen aufschicken, entweder die Einlagen einzugeben, oder auch entgegen zu nehmen, sondern es sollen entweder die Parten selbst oder auch durch einen rechtmäßigen Gevollmächtigten, oder andere einem Gevollmächtigten ähnliche und anständige Personen, des Richters Ehre und Würdigkeit halber, aufwarten und sich stellen; wenn einer solchen Diener,

Jun-

Jungen oder unanständige Person verschicket, derselbe soll im Hofgerichte zehn Thaler, auf der Rathstuben fünf Thaler, in denen andern Stadtcollegien zween Thaler, beym Cämmergerichte einen Thaler Silbermünze erlegen.

21.

Von den Proceßkosten.

Die, so Expensen von ihren Widerparten fordern wollen, sollen stracks nebst denen andern Einlagen einen Aufsatz und Verzeichniß über alle Expensen und Unkosten, und worin selbige bestehen, beyfügen; versäumet jemand solches, so hat er nachgehends keine Macht einige Expensen zu prätendiren, es wären denn solche Unkosten, die an andern Oertern gethan werden müßten, und desfalls annoch nicht bekannt seyn konten; weswegen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mögen, beym Schluß der Sachen auszuführen; eben so mag er auch wegen des Schadenstandes, der nach angefangener Action entstehet, und vor derselben Schluß nicht gnugsam kund seyn kann, ihm auszuführen vorbehalten; aber alles, was vorher bekant ist, soll zugleich bey der Hauptsache angegeben werden.

22.

Von Unhöflichkeit sowol gegen die Parten und Richter als Executores.

Alle Unhöflichkeit, unglimpfliche und Schmähworte, im Schreiben und Reden beym Gerichte, werden verbothen, so daß niemand sich unterstehen soll, seinen Widerpart mit höhnischen oder schmählichen Worten, oder Beschuldigungen anzugreifen, bey Vermeidung zehn Thaler Silbermünze, oder nach Gutbefindung höherer Strafe; und stehet hernach seinem Widerpart frey, dasse be mit ihm auszuführen. Der, welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreift,

greift, soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büssen, nachdem sein Verbrechen groß ist, sondern auch öffentliche Abbitte thun; wenn es aber ihren Leumuth oder Ehre rühret, soll er vom Fiscal angeklaget werden, und dafür ausstehen, was das Recht erfordert.

23.

Vom Vergleich.

Vergleichen sich die Parten, nachdem die Sache, vor welchem Gerichte es auch seyn mag, anhängig gemacht worden, oder angegeben werden soll; so sollen sie verpflichtet seyn, solches im Gerichte münd- oder schriftlich zu erkennen zu geben, zu der Zeit, wenn er sonst schuldig ist, daselbst zu erscheinen, oder derselbe, so es versäumet, soll beym Hofgerichte zwanzig Thaler Silbermünze; beym Lagmans- und Rathstubengerichte zehn Thaler; beym Härads- und Cämmergerichte fünf Thaler Silbermünze büssen, und mag der Richter ins Protocoll führen lassen, mit welchen Bedingungen der Vergleich geschehen, und denselben mit seinem Urtheil bekräftigen, wenn es die Parten so begehren.

24.

Unnöthige Interlocuten und Dilationsprüche zu vermeyden.

Die Gerichte sollen ihnen aller Möglichkeit nach angelegen seyn lassen, die Urtheile solchergestalt einzurichten, daß sie nicht allein deutlich und klar seyn, sondern auch, so viel immer möglich, den endlichen Schluß und Ausschlag der Sachen verfassen mögen, so daß die Parten in denen Stücken, darum sie gestritten, deutlich und völlig entschieden seyn, und nicht mit einigen unnöthigen Interlocutorien oder Abscheiden und Aufschubsurtheilen beschweret und aufgehalten werden mögen; wesfalls dem Gerichte sich voraus aller dabey vorfallenden Stücken und Umstände auf das genaueste kündig zu machen, und zu überlegen gebühret, so daß die Parten nicht unverdienter Weise mit neuen Einwürfen

würfen und Disputen beschweret werden dürften. Und wenn es auf Rechnungen ankomt, sonderlich in Sachen, die aus Schuld, Erbschaft, mutuellen Handel, oder allerhand andern Zufällen herrühren, so sollen sie dieselbe erst genau erörtern lassen, und wenn hernach alles durch verordnete gute Männer, da es von Richtern selbst nicht geschehen kann, wohl liquidiret und ausgerechnet ist, sowol denen Parten als Executoren zur Nachricht, das Urtheil mit einer gewissen ausgedruckten Summa, sowol wegen des Hauptstuhls als Renten, zugleich mit der Münzsorte, schliessen, welche dem Sachfälligen innerhalb einer gewissen und vorgesetzten Zeit und Tage zu bezahlen auferleget werden soll. Sollte aber ein dilatorisch Urtheil unumgänglich ergehen, und einem oder andern Part etwas innerhalb gewisser Zeit zu thun auferleget werden müssen, soll allezeit eine nach einer jeden Sache Werth und Beschaffenheit gerichtete Busse, demselben zur Strafe, der dem Urtheile gegen bestimte Zeit kein Gnügen gethan, gesetzet werden; wird auch diese verabsäumet, soll ihm eine andere Zeit dem Urtheil, bey Verlust der Sachen, ein Genügen zu thun, vorgeleget werden; welche Strafe mit andern mehr hier oben gemeldeten Geldbussen dem Gerichte, bey welchem das Verbrechen geschiehet, alleine zukomt, und ist niemanden zugelassen von solchen interlocutorischen Urtheilen zu appelliren, soferne nicht etwas ist, so dem Parten an der Hauptsache selbst entweder binden oder beschweren könte.

25.

Von Execution der ergangenen Urtheile.

Mit der Execution über das, was geurtheilet ist, soll es in allen streitigen Stücken auf dem Lande und in denen Städten so gehalten werden, daß der Part, welcher zwey Urtheile gewonnen hat, obgleich davon

appelliret worden, gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge, was zugesprochen ist, oder dafern er keine Bürgen stellen will, oder nicht vermag, so soll dasselbe, was abgeurtheilet ist, in Beschlag gesetzet werden, bis das Hofgerichte, wohin in der Sachen appelliret ist, endlich darin geurtheilet, und denn wird es damit so gehalten, als zuvor, wegen Execution über der Hofgerichte Urtheile, verordnet worden. Gleiche Verordnung soll auch in denen Städten gelten, wo keine Cämmergerichte sind, so daß die Execution auf des Rathhausgerichtsurtheil angestellet wird; wie auch in denen Sachen, welche immediate auf der Rathstuben aufgenommen, oder von denen Stadtscollegien dahin verwiesen werden, so daß die Execution auf des Rathstubengerichts Urtheil angestellet wird; doch sollen klare Obligationes, Verschreibungen und Contracten stracks und ohne Aufhaltung, exequiret werden, wie die Stadga erfordert.

Diese oben beschriebene Puncten wollen Ihro Königl. Majestät in Gnaden allen, sowol Richtern und Executoren, als auch denen streitenden Parten zur unterthäniggehorsamsten Nachricht vorgestellet haben, und sollen sie sich im übrigen, und was hierin nicht gemeldet, noch ausdrücklich verändert worden, nach den Gesetzen, und vor diesen ausgegangenen Königl. Briefen und Proceßordnungen richten. Zu mehrerer Gewißheit haben Ihro Königl. Maiestät dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Dero Königl. Secrete bekräftigen lassen. Stockholm, den 4. Julii, im Jahr 1695.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Resolution, daß keine Mondierung oder Roßdienstthaltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge, vom 13. Aug. Ao. 1695.

Weil die Gelegenheit, wofür der Landeshöfding N. N. Roßdienst prästiret, der Crone zugehörig, und solcher gestalt keines weges unter Ihro Königl. Majestät allegirte Resolution vom 10 Novembr. 1691, welche Zinsgüter betrift, gezogen werden kan; auch keine Mondirung oder Roßdienstgelegenheit zur Zahlung einiger Schulden angeschlagen werden muß, weil solches der Crone Eigenthum ist, wozu der Roßdiensthalter kein grösseres Recht hat, als daß Er davon die Revenüen gegen Erstattung dafür gebührenden Mondirung genieſſet; Also stehet den Supplikanten in diesem seinen Gesuche nicht zu willfahren ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Antwort und Erklärung über den 5. §. des Ao. 1632. ausgegangenen Duelplacats an das Schwedische Hofgerichte. Dat. den 19. Novembr. 1695.

Wir CARL ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns Euer Schreiben und unterthänige Befragung vom 5 dieses Monats in Gnaden vorlesen lassen, betreffende den rechten Verstand des 5ten Puncts in dem Duelplacat de Ao. 1682, welcher gestalt es in dem Fall, wenn

wenn jemand, der zu keinem Unwesen Ursach gegeben sondern von einem andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden angereitzet und beleidiget worden, bis Er endlich ex justo dolore in etwa ein hart und unglimpflich Wort auszubrechen veranlasset worden, worauf dennoch kein weiter Unglück, Schlägerey oder Duellirung erfolget und verursachet wird, mit Dictirung der Strafe gehalten werden solle? Und ob des besagten 5ten Puncts, rechter Verstand und Meynung sey, daß in solchem Fall, wenn dergleichen Umstände vorfallen, ein rechtmässiger Eifer die That in etwas mitigiren, und die Strafe lindern möge, womit unsere gnädige Verordnung diejenige beleget, welche entweder ohne Noth und angegebene Ursache zuerst auf einen andern loßziehen, und Schlägerey samt Duel verüben; oder auch als erste Aggressores und Anfänger durch einige Scheltworte zu dergleichen Unglück Ursache und Anlaß geben? Worauf Euch zur gnädigen Antwort gereichet, daß die Worte im dem Placat; **Was vor Ursache Er auch dazu haben könnte, so soll Er den andern doch mit schimpflichen Worten nicht überfallen** ꝛc. Von denjenigen verstanden werden sollen, welche hernach aus altem Groll oder Fürsatz eigene Rache suchen; nicht aber von denen, die von andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden gereizet und verunglimpfet, aus hastigen Eyfer solches alsofort mit Schimpf- oder Schmäheworten retorquiren oder sonst rechtliche Nothwehr brauchen; auf welchen Fall Sie für Strafe frey seyn sollen, jedoch müssen die Umstände hiebey genau und wohl erwogen werden. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majestät Placat, die Strafe derjenigen betreffende, welche sich wider das Duelplacat versehen, und in würcklichen Diensten nicht stehen. Gegeben Stockholm den 20 Novembr. 1695.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit, daß ob Wir zwar durch Unser den 22 Aug. 1682 ausgegangenes Placat, alle die vermessene und unbedachtsame Frevel in Worten und Wercken, womit die Tugend-liebende und Friedsame, von den Uebermüthigen und Unartigen beschimpfet und injuriret werden können, genugsam zu hemmen gesuchet, indem Wir über solches Verbrechen gebührende Strafe und Geldbusse verordnet haben; nichts destoweniger aber, weil die tägliche Erfahrung belehret, wie mancher verwegener, der ohne Dienst ist, solche Strafe wenig achtet, insonderheit, wenn Er wieder einen, der in Diensten stehet, Händel anzufangen unternimmt, da ein solcher gleichwohl billig in seinem Amte soll geehret werden; Wogegen die auf dergleichen Fall, in dem 5. §. besagten Placats vorgesetzte Strafe, für demjenigen, der ausser Dienst ist, und andere verunglimpfet, gegen das Verbrechen gar zu gering ist; Also damit ein solcher so vielmehr von dergleichen Uebermuth und Unart, abgeschrecket werden möge, sind Wir verursachet worden die Strafe dergestalt zu proportioniren, daß derselbe, welcher keinen Dienst bekleidet, und sich wider das Duelplacat versiehet, drey Jahre im Gefängnisse sitzen, und noch dazu dreytausend Dahl. Silbermünz erlegen solle, welches denen, so dieses angehet, zur gehorsamen Nachricht gereichet. Dat. Stockholm den 20 Novembr. 1695.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Schreiben an das Schwedische Hofgericht, wovon gleich lautende Copeyen an die andern Hofgerichte abgegangen, das Fluchen und Schweren bey den Duellen betreffende. Dat. Stockholm, den 2 Decembr. 1695.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Euer den nechstverwichenen 28 Nov. bey uns eingesandtes unterthäniges Schreiben und die darinn gethane Befragung in Gnaden vorlesen lassen, wie nemlich das Fluchen und Schweren, so die wegen Duel angeklagte Personen gegen einander ausgiessen, geurtheilet, und ob selbiges entweder, so wie Injurien nach dem 5. §. des Duelplacats consideriret, oder auch nach Unserer von Eyden und Sabbats Verbrechen ergangenen Verordnung angesehen werden soll. Und gereichet Euch hierauf zur gnädigen Antwort, daß Wir für das billigste erachten, daß dergleichen ausgegossenes Fluchen und Schweren nach Unserer von Eyden- und Sabbatsverbrechen ergangenen Verordnung angesehen und abgestrafet werden soll. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl Majestät erneuerte Ordnung und Reglement, angehend den Range, nach welchem die angehörige Bediente in Liefland in vorfallenden Begebenheiten sich zu richten haben sollen. Gegeben zu Stockholm, den 21 Febr. 1696.

NAchdemmal Ihre Königl. Majestät. vom 23 Febr. 1689. zu Stift- und Unterhaltung einer guten Ord-

Ordnung zwischen Dero getreue Unterthanen und Bediente in dero Reiche und darunter liegenden Provinces Liefland ein gewisses Reglement verfassen und im Druck ausgehen lassen, wornach ein jeder, ohne Ansehen einiger andern Considerationen, als bloß und allein auf die Chargen und Bestallungen, welche sie bekleiden, und deren Eigenschaft, beydes in Publiq- und Privat-Zusammenkünften, Ihre Stelle zu nehmen haben sollen; Ihre Königl. Majestät aber nun nachgehends veranlasset worden, selbiges Reglement zur nähern Erörterung vorzunehmen, und nicht allein mehr Bediente darinn einzuführen, welche in dem vorigen vorbeygegangen, sondern auch die nach der Zeit ausgefertigte den Rang angehende Verordnungen darinn einrücken zu lassen; So ist Ihrer Königl. Majestät allergnädigste Wille, daß die angehörige Bediente allerdings in der Ordnung, wie Sie nach einander hier unten gesetzet und genannt gefunden werden, Ihren Raum einnehmen sollen.

1. Die Feldmarschallen.
2. Der General Feldzeugmeister.
3. Der Präsident im Wismarschen Tribunal.
4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, wie Sie alt in Diensten sind.
5. Die General-Lieutenanten von der Cavallerie und Infanterie, wie Sie alt in Diensten sind.
6. Der Hof-Canzler.
7. Die General-Majoren, Admiralen, Landshöfdinge, nachdem Sie alt in Diensten sind.
8. Die Hofmarschallen und Oberster von der Garde, wie Sie alt in Diensten sind.
9. Der Oberste vom Leibregiment.
10. Der Oberste von der Artollerie.
11. Die Obersten und Vice-Admiralen, wie Sie alt in Diensten sind.
12. Der Oberst-Lieutenant von den Drabanten.

13. Der

13. Der Oberst-Lieutenant von der Garde.
14. Der Oberst-Lieutenant vom Leibregiment.
15. Die Staats-Secretarien.
16. Der Vice-Präsident im Stockholmischen Hofgerichte.
17. Die Vice-Präsidenten in Jenköpings- Abo- und Dörptischen Hofgerichte, nachdem Sie alt in Diensten sind.
18. Die Cammerräthe, Kriegesräthe, der Stadthalter zu Reval, die Oeconomie-Stadthalter, der Unterstadthalter in Stockholm, die Lagmänner, Ceremonienmeister, wie Sie alt in Diensten sind.
19. Die Oberst-Lieutenanten von der Artollerie.
20. Die Oberst-Lieutenanten und General-Quartiermeister Lieutenanten von der Fortification.
21. Die Oberst-Lieutenanten.
22. Der Major von der Garde.
23. Der Major vom Leibregiment.
24. Schout by Nacht.
25. Die Cammerherren und der Hof-Jägermeister, nachdem Sie alt in Diensten sind.
26. Die Majoren von der Artollerie.
27. Die Majoren von der Fortification.
28. Die Majoren, Capitain-Lieutenant von den Drabanten, die Stadt-Majoren, samt den Landrichtern in Liefland, wie Sie alt in Diensten sind.
29. Die Capitaine von der Garde und die Lieutenanten von den Drabanten, wie sie alt in Diensten sind.
30. Die Rittmeister vom Leibregimente.
31. Die Secretarien in Ihrer Königl. Majestät Cancelley, die Assessores in den Hofgerichten von der Adel Classe, der General-Auditeur bey Ihrer Königl. Majestät und Obedirector von

den

den grossen Seezollen, wie Sie alt in Diensten sind.

32. Der Staatscommissarius, der Generalinspector über die kleinen Seezölle, der Kriegscommissarius bey Ihrer Königl. Majestät und der Vice-Ceremonienmeister, wie Sie alt in Diensten sind.
33. Der Rentmeister bey Ihrer Königl. Majestät.
34. Die Capitainen bey der Artollerie.
35. Die Capitainen bey der Fortification.
36. Die Rittmeisters, Capitains, die Assessores in den Collegien, und Hofgerichten von der andern Classe, der Director von den Landmessern, die Obercammerirer in den Provincien, und Ober-Jägermeister, wie Sie alt in Diensten sind.
37. Die Secretarien in den Königl. Collegien.
38. Die Cammerier in den Königl. Collegien.
39. Die General-Gouvernements-Secretarien, und Oberauditeuren, wie Sie alt in Diensten sind.
40. Die General-Gouvernements-Cammerirer und Assessores bey den Landgerichten, wie Sie alt in Deinsten sind.

Er sey auch, wer Er wolle, der sich einen grössern Rang zueignet und anmasset, als der Ihm nach der Königl. Vollmacht mit Rechte zukommt, oder auch um Verwand- Freund- oder Schwägerschaft willen jemand cediret, vor welchem Ihm sonst nach oftgemeldter Ihrer Königl. Majestät Ordnung wegen des Ranges den Vortritt zu haben und zu nehmen gebühret, und solcher gestalt die Würdigkeit und den Vorzug, den Ihre Königl Majestät seinem Amte zugeleget haben, verringert, derselbe soll ohn alle Gnade in 1500 Rthlr. Strafe und Busse verfallen seyn, wovon die Thum-Kirche in der Residence-Stadt 2 Theile genies-

set, nemlich 1000 Rthlr. und der Fiscal oder Angeber das übrige Drittel.

2. Hernach und zum andern soll kein Officier bloß und allein auf Ihrer Königl. Majestät Feldmarschalln erhaltene Vollmacht, ohne Ihrer Königl. Majestät darauf erfolgte Confirmation, sich verdreisten und unterstehen, zu prätendiren und zu begehren, daß Er den Rang und Vorzug genieſſen möge, welcher der Bestallung nach der Rangordnung de Ao. 1689 competiret, und zukommt, darauf Er entweder eines oder andern Ihrer Königl. Majestät Feldmarschalln Vollmacht erhalten, sondern Er soll sich an der Stelle vergnügen lassen, Worauf Er entweder Ihrer Königl. Majestät eigene Vollmacht oder Confirmation erlanget, bey gleicher Strafe, als oben gemeldet worden, vor dem der hiewieder handelt.

3. Vors dritte, die Officierer, welche anderer Potentaten, Königen, Churfürsten oder Republiquen Vollmachten haben, in Ihrer Königl. Majestät Reiche und darunter liegenden Provincien besitzlich, und daselbst Ihren Verbleib und Aufenthalt haben, so daß Sie von Ihrer Königl. Majestät Unterthanen zu consideriren sind, sollen keinen andern Rang zu genieſſen haben, als denselben, worauf Sie entweder zuvor oder hernach, Ihrer Königl. Majestät Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Bestallung unter Ihrer Königl. Majestät Milice erhalten haben mögen, bey selbiger Strafe vor die Uebertreter, wie oben specificiret befunden wird.

4. Vors vierte, die Officirer, welche allein mit Ihren erhaltenen Abscheiden, entweder von Ihrer Königl. Majestät Feldmarschalln, oder geringern Königl. Majestät Militair-Bedienten, ihren Character, so Ihnen darin zugeleget wird, zu erweisen vermögen, können vermittelst dessen den Rang von dem Character, der Ihnen darin zugeleget wird, nicht genieſſen,

es

es wäre denn, daß Sie Ihrer Königl. Majestät Confirmation darauf aufweisen können.

5. Woneben Ihre Königl. Majestät auch sehr unbefugt und unbillig halten, daß die, so Ihres Versehens wegen Ihrer Dienste und Chargen verlustig erkannt sind, den Rang oder Character weiter genieſſen sollen, welcher selbigem Dienst competiret; sondern er soll consideriret und angesehen werden, als wenn Er denselben niemals vertreten hätte: Und ist Ihrer Königl. Majestät Willen, daß diese Dero Verordnung so wohl von Ihrer Königl. Majestät Hofgerichten und Gerichtsstühlen, Kollegien und Commissionen, samt Gouverneuren und Landshöfdingen observiret und in acht genommen werden soll, wenn etwas expediret und ausgefertiget wird, vor einem oder andern, worin deſſen Character eingeführet werden muß, so daß niemand ein ander Character und Titul zugeleget werde, als wozu Er nach Ihrer Königl. Majestät Verordnung befuget und berechtiget ist.

Wie nun aus diesem allen Ihrer Königl. Majest. gnädigster und ernster Wille klärlich ersehen, und verspühret werden kann; So haben alle dieselbe, welchem solchergestalt ihr gehöriger Rang und Stelle angewiesen ist, sich so viel mehr darnach gehorsamst zu richten, als eines jeden unterthänigste Schuldigkeit hieneben Ihn erinnern und zu bedencken geben wird, der Strafe und Busse zu entgehen, welche, wiedrigenfals, wie oben gemeldet worden, darauf erfolgen wird. Datum ut supra.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution angehende der Fiscale Rang bey den Königl. Hofgerichten, Admiralität, Kriegs- und Kammercollegien. Datum Stockholm, den 5. April, 1696.

Ihro Königl. Majestät wollen obenbemeldten Bedienten denselben Rang hiemit zugeleget haben, welchen die Secretarien in selbigen Collegiis zu geniessen haben, dergestalt, daß dieselbe mit einander alterniren, nachdem sie älter in Diensten seyn mögen. Datum ut supra.

CAROLUS.

L. S.

Ihrer Königl. Majestät Verordnung, angehend derselben Strafe, welche sich wider oder ohne Ihrer Königl. Majestät Befehl, unter allerhand Schein, unterstehen, entweder von den Bauren oder andern Ihrer Königl. Majestät Unterthanen und Milicebedienten, einige Auflagen, Gelder oder allerhand Gaben, Waaren oder Fuhren aufzulegen, entgegen zu nehmen, oder einzufordern, oder sich auch darzu gebrauchen zu lassen. Gegeben Stockholm, den 25. April, 1696.

Wir CARL von GOttes Gnaden ꝛc. Thun zu wissen, daß nachdem Wir, vermittelst der Untersuchungen, so an einigen Orten in Unserm Reiche, über die Bauerklagen gehalten worden, nicht ohne son-

sonderlich Mißvergnügen haben verstehen und erfahren müssen, welchergestalt unsere getreue Unterthanen, wider unser Wissen, Willen und Befehl, und ausser der allgemein geschehenen Bewilligung, theils durch eigenwillige und unter allerhand Schein ungebührliche Auflagen, theils durch einiger Landbedienten Einrathen und Ueberredung, unter dem Namen und Vorwendung guter Zuneigung und gutwilliger Gaben, angehalten oder vermögt worden, eine oder andere Unkosten, Zusammenschuß oder Gabe an die zu thun, welchen Unsertwegen solches zu hemmen und zu hindern obgelegen, und solches eines theils durch Auspfändung der Unvermögenden, dadurch dieselbe allerdings so verarmet sind, daß sie hernach ihre gebührende Gerechtigkeit an Uns nicht haben erlegen können, sondern unbezahlt und rückständig bleiben müssen. Derowegen, und weil Uns ein solcher wider unser Königl. hohes Recht, samt der Unterhanen Pflicht und Schuldigkeit, höchst streitender Eigennutz und Bedrückung, destoweniger anstehet zu leiden und ungestraft zu lassen, weil es in vielen Unserer Antecessoren der Könige in Schweden sowol als unsern eigenen Stadgen und Verordnungen zuvor oft verbothen ist; so sind Wir solchem allen vorzukommen, vorzubeugen und zu verhindern, verursachet worden, hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Placats allen insgemein, und einem jeden insonderheit, unsern Befehlhabern und andern, so dieses einigermassen angehen kann, streng- und ernstlich zu verbiethen, daß niemand, wer der auch seyn mag, hoch oder niedrig, sich unterstehen soll, unter welchem Schein es auch seyn kann, es mag entweder heissen, daß es aus gutem Willen, oder einiger andern Vorwendung geschehen, wider und ohne unsern ausdrücklichen Befehl den Bauren oder andern unsern Unterthanen und Milicebedienten zu Lande oder Wasser einige Gelder oder allerhand Gaben, Waaren oder Fuh-

ren aufzulegen, entgegen zu nehmen oder einfordern zu lassen, so lieb einem jeden ist, unser höchsten Ungnade und der Strafe zu entgehen, welche der Nörköpingsche Beschluß über ein solch Verbrechen in sich hält, nämlich, daß Er als ein Reichsverräther soll gestrafet werden, welcher Strafe die Bediente eben sowol unterworfen seyn sollen, so die Bauren zu einiger Auflage oder Verehrung überreden oder verleiten, wie denn auch die Bauren selbst, welche in Absicht auf einigen andern ihren Vortheil sich zu solchen Ausgaben überreden lassen, imgleichen mit gebührender Ahndung sollen angesehen werden. Wir befehlen derowegen allen denen, so es gebühret, und es angehet, samt denen, so unserntwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach gehorsamlich richten, und den Bauren oder Militairbedienten zu Lande oder zu Wasser keinen Nachtheil oder Vorfang einigermassen zufügen oder zufügen lassen sollen, bey Vermeidung obgemeldter Strafe und Ahndung. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserem Königl. Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 25. April, 1696.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majestät gnädigste Stadga und Verordnung, angehend den Gehorsam, welchen die niedrige Bediente ihren Vormännern in denen Sachen, so zu Ihrer Königl. Majestät Dienst oder Undienst gereichen. Gegeben zu Stockholm, den 27. April, 1696.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, obgleich nöthig seyn will, daß Unsere höhere

höhere Bediente unserntwegen über die Niedrige ihnen untergegebene zu gebieten und zu befehlen haben; diese dagegen denselben gehorsamen und nachkommen sollen, was befohlen wird; so fern es recht zugehen, und unser Dienst, wie es sich gebühret, verrichtet werden soll; deswegen Wir auch bey allen Begebenheiten erwiesen, daß Wir Uns sehr angelegen seyn lassen, daß die, welche von Uns eines andern Commando und Befehl untergeben sind, mit gebührendem Respeckt, Gehorsam und Folge ihren verordneten Vormännern begegnen, zur Hand gehen, und sie nicht ungestraft derselben Geboth und Befehl widersetzen sollen, Wir auch nach diesem nicht unterlassen werden, denselben abzustrafen, der sich hiewieder verbricht, wohl erwägend, daß ohnedem das Regiment nicht wohl geführet, die Provincien, wie sichs gebühret, gouverniret, noch unserm Dienste rechtschaffen vorgestanden und verrichtet werden kann; dennoch, wie alle Gebothe und Befehle, so unsere hohe Bediente unserntwegen ausgehen lassen, zu unsern und des Reichs Dienst und Besten zielen und dirigiret seyn, und davon nicht schreiten sollen, es wäre denn, daß es der Ordre zuwider liefe, die Ihnen von Uns gegeben und ertheilet seyn mag, da dann der Gehorsam bey denen Niedrigen ihnen untergebenen Bedienten so groß nicht zu seyn gebühret, daß sie demselben ohne gehörige Erinnerung nachkommen sollen, massen denn nicht allein die unterthänige Pflicht einen jeden von unsern Unterfassen verbindet, Uns treu zu seyn, samt unsern und unserer Reiche Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern, Schaden aber und Verderb nach äusserstem Vermögen zu hindern und vorzukommen, sondern auch der Eyd, welchen ein jeder von unsern Bedienten, ablegen muß, ehe er in unsern Dienst treten kann, Ihm solches noch weiter aufbürdet: nichtsdestoweniger, nachdem Wir bey ein und anderer Begebenheit haben erfahren müssen, wenn

es sich zugetragen, daß man befunden, wie ein oder anderer von unsern Befehlhabern sein Amt mißbrauchet, und etwas beordert habe, welches entweder nicht zu unsern Dienst und Nutzen gerichtet, oder auch schnurstracks wieder unsere an Ihn ergangene Ordres gelaufen, und der Unterbediente davon Kundschaft gehabt, welchem sothanes unsers Befehlshabers Geboth anbefohlen worden, entweder zu expediren oder zu exequiren, so derselbe Bediente alle Schuld von sich, in dem Fall abzulehnen gesuchet hat, mit Vorwendung, daß Er unter des Befehlshabers Gehorsam gestanden, nicht anders verstehend, als daß Er verpflichtet sey, einen blinden Gehorsam an dem Ihm von Uns verordneten Vormann zu erweisen, es mag derselbe etwas befohlen haben, so unserm Interesse oder an Ihn den Befehlhaber ergangenen Ordres ähnlich ist, oder auch directe dawieder läuft, und sey Ihm nicht erlaubet, sich dawieder zu setzen, sondern zu folgen, und gehorsamlich nachzukommen, was von dem Ihm verordneten Vormann befohlen worden, welche Einwendung doch, als allerdings ungereimt, nicht allein keine Kraft und Grund in einiger unser Verordnung hat, sondern auch wieder das Schwedische Lagh, Stadga und die gesunde Vernunft streitet, und also nicht gelten oder zulässig seyn kan, nachdemmahl vielmehr gebühren will, daß der Niedrige dem von Uns Ihm zum Vormann verordneten Obern gehorche, so lange der erste gebeut und befiehelt, was zur Beförderung unsers Dienstes und unsers Interesse gereichet, und unsern an Ihn ergangenen Ordres und Befehlen ähnlich ist: Solte aber der Niedrige ihm untergebener Bediente vermercken, oder Kundschaft haben, daß dasjenige, was ihm zu expediren oder zu exequiren gebothen und befohlen ist, wieder unsere dem Befehlhaber ertheilte Ordres laufe, oder gegen unser hohes Interesse und Dienst streite: So ist nicht allein seine unterthänige Pflicht, sondern es erfordert

dert imgleichen sein Eyd der Treue, welchen Er Uns als seiner Obrigkeit geschworen hat, wie Er in unsern Dienst getreten und angenommen worden, daß Er solchem Geboth und Befehl nicht blinder Weise gehorsame, sondern erst mit Bescheidenheit unsern Befehlhaber seinen Vormann schriftlich erinnere, daß es so sey, und darüber des Befehlshabers Resolution nehme; Wenn er aber befinden solte, daß solche seine wohlmeinende Erinnerung bey Ihm keine gute Würkung habe, so kann Er weiter sich nicht entziehen, ein solches Geboth oder Befehl zu exequiren; Doch soll Er dasselbe Uns unverzögerlich zu erkennen geben, damit es von Uns verhindert und vorgekommen werden möge. Und damit auch so wohl der Befehlhaber unser Bediente so viel ausdrücklicher wissen möge, daß der ihm untergebene geringere nicht schuldig sey, seinen Geboth und Befehlen zu gehorchen, wenn dieselbe wieder unser hohes Interesse und Ordres laufen, sondern auch der Niederige unwiedersprechlich verstehen könne, daß die Verordnung blinder Weise einem verordneten Vormann zu gehorsamen, ohngeachtet Er weis und Kundschaft hat, daß das, was befohlen wird, mit unsern Ordres nicht ähnlich ist, oder zu Beförderung unsers Interesse gereichet, vor Ihm nicht zureichlich seyn mag, zur Befreyung von der Verantwortung, welche auf die Vollenziehung eines solchen Befehls fallen kann; So haben Wir durch dieses unser offenes Placat setzen und verordnen wollen, daß, ob Wir wohl nicht vermuthen, daß jemand, zu dem Wir gnädige Vertrauen getragen, und Ihn dazu gesetzet haben, unserntwegen andern zu gebieten und zu befehlen, so vergessen seiner unterthänigen Pflicht und Huldigungs Eydes gefunden werde, daß Er etwas gebiethen und befehlen solte was wieder unser und Unsers Reiches hohes Interesse streiten, oder gegen unsere Ihm ertheilte Ordres laufen möchte, nichts destoweniger, wenn es sich so zutragen

würde, daß unsere Befehlhabere so unbedachtsam wären, so soll der geringere Bediente, der zu Expedirung oder Exequirung sothanen Geboths und Befehls beordert seyn möchte, so fern Er von solcher Vergreifung einige Kundschaft hat oder haben kann, mit Bescheidenheit und guten Glimpf schriftlich unsern Befehlhaber seinen Vormann erinnern, daß solch Geboth wieder unser hohes Interesse und die Ihm ertheilte Ordres streite und strebe, und soll darüber des Vormanns Resolution nehmen; Doch soll hierunter alles unanständige und unzeitige Raisoniren nicht begriffen seyn, welches Wir den niedrigen Bedienten allerdings wollen verboten haben, gleich andern ungebührlichen Ungehorsam gegen seinen Vormann. Solte aber dessen Vormann auf dergleichen Erinnerung nicht reflectiren, sondern fortfahren wollen mit dem, was Er solchergestalt ungebührlich beordert hat, so mag zwar der niedrige Bediente sich endlich nicht entziehen, es zu expediren und zu exequiren; Doch muß Er die Sache unverzögerlich bey uns angeben, daß sie geändert und gebührend geeyfert werden könne, auf welche Weise der niedrige Bediente sich frey machet von aller Verantwortung, welche auf ein solch ungebührliches Geboth und Befehl folgen kann, sonst aber nicht, sondern Er soll angesehen werden als ein solcher der Theil daran gehabt, und seine Schuldigkeit und Eydespflicht hindangesetzet hat, indem Er ohne wiedersprechen sich zu Beförderung dessen gebrauchen lassen, was wieder unser hohes Interesse streitet, und gegen die unserm Befehlhaber ertheilte Ordres läufet. Was aber die Commandosachen bey unser Milice so wohl zu Lande als zu Wasser betrift, so soll es damit allerdings nach den Kriegs- und See-Artickeln, samt unsern eine Zeit nach der andern ausgefertigten Reglementen und Verordnung, gehalten werden. Wornach sich alle, so es angehet, gehorsamst zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir

dieses

dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unsern Königlichen Sigill bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm, den 27 April 1696.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät an den N. N. ausgefertigte Antwort wegen Belohnung der Executoren. Stockholm, den 9 Julii 1696.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom nechstverwichenen 28 May, und die darin geschehene Befragung der *Härads vögdte und †Lehnsmanns Vergnügung, wenn Sie Executiones in Privatsachen verrichten, worüber Ihr eine gewisse Verordnung begehret und Euer Vorschlag beyfüget, in Gnaden vortragen lassen. Wie Wir aber vor diesem keinen Executoren einige Vergeltung bestanden haben, so muß es auch hier nechst dabey sein Bewenden behalten, und wollen Wir darüber keine Verordnung machen, wolte aber jemand von selbsten, des Executoren, der etwa eine sonderbare Mühe bey einer Sache gehabt haben mag, mit einer Discretion eingedenck seyn, soll demselben, so gestalter Sachen nach, solches zu thun frey gelassen seyn. Welches Euch Zur unterthänigen Nachricht gegeben wird. Und Wir befehlen Euch ꝛc.

* Der des Königs Revenüen zu Lande eintreibt, und die Exekutiones verrichtet.

† Lehnsmann ist des Vogdts Vicarius in jedem Lehn oder Province bestellet.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Rescript an die Regierung in Pommern, einen fremden Adelmann betreffend, der sich wider das Duelplacat verbrochen; auch angehende andere dergleichen mehr, die sich wider Ihro Königl. Majestät Verordnungen und Statgen versehen. Carlberg, den 13. Junii, 1697.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen, Euer den 3. hujus an Uns eingesandtes Schreiben und darin gethane Befragung, den Adelmann Hans Hinrich Gemon betreffend, welcher wegen seines Verbrechens wider Ihro Königl. Majestät, Unsers höchstseel. Hrn. Vaters glorwürdigsten Andenkens, ausgegangenen Duelplacat, angeklaget worden; das Hofgericht sich aber gegen Euch hat vermerken lassen, wider denselben, als einen Fremden ohne Zulaß nichts verhängen zu können; daher Ihr auch unsere gnädige Erklärung, wie weit nach obberührten Placat dieses Verbrechens wegen geurtheilet werden solle, Euch zur Nachricht in dieser sowol als andern dergleichen vorfallenden Sachen mehr, unterthänigst hierüber verlanget. Worauf Euch zur gnädigen Antwort gelanget, daß, weil bemeldtes unser Duelplacat von gleicher Consideration ist, wie alle andere unsers Reichs Verordnungen, nach welchen sowol die Fremden, wenn sie in den Provincien unsers Reichs sich aufhalten, als auch unsere eigene Unterthanen sich zu richten, verbunden sind; so werden sie auch mit gleicher Strafe angesehen, wenn sie dawider zu handeln sich unterstehen. Welches Euch sowol in diesen als andern dergleichen vorfallenden Sachen zur unterthänigen Nachricht ertheilet wird; und Wir befehlen Euch ꝛc.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.) Ihro

Ihro Königl. Majestät Rescript an N. N. für N. N., dessen Schuldforderung betreffend. Stockholm, den 12. Jan. 1698.

Wir CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns hat N. A. in Unterthänigkeit vorgetragen, daß er wegen einer Schuldforderung an dem Majoren N. B. zwar ein Urtheil, auch dem zufolge, Landübliche Immission in ein des N. B. Landgut in Ehstland, Patz benannt, erhalten habe; beschweret sich aber, daß er damit wenig geholfen sey, weil er dadurch seine Creditores zu befriedigen nicht vermöge, um Zulaß unterthänigst ansuchende, mit selbigem Gute *) rechtlicher massen zu verfahren, damit er dadurch zu vollkommener Vergnügung gelangen, und seine Creditores auch zufrieden stellen könne; und wie Wir nun vor diesem auf unterschiedliche geschehene Ansuchungen, ungeachtet der Landräthe darüber gethanen Einwendungen, Uns dermassen in Gnaden erkläret haben: daß wenn ein Debitor auf andere Weise seinen Creditoren nicht befriedigen könne; sein beweg- und unbewegliches Eigenthum alsdenn, den Gesetzen gemäß, anzugreifen, und zu exequiren sey. Also ergehet an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr N. A. zur förderlichen Vergnügung bey seinem Debitoren verhelfet, also, daß im Fall er ihn auf andere Art nicht befriedigen kann, des Debitoris ihm verpfändetes und immitirtes Eigenthum, als Gerichtlich aufgebothen und subhastiret werden möge. Wenn Ihr diesem nachkommet, verrichtet Ihr, was Uns zu gnädigem Gefallen gereichet ꝛc.

*) Lagfara bedeutet im Schwedischen so viel, als sein Pfand Gerichtlich zum Verkauf aufbieten und veräussern lassen.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Rescript an das Dörptische Hofgericht, welchergestalt Auctorität, Assistenz und Handreichung von dem Königl. Gouvernementscommendanten und Officierern zu begehren.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom nechstverwichenen 13 Nov. mit sonderbahren Mißvergnügen vernommen, welcher gestalt der Gouverneur N. in Riga so wohl, als der Oberster und Commendant N. in Dörpt Euch auf Euer Begehren die militarische Handreichung geweigert, mittelst welcher Ihr die Eigenmächtigkeit und Vermessenheit zu hemmen und verwehren gemeynet, welche N. N. Euer unterschiedlichen Verbothen und Erinnerungen ungeachtet, wieder den Arrendatoren N. N zu gebrauchen, sich unterstanden. Wie Ihr nun hiedurch veranlasset worden bey Uns Euch in Unterthänigkeit zu befragen; Ob und wie weit Ihr bey andern dergleichen sich zutragenden Fällen wegen Eigenwilligkeiten, Invasionen und Gewaltthaten, befuget seyn möget, ohne Communication mit dem Gouvernement, von dem Commendanten militärische Handreichung zu begehren, sonderlich an denen vom Gouvernement abgelegenen Orten, und da bey dem Anstand eine Gefahr zu vermuthen seyn könnte; Also haben Wir Euch dieses zur gnädigen Antwort und Nachricht hiemit ertheilen wollen, daß, weiln Ihr unsere Königl. Rembde und Richter an dem Orte seyd, und daher unserntwegen genugsam auctorisiret, nicht allein rechtlich zu resolviren, sondern auch zu begehren und zu befehlen, daß gebührende und forderſame Execution auf Euer Rechtskräftige Resolutiones erfolgen möge, für welche ihr auch keinem andern als Uns alleine, wenn es so erfordert

dert werden solte, Rede und Antwort zu geben schuldig seyd, daß deroselben niemand Fug und Macht hat darüber zu scrupuliren; Also soll sich auch keiner erkühnen bey der in dem 38 §. des gerichtlichen Processus darauf geordneten Strafe sich dawieder zu setzen, weniger ein Commendant oder Officirer sich unterstehen, unter dem Vorwandt, daß Er vorher vom Gouvernement oder dessen Oberofficirer Ordres erwarten wolle, Euch nöthige Mannschaft zu verweigern, wenn ihr zu unseren Dienst und Beförderung der Justice, wie auch zu des nothleidenden Vertheidigung wieder eigenmächtige Invasiones und Unrecht solches von denselben zu begehren für nöthig erachtet. Wobey Wir jedennoch zu Euch das gnädige Vertrauen haben, daß Ihr solcher Mittel und Auswege Euch nicht anders als bey erheischendem Nothfall bedienen werdet, sondern in alle dem, so müglich ist, mit dem Gouvernement vorher correspondiren, oder auch zum wenigstens nach der auf Eure Ordres von den Commendanten erhaltenen Assistence und Handreichung, solches sofort dem Gouvernement communiciren, damit alles ordentlich und ohne Irrung geschehen möge, zu welchem Ende Wir auch unsere gnädige Ordres an vorgemeldtes Rigisches Gouvernement haben abgehen lassen, damit dasselbe nicht allein an die Commendanten und Officirer, denen solches angehet, die behörige Ordres stellen möge, daß Euch in obgedachten Fällen keinesweges die Assistence und Handreichung geweigert werde, sondern auch, damit das Gouvernement in dem, was Ihr, Amts- wegen begehren möchtet, selbst keine Zweifel und Scrupel fassen, noch die Zeit aufhalten möge, Euch zu willfahren, und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädigl. Stockholm, den 31 Jan. 1698.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät gnädigste Verordnung wegen Vereinigung und Gleichmachung der andern Classe mit der ersten bey den vier Königl. Hofgerichten.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare ꝛc. Wir befinden zwar sowol aus der Gerichtsordinance, als dem Gerichtsproceß, daß die Personen, welche das Königl. Hofgerichte bekleiden in zwey Classen vertheilet werden sollen, indem der 11 §. besagter ersten Ordinance an die Hand giebt, welchergestalt das Königl. Hofgerichte mit 14 Personen zu bekleiden, unter welchen des Reichs Drotzet allezeit einer mit vier andern Königl. Räthen, nebst fünfen vom Adel und vier Gelahrten Rechtserfahrnen Ehrliebenden Männern seyn sollen, der letztere Gerichtsproceß auch in dem zweyten §. eben dasselbe vermeldet, dabeneben auch verordnet, daß wenn eine ledige Stelle ersetzet werden müßte, und der dazu bestellet wird, einer von den Königl. Räthen wäre, derselbe alsdann diejenige Stelle im Gerichte antreten solle, die ihm sonst nach Amts- und Standesgebühr im Senat zuständig ist; wäre es aber einer vom Adel, er die unterste Stelle in der adelichen Classe, imgleichen einer aus der dritten Ordnung in seiner Classe dieselbe Stelle antreten solle; wie aber in besagten Verordnungen nachgehends die Veränderung geschehen, daß nunmehro kein Drotzet ist, der da präsidiret oder richtet, auch die vier Königl. Räthe nicht mehr wie vorhin die erste Classe vertreten helfen, sondern nur einer von den Königl. Räthen ist, der das Präsidium führet; Wir auch daneben für billig und recht nicht ansehen können, daß die Assessores, welche alle einerley Amt vertreten, und in einem Collegio sitzen, sowol an Lohn als andern Vorzug von einander distinguiret seyn sollen, und solches in der Absicht alleine, daß der eine vom Adel sey, der andere aber

nicht,

nicht, da doch der Gerechtigkeit vielmehr ähnlicher beykommt, daß, wenn die Aemter von einerley Art und Beschaffenheit sind, diejenigen auch, welche selbige vertreten, in gleicher Würde gehalten werden, und gleichen Vorzug genieſſen mögen; also haben Wir für recht und billig befunden, hiemit zu erklären und zu verordnen: daß der bishero unter den Classen gewesene Unterschied zwischen denen vom Adel und denen andern, welche gelahrte und Rechtsfahrne Männer, und keine Adelleute sind, hiemit gänzlich gehoben sey, und daß alle Assessores des Hofgerichts hinführo, sie mögen vom Adel seyn oder nicht, sowol was den Lohn, als andern Vorzug betrift, gleich consideriret werden sollen, und der, welcher älter in Diensten ist, ob er gleich kein Adelmann wäre, dennoch den Vortritt vor dem, der jünger dazu kommt, ungeachtet derselbe vom Adel ist, nehmen möge; allermassen er auch mit gleichem Lohne als einer vom Adel versehen werden soll. Und ist daher unser gnädiger Befehl, daß diese Verordnung sofort anjetzo und von nun an den Anfang nehmen, und ein jeder seine Stelle, nachdem er alt im Dienste ist, antreten solle, wie Wir denn auch hinführo selbst die oberwähnte Anzahl vom Adel und Unadel nicht observiren, sondern eine adeliche Stelle, so vacant werden möchte, mit einem, der kein Adelmann und vice versa ohne Unterschied, nachdem Wir es in Gnaden für gut erachten können, ersetzen werden. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Stockholm den 14. Febr. 1698.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Rescript an das schwedische Hofgericht, daß in allen Hofgerichten die Assessores vom gleichen Rang und Würde zu achten.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Eurem Schreiben, datiret den 14 Decembr. mit mehrerm vernommen, aus was Ursachen Ihr vermeynet, daß der Assessor N. N., welchen Wir nämlich aus dem Liefländischen in das schwedische Hofgericht zu transportiren für gut befunden, die Unterstelle daselbst nehmen müsse, ob er gleich bey dem Liefländischen Hofgerichte eine geraumere Zeit, als einige bey dem letzteren das Assessorat vertreten. Und dienet Euch darauf dieses zur gehorsamen Nachricht, daß, weil unsere Verordnungen in diesem Falle klar sind, mittelst welcher kein Unterschied unter den Assessoren in unseren Hofgerichten gemachet, sondern ihnen insgemein die Stelle, nach dem sie alt in den Diensten sind, zugeleget wird; also finden Wir nun auch für billig, daß N. N. dessen Stelle nach erhaltenem Vollmachts Dato auf das Assessoratsamt in Dörpt, weiter genieße. Und Wir befehlen Euch ꝛc. Ravitz, den 10 Januarii, 1705.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer

Ihrer Königl Majestät Resolution und Erklärung, welchergestalt diejenigen abgestrafet werden sollen, welche auf geringe Geldbusse als acht Dahler Silbermünze verurtheilet worden, und das Vermögen nicht haben, selbige zu erlegen. Stockholm, den 30 May, 1698.

Es haben Ihro Königl. Majestät zwar aus der den 18. May, Ao. 1653. publicirten Strafordnung in Gnaden bemerket, welchergestalt es wegen Strafe derjenigen, die mit 8 Dahler Silbermünze, und darüber büssen sollen, verordnet worden; wenn aber darin nicht gemeldet, wie diejenigen, so auf weniger als 8 Dahler Silbermünze verurtheilet und verfallen sind, gestrafet werden sollen: als haben Ihro Königl. Majestät für Recht befunden, hiemit sich zu erklären und zu verordnen, daß diejenigen, welche besagter massen, zu weniger als 8 Dahler Silbermünze condemniret werden, und nicht haben, womit sie zahlen können, das erstemal dergestalt abgestrafet werden sollen, daß Ihre Züchtigung keine sonderliche Schande nach sich ziehen möge, und sind sie daher mit Arbeit bey unsern Schlössern und Häusern, zu belegen, da denn von des Verbrechers Geldbusse neun * Öre Silbermünze des Tages abgerechnet werden; es sollen ihm aber nichtsdestoweniger die gewohnliche Gefangengelder à 3 Öre selbiger Münze, jeden Tag zum Unterhalt dargereicht werden. Sollte keine Arbeit gefunden werden, oder der Verbrecher selbige nicht leisten können, oder vermögen; so soll Er alsdenn mit Gefängniß bey der nächsten Stadt, oder bey unsern Schlössern und andern Häusern, wo eines darnach eingerichtet zu finden, beleget werden;

* Sind 9 Weißen, davon 32 machen 1 Dahler Silberm. oder halben Dahler schwedisch.

und dagegen für jeden Tag oder 24. Stunden, vier und zwanzig Öre Silbermünze abgerechnet werden. Wer sich zum andern oder mehrmalen versiehet, oder das erste mal merkliche Arg- und Bosheit verspühren lässet, und nicht hat, womit Er die Geldbusse zahlen könne, derselbe soll mit Spießruthen und Ruthen dergestalt gezüchtiget werden, daß für dem Mann drey Schläge von jedem paar Spießruthen, und für das Weibstück gleichergestalt drey Schläge von jedem paar Ruthen, gegen zwey und ein halb Dahler Silbermünze Strafgelder gerechnet werden; wornach alle, so dieses angehet, insonderheit Richter und Executores sich gehorsamst zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

L. S.

Ihrer Königl. Majestät erneuerte Stadga und Verordnung, wie es mit den Bettlern und Armen, welche recht Allmosen bedürfen, wie auch mit den Landstreichern und Loßtreibern gehalten werden soll. Datiret Stockholm, den 21. October, 1698.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß Wir nicht ohne sonderlich Mißfallen vernehmen, welchergestalt die Betteley, sowol in denen Städten, als auf dem Lande, insonderheit aber hier in unserer Residenzstadt Stockholm, mehr und mehr einreisse, unerachtet viele gute und nützliche Verordnungen zu Hemmung derselben vor diesem verfasset worden; Wir auch daneben befinden, daß der geringste Theil von denen, so Allmosen suchen, aus rechter Armuth, Noth, Alters, oder Gebrechlichkeit halber, verursachet sey, zum Bettelstabe zu greifen, weil die meisten unter ihnen solche sind, welche entwe-

entweder ihre frische Gliedmassen und Kräfte haben, oder auch nicht so bresthaft und gebrechlich, daß sie wohl für ihr Brod arbeiten können, sondern sich allein aus Müssiggang und eigener Liederlichkeit auf die Betteley legen, und dabey allerhand Untugend und Laster verüben; so sind Wir dadurch in Gnaden veranlasset, die vorhin ergangene Stadgen in diesem Stücke zu erneuern, solchergestalt, wie folget:

I.

Auf daß die unartigen Lostreiber, die aus blosser Liederlichkeit, ohne Zwang einiger Leibes- Schwach- oder Gebrechlichkeit sich auf die Betteley begeben, für solche ihre Untugend gebührend gestrafet werden mögen, haben Wir in Gnaden für gut befunden, vermittelst unser unter diesem Dato ausgegebener Verordnung, hier in Stockholm ein Arbeit- Raspel- und Spinnhaus einrichten zu lassen, worin solche Müssiggänger, es mögen Manns- oder Frauenspersonen seyn, sobald sie betroffen werden, einige Betteley, in den Häusern oder auf der Gasse zu verüben, geführet werden sollen, allda sie hernach nicht allein mit einigem Nutzen zu ihrem Unterhalt arbeiten, sondern auch die Strafe daneben leiden können, welche sie mit ihrer Unart verdient haben.

2. Das viele Ueberlaufen der Bettler von einem Orte zum andern, insonderheit hieher nach Stockholm, zu hemmen, so soll hiemit allen insgemein sowol der Priesterschaft, als Ihrer Königl. Majestät Bedienten jeden Ortes, wie auch allen andern ernstlich verbothen seyn, jemand einigen Paß oder Recommendation zum Betteln zu ertheilen, ausser derselben Stadt und Kirchspiel, wo sonst die Bettler sich aufhalten, was für Ursachen oder Einwendung auch desfalls kann vorgebracht werden, und sobald ausserhalb dem jemand, es sey Manns- oder Weibespersonen, sich unterstehet, aus einem Kirchspiel in das andere, und von einer Stadt

zur andern, absonderlich nach unser Residenzstadt Stockholm zu laufen und zu betteln, der soll fort vest genommen, und in das Arbeitshaus gesetzet werden, und daselbst nach seinem Verbrechen und erwiesener Unart gebührend büssen.

3. Gleichergestalt soll es auch mit allen andern, die auf den Gassen, oder in den Häusern hier in Stockholm, sich zu betteln vornehmen, gehalten werden, welche sofort in das gemeldte Arbeitshaus gesetzet werden sollen, woselbst die, welche unter ihnen gesund und frisch sind, zur Arbeit, Raspen, Spinnen, oder sonst gehalten werden sollen; die Lahmen aber Gebrechliche und Veraltete, die keine Arbeit thun können, sollen mit ihrem nothdürftigen Unterhalte in ihrem absonderlichen Raume versehen werden; und ist solchergestalt unser gnädiger Wille und ernster Befehl, daß nach diesem kein Bettler, er mag frisch oder brestbaft seyn, auf den Gassen oder in den Häusern in unserer Residenzstadt Stockholm gelitten, sondern sobald sie betroffen sind, alsofort aufgenommen, und, wie obgemeldet worden, in die Arbeit- und Armhäuser eingeführet werden, woselbst sie ihre Nahrung und Auskommen nach Nothdurft haben sollen.

4. Und dieweil die vor diesem zu der rechten Armen- und Allmosenhäuser, wie auch der dürftigen Bettlerkinder Unterhalt verordnete Mittel, nicht allezeit völlig ausfallen dürften, insonderheit wenn theure Zeit vorhanden; so haben Wir zu deren weitern Vermehrung hiemit in Gnaden setzen und verordnen wollen, daß wie Ihre höchstseel. Königl. Majestät unser höchstseliger geliebter Herr Vater, glorwürdigsten Gedächtnisses in Dero iterirtem Stadga und Verboth wegen Abschaffung unterschiedlicher Unordnungen, sowol auf den adelichen als Priester- und Bürgerverlobnissen, Gastereyen, Kindtaufen und Begräbnissen, von Anno 1664., 68. und 69. Dero hochrühmliche Vorsorge

für

für die Armen zu erkennen gegeben, Dero getreue Unterthanen ermahnend und befehlend, daß sie bey solchen Fällen alle überflüssige Unkosten ersparen, und an deren Stelle einige Gaben ad pios usus, insonderheit zu der Armen Hülfe und Nahrung geben sollen; sehr wenig aber gefunden werden, die in obgenannten Fällen ihre Christliche Freygebigkeit scheinen lassen; so sind Wir in Gnaden veranlasset worden, zu verordnen und zu setzen, zuerst, daß alle Brautleute bey der ersten Abkündigung, imgleichen auch alle Kindbetterinnen, samt andern, denen Gott von ihrer Krankheit zur Gesundheit verholfen, wenn sie dafür in denen Versamlungen Danksagung thun lassen, verpflichtet seyn sollen, nach ihrem Belieben, Vermögen und Stande, einige Allmosen an die Hausarme abzugeben.

5. Gleichergestalt, wenn ein Begräbniß abgekündiget wird, sollen dieselbe, welche das Begräbniß machen und anstellen, an die Armen gedenken, ein jeder nach seinem Vermögen, und sollen sowol diese als die, davon im vorhergehenden Punkte gemeldet wird, bey dem Küster selbiger Versamlung einen Zettel oder Verzeichniß darüber eingeben, wofür hernach der Küster Rede und Rechnung thun soll.

6. Sollen alle die Collecten, so unter den Leichenpredigten in den Beuteln gesamlet werden, imgleichen zu der Hausarmen Unterhalt angewendet werden, welche in einer absonderlichen Collectenkiste bey der Kirche eingeleget werden sollen.

7. Wenn Inventarien in einem Sterbhause aufgerichtet, und einige Verlassenschaft entweder zu erben ist, oder zur Bezahlung gehen muß, welches in beyden Zufällen für die Angehörige ein Glück und Vortheil ist, denn soll von des Sterbhauses Vermögen, oder Massa Inventarii an die Armen ein Achtentheil von Hundert, oder 4 Ore von jedem hundert Dahler gegeben werden, welches Contingent von dem, der die Inventirung

verrichtet, fort entgegen genommen, und an der Armen Vorsteher gegen Quitung geliefert werden.

8. Alle Testamentarii, wenn sie vermittelst jemandes letzten Willens und Verordnung etwas zu geniessen haben, entweder in beweglichem oder vestem Eigenthume, sollen von dem testamentirten Quanto oder dessen Werth an die Armen ein halb von jedem Hundert geben, welches an die Armenvorsteher gegen Quitung, wenn die Theilung nach dem Tode verrichtet, und das Testament ausgenommen wird, geliefert werden soll.

9. Betreffend im übrigen die kleine Kinder, welche entweder Vater- und Mutterlos, oder deren Eltern und Angehorige so arm und unartig sind, daß sie sich um dieselbe weder bekümmern konnen noch wollen; weil Christlich und sehr viel daran gelegen ist, daß die Jugend wohl erzogen, und Gelegenheit zur Liederlichkeit und Untugend benommen werde, zu welchem Ende das Kinderhaus hier in Stockholm eingerichtet und mit jährlichen Einkünften versehen und begnadiget worden. Weil es sich aber zutragen konte, daß gemeldten Armenhauses Einkünfte nicht ertragen könten, daß alle solche Arme, insonderheit Vater- und Mutterlose Kinder, darin zum Unterhalte und Erziehung genommerden können; so haben Wir in solchen Fällen hiemit in Gnaden verordnen wollen, daß die übrige Kinder, welche nicht in das Kinderhaus gebracht werden können, in der Armenstube eingenommen werden, und von denen Weibspersonen, die allda ihrem Zuhalt haben, gewartet, und ihren Unterhalt von den Mitteln, welche zu der Hausarmen Unterhalt angeschlagen sind, zu geniessen haben.

10. Und damit diese arme Kinder, absonderlich die Knaben, sobald sie zu einigen Jahren und Kräften kommen, und in ihrem Christenthume unterwiesen sind, so viel geschwinder ihr Brod selbst verdienen, und den Kleinern Platz geben können, die in deren Stelle nach

der

der Hand eingenommen werden müssen; so soll ein jeder schwedischer Schiffer, der nach der Westsee fähret, verbunden seyn, alle Jahr einen Jungen aus dem Kinder- oder Armenhause anzunehmen, welchen er selbst auswählen mag, zu einem Schiffsjungen, für welchen er, so oft er zu Hause kommt, Bescheid zu geben schuldig ist, wie ihm denn nicht zugelassen seyn soll, den Jungen an fremde Oerter zu verschenken oder von sich zu jagen; wenn aber berührtes Jahr verflossen, oder der Junge mitler Zeit mit Tode abgegangen wäre, soll der Schiffer verpflichtet seyn, sofort einen andern an dessen Stelle anzunehmen. Die übrigen, welche zur Seefarth nicht dienen, oder auch, da alle dazu nicht konten gebraucht werden, auf des Bürgermeister und Raths oder anderer gebührende Erinnerung, von den Handwerkern angenommeu werden, ein nützlich Handwerk zu lernen, wozu ein jeder am besten geneigt und inclinirt zu seyn befunden wird, wodurch nachgehends nicht allein das Seevolk, sondern auch allerhand Handwerker aus eingebornen schwedischen Kindern anwachsen können. Ueber alles dieses, was in dieser unser gnädigen Verordnung geboten wird, sollen unser Oberstatthalter, unsere Generalgouverneuren, Gouverneuren und Landshöfdinge, wie auch die Magistraten in den Städten, genaue Aufsicht haben, daß diesem in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werden möge, und ist unser gnädige Wille, daß diese Verordnung jährlich von den Predigtstühlen, sowol auf dem Lande, als in den Städten abgelesen werde. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 21 October, 1689.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Schreiben an das Dörptsche Hofgerichte, die Proceßform betreffend. Stockholm, den 20. Octobr. 1698.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Demnach Wir in Gnaden für billig erachtet, daß die bey den Landgerichten in Liefland ausgesprochene Urtheile, wenn wieder selbige an Euch appelliret wird, so fort unter würckliche Execution, nach der Art und Weise, wie der 25. §. unserer Verordnung wegen des Processes vom 4 Julii 1695 es vermag und in sich hält, gebracht werden sollen; als haben Wir diese unsere gnädige Resolution Euch hiemit kund thun wollen, damit Ihr bey vorfallender Sache, Euch dieselbe zur unterthänigen Nachfolge stellet. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Rescript an alle Hof- und Obergerichte, welcher gestalt die Kirchenbusse der Delinquenten, wie auch der gerichtlich überführten Diebe geschehen soll. Stockholm, den 14 Decembr. 1698.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Ob Wir zwar durch unsere an das Schwedische Hofgericht ergangene Schreiben vom nechstverwichenem 19. Martii und 4. April deutlich zu vernehmen gegeben haben, welchergestalt, zu welcher Zeit, und ob die Kirchenbusse geschehen, auch wie es mit denen Delinquenten gehalten werden solle, welche entweder zur Ruthenstrafe oder Gassenlauf alleine, oder dabeneben

ben zum Marstand und Gefängnis auf lange oder kurze Zeit, oder auch gar vom Leben geurtheilet worden, daß nemlich, so balde der Delinquent die weltliche Strafe ausgestanden, welche so fort mit Gassenlauf, Ruthen- oder dergleichen Strafe, wie Sie Namen haben kann, nur das sie das Leben nicht angehet, exequiret werden soll; so muß die Kirchenbusse straks darauf folgen, und selbige ungeachtet dem Sünder eine Haft auf lange oder kurze Zeit auferleget worden, dennoch nicht, bis solches erfüllet und zu Ende gelaufen, aufgeschoben werden solle. Wann aber nichts destoweniger einige Befragungen bey uns eingelanget sind, ob auch hierin die vorher festgestellete Methode dadurch verändert sey, da Wir in unserm Schreiben und Verordnung vom nechstverwichenen 29. Octobr. anbefohlen haben, daß die Kirchenbusse der weltlichen Strafe vorgehen, die weltliche Strafe aber hernach dem Richterlichen Spruche gemäß, bewerkstelliget werden solle; haben Wir dahero für billig erachtet, Euch in Gnaden noch ferner zur unterthänigen Nachricht zu geben, daß oberwehntes unser gnädiges Schreiben vom nechstverwichenen 24. Octobr. von andern Delinquenten nicht zu verstehen sey, als nur von solchen allein, die auf eine lange oder kurze Zeit, oder auch auf ihr Lebtage zum Marstrand oder andern Gefängnis verurtheilet worden: Allermaassen auch unser gnädige Wille ist, daß derselbigen Kirchenbusse, dieser ihrer weltlichen Strafe vorgehen müsse, damit sie immitler Zeit ihrer Mittel zur Seeligkeit ungehindert mögen gebrauchen können; mit allen den andern aber verfähret man anjetzo, so wie für diesem, nach Einhalt unsers vorigen Schreibens vom nechstverwichenen 4. April, und zwar dergestalt, daß die dergleichen Sünde begangen haben, woran eine Kirchenbusse haftet, zuerst die Execution der weltlichen Strafe, nach dem Urtheil untergehen sollen, es bestehe dieselbe in Streichung mit Ruthen, Gassenlauf

oder

oder dergleichen mehr, so das Leben nicht berühren; Würde aber die weltliche Strafe, in Gefängnis oder Arbeit auf lange oder kurze Zeit bestehen; so soll dieselbe allein hernach, und wenn die Kirchenbusse behöriger massen vollstrecket und bewerckstelliget worden, dergestalt vollenzogen werden, wie selbige in dem Urtheile dictiret worden. Welches alles Wir Euch zur näheren Nachricht und Erklärung in Gnaden zu eröfnen, für nöthig erachtet. Und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Antwort an das Gothische Hofgerichte, welchergestalt man mit Abstrafung der Delinquenten sich zu verhalten habe, wenn kein Ort, allwo die Verbrecher zur Arbeit gehen können, verhanden. Stockholm, den 17. Febr. 1699.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 1. hujus vernommen, wie sich der Landeshöfding von Elfsborgs Lehn N. A. bey Euch befraget, welchergestalt mit der Execution über die Diebsweiber von Giestan Aehls und Wene Heraden N. N. N. N. welche zuerst mit Ruthen gestrichen, und darnach in Halseisen zur publiquen Arbeit auf 6 Jahre lang gehalten werden sollen, zu verfahren. Imgleichen der Landeshöfding N. B. wegen der Diebin N. N. welche mit Ruthen gestrichen, und in Halseisen geschmiedet, samt dort im Lande zur Arbeit auf 4 Jahre lang gehalten zu werden, condemniret worden, sich befraget: und beyde Landeshöf-

höfdinge berichten, daß in selbigen Provinzien kein Ort zu finden, an welchem die Verbrecher dergleichen Execution mit Arbeit untergehen können; worauf Euch zur gnädigen Antwort gereichet, daß, wofern an den Orten dergleichen Arbeit nicht zu finden, so erkennen Wir in Gnaden für Recht, daß erwehnte Diebesweiber, annoch zu drey unterschiedlichen mahlen, eine gleiche Ruthenstrafe wie sie schon ausgestanden haben, untergehen sollen; Jedoch daß denenselben zwischen jedem mahl so geraume Frist vergönnet werde, daß Sie ohne Lebensgefahr selbe möge aushalten können. Womit ꝛc.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Antwort an das Admiralitäts-Collegium auf dessen Befragung wegen dererjenigen Strafe, welche einen Diebstal über 60 Dahl. Silbermünz wehrt begangen zu haben, betreten werden.

Stockholm, den 9. Junii 1699.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen, Euer den 3 huj. an Uns eingesandtes unterthäniges Schreiben, mit angefügter Befragung von dem Ammiralitäts-Gerichte, welchergestalt diejenige zu bestrafen sind, welche einen Diebstahl über 60 Dahl. S. M. werth, jedoch nicht zugleich auf einmahl, sondern zu unterschiedlichen Zeiten und Orten begangen zu haben, betreten werden; und verlanget insonderheit das Ammiralitäts-Gericht Unsere gnädige Erklärung über die drey Diebe N. N. N. welche vorbesagter maasen Dieberey verübet, und an diversen Orten in unterschiedlichen Perseelen zusammen die Summa von

175 Dahl. Silbermünz gestohlen. Wie Wir nun für gut befunden des Ammiralitäts-Gerichts unterthänigem Bedenken in dieser Sache Beyfall zu geben, daß besagte Diebe, deren Diebstahl 60 Dahl. S. M. übersteiget, ob solches gleich in unterschiedlichen Diebereyen und zu diversen Zeiten, auch ehe sie wegen des einen oder andern Diebstals, für Gerichte gestellet oder verurtheilet worden, geschehen; dennoch nach dem 38. der Strafordnung gerichtet werden sollen; also wird Euch hierauf zur gnädigen Antwort ertheilet, daß das Ammiralitäts-Gericht, dessen Urtheil über obgedachte Diebe hiernach einzurichten gehalten seyn soll, welches Ihr besagtem Gerichte, um solchem nachzuleben kund machen möget. Und Wir ꝛc.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Placat und Versicherung, angehend das Bancowerk. Datum Stockholm, den 31 Martii, Ao. 1700.

WIr CARL von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, welchergestalt nun in kurzer Zeit ein und ander gesuchet hat, daß er nicht allein ungewohnliche große Aufnehmung auf seine in der Banko stehende fruchtbare Capitalen machet, sondern auch ein groß Theil solche seine Capitalen aufsaget, daß solchergestalt zu besorgen stehet, daß die Bank durch eine so schleunige und zu einer Zeit geschehene Aufkündigung, samt ungewöhnlicher Aufnehmung, einigen Anstoß leiden möchte, wegen dessen, daß sie von ihren Debitoren im ganzen Reiche umher die bey denselben stehende Mittel nicht auf einmal und sobald einziehen kann, als die Creditores ihre aufgekündigte Capitalien ausnehmen wollen:

wollen: so haben Wir aus der Königl. Vorsorge, die Wir nicht minder, als Unser hochstseel. Herr Vater, wegen Aufrechthaltung dieses allgemeinen und wichtigen Bankowerkes getragen, für nöthig erachtet, vermittelst dieses unser offenen Briefes einem jeden Rechtgesinneten Unterthanen zu erwägen, und sich zu Gemüthe führen zu lassen, was für Hülfe, Vortheil und Nutzen, sowol das Reich insgemein, als ein jeder insonderheit zur Beförderung seines Handels und Wandels hat, daß dieses heilsame Werk, welches nun eine so geraume Zeit im guten Stande und Geschicke aufrecht erhalten worden, genossen, und noch weiter zu geniessen haben kann, in dessen Betrachtung ein jeder, ein solch allgemein nützliches Werk unterstützen und stärken soll, als durch einiges unbedachtsames und unzeitiges Mißtrauen so plötzlich und ohne Noth die in Banko stehende Capitalen aufzusagen, oder dieselbe mit ungewohnlicher Aufnehmung zu graviren, nicht erwägend, daß die daraus der Banko zustossende Ungelegenheit Ihnen selbst nicht weniger denn andern, zum Schaden und Nachtheil gereichen werde; derowegen Wir auch hier zu einem jeden das gnädige Vertrauen haben, daß sie so ein public und auf gutem Credit und Vertrauen bestehendes, und dem ganzen Reiche angelegenes Werk mit aller behörigen Vorsichtigkeit, so weit es ihnen anstehet, handthieren, und nicht nun, nachdem man es so geraume Zeit in erwünschtem Esse und Gange hat erhalten können, einiges Mistrauen wegen dessen Sicherheit tragen: sintemal Wir auch hiemit in Gnaden und zum Ueberfluß künftig alle dieselbe versichern, welche entweder bereits ihre Capitalen in Banko gesetzet haben, oder einsetzen wollen, daß ausser der allgemeinen Securität, welche sie in der Bankverordnungen nebst unterschiedlichen diesem Werke vergönneten Königl. Privilegien, sowol als in der Stände eigener Guarantie haben, nebst der Sicherheit, so der Banko selbst in ihrer

Debi-

Debitoren Eigenthum für ausgeborgete Mittel zustehet; so wollen Wir insonderheit nun und künftig dieses Werk mit aller Königl. Gnade und Zuneigung umfangen, und sind zu dem Ende in Gnaden geneigt, zu handhaben und zu bevestigen, was zu desselben Wohlstand und steriger Aufrechthaltung anf eine oder andere Weise für nöthig und nützlich erachtet werden. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm, den 31. Martii, Anno 1700.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Placat, angehend die Aufhandlungen und Verstreckungen, samt was für Sicherheit und Vortheil dieselbe zu genieſſen haben sollen, welche Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche mit einigem Vorschuß oder Verstreckung an die Hand geben wollen. Datum Stockholm, den 13 April 1700.

WIr CARL von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß nachdemmal Wir bey gegenwärtigen sich zur Unruhe anlassenden Conjuncturen ansehnliche Mittel bedürfen, und zu dem Ende bedacht seyn müssen, Uns der Auf-Negotiirung und Auf-Handlung bey unsern getreuen Unterthanen oder andern zu bedienen, die uns damit unterthänigst an die Hand gehen wollen. Damit also alles schädliche Mißtrauen, welches bishero bey einem oder andern eingerissen seyn könte,

te, allerdings benommen, und indessen Stelle, der allgemeine Credit vor Uns und dem Publico herwieder gebracht und stabiliret, und eine vollkommene und nöthige Sicherheit vor einem jeden von unsern getreuen Unterthanen oder andern Fremden, welche nun oder hinkünftig zu unserm Dienste und dem allgemeinen Besten uns und dem Reiche mit einiger Vorstreckung an die Hand gehen wollen, gestärket und befordert werden möge; so haben Wir hiemit in Gnaden Uns folgender Gestalt erklären wollen.

1.

Wenn ein Contrahent oder Creditor zu unserm und des Publici Dienste einige Lieferung gethan, und darüber entweder unsere oder unsertwegen, unsers Cammercollegii, Staatscontoirs, oder einige unsers dazu bevollmächtigten Ministers Verschreibung erhalten, und darinn die Worte eingerücket sind, daß er die Lieferung prästiret habe: so soll derselbe bey Erhaltung der Bezahlung nicht schuldig oder verpflichtet seyn, daneben eine absonderliche Quittung aufzuweisen von dem, der seinen Vorschuß entgegen genommen hat, sondern die Obligation oder Verschreibung zugleich vor eine richtige Quittung valid iren.

2. Derselbe, welcher eine Verschreibung auf Ducaten oder Specie Rthl. bekommt, soll mit selbiger Münzsorte bezahlen werden; wenn aber die Verschreibung auf andere Münzsorte eingerichtet ist, so hat auch der Creditor darnach in gleicher Münze, an gleichem Wehrte und Güte, als verstrecket worden, Vergnügung zu empfangen und zu geniessen. Und dieses alles mit gehörigen Interessen, ohne Unterschied, es mag die Lieferance an Geld oder Wahren geschehen seyn.

3. Die Interessen hat der Creditor vor seiner Lieferung zu geniessen, es mag dieselbe entweder in baarem Gelde, oder allerhand Wahren und Perseelen bestehen, zu einem solchen Quanto, als mit Ihm accordiret, und

die Verschreibung belobet, ohne einiges Absehen auf das Interesseplacat, welches entweder bereits ausgegangen seyn möchte, oder auch nachgehends verfasset werden könnte. Und solches zu rechnen von dem Dato der Lieferung, bis daß sein ganzer Vorschuß beydes an Capital als Interessen vollkommlich und ohne einige Abkürtzung bezahlet worden, und sollen imgleichen solche Interessen von aller Contribution beydes nun und in künftigen Zeiten frey und eximiret seyn, welches alles so wohl bey Verpfändung der Güter, oder anderer Wahren und der Crone Revenüen und Einkünfte, als bey den Verstreckungen, die ohne einige Verpfändung geschehen, observiret werden soll.

4. Bey allen Verstreckungen und Verpfändungen ist imgleichen der Preiß vor die Wahren und Perseelen, die ein Creditor liefern soll, zu observiren, und soll Ihm bestanden und gut gethan werden, nachdem mit Ihm darüber geschlossen, und in der Verschreibung eingeführet worden, ohn einiges Absehen oder weitere Untersuchung und Nachfrage wegen des Marktganges, es mag derselbe höher oder geringer seyn.

5. Solte auch einiger Creditor, dessen Gelegenheit es nicht ist die Zeit abzuwarten, daß Er von Uns und unserer Crone wegen seiner Verstreckung völlig könte bezahlet werden, sondern Er wolte mitler Zeit wegen seiner Commodität, seine Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren; so haben Wir hiemit Uns erklären wollen, daß der Creditoren Verschreibung oder Pfandbrief, welche auf die ganze Summa an einen andern übertragen worden, ebenfalls, in wessen Händen dieselbe auch seyn mag, in ihrem vollen Vigeur verbleiben, und an denselben, welcher Sie bekommen, und in Händen hat, von Uns und Unserer Crone richtig bezahlet werden. Aber die Creditores, so einen Theil von Ihrer Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren wollen, sollen solches bey

unserm Cammercollegio angeben, und wenn der Transport auf des andern Rechnung aufgeführet ist, so hat derselbe, der den Transport empfangen, von Uns und unserer Crone sowol dafür, als andere richtige Forderungen, seine vollkommene Vergnügung, ohne weiteres Absehen auf des ersten Acquirenten und der andern, in deren Händen gemeldter Transport mag gekommen seyn, in welchem Stande auch dessen Rechnungen sich befinden mögen, Anforderung zu empfangen. Ueber dieses alles, worüber Wir hier oben verordnet und Uns erkläret haben, wollen Wir, ungeachtet dessen, was dawider mag verordnet seyn, oder nach diesem verfasset werden könte, nicht allein selbst, sondern auch unsere Successores ernstlich die Hand halten, so, daß nicht allein die Contrahenten, dessen vollkommen, ohne einige Abkürzungen, wie oben gemeldet worden, zu genieſſen haben, sondern auch gegen keine Gravationes oder Observationes rescontriret werden sollen. Im übrigen statuiren und verordnen Wir hiemit, daß derselbe, welcher diese unsere Erklärung auf einigerley Weise, umzustossen, zu verkehren oder zu verdrehen suchen sollte, anders, als die Worte nach den eigentlichen Buchstaben lauten; derselbe soll für keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten, und deswegen vors Gerichte gestellet, und gebührend abgestrafet werden, wornach alle, denen es zukomt, sich gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftiget. Datum Stockholm, den 13. April, Anno 1700.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Verordnung, angehend das Reductions- und Liquidationswerk, samt der Stände großem Commissionsurtheile. Datum Stockholm, den 13. April, 1700.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Thun zu wissen, daß, nachdemmal allen annoch wohl bekannt seyn wird, nicht allein, welchergestalt der höchstseel. und glorwürdigsten Andenkens Königs Carl Gustav, sowol, als auch unser höchstseel. geehrter geliebter Herr Vater, König Carl der XI., der erste durch den Reichstagsschluß, de Ao. 1655., der letzte durch den von 1680 und 1683. als auch der letztern Jahre Ständeschluß, zur Aufrechthaltung der Crone Schweden, genothsachet worden sind, wegen Einziehung der Königl. Güter, unterschiedliche Reglemente zu verfassen, sondern auch, welchergestalt höchstgemeldter unser geliebter Herr Vater höchstseel. und glorwürdigsten Gedächtnisses, auf der Stände Einrathen Ao. 1680. für nöthig und rathsam befunden, zur Nachricht und Richtschnur bey Liquidirung mit den Crongütern, die Reguln und sogenante Generalresolutiones übersehen zu lassen, welche die Königl. Regierung, Ao. 1661. mit des ganzen Senats Ueberlegung, zu einer Richtschnur bey dem Liquidationswerke über die Cronenschulden haben verfassen lassen, nnd daneben für einer von den Ständen dazu ernanten, und von Ihro Königl. Majestät authorisirten Commission, dieselbe von des Königes Regierung und Räthen vors Recht stellen lassen, welche in Ihrer Königl. Majestät unmündigen Jahren, und von der Regimentsform, den Reichstagsschlüssen und allerhand andern Verordnungen getreten, und sich einer freyern Disposition angenommen, als ihre Mündigkeit sich erstrecket, und der Cronen Einkünfte leiden können; welches alles, wie es für

dem

dem Reiche höchstnöthig und unumgänglich, nunmehro ferner durch unsers höchstseel. höchstgeehrten geliebten Herrn Vaters große Vorsorge und fleissige Betreibung beynahe zum Schlusse und Richtigkeit gebracht worden; dennoch aber etwas, sowol in dem einen als dem andern rückständig ist, welches annoch Zeit erfordern dürfte: so haben Wir aus sonderbarer Königl. Gnade und Vorsorge für unserer getreuen Unterthanen Wohlstand, darüber einen endlichen Schluß und Endschaft machen wollen, zu einem merklichen Kenzeichen von unserer Clemence und väterlicher Vorsorge, auf folgende Weise.

1. Anlangend allerhand Baakrenten, welche, sowol von 1655. als 1680, 1683. und derer letzten Jahre Reichstagsschlüssen, imgleichen eine Zeit nach der andern darüber ausgegebenen Resolutionen, Briefen und Erklärungen herrühren; so wollen Wir dieselbe hiemit aus Königl. Gnade allerdings nachgegeben haben, so weit dieselbe bis an diesem untergeschriebenen Dato nicht auf eine oder andere Weise bereits bezahlet, oder abgeschrieben sind, ohne alle weitere Nachrechnung, wes Namens und Eigenschaft dieselbe auch seyn mögen, so, daß hiernächst allein die Ersetzungsgüter, oder die Güter, welche annoch unter der Reduction gehören, samt denen mit Ihro Königl. Majestät und der Crone eingegangenen Vertauschungen, nach einer billigen und allerdings rechtfertigen Schätzung auf beyden Seiten, doch alles in Natura, ohne einige Nachrechnung, so wenig von dem einen als von dem andern, zur Richtigkeit zu bringen gesuchet werden soll Gleichergestalt wollen Wir hiemit aufs kräftigste verordnet haben, daß, wenn jemand von unsern Unterthanen seine Güter, entweder hier in Schweden, oder Finnland, oder in denen andern darunter liegenden Provinzien, verkaufen oder verpfänden will, und sich mit der Königl. Reductionscommission, oder bey Aufhebung derselben,

mit des Königl. Kammercollegii Atteſt verſehen hat, daß in der Crone bekannten Rechnungen auf ſelbiges Gut nichts zu ſprechen ſey; ſo ſoll derſelbe, welcher über ſothanes Gut einigen Handel angetreten, zu allen Zeiten auf das kräftigſte verſichert ſeyn, daß er darin unbeſprochen und unbeſchwert beſitzen bleiben ſoll, aber die Erſetzung, wenn die ſo richtig befunden wird, ſoll auf den Abalienanten ſelbſt haften, doch ohne alle Nachrechnung, wie zuvor gemeldet worden. Sollte jemand von unſern Unterthanen mit gewiſſen Gründen beweiſen können, daß ihm einiges Gut genommen wäre, ſo ihm mit Rechte zugehören könte, ſo wollen Wir, daß deſſen Recht ihm unbenommen ſeyn ſoll.

2. Bey dem Liquidationswerke wollen Wir nicht allein wegen der verfloſſenen Zeit verordnet und geſetzet haben, daß alles, was ein oder anderer Creditor und Contrahent mehr genoſſen und würklich empfangen, als die Generalreſolutiones oder andere Königliche Erklärungen ihm zulegen, das ſoll er aus Königl. Gnade allerdings behalten, ohne einige weitere Vorſtreckung oder allerhand Gravation; ſondern Wir erklären hieneben imgleichen aufs kräftigſte, daß wer Uns nun mit einiger Vorſtreckung zur Hand gehen will, derſelbe ſoll nach des Contracts deutlichem Einhalte nicht allein wegen richtiger Wiedererhaltung ſeines Kapitals in ſo guter Münze, als er vorgeſchoſſen, verſichert ſeyn, ſondern auch wegen richtiger Hebung der Intereſſen nach der Verſchreibung, ſo, daß niemand, der uns in dieſen Zeiten etwas vorſchießt, obligiret ſeyn ſoll, für die Intereſſen in der Contribution das geringſte zu erlegen, auf gleicher Weiſe, wie Wir in Gnaden der Bank vergönnet haben, ungeachtet derſelbe in vorigen Zeiten mit einiger Nachrechnung beſchweret ſeyn möchte, wes Namens er auch ſeyn könte.

3. Betreffend daſſelbe, was annoch durch der Stände großen Commiſſionsurtheile unabgethan ſeyn möchte, angehend ſowol die Collegien, als unterſchiedliche

liche Contracten und Aufhandlungen; so wollen Wir aus sonderbarer Königl. Gnade dasselbe nachgeben und aufgehoben haben, so, daß darüber nicht mehr liquidiret, oder einigerley Weise darum gesprochen werden soll.

Ueber dieses alles, worüber Wir uns aus sonderbarer Gnade, zu unserer getreuen Unterthanen Besten und Wohlfarth solchergestalt, wie oben, erkläret und geordnet haben, wollen Wir nicht allein, sondern auch unsere Successores ernstlich die Hand halten, so, daß derselbe, welcher dieses auf einigerley Weise umzustossen, zu verdrehen und zu verkehren suchen wird, anders, als es den klaren Worten nach lautet, derselbe soll für keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten, sondern vors Recht gestellet, und abgestrafet werden, eben als derjenige, welcher wider dasselbe redet und handelt, was von den höchstseel. und glorwürdigsten Königen zu des Reiches Besten in den Königlichen Stadgen ist verordnet und bestätiget worden. Wornach sich alle, so es gebühret, gehorsamst zu richten. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 13. April, Anno 1700.

CAROLUS.

L. S.

An die Königliche Hofgerichte.

Wegen Improtocollirung.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdemmalen eine Zeit her verspühret worden, daß bey den Rathstuben-, samt Tings- und Landgerichtin, wegen

der Einzeichnungen oder sogenanten Inprotocollirungen allerhand Streit vorgelaufen, und solches eines Theils daher entstanden, daß erwähnte Gerichtsstühle Inhalt 13. § der Gerichtsordonance, ihre Protocolla und Gerichtsbücher nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres um Lichtmessenzeit einzuliefern gehalten; etliche aber wegen anderer vielfältigen Verhinderungen längere Zeit dazu erfordern sollen; da doch gleichwol, wenn sothane Inprotocollirungen geschehen, die Gewißheit dessen nicht allein auf der Zeit, sondern auch deren Recht und Wohlfarth darauf beruhet, welche sich der Einzeichnung zu ihrer Sicherheit bedienen wollen; so haben Wir dannenhero in Gnaden zu verordnen für gut befunden, daß hinführo alle Magistraten und Hårådshofdinge, und zwar jene einen jeglichen Monat, diese aber beym Schluß eines jeden Tings- oder Gerichtssession, alle die Einzeichnungen, Inprotocollirungen und Aufbothe, welche in verflossenen Monat und zu Ende gebrachter Gerichtssession oder Ting etwa vorgefallen und geschehen, bey dem Königl. Hofgerichte, darunter sie gehören, einzusenden verbunden seyn sollen. Und ist derowegen unser gnädiger Wille und Befehl hiemit an Euch, daß Ihr die unter Eurer Jurisdiction gehörende Magistrate und Hårådshofdinge diesem nachzukommen, gebührend anhaltet, und nachgehends bey Euch sothane Verzeichnisse und Inprotocollirungen unter einer so sichern und treuen Verwahrung haltet, damit eines und des andern gravirter Zustand, des darunter leidenden Credits halber, ohne sonderbare Erheblichkeit nicht jedermann kund werden möge. Womit Wir Euch ꝛc. Im Hauptquartier zu Lais, den 27. May, Ao. 1701.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät gnädigster Brief und Befehl an Dero sämtlichen in Stockholm anwesenden Rath, angehend allerhand eigensinnige Nebenlehren, Schwärmereyen, und die sogenante Pietisterey, samt derselben Strafe, so darauf betreten werden. Datum Lusie, in Volhynien, den 7. Junii, 1706.

CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Zuneigung und gnädige Gewogenheit nebst GOtt dem Allmächtigen, getreue Männer, Unsere sämtliche in Stockholm anwesende Räthe. Nachdemmal Wir mit größestem Misvergnügen vernehmen müssen, daß, ohngeachtet des strengen Verboths und Verordnungen, das Religionwesen angehend, welche von einer Zeit zur andern in unserm Reiche ausgegangen sind, ein Haufen Schwärmgeister sich finden sollen, welche mit ihren verdamlichen Nebenlehren und Sätzen zu schwächen und zu untergraben suchen, den Grund der evangelischen Lehre, worunter auch die zu rechnen sind, welche unter dem Scheine der Gottseligkeit manchen unbedachtsamen und neugierigen Menschen auf Irrwege und schädliche Meynungen verführen, wobey zu befürchten, daß dieses Unwesen soviel weiter sich ausbreiten dürfte, weil die schwedische studirende Jugend auf fremde Academien begierig reiset, und sich allda aufhält, woselbst sie leicht dieses Gift einsaugen, und hernach damit das ganze Vaterland anstecken können; derowegen, und weil uns nicht weniger als unsern hochseligen Vorfahren, dieses insonderheit zu Herzen gegangen, daß das evangelische Licht, welches durch Gottes Gnade in unserm Reiche aufgegangen, eben sowol in seiner Klarheit nach diesem beybehalten, und vermittelst dessen alle Gelegenheit zu solchen Lehren benommen werden möge, welche beydes im welt- und geistlichen

Stande viele Verwirrung und Unruhen verursachen könten. Dahero sind Wir veranlasset, Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, daß Ihr darüber die Hand halket, daß die Personen, welche auf diese Schwärmereyen betreten werden, nicht allein zur Verantwortung und Verhör gezogen, sondern auch, wenn sie überzeuget und verbrüchlich befunden worden, wegen ihres verwegenen Vorsatzes zur Veränderung und Neugierigkeit, zufolge unsern Religionsverordnungen, aufs schärfste angesehen und gestrafet werden sollen. Und auf daß diese erfahren mögen, daß man solchem mit Ernst nachzukommen gedenke; so wollen Wir hiemit noch ferner verordnet haben, daß dieselbe, welche sich mit solchen Nebenlehren kitzeln, selbige auf eine oder andere Art ausbreiten, und verfechten, und von ihrem Eigensinne nicht abstehen wollen, des Reichs und Landes verwiesen werden, wenn sie Fremde sind; aber vom Dienste und Amte gesetzet werden sollen, wenn sie Einheimische und unsere gebohrne Unterthanen sind, imgleichen auch andere Strafen untergehen, nachdem das Verbrechen befunden wird. Mit der studirenden Jugend wollen Wir es solchergestalt gehalten haben, daß niemand zugelassen seyn soll, auf auswärtige Academien zu reisen, der nicht in seinem Glaubensbekentnisse verhöret, und darinnen vest und wohlgegründet zu seyn befunden worden; hernach, daß niemand Studirens halber sich auf verdächtigen und berüchtigten Academien in Teutschland aufhalten soll, woselbst die sogenante Pietisterey gelehret und getrieben werden mag; imgleichen auch, daß alle bey ihrer Wiederkunft gültigen Beweis vorzeigen sollen, wo und wie lange sie bey einer Academie sich aufgehalten, ehe sie zu einigem Dienste in dem welt- oder geistlichem Stande angenommen oder befördert werden sollen. Die, welche wider diese Verordnung zu thun sich unterstehen sollten, sollen als Uebertreter unsers Geboths angesehen, und

nicht

nicht würdig geachtet werden, einige Bedienung in unserm Reiche zu bekleiden. Und auf daß niemand hiebey einige Unwissenheit vorwenden könne; so ist unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr diese unsere Verordnung allen Stiftern und Academien in unserm Reiche kund und wissend machen, und imgleichen mit Eurem unterthänigen Bedenken einkommen sollet, ob etwas weiter dabey zu erinnern seyn kann. Ihr verrichtet hiemit das, was uns zum gnädigsten Gefallen gereichet. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonders gnädiglich. Im Feldlager bey Lusuc in Volhynien, den 7. Junii, 1706.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Roßdienstordnung, Allen Angehörigen zur Nachricht Gegeben zu Stockholm, den 5. Novembr. 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß weil die Ao. 1626., den 20. May, verfaßete Roßdienstordnung in einigen Stücken sehr dunkel ist, so, daß unsre geliebte Ritterschaft theils sehr schwer haben möchte, zu wissen, wenn sie ihrer Pflicht und Schuldigkeit mit Prästirung des Roßdiensts von ihren Landgütern ein Genügen gethan, oder als wenn man in diesen Zeiten ihnen eine andere Gravation aufgebürdet, theils in etlichen Stücken sehr unvollkommen, welches durch Veränder- und Umwechselung der Zeit, samt mitler Zeit sich hervorgethanen neuen Zufällen verursachet worden; also und damit gemeldte unsere Ritterschaft sich nicht aus Unwissenheit wider gemeldte Ordnung

nung versehen, sondern ein klares Gesetz haben möge, welchergestalt der Roßdienst von ihnen prästiret und geleistet werden soll, so, daß beydes Uns und der Crone Recht geschehen, und ein jeder seine Pflicht und Unkosten recht anzuwenden habe; so haben Wir für nöthig befunden, gemeldte Roßdienstsordnung zu renoviren und zu erneuern, imgleichen in denen Sücken und Stellen, worin sie dunkel und unvollkommen befunden wird, auf Art und Weise, wie hernach folget, einzurichten und zu erklären, und soll dieselbe vornemlich von unserer Ritterschaft selbst, und hernach von unsern Munsterherren und Commissarien, die nun oder hernach verordnet, genau und nachdrücklich in Acht genommen, und nachgelebet werden.

1. Nachdemmal das Gesetz und die Privilegien dem Adel auferlegen, den Roßdienst zu halten von ihren Gütern; so sollen dieselbe gute und starke Pferde halten, alle Wallachen, soferne selbige zu bekommen sind, und soll das Pferd deshalben zum wenigsten nach der Stockholmischen Elle neun Quartier und zween Finger hoch hinter dem Sattel seyn; und kein Pferd ist in dem Roßdienst minder gültig, sofern die Munsterherren und Commissarien nicht finden, es so stark und untersetzig zu seyn, daß es eines oder zwey Fingers Niedrigkeit mit seiner Stärke ersetzen kann.

2. Der Reuter soll zuvor entweder unter der Adelsfahne, oder einem andern Regimente im Kriege gedienet haben. Wenn aber ein solcher nicht zu bekommen wäre, so muß ein anderer wehrhafter Kerl geschaffet, montirt, mit einem guten Elendshautköller, bis an die Knie lang, ein paar guter ledernen Hosen, gut gewächster russischen ledernen Stiefeln, und Sporenleder mit verzinnten Sporen, gutem Elend- oder Büffelshaut Leibgehänge, mit messingenen Schnallen, einem guten Carabinriemen, ebenfalls mit messingenen Spangen, und einem starken eisernen Haken, einem guten

guten Lakenmantel, worin sieben und ein halb Ellen Laken zu neun Quartieren breit, welches, ehe es gemachet und verarbeitet wird, gekrümpet werden muß, der halbe Mantel mit gelber Boye untergefuttert, der Mantelkragen rund herum von selbigen Laken, mit gelben Aufschlägen, staffieret mit einem gelb und blau gemengtem Schnure, oder Galon, guten Elendshandschuhen, mit einem grauen Hute mit einer Gallon von selbiger Farbe eingefasset, eben wie auf dem Mantelkragen.

3. Soll auch der Kerl einen guten starken schwarzen Sattel haben, mit messingenen Knopf, die Kappen mit roth oder weissen Juften gefuttert, guten starken Holftern, Kappen von gutem schwarz geschmierten Leder, schwarz doppelt drücken Lederzeuge, mit einzelnen schwarzem eisernen Beschlage, verzinneten Steigbügeln, Schabraken von gelbem Tuche, mit blauem Rande oder Kanten eingefasset, mit einer blauen Crone in jeder auf denen zwey äussersten Hörnen, einem paar guter Räderpistolen und Carabin mit zugehörigen Spännern, gelben Pistolkappen oder Strümpfen, den Degen von steifen Klingen und gutem Gefässe, zum Hauen und Stechen bequem, so wie sie bey unsern andern Regimentern gebräuchlich sind. Vom Harnisch das Bruststück allein, Schußfrey vom Musquetenschuß, ausser dem soll auch der Reuter mit nöthigem Zelt, nach einem Modell gemacht, samt Troßklöppern und einem Jungen versehen seyn, solchergestalt, daß 4. Mann bey einem Zelte, ein Troßklöpper und ein Junge bleiben. Zur Munsterung soll ein jeder mit nothwendigem Pulver und Bley versorget seyn; zum Feldzuge aber mit einem Schaalpfund Pulver und dazu nöthigem Bley, und soll hernach von Uns mit Pulver und Bley gleich mit dem andern Kriegsvolke versehen werden. Was den Unterhalt auf dem Feldzuge betrift, bleibet es bey dem, was in den adelichen Privilegien 36 Punct geordnet ist.

4. Ob

4. Ob wol die vor diesem verfassete Roßdienstordnung in dem vierten Puncte vermag, daß ein jeder Adelmann bey der Munsterung an die Munsterherren oder Commissarien, entweder durch den Rittmeister oder jemand anders, seine rechte Land- oder Guthes Länge einliefern soll, wofür er sein Pferd halten muß, von ihm unterschrieben; gleichwol aber, weil dergleichen beschwerlich zu seyn scheinet, indem allzulange Zeit auf der Munsterung zur Untersuchung der Richtigkeit bemeldter Längen sollte verspillet werden; so haben Wir für gut befunden, darin nach diesem solchergestalt zu verordnen, daß ein jeder Adelmann an den Landshöfding, in dessen Lehn die Compagnie belegen, worunter er zu rusten gesinnet, einliefern lassen soll, die richtige und volle Länge seiner Rusthaltung und auf alle Güter, für welche er ein Pferd halten muß, zugleich mit dem Landbuche von sich selbst, wo er zur Stelle, zugleich mit seinen Bedienten oder Gevollmächtigten, welche die Länge formiret und aufgesetzet, unterschrieben und verificiret, damit man desto größere Gewißheit haben könne, ob auch die Listen, Register, des Gutes so eingerichtet sind, als es sich gebühret. Wenn aber jemand ein Gut besitzet, wofür gerustet werden soll, so in unterschiedenem Lehn gelegen, so hat derselbe auf die Hemman und Gelegenheit, welche in dem andern Lehn belegen, des angehörigen Landeshöfdings Attestata, daß es richtig in der Länge aufgeführet sey, und selbigen Beweis zugleich mit der Länge samt dem Landbuche dem Landshöfdinge zuzustellen, in dessen Lehn die Compagnie stehet, darunter er rusten will. In der Roßdienstlänge müssen die Hoflage und Viehhöfe, samt denen Grenz- und Scheidungen nach ihren Namen allein, ausgenommen einige Renten; alle übrige Höfe aber, auf Geld gesetzte Dörfer, Bauren, samt den Mühlen nach ihren rechten Renten; nachdem sie von demselben Gute mit so viel Renten ausfallen, als zur War-

Wardirung nach den Privilegien kommen können, imgleichen auch hernach durch die Reichstagsschlüsse, samt den Königl. Resolutionen verhöhet seyn könten, und wird daneben in gemeldter Länge des Käters, Dorfes und Mühlen Namen, samt der Landschaft, Härads, Districts, und Kirchspiels, wo sie liegen, specificiret werden, damit man wissen könne, was daran wahr ist, oder nicht; in dem Landbuche aber sollen alle Perseelen und Renten eingeführet werden, welche von dem Adelmann von des Bauren Gesinde in dieser Zeit gehoben werden. Sollte auch ein oder ander Hof keine Roßdienstperseelen oder Renten auf sich haben, so wird derselbe Unterricht und Grund, der in selbigen Härad Creyse, oder Kirchspiele gebräuchlich ist, worin bemeldter Hof gelegen zu seyn befunden wird, und wird darnach auf eine gewisse Landbuchsrente gesetzet. Alle Jahr im Februarii Monat soll von einem jedweden, wie oben gemeldet ist, die Roßdienstlänge samt dem Landbuche an den gehörigen Landshöfding geliefert werden, ob gleich nicht alle Jahr Munsterung gehalten wird, damit man daraus desto besser ersehen könne, was für Veränderung sich von einer Zeit zur andern bey den Längen zutrage, beydes durch Tausch, Erb, oder Kauf, sowol als allerhand andere dergleichen Zufälle. Versäumet aber jemand solches, der soll die Versäumniß büssen fürs Pferd, das erstemal fünf Dahler, das andere mal zehen Dahler, das dritte mal zwanzig Dahler Silbermünze, und wenn es sich befindet, daß er mindern Roßdienst hält, als sichs gebühret, soll er nichts desto minder Uns und der Crone allen erweislichen Schaden ersetzen.

5. Giebet einer eine falsche Länge ein, mit Willen, entweder mit Auslassung eines Gutes, oder Verkürzung der Renten, welche zu der Zeit aus dem Gute fallen sollen, und dafür gerustet werden muß; derselbe soll, wenn ihm solches rechtlich überzeuget wird, den

Theil

Theil des Gutes, welches er entweder untergeschlagen, oder dessen Rente er verfälschet hat, an die Crone verbrochen haben. Geschiehet auch solches nicht mit Willen, sondern ohngefähr entweder aus Unwissenheit, oder seiner eigenen, oder seiner Bedienten Unachtsamkeit und Versäumniß; so soll ein solcher das erstemal zur Besserung vermahnet werden, und hernach, wenn er mehrmalen wieder kommt, selbige Strafe ausstehen, die auf den gesetzet ist, der es mit Willen thut. Sollte es sich auch begeben, daß einiges Hemman, Gesinde, aus Versehen aus der Roßdienstlänge und dem Landbuche ausgelassen wäre, und dennoch der Roßdienst vollkommen prästiret zu seyn befunden würde, soll solches den es angehet, nicht zur Beschwerde gereichen, doch, wie das Versehen in solchem Fall zu entschuldigen ist, befinden Wir für rechtmäßig, daß, was mit Vorsatz geschiehet, daß es nicht gelitten, sondern gebührend bestrafet werden muß. Keine Renten, wofür gerustet werden soll, müssen ausgelassen werden, und werden darunter begriffen, erst alle Renten, welche die Privilegien benennen, und hier am Ende in einer absonderlichen Specification mit Namen und ihrem Preise aufgeführet sind. Zwey große Höfe, dafür in Schweden gerustet werden soll, für ein und ein Achtel Tonnen Getreydes, samt Liespfund Butter, und in Finnland, ausgenommen Osterbothen, welches die Höfe gleich mit Schweden hat, für ein und eine halbe Tonne Getreydes, samt drey und drey viertel Kappen Haber, welches zusammen thut zwey Kappen Haber für eine Kappe Getreydes gerechnet, und neun sechstentheils Tonne für jeden ganzen Haken, Mantähl; sollte aber einer mehr an Getreyde heben für das übrige vom Hofe, so gebühret ihm sowol dafür, als für alle andere Cronrenten und Roßdienstes Perseelen, die zu der Zeit von dem Hofe, Gute, fallen, Roßdienst zu halten, 3 Fischrente von denen Güthern in den Scheeren; und

weil

weil man niemalen in denen Scheeren an Stelle für Salz- nur Tonnenfisch, trocken Fisch angegeben wird; so soll der trocken Fische proportionaliter gegen den Salz- oder Tonnenfisch Pfundweise gerechnet werden, nämlich acht Pfund trocken Fisch gegen eine Tonne Salz- oder Tonnenfisch. Im Fall es sich befinden sollte, daß auf denen alten Freygütern kein Hof wäre, auch nichts sonderliches davon gehoben wird, sondern daß solches in denen andern Renten begriffen, für welchen gerustet wird; so ist niemand für den Hof absonderlich zu rusten verpflichtet, oder für mehr, als ein jeder nach den richtigen Landbüchern würklich zu erheben befunden wird. Da auch jemand sich mit seinen Bauren vereiniget haben sollte, wegen einer gewissen Abgift am Gelde, eins für alles; so muß nachgesehen werden, für welche Perseelen, und auf was für ein hohes Quantum er zu rusten hat, wobey denn keine Schwierigkeit ist, nachdemmalen es nicht fehlen kann, daß ja im Landbuche erst die Perseelen aufgeführet worden sind, nach welchen die Abgift des Geldes gegen ein ander gehalten, oder gleich gemachet. Wenn man aber solches nicht haben könte, so wird es damit darnach gehalten, wie in dem vierten Puncte verordnet zu seyn befunden wird. Im übrigen verbleibet es allerdings bey der alten Rustordnung, und gleich wie die Renten, welche sich verhöhen, nicht ausgelassen werden müssen, also müssen auch alle beständige Vermittelungen, welche in perpetuum geschehen, aus denen Landlängen ausgesetzet, so, daß der Roßdienst gehalten wird, nachdem das Gut alsdenn rentet. Die jährliche Berechnung der Pferde muß absonderlich geschehen, und nicht mit dem Korn oder andern Rusthaltungsperseelen zusammen vermenget werden. Gleichermassen komt der Haber, welcher eines Theils für einigen Roßdienstperseel nicht gehalten worden, gerade wider den rechten Verstand der Rustordnung, nach diesem dafür zu rusten, nam-

lich zwey Tonnen Haber gerechnet gegen eine Tonne Getreyde.

6. Der Ritterschaft und Adel wird völlig freygelassen, sich unter einander wegen der Zusammenfügung zu vereinigen, wie sie es für sich am bequemsten finden; nichtsdestoweniger aber lieget denen Landshöfdingen ob, wegen derselben Zusammensetzung nachzusehen, die um ein Pferd sind, ob ihnen recht geschehe, und ob es dabey, was der Adel unter sich gemachet, verbleiben könne, oder auch etwas bessers auszusehen seyn möge; und hat der Landshöfding dabey ihm höchst angelegen seyn zu lassen, daß die, welche beysammen bleiben, aufgezeichnet werden; imgleichen, daß die Zusammensetzung der Pferde, zwischen dem Adel, voraus richtig gemachet sey, so, daß bey der Munsterung daran nicht gearbeitet werden darf, sondern in diesem Stücke alles seine vollkommene Richtigkeit haben möge. Wer ein geringer Guth, als zu einem halben Pferde gehöret hat, welches 250 Mark ist, demselben wird zugelassen, mit einem, oder zum höchsten zween, welche sehr geringe Güter haben, sich zusammen zu thun, und ein Pferd dafür auszugeben; doch so, daß die ganze Summa von denen Renten nicht höher, als auf 300 Mark sich belaufe. Und lassen Wir in Gnaden zu, daß die, welche nach Markezahl geringe Renten haben, und mit dem, dessen Markezahl höher steiget, in der Rusthaltung zusammengesetzet werden mögen, soferne sie nicht selbst darüber sich vereinigen können, zur Rusthaltung nach denen Renten proportionaliter zusammen schiessen, und ihr Antheil ausgeben mögen. Hergegen wird denenselben verbothen, den Renten zu einem halben Pferde, oder 250 Mark und darüber zukommen, ihm jemand zu associiren, sondern ein solcher hat dafür eine ganze Montirung zu halten. Die, welche zusammengesetzet werden, haben keine Macht auszutreten, ausser der Munsterung; doch mögen sie wol unter sich Abrede

neh

nehmen, und Unkosten thun, aber nicht anders, als auf der Munsterung. Soferne jemand nach der Roßdienstordnung einige Renten über 500 Mark, bis auf 20 Dahler hat; so sind Wir gnädigst zufrieden, daß selbige in jedes in den, oder die Pferde, so gehalten werden, laufen möge. Wo aber das Guth über das Pferd höher, als auf vorgemeldte 20 Dahler steiget; so wird dafür ein Pferd absonderlich gehalten, und ist derselbe Aedelmann nichtsdestoweniger verpflichtet, für das übrige ein Pferd zu halten, als wenn die Renten auf 500 Mark völlig liefen.

7. Der Roßdienst soll nach dem Privilegio allezeit in Bereitschaft stehen, und soll niemand, er sey aus- oder einländsch, in Civil- oder Militairen Beruf und Amte, oder auch in seiner Haushaltung daheim, so fern er zu mündigen Jahren gekommen, davon frey und ledig seyn. Und wenn in einem Sterbhause Söhne und Schwiegersöhne gefunden werden, welche ein Guth könten vertauschet haben, aus allerhand Ursachen, vorgebend, daß sie nicht eher rusten können, bis sie ihr rechtliches Antheil bekommen; so soll doch solches nicht gelten, sondern die Söhne, welche zu mündigen Jahren gekommen, samt denen Schwiegersöhnen sollen verbunden seyn, den Roßdienst nach denen Privilegien zu halten, und können auch nicht in solchem Falle mehr Personen, und auf größere Renten zusammen zu setzen, zugelassen werden, als wie im nächstvorgesetzten Puncte verordnet ist.

8. Mutterlose Kinder sollen mit denen Vaterlosen nicht confundiret und vermenget werden, daß sie dadurch ohne Unterschied beyde von denen Waffendiensten freyzusprechen, sondern, dieweil die adeliche Privilegien ausdrücklich vermelden, in dem 8. Puncte, welchergestalt für Mutterlose Kinder gerustet werden soll, und zufolge dessen die Vaterlose, und nicht die Mutterlose Kinder vom Roßdienste frey seyn, sofern der Vater nicht ein Wettwillinger Landflüchtig ist, so blei-

bet es auch in dem Fall bey denen Privilegien, und soll der Mutterlosen Kinder Guth, kraft der alten Roßdienstordnung, die Rusthaltung untergehen; die Vaterlose aber davon befreyet seyn: doch von deren Allodialfreygütern allein, nachdemmal dieselbe, so weit sie auf Lebenszeit oder andere Willkühr verlehnte Güter haben können, dafür in der Rusthaltung mit ihrem Antheil concurriren sollen, gleich mit den Wittwen, und andern dergleichen Besitzern der Lehngüter. Welche Allodialgüter, oder auch auf Nörköpings Schlußwillkühr Verlehnungen gehabt, welche nach der Zeit in Lebtagsfreyheit verändert sind, sollen eben so wenig von der Rusthaltung eximiret seyn, ausgenommen die Hoflagen, so davon befreyet seyn sollen, als die, welche nebst andern ihren Gütern einige Freyheit auf Lebenszeit behalten haben, und sollen sowol die Wittwen dafür zu rusten schuldig seyn, soferne sie nicht darüber absonderlichen Königl. Freybrief erhalten haben. Alle die Gesinder, welche der Adel seinen Bedienten zum ewigen Eigenthume schenket, sollen nichtsdestoweniger der Rusthaltung unterworfen seyn, als die ungültige Sätereyen, nnd können diese letzte mit keinem Fuge ihnen ein größer Recht zueignen, als eines ordinairen Adelmanns. Des Adels rechte Säe- und Hoflagen, samt Råå und Röörs Gelegenheit, zugleich mit allem Schutz von freyen Dörfern und Wüsten, samt auf Freyheit aufgenommenen Gesindern, werden von dem Roßdienste frey erkant. Und obgleich das schwedische Gesetz vermag, daß die Wittwen von Ausgebung des Roßdienstes frey seyn sollen, so lange, bis sie zur andern Ehe schreiten; so muß doch solches von den Gütern verstanden werden, welche als ein Väter- und mütterliches Erbe, samt der Morgengabe demselben, der von der Rusthaltung befreyet ist, eigentlich zugehöret, dafür Roßdienst halten. Wenn jemand einiges Guth besitzen sollte, so ihm unter dem Titul für Pfandgerechtigkeit

tigkeit aufgetragen; so wird der, welcher solches Pfandweis inne hat, freygesprochen für die Rusthaltung berührten Gutes zu antworten, und verbleibet die Last davon auf den Eigenthümer. Die Donationes, welche 1, 2 oder 3 Gesinde auf Lebenszeit bekommen, und ausserdem keine eigene Güter haben, werden mit der Rusthaltung verschonet.

9. Wenn der Roßdienst aufgebothen wird, so wird solches von denen Landeshöfdingen einem jeden vom Adel, der in seinem Landshöfdingsthum einiges Guth besitzet, ordinair acht Wochen Zeit voraus kund gethan, ehe die Munsterung geschehen soll; es wäre denn, daß ein unvermuthlicher Fall vorkommen mögte, daß man die Zeit nicht abwarten könte.

10. Wenn allgemeine Munsterung geschehen soll, so wird eines jeden Lehnfahne auf dem Platze, welchen Wir in Gnaden verordnen werden, versamlet, welches von denen Landshöfdingen in guter Zeit voraus zu eines jeden Nachricht kund gethan werden soll, da denn die Reuter drey Tage vor der Munsterung Zeit haben, sich auf bemeldten Platz einzufinden, damit der Rittmeister Zeit haben könne, sie voraus zu besichtigen. Findet der Rittmeister bey einem Fehler, da kann er ihn warnen, solches, wo es möglich, vor der Munsterung zu ändern.

11. Der seinen rechten Roßdienst auf der Munsterung nicht hat, oder seine gültige Hinderung nicht erweiset, die von denen Munsterherren und Commissarien für gültig erkant wird, büsset für den ersten Munsterungstag, für jedes Pferd zwanzig Dahler, und hernach fünf Dahler Silbermünze für jeden Tag, den er ausbleibet, wenn der Dienst zum Auszuge aufgebothen wird. Wird allein der Roßdienst zur Munsterung gefordert, so büsset der, welcher sich nicht einstellet, für jedes Pferdroßdienst ein hundert Dahler Silbermünze.

12. Wird ein Pferd, Kerl oder Zeug ausgemunstert, und für ungültig erkant; so werden für den Kerl zehn Dahler Silbermünze gebüsset, fürs Pferd 15 Dahler, für Waffen 6 Dahler, für Zeug zwey Dahler, für Pistolen 5 Dahler, fürs Gewehr 2 Dahler Silbermünze. Träget es sich zu, daß etwas untüchtig erkant wird, welches vieleicht von dem Diener verwahrloset, so wird derselbe, so weit es seine Schuld ist, nach denen Kriegsartickeln gestrafet. Komt einer zum andern mal wieder, und bessert sich nicht, soll doppelt dagegen büssen, als zuvor verordnet zu seyn befunden wird, und ist ausserdem das Cassirte von der Montirung ans Hospital verfallen; bleibet er aber allerdings aus, oder der ganze Roßdienst wird cassiret, der büsset 300 Dahler Silbermünze für jedes Pferdroßdienst, und die cassirte Montirung ist an das Hospital verfallen.

13. Findet sich jemand beschweret, und vermeinte, daß ihm von denen Munsterherren nnd Commissarien zu nahe geschehen, es kann mit Gewalt, oder aus Haß geschehen seyn; so hat er Fug solches bey Uns anzugeben, da Wir denn darin verordnen wollen, was Wir für Recht befinden werden. Dies ist nun die Ordnung, wornach der Roßdienst in Schweden und Finnland formiret werden soll, und ist eine absonderliche Verordnung für die Ritterschaft und Adel in Schonen, Halland, Bleking und Bahuuslehn verfasset, und wollen Wir, daß dieselbe sowol in der Munsterung, als im Dienst genau und nachdrücklich in Acht genommen, und nachgelebet werden möge. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 5. Nov. 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königl. Majestät Erklärung über einige Stücke und Dinge, angehend die neulich ausgegangene Roßdienstordnung. Gegeben zu Stockholm, den 31. December, 1687.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, ob Wir zwar vermittelst der Roßdienstordnung, welche Wir vom 5. November 1686. ausgehen, und durch den Druck gemein machen lassen, betreffend der Ritterschaft und Adels Roßdienst, klar und deutlich genug, so weit Wir dessen in einem und andern unterrichtet gewesen, gesetzet und verordnet haben; gleichwol, weil nachgehends beydes bey den Munsterungen, als sonst unterschiedene Stücke und Umstände sich geöffnet, welche Anleitung gegeben, bey Uns mit Erinnerungen und Befragungen einzukommen: so haben Wir für gut befunden, solches bey Uns in gnädige Erwägung zu ziehen, und endlich zu desto besserer Nachricht und näherer Erläuterung unserer vorigen Verordnungen Uns darüber solchergestalt, als folget, erklären wollen; nämlich:

1. Weil der 4. Punct in obgemeldter Rustordnung vermag, daß von jedem Adelmann, der unter der Rusthaltung zu stehen kommt, eine Roßdienstlänge und Landbuch von allen denen Gütern, für welche er ein Pferd zu halten schuldig ist, bey dem Landshöfdinge, in dessen Lehn die Compagnie belegen, worunter er zu rusten Sinnes ist; also, nachdem Wir nunmehro für nöthig befinden, daß, zu desto so viel besserer Nachricht hierin, was nach der Hand zu unserm Dienste erfordert werden kann, zwey gleichlautende Exemplaria von gemeldten Länge- und Landbüchern, so verificiret und unterschrieben, als obgemeldter Punct in der Roßdienstordnung nach dem Buchstaben erwähnet, eingeliefert

werden sollen; so haben Wir auch solches hiemit verordnet und befohlen, so, daß zufolge dessen ein jeder nach diesem jährlich zwey gleichlautende Exemplaria von der Hauptlänge und Landbuche an den Landshöfding, unter welchem die Compagnie lieget, und worunter er zu rusten gedenket, einliefern soll. Da denn der Landshöfding, nachdem er, wie im nächstfolgenden Punct gemeldet wird, die Richtigkeit selbiger Rustlängen und Landbücher untersuchet, und attestiret hat, das eine Exemplar an unser Kriegscollegium zur Verwahrung übersenden, und das andere an dem Orte zurücke behalten soll.

2. Auf daß man auch um so viel mehr wegen der Rustlängen und Landbücher Richtigkeit versichert seyn möge, sowol wegen Anzahl der Gesinder als der Renten selbst; so wollen Wir hiemit verordnet haben, daß die Landshöfdinge ein jeder in seinem Lehn unter selbige Rustlängen und Landbücher attestiren sollen, daß sie nicht finden, daß diesem oder jenem Aedelmann mehr Gesinder in seinem Lehn eigenthümlich zukommen, als die eingelieferte Rustlängen in sich halten; daneben auch, daß des Aedelmanns Landbuch, und die darin angeführte Renten auf die von der Crone gekommene Gesinder, gleich sind mit der Cronen Landbücher Renten, und seine eigene adeliche Hemman, mit denen Hemmanzahlen, und wollen Wir, im Fall bey weiterer Untersuchung an dem Orte einiger Unterschied befunden werden sollte, zwischen der aufgegebenen Länge und denen Renten, so gehoben werden, daß solches an gehörigem Orte zu erkennen gegeben werde, da denn auch der Aedelmann in die Strafe verfallen seyn soll, welche die Roßdienstordnung 5. §. 1. in solchem Stücke setzet.

3. Nachdemmal die Roßdienstordnung völlig specificiret, für welche Hemman und Renten man ordinair

nair ruſten ſoll; aber nicht benennet, wie es mit denen, ſo ein oder ander nach Königl. Briefen unter einem abſonderlich verabſchiedetem Roßdienſt beſitzet und einhat, gehalten werden ſoll; ſo befinden Wir für gut hiemit, Uns zu erklären: daß, wie alle dergleichen Güter, welche gegen Gravation beſeſſen werden, dafür abſonderlichen Roßdienſt zu halten, von einer ganz ungleichen Beſchaffenheit ſeyn, mit denen, welche ſonſt zu dem ordinairen Roßdienſt gehören; ſo müſſen auch dieſelbe von dieſen durch gewiſſe Tituln in den Roßdienſtlängen und Landbüchern unterſchieden, und nicht unter einander confundiret und vermenget werden.

4. Weil der Aedelmann nach obgemeldter Ruſtordnung 4. §. ſchuldig iſt, der gehörigen Landshöfdinge Atteſtata über die Richtigkeit der Längen von dem Gute, ſo er in deſſen Lehn beſitzet, an den Landshöfding, woſelbſt, er ſeinen Roßdienſt zu präſtiren geſinnet iſt; alſo ſoll bey der Munſterung erörtert werden, wer an dem Ausbleiben ſolcher Atteſten Schuld habe, und ob ſolches aus des Aedelmanns Unachtſamkeit, oder, nicht herkomt; und ſoll der Landshöfding verpflichtet ſeyn, unverweigerlich und ungeſäumt ſolche Atteſtata bey Anforderung von ſich zu geben. Nachdemmalen auch, da es ſich befindet, daß der Aedelmann aus Muthwillen mit denen Atteſten ausbleibet, derſelbe ſoll in die Strafe verfallen ſeyn, welche in der oben gemeldeten Ruſtordnung 4. §. genant, und für dem geſetzet iſt, der mit der Hauptlänge aus Muthwillen zurücke bleibet, nämlich, für das Pferd das erſtemal 5 Dahler, das andre mal 10 Dahler, das dritte mal 20. Dahler Silbermünze; und wenn er kein ganz Pferd hält, alsdenn proportionaliter nach dem ſein Antheil in Präſtirung des Pferdes ſeyn kann.

5. Ob zwar in dem 7. und 8. Punct der Roßdienſtordnung gemeldet wird, daß ein jeder abſonder-

lich nach den Privilegien rusten soll, so, daß zufolge dessen in den Rustlängen, der Voraltern eigene Güter von der Kinder, der Mündigen von der Unmündigen entschieden werden können, und nicht zugelassen werde, unter welchem Scheine und Vorwendung es auch seyn mag, nach Gutdünken ein ungetheiltes Guth zu besitzen, und darunter unbillig und zu unserm Schaden einig der mündigen Kinder Guth zu vertheidigen, wie denn auch der eine von den Schwestern des andern Guth nicht einnehmen noch vertheidigen mag, sondern ein jeder soll sein Guth absonderlich specificiren, und dafür rusten; dennoch, weil befunden wird, daß dabey unterschiedliche Mißbräuche vorgelaufen, ohne Zweifel deswegen: weil in den Roßdienstordnungen keine absonderliche Strafe in diesem Stücke specificiret sind. Also, und damit ein jeder sich desto besser in Acht zu nehmen und gehöriger Richtigkeit sich zu befleißigen haben möge, haben Wir hiemit verordnen wollen, daß der, welcher obgemeldter maßen sich verbrochen zu haben befunden wird, in 100 Dahler Silbermünze Busse verfallen seyn soll, in friedlichen Zeiten; in unfriedlichen Zeiten aber doppelt.

6. Die, welche Güter unter Pfandgerechtigkeit besitzen, sind nach dem 8. §. der Roßdienstordnung frey gesprochen, für der Rusthaltung zu stehen, so, daß die Last auf den Eigenthümer des verpfändeten Guthes haftet; doch gleichwol, weil solches dergestalt verstanden werden muß, so weit derselbe solvendo ist, nachdemmalen die uns von dem Guthe zukommende Roß-

dienst-

dienstgerechtigkeit so viel minder durch dergleichen Verpfändung kann oder muß geschmälert werden, weil der Pfandhaber, genugsam unterrichtet gewesen, daß eine solche Gravation dem Guthe folge. Also, und nachdem Wir haben vernehmen müssen, daß theils Pfandhaber, dem Roßdienste zu entgehen, das Guth lange Zeit unter der Pfandgerechtigkeit verbleiben lassen, und daß Wir bey solchem Zustande, daß dergleichen Pfandgüter Eigenthumsherren nicht solvendo gewesen, oder einigen Roßdienst prästiren, oder Wir dessen geniessen können; so befinden Wir, solchem vorlaufenden Mißbrauche vorzukommen, imgleichen auch wegen des Abganges, so Wir beym Roßdienste leiden müssen, auf der Art, daß der Pfandherr nicht solvendo ist, für best und dienstlichst zu seyn, daß der Pfandhaber alsdann und in berührten Fällen nach diesem und vermöge dessen verbunden seyn soll zu rusten, und dafür nach der Rustordnung haften; dagegen geniesset Er seinen Regreß in dem Guthe, und hat rechtliche Auswege, entweder den Eigenthümer sein Guth auszulösen zu verpflichten, oder vermittelst rechtlicher Verfahrung selbst Proprietatarius oder Eigener davon zu werden.

7. Weil unterschiedene unadeliche Personen adeliche Güter besitzen, entweder Pfandweise, oder durch Kauf, und für Bezahlung; also wollen Wir hiemit verordnet haben, daß wenn ein unadelicher ein adeliches Guth und Hoflage zum Unterpfand hat; so lassen Wir in Gnaden zu, daß ein solcher für die Hoflage zu rusten nicht verbunden, sondern in solchem Falle gleiche

Frey-

Freyheit als der Aedelmann selbst, welcher es verpfändet hat, dabey gehabt hat, genieſſen soll. Wenn aber ein Unadelicher durch Kauf oder für Bezahlung zu solchem adelichen Guthe gekommen, so wird die Freyheit der Hoflage gehoben, und muß er zufolge desſelben davon nicht weniger für die Hoflage selbst, als für die andere Güter rusten.

8. Damit man auch so viel beſſer unterrichtet seyn möge, wie weit die Wittwen für die Güter Roßdienst halten sollen, welche unter des Mannes Ehe, oder hernach in dem Wittwenstande erworben, oder auch dem Manne oder von einem andern ihr, Testamentsweise, und auf andere Willkühr mehr überlaſſen sind; so erklären Wir hiemit, daß die Wittwen nach der Rustordnung rechter Meynung und Verstand für keine andere Güter, als ihre rechte väter- und mütterliche Güter, wie auch für die Morgengabe Roßdienst zu halten frey seyn sollen. Aber für alle die andere übrige Güter, was für Natur und Eigenschaft sie auch haben mögen, sollen die Wittwen den Roßdienst nach der Roßdienstordnung präſtiren und unterhalten.

9. Nachdemmalen es sich auch oft zuträget, daß mancher so wenig Renten hat, dafür zu rusten, daß die andern von mehrern Renten dieſelbe in der Rusthaltung mit ihnen nicht wollen zusammen setzen, ob sie sich zwar dazu erbieten; so wollen Wir in Gnaden, daß ein solcher, der sich anbeut, in der Rusthaltung

zu

zu participiren, aber wegen seiner geringen Renten nicht angenommen werden will, für jeden Mark, den er besitzet, ein Dahler Silbermünze an das Kriegsmannshaus erlegen soll und mag, so oft die Adelsfahne gemunstert wird, soferne er nicht mitler Zeit mit einem andern in der Rusthaltung zusammen gesetzet wird.

10. Unter dem, was in dem 1. 2ten und 3ten Puncte der obgemeldten Rustordnung specificiret ist, gehöret auch zu einer vollkommenen Montirung, und ob zwar die Patrontasche nicht genant oder angeführet, doch soll dieselbe darunter verstanden werden, und soll mit weiß Semisch überzogen, mit einer Messingscrone darauf, welchergestalt es auch in den Roßdienstordnungen, die wegen Schonen, Halland, Blecking und Bahuuslehn ausgegangen ist, und haben Wir desfalls zu der gehörigen bessern Nachricht für gut befunden, Uns hieruber hiemit zu erklären.

Wie Wir nun in Gnaden wollen, daß dieses, welches solchergestalt zur nähern Erleuchtung und Erklärung der Roßdienstordnung von uns gesetzet und verordnet ist, gleiche Kraft als die Roßdienstordnung selbst haben soll, so, daß die Roßdienstlängen zugleich mit denen Landbüchern allerdings nach Anleitung dieser Erklärung, und der Roßdienstordnung selbst, eingeliefert werden können; also wird hiemit

nicht

nicht allein allen angehörigen Landshöfdingen anbefohlen, hierüber die Hand ernstlich zu halten, sondern auch der Ritterschaft und dem Adel, dem den Roßdienst zu prästiren zukomt, daß sie dieses sich zur gehorsamen Richtschnur stellen sollen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm, den 31. December, 1687.

CAROLUS.

(L. S.)



Kirchengesetz und Ordnung,

so der

großmächtigste König und Herr,

Herr Carl der XIte,

der Schweden, Gothen und Wenden

König, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

im Jahre 1686. hat verfassen,

und

im Jahre 1687. im Drukke ausgehen

und publiciren lassen.

Mit denen dazu gehörigen Verordnungen.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wißmar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen: demnach das Königreich Schweden vormals aus dem Heydenthume entsprossen, und daher dessen Einwohner von dem göttlichen Wesen eine schlechte und gar keine Kundschaft gehabt, sondern in heidnischer Finsterniß, bis zum Anfange des neunhunderten Seculi nach Christi Geburth gesteckt, da Gott aus Gnaden das Licht des Evangelii in diesen nordischen Landen hat anzünden, und die christliche Lehre in unser geliebtes Vaterland einführen und in selbigem ausbreiten lassen; welche doch mit Menschentand und selbsterfundenen Satzungen, theils Anfangs vermischet gewesen, theils mit der Zeit mehr und mehr verdunkelt, und die Lauterkeit des Glaubens, durch der Priesterdünkelwitz, und der Zuhörer Einfalt, dergestalt verkehret und verwirret worden, daß solche wahre Kundschaft von Christo und seinem theuren Verdienste, großen theils, in eitelen und ärgerlichen Ceremonien, in Anbetung und Verehrung der Bilder und verstorbenen Heiligen behangen blieben, massen man solche Dinge mehr zu Herzen genommen, als die Anrufung und den schuldigen Dienst des großen und lebendigen Gottes: bis daß aufs neue rechtgesinnete Könige und Lehrer allhie im Reiche, aus Trieb ihres gottseligen Eifers, mit Kraft und Geist der Wahrheit, solche schädliche Schwärmgeister und Mietlinge,

welche die zarte Heerde des Herrn verführeten, und dieselbe von dem rechten Hirten, dem Bischof ihrer Seelen, auf irrige Wege zogen, auszustobern und zu verjagen getrachtet. Zu einer so hohen Glückseligkeit dieses Reiches Schweden war König **Gustavus Primus** der erste und vornehmste Urheber, als ein auserwähltes Rüstzeug Gottes, durch dessen Freymüthigkeit und höchstrühmliche Sorgfalt, so er für die Ehre des allerhöchsten Gottes und seiner theuer erkauften Gemeine zeitlichen und ewigen Wohlfarth getragen, die wahre, reine und rechte evangelische Lehre allhie weiter gestärket und fortgepflanzet, und das vom Pabste eingedrungene Kirchenregiment auf dem Reichstag zu Westeråås, im Jahr 1527. durch eine allgemeine Verordnung abgeschaffet und hinweggeräumet worden. Jedoch war die selbst angemassete Gewalt der Geistlichen so hoch gewachsen, und der Irrthum überall so tief eingewurzelt, daß weder jene mit einem Streiche abgehauen, noch dieser dermassen heraus gegraben werden könte, daß nicht dann und wann ein neues Unkraut sich hervorgethan, welches getrachtet hat, den guten Saamen zu ersticken, und das neue wohleingerichtete Kirchenwesen umzustossen, oder zum wenigsten dergestalt zu verdrehen, daß es bey Lebzeiten höchstermeldten Königes, nicht allerdings zu einem vesten Stand und zu solcher Sicherheit, wie Er es verlanget, bevorab in Gleichförmigkeit der Ceremonien, gelangen können. Zu König **Erichs** Zeiten konte es eben so wenig seinen Fortgang gewinnen, wegen vielfältiger anderwärtiger Schwierigkeiten, so damals häufig eingefallen. Ob auch wol zur Zeit Königs **Johannes**, im Jahr 1571. eine Kirchenordnung zu Stockholm gedruckt, und im folgenden Jahre von den gesamten Reichseinwohnern angenommen wurde, so folgete doch bald darauf das Liturgische Unwesen, und nachmals die Regierung des Königes **Sigismundi**, welcher die schwedi-

schwedische Gemeinden aufs neue angefochten, und bey einem großen Theile der Einfältigen eine neue Lust zu den vorigen päbstlichen Erfindungen und Ceremonien erwecket, wovon verschiedene Anzeigungen sowol in ihrem Herzen, als in der Kirchen übergeblieben waren. Die Kirchenordnung selbst, so aufgesetzet war, hatte davon etwas behalten, welches nach dem Schlusse des großen Concilii zu Upsal, im Jahr 1593. hätte sollen geändert werden, welches sich aber so leicht und geschwinde nicht wollte thun lassen, weil der König, der die Gewalt und das Recht hatte, ein so gutes Werk zu befördern, selber das Widerspiel trieb, und der päbstliche Anhang ließ es weder an Kunstgriffen noch Bemühungen ermangeln, alles, was zur Ausbrei- und Bestärkung der wahren evangelischen Lehre gereichete, zu hintertreiben und umzustossen. Ueberdem war bey den Gerichtsstühlen dieser Misbrauch, daß sie nach, wie vor, sich im Vertheilen bedieneten, von den alten Kirchensatzungen, so im schwedischen Gesetzbuche zu finden, ob sie gleich mit päbstischen Irrthümern und eigenwilligen Erfindungen angefüllet waren; welches alles so viel ausgerichtet, daß mehrermeldte Kirchenordnung ihren freyen Lauf und völlige Wirkung nicht mögte erreichen, ehe König Carl der IX. erwähnte Kirchensatzungen für ungültig erklärte, bis daß selbige übersehen, und die darin begriffene päpstische Irrthümer ausgethan würden. Von selbiger Zeit an ist zwar, durch des allerhöchsten Schutz und Beystand, das Religionswesen innerhalb den Grenzen unsers geliebten Vaterlands unangefochten geblieben, nachdemmalen König **Gustavus Adolphus** um dessen Reinigkeit und Bevestigung übers ganze Reich sich sorgfältig erwiesen, welches auch Ihro Majestät, unser hochgeehrter, vielgeliebter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß gethan, wie die unter Seiner hohen Königl. Hand und Namen ergangene Verordnungen genugsam

an den Tag legen. Und ob zwar zu verschiedenen Zeiten, bevorab auf allen Reichstägen, ohngefähr in die 50 bis 60 Jahr her, davon geredet und erinnert worden, daß die Kirchensatzungen, und die vorhin im Drucke ausgegangene Kirchenordnungen sollten übersehen und verbessert werden, worüber auch verschiedene Entwürfe von Zeiten zu Zeiten gemachet worden; so ist doch der Obrigkeit löblicher Vorsatz, und der Unterthanen billigmäßiges Verlangen bis nun hin in einer Unvollkommenheit ersitzen blieben, aus vielfältigen Hindernissen, so der Vollbringung eines so wichtigen Werkes allezeit im Wege gelegen. Wann dann eine gute Ordnung in allen Dingen Gott wohlgefällig ist, und er insonderheit will, daß in seiner Kirchen und Gemeinde alles ordentlich und geschickt daher gehen und bestellet werden solle; als haben Wir für höchst ersprieslich und nöthig erachtet, zu Beförderung der Ehre göttlichen Namens und Erbauung dessen Gemeinde, ein gewisses Kirchengesetze und Ordnung zu verfassen, und ohne längern Verschub im Drucke ausgehen zu lassen, zu einer unwandelbaren Richtschnur bey Verrichtung des Gottesdienstes, und in allem übrigen, so einigermassen das Kirchenwesen und den Lehrstand betreffen mögte, in gewissen Capiteln vertheilet, auf Art und Weise, wie folget:

Cap. I.

Von der rechten christlichen Lehre.

§. 1.

In unserm Königreiche, und dessen zugehörigen Landen, sollen sich alle einzig und allein zu der christlichen Lehre und Glauben bekennen, welche in dem göttlichen heiligen Worte, denen prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments gegründet, in denen dreyen Hauptsymbolis, als dem Apostolico

stolico, Niceno, und Athanasiano verfasset, auch in der ungeänderten augspurgischen Confession, so im Jahr 1530. daselbst übergeben, und auf dem Consilio zu Upsal, 1593. angenommen worden, imgleichen in dem ganzen sogenanten Libro Concordiä erkläret ist; und sollen alle diejenigen, so im Lehrstande bey Kirchen, Academien, Gymnasien, oder Schulen einiges Amt antreten, bey der Ordination, oder wann sie einen Gradum annehmen, mit cörperlichem Eyde sich zu dieser Lehre und Glaubensbekäntniß verpflichten.

§. 2. Es soll denen im Lehrstande, wie auch sonsten allen andern, weß Standes die seyn mögen, hiemit ernstlich verbothen seyn, hiewider einige irrige Meynung zu ersinnen, und auszubreiten, oder einige anstößliche Redensarten, womit Unruhe und Aergerniß in der Gemeine Gottes könte angerichtet werden, zu gebrauchen: thut solches jemand, und auf ergangene ernstliche Ermahnungen davon nicht abstehet, der soll mittelst gerichtlicher Untersuchung und Erkäntniß für einen abtrünnigen Mammelucken gehalten, seines Amtes entsetzet, und des Reichs verwiesen werden. Welcher auch von unserer rechten Religion gänzlich abfället, soll eben so gestrafet werden, und niemalen einiges Erbe, Recht oder Gerechtigkeit, innerhalb den Gränzen des Königreichs Schweden, zu geniessen haben.

§. 3. Niemand soll sich unterstehen, die im Reiche, oder in einiger darunter gehörigen Provinz, daferne nicht durch Pacta gewissen Oertern solches vorbehalten worden, einige fremde Religionsübung öffentlich zu halten, oder derselben beyzuwohnen, bey ein hundert Dahler Silbermünze Strafe. Würde auch jemand einen Lehrer von fremder Relegion, zu Bestellung des Gottesdienstes, oder auch um Kinder in der Religion zu unterweisen, anhero ins Reich ziehen, derselbe soll mit einer Geldbusse von fünfhundert Thaler Silber-

münze zum nächsten Hospital, oder an die Hausarme beleget, und des Reichs verwiesen werden.

§. 4. Fremder Potentaten Bothschafter, welche anderer Religion sind, sie mögen gleich eine kurze oder längere Zeit sich allhier aufhalten, vergönnen Wir zwar ihre Religionsübung in ihren Häusern, für sich und ihren bey sich habenden Leuten alleine: aber ausser Hauses sollen ihre Priester weder predigen, noch die Sacramenta administriren. Auch soll keinem andern, wer er auch sey, erlaubet seyn, ihrem Gottesdienste beyzuwohnen, und selbigen zu besuchen; sondern jedermann soll verbunden seyn, sich nach denen im Jahr 1655. 1667. und im Jahr 1671. ergangenen Satzungen und Verordnungen gehorsamlich zu achten.

§. 5. Welche anderer Religion seyn, als zu welcher Wir und unsere Unterthanen sich bekennen, und entweder bereits anhero ins Reich, oder in dessen zugehörigen Provinzien gekommen, oder inskünftige kommen würden, sich um Dienste, insonderheit um Kriegsdienste zu bewerben, oder um Kaufmanschaft, Handel nnd Wandel, ein Handwerk oder sonsten andere Nahrungsmittel zu treiben, die mögen zwar bey ihrer Religion, so lange sie stille und ohne Aergerniß leben, gelassen werden. Wann sie aber ihren Gottesdienst mit Beten und Singen verrichten wollen; sollen sie solches in ihren Häusern und Herbergen thun bey verschlossenenen Thüren, für sich allein, und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfte mit andern: jedoch sollen sie ihre Kinder, daferne sie das Bürgerrecht allhie geniessen wollen, unsern und unserer hochlöblichen Vorfahren am Reich, Satzungen und Verordnungen zufolge, in der rechten christlichen Lehre, nach der ungeänderten augspurgischen Confession, erzogen werden, und dabey verpflichtet seyn, neben der Kundschaft, welche sie von solcher Lehre daheim und zu Hause durch fleißigen Unterricht der Priester aus dem Catechismo

ein-

einzunehmen haben, auch alle Sonn- Fest- und allgemeine Bethtage sich in unsern Kirchen einzufinden, und dem Gottesdienste von Anfang bis zum Ende daselbst beyzuwohnen. Keiner, so von fremder Religion ist, soll sich unterwinden, jemand, der sich zu unserer Lehre bekennet, es sey Gesinde, oder andere, zu seinem Gottesdienste zu locken, zu bereden, oder zu zwingen; sondern sein Gesinde, so unserer Religion ist, dahin anhalten, daß es fleißig zu unserer Kirchen gehe.

§. 6. Nachdem eine genaue Aufsicht auf die Erziehung der Jugend, deren Studien und Reisen in fremde Lande, in die Länge einen großen Nutzen für die Kirche Gottes und das weltliche Regiment nach sich ziehet, und es leicht geschehen kann, daß, indem sie mit Leuten von irriger Religion umgehen, solche Irrthümer auch selbsten einsaugen, und dieselbe, ihnen und andern zum Verderb und Schaden, unvorsichtig mit sich nach Hause und ins Land bringen möchten; als ermahnen Wir auch alle, absonderlich Aeltern, und die, so an Aeltern Statt seyn, welche ihre Söhne oder Verwandte in fremde Länder verschicken wollen, imgleichen auch diejenigen selbsten, welche ihre mündige Jahre erreichet, und aus eigenem Triebe ihnen eine solche Reise vornehmen, daß sie für allen Dingen ihrer Seelen Heil und Wohlfarth sorgfältig wahrnehmen, sich um die rechte Kundschaft und Uebung unserer christlichen Religion, und was dazu gehörig, allen Fleisses bewerben, auch von obberührten Satzungen und Schlüssen sich wohl unterrichten, damit sie so viel besser für fremden Gottesdienst sich wissen zu hüten, sich an Gottes heiligem Worte beständig halten, und die Gemeinschaft derjenigen, welche sie von unserer rechten Lehre zu einer irrigen zu verführen trachten, fliehen und meiden mögen.

§. 7. Die christliche Ceremonien, so bis anhero in unsern Versamlungen üblich gewesen, und annoch

im Gebrauche seyn, ob sie gleich an sich selbsten willkührliche Mitteldinge seyn, und zur Seeligkeit nichts thun: sollen dennoch, als zur guten Ordnung dienlich, hinführo beybehalten werden, und keiner Macht haben, nach eigenem Gutdünken darin etwas zu verändern. Die Bischöfe und Superintendenten, mit den Thumcapiteln müssen hierauf fleißige Aufsicht haben, und es dahin richten, daß in allen Stiftern eine Gleichheit gehalten werde. Welche in andern Sprachen selbigen Gottesdienst verrichten, sollen sich auch denen allhie im Reiche üblichen Ceremonien gleichmäßig bezeigen.

Cap. II.

Von Predigten und ordentlicher Verrichtung des Gottesdienstes

§. 1. Die Priester sollen vor andern die heilige Schrift fleißig lesen, und GOtt um Gnade und Erleuchtung treulich bitten, daß Sie dieselbe recht mögen verstehen, und so wol zu ihrer eigenen, als der Zuhörer Besserung und Seligkeit lehren und erklären. Die Zuhörer sollen auch ihren Gottesdienst getreulich und mit Andacht verrichten; und in ihren Geberden, Lobgesängen, Anhörung Göttlichen Worts und Gebrauch der Sacramenten ihre Demuth und Bußfertigkeit weisen, nicht allein mit dem Herzen und mit dem Munde, sondern auch in äusserlichen Bezeugungen und Geberden, dem grossen GOtt zu Dienst und Ehren.

§. 2. Ohne christlicher Vorbereitung und Gebet, um die Erleuchtung des heiligen Geistes, soll niemand auftreten zur Predigt des Göttlichen Wortes, und was geredet und gelehret wird, muß deutlich und rein, auch in der Heiligen Schrift gegründet seyn. Die Erklärungen aus den Kirchenvätern müssen sparsam und mit Bescheidenheit angeführet werden, auch mit dem Göttlichen Worte, und der rechten christlichen Lehre allerdings

dings übereinstimmen. Der Text soll ordentlich, doch kürtzlich und einfältig, nach seiner eigentlichen Meinung, erkläret, und mit ernsthafter Unterweisung und Ermahnung, nach dem Verstande der Zuhörer, zu deren Trost und Erbauung, dergestalt behandelt werden, daß es alle, insonderheit Junge und Einfältige, gründlich mögen fassen, begreiffen und zu ihrer Erbauung in der Lehre und Leben nützlich anlegen. Eines Theils sollen Sie dieselbe für Sicherheit und dem Sündenschlaf warnen, die Aergernissen bestrafen, zur Busse und Besserung, Christlicher Liebe, Zucht und Tugenden ermahnen; Andern theil die blode und erschrockene Gewissen trosten, erquicken und aufrichten, die Lehre des Catechismi allezeit fleißig treiben, und ihre Zuhörer unterrichten, wie dasjenige, so in den Predigten fürnehmlich vorgestellet wird, zu diesem oder jenem Hauptstücke gehöre. Wenn Sie einige hohe und tiefsinnige Lehrstücke und ketzerische Irrthümer berühren, muß solches gründlich und kürtzlich, mit gutem Verstande, Sanftmuth und Fürsichtigkeit geschehen; Und wenn ein oder anderer Text ihnen Anleitung giebt von weltlichen Händeln etwas zu reden, muß es bescheidentlich und behutsam geschehen, ohne Unbedacht und Vermessenheit im Reden und Urtheilen von Dingen, welche ein Theil nicht verstehet, und welche das Lehramt eigentlich nicht angehen. Die sich hierin vergreifen, und ungereimte Dinge, undienliche auf der Canzel fürbringen, sollen zum ersten mal mit scharffer Beahndung angesehen, und wann Sie öfters damit betreten würden, ihres Amtes, welches sie solchergestalt gemißbrauchet und verunehret haben, gänzlich entsetzet werden. Imgleichen seynd Sie zu warnen, daß Sie von keiner fremden Nation und Landschaft etwas schimpfliches reden; sondern nach GOttes Wort, was christlich, löblich und erbaulich ist, herfür bringen, strafen, dräuen und vermahnen, mit aller Gedult und Lehre. Sie sol-

len sich weitläuftiger Erzählung, wie die Texten von einem und anderm ausgeleget werden, enthalten, keine unnützliche Fabeln oder Mährlein, thörichte Fragen und Wortstreit, undienliche und dunckele Gleichnissen, oder solche Reden, die eher ein Gelächter und Gespött, als Andacht bey den Zuhörern erwecken, gebrauchen; keinesweges aus Haß und unzeitigem Eifer, von ihren, oder anderer Zänkereyen melden, weniger aus Unwillen jemanden auf der Canzel bey Namen nennen; es wäre dann zu seiner Besserung gemeinet, oder da jemand müste in den Bann gethan werden. Sie sollen sich gewöhnen, die Sprache, worin sie predigen, recht und rein zu reden mit solchen Wörtern, die allein bekant seyn. Und wann sie in den Predigten etwas auf Latein anziehen, welches selten geschehen muß, soll solches alsofort verdolmetschet werden. Sie sollen keine hochtrabende Reden, oder gar zu tiefsinnige, und oftmahls unnöthige und unnützliche Fragen hervorsuchen. Keine stumme, und bey uns insgemein unbekannte Sünden, Aberglauben und Mißbräuche benennen und bedeuten, weil solches mehr zur Aergerniß, als zur Besserung gereichet, sondern in vorsichtiger Einfalt und reiner Lehre mit Gottseligem, unsträflichem Leben, Exempel und Fürbilde, ihren Zuhörern vorgehen, und auf den Weg der Seligkeit leiten und führen.

§. 3. An den Sontägen, und denen drey hohen Jahresfesten, samt allgemeinen Buß- Fast- und Bettagen, soll in den Städten, Frühpredigt, die Hauptpredigt, und die Vesperpredigt gehalten werden, wie auch an andern Feyertägen, welche in dem 14. Capitel benennet werden. An den Apostelntägen werden die Predigten in Stockholm und andern grossen Städten, wie bißhero üblich gewesen, gehalten; in den kleinern Städten aber und auf dem Lande, wird nur eine Predigt gehalten, welche um acht Uhr Morgens soll angefangen werden. Die Wochenpredigten am Mittwoch und

Frey-

Freytag, sollen nach voriger Gewohnheit des Morgens angefangen und der ganze Gottesdienst drey Viertheil vor Acht geendiget seyn. An den andern Tägen sollen in grossen Städten Abends und Morgens die Betstunden in den Kirchen gehalten werden.

§. 4. Zu denen Frühpredigten soll in Stockholm, und andern grossen Städten, um vier geläutet, und um funf zusammen geläutet werden; in den kleinen Städten aber wird mit dem Geläute um fünf angefangen, und etwas für sechse zusammen geläutet. Darauf soll der Gottesdienst mit einem Morgengesange, und HErr GOtt dich loben wir ꝛc. angefangen werden. Hierauf singet man einen Vers, um den Beystand des Heiligen Geistes. Die Predigt an sich selbsten wird mit dem Morgengebete und dem Vater Unser ohne weitläuftige Vorrede angefangen. Nachmals soll ein Stück aus dem Catechismo verhandelt werden, und alles zusamt dem Gebete auf eine halbe Stunde vollendet seyn. Zuletzt wird mit dem Segen, und einem Verse geschlossen; würde aber das Heilige Nachtmal gehalten, als denn, wird der Segen vor dem Altar gesprochen. In den Landkirchen die Frühepredigt am Weynacht- Oster- und Pfingsttage so frühe angefangen, daß sie ohngefehr um acht des Morgens, und die Hauptpredigt um die Mittagszeit kann geendigt seyn.

§. 5. In ällen Städten soll zur Hauptpredigt, Glokke sieben geläutet, Glokke Acht zusammen geläutet werden. In den Landkirchen aber wird mit dem Geläute es also gehalten, daß die HauptpredigtGlokke Neun angefangen wird. Alle sollen sich befleißigen, so zeitig und einhellig in der Kirchen sich einzufinden, daß Sie die öffentliche Beichte zugleich mit einander thun können. In der Hauptpredigt soll die Epistel und das Evangelium vor dem Altar gesungen werden, bevorab, wenn selbiges mahl das Sacrament des heiligen Nachtmahls gehalten wird; In der Predigt, welche

mit

mit der Vorrede, samt der Auslegung, nicht länger als eine Stunde wären soll, und bey strengem Winter etwas kürtzer, sollen die bey Uns gebräuchliche Evangelische Texten behandelt werden. Nach der Predigt sollen die Vorbitten vor den Krancken, auch die Abkündigungen derer, so in den Ehestand treten wollen, und anderer Kirchen Nothwendigkeiten, von der Canzel geschehen; nach Verrichtung des Gebets wird verlesen, das Wir, oder unsere Befehlshabere Unsertwegen können zu gebieten und kund zu thun haben; alle andere weltliche Geschäfte aber sollen auf dem Kirchhofe oder in den Kirchspielsstuben angedeutet werden; Doch mag wol angezeiget werden, was verlohren oder gestohlen seyn möchte, da es Sachen, so füglich auf der Canzel können genennet werden, solcher auch zeitig, und voraus bey dem Priester angegeben worden.

§. 6. Zur Vesperpredigt wird um ein Uhr geläutet, um halb zwey aber zusammen geläutet. Und alsdenn werden die gewöhnliche Texte, mit Gesängen und dem Gebete, vor und nach der Predigt verhandelt, und der Segen vor dem Altar gesprochen. Zu der Vesper am Sonnabend oder an den Tägen, welche nächst vor den hohen Fest- und Feyertägen vorher gehen, wird um Ein Nachmittags geläutet; hernach ein dienlicher Gesang und die Epistel gesungen. Auch wird einer von den Bußpsalmen verlesen, um deren willen, so zur Beichte und Absolution gehen, und vor dem Altar mit dem Gebete und dem Segen geschlossen.

§. 7. In den Wochenpredigten, so in den Städten gehalten werden, sollen die Texte aus den Schriften Alten und Neuen Testamentes kürtzlich und gründlich erkläret werden; ein ganzes, oder wenigstens ein halbes Capitel, nachdem es lang ist, soll jedesmal verlesen und ausgeleget, und das Buch, so man angefangen hat, soll nach der Ordnung zu Ende gebracht wer-

werden. Zu diesen Wochenpredigten in den Städten wird zum erstenmal geläutet Morgens um sechse, und zum andernmal halb sieben, worauf alsbald gesungen wird, Vater Unser im Himmelreich, oder einander Gesang. Hernach wird geprediget und mit dem Gebete, und Segen geschlossen. Fält ein Fest- oder Feyertag ein auf den Mon- oder Dienstag, so wird am Mittwoch allein das Gebet gehalten; fället er ein auf dem Donnerstag oder Sonnabend, so wird nur das Gebet am Freytag gehalten. Auf dem Lande wird nur an einem Wercktage, nämlich des Freytags, geprediget, alwo keine Filialkirchen und Annexa seyn; wo selbige aber seyn, daselbst wird in der einen Kirche am Mittwochen, und in der andern am Freytage geprediget. Wo aber sehr weitbegriffene Kirchspiele seyn, als einiger Orthen in Finnland, denen Norlanden, und anderswo, daselbsten sollen die Wochenpredigten am Sonnabend gehalten werden, damit die weitentlegene, so die Sonntagspredigten zu besuchen gedencken, alsdenn dahin kommen, und allda des Nachts verbleiben mögen, um den Gottesdienst am Sontage beyzuwohnen.

§. 8. Mit den Predigten vom Leiden Christi soll am Sontage in der Fasten angefangen, und damit bis an die Osterwoche fortgefahren werden; dergestalt, daß in jeglicher Wochen- und Vesperpredigt in denen Städten ein Stück behandelt, und die Erklärung der ganzen Passionshistorie am Palmsontage in der Vesperpredigt geendiget werde. Auf dem Lande aber wird dieselbe nur in den Wochenpredigten erkläret; in der Marterwoche soll dieselbe aufs neue in den Städten wiederholet, und am jeden Tage ein Acte geprediget werden. Der Charfreytag soll sowol auf dem Lande, als in den Städten gefeyert und geheiliget, und das Volk zum Fasten und Nüchternheit ermahnet werden. In den Städten werden alsdann drey Predigten, gleich

als denen grossen allgemeinen Buß- und Bettägen gehalten: In den zwo ersten soll gehandelt werden, von dem Leiden und der Creuzigung Christi; in der Vesperpredigt aber von seinem Begräbnisse. Auf dem Lande wird nur zweymal geprediget, zuerst von Christi Leiden und Creuzigung, und nachmals von seinem Begräbnisse, so, daß der ganze Gottesdienst um die Mittagszeit vollbracht werde. Die Prediger mögen alsdann wol etwas über die gewöhnliche Zeit predigen, wegen Weitläuftigkeit der Texte. Am Sonnabend wird keine Predigt gehalten. Am Grünendonnerstage und Charfreytage wird das Heilige Nachtmahl ausgetheilet, wann es begehret wird, und woselbsten es bishero gebräuchlich gewesen, damit durch Menge des Volckes in den grossen Versamlungen der Gottesdienst auf die folgende hohe Festtäge, nicht über die gewöhnliche Zeit möge verlängert werden.

§. 9. Die Verhörung der Jugend in ihrem Christenthume, soll in allen Gemeinen übers ganze Reich, dieser vorgeschriebenen Ordnung gemäß, mit größestem Fleiße getrieben werden: nämlich in allen Städten soll aus dem Catechismo, in der Frühpredigt, ohngefähr eine halbe Stunde lang, etwas geprediget, und jedesmal etliche gewisse Häuser, nachdem sie volkreich seyn, jeden Sonn- oder Feyertag absonderlich zusammen berufen, und selbigen solches voraus angesaget werden, daß sie zum Verhör sich einstellen mögen. Auf dem Lande soll das Volck so frühe zusammen kommen, daß sie vor der Hauptpredigt der Erklärung des Catechismi und dem Verhör beywohnen können, welches auf folgende Weise geschehen soll. Wann zum erstenmal geläutet worden, soll der Prediger anheben mit einem Gesange, darauf das Morgengebet und ein Stück aus dem Catechismo auf der Canzel verlesen, dasselbe nur auf eine Viertelstunde deutlich erklären, und nach gemachtem Schlusse mit einem andächtigem Gebete, alsbald

bald zum Verhör schreiten, nach gewisser Eintheilung der Leute, denen solches acht Tage vorher von der Canzel soll angedeutet werden. Und zwar dieses dergestalt, daß alles vor die Glocke neun geendiget sey, damit es mit der Hauptpredigt nicht so lange hinaus gehe. Würde jemand solches unnöthiger Weise, und ohne erheblichen Vorfall selbsten verabsäumen, oder andern daran hinderlich seyn, und nicht mit christlichem Ernste zu diesem Verhör eilen; auf solchen Fall sollen Aeltern und Hausväter, zum erstenmal jeder vier Oere Silbermünze für sich, und für jedem Kinde und Dienstbothen zwey Oere Silbermünze erlegen, welche die Sechsmänner, jeder bey seiner Eintheilung ausfordern, und zum Behuf der Kirchen einnehmen sollen. Versäumen sie es zum andernmal; soll die Geldbusse gedoppelt, und sie nichtsdestoweniger den folgenden Sonntag sich einzustellen, gehalten seyn. Die Kriegs- und Bergwerksleute, wie auch das Gesinde bey Herrenhöfen, samt andern solchen mehr, so in dem Kirchspiele wohnen, seyn solchem Gesetze ebenwol untergeben.

§. 10. Diese Ordnung mit der Catechismi Lehre und Verhör auf dem Lande, soll das ganze Jahr durch gehalten werden, ohne in der nöthigsten Erndtezeit, und bey den kürzesten Tagen. Die Priester sollen gewisse Verzeichnisse haben auf alle ihre Pfarrgenossen von Haus zu Haus, von Höfen zu Höfen, und genau wissen, wie weit ein jeder in seinen Christenthumsstücken gekommen. Mit Fleiß sollen sie darauf treiben, daß Kinder, Knechte und Mägde, in Büchern lesen lernen, und was Gott in seinem heiligen Worte gebeut, mit eigenen Augen mögen sehen können. Nachmals sollen sie in drey Theile oder Haufen vertheilet werden. Der erste Haufe ist, welcher seine Christenthumsstücke einfältig herzusagen weiß; der andere, welcher Lutheri Auslegung über die zehen Gebote Gottes, über den Glauben, das Vater Unser, die Taufe und des Her-

ren

ren Abendmahl, gelernet hat; der dritte, so neben der Auslegung, auch die Fragen und Haustafel, auch dabey die Sprüche der Schrift, worauf unser Glaube sich gründet, fassen und begreifen kann. Die Auslegung soll denen Zuhörern solchergestalt vorgehalten werden, daß sie dieselbe nicht allein auswendig lernen, sondern auch mit ihren eigenen einfältigen Worten sagen können, wie sie die rechte Meynung begreifen, und dieselbe zu ihrem Troste, Lehre und Vermahnung zu gebrauchen wissen.

§. 11. Von der Kraft, Nutzen und Nothwendigkeit des Gebets, muß das Volk oft und fleißig unterrichtet werden, bevorab zu denen Jahreszeiten, da die gewöhnliche davon handlende Texte gepredigt werden. Am Sontage Rogate wird die Litaney nach der Hauptpredigt im Chor gesungen.

§. 12. Wann das Evangelium und die Epistel verlesen, der Glaube und Herr Gott dich loben wir, gesungen werden, soll die ganze Gemeine, Manns- und Weibspersonen, Hohe und Niedrige, aufstehen; wann aber die offene Beichte, die Worte der Einsetzung und das Vater Unser gelesen wird, sollen alle auf die Knie fallen, und solchergestalt mit Herz, Mund und Gebärden dem großen allmächtigen Gott dienen und ehren.

§. 13. So ofte das Ober- und Unterlandgerichte geheget wird; soll der Priester des Morgens, ehe das Gericht sich setzet, mit Gesang und Gebeth den Gottesdienst halten, auch einen dienlichen Text erklären, welcher Anleitung giebet, die Wichtigkeit des vorhabenden Werks zu erwägen. Und hat er sowol die, welche im Gerichte sitzen, als die, welche vor Gerichte erscheinen sollen, zu vermahnen, daß sie sich christlich und gebührlich bezeigen, und Gott um Erleuchtung und Segen bitten. Welches alles geschiehet in der Kirche, wenn selbige so nahe ist, oder da selbige entlegen wäre,

an

an der Gerichtsstelle. In den Städten, allwo die Gerichte das ganze Jahr durch sitzen, kann solches zu Anfang des Jahrs in der Hauptkirche verrichtet werden. Bey unsern Hofgerichten aber, soll solches zu Anfang der Sessionen geschehen, und alsdann der Präsident, mit den gesamten Gliedern des Gerichts in die Kirche treten, und nächst Anhörung einer zu solchem Werke gerichteten Predigt, Gott um Gnade und Beystand anrufen.

§. 14. Wäre in der Weise, den Gottesdienst zu halten, es sey in den Gebeten, Texten und Gesängen, oder auch wegen der Zeit, zu welcher die Predigten sollen gehalten, der Catechismus erkläret, und das Volk darin verhöret werden, von einem und andern etwas nach Gutdünken vorhin eingeführet worden, welches mit dieser oder auch mit der in dem Handbuche vorgeschriebenen Ordnung nicht übereinkäme; solches sollen die Bischofe bey den Visitationen, und die Pastores, jeder an seinem Orte, abschaffen, und den gemeinen Mann von dem Nutzen, welchen die Gleichförmigkeit in Uebung des Gottesdienstes mit sich bringet, gebührend unterrichten; wobey eine solche Behutsamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, daß keiner darüber geärgert werde.

Cap. III.

Von der Taufe.

§. 1. Die Taufe soll in höchster Ehre und Würde gehalten werden, und die Prediger, so oft davon gelehret und geprediget wird, das Volk vermahnen, bey Verrichtung derselben solche Gebärden und Gedanken zu haben, welche andächtige Christen geziemen, damit niemand geärgert, noch das Sacrament verunehret werde.

§. 2. Alle vollkömlich gebohrne und lebendige Kinder, sollen zum wenigsten innerhalb des achten Tages

von ihren Aeltern zur heiligen Taufe befördert werden. Versäumet jemand solches aus Nachlässigkeit; so soll derselbe entweder mit der Kirchenbusse vom Consistorio beleget werden, oder dafür etwas Ansehnliches zur Kirchen und den Armen geben.

§. 3. Die heilige Taufe soll allemal würdiglich und gottselig in der Kirche verrichtet werden, wann kein Nothfall oder andere billige Ursache vorhanden, welche erfordern, daß das Kind daheim getaufet werde; auf solchen Fall auch die Taufe recht und vollkömlich mit allen gewöhnlichen Gebethen und Ceremonien verrichtet, und nachmals kein neuer, einiger Orten bishero so genanter und gebräuchlicher Einsegnungsact gestattet werden. Die Taufe soll auch, so weit es möglich ist, auf einem Sonn- oder Feyertage, oder auch bey einer Bethstunde, wenn die christliche Gemeine zusammen ist, angestellet werden, damit sie für das Kind einhellig beten, und zur Andacht und Ehrerbietung gegen dieses Mittel der Seligkeit aufgemuntert werden.

§. 4. Die Taufe soll mit dem Worte Gottes und mit reinem unvermischten Wasser, von denen ordinairen Predigern in der Versamlung, wo das Kind gebohren ist, und zwar von dem Pfarrherrn selbst, so er bey der Hand und ohnverhindert ist, verrichtet werden. Doch soll denen Gliedern der Gemeine nicht verbothen seyn, die Caplane hierzu, wo sie es wollen, zu gebrauchen. Der Priester blösset allein das Haupt des Kindes, begiesset es mit Wasser, und gebraucht dabey die Ceremonien und Gebethe, nach der Weise, wie bishero gebräuchlich gewesen, und in dem Handbuche eingeführet ist.

§. 5. Weil es ein altes, löb- und christliches Herkommen ist, daß man bey der Taufe einige Personen zu Gevattern als Zeugen zu des Kindes Taufe ladet; so soll solcher Gebrauch auch nach wie vor beybehalten, doch keine andere dazu erbeten werden, als welche von

unserer

unserer Religion sind, ihre mündige Jahre erreichet, und der Catechismi Lehre wohl kündig sind. Welcher eines offenbaren Lasters und Missethat überzeuget ist, der soll keinesweges zu Gevatter gebeten, oder von dem Priester, ohne vorhergegangene Besserung, zugelassen werden. Darum sollen die Aeltern verpflichtet seyn, dem Prediger, bevorab dem Pfarrherrn, wo er zur Stelle ist, zeitig vorher zu erkennen zu geben, ob sie gleich den Capelan zu der Taufe gebrauchen möchten, welche Personen zu Taufzeugen berufen worden, damit kein Unwesen entstehe, wann sie ins die Kirche kommen. Würde der Capelan jemalen hierzu berufen, muß er alsofort, vornehmlich in denen Städten, wo es bequemlich geschehen kann, dem Pfarrherrn, unter welchem er stehet, solches kund thun; damit er von seiner Verrichtung alle nöthige Kundschaft haben, und des Kindes, zusamt der Gevatter Namen, in dem Kirchenbuche eingeschrieben werden mögen.

§. 6. Dem Priester gebühret allemal zu fragen, ob das Kind zu Hause getaufet sey, oder nicht, und ob es recht getaufet worden. Vernimmet er, daß es nicht recht getaufet sey; so soll er dasselbe taufen, gleich als ob es ungetaufet wäre.

§. 7. Die Fündlinge, von deren Taufe man keine gewisse Nachricht hat, sollen von dem Priester, so zuerst desfalls angesprochen wird, getaufet, und nachmals unsere Beamte, und der Magistrat in den Städten erinnert werden, daß sie für deren Unterhalt und Erziehung Sorge tragen.

§. 8. Alle von fremder Religion, so in diesem Reiche wohnen und sich aufhalten, sollen ihre Kinder von unsern Priestern, mit unsern Ceremonien und Gebeten taufen lassen, auch keine andere, als welche unserer Religion seyn, zu Gevattern bitten.

§. 9. Daferne solche Landstreicher, welche bey uns Zigainer oder Tartern genant werden, wider unser

Verbot sich einschleichen und allhie einige Kinder zeugen, oder die neulich gezeugte mit sich einbringen, und für selbigen die Taufe begehren würden; so soll ihnen solches zugelassen, und die Aeltern treulich ermahnet werden, sich allhie an einem gewissen Orte niederzusetzen, in der christlichen Lehre unterweisen lassen, und zu der Gemeinschaft der christlichen Kirche zu treten; widrigenfalls sollen sie die Kinder allhie zurücke lassen, welche auf unserer Beamten Verordnung sollen versorget werden.

§. 10. Die Juden, Türken, Mohren und Heiden, welche anhero ins Reich kommen, sollen in unserer christlichen Lehre unterrichtet, und zur Taufe und dem Christenthume befördert werden. Versäumen solches diejenigen, denen solche Vorsorge obliegt, sollen dieselben desfals zur Rede gestellet werden.

§. 11. Wann ein Kind, so unehelich gebohren, getaufet werden soll, muß der Priester zwar nach des Kindes Aeltern fragen. Da er aber davon keine Kundschaft erlangen kann, mag er deswegen dem Kinde die Taufe mit nichten versagen; sondern soll bey dem weltlichen Gerichte angeben, daß ein solches Kind gebohren und getaufet worden; das Gericht aber hat gebührliche Nachfrage wegen des Kindes Aeltern weiter zu thun.

§. 12. Der Priester soll in dem Kirchenbuche Ort und Tag, wo und wann ein Kind gebohren, auch wann es getaufet wird, imgleichen die Namen des Kindes, der Aeltern und derer, welche Taufzeugen gewesen, anzeichnen.

§. 13. Schwangere Weibspersonen sollen von den Priestern ermahnet werden, Gott für ihre Leibesfrucht zu danken, und dieselbe mit inbrünstigem Gebete, Gottes Schutz zu empfehlen. Sie sollen auch fleißig gewarnet werden, sich für solcher Verwahrlosung zu hüten, wodurch die Kinder zuweilen von den Aeltern selbst,

selbst, zuweilen von den Ammen erdrucket werden. Wann solche Unglücksfälle sich begeben; sollen die schuldige Personen mit öffentlicher Kirchenbusse, und überdem die Ammen von dem weltlichen Richter mit harter Strafe, andern zur Warnung, beleget werden.

Cap. IV.

Von der Nothtaufe.

§. 1. Wann und welchergestalt die Nothtaufe soll und mag verrichtet werden, davon sollen die Priester das Volk unterrichten, dergestalt, daß dabey allem Mißbrauche, Sicherheit und Verwahrlosung vorgebeuget werde.

§. 2. Wann das Kind sehr schwach wäre, so, daß es weder zur Kirche könte gebracht, noch des Priesters Ankunft sicherlich erwartet werden, alsdann mag es Gottesfürchtigen, erwachsenen, verständigen und in der Catechismuslehre wohl unterrichteten Leuten, männlichen Geschlechts, und wann deren keiner vorhanden wäre, einem Weibesbilde, das Kind zu taufen erlaubet seyn; nur daß es recht geschehe mit Wasser, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die Anwesende sollen das Kind der Obhut Gottes, mit dem Vater Unser und dem Segen empfehlen.

§. 3. Wann ein solches im Nothfalle getauftes Kind zu Kräften gelanget, soll es zur Kirche gebracht werden, und der Priester nachfragen, ob es recht getaufet sey. Nachmals soll er über dasselbe die im Handbuche befindliche und darzu verordnete Gebete sprechen, auch dem Kinde einen Namen geben, dafern es nicht vorhin bey der Taufe geschehen wäre.

§. 4. Zu Hebammen und Wehemüttern sollen gottsfürchtige, ehrliche, nüchterne, und in solchen Verrichtungen wohlerfahrne Weibspersonen, in den Städten von dem Magistrate und auf dem Lande von

den Pfarrherrn, Kirchenvorstehern und denen Sechsmännern angenommen und verordnet werden. Dieselbe sollen auch zugleich von der Priesterschaft in ihrem Christenthume verhöret und unterwiesen werden, wie die Nothtaufe verrichtet, und aller Mißbrauch verhütet werden, imgleichen wie sie mit tröstlichen Worten, die kreissende und in Kindesnöthen arbeitende Frau stärken und zur Hoffnung und Geduld ermahnen sollen.

Cap. V.

Vom Kirchgange der Sechswöchnerinnen.

§. 1. Die Kindbetterinnen sollen ohngefähr sechs Wochen nach der Geburt sich innen halten, nachdem eine christliche Gewohnheit, Zucht und Ehrbarkeit, wie auch ihre eigene Gesundheit solches erfordert. Nachmals werden sie gewöhnlichermassen in die Kirche eingenommen.

§. 2. Diejenige Weibsbilder, welche mit ihren Verlobten Kinder gezeuget und gebohren, und darauf den Kirchgang begehren, ehe die Copulation dazu gekommen; sollen nicht, wie andere keusche Sechswöchnerinnen, sondern mit einer besondern Gebethsart, so in dem Handbuche eingeführet ist, eingenommen werden. Die aber von ihren Ehemännern beschlafen seyn, doch vor der Hochzeit das Kind nicht gebohren, sollen wie andere ehrliche Ehefrauen eingenommen werden, und wegen des frühzeitigen Beyschlafes, zwey Thaler Silbermünze an die Kirche geben.

Cap. VI.

Von der Beichte und Absolution.

§. 1. Die Priester sollen das Volk vermahnen, Gott zu danken, daß er die Versöhnung, welche unser HErr und Heyland JEsus Christus für uns und unsere Sünde, durch sein Leiden und Sterben erworben, so gefällig annimt, daß er uns nicht allein in der

Taufe

Taufe in seinen Gnadenbund aufnimt und die Sünde vergiebt, sondern auch, wenn jemand durch des Teufels Reitzungen und die böse Lüste des Fleisches, wieder in schwere und verdamliche Sünden gefallen, die Gnadenthüre nicht will verschlossen haben, sondern dieselbe allen insgemein und jedem absonderlich, welche sich zu einer recht christlichen Busse anschicken und von Herzen bekehren wollen, allezeit offen lassen.

§. 2. Demnächst soll das Volk unterwiesen werden, die Busse und Besserung, so täglich geschehen soll, wann sie für Gott als Sünder sich bekennen, wohl zu unterscheiden von solcher Bekäntniß der Sünden, wovon allhie jetzt geredet wird, welche dreyerley ist: erst die geheime, hernach die allgemeine, wann viele zugleich, oder einer absonderlich beichtet, und zuletzt die offenbare, welche ein Sünder wegen begangener groben Missethat thun muß, um die Gemeine Gottes, so von ihm geärgert worden, zu versöhnen.

Cap. VII.

Von der geheimen Beichte.

§. 1. Die geheime Beichte geschiehet alsdann, wann jemand vor dem Diener göttlichen Worts, einige grobe Sünde und schwere Mißhandelung, so Leib und Leben beträfe, oder was anders, so sein Gewissen beschweret, offenbaret, damit ihm aus der heiligen Schrift Rath und Trost ertheilet werde.

§. 2. Wann die Sünde so geheim ist, daß sie keinem andern, als Gott und dem Sünder, oder mehrern, so solcher Sünde theilhaftig seyn, kund wäre, und der Sünder vor dem Priester dieselbe bekennet und bereuet, auch Besserung gelobet, alsdann soll er davon losgesprochen werden; und mag kein Priester einen solchen Sünder und sein Verbrechen rüchtbar machen, bey Lebensstrafe. Würde solches vom Priester, oder jemanden, der es behorchet hätte, ausgebracht wer-

den; dessen Aussage ist für nichtig und ungültig zu halten, und soll ein solcher Laurer, eben wie der Priester, am Leben gestrafet werden.

§. 3. Wann ein reuender bußfertiger Sünder bekennet: daß er, oder mehrere mit ihm, etwa ein crimen läsä Majestatis wider Uns und unser Königl. Haus, auf Leben und Wohlfart, oder einen verrätherischen Vorsatz wider das Vaterland, oder Brand, Mord und Gift wider etliche insgemein, oder jemanden insonderheit, vorhätten; so sollen die Priester genau und wohl nach den Umständen forschen, auch dem Sünder rathen und vermahnen, solches selbst unsern Beamten des Orts zu hinterbringen. Wie Wir dann einen solchen, der seinen bösen Vorsatz entdecket und bereuet, hiemit des Pardons und Befreyung der Strafe versichern, da er diejenigen, so mit ihm in Rath und That gewesen, offenbaret und angiebet. Kann er dazu nicht beredet werden; so müssen die Priester diejenigen, so es angehet, zeitig und vorsichtig der Sachen halber, warnen, daß sie sich für Schaden hüten; aber die Person rüchtbar zu machen, mag der Lehrer nicht gezwungen werden.

§. 4. Trit jemand hervor und bekennet auf sich eine wichtige Unthat, wovon das Gerücht eine lange Zeit, unter ehrlichen, unpartheyischen und verständigen Leuten gegangen, welches einerley und auf glaubwürdigen Ursachen und Umständen gegründet wäre; oder auch bekennet jemand eine Capitalsache, für welche er öffentlich ist beschuldiget und gerichtlich belanget worden; so soll der Priester denselben zur Bekentnis vor dem Richter ermahnen. Will der Sünder aus Furcht der Strafe sich dazu nicht bequemen, und die Sünde wäre von solcher Art und Natur, daß sie vollbracht wäre, und niemanden mehr zum Schaden und Verderb gereichen könte; alsdann soll der Priester mit der Absolution und Reichung des heiligen Nachtmahls

in

in etwas verziehen, wo nicht der Sünder in Todesgefahr stünde: ist es aber mit der Sünde also bewandt, daß sie annoch Schaden und Unheil verursachen und jemandes Verderb nach sich ziehen kann; so mag der Sünder keinesweges losgesprochen werden, ehe er solches vor dem Richter bekennet; dem Priester aber ist nicht erlaubet, ihn zu offenbaren. Wann aber jemand, der von dem Richter frey erkannt worden, seine Sünde nachmals freywillig bekennen und bereuen würde; so soll er die Absolution von dem Priester bekommen, und nicht angeben, noch mit weiterer Untersuchung in selbiger Sache beschweret werden.

Cap. VIII.

Von allgemeiner Beichte.

§. 1. Zu der allgemeinen Beichte, welche in allen Unsern Schwedischen Versamlungen gebräuchlich ist, pfleget das Volck zuweilen in geringer, zuweilen in grosser Anzahl; zuweilen auch einzele Personen allein, vor dem Beichtvater vorzutreten, welche ihre Sünde bekennen, und die Entbindung von selbigen begehren; Beyderley Arten sind in ihrem rechten Gebrauche gut und zuläßig; Und derowegen soll die besondere Absolution, allwo sie begehret wird, und in Unserm Reiche üblich ist, keinem verweigert werden.

§. 2. Alle, welche beichten wollen, sollen etwas voraus bey dem Prediger sich anmelden lassen; und wann ein Hausvater mit seinen Kindern und Gesinde zugleich zur Beichte gehen wil; muß derselbe, wo er schreiben kann, eines jeglichen Namen auf eine Liste setzen, und selbige dem Prediger zusenden; oder auch sonsten, vornehmlich auf dem Lande, dem Priester solches mündlich zu erkennen geben, wann er zur Kirche komt, damit er wissen möge, welche und wie viele allemal zur Beichte gehen. In den Städten, da solches vorhin also gebräuchlich gewesen, sollen sie

sich am Sonnabend, oder an dem Tage, welcher nächst vor die andere Feyer- und allgemeine Bettäge vorher gehet, in der Kirche versammlen, und nach geschehener Anrufung GOttes mit Gebet und Gesängen, zu einem der ordinairen Priester, dem Pfarrherrn oder Caplan treten und ihre Beichte thun. Begehret jemand absonderlich zu beichten, und um wichtiger Ursachen willen, selbigen Tages das Hochwürdige Abendmahl des HErrn zu empfahen, soll solches nicht verweigert werden. Aber auf dem Lande, soll das Volck am Sonn- Fest- oder grossen Buß- und Bettage, des Morgens zur Beichte kommen, nach vollbrachtem Verhör des Catechismi, und ehe zur Hauptpredigt zusammen geläutet wird; welches eben wol denen, so in den Städten wohnen, wenn sie es begehren, soll verstattet werden. Welche zum ersten mal zur Beichte und zum heiligen Nachtmahl gehen wollen, oder neulich aus einer Versammlung in eine andere gekommen, oder sonsten unbekant seyn; dieselbe sollen nicht zugelassen werden, ehe sie sich bey dem Pfarrherrn angeben, und er sie in ihrem Christenthume verhöret, auch um ihr Leben und Wandel Kundschaft und Gezeugniß eingezogen hat.

§. 3. Zu der Absolution und des HErrn Nachtmahl soll keiner zugelassen werden, welcher eine offene Uebelthat begangen, so zu der öffentlichen Beichte gehöret: Vielweniger einer so in den Bann gethan ist, er wäre dann in Todesgefar; jedoch allezeit mit dem Vorbehalte, daß da er wieder genesen würde, er die Gemeine versöhnen müßte. Welcher seine That zwar bekennet, jedoch läugnet, das er damit übel gethan, soll nicht entbunden werden; wie auch ein Unsinniger, so lange er sich nicht besinnen kann; auch nicht die, welche von ihrem Christenthume keine Red und Antwort geben können; imgleichen keine Kinder, welche unter 13. oder 14. Jahren seynd, daferne nicht nach fleißigem

Ver-

Verhör, ein guter Verstand von der Nutzbarkeit der Absolution und Würdigkeit des heiligen Nachtmahls, wie auch eine besondere Andacht und Verlangen darnach bey ihnen verspühret würde, bevorab in Todesgefahr, da auch wohl jüngere, als obgemeldet, damit mögen getröstet und erquicket werden. Hochbetagte, und denen das Gedächtniß schwindet, so daß sie nicht lernen können und gleichwol sich für arme Sünder bekennen und glauben, daß ihre Sünden um Christi willen ihnen vergeben werden, sollen zur Absolution und Abendmahl des Herrn zugelassen werden. Imgleichen Besessene, wann sie es begehren, und durch GOttes Gnade für des Satans Anfechtung frey seyn JEsum Christum für ihren Heyland bekennen, und GOtt um Vergebung der Sünden bitten, die Stücke ihrer Seeligkeit verstehen, und ein Christliches Leben führen; keinesweges aber die, so in solchem ihrem Elende ruchloß seynd. Stumme, welche Christlich leben und gewisse Zeichen geben, daß sie die Absolution und des HErrn Abendmahl verlangen, sollen auch deren theilhaftig gemachet werden. Fremde von unserer Religion, so unsere Sprache nicht verstehen, sollen durch jemand, so zwischen dem Priester und ihnen dolmetschen kann, beichten, und die Absolution empfangen.

§. 4. Kein Priester mag um einer losen Rede oder unbegründeten Gerüchts halben, jemand von der Absolution und dem heiligen Nachtmahle ausschliessen.

Cap. IX.

Von offenbarer Beichte und Kirchenbusse.

§. 1. Die offenbare Beichte und Kirchenbusse ist eine solche Sündenbekäntnis, welche ein gerichtlich-überzeugter und verurtheilter Sünder für die Gemeine thut, da er gestehet, daß er eines solchen Verbrechens schuldig sey, welches er öffentlich beichtet und seine

Reue

Reue über gemeldte Sünde bezeuget, bittet GOtt und die Gemeine um Vergebung, gelobet auch Busse und Besserung.

§. 2. Wann jemand wegen eines öffentlich begangenen Lasters, vermöge weltlichen Gerichtsspruches eine öffentliche Beichte thun soll, und derselbe Ausflüchte suchet; alsdann sollen unsere Befehlshabere, der Priesterschaft die Hand bieten, und es dahin veranstalten, daß weder zu lange damit verschoben werde, noch die Strafe gänzlich nachbleibe.

§. 3. Wann ein solcher Sünder über seine begangene Sünde ernstliche Reue und Leid spühren lässet, und Besserung verspricht; soll ihn der Beichtvater öffentlich loßsprechen, und in die Gemeine Gottes einnehmen, auf Art und Weise, wie in dem Handbuche zu finden, und dabey denselben vermahnen, daß er seine Bußfertigkeit mit Allmosen geben, seinem Vermögen nach, an den Tage lege.

§. 4. Wer sich mit gemeiner Hurerey versiehet, es sey Mann oder Weib; der soll einen Sontag unter der Hauptpredigt, auf einem sonderlich dazu verordneten Strafschemel stehen von der Zeit, da zum andern mal in die Kirche geläutet wird, und zu selbem mal, nach geschehener Abkündigung von der Canzel, in Gegenwart der ganzen Gemeine die Absolution empfangen. Will jemand damit verschonet seyn, der gebe ein hundert Thaler Silbermünz, die Hälfte zu der Kirchen des Orts, und die andere Hälfte entweder zum Hospital, oder an die Armen in selbiger Gemeine, wo das Verbrechen geschehen ist, und mag er hernach in der Sacristey absolviret werden. Würde jemand zum andern mal wieder kommen, und sich abermal mit Geld von dem Strafschemel lösen wollen; so soll er doppelt so viel als zum erstenmal erlegen; wird aber jemand zum dritten mal damit betreten, soll derselbe 200 Thaler Silbermünz, zur Kirchen und dem Hospital, oder an

denen Armen des Kirchspiels geben, und einen Sontag auf der Strafbanck, ohne daß er sich davon mit Gelde lösen mag, stehen, und nachmals soll er öffentlich beichten und loß gesprochen werden; kann er die Geldbusse nicht aufbringen, soll er mit dem Leibe nach der Strafordnung büssen. Wer einfachen Ehebruch begehet, soll drey Sontage nach einander auf dem Strafschemel stehen, und keinesweges mit Gelde sich davon zu lösen, befuget seyn.

§. 5. Bey öffentlicher Beichte, soll der Priester das Volck warnen, daß niemand so unbedacht sey, und dem bußfertigen Sünder aufrücke, daß er seine Kirchenbusse ausgestanden, und sich solchergestalt für GOtt gedemüthiget habe; thut jemand solches, der soll davor gebührend angesehen und von dem weltlichen Richter mit Strafe beleget werden.

Cap. X.

Von dem Banne.

§. 1. Ob wir wol unsere Unterthanen wieder allerhand Missethaten, Laster und Untugenden, mit guten Gesetzen, Ordnungen und Satzungen dergestalt versehen haben, daß der Proces, so zum Bann gehöret, durch göttlichen Beystand zu keiner Zeit, oder auch gar selten, vonnöthen seyn wird; jedennoch und weiln es in der ersten Christlichen Kirche gebräuchlich gewesen, auch dahero nöthig, daß bey einer dergleichen Begebenheit in unserm Reiche die Kirche und Gemeine GOttes, deren Aufsicht, Besorgung und Beschirmung, uns von GOtt anvertrauet ist, wissen möge, wie es damit zu halten, als ist wegen des Banns dieses verordnet, wie folget:

§. 2. Es sollen die Priester ihre Zuhörer getreulich nach GOttes Wort unterrichten von den Schlüsseln des Himmelreiches, deren rechter Kraft und Wirckung, und wie diejenigen, welche durch ihre Unbußfertigkeit

aus

aus der Gemeine GOttes ausgeschlossen werden, sich in die grösseste Gefahr und Verderb, so wol ihrer ewigen als zeitlichen Wohlfart setzen: demnach sollen sie wie getreue Seelsorger, nicht allein insgemein die Sünden strafen, sondern auch, wenn jemand von den Zuhörern in einer offenbahren und kundbahren Sünde sich verhärtet, wodurch GOtt erzürnet und Aergerniß angerichtet würde, selbige aber gleichwol von solcher Beschaffenheit wäre, daß der Sünder desfalls nicht alsofort gerichtlich könnte belanget werden; (dann in solchen Fällen, worauf ein klar Gesetz gemachet ist, muß alsofort nach dem Gesetz für dem weltlichen Richter verfahren werden,) so sollen sie nach Christi Befehl zum erstenmal insgeheim dem Sünder sein Verbrechen vorhalten, und wann solches nicht helfen wil, zum andernmal zwey oder drey Gottesfürchtige und bescheidene Männer aus der Gemeine zu sich nehmen, und in deren Gegenwart den Sünder aufs neue zur Bekehrung ermahnen. Würde er sich noch alsdann nicht bessern wollen, so soll der Pfarrherr dem Bischofe und Consistorio solches zu erkennen geben, welche den Sünder vor sich laden, Ihn ernstlich ermahnen, und da er sich nicht bekehren wil, ihn auf eine bestimte Zeit von dem Gebrauche des Heiligen Nachtmahls und andern der Kirchen Freyheiten absetzen sollen, welches der kleinere Bann genannt wird. Verharret er noch weiter in der Sünde, soll der Pfarrherr es dem Bischof und Consistorio aufs neue zu erkennen geben, und dieselbe uns oder unsern Gerichtsverwaltern seine Missethat und Unbußfertigkeit anzeigen, damit man prüfen könne, ob ein solcher Sünder durch weltliche Strafe, wie ers verdienet, nicht könne zur Besserung angetrieben werden. Will er alsdann noch nicht von der Sünde abstehen, so mag zuletzt der Pfarrherr, nachdem der Sachen wahrhafte Beschaffenheit uns vorher kund gethan worden, und er auf Befehl des Bischofs, und

des

des Consistorii, drey Sontage nacheinander, ihn von der Canzel zur Besserung angeredet, seinen Fehler entdecket, und die Gemeine ermahnet hat, GOtt für ihn zu bitten, einen solchen verhärteten unbußfertigen Sünder von der Gemeinschaft der Kirche GOttes allerdings absondern, und ihn öffentlich von der Canzel in den Bann thun, auf folgende weise:

Nachdemmalen N. eine solche Sünde begangen, welche offenbahr ist, N. auch damit in unserer Gemeine eine grosse Aergernis angerichtet hat, auch genugsam ermahnet worden, und gleichwol zu keiner Besserung sich verstehen wil, sondern fähret fort und verharret in seiner Bosheit. Als thue ich ihn jetzo, nach Befehl des HErrn JEsu Christi, vermöge der dem Predigtamte ertheilten Vollmacht, in den Bann, sondere ihn ab von der Gemeinschaft der christlichen Kirche, und binde ihn in seinen Sünden, bis er sich besinne, demüthige, bekenne, und Besserung gelobe.

§. 3. Welcher durch diesen größern Bann von der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgesetzet worden, der soll auch von allen Zusammenkünften und Gesellung mit andern Leuten, ausgenommen sein Weib, seine Kinder und Gesinde, ausgeschlossen seyn. Würde jemand ausser selbigen, der da wüßte, daß er in den Bann gethan sey, ihn beherbergen, oder mit ihm essen und trinken, der soll öffentliche Kirchenbusse thun; doch mag man mit ihm handeln und wandeln, in Kaufen und Tauschen, nicht aber wie mit einem Christenbruder.

§. 4. Ist jemand länger im Banne, als ein ganzes Jahr, und mitlerweile des Seelsorgers Ermahnungen gänzlich verachtet, und in seiner Unbußfertigkeit verharret; so soll er des Reichs verwiesen werden. Giebet Gott die Gnade, daß ein solcher Gebanneter wahre Busse thut, und sich bessert; soll er unverzögerlich zur öffent-

öffentlichen Beichte, und der Kirchen Freyheiten verstattet werden.

§. 5. Fällt der im Bann Steckende in eine tödtliche Krankheit, bereuet seine Sünde, und begehret das hochwürdige Nachtmahl; so muß ihm solches der Seelsorger nicht versagen: doch mit dem Vorbehalte, daß er öffentliche Beichte thun soll, im Fall er genesen würde; stirbet aber der Gebannete in seiner Unbußfertigkeit; soll er von keinem Priester begleitet, noch auf dem Kirchhofe begraben werden.

§. 6. Der Mißbrauch soll abgeschaffet seyn, daß man jemand in den Bann thut, da die That zwar kund, der Thäter aber unbekant ist, als wegen Diebstahls, Raubs und Mordes; sondern in solchen Fällen soll die Gemeine von der Canzel vermahnet werden, den Sünder anzugeben, dafern er jemanden von den Zuhöreren bekant wäre, oder auch Gott zu bitten, daß er möchte offenbar werden.

Cap. XI.

Von dem Nachtmahle des HErrn.

§. 1. Das Hauptstück von dem heiligen Nachtmahle des HErrn, müssen die Priester mit größtem Fleiße in den Gemeinen, ihre Zuhörer recht zu verstehen lehren, was es sey, und was für Nutzen dessen rechter Gebrauch mit sich habe; hingegen, was für Seelengefahr bey desselben Mißbrauch und Verachtung sey: damit der Zuhörer Herzen erwecket werden, öfters, und zum wenigsten drey oder viermal des Jahrs sich gottselig zu bereiten, dieses heilige Sacrament würdiglich zu nehmen und zu empfangen, zur Stärkung ihres Glaubens und ihrer Seelen ewigem Heil. Von welcher Vorbereitung, und worin dieselbe bestehe, die Zuhörer oft und treulich müssen unterrichtet werden.

§. 2. Welcher muthwillig und über Jahr und Tag sich enthält des heiligen Nachtmahls, der soll als ein Un-

Unchrist angesehen und besprochen werden, gegen welchen auf solche Weise, wie von der öffentlichen Beichte und dem Banne obgemeldet, mag verfahren werden: es wäre dann jemand in solchen Rechtshandel gerathen, daß er deswegen mit gutem Gewissen nicht könte hinzutreten und zugelassen werden, oder jemands Gewissen von einer solchen Anfechtung beschweret seyn möchte, daß es nicht rathsam wäre, selbigen hinzu zu lassen, ehe er durch bessern Unterricht wieder zurechte gebracht werde.

§. 3. Die Prediger sollen zum öftern ihre Zuhörer lehren und vermahnen, allerhand Zank und Streit zu meiden, und sich der Freundlichkeit und christlichen Liebe, samt der Versöhnlichkeit mit ihrem Nächsten, zu befleißigen, mit dem Unterrichte, wie nöthig es demjenigen sey, der eine rechtschaffene Busse und Besserung zeigen will, daß, wenn er seinem Nächsten zuwider gehandelt, und mit Worten oder Werken ihm an seiner Ehre, Gesundheit, Leben und Wohlfart Schaden zugefüget, er seine Sünde erkenne, dieselbe bey dem, welcher beleidiget worden, abbitte, und so viel möglich, ihn befriedige und versöhne.

§. 4. Wenn diejenigen, so in einem solchen Rechtshandel begriffen seyn, wodurch Verbitterung und Feindschaft verursachet werden, inständig begehren, das heilige Nachtmahl zu begehen, mag ihnen solches nicht geweigert werden; daferne sie auf genaue Nachfrage und behorigen Unterricht sicherlich können bezeugen, daß sie wider die Person ihres Gegentheils nichts Böses im Herzen haben, sondern sich ihrer Unschuld und guten Sache getrösten, welche sie, ohne allen Zorn und Rachgier, des Richters gerechter Entscheidung anheimstellen. Gleichergestalt, wenn jemand in Feindschaft geräth mit einem unversöhnlichen Menschen, dem er alle christliche Versöhnungsmittel angeboten, damit aber nichts auszurichten vermocht, mag er des heiligen

Sacraments auch theilhaftig werden, wann er selbst bey sich befindet, daß er es mit gutem Gewissen nehmen kann.

§. 5. Das heilige Nachtmahl soll Niemand misbrauchen, damit zu bezeigen, daß er an diesem oder jenem Verbrechen, dessen man ihn bezüchtiget, unschuldig sey; weniger zu einiger Verpflichtung, damit einige Gelübde zu bestätigen, es sey in Ehesachen, oder andern Dingen.

§. 6. Es soll kein Priester seiner eigenen, oder seiner Verwandten und Angehörigen Sachen halber, was Namen die auch haben mögen, vom heiligen Nachtmahl jemand ausschliessen. Die aber, welche in einigen groben Sünden liegen, sollen fleißig und oft ermahnet werden, daß sie sich bessern und des heiligen Nachtmahls enthalten, so lange sie in ihrer Unbußfertigkeit leben; und daferne sie sich nicht bessern, soll mit ihnen solchergestalt, wie hier oben vom Banne gemeldet worden, verfahren werden.

§. 7. Dieses heilige Sacrament soll ausgetheilet werden, so oft es die Gliedmassen der Gemeine verlangen, und zwar in denen großen Gemeinen zum wenigsten um den andern oder dritten Sontag; und mag kein Priester solches verschieben, und es damit bis auf die hohen Jahresfeste und Bethtage anstehen lassen.

§. 8. Wenn des HErrn Nachtmahl soll gehalten werden, soll der Kirchenpfleger oder der Küster so viel Oblaten und Wein, als vonnöthen, hervorlangen, welches man auf dem Altar setzet, ehe die Worte der Einsetzung und das Vater Unser darüber gesprochen wird.

§. 9. Der Prediger soll auf der Canzel für die Communicanten bitten, daß sie als würdige Tischgäste des HErrn, das heilige Nachtmahl begehen mögen, dieselbigen auch alsdann und vorher bey der Beichte ermahnen, daß sie wohlgeschickt, mit christlichem Bedachte,

dachte, größter Gottseligkeit, rechtschaffenem Glauben, Ehrerbietung, Sanftmuth, Sittsamkeit und Nüchternheit, zu dem heiligen Nachtmahl hinzutreten, und nachmals alle ärgerliche Gesellschaft, Tanzen, Doppeln, Kart- und Würfelspiel, samt anderes mehr, so die Andacht störet, und den Sabbath entheiliget, meiden. Würde jemand so unbesonnen und gottlos seyn, daß er entweder trunken, ungebeichtet, oder vom Priester billiger Ursachen wegen gewarnet, sich davon zu enthalten, dennoch hervortreten, und sich darzu dringen wollte; soll derselbe vom Altare abgewiesen werden, und zu offenbarer Kirchenbusse verfallen seyn, samt ein hundert Thaler Silbermünze zur Strafe an die Kirche und die Arme geben. Wer das Geld nicht vermag, soll der Strafordnung nach, am Leibe büssen.

10. Wann der Priester, nach verrichteter Predigt, vor dem Altar, in dem gewöhnlichen Ornate, die Worte der Einsetzung gesungen, oder nach Gelegenheit der Zeit verlesen hat, soll er die geheiligte Gaben mit aller Ehrerbietung handthieren, und genau zusehen, daß die Communicanten derselben theilhaftig werden, wobey er für einer jeglichen Person, die bey Austheilung des Brodts und Weins gebräuchliche Worter wiederholen, und dahin sehen soll, daß nicht der Wein vor dem Brodte gereichet, oder eins derselben ausgelassen werde. Er soll auch darauf genaue Acht geben, daß nicht die Oblaten aus Unachtsamkeit auf die Erde fallen, oder der Wein verschüttet werde. Und da etwa ein Priester eine so bebende Hand hätte, daß desfalls Gefahr wäre; so muß er einen andern Priester, um den Gottesdienst beym Altar zu verrichten, gebrauchen. Wenn das Brodt oder der Wein, so anfangs consecriret worden, nicht zureichet; so soll der Priester abermals mit Verlesung der Einsetzungsworter in der Stille das, so aufs neue auf den Altar gebracht wird, gesegnen;

nen; und was überbleibet, soll verwahret, und genau darauf gesehen werden, daß von solchem Uebergebliebenen nichts zum Aberglauben gebrauchet werde.

§. 11. Niemanden soll erlaubet seyn, von der Gemeine, in welcher er wohnet, und zu welcher er gehöret, in eine andere zu gehen, um zu beichten, und das heilige Nachtmahl zu empfangen, oder auch solches, von welchem Priester er nur wolle, zu nehmen; sondern solches von dem ordinairen Pfarrherrn der Gemeine, oder dem Capelan geschehen. Im Nothfalle aber soll es einem jedweden freystehen, welchen Priester er will, und der ihm am nächsten, zu suchen.

§. 12. Das hochwürdige Nachtmahl soll man in der Kirche, und nicht im Hause begehen; es sey denn in Krankheit, oder anderer wichtigen Ursachen halber, und im Nothfall. Dem Volke soll auch angesaget werden, nicht aus der Kirche zu gehen, ehe das heilige Nachtmahl gehalten, und der Gottesdienst mit dem Segen beschlossen worden; es wäre dann, das jemand, aus sonders erheblichen Ursachen darzu veranleitet würde, oder Unpäßlichkeit halber, das Ende nicht abzuwarten vermöchte.

Cap. XII.

Vom allgemeinen Gebete und der Litaney.

§. 1. Das Volk soll sowol in den Predigten, als bey der Kinderlehre von der Eigenschaft, Kraft und Nutzen eines rechtschaffenen Gebets unterwiesen, und dabey ermahnet werden: Gott täglich, sowol daheim zu Hause, als allgemein und einhellig in der Gemeine anzurufen, Bitte, Gebet und Danksagung zu thun für allen Menschen, Königen und aller Obrigkeit und um alles zu bitten, so beydes die zeitliche und ewige Wohlfart befördern; hingegen alles Unheil, Schaden, Unglück und Betrübnis abwenden könne.

§. 2. Mit

§. 2. Mit den allgemeinen und in den Gemeinen gebräuchlichen Gebeten soll es hinführo, wie es bishero gebräuchlich gewesen, gehalten werden; und soll keiner Macht haben, eigenes Gefallens ichtwas darin zu ändern. Würde es aber erfordert, daß ein neues Gebet müßte verfertiget, und auf eine gewisse Zeit gebrauchet werden; so gebühret dem Erzbischofe, zugleich mit dem Consistorio ecclesiastico, unserm Befehl zufolge, dasselbe in reiner schwedischer Sprache, mit gottseligen Worten, ohne Pracht und weitläuftigen Umschweif abzufassen, und Uns zuzuschicken, da Wir dasselbe wollen übersehen lassen, und nachmals in die Stifter schicken, um bey den Gemeinen gebrauchet zu werden. Wann auch das Gebet in der Gemeine gehalten wird, soll es ohne langer Vorrede geschehen, und das Volck mit wenigen Worten zur Andacht erwecket werden. Die Litaney soll zum wenigsten einmal in der Woche gebetet werden.

§. 3. In den Städten soll auf alle Werktage zum Gebete mit der Glocke ein Zeichen gegeben werden, Morgens um zehn, und Abends um 4 Uhr; imgleichen auf dem Lande, alle Morgen und Abend, wie es bishero im Gebrauche gewesen, um die Leute hierdurch zu erinnern, daß sie um Gottes Segen zu ihrem Vorhaben, und daß Gott die Obrigkeit bewahren, Fried und Ruhe, und ein seliges Ende verleihen wolle, beten mögen.

Cap. XIII.

Von Kirchengesängen.

§. 1. In denen Versamlungen soll man auch mit Gesängen, Spiel und Musik, Gott den HErrn loben. Die Gesänge, so bishero gebräuchlich gewesen, und in dem Upsalischen Gesangbuche eingeführet worden, sollen auch hinführo bey Verrichtung des Gottesdienstes gesungen werden. Da auch andere von gottseli-

gen und gelahrten Männern verfasset, bey der Uebersehung befunden würden, solche zu seyn, daß sie mit Gottes Wort und der Reinigkeit des Glaubens übereinkommen, und zur Andacht und Erbauung dienen, mögen sie ebenfalls gedruckt und bey dem Gottesdienste gebrauchet werden.

§. 2. Die Musiquen auf den Orgeln, oder mit andern Instrumenten müssen nicht so lange gemachet werden, daß die Gemeine dadurch in ihrem Gesange gehindert werde, Gott mit eigener Stimme zu loben, welches ordentlich und einträchtig, weder zu geschwinde noch zu langsam geschehen muß. Worauf dem Pfarrherrn gebühret die Aufsicht zu haben. Von dem ersten Sontag in der Fasten, bis auf den Ostertag, wird mit aller Musik inne gehalten.

Cap XIV.

Von hohen Fest- und Feyertagen.

§. 1. Gleichwie der Sabbath, so nun bey uns der Sontag ist, nach göttlichem Gebote muß geheiliget werden; also sollen auch ausserdem folgende hohe Jahrsfeste, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, auf Art und Weise, wie bisher gebräuchlich gewesen, beybehalten und gefeyret, auch das Volk vermahnet werden, sich dazu wohl und christlich zu bereiten. Imgleichen der Neujahrstag, das Fest der heiligen drey Könige, Christi Himmelfahrtstag, Lichtmessen, Mariä Verkündigung- und Heimsuchungstag, Johannis des Täufers, St. Michaelis, und aller Heiligen Tag, imgleichen alle Apostelläge; doch also, daß das Volk in den Städten und auf dem Lande auf denen Apostelltägen ihren Handel und Wandel, auch andere zulässige Arbeit, wann der Gottesdienst verrichtet ist, treiben möge.

§. 2. An den hohen Festtägen, als am ersten Weyhnacht- Oster- und Pfingsttage mögen keine Hochzeiten

zeiten gemacht werden. Wann aber jemand, sonderlicher Ursachen halber, in der Fasten sich verehelichen wollte; muß ihm solches nicht geweigert werden: nur, daß es in der Stille und ohne alle Hochzeitgepränge geschehe. Die Copulationes und Hochzeiten müssen auch nicht zwischen den Predigten am Sonn- und hohen Festtagen verstattet werden.

§. 3. Wann ein hohes Fest auf den Sontag einfällt, wird allezeit in der Hauptpredigt das hohe Festevangelium abgehandelt, und was zum Sonntage verordnet ist, wird in den Städten in der Vesperpredigt, und auf dem Lande an dem nächsten Feyertage darauf erkläret; fällt aber ein Apostelтag auf den Sontag ein, soll das sontägliche Evangelium in der Hauptpredigt, und das Feyertagsevangelium in der Vesperpredigt geprediget werden.

§. 4. Wann freye Jahr- und Wochenmärkte auf den Son- oder einen hohen Festtag einfallen, soll der Markt bis auf den folgenden Tag verschoben, und das Volk miteinander redlich zu handeln und zu wandeln, von der Canzel ermahnet werden.

§. 5. Wann Mariä Verkündigungstag in die Marterwoche einfällt; soll er auf den Palmsonabend versetzet; wo er aber weiter hineinfällt, soll er am dritten Ostertage gehalten werden.

§. 6. Wann der Jahrgang es so mit sich bringet, daß Dominica 6. Epiphanias einfällt, wird das Evangelium von den zehn Jungfrauen erkläret, welches sonsten Dominica 27. Trinitatis pfleget geprediget zu werden. Dominica 7. Trinitatis wird in der Hauptpredigt von der Verklärung Christi geprediget, und das Sontagsevangelium in der Vesperpredigt abgehandelt; aber das Evangelium vom Jüngstem Gerichte wird allezeit den Sontag vor Advent geprediget.

Cap. XV.

Von Verlöbnissen und der Ehe.

§. 1. Nachdem Ehesachen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie theils vor das weltliche, theils vor das geistliche Gericht gehören; als wollen wir, um allen Unrath vorzukommen, welcher von denen auf der einen oder andern Seite sich ereignenden Zweifelsfällen entstehen könte, diese Sachen auf folgende weise unterscheiden, daß nämlich zum weltlichem Gerichte gehören sollen:

1. Wer von Natur wegen, in den Ehestand treten mag, oder nicht.

2. Wann ein Streit entstehet, wer in Ehestiftung an Aeltern statt die Gewalt habe, oder wann derselbe seine Gewalt und Ansehen mißbraucht.

3. Wann wegen der Verlöbnis selbst, und der Gaben oder Mahlschätze halber gestritten wird.

4. Die Inquisition und Beurtheilung des Facti an sich selbsten, da vermeinet wird, daß der eine oder andere Theil der Verlobten oder Verehlichten sich mit Ehebruch oder Hurerey vergriffen habe.

5. Vom Beyschlafe verlobter Personen bey währendem Brautstande, wann sie uneins werden, und der eine Theil es leugnet.

6. Was für Gerechtigkeit die Kinder haben, ihren Vater zu erben, so im Brautstande gebohren werden.

7. Wann eine Ehetrennung geschiehet, wer die Kinder versorgen soll, welche beyde Aeltern für die ihrige gehalten; und was bey der theilbahren Habseligkeit eines jeden Ehegerechtigkeit sey. Ueber vorerzählte, und andere dergleichen weltliche Fälle, hat das weltliche Gericht zu untersuchen und zu urtheilen; doch mögen die Parthen selbige zuerst bey den Thumcapiteln angeben, und daselbst versuchet werden, ob ein gütlicher Vergleich in solchen Sachen, die da können

und

und mögen verglichen werden, könne getroffen werden.

Hingegen gebühret dem Bischof und dem Thumcapitul die Untersuchung und Beurtheilung über nachgesetzte Fälle: als

1. Zu rechnen, wie nahe die Blutsfreundschaft und Schwägerschaft sey, wann desfals gezweifelt wird, und die, so einander verwandt seyn, sich ehelichen wollen.

2. Wie weit Verlöbnisse und Ehe mit gutem Gewissen können gestiftet oder getrennet werden.

3. Wie weit Verlöbnisse ohne Beding verbindlich seyn, wann beyde Theile wollen getrennet seyn.

4. Wie weit ein Ehegelöbnis könne getrennet werden, wenn die Verlobten einander fleischlich erkannt.

5. Aus was Ursachen Verlöbnisse oder Ehe, ausser Ehebruchs, mag getrennet werden.

6. Imgleichen wann Eheleute von Bett und Tisch können geschieden werden.

7. Wann dem schuldigen Theile, so wegen Ehebruchs von seinem Ehegatten geschieden worden, sich anderwerts zu verehlichen könne verstattet werden, und mit wem.

8. Wann der, so von seinem Ehegenossen verlassen wird, heyrathen möge, samt dergleichen mehr, so eigentlich GOttes Wort und das Gewissen, auch solche Fälle betrift, wovon in weltlichen Gesetzen keine Verordnung zu finden, welche auch nicht der Aeltern und verehlichten Personen Befugnissen und Ehegerechtigkeiten im Gelde, und Gütern angehen.

§. 2. Die Priester sollen ihre Zuhörer insgemein, und insonderheit die, so in den Ehestand treten wollen, von Ehesachen unterrichten, von was Gewichte und Würde das Band der Ehe sey, und wie Mann und Weib in Lieb und Leid, in beständiger getreuer Liebe und Ein-

tracht bey einander wohnen, und mit Rath und Trost einander beystandig seyn müssen.

§. 3. Sie sollen sich auch dafür hüten, daß sie keinen wieder Gesetze und unsere Verordnung verloben, oder trauen. Mißbrauchet jemand seines Amts und copuliret solche Personen, denen einander zu ehelichen nicht erlaubet ist; soll er nach Einhalt unsers desfals ergangenen Placats, im Gefängnisse, mit Wasser und Brodt, ein Monath lang gespeiset, und nachmals des Landes verwiesen werden.

§. 4. Der Ehestand soll mit dem Gebete und Anrufung um GOttes Gnade, Beystand und Seegen, auch mit gutem und reifem Bedachte, samt deren Rath und Einwilligung, denen solches zukömt; nicht aber aus Leichtsinnigkeit, geiler Brunst, Trunkenheit, oder dergleichen, angefangen werden.

§. 5. Es soll auch weder Mann noch Weib sich verehelichen, ehe sie ihr ehemäßiges Alter erreichet.

§. 6. Will eine Mannsperson in den Ehestand treten, und hat Aeltern im Leben, soll er deren Rath und Einwilligung vorher einholen; wird jemand solches geweigert, soll er nachdem die Sache im Consistorio angegeben, und alle Mittel zum Vergleiche versuchet worden, an das weltliche Gericht verwiesen werden, und die Aeltern gehalten seyn, ihre Ursache zu sagen; und wenn dieselbe nach genauer Ermäßigung gültig befunden würden, soll der Sohn denen Aeltern gehorchen. Mit Töchtern und Jungfrauen soll es nach dem schwedischen Gesetze und denen Privilegien gehalten werden. Aeltern und Vormünder sollen solche ihre Gewalt nicht mißbrauchen, und entweder irgend ihres eigenen Vortheils, oder anderer vergeblichen Ursachen halber, die Kinder zu ihrem grossen Schaden und Gefahr, an einer rechtmäßigen und ehrlichen Ehe aufhalten und hindern; vielweniger dieselbe zwingen, mit jemanden sich zu verehelichen, welchen sie nicht haben wollen,

wollen, was Ursachen sie auch sonsten desfals haben möchten. Würde sich ein solches zutragen, sollen die Kinder ihren Seelsorgern und andern verständigen Leuten solches zu erkennen geben, und dieselbe beflissen seyn, allem daher befahrenden Unrath füglich vorzukommen. Will solches nicht verfangen, mag die Sache beym Thumcapitul angegeben werden, welches nach genauer Untersuchung mit Rath und Vermahnung demjenigen Theile, so Unrecht und Nachtheil leidet, zu Hülfe kommen muß. Kann auch solchergestalt nichts ausgerichtet werden, soll die Sache an das weltliche Gericht verwiesen, und daselbst entschieden werden.

§. 7. Die mit Ehebruch sich versündigen, mögen einander keinesweges, weder bey Lebzeiten des unschuldigen Theils, noch nach dessen Absterben, zur Ehe nehmen.

§. 8. Heyrathen mit fremden Religionsverwandten müssen fleißig abgerathen werden; doch werden sie nicht gänzlich verbothen, in Hofnung ihrer Bekehrung zu unserer Lehre, und wann sie mit solchen Bedingungen, als unser Sazzungen mitgeben, eingegangen werden.

§. 9. Wir wollen auch um guter Ordnung, und andrer erheblichen Ursachen willen, die Heyrathen zwischen Geschwisterkinder, so wohl hinfüro, als bißher, vor unsere Unterthanen verbothen haben.

§. 10. Keiner mag wieder seinen eigenen freyen Willen, und derer Einwilligung, denen es von Rechtswegen zukomt, verlobet; auch soll kein Verlöbnis gehalten werden, da nicht zweene ehrliche und glaubwürdige Zeugen männlichen Geschlechts, von jeder Seiten einer, ausser Aeltern und Vormünder, zugegen seynd. Kein Unmündiger, und der unter eines andern Gewalt ist, soll sich heimlich weder schriftlich, noch eydlich verloben. Thut jemand solches, soll

es

es unbündig seyn, und er seines Verbrechens halber gestrafet werden. Mit denen Verlöbnissen, welche von jemand bey einer schweren Trunckenheit geschehen, da solches demselben nachmal gereuet, soll es ebenmäßig also gehalten werden.

§. 11. Die ihnen selbsten oder den Ihrigen nicht rathen können, sollen in Zeiten es ihrem Seelsorger wissen lassen, wann sie oder ihre Angehörige sich in ein Ehegelöbnis einlassen wollen, daß er sie warnen möge vor solchen Hindernissen, welche ihnen Sipschaft oder Schwägerschaft halber könten schädlich und im Wege seyn; und soll niemand Verlöbniß halten, der nicht den Catechismum Lutheri grlernet, und zum heiligen Nachtmahle gewesen sey.

§. 12. Verlöbnisse sollen mit ihren klaren und deutlichen Worten mit oder ohne Beding geschehen; wann nun beyde, ohne Furcht oder Zwang, Ja dazu sagen und darauf einander die Hände geben, so ist es mit der Verlöbnis richtig, es mögen gleich dabey Gaben oder Mahlschätze gegeben werden, oder nicht.

§. 13. Wann die Verlobte sich fleischlich zusammenthun, ist es vor eine Ehe zu halten, so mit dem Bande der Kirche muß vollzogen werden. Entziehet er sich der priesterlichen Copulation, so wird sie für seine Ehefrau erkläret, und hat alsdann der eine so wohl, als der andere bey dem weltlichen Gerichte sich dessen zu erholen, was das Gesetz vermag.

§. 14. Beredet Jemand eine Jungfrau zum Beyschlafe, mit Versprechung der Ehe; soll er vermöge Göttlichen Gebots selbige zur Ehe zu nehmen und nicht zu verlassen verpflichtet seyn. Leugnet er die Zusage, und kann zu keinem Vergleiche gebracht werden, so verweiset man ihn ans weltliche Gericht, um sich daselbst gehöriger massen zu befreyen. Gestehet er die Zusage und verläst sie dennoch freventlich; so genieset sie gleiches Recht, als eine verlobte Braut, und er

wird

wird gestrafet, als welcher sie unbefugter weise verläst; jedoch, da er sein reifes Alter noch nicht erreichet hätte, sondern stünde unter der Aeltern oder Vormünder Gewalt, muß er zu der Ehe nicht so hoch angestränget werden, es wolten dann die Aeltern darin willigen.

§. 15. Bedingliche Verlöbnisse mögen zugelassen werden, wann nur die Bedingung GOttes Wort, natürlichen und weltlichen Gesetzen, nicht abstimmig sind; und so lange selbige nicht zur Würklichkeit gediehen, soll niemand zur Ehe gezwungen werden; so lange sie auch noch bestehen, hat kein Theil Macht die eheliche Zusage zu hinterziehen, und sich einem andern zu verbinden. Hätten sich aber die Verlobte fleischlich vermischet, muß die Ehe vollzogen werden, es wären die Bedingungen gleich erfüllet, oder nicht.

§. 16. Da sich jemand mit zween verlobet, soll das erste Verlöbnis bündig seyn, wann sie gleich in der letztern, und nicht in der ersten, sich fleischlich erkandt hätten, daferne die vorige den treulosen Theil behalten wil. Wer jemanden solchergestalt betriegt, der soll offenbare Kirchenbusse thun, ausser der Strafe, so das weltliche Gesetz ihm auferleget; will aber die vorige den unbeständigen Theil nicht haben, so wird er mit dem letztern copuliret.

§. 17. Das Volck soll ermahnet werden, bedingliche und lange anstehende Eheberedungen nicht leicht vorzunehmen; muß auch für unzeitigen Beyschlaf gewarnet, davon abgerathen, und von denen, so es zukömt, gehindert werden, Wirthschaft miteinander zu halten, ehe die Copulation verrichtet worden.

§. 18. Ehe die Hochzeit gehalten wird, sollen die Priester alle diejenige, so zu Vollziehung der Ehe schreiten wollen, von der Canzel drey Sontage nach einander, in der Gemeine, wo die Braut gefreyet wird ihrer beyden Namen und Zunamen abkündigen: würde aber jemand von der Obrigkeit in einer eilfertigen

Ange-

Angelegenheit verschicket, oder es geschehe ein unvermuthlicher Aufbruch wieder des Reichsfeinde, und jemand wolte, vor seiner Abreise, die Ehe ihren Fortgang gewinnen lassen, mögen alle drey Abkündigungen auf einmal, und zwar ohne Unterscheid, ob es sey an einem Sonn- oder anderen Feyertage, wohl geschehen; welches eben wohl vom Bräutigam oder Braut, so auf dem Siechbette liegen, zu verstehen.

§. 19. Wann eine unbekannte Person sich wolte abkündigen lassen, soll es nicht geschehen, ehe er dem Priester sichern Beweis von Bewandnis seines Zustandes und Wandels vorgezeigt; oder es müssen auch einige gegenwärtige gewisse und glaubwürdige Männer davon zeugen können. Ein Priester ist zu entschuldigen, wann er in ungewissen oder zweifelhaften Fällen mit der Abkündigung verziehet, bis er bey dem Probst sich Raths erholet, falls sonsten das Thumcapitul was weit davon entfernet wäre. Versäumet er solches, und lässet sich verleiten, diejenige zu copuliren, deren Ehe nachmals angefochten würde, soll der Priester seines Versehens halber gebührend angesehen werden; ist aber die Sache klar, und hat er selbsten desfals keinen Zweifel, so mag er ohne weitere Befragung die Abkündigung, ohne Befahrung einiger Strafe, verrichten; würde jemand ihn mit falschem Gezeugnis betriegen, soll solches zu Erkentnis des weltlichen Gerichts gestellet seyn.

§. 20. Die Weibesbilder, welche sich von ihren Bräutigams vor dem Hochzeitstage beschlafen lassen, soll der Priester, wann anders ihr Versehen offenbar ist, mit keinem andern hochzeitlichene Gepränge, als welches unsern Satzungen oder dem Herkommen gemäs, copuliren. Da ein Weibesbild, so von ihrem Bräutigam beschlafen, solches aber noch unbekannt wäre, sich unterstünde den Schmuck keuscher Bräute

zu

zu gebrauchen, soll dieselbe zwey Thaler Silbermünz an die Kirche büssen.

§. 21. Die Copulation soll mit denen Gebeten und Gesängen verrichtet werden, welche im Handbuche eingeführet und zu finden sind; und wann die Priester dabey eine Vorrede halten wollen, sollen sie solches kürtzlich thun.

§. 22. Wann Bräutigam und Braut, auf Befragung des Priesters bey der Trauung öffentlich saget, daß er oder sie mit der vorgestelleten Person im Ehestande nicht leben wolle; so soll der Priester mit der Copulation, bis auf weitern Bescheid, zurückhalten.

§. 23. Die Ceremonien, welche unsern Verordnungen und Satzungen, oder löblichen Herkommen nach, bey der Hochzeit pflegen gebrauchet zu werden, mögen nicht geändert, noch eine Neuerung damit vorgenommen werden; doch sollen die Priester, als welche andern mit tugendhaftem Wandel vorleuchten müssen, Amtswegen die Hochzeitleute abrathen von allem Ueberflusse, so wohl in Zubereitung der Gaben GOttes, als auch deren Genus, imgleichen von allem Unwesen mit Trinken und Getümmel.

§. 24. Eine Wittwe soll ihren verstorbenen Ehegatten ein ganzes, und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren, ehe sie zur andern Ehe schreiten; und wird hiemit allen Priestern bey Verlust ihres Dienstes verbothen, einen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, von denen ihnen nicht gewis bewußt, daß sie ihre Kinder abgeleget hätten.

§. 25. Die Begleitung Bräutigams und der Braut zur Kirche soll nicht geschehen mit Trommeln, Schiessen, oder andern undienlichem Gepolter; die solches thun, sollen vermöge der Satzungen gestrafet werden.

§. 26. Will jemand wieder einige Ehe einen Einspruch oder Verbot thun, der soll dem Pfarrherrn des

Ortes,

Ortes, wo die Braut wohnet, in Gegenwart zweyer oder dreyer Biedermänner, solches zu erkennen geben; geht es ihn selbsten an, der den Einspruch thut, soll er alsofort auf den, wieder welchen er zu sprechen hat, Citation nehmen; spricht er aber vor einem andern, soll er die Hemmung der Copulation begehren, um andern Interessirten ihre Befugnisse und Gerechtigkeit dadurch vorzubehalten, dabey aber Bürgen stellen für die Kosten, so Bräutigam und Braut wegen solchen Einspruchs vergeblich darauf geben würden; befände es sich, daß solcher Einspruch unerheblich wäre, soll die Strafe über ihn, vermöge der Gesetze, ergehen.

Cap. XVI.

Von Trennung der Verlöbnissen und der Ehe.

§. 1. Wann jemand in Verlöbnissen oder in der Ehe Trennung suchet, muß er zuerst bey dem Bischof und dem Capitulo, allwo sein Gegentheil wohnet, sich anmelden, und sollen dieselben Fleis anwenden, die Parten zum Vergleich zu bringen. Wäre solches nicht zu erreichen, sollen sie ans weltliche Gericht verwiesen, und daselbst das Factum, woher die Ursach zu der gesuchten Trennung entstehet, untersuchet und darüber erkannt werden. Nachmals soll der Kläger seinen Wiederpart vor das Thumcapitul laden, woselbsten alle Ehetrennungen ordentlich müssen abgethan werden. Will der schuldige Theil ausser nothfälligen Verhinderniss auf ergangene Citation nicht erscheinen; so soll der Unschuldige den Spruch des weltlichen Gerichts, worin der andere sachfällig worden, vorzeigen, und alsdann verfährt der Bischof mit der Scheidung, als in einer klaren und unstreitigen Sache. Wann aber der klagende Theil wieder seinen beklagten Ehegatten sich ebenfals mit Ehebruch vergriffen hat, oder der unschuldige Theil dem andern ehelich beygewohnet hätte, nachdem dessen Verbrechen ihme oder ihr bekannt wor-

worden, mögen sie nicht getrennet werden. Verlobte oder getrauete Personen sollen nicht Macht haben, nach eigenem Willen und Gutdüncken, sich von einander zu trennen.

§. 2. Die Trennung in Verlöbnissen wird aus folgenden Ursachen gestattet:

1. Wann jemand zur Ehegelübde gezwungen worden, und nach dem Verlöbnis seine Verlobte nicht beschläft, auch nicht auf andere Weise, wann kein Zwang da ist, seine freye Einwilligung mit Worten oder Werken, woraus ein völliger Consens erschiene, bezeuget und an den Tag giebet.

2. Wann ein unversöhnlicher Haß und Feindseligkeit zwischen beyden Verlobten, aus einiger Ursache, wovon sie beyde vor der Eheberedung nicht gewußt, sich anspinnet, und solcher Widerwille weder durch angebothenen Vergleich und guter Leute Vermittelung, noch durch weltliche Beahndung könte beygeleget und gehoben werden.

3. Wann eine unzüchtige Vermischung oder grobe Mißhandelung vor oder nach dem Verlöbnisse von dem einen oder dem andern Part, dessen der unschuldige Theil keine Wissenschaft gehabt hätte, begangen worden, wodurch des schuldigen Theils Ehre, guter Name und Leumuth gekränket, oder auch eine friedliche Beywohnung zwischen selbigen gehindert und zerstöret würde.

4. Ansteckende und unheilbare Krankheiten, womit der eine Theil heimlich vor der Eheberedung behaftet gewesen, oder nachmals darin gerathen, als Aussatz, die fallende Sucht, Wahnsinnigkeit, Raseren, Pocken von einem unzüchtigen Leben, abscheuliche und große Mängel und Gebrechen, welche einen stets können hindern, seine Handthierung und Nahrung zu gebrauchen.

§. 3. In obbemeldten Fällen sollen Bischöfe und Capitel sich nicht schwer finden lassen, die Trennung

zu verhängen: dann wann selbige beyden Theilen zur Zeit der vorgegangenen Eheberedung wären kund gewesen; so hätte traun der eine Theil, so von dergleichen Beschwerden frey ist, sich anders bedacht, und in solches Verlöbnis sich nicht eingelassen. Wann aber beyde Parten, ob sie gleich solche Umstände von einander wissen, dennoch dessen ungeachtet bey einander bleiben wollen; muß ihnen solches nicht geweigert werden, ausgenommen bey ansteckenden und klebenden Seuchen, da eine gewisse Zeit muß gesetzet werden, um bis dahin zu versuchen, ob die Krankheit könne curiret werden; wo nicht, soll das Verlöbnis aufgehoben werden.

§. 4. Wer ohne billigmäßige Ursachen seinen verlobten Ehegatten verläßt; dem soll verboten seyn, mit einem andern in die Ehe zu treten, bis daß er oder sie mit dem verlassenen Theile sich verglichen, und denselben versöhnet hat.

§. 5. Wann jemand nach dem Verlöbnis eigenwilliger Weise von seiner Verlobten wegreiset, und ohne ihre Bewilligung lange wegbleibet, mag ihr zugelassen werden, sich mit einem andern zu verehligen; doch soll sie vorher bey dem Bischofe und dem Consistorio sich anmelden.

§. 6. In der Ehe wird die Scheidung auch zugelassen, wann bey dem weltlichen Gerichte sowol aus anderm Beweisthume, als eigenem Geständnisse befunden worden, daß Mann und Weib währender Ehe sich mit jemand anders vermischet, und Ehebruch getrieben, und der unschuldige Theil sich nicht will versöhnen lassen; auf solchen Fall sollen sie vom Bischofe und Capitulo solchergestalt geschieden werden, daß der unschuldige Theil von dem Ehebande losgesprochen, und selbigem in eine andere Ehe zu treten erlaubet werde; welches hingegen dem schuldigen Theile muß verboten werden, so lange der Unschuldige ausser der Ehe bleibet; wie weit aber derselbe nachmals sich verehlichen

möge

möge, oder nicht, solches wird des Consistorii Erkäntniß heimgestellet.

Bey Scheidung der Ehe werden folgende Formalia gebrauchet:

Nachdemmalen N. durch klaren Beweis und eigene Geständnis genugsam kund ist, welchergestalt dieser dein Ehegatte N. mit dem Laster des Ehebruchs, wider Gott und dessen heilige Gebote sich vergriffen, und damit alles Eherecht wider dich verwirket hat; so spreche ich dich von Gottes wegen und Kraft seines heiligen Wortes frey, ledig und los von ihm (ihr) zu einer andern Heyrath, wann und wo dir solches am liebsten gefällt, und Gott solches füget.

7. Die Ehe kann auch getrennet werden, wann jemand erfähret: daß seine Braut von einem andern vor oder nach dem Verlöbnis geschwächet worden, da er nicht zu überreden wäre, solches Verbrechen ihr zu verzeihen. Beschläfet er sie aber, nachdem ihr Fall ihm kund worden, soll er sie behalten. Gleicherweise wird es gehalten mit denen Mansperſonen, wann die Verlobte ihren Bräutigam kann und will überzeugen, daß er nach dem Ehegelübde mit einer andern ungebührlich zugehalten, und sich solchergestalt gegen sie treulos bezeiget habe.

§. 8. Ausser Ehebruch, wird das Band der Ehe zerrissen: wann jemand ohne Zwang und rechtmäßige Ursachen, aus Bosheit und Frevel seinen Ehegatten verläßt, verläuft, und bleibet ausser Reichs, des Vorsatzes und der Meinung: daß er nicht mehr bey ihr wohnen, und Wirthschaft mit ihr halten, oder die Pflicht, Hülfe und Beystand, so der Ehestand fordert, leisten wolle; alsdann soll der Verlassene von dem weltlichen Richter öffentliche Citation auf den Entwichenen, und ebenfalls von dem Thumcapitul begehren, damit er von der Canzel in seinem Kirchspiele und der ganzen Probstey möge geladen werden. Würde er nach

Verlauf der in der Citation bestimten Zeit nicht erscheinen; mag der Verlassene bey dem Bischofe und dem Capitul sich anmelden, und von dem Entwichenen geschieden werden. Verläßt aber jemand seinen Ehegatten, und bleibet dennoch innerhalb Reichs, und wird darüber geklaget; muß der weltliche Richter sein Amt thun, und dem Verlassenen Rechts verhelfen.

§. 9. Die Ehegatten derer, so ihres Berufes halber im Kriege, Kaufmannschaften, oder andern nöthigen Verrichtungen zu Wasser oder Lande eine lange Zeit wegbleiben, und keine Nachricht von sich geben können, müssen ihrer Zurückkunft mit Geduld erwarten; und können sie indessen von denen, so zu Lande oder auf der Schiffsflotte dienen, in den Kriegs- und Bothsleute Rollen nachsuchen lassen, oder von andern, wo die Vermuthung der sichersten Kundschaft wäre, dieselbe einholen. Ist es möglich dieselbe zu bekommen; so soll von dem Richter und dem Capitul an ihn geschrieben, und dabey an die Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufhält, gesonnen werden, daß ihm erlaubet werde, sich nach Hause zu seinem Ehegatten zu begeben. Ist er im Leben, und dennoch auf empfangene Erinnerung, ausser unableglichen Hindernissen, keinesweges kommen will; so mag der verlassene Theil in eine andere Ehe treten, wann nach dem in der Citation gesetzten Termine ein Jahr verflossen, und vorher gebührend untersuchet worden, wie sie mit einander gelebet haben. Ist es nicht möglich, einige Kundschaft zu erlangen: ob er im Leben sey, oder wo er sich aufhalten möge; mag der Nachgelassene, wann nach seiner Abreise sieben Jahre verflossen, und mitlerzeit keine Nachricht von ihm einkömt, in eine andere Ehe treten, da nicht gewisse Umstände Anleitung geben würden, solche Zeit zu verkürzen. Käme der vorige wieder, und könte mit gnugsamen und glaubwürdigen Beweise darthun, daß er weder nach Hause habe kommen, noch einige Nachricht

nicht von sich geben können; so hat er Fug, sein Weib wieder zu sich zu nehmen, und der Letztere muß abtreten, da es nicht anders zwischen ihnen verglichen würde; und der ledige Theil hat Macht, sich anderwärts zu verehelichen.

§. 10. Niemand mag gezwungen werden, eine solche Person zu behalten, welche aus natürlicher Gebrechlichkeit, oder andern Mängeln, zur Ehe und seiner Pflichtleistung, allerdings untauglich ist; es wäre dann solches Gebrechen erstlich nach Vollziehung der Ehe dazu gekommen, und alsdenn kann selbige nicht zerrissen werden.

§. 11. Wann Haß, Zorn und Verbitterung zwischen Eheleuten entstehet, und je länger, je mehr überhand nimt, so, daß weder Vermahnungen, Warnungen oder Vergleich bey hoher Poen helfen können, sondern dieselbe in täglichen Schlägereyen und Unwillen verharren; soll der Prediger höchsten Fleiß anwenden, die Ursachen solcher Uneinigkeit zu vernehmen, und wann der eine von ihnen, oder beyde daran schuldig seynd, ihnen vor Augen stellen: wie übel sie vom Teufel bestricket seyn, daß sie sich zanken und beissen mit ihrem eigenen Fleische, und solchergestalt sich selbst zu beyden Seiten ins Verderben setzen. Ist damit nichts auszurichten; sollen sie vor dem Thumcapitul vorbeschieden, und die Sache daselbst gebührend untersuchet und verhöret werden. Will auch solches nicht helfen; so ist solches bey dem weltlichen Gerichte anzugeben, daß sie, nach Bewandnis der Umstände und Personen, entweder mit Gefängnisse, oder anderer gestalt mögen abgestrafet werden. Wird solches verabsäumet; soll das Thumcapitul unsern Hofgerichten solches zu erkennen geben, welche diejenigen, so es oblieget, dahin halten sollen, daß sie solches mit gebührendem Nachdrucke verrichten. Wann auch die ergangene ernstliche Beahndung nichts auszurichten vermag, sondern beyde Theile,

oder der eine in ihrer Bosheit, feindseligen und argem Leben fortfahren: sollen sie auf eine Zeit, zu Tische, Bett samt der Wohnung, von einander geschieden werden. Immittelst soll in der Gemeine gebeten werden: daß Gott sie bekehren, und auf den rechten Weg wieder leiten wolle. Bessern sie sich alsdann noch nicht, so sollen die, so Schuld haben, bey Namen genennet; ein und andermal von der Canzel öffentlich zur Busse ermahnet, und zuletzt in ihren Sünden gebunden werden.

§. 12. Da einige Hartnäckige und Widerspenstige gefunden würden, welche in selbigen Districten und Stiftern herum wallen, woselbst sie ihre Ehegenossen verlassen, oder der Mann das Weib hinwegtreibet, bleibet selber daheim und genießt ihrer beyder Eigenthum; so soll das Predigtamt dieselbe, wann sie auf vorhergegangene Untersuchung und Warnung sich nicht bessern, von der Gemeine ausschliessen; doch daß allemal der Proces, wie obbeschrieben, in Acht genommen werde. Die Priesterschaft hat auch in solchen Fällen den Beystand weltlicher Gerichte zu suchen, damit solche verkehrte und halsstarrige Menschen der Gebühr nach, mögen gestrafet und zum Gehorsam gebracht werden.

Cap. XVII.

Von Besuchung der Kranken und Gefangenen.

§. 1. Das Predigtamt soll beydes mit Lehren und Leben ihre Zuhörer unterrichten, wie hoch daran gelegen, daß sie sich der Werke der christlichen Liebe, unter welchen die Besuchung, Tröstung und Pflegung der Kranken und Angefochtenen nicht die geringste seyn, befleißigen.

§. 2. Die Priester sollen auch selbst bereitwillig und unverdrossen seyn, die Kranke, wann sie in dem Kirchspiele desfalls beschicket werden, zu besuchen, und

mögen

mögen sich davon keinesweges entziehen; es wäre dann, daß sie auf dem Siechbette liegen, oder eine vollkommene Unmöglichkeit beweisen könten. Würde es sich befinden, daß aus Fährläßigkeit und Versäumnis jemand ausgeblieben wäre; so soll zum ersten und andern mal die Hälfte seines ganzen Unterhalts selbigen Jahres, ihm zur Strafe an die Kirche verfallen seyn; und da er zum dritten mal damit betreten würde, soll er gänzlich abgesetzet werden. Sie sollen auch oft unberufen die Kranken besuchen, besonders die Armen, und aus christlicher Wohlmeynung ihnen Trost und Dienste anbieten.

§. 3. Nachdem die Priester nicht alsofort zu wissen bekommen, wann ein oder anderer krank wird; sollen sie das Volk von der Canzel vermahnen, daß man es zeitig zu erkennen gebe, so lange die Kranken noch einigen Bescheid geben können: angesehen der Dienst, so der Priester, mittelst Wort und Sacrament dem Kranken erweisen soll, ihm sonsten zu keinem Nutz, Trost und Unterricht erspriessen kann. Sie sollen auch bey den Einfältigen die thörichte Einbildung und den falschen Wahn benehmen: als ob die Krankheit zunehme, oder auch der Kranke eher sterben müsse, wann der Priester bey guter Zeit zu ihm kömt; vielmehr soll er sie aus Gottes Wort unterrichten, daß er davon mehr Muth und Stärke, beydes an Leib und Seel gewinne. Versäumt ein Zuhörer in den Städten, oder auf dem Lande seinen Seelsorger zu rechter Zeit zu sich zu fordern, und stirbt solchergestalt dahin ohne Beichte und Empfahung des heiligen Nachtmahls, so ist der Priester ohne Schuld.

§. 4. Die Bekehrung und Besserung derer, so da ein gott- und ruchloses Leben führen, und mit einer geschwinden Krankheit und Anfechtung befallen werden, sollen die Priester allen Fleisses suchen, und dieselbe nicht verlassen, so lange der Othem in ihnen ist. Giebt

Gott die Gnade, daß sie ihre Sünde erkennen und bereuen, und das Sacrament begehren; soll es ihnen zugelassen werden. Beharren sie aber in ihrer Bosheit; sollen sie dessen nicht theilhaftig werden. Sterben sie alsdann hinweg in ihren Sünden; soll es der Gemeine kund gethan werden, was für einen Abschied von der Welt sie genommen, mit angehefteter Vermahnung aus Gottes Wort, daß sie sich an ihrem Fall und Verderben spiegeln, und sich solches zur Warnung dienen lassen.

§. 5. Lieget jemand lange krank, und fordert seinen Seelsorger nicht zu sich, läßt auch keine rechtschaffene Busse und Besserung erscheinen; soll der Priester dennoch seinetwegen sorgfältig seyn, ihn wegen solcher Säumnis zusprechen, und ihn erinnern von seiner Seligkeit, und denen Mitteln, so Gott aus Gnade dazu verordnet hat. Wird auch jemand sprachlos, ehe der Priester zu ihm komt, welcher vorhin ein gottesfürchtiges Leben geführet, und mit einigem Zeichen verstehen läßt, daß er das heilige Nachtmahl verlange; der soll auch dessen theilhaftig werden; wie auch diejenigen, welche in einer Zerrüttung des Hauptes gerathen seyn, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen.

§. 6. Die Priester sollen auch diejenigen, so die Kranke warten und pflegen, ermahnen, daß sie solches treulich und fleißig thun, von ihnen nicht lange wegbleiben, noch sie alleine lassen, besonders wann die Krankheit stark, und der Kranke sehr schwach ist.

§. 7. Wann Gott das Land mit Pest strafet, und solche gefährliche Seuche in eine Stadt, oder in ein Kirchspiel eingedrungen ist; soll das Volk ernstlich dahin gehalten werden, daß sie sich wohl bereiten, und ganze Häuser und Familien, so lange sie mit der Seuche nicht behaftet, und noch bey guter Gesundheit sind, das heilige Nachtmahl fleißig gebrauchen mögen. Wann ein oder zwey in einem Hause angestecket wären,

ren; sollen die andern sich alsofort gottselig und wohl bereiten, das heilige Nachtmahl zugleich mit den Kranken zu begehen. Die Priester sollen auch ohnedem schuldig seyn, sich einzufinden, so oft sie gefodert werden, jemand mit dem heiligen Abendmahle in einem angesteckten Hause zu besuchen, auch dazwischen zu den Kranken zu gehen, und sie mit Gottes Worte zu stärken und zu trösten. In den kleinen Städten und auf dem Lande, wird solches von ihrem ordinairen Priester und Seelsorger verrichtet, aber in den großen Städten wird es dem Magistrate und dem Consistorio anheim gegeben, sich zu vereinigen, welche dazu sollen verordnet werden.

§. 8. Begiebt es sich, daß jemand, so nicht unserer Religion wäre, jemand von unsern Lehrern, in seiner schweren Krankheit zu sich fodern würde; soll er sich nicht entziehen, sondern ihn gerne besuchen, von Gottes Gnadenverheissungen unterrichten, und damit trösten und laben. Er soll auch bescheidentlich, glimpflich und fleißig mit christlichem Eifer und Ernst suchen, durch das Wort der Wahrheit ihn auf den rechten Weg zu bringen, daß er glaube und bekenne, daß Gott wolle, daß alle Menschen selig werden; daß Christus für alle gestorben sey, und darum alle Sünder zu sich rufen lasse. Keinesweges aber soll er ihn mit tiefsinnigen Disputationen und Streitfragen bekümmern. Wann der Kranke durch die Gnade Gottes und Erleuchtung des heiligen Geistes, unsere christliche Lehre und Glauben annimt, und seine Sünde bekennet; so sollen ihm die Mittel der Seeligkeit, samt anderm Dienste, so den Christgläubigen bey uns bewiesen wird, nicht versaget werden.

§. 9. Zu denen, welche ihrer Mißhandlungen halber auf das Leben gefangen sitzen; oder bereits zum Tode verdammet seyn, mag kein liederlich und gottloses Gesinde ins Gefängniß eingelassen werden. Inson-

derheit soll kein Schwelgen noch Prassen bey ihnen verstattet werden. Es sollen auch solche Priester an sie gesandt werden, welche man befindet am dienlichsten zu seyn, sie zu unterrichten, und aus Gottes Wort zu trösten. Mit den Sichern und Hartnäckigen, auch denen, welche in Verzweifelung an Gottes Gnade und Vergebung der Sünden, in Erschreckung vor dem Tode, oder dergleichen Anfechtungen fallen; soll man auf solche Weise umgehen, wie in dem Handbuche vermeldet ist. Zu dem Ende sollen auch die Priester, ehe sie ordiniret werden, sich in Gewissenssachen und Fragen wohl kündig machen, und lernen, wie die Blöden, von dem Teufel oder andern Schwachheiten Angefochtene, Kranke und Betrübte, oder zum Tode verurtheilte Menschen best können und müssen getrostet werden. Wann Priester die Gefangene zum Tode begleiten, sollen sie darauf Achtung geben, daß ihnen nicht zu viel Wein gegeben werde, damit sie nicht trunken, und dadurch unbequem werden, bußfertige Gedanken zu haben, und Gott um ein seliges Ende und ihrer Selen ewige Wohlfart zu bitten.

Cap. XVIII.

Von Christlichem Begräbnisse.

§. 1. Die da Christlich gelebet haben, sollen nach ihrer Hinfahrt aus dieser Welt ehrlich und gebührlich zur Erde bestattet werden. Der Todesfall wird von der Canzel abgekündiget, auf den darauf nächstfolgenden Predigttag oder Betstunde, wobey GOtt gedancket wird, daß er den Verstorbenen gnädig erlöset hat, mit angehengter Bitte: daß er die Betrübten trösten wolle. Nach dem Verstorbenen soll geläutet werden, mit einer oder mehrern Klocken, nachdem es eines jeden Stand, vermöge unserer Ordnung, zugelassen ist, nicht aus einigem Aberglauben, sondern des Verstorbenen Abgang damit kund zu thun, und

bey

bey den Nachlebenden christliche Gedancken von der Sterblichkeit zu erwecken.

§. 2. Das Volck soll auch ermahnet werden, bey Leichbegängnissen und Begräbnissen sich nach unsern Verordnungen und Satzungen zu richten, und standmäßig zu bezeugen, bevorab, daß sie von kostbaren Sargen und Ankleidung der Todten ablassen; Immassen hinführo nur etzliche wenige der nächsten Anverwandten, und keine andere dazu sollen gebrauchet und geladen werden.

§. 3. Die Wachstuben sollen ganz abgestellet werden, und nur etzliche wenige wechselweise bey den Leichen wachen, um Acht zu geben, daß selbigen nichts undienliches wiederfahren möge. Mit Zuschliessung der Särge muß behutsam umgegangen werden, wann keine gar gewisse und sichere Zeichen des Sterbfalles vorhanden.

§. 4. Wann Leichen beygesetzet werden, soll es geschehen in der Stille, ohne allen Proces und Bekostigung, und keine mehrere folgen, als welche die Leiche tragen, und sonsten nothwendig dabey was zu bestellen haben. Handelt jemand hierwieder, der soll 500 Dahler Silbermünz an die Kirche, und gleich soviel an die Armen straffällig seyn. Keine Leiche soll über ein halbes Jahr unbegraben stehen, wo nicht sonders erhebliche Ursachen eines längeren Verzuges seyn würden. Der Mißbrauch die Leichen eigenwillig in die Gräber zu setzen, und sie nachmals immerhin unbegraben stehen zu lassen, soll hiemit gänzlich verboten seyn; wie auch, wann sie an einer Stelle begraben worden, sie wieder anderswo mit Proces ins Grab niederzusetzen; alles bey gleicher Strafe, wie obgemeldet.

§. 5. Es soll auch den Priestern hiemit ernstlich und bey Strafe verboten seyn, auf die Höfe, von dannen die Leichen ausgetragen werden, hinzureisen sie zu besingen, oder irgends wo eine Ausfahrtspredigt zu halten.

halten. Derohalben müssen diejenigen, so ihre Todten wollen begraben lassen, entweder so zeitig selbigen Tages, oder da der Weg lang und schwer wäre, den Tag vorher die Leiche zur Kirche bringen, so daß der ordinaire Gottesdienst und Verhör des Catechismi dadurch nicht gehindert, oder über die gewöhnliche Zeit verzögert werde.

§. 6. Wann die Leiche auf dem Kirchhofe begraben wird, muß sie nicht erst in die Kirche getragen werden, um da zu stehen, bis die Predigt gehalten worden, und nachmals zum Grabe ausgetragen, sondern alsbald niedergesetzet, und in die Erde gesenket werden; darauf gehet man in die Kirche, um die Predigt zu hören. Wird die Leiche in der Kirche begraben, so soll sie mitten vor der Canzel gesetzet, und nach gehaltener Predigt ins Grab gesenket werden.

§. 7. Die Personalien sollen nach eines jedweden Leben eingerichtet und ohne Weitläuftigkeit samt unverdientem und vergeblichem Ruhme abgefasset werden.

§. 8. Die Gräber in den Kirchen müssen drey Ellen tief, und über das Estereich oder den Boden nicht erhöhet seyn, wodurch der freye Gang gehindert werde; sie sollen auch mit Erde zugeworfen oder auch sonsten wohl zugeschlossen und bedecket werden. Die Kirchhöfe müssen auch wohl umgeschlossen und verwahret seyn, auch um deren Willen, so da ruhen, ehrlich gehalten werden. Derohalben gebühret es den Gliedmassen der Gemeine, jedem seines Ortes beyzutragen, was zur Bebauung des Kirchhofes vonnöthen, bey Vermeidung der Strafe, so den Wiederspenstigen bey den Kirchspiels Versamlungen soll auferleget werden.

§. 9. Neugebohrne Kinder, so die Taufe, wegen ihres schleunigen Abscheidens nicht empfangen, sollen ihrer Aeltern Lagerstatt geniessen, und die Priester dabey seyn, um Erde auf sie zu werfen, und ein Gebet dabey zu thun.

§. 10.

§. 10. Die Kinder, so unehelich gebohren, und ermordet worden, sollen auf den Kirchhof abseits geleget werden.

§. 11. Die von fremder Religion, so allhie im Reiche sterben, genieſſen zwar den Kirchhof, und die Lagerstätte, aber keine Schule, Gesang, oder Leichpredigt.

§. 12. Mit Begräbnis derer, so ein gottloses Leben geführet haben, und in groben Sünden sterben, soll der Priester sich nicht übereilen, sondern bey dem weltlichen Gerichte es angeben, daß darüber inquiriret und geurtheilet werde, wie es mit deren Begräbnis soll gehalten werden. Ueber die Selbstmörder soll gleichfalls bey dem weltlichem Gerichte untersuchet und erkannt werden.

Cap. XIX.

Vom Predigtamte.

§. 1. Es soll niemand zum Predigtamte treten, der nicht rechtmäßig und ordentlich darzu berufen, und begehret, auch von seinem Bischofe oder Superintendenten geschickt befunden, gut erkant und eingeweihet worden.

§. 2. Wer die Gemeine GOttes im Priesterstande bedienen will, soll Gottesfürchtig, eines ehrbahren, stillen, nüchtern, keuschen Lebens, samt unbescholtenen Namens und Leumuths seyn, eine reine deutliche Sprache und Ausrede haben, auch ein ernstliches Examen ausstehen von einem Bischofe oder Superintendenten, und dem Consistorio in allen Stücken, so bey den Gymnasiis oder Academiis getrieben werden, und einem Priester zu gebührender Verrichtung seines Amts vonnöthen seyn. Selbiges Examen soll geschehen; 1 in den Sprachen, nämlich der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen; 2 in Disciplinis Philosophicis, vornämlich zu der Rhetorik, Logik, Ethik, Physik Arithmetik, und dem Computo Ecclesiastico; 3 in

Theolo-

Theologia, und insonderheit unsern Glaubensartikuln, und Locis communibus. Sie müssen auch beydes auf Latein und Schwedisch auswendig wissen die Hauptsprüche, auf welche unsere Glaubensarticul sich gründen, und womit sie nach ihrem rechtem Verstande bekräftiget werden; 4 Sollen sie in den vornehmsten Controversiis und Streitfragen verhoret werden; 5 in Historia biblica et ecclesiastica so wohl, als auch Theologia morali, et Casibus Conscientiä; 6 von dem biblischen Texte sollen ihnen aufgegeben werden etliche Hauptsprüche, welche sie erklähren und darthun sollen, wie sie damit die Warheit können bestätigen, die Wiedersprechende wiederlegen, und dieselbe zum rechten Gebrauche und Uebung in unserm wahren Christenthume führen. Wer solchergestalt darzu tüchtig befunden und rechtmäßig berufen wird, dem kann die Ordination nicht verweigert werden. Er soll auch das 25te Jahr seines Alters erfüllet haben; es wäre dann, daß jemand innerhalb solcher Zeit durch besondere Gaben und Progressen in Studiis, samt rühmlichem Leben, sich dazu dergestalt sonders geschickt gemacht, daß ihm die Ordination mit Fug nicht kann geweigert werden. Würde man bey vorhergehenden Uebungspredigten befinden, daß jemand am Gedächtnisse und der Ausrede einen solchen Fehl hätte, so ihm an Ausführung seines Amtes hinderlich seyn würde; soll der Bischof einen solchen ernstlich abrathen, und keinesweges ordiniren; wie auch nicht diejenigen, so an ihren Gliedern dergestalt bresthaft seyn, daß sie dadurch in Verrichtung des Gottesdienstes gehindert würden.

§. 3. Die an denen Academien, Gymnasien, und Schulen dienen, wann sie gleich in Philosophia Gradum Magisterii erworben hätten, müssen dennoch zu Priestern, ohne vorhergehendem Examine theologico und gehaltenen Probpredigten nicht ordiniret werden.

§. 4.

§. 4. Welche zum geistlichen Stande sich begeben wollen, sollen auch ermahnet werden, für ihren Obern auf Academien und Gymnasien sich im Predigen zu üben; und wann sie in einer Gemeine sich wollen hören lassen, muß solches mit Erlaubnis des Bischofs geschehen.

§. 5. Keine fremde oder unbekante Personen, die nicht gute und glaubwürdige Testimonia haben, mögen zum Predigen zugelassen werden, ohne vorhergehender Beprüfung des Bischofes oder Consistorii, und darauf schriftlich ertheilten Zulaß.

§. 6. Zum Priester soll niemand ordiniret werden, er habe dann bereits ein gewisses Amt in Schulen, Gymnasien, oder Academien, womit er sich ehrlich ernähren und halten könne oder auch da eine andere gewisse Gelegenheit ledig wäre, wozu er könte befordert werden. Solchemnach wird hiermit Bischöfen und Superintendenten ernstlich verboten, mehrere Priester zu ordiniren, als nöthig seyn, und mit Gelegenheiten können versehen werden. Vergreifet sich jemand hierwieder, soll er dafür gebührend angesehen und gestrafet werden.

§. 7. Wenn eine Veränderung in einer Pfarre vorgehet; so daß der Pfarrherr entweder anderswohin befordert wird, oder mit Tode abgehet, lieget ihm oder des verstorbenen Wittwe und Erben ob, solches bey dem Probst oder Bischofen also zu erkennen zu geben, damit sie, wegen Unterhaltung des Gottesdienstes ungesäumte Verfügung thun mögen. Hernach mag die Gemeine, wo die Pfarre nicht regal wäre, innerhalb sechs Monathfrist, einen andern Pfarrherrn wählen, und soll der Probst auf Verordnung des Bischofen solcher Wahl beywohnen, und der Gemeine, was sie dabey zu beobachtet hätte, in einer Predigt vorhalten. Fällt die Wahl auf einen, der dessen nicht desto würdiger wäre, und der Bischof befände,

fände, daß im Stifte andere wären, die sie nicht kennen, und welche wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteter Dienste, guter Gaben und Geschicklichkeit vor dem, welchen sie verlangen, mit Beforderung billig müßten bedacht werden, die auch ein gutes Gezeugnis haben, und die sichere Hofnung geben, daß die Gemeine durch sie mercklich könte erbauet, und in Aufnahme gebracht werden; so müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen, so zu ihrem Besten gereichen, sich bedeuten, und mit des Bischofen und Consistorii Verordnung begnügen lassen. Versäumet eine Versamlung, zu rechter Zeit solche ihre Nothdurft dem Bischofe anzutragen; so muß er auf des Probsten desfals geschehene Erinnerung einen dienlichen, guten und getreuen Pfarrherrn für sie aussehen, und nebst seinen Capitularen die Verzeichnisse auf die ältste, und gelehrteste, und best meritirte Schulbediente, Kriegespriester und Caplåne im Stifte, welche auf eine rechtmäßige Vocation zu einer besseren Gelegenheit warten, für sich nehmen, und von selbigen einen oder zweene, so für die tüchtigste gehalten werden, die erledigte Stelle zu vertreten vorschlagen, welche sich auch dahin schicken sollen, um eine Probpredigt zu thun, und der Gemeine Consens und ordentlichen Beruf einholen; worauf nachmals des Bischofen Bestätigungsbrief soll ertheilet werden.

§. 8. Hiebey müssen insonderheit diejenigen Priester bedacht werden, welche mit Armuth beschweret sind, viele Kinder zu versorgen haben, und dabey geschickt seyn; wie auch die, welche des Verstorbenen Pfarrherrn sein Haus aufrichten und unterstützen können. Doch dergestalt und also, daß vornehmlich und vor allen Dingen der Gemeine Nutzen und Bestes dabey betrachtet und gesuchet werde, nachdemmalen solche Pfarrdienste nicht unter einem Erbrechte, sondern einer freyen ordentlichen Wahl gehören, welche von

rechts-

rechtswegen auf diejenige, welche am geschicktesten seyn, und sich vor andern wohl verdient gemacht, fallen muß. Ist ein Sohn oder Schwiegersohn vorhanden, welcher so geschickt und würdig, als jemand anders, dazu befunden würde, so ist es auch billig, daß selbiger bedacht und befordert werde.

§. 9. Wegen Bestellung der Capläne, soll zwar der Bischof und das Capitul angesuchet werden: weil sie der Personen Geschicklichkeit und Gaben am besten kennen, auch die beste Wissenschaft haben, wie weit sie es in ihren Studiis gebracht; doch muß nothwendig der Gemeine Wahl und Vocation vorhergehen, wobey auch des Pfarrherrn, welcher eines solchen Mitdieners bedarf, Consens und Votum, daferne es für billig erachtet würde, nicht muß vorbey gegangen werden.

§. 10. Wie Wir uns vorbehalten, alle Regalpfarren, welche entweder von Alters her solche gewesen, oder nachgehends durch königliche Briefe und Verordnungen dafür erkläret worden, oder auch hinführo aus gewissen Ursachen dazu könten erkläret werden; als wollen Wir dieselbe mit solchen Männern versehen, welche mit Gelahrtheit, geleisteten Diensten und Arbeit, vornämlich bey Academien, Gymnasien und Schulen, als auch bey unserm Hof- und Kriegesstaate, sich um die Gemeine Gottes, und das gemeine Beste wohl verdient gemacht. Und damit Wir so viel besser von deren Geschicklichkeit und Bewandnis, so im Stifte seyn, mögen benachrichtiget und erinnert werden; so soll der Bischof, wann eine Regalpfarre erledigt wird, mit einem Vorschlage auf diejenigen, welche er weiß zu solchen Gelegenheiten geschickt und würdig zu seyn, einkommen: da Wir einen von selbigen, oder einen andern, nach unserm gnädigen Gutfinden, verordnen wollen. Gleichermassen verstatten Wir der Gemeine die Freyheit, einen, oder andern in Unterthä-

nigkeit zu begehren, welchen sie vermeinet dazu bequem zu seyn, und welcher verdienet, bey uns in gnädigste Consideration zu kommen; da Wir dann nachmals entweder einen von ihnen, oder jemand sonsten wählen wollen, den Wir selbst kennen, und gewiß wissen, daß er unserer gnädigen Beförderung werth sey.

§. 11. Die Gemeinen, so von uns oder vorigen Königen ein besonderes Privilegium wegen der Priesterwahl erhalten haben, sollen dasselbe zu Gute genieſſen; doch, daß der Bischof dabey keinesweges vorbey gegangen werde.

§. 12. Das Jus Patronatus, welches bestehet in der Gerechtigkeit, einen Priester zu einer Gemeine zu ersehen, zu wählen und zu berufen, gehöret eigentlich denen zu, so es damit erworben haben: daß, 1) entweder ihre Vorfahren, oder sie selbsten, von ihrem unbeweglichen Eigenthume, als die Kirche erbauet worden, Land oder Grund dazu gegeben haben; 2) gehöret es denen zu, deren Aeltern und Vorfahren auf eigenen Kosten dieselbe gänzlich aufbauen, guten Theils erweiteren, oder auch, da dieselbe verödet, oder viel verfallen gewesen, mit merklicher Aufrichtung und ansehnlicher Bekostigung verfertigen und verbessern lassen; 3) imgleichen denen, so von ihrem eigenen Lande dem Pfarrhofe, und die von Alters dazu gehörige Ländereyen gegeben. Andere Verehrungen, so zum Behuf und Zierde der Kirche gereichen, als Kleider, Altartafeln, Taufsteine, Legung des Daches, Uebertünchung ꝛc., wiewohl sie rühmlich, sind sie doch nicht hinlänglich, einem das Jus Patronatus in der Gemeine zu erwerben.

§. 13. Des Patroni Gerechtigkeit muß mit dem nicht vermenget werden, was dem Bischofe und Capitul bey Erledigung der Priesterstellen zu verordnen gebühret. Der Patronus ist gesagtermassen befugt, zu dem

dem vacirenden Priesterdienste jemand zu ersehen und zu berufen, und selbigen dem Bischofe vorzustellen, welcher ihn nicht verwerfen mag; woferne nicht derselbe seit der Zeit, da er ordiniret worden, sich in Lehr und Leben merklich verringert hätte. Wird selbiger verworfen, hat der Patronus seine Augen auf einen andern Würdigen zu wenden. Wäre aber die Wahl auf einen würdigen Mann gefallen, wieder welchen der Bischof solche Einwendung, wie gemeldet, nicht hätte; muß er ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen. Wann der Prediger sein Amt versäumet, oder mißbrauchet; muß der Patronus, oder die Gemeine solches dem Bischofe und Capitul zu erkennen geben. Aber einen Priester entweder gänzlich, oder auf eine gewisse Zeit vom Dienste, wann ers verschuldet, zu setzen; solches sind Dinge, die dem Bischofe und dem Capitul zustehen, dessen der Patronus sich nicht anzumassen hat. Imgleichen auch nichts anders, so die Lehre und die Ausführung des priesterlichen Amtes betrifft. Die andere Gerechtigkeit, so dem Patrone zukomt, ist diese: daß ihm die Gemeine mit dem Vorzuge in den Kirchen-Gestühlen unter den Zuhörern, und sonsten zu beehren schuldig ist. Der Patronus soll sich auch der Kirche und Gemeine sorgfältig annehmen, und deren Befugnisse wieder alle nachtheilige Eingriffe vertheidigen; und wann in den Kirchengebäuden etwas neu zu machen, zu repariren, oder zu verbessern vorfällt; soll solches alles mit Rath und Wissen des Patroni geschehen.

§. 11. Weil das Jus Patronatus auf unterschiedener Art und Weise, wie obgemeldet, kann erworben werden, so kann es sich begeben, daß, wann in einer Gemeine mehr, als einer an solcher Gerechtigkeit gleiches Theil hat, sich eine Zweyung wegen der Priesterwahl unter ihnen erhübe; auf solchen Fall soll diejenige Wahl gelten, so auf den meisten Stimmen bestehet. Wann aber die Stimmen gleich seyn, oder

ein jeder auf den seinigen fällt; soll der Bischof sie entscheiden. Entstehet ein Zwiespalt zwischen dem Bischofe eines und den Patrono andern Theils, worüber man sich gütlich nicht vereinbaren könte, soll es zu unserm Ausschlage gestellet seyn.

§. 15. Belangend die Gemeinen, in welchen Adelleute seyn, die zwar nicht aus solchen Gründen, wie obgemeldet, das Jus Patronatus erworben, sondern nur vermöge der Privilegien, selbiges Recht haben: bey solcher Beschaffenheit mögen diese Letztere dasselbe nicht üben, denen vorigen zum Nachtheile und Abbruch, welche nicht Privilegia mit ihnen, sondern noch ein anderes Recht haben, welches von ihren Voraltern auf sie verstammet, oder auch von ihnen selbst durch Beschwerde und Kosten erlanget worden.

§. 16. Kein Adelmann, der nicht einen adelichen Sitz in selbigem Kirchspiele hat, mag der Bauren halber, so ihm daselbst zugehören, sich des Juris Patronatus anmassen; bey denen adelichen und Königl. Gütern aber, welche von Uns einem und anderm, unter welcherley Conditiones geschenket und vergönnet seyn möchte, oder von jemanden für Lohn, Verpfändungs- oder Arrendeweise besessen werden, und hiebevor solches Jus Patronatus möchten gehabt haben; daselbst wollen Wir, laut dessen, so obbemeldet, und denen desfalls hiebevor ergangenen Verordnungen gemäs, wie Wirs am besten und dienlichsten befinden, zu thun und zu lassen uns vorbehalten haben.

§. 17. Wann ein Pfarrherr auf des Bischofes erhaltenem Bestallungsbriefe in eine Pfarre eingesetzet ist; soll ihm ein Inventarium über der Kirche vorhandenes Eigenthum und Geräthe, zusamt den Kirchenbüchern überantwortet werden. Und wo es sich befindet, daß die Kirche durch des letztverstorbenen oder abgetretenen Priesters Verschulden, einen Abgang und Schaden erlitten; so sollen des Verstorbenen Wittwe und Erben,

oder

oder er selbst, so die Pfarre abgetreten, solches vergelten und ersetzen. Welches alles mit des Bischofen, oder dessen Abgeordneten, samt der Kirchenvorsteher Unterschrift in dem Kirchenbuche soll angezeichnet und bezeuget werden.

§. 18. Wann ein Priester nöthig hat, wohin zu verreisen; soll er solches der Gemeine am nächstvorhergehendem Predigttage zu erkennen geben, und die Vorsehung thun, daß sie mit dem Gottesdienste und mit Besuchungen im Kirchspiele, von einem andern Priester in seine Stelle, mitler Zeit wohl bedienet werde, worauf der Probst genaue Aufsicht haben soll. Kann er keinen bekommen, der in seiner Stelle den Dienst verrichte; hat er solches dem Probste alsofort kund zu thun, welcher einen von den Contractisten dazu verordnen soll. Wird befunden, daß ein Priester solches versäumet, oder ohne dringende und rechtmäßige Ursache von seiner Gemeine lange wegbleibet; soll er von dem Bischofe und Capitul desfalls besprochen, und mit gebührender Strafe angesehen werden.

§. 19. Ein Priester mag den Gottesdienst in eines andern Gemeine nicht verrichten, er werde dann dazu erbeten. Bey Begräbnissen, wann ein Todter aus dem Kirchspiele, wo er gewohnet, ausgetragen, und in ein anders, wo er seine Lagerstätte hat, soll begraben werden; alsdann soll sein Seelsorger ihn begraben. Begiebt es sich aber, daß jemand von höherem Stande, bey seinem Leben, oder auch die Erben nach seinem Tode, jemand anders dazu ersehen, so muß solches bey Zeiten dem Pfarrherrn des Ortes, wo das Grab gelegen, kund gethan werden, und hat sowol derselbe, als der Pfarrherr bey der Gemeine, woselbst der Verstorbene gewohnet hat, die Leichengebühr unverkürzet zu genieſſen.

§. 20. Wann eine Pfarre von mehrern, als einem Kirchspiele bestehet, und sowol von einem Pastoren,

als einem Capelan bedienet wird; soll der Pfarrherr, bevorab, da die Mutterkirche viel volkreicher wäre, in derselben zwey, oder drey heilige, oder Predigttage nach einander predigen, und immittelst der Capelan in der Annexa den Dienst thun, imgleichen an des Pfarrherrn Stelle in der Mutterkirche predigen, wann der Pastor in der Annexa den Dienst verrichtet; wo aber kein Capelan ist, muß der Pastor es also beschaffen, daß der Gottesdienst sowol in der einen, als in der andern Gemeine, gebührend unterhalten werde.

§. 21. Wann ein Priester, wegen eines groben Lasters öffentlich berüchtiget, oder von jemand beschuldiget würde, worüber das weltliche Gericht zu erkennen hätte; so soll er nach den Gesetzen und Satzungen angehalten werden, sich gleich andern zu verantworten; und bleibet er so lange bey seinem Amte, bis das Urtheil in solcher Sache ergehet. Wird er überzeuget in einer Sache, so auf Ehre und Leben gehet, und würde nicht zu Gnaden angenommen; so soll ihm der Bischof seines Priesterlichen Amtes entsagen, und er nachmals die weltliche Strafe ausstehen. Geschehe es auch, daß er begnadiget würde, so wohl am Leben, als der Ehre; so ist er doch seines Amts verlustig, und stehet es einzig bey uns, ob wir auf seine merkliche Besserung ihn anderer Orten, wo seine ruchbahre That keine Aergernis erwecken kann, einige Beforderung wollen genieſſen lassen; und solchen Falls wollen wir es dem Bischofe kund thun, daß er ihm des Amtes wieder gewähre. Begehet ein Priester einen Todschlag unversehens, oder aus rechter Nothwehr; soll damit gesetzmäßig verfahren werden; und so lange die Sache vors Recht hänget, hat er sich seines Amts Verrichtung zu äussern.

§. 22. Vors Gericht sollen die Priester keine andere Sachen treiben, als die, so ihre eigene Personen, Weib, Kinder, Gesinde, oder die Priesterhöfe betref-

fen,

sen, oder auch zu deren Vertheidigung sie von dem Bischofe und Consistorio absonderlich bevollmächtiget werden. Sie sollen auch vorsichtig und sparsam mit Bittschriften, Einlagen, und sonderlich mit Zeugnissen für ihre Zuhörer sich auslassen, und sich in andern weltlichen Händeln und Handthierungen, welche sie nicht angehen, und ihnen in ihren Amtsverrichtungen hinderlich seyn, nicht einmischen.

§. 23. Welcher Priester sich dem Müssiggange, der Leichtfertigkeit, dem Schwelgen und der Trunkenheit ergiebet, sich in ärgerliche Gesellschaft mischet, fluchet, schwärmet, ergiebt sich dem Karten- oder Würfelspiele, oder andere dergleichen Ungebühr begehet; imgleichen, welcher gegen seinen Bischof und Obern in Sachen, so ihr Amt betreffen, sich widerspenstig bezeiget; der soll zum erstenmal auf eine Zeit von seinem Amte gesetzet werden, und mag der Bischof mit dem Consistorio einem andern tüchtigen Priester, so dem Dienste so lange vorstehet, die Hälfte von seinem Einkommen und Unterhalte zukehren; da er sich alsdann noch nicht bessert, soll er gänzlich abgesetzet, und ein anderer an seiner Stelle verordnet werden.

§. 24. Welcher Priester einem andern nach dem Dienste trachtet, besonders, wann er dazu unrichtige und unzulässige Mittel gebrauchet, daß er ihn ausheben, und sich wieder hineinbringen möge. Ein solcher, weil er unchristlich und Gottes Gebot entgegen handelt, soll seines Amtes entsetzet werden, und nimmer wieder dazu gelangen. Begebe es sich auch, daß jemanden von uns, oder dem Bischofe und der Gemeine eine Gelegenheit wäre bewilliget worden, welche er noch nicht antreten können, und immittelst einander sich dazwischen steckte, und trachtete auf eines oder des andern Trieb, solche Gelegenheit an sich zu ziehen; derselbe soll mit einer scharfen Beahndung angesehen werden, wie es die Umstände mitgeben würden. Geschehe es

aber mit der andern Verläumdung und Verunglimpfung; soll er selbiger Strafe, wie zu Anfange dieses Puncts erwähnet, untergeben seyn.

§. 25. Die Priester, welche sich in solchen Kaufhandel und Handthierung, so ihnen und ihrem Amte nicht gebühret noch anstehet, einlassen, als Hockereyen von Bier, Brandtwein und Toback, oder sonsten unmäßigen Gewinn oder gewissenlosen Wucher suchen, müssen sich solcher Dinge enthalten; daferne sie nicht ihrer Aemter und Gelegenheiten wollen verlustig werden.

§. 26. Zankstichtige Priester, welche immerfort in Uneinigkeit und Streit mit ihren Amtsbrüdern, Zuhorern; und Pfartgenossen, oder andern leben, und auf Ermahnungen und Warnungen sich nicht bessern; sollen ihres Amtes und Gelegenheit entsetzet werden.

§. 27. Priester sollen bey solcher Kleidertracht, so ihrem Stande am besten ziemet und anstehet, verbleiben. Die geringere Priester mögen solche Tracht nicht haben, als die Bischöfe, Superintendenten, Präsides Consistoriorum und Theologiä Doctores gebrauchen.

§. 28. Priester sollen ihrem Hause wohl vorstehen, selbsten ein gottfürchtiges, ehrliches und ehrbares Leben führen, auch mit Ernste ihre Kinder und Gesinde dazu halten, daß sie dergleichen thun. Vornehmlich sollen sie sich hüten für Fluchen und Schweren, andere, welche sie in diesem Falle strafbar befinden, ernstlich ansehen und erinnern; und in allem Thun und Wesen sich nach der Ermahnung des Apostels Pauli verhalten.

§. 29. Werden die Priester zu Gastmahlen geladen, mögen sie sich daselbst einstellen, doch dergestalt, daß sie sich nach ihres Amtes Pflicht und Würdigkeit betragen, und sich stets hüten für alle dem, wodurch in Gebärden, Worten und Werken Gott konte erzürnet, andere geärgert, und gute Sitten gekränket werden. Sie sollen auch diejenige Gäste, welche sie

ver-

vermerken, etwas ungebührliches vorzuhaben, bescheidentlich und ernstlich ermahnen, davon abzustehen. Wer solches nicht annimt, wie auch der, so den Priester oder andere mit Trinken beschweren will; soll für unhöflich und unartig angesehen werden. Kömt es zu Zänk- und Schlägereyen, soll der Priester suchen, solches mit Fug abzuwehren, und zu verbieten. In Summa, wie die Priester andern zum Vorbilde und Beyspiele im Lehren und Leben dienen sollen; also sollen sie auf sich und ihr Verhalten Acht geben, daß es redlich und ehrbar seyn möge, und ihr Licht für den Menschen leuchten lassen, daß sie ihre gute Werke sehen mögen.

§. 30. Würde ein Priester mit der hinfallenden Seuche behaftet seyn, mag er sein Amt nicht gebrauchen, bis ihm Gott davon hilft. Unter gleichem Gesetze gehören die Wahnsinnige, Aussätzige, oder welche mit dergleichen abscheulichen und gefährlichen Krankheiten beladen seyn; dieselbe sollen auf andere Weise versorget werden, und die Vorsorge desfalls dem Bischofe obliegen.

§. 31. Weil der allgemeine Gottesdienst allerwege und genau muß erhalten werden, und alle, so in der Gemeine wohnen, demselben in dem Hause Gottes und der Kirche beywohnen, und daselbst die Mittel ihrer Seligkeit gebrauchen; so ist es unvonnöthen, ausser denen, so den öffentlichen Gottesdienst verrichten, einige andere absonderliche Priester zu verordnen, welche einen und andern in ihrem Hause mit Predigen bedienen können; doch wollen Wir unsern getreuen Unterthanen aus unserm Senate die Freyheit, gute und geschickte Priester anzunehmen, und in ihren Häusern zu gebrauchen, nicht verwehren noch benehmen. Wann aber die von der Ritterschaft und dem Adel solches verlangen; sollen sie erst bey dem Bischofe und Consistorio gebührenden Ortes die Ursachen, welche sie dazu veranlassen, zeigen und angeben. Welche Freyheit, da-

heim in ihren Häusern predigen zu lassen, sie gleichwol alle dergestalt zu nutzen haben, daß es nicht öfterer geschehe, als wann eine Krankheit, oder andere rechtmäßige Ursachen solches erfordern, auch an selbigen Stunden, da der Gottesdienst in der Kirche pfleget verrichtet zu werden. Ferner auch mit dem Bedinge, daß, wer einen solchen Priester annimt und begehret, deshalber nichts mindern oder kürzen möge in der Gerechtigkeit, so dem Pfarrherrn und Caplänen in der Gemeine zukömt, auch daß sie den angenommenen Priester, so lange er sich wohl und gebührlich verhält, nicht verstossen, sondern ihn behalten, bis er auf andere Art kann versehen werden; gestalt der Bischof und das Consistorium sich nicht entziehen soll, ihn seinem Verdienste und Geschicklichkeit nach, dazu beförderlich zu seyn.

§. 32. Wann jemand, der bereits ein Priester ist, oder werden will, seinem Bischofe und Consistorium verachtet und vorbeygehet, und sich wider diese Ordnung vergreifet; der soll vor dem Thumcapitul geladen, und daselbst nach Beschaffenheit seines Verbrechens, wie es unsere Verordnungen von ordentlichem Berufe mit sich bringen, und befehlen, bestrafet und zum Gehorsam gebracht werden.

Cap. XX.

Von Wahl der Bischöfe.

§. 1. Wann ein Bischöflicher Sitz erlediget wird, soll das Capitulum uns solches zu erkennen geben, und nachmals auf unserm desfalls erhaltenen Zulaß und Befehl mit der Clerisey auf ihr Eyd und Gewissen solche Männer benennen, welche sie meynen zu solchem Amte für die Kirche GOttes und dem Stifte die nützlichsten, und in Lehr und Leben die geschicklichsten zu seyn, welche GOtt fürchten, einen guten Leumuth haben, redlich und warhaftig seyn, den Geitz hassen, und bey

Aca-

Academien, Gymnasien, oder andern vornehmen Aemtern sich bekannt und wohlverdient gemachet.

§. 2. Ehe die Priester zur Wahl schreiten, sollen sie folgenden Eyd ablegen:

Ich N. N. schwere zu GOtt, daß ich ohne Ansehen auf jemandes Gunst und Freundschaft, Verwandschaft, oder Schwiegerschaft, oder auch Eigennutz, solche Männer in- oder ausserhalb des Stifts in dieser Bischofswahl zu N. Stift nennen will, welche ich nach meinem besten Verstande und Gewissen vor geschickt halte und urtheile, solchem Amte vorzustehen, samt Ihrer Königlichen Majestät, meinem allergnädigstem Könige und Herrn getreu und hold, denen Gemeinen in gemeldtem Stifte, und allen andern im ganzem Vaterlande nützlich, und der rechten Religion verträglich zu seyn. Diesem will ich getreulich nachkommen, so wahr mir GOtt helfe!

§. 3. Wann die Wahl geschehen ist, holet das Capitulum alle Zettuln zusammen, verzeichnet in einem Register derer Nahmen, welche Stimmen bekommen haben, und überschicket uns dasselbe; nachmals wollen wir eine von denen erwählen, welche solchergestalt genennet und vorgeschlagen worden, oder auch jemand anders, welchen wir dazu würdig und zum Bischofsamt dienlich befinden.

§. 4. In der Wahl eines Erzbischofen, sollen alle Thumcapituln im Reiche ihre Stimmen haben; und wann der Todesfall sich begiebt, muß das Thumcapitul in Upsala uns solches in Unterthänigkeit zu erkennen geben; alsdann Wir wegen der Wahl unsern gnädigsten Befehl werden ergehen lassen, daß die, welchen solches gebühret, mit ihren Stimmen einkommen mögen.

Cap. XXI.

Wie ein erwählter Bischof soll ordiniret werden.

§. 1. Wann ein Bischof ordiniret wird, soll der Ordinator, nach gehaltener Predigt, das Volck kürtzlich erinnern, was es vor eine grosse Gnade und Wohlthat GOttes des Heiligen Geistes sey: daß er treue Lehrer in seine Gemeine sendet, welche nicht allein insgesamt das Wort GOttes predigen sollen, sondern auch etzliche, welche grössere Gnade empfangen haben, zugleich über die andere Aufseher seyn, und Acht haben müssen, wie treulich und fleißig diejenigen, so unter ihrer Aufsicht und Gehorsam stehen, ihre Amtspflicht im Lehren und Leben vollbringen; darauf wendet er seine Rede zu der vorgestelleten, und zum Bischofsamte berufenen Person, und bittet GOtt für ihm, daß er selbigem so vorstehe, daß es GOtt gefällig und seinem anvertrautem Stifte heilsam und ersprießlich seyn möge.

§. 2. Darauf wird verlesen die Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum von eines rechtschaffenen Bischofen gehörigen Eigenschaften und Kennzeichen, und nachmals Unsere ihm ertheilte Vollmacht; worauf er, in Gegenwart der ganzen Gemeine, die Hand auf die heilige Bibel legend, folgenden Eyd abstattet, welchen er auch nachmals schriftlich verfassen, unterschreiben und zu unserer Canzley einsenden soll:

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt und seinem heiligen Evangelio; demnach ich im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit dieses Bischofsamt annehme, daß ich nicht allein selbsten bey dem reinen Worte GOttes und der rechten Religion beständig verbleiben will und soll, sondern auch meine Sorgfalt dahin richten, daß alle andere, beydes Lehrer und Zuhörer im Stifte, auch dabey verbleiben, und ihr Leben ohne Aergerniß führen,

führen mögen, dabey ich mich der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum, vom Amt und Gebühr eines rechtschaffenen Bischofs, gemäß bezeigen will. Ich soll auch getreulich darauf Acht haben: daß in dem mir anvertrautem Stifte es gebührend zugehe mit Unterweisung der Jugend im Catechismo und ihren Christenthumsstücken, mit rechter Ausspendung der Sacramenten, des Himmelreichs Schlüsseln, und deren gehörigen Gebrauch, zu welchem Ende ich auch fleißig visitiren soll in allen Gemeinen des mir anvertrauten Stifts, und dabey genau nachfragen und untersuchen, wie alles zugehe, was die Priesterschaft vor Fleiß gethan, insonderheit, wie sie lehren und leben; imgleichen will und soll ich vor meinem rechten Erbkönig erkennen und halten, den Großmächtigsten König und Herrn, Herrn CARL den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden; Fürsten zu Rügen; Herren über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgrafen beym Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzogen. Und nach Ihro Königl. Majest. tödtlichen Hintritt, welchen GOtt lange abwende, Ihro Königl. Majest. eheliche Leibeserben, von Erben zu Erben, welche zufolge des Königl. Hauses vollkomlichen Erbrechtes zum Reiche, und nach Ordnung der Successiön, zur Besitzung des Königlichen Thrones gelangen. Ich soll auch ihrer Königlichen Majestät, Dero Hochgeliebten Gemahlin, meiner allergnädigsten Königin, und höchstgemeldten Königlichen Leibeserben hold, und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der Hohen Königlichen Gewalt zuständige Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten nach äusserstem Verstande und Vermögen beobachten, und vertheidigen. Ich soll mir auch

höchst

höchst angelegen seyn lassen, alles was Ihrer Königlichen Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könte, zu befördern; hingegen Ihrer Königl. Majest. und Dero Reichsschaden und Unheil nach meinem Vermögen hindern und wehren, und da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercken würde, in Zeiten zu erkennen geben. Ich soll auch zur Nothdurft tüchtige Priester verordnen, welche im Leben, Lehre und Gaben zu solchem Amte die geschickteste und dienlichste erfunden werden, und nie um schnöden Gewinn und Vortheil, oder Freundschaft und Verwandschaft, oder anderer dergleichen Ursachen halber, einen Untüchtigen und Ungeschickten, oder welcher vorher nicht gebührend examiniret worden, zu dem heiligen Predigtamte gestatten und zulassen; auch keinen Geschickten und Würdigen, welcher einen rechtmäßigen Beruf hat, davon hindern und abhalten. Gleichmäßigen Eyfer und Fleiß will und soll ich auch in meinem Amte erweisen, wann jemand bey Gymnasien und Schulen soll angenommen, und zur Erziehung und Unterweisung der studirenden Jugend verordnet werden, dermassen, daß solche Personen dazu ersehen werden, welche die dazu benöthtige Gaben haben, und der Jugend zur Erbauung und Aufnahme in ihren Studiis, und allen Christlichen Tugenden dienen können; und hiebey vornehmlich auf der Gemeinen und der Jugend Nutzen und Bestes sehen. Ich soll allezeit den Landfrieden suchen, selbst getreu und gehorsam seyn, und so viel mir zustehet, den Gehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit beschaffen, auch die Priesterschaft dahin halten, daß sie allezeit von dem weltlichen Regimente, so von GOtt verordnet ist, gute Gedancken und Rede führen mögen; auch soll ich mich nicht mischen in einige weltliche Händel, so meinem Amte nicht anständig seyn; und in allem übrigen mich nach der von Ihrer Königl. Majestät publicirten Kirchenordnung

nung gehorsamlich richten, auch die Priesterschaft des Stiftes, ein gleichmäßiges zu thun, allen Ernstes anhalten und ermahnen. Dieses alles soll und will ich durch die Gnade GOttes gerne thun, so wahr mir GOtt helfe an Leib und Seele!

§. 3. Wann der Ordinandus darauf sein Glaubensbekäntnis gethan hat, überträgt ihm der Ordinator das Bischöfliche Amt, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes; leget nachmals zugleich, mit den andern anwesenden Bischöfen oder Priestern, die Hände auf sein Haupt, so lange das Vater Unser gebetet wird, mit Hinzufügung eines andern dienlichen Gebets; worauf der Segen gesprochen, und zum Beschlusse ein Gesang gesungen wird.

Cap. XXII.

Auf was Weise die Priester sollen ordiniret werden

§. 1. Alle Ordinationes der Priester sollen auf vorhergegangene Abkündigung in der Kirche geschehen; es wäre dann, daß die höchste Noth ein anders erforderte.

§. 2. Der Bischof tritt mit denen, so ordiniret werden sollen, ins Chor, und nachdem er das Volck mit einer kurzen Rede von der Einsetzung des Predigtamtes, der Priester Berufe und Amte unterrichtet hat, wird gesungen: Komm Heiliger Geist, ꝛc. und darauf wird ein Gebet gethan: daß GOtt, welcher ist ein HErr der Erndte, wolle treue Arbeiter in seine Ernte senden. Wann solches geschehen, hält ihnen der Bischof vor, was nach Anleitung der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Timotheum und Titum ihre Pflicht sey. Darauf sollen sie die Hand auf die heilige Bibel legen, und folgenden cörperlichen Eyd thun, welchen sie auch nachmals schriftlich verfassen, und

und mit ihrem Namen unterzeichnen sollen, so im Consistorio zur Verwahrung beygeleget wird:

Ich N. N. so zu dem heiligen Predigtamte jetzo berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre zu GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in solchem Amte, weder heimlich bey mir selbsten hegen, noch öffentlich vor meinem Zuhörern ausbreiten und predigen wolle, einige andere Lehre, als welche GOtt der Heilige Geist selbst dictiret und gelehret hat, und in der heiligen Bibel weitläuftig verfasset, kürzlich aber in unserm Glaubensbekäntnisse und den angenommenen Symbolis, dem Apostolico sowohl, als dem Niceno und Athanasiano, samt der ungeänderten Augspurgischen Confession, so auf dem Concilio zu Upsala im Jahr 1593. von allen Reichsständen angenommen und approbiret worden, begriffen ist. Ich soll auch die hochwürdige Sacramente recht administriren und gebrauchen, und die Catechismus Lehre mit meinen Zuhörern, nach dessen rechten Verstand, fleißig treiben. Imgleichen soll und will ich für meinen rechten Erbkönig erkennen und halten den Grosmächtigsten König und Herrn, Herrn CARL den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Crehmen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden; Fürsten zu Rügen: Herren über Ingermanland und Wißmar: wie auch Pfalzgrafen beym Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzogen; und nach Ihrer Königlichen Majestät tödlichem Hintritte, welchen GOtt in Gnaden noch lange abwenden wolle, Ihrer Königl. Majest. Eheliche Leibeserben, von Erben zu Erben, welche zufolge des Königlichen Hauses vollständigen Erbrechtes zum Reiche, und nach Ordnung der Succession, zum Besitze des Königlichen Thrones gelangen. Ich soll auch Ihrer Königlichen Majestät, Dero Hochgeliebten Gemahlin

mahlin, meiner Allergnädigsten Königin, und Höchstermeldten Königlichen Leibeserben hold, und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der hohen Königl. Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten nach äußerstem Verstande und Vermögen beobachten und vertheidigen. Ich soll mir auch höchstens angelegen seyn lassen, alles, was Ihrer Königl. Majest. einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen möchte, zu befördern; hingegen Ihrer Königl. Majest. und Dero Reichsschaden und Verderben, nach meinem Vermögen hindern und abwehren, auch da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercken würde, bey Zeiten zu erkennen geben. Ich will auch meinem Bischofe und geistlichen Obern alle gebührende Ehre und Gehorsam erweisen, und was mir in meinem Amte auferleget wird, getreulich ausrichten. Durch ungebührliche Mittel und wiederrechtliche Bemühungen wil ich meine Forderung nicht suchen. Ich wil im göttlichen Worte mich jährlich, ja täglich mehr und mehr suchen zu erbauen, in der Kundschaft der Glaubensartikuln mich stärcken, auch in meinen andern nöthigen Studiis weiter fortfahren, und dieselbe keinesweges versäumen oder niederlegen. Ich soll auch durch Göttliche Gnade das Wort der Warheit recht austheilen, und mein Amt redlich ausrichten, auch mich eines gottseligen, ehrbaren und nüchternen Lebens und Wandels befleißigen, alle leichtfertige Gesellschaft Ueberfluß im Essen, Trincken und Kleidern meiden, auch schandbarer Worte und Narrentheidungen, samt ärgerlichem Thun und unhöflicher Geberden mich enthalten; hingegen in Sitten, Worten und Wercken dergestalt mich bezeigen, wie es einem rechtgesinnetem Lehrer eignet und wol anstehet, so daß ich darin andern mit gutem Exempel vorgehen könne. Ich soll auch beflissen seyn, eine gute und gebührende Kirchendisciplin unter meinen Zuhörern, Ihro Königl. Majest.

publicirter Kirchenordnung gemäs, zu halten, sie ermahnen zur Uebung der Gottseeligkeit, allgemeinem Landfrieden, ehrbarem Leben und Wandel, samt Einigkeit und Liebe gegen einander, auch für die hohe Obrigkeit zu beten, sie ihrer unterthänigen Pflicht und Treue erinnern, und zum Gehorsam fleißig ermahnen. Ich soll mich auch in keine weltliche und meinem Amte unanständige Händel einmischen, oder mich solcher Sachen anmassen, welche einem Priester und Lehrer nicht geziemen. Ich soll mich auch wohl hüten für Geitz und schnöden Gewinn; und wann ich in einer Gemeine eingesetzet werde, von meinen Zuhörern nicht ein mehrers fordern, als mir mit Rechte zukömt, und dieselbe, vermöge Königl. Ordnungen, welche entweder bereits gemachet seyn, oder ins künftige gemachet werden, zu geben schuldig sind. Insonderheit will ich die Armen über ihr Vermögen nicht anstrengen, noch beschweren, vielweniger jemanden, wegen ermangelenden Abtrages gebührender Gerechtigkeit, von den Mitteln der Seligkeit und der Kirche Freyheiten ausschliessen; sondern wider die Säumhafte, nach Bewandnis der Sachen, Hülfe und Handreichung gebührender Orten bey den Befehlshabern oder Richtern suchen. Würde ich worin fehlen, und von meinen Obern besprochen und gewarnet werden, will ich durch göttlichen Beystand mich gerne richten und bessern. Dieses alles, und was Höchstermeldten Ihro Königl. Majestät publicirte Kirchenordnung sonst mehrers meldet, und mich als einen rechten Priester verbindet, will und soll ich getreulich, nach meinem höchsten Vermögen, ungesäumt beobachten und halten, ohne Gefährde und Argelist: so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

Hierauf träget der Ordinator ihnen das Predigtamt auf, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, und legt mit der übrigen anwesenden Priesterschaft die Hände auf ihre Häupter,

so

so lange das Vater Unser gebetet wird. Und wenn sie ordiniret worden, werden sie ermahnet mit den Worten des Apostels Petri, daß sie hingehen, und weiden die Heerde Christi. Darauf folget der Segen, und wird nachmals alles mit einem dienlichen Gesange geschlossen.

§. 3. Nach der Ordination sollen die Ordinirte ihren Priesterbrief von dem Bischofe nehmen, worin von ihrem rechtmäßigen Berufe und Ordination gezeuget wird.

§. 4. Welcher sich erkühnet, das priesterliche Amt zu gebrauchen, und wäre dazu weder erkohren noch berufen, noch auf diese vorgeschriebene Weise vom Bischofe ordiniret, der soll von dem Consistorio gestrafet werden; es wäre dann, daß er vom Bischofe, sonderlicher Ursachen halber, Erlaubnis hätte in einer gewissen Gemeine zu predigen. Wann ein Priester ausserdem und eigenen Gefallens, jemanden in seiner Gemeine zu predigen verstattet, soll er desfalls vom Consistorio hart zu Rede gesetzet, und mit einer arbitral Strafe beleget werden.

Cap. XXIII.

Wie ein ordentlich berufener Pfarrherr in eine Gemeine soll eingesetzet werden.

§. 1. Vors erste soll in der vacirenden Gemeine acht oder vierzehn Tage vorher abgekündiget werden: daß ihr Pfarrherr in der Gemeine ordentlich soll installiret werden, und wann solches geschiehet; soll der Bischof, oder jemand anders seinetwegen 1. die Zuhörer ermahnen, daß sie Gott danken, und bitten für rechtgesinnete Lehrer, welche er sendet seiner Gemeine zur Erbauung und Seligkeit, und daß sie selbige mit Fleiß hören, das Wort Gottes, so geprediget wird, lernen,

und in einem feinen guten Herzen bewahren, ihren Lehrern gehorchen, sie lieb und werth halten, und aus gutem Willen unterhalten mögen, damit sie ihr Amt mit Freuden, und nicht mit Seufzen thun. 2 Soll er den Pfarrherrn ermahnen, Gott um Verstand und Erleuchtung allezeit inbrünstig anzurufen, sich in Lesung der Bibel und andern gottseligen Schriften fleissig zu üben, und als ein getreuer Diener Gottes sein heiliges Wort lauter, rein und unverfälscht zu lehren; dazu mit einem geschickten und tugendhaften Leben und Wandel seinen Zuhörern ein gutes Beyspiel geben; wozu ihm der Bischof Gnade und Hülfe von oben anwünschet. Hernach wird das Vater Unser und ein ander dienliches Gebet samt dem Segen gesprochen, und zum Beschlusse ein geistlich Lied gesungen.

§. 2. Wann dieses alles abgehandelt, und der Pfarrherr eingenommen worden; soll alsofort in seiner, samt der Kirchenpfleger, und der Sechsmänner Gegenwart untersuchet werden, was für ein Inventarium und Geräth, nebst anderm Eigenthume bey der Kirche in Vorrath sey, welches genau soll besichtiget, und mit dem Kirchenbuche, und den vorigen Inventarien collationiret werden. Dasselbe soll auch mit dem Inventario des Priesterhofes, im Beyseyn jemandes der Cronbedienten, welchen der Landshöfding dazu verordnen würde, geschehen. Und da es sich befindet, daß solches nicht verbessert, sondern verringet wäre; so sollen des vorigen Pfarrherrn Erben verpflichtet seyn, solches zu erstatten, und es besser, nicht aber schlimmer, dem, so nachkömt, zu liefern. Solches alles wird in dem Kirchenbuche verzeichnet, und von dem Bischofe, oder dessen Abgeordnetem, zugleich mit denen andern gegenwärtigen Priestern bezeuget und unterschrieben.

Cap.

Cap. XXIV.

Von Bischöfen, Superintendenten, Pröbsten, Pfarrherrn, Caplänen, samt andern Kirchenbedienten.

§. 1. Die Bischöfe und Superintendenten, welche zu Aufsehere in ihren Stiftern über die Gemeine Gottes gesetzet seyn, sollen nicht allein selbst die reine Lehre predigen, sondern genaue Acht darauf geben, daß die Priester, welche unter ihrer Obsicht stehen, gleichermassen das Wort lauter, rein und unverfälscht ihren Zuhörern vortragen, die Sacramenta, nach Christi Einsetzung, recht administriren, die Kinderlehre fleißig treiben, das Volck zum Gebete und den Werken der christlichen Liebe, als da seynd: Allmosen geben an die Arme, die Kranken pflegen, der Betrübten Tröst- und der Todten Begrabung, anhalten; und in solchem allen ihnen mit gutem Exempel und unärgerlichem Leben vorgehen mögen. Sie sollen auch zusehen, daß der Gottesdienst solchergestalt verrichtet werde, wie es Gottes Wort befiehlt, und diese unsere Verordnung es in sich hält.

§. 2. Die Streitsachen, so zum geistlichen Gerichte eigentlich gehören, und hie oben specificiret worden, sollen sie mit aller Gerechtigkeit erörtern und entscheiden, und alles, was zur Ehre Gottes, der Kirchendienst und Disciplin gereichet, sonsten auch dem Predigtamte zustehet, getreulich befördern, und wohl verrichten.

§. 3. Die Bischofe sollen auch über Gymnasia und Schulen, wie auch über die Erziehung der Jugend, nach der Schulordnung, Aufsicht haben, worin keiner einige Veränderung eigenwillig zu machen hat. Sie sollen auch sehen auf die Lectores und Schulmeistere, mit was Fleiße, Eifer und Nutzen sie ihre Aemter verrichten, die, so dazu ungeschickt und säumhaft seyn, abschaffen,

und keine andere darzu befördern, als welche sie gewis kennen, und der Jugend nützlich zu seyn befinden.

§. 4. Zu dem sollen sie zugleich mit dem Consistorio Sorge tragen, um die Einkünfte der Thumkirchen, deren Inventarien, Gründen, Höfen, Häusern, Gebäuden, Geldern, Rechnungen, und was selbige sonsten einigermassen betreffen möchte.

§. 5. Weil die Stifter gros, und das Amt schwer ist, wegen vielfältiger Geschäfte, so dabey zu verrichten seyn; soll der Bischof die Consistoriales zu Gehülfen haben, wie auch in den Städten und auf dem Lande die Pröbste, mit deren Rathe er ein und anders Amts wegen ausrichten soll.

§. 6. Der Bischof soll in seinem Stifte einmal im Jahre so viel Gemeine, als möglich ist, visitiren; und ausser dem Probste und einigen Contractisten, einen von dem Capitul und dessen Notarium zu Hülfe nehmen.

§. 7. Der Termin zur Visitation wird einige Predigttage vorher abgekündiget, wie auch kürzlich angedeutet, was dabey soll verrichtet werden, und müssen beydes Lehrer und Zuhörer sich dazu schicken und bereiten. Keine Zuhörer, hohe oder niedrige, Kinder oder Dienstbothen, auch nicht die von fremder Lehre, welche in selbigem Kirchspiele wohnen, mögen ausser rechtmäßigen Ehehaften davon bleiben; ausgenommen so viele, als zu des Hauses Wartung und Sicherheit nothwendig müssen gelassen werden. Der Ungehorsamen und Widerspenstigen Namen sollen aufgezeichnet werden, und wer ohne dringenden Vorfall ausbleibet, soll der Kirche einen Thaler, Kinder aber, und Dienstbothen zwey Mark Silbermünze büssen.

§. 8. Bey Ankunft des Bischofes zu dem Probst- oder Pfarrhof, soll der Probst selbst zuerst für sich und seine Amtsverrichtungen Rechenschaft geben, auch vom Zustande der Gemeine, und was Lehrer und Zuhörer einigermassen angehet, und wovon der Bischof Kund-

Kundschaft haben muß, ausführlichen Bericht abstatten. Der Pfarrherr soll dem Bischofe zu erkennen geben, wie er seine Studia fortsetzet, und was Weise, und nach welcher Ordnung er seine Predigten einrichtet. Imgleichen soll er ein Verzeichnis mit Columnen einlegen, wie seine Pfarrkinder in der Catechismuslehre zugenommen, nach welchem Verzeichnisse sie auch folgenden Tages sollen verhöret werden. Darnach wird untersuchet, was auf des Bischofs Befehl verrichtet wäre, seitdem die letzte Visitation gehalten worden; imgleichen, wie sich Caplane, Kriegspriester und Studenten im selbigen Kirchspiele verhalten. Nachmals werden die Kirchenbücher vorgenommen, in welchen, unter gewissen Blättern und Tituln, eingeführet werden. 1. Die Inventaria auf alles, so der Kirche gehöret, an liegendem oder fahrendem Haabe, mit allem dazu gehörigen Unterrichte. 2. Der Kirchen Einkünfte, wie die Namen haben mögen. 3. Des Pfarrhofs Inventarium und dazu gehörige Ländereyen. 4. Das Register der Gestühle, in welchem von Jahren zu Jahren die Veränderungen, so damit vorgehen, müssen aufgezeichnet werden; die Streitigkeiten aber wegen der Stühle, welche durch Vergleich nicht können geschlichtet werden, gehören vor das weltliche Gericht. 5. Die Rechnungen auf Ausgabe und Einnahme, jedes Jahr absonderlich unter Credit und Debet recht abgefasset, auch von dem Pfarrherrn und Kirchenpflegern unterschrieben, nachdem selbige in der Gemeine Gegenwart verlesen und wahrhaftig befunden worden. 6. Was in der Kirchspielsversamlung von der Kirchennothdurft beschlossen worden. 7. Was sich in dem Kirchspiele etwa ungemeines zugetragen, und von einem oder andern sonderlich Gutes oder Böses betrieben worden, oder auch was ausser ordentlichem Laufe der Natur an den Elementen, oder an lebendigen und leblosen Dingen sich ereignet hätte, so zu verzeichnen würdig wäre. 8.

Die Visitationsacta. 9. Aller Neugetrauten und ihrer Aeltern Namen, mit beygefügtem Unterrichte: von wannen sie hergekommen, und was Gezeugnis sie gehabt haben. 10. Aller Kinder, sowol ehelicher als unehelicher, wie auch ihrer Aeltern und Gevattern Namen, an welchem Tage sie gebohren, und getaufet, auch mit Benennung des Ortes, wo sie gebohren worden. 11. Die Namen der Verstorbenen, so in der Kirche oder auf dem Kirchhofe begraben worden, mit kurzem Berichte von ihren Lagerstätten, Stande, Wesen, Leben und Alter. 12. Die Namen derer, welche zu einer oder andern Zeit in die Gemeine einziehen, oder von dannen abziehen, mit Bericht, woher sie gekommen, wie sie sich verhalten, und wohin sie gefahren. Das Beichtbuch oder ein Verzeichnis auf die Pfarrgenossen nach ihren Dorfern und Wohnungen in gewisse Columnen vertheilt, worin eines jeden, der lesen kann, erlangte Wissenschaft in der Catechismus Lehre beschrieben wird, soll absonderlich eingerichtet, und von dem Priester mit seinen Tituln in gehöriger Richtigkeit gebracht werden, und zwar, zwischen dem Tage, da die Visitation verkündiget, und an welchem Tage sie gehalten wird. Wann dieses alles dem Bischofe oder dem Probste wird überreichet, sollen die Kirchenvorsteher dabey seyn; da denn auch der Pfarrherr ein Memorial auf die Sachen und Geschäfte, welche er bey der Visitation anzutragen hat, übergeben soll.

§. 9. Den folgenden Tag, wann das Volk in der Kirche versamlet ist, wird die Visitation mit dem Gottesdienste angefangen. Die Predigt wird von dem Pfarrherrn, oder wann selbiger krank ist, von dem Caplan gehalten.

§. 10. Darauf wird die Verhörung des Catechismi vorgenommen; da nicht allein darauf muß Acht gegeben werden, was das Volk auswendig hersaget, oder auch aus dem Buche lieset, sondern auch, wie sie den Text

selbst,

selbst, und Dr. Lutheri Auslegung verstehen, und begreifen. Nach gehaltenem Verhöre werden die Weibsbilder, und alle junge Leute nach Hause beurlaubet; die fleißig gewesen, werden gerühmet, und die Säumige zu größerem Fleiße und Sorgfalt ermahnet. Die Männer verbleiben in der Kirche, und die Aeltesten treten zum Chor hinein; alsdenn wird des Pfarrherrn übergebener Denkzettel, auch was sonsten die Gemeine insgemein oder jemand insonderheit zu erinnern hat, oder die Visitatores nöthig finden, der Gemeine vorzuhalten, vorgenommen. Was in dem Kirchenbuche zu verzeichnen, solches soll geschehen, ehe sie von einander scheiden; und sollen auch vorher die Acta Visitationis von dem Notario verfertiget, und von denen Visitatorn unterschrieben werden.

§. 11. Die Aeltern müssen treulich ermahnet werden, daß sie ihre Kinder in ihren Christenthumsstücken, wohl und fleißig unterrichten lassen. Und welchen diese Vorsorge in der Gemeine oblieget, es sey der Caplan, oder der Küster, müssen dazu gehalten werden, daß sie die Kinderlehre fleißig treiben, und die Kinder unterweisen im Buche zu lesen.

§. 12. Von den Einkünften des Siechenhauses im Kirchspiele, und wie selbige verwaltet werden, desfalls sollen die Visitatores sich auch genau unterrichten lassen, und der Kranken Bestes auf alle Weise befördern.

§. 13. Bey den Visitationen mag niemand etwas nehmen von den Kirchengeldern, und dem Bischofe oder Probst verehren, sondern wann der Pfarrherr oder die Gemeine, aus gutem und freyen Willen, gemeinet seyn, ihnen etwas zu geben; soll es von ihren eigenen, und nicht der Kirchenmitteln geschehen, als welche zu derselben eigenem Behufe und Diensten müssen verwahret, und unverrücket beybehalten werden.

§. 14. Wann ein Bischof sein Amt versäumet, und aus Trunkenheit oder anderer Ungebühr, seine Pflicht hintansetzet, oder in der Lehre und Religion einige irrige Meinungen hervorbringet; so sollen die Consistoriales ihn bescheidentlich ermahnen und warnen. Und da er ihre Ermahnungen ausschlägt, solches dem Erzbischofen zu erkennen geben, der ihn warnen soll, davon abzustehen. Würde er sich alsdann noch nicht bessern; soll die Sache bey uns angegeben, und er solchen Falls, nach Bewandnis seines Verbrechens, gebührend gestrafet, und seines Amtes entsetzet werden.

§. 15. Ein Bischof verwirket auch sein Amt, wann er, um Geschenke willen, untüchtige und unwürdige Personen zur Ordination und Pfarren befördert; oder auch, wann sichs befindet, daß es aus Nachlässigkeit, oder um Verwand- und Freundschaft Willen, ohne wohlgeprüfter Geschicklichkeit, und Würdigkeit der Personen, geschehen.

§. 16. Wann jemand seinem Bischofe und Obern aus Haß und Neid fälschlich und unerweislich beschuldiget und anklagt, verläumdet und afterredet; soll derselbe nicht allein seines Amtes verlustig seyn, sondern auch nachmals beym weltlichen Gerichte, seinem Verbrechen nach, gestrafet werden. Befindet sichs aber, daß er mit Wahrheit und Bescheidenheit, und aus rechtem Eifer um Gottes Ehre und der Gemeine Wohlfahrt etwas angegeben; soll er von Uns wider alle Verfolgung in Schutz genommen werden.

§. 17. Alles, so hier oben, wie auch in dieser Unserer ganzen Verordnung von Bischofen gemeldet worden, muß auch auf die Superintendenten, welche mit ihnen in gleicher Pflicht und Amte stehen, gezogen werden.

§. 18. In einer jeden Probsten auf dem Lande muß ein Probst seyn, wozu der Bischof, nachdem die Contractisten mit ihrem Vorschlage eingekommen, die Personen

sonen wählen soll, welche unter andern Priestern dazu die dienlichsten seyn, damit er von selbigen in Kirchensachen desto bessern Beystand haben möge.

§. 19. Des Probstes Amt bey den Visitationen ist 1. fleissig zusehen, wie die Lehre des Catechismi getrieben wird in der Contractisten Gemeinen. 2. Ueber der Kirchen Recht und Disciplin Hand zu halten, und es also zu beschaffen, daß der Gottesdienst keinen Abbruch leiden möge. 3. Nachzufragen, wie der Zehende Uns und den Kirchen treulich und gebührlich entrichtet werde. 4. In Beyseyn eines Cronbedienten, welchen der Landshöfding dazu verordnet, die Besichtigung der Pfarr- Caplan- und Küsterhöfen anzustellen, damit selbige an Wohnungen, Aeckern und Wiesen, wie sichs gebühret, gewartet, zurechte gemacht, in gutem Stande erhalten und verbessert werden mögen. 5. Imgleichen auf das Kirchengebäude selbst, das Glockengestell, und die Glocken zu sehen. 6. Der Kirche Rechnungsbücher zu übersehen, daß mit deren Ausgabe und Einnahme, recht und treulich gehandelt werde, dergestalt, daß ihre Mittel jährlich zunehmen, und der Kirche Weingetraide, als auch Baugetraide, wohl veräussert, in dem Kirchenbuche nebst andern Einkünften eingeführet, und in ihren Kasten verwahret werden mögen. 7. Er soll auch darauf treiben, daß die Thumkirchen Tonne richtig geliefert werde. 8 Ein Probstbuch halten, und darin die Fälle, so zu seiner Untersuchung und Erörterung gehören, aufzeichnen. Wann einige grobe Sünder in seiner Probstey gefunden werden, soll er deren Namen, Verbrechen und Strafe anschreiben, und eine Copey davon in den Kirchenkasten, und die andere in das Capitul einlegen. Schwere Fälle und Gewissensachen werden von dem Probste nicht aufgenommen und entschieden, ehe er bey dem Bischofe und Consistorio mit seinem Berichte einkömt,

und

und von dannen Befehl bekomt, wie er weiter damit verfahren soll.

§. 20. Das Probstgericht soll auf eine bequeme Zeit des Jahres, bevorab im Herbste, wann der Zehend kann eingekommen seyn, gehalten werden.

§. 21. Daferne der Probst, von langwieriger Kranckheit oder Alter, unvermögend wird, soll der Bischof einen andern geschickten Mann in selbigem Contracte oder Sprengel zu seinem Vicario verordnen, und ihn den Halbscheid von der Probsttonnet geben, oder dessen sie sich sonsten vereinbahren würden.

§. 22. Der Pfarrherr soll ihm angelegen seyn lassen, daß die Jugend in seinem Kirchspiele im Buche lesen, und ihre Christenthumsstücke verstehen möge; zu dem soll er seine Zuhörer, von einem Hause zum andern, wann sie zu beyden Seiten dazu bequeme Zeit und Gelegenheit haben können, besuchen, und alsdann nachfragen, wie sie mit ihren Kindern und Gesinde sich gegen einander bezeigen, und dieselbe zu allem Guten und rühmlichen Wesen ermahnen. Bey solcher Gelegenheit soll er auch die Alten von den Fragen, welche er ihnen in der Kirche fürstellen will, unterweisen, damit sie auf dienliche Beantwortung gefaßt seyn, und der Jugend mit gutem Exempel vorgehen mögen.

§. 23. Der Pfarrherr muß eben so wohl seine Zuhörer von Gewissensfällen unterweisen, und wann einige schwere Casus sich zutragen, selbige dem Probste zu erkennen geben. Er soll sich befleißigen, die Mißverständnis und Mißhelligkeiten zwischen seinen Zuhörern beyzulegen, wann sie solcher Art seyn, daß es ohne Kränkung unsers Rechtens, der Gerichtsbarkeit selbigen Bezircks, der Stadt, auch wohl anderer geschehen kann; doch soll er hierin mit solcher Behutsamkeit verfahren, daß er sich bey keinem Theile verdächtig mache, oder sich eines gerichtlichen Spruches über dieselbe anmasse.

§. 24.

§. 24. Er soll auch, neben der Vorsorge, so ihm oblieget, für der Kirche Eigenthum an fahrendem und und liegendem Haabe, samt der Rechenschaft über die Einnahme und Ausgabe, zu sehen: daß die Hausarmen, und Bettler in seinem Kirchspiel nicht unversorget gelassen, noch einig unzuläßiges Betteln wider die Bettlerordnung im Kirchspiel verstattet werde; auch soll er Niemand Vorschriften geben, um damit in andern Kirchspielen zu deren Beläſtigung herum zu gehen.

§. 25. Die Caplane sind des Pfarrherrn Mitgehülfen; derohalben sollen sie, was von des Pfarrherrn Amt und Pflicht in GOttes Wort und dieser Ordnung befohlen zu seyn gefunden wird, sich zur Richtschnur dienen lassen. Und weil sie unter dem Pfarrherrn, als ihrem Obern stehen, sollen sie in Amtssachen gegen selbigen sich ehrerbietig und gehorsam bezeigen, und weder heimlich trachten, noch öffentlich sich erkühnen sich ihm zuwieder setzen. Vergreift sich jemand hierwieder, soll der Pastor selbst insgeheim, und da es öfters geschiehet, zugleich mit dem Probste, dem Caplan seinen Unfug mit einer Vermahnung, fürstellen; wann aber solches nicht verfängt, dem Bischofen die Beschaffenheit der Sache vortragen, welcher solches gebührend soll vermitteln und abthun.

§. 26. Den Caplänen soll auch verbothen seyn, ohne Erlaubnis des Pfarrherrn, andere Priester an ihrer Stelle auf der Canzel, oder vor dem Altar zu gebrauchen, wo sie sonsten ausser vorfallenden Ehehaften den Dienst selbst zu verrichten vermögen. Wolte aber der Pastor ihres Dienstes über ihre Kräfte und Vermögen misbrauchen, so müssen sie dem Probst oder dem Bischofe solches hinterbringen, welche verhindern müssen, daß man ihnen nichts unbilliges aufbürde.

§. 27. In den Städten so wohl, als auf dem Lande soll es einem jeden frey stehen, in solchen Fällen,

len, da man des Priesters im Kirchspiele benöthiget ist, entweder den Pfarrherrn, oder jemand von den Caplänen zu sich zu fordern.

§. 28. Der Pastor soll von seiner Seite sich gegen den Caplan freundlich, geneigt und höflich bezeigen, und bedencken, daß er sein Mitdiener am Worte sey, und daß demnach sich nicht gebühren wolle, ihn zu Verrichtung solcher Geschäfte, so ihm und seinem Amte nicht anständig seyn, zu gebrauchen, sondern er soll ihm, als einem Priester, seine gebührende Ehre lassen, auch seinen Wohlstand und gutes Ansehen bey der Gemeine erhalten.

§. 29. Ist ein Pfarrherr oder Caplan dergestalt von Kräften kommen, daß er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag; so soll er vom Bischofe und Consistorio einen Priester zu sich begehren, der demselben vorstehe, und ihm Kost und Lohn erstatten, wie sie desfals mit einander sich vereinbahren, oder der Bischof mit dem Capitel solches ermäßigen und vor recht erkennen würde; aber einen Theil von der Pfarre soll der Pastor ihm keinesweges einräumen. Die durch eine gefährliche ansteckende Kranckheit gar zu elend werden, soll man im nächsten Hospitale versorgen; jedoch reichlicher und mit besserer Bequemligkeit, als den andern insgemein wiederfährt. Wird ihr Elend so groß befunden, daß keine Hofnung zur Genesung wäre; dann mag der Bischof mit dem Capitel einen andern Pfarrherrn oder Caplan verordnen, oder auch, wo die Pfarre Regal ist, und solches zu erkennen geben, und nachmals wird dem armseligen Diener Christi etwas von den Hebungen gelassen, so viel als vor billig erkannt wird; da dann der, welcher dazu kömt, dasjenige, so beliebet und besprochen worden, getreulich halten und bey Vermeidung der Strafe, solches nicht rückgängig machen soll.

§. 30.

§. 30. Der Organist wird von dem Pfarrherrn und der Gemeine gewählet, die ihn auch lohnet, nachdem sie sich desfals vereinigen. Bey der Thumkirche aber muß solches so wol mit des Consistorii, als der Gemeine und des Pfarrherrn Einwilligung geschehen.

§. 31. Der Küster soll ebenermassen von dem Pfarrherrn und der Gemeine gewählet, aber nicht ohne Bürgschaft, angenommen werden. Derselbe soll ehrlich, getreu und fleißig, auch so gelahrt seyn, daß er im Buche lesen, singen und schreiben, und die Jugend in der Gemeine darin unterweisen könne.

§. 32. Er soll auch der Kirche getreu seyn, dem Pfarrherrn und der Gemeine gehorsam, um das Gelaute und Anziehung der Bethglocke zu behöriger Zeit, Sorge tragen, die Schlaguhren stellen, und alles in genaue Acht und Verwahrung nehmen, was ihm zu Handen überantwortet und anvertrauet wird. Imgleichen soll er denen Priestern, bey dem Gottesdienste, Beichten, und wann solches befohlen wird, bey den Besuchungen im Kirchspiele, samt anderm Kirchendienste, aufwärtig seyn; keinesweges aber mit des Pfarrherrn eigenem Privatdienste beschweret, noch von seiner Obliegenheit, die Kinderlehre mit allem Fleiße und Ernste zu treiben, gehindert und abgehalten werden; er soll des Capituls, des Probsten und des Pfarrherrn Briefe an den Probsten, wann sie ihm zu Handen kommen, an den nächsten Küster bringen, und da solches verabsäumet wird, vor den darüber entstandenem Schaden stehen. Im übrigen was sein Amt betrift, so hat er sich nach der Verordnung, welche der Bischof und das Consistorium ihm vorschreiben, zu richten.

§. 33. Ist der Küster untüchtig, träg, unachtsam, und gegen den Pfarrherrn und die Gemeine wiederspenstig, und wil sich zum erstenmal auf des Pfarrherrn alleinige, und zum andernmal, auf dessen in Gegenwart

wart des Caplans oder der Kirchenvorsteher ernsthafte, doch bescheidentliche Ermahnung nicht bedeuten lassen; so mag der Pfarrherr, mit der Gemeinde Rath, ihn seines Dienstes entsetzen, und einen andern in seine Stelle annehmen. Da aber der Pfarrherr dem Küster etwas zu nahe thut, mag dieser sich bey dem Probste anmelden, und da er mit dessen Ausschlag nicht vergnüget ist, soll der Bischof sie aus einander setzen.

Cap. XXV.

Von Synodis, oder Zusammenkünften der Priester.

§. 1. In einem jedweden Stifte oder Superintendentur soll jährlich auf eine gewisse und bequeme Zeit ein Synodus und Zusammenkunft, beydes von Pfarrherren und Caplänen gehalten werden; und wann sie versamlet seyn, sollen sie sich in der Thumkirche einfinden, um sieben Uhr Morgens, da eine Predigt soll gehalten werden, darauf trit die Priesterschaft mit ihrem Bischofe ins Auditorium, oder den dazu bestimten Ort, woselbst erst gesungen wird Veni Sancte Spiritus, und folgendes Gebet gelesen, Deus qui corda fidelium, ꝛc. Hernach wird vom Bischofe, eine kurze Rede gehalten auf gegenwärtiges Vorhaben gerichtet, und darauf folget die Disputation.

§. 2. Jeden Tag sollen sie ihre Zusammenkünfte mit dem Gottesdienste, und einer Predigt über die Materie, so behandelt wird, anheben. Die Texte, so dazu ersehen werden, sollen denen, so es gebühret, in guter Zeit voraus zur Hand geschicket werden.

§. 3. Der Präses und die Respondentes sollen bereit seyn, entweder die vom Präside verfassete und im Consistorio durchgesehene Theses, oder einen Artickel der Augspurgischen Confession, oder eines Autoris Locorum communium, welche man von Anfang

bis

bis zum Ende durchgehen soll, zu behaupten und zu vertheidigen.

§. 4. In denen Disputationen soll der Bischof darauf Acht geben, daß alles geschickt zugehe, und allen Aergernissen steuren. Was nun darauf opponiret, und darauf geantwortet wird, soll von denen dazu verordneten Notariis genau aufgezeichnet werden.

§. 5. Nachmittags um zwey Uhr wird über selbige Materie eine Oration von jemanden, welchen der Bischof dazu verordnet hätte, gehalten; und nachmals werden die Theses mit denen Priestern von dem Präside erwogen und erkläret, bis fünf Uhr.

§. 6. Den andern Tag um 8 Uhr nach der Predigt, wird mit der Disputation fortgefahren, welches währet bis die Glocke eilfe, und Nachmittags von zwey Uhr, bis Fünfe. Und nachdem ein und ander sowol ordinaire als extraordinaire opponiret hat, sollen die Probste, so sich dazu gefaßt gemacht haben, damit fortfahren, und auf besagte Zeit schliessen.

§. 7. Am dritten Tage wird eine genaue und fleißige Untersuchung, vom Zustande der gesamten Gemeinen im Stifte, vorgenommen. Da auch ein jeder Probst schriftlich einlegen soll: was selbiges Jahr in seiner Probstey vorgegangen, wie die Verhörung des Catechismi getrieben, und was sonsten von einiger Würde verrichtet worden. Diese Acta der Probste sollen in einem gewissen Buche für jede Probstey zusammen gebunden, und in dem Thumcapitul beygeleget werden. Sind einige Fälle übrig, welche sie abzuthun und zu erörtern sich nicht getrauet; dieselbe sollen bey Versamlung der Priester, dem Consistorio und der Priesterschaft ordentlich vorgestellet, beleuchtet und entschieden werden.

§. 8. Hierauf thut der Bischof oder Superintendent eine ernsthafte und gottselige Vermahnung an die Priesterschaft: daß Sie

1. Ihrem Amte treulich vorseyn, und sowol mit ihrem Exempel und Leben, als mit der Lehre, die Gemeine erbauen, auch mit ihren Zuhörern eine gute Ordnung halten, damit sie allezeit mögen sehen und wissen, wie sie in der Lehre zunehmen, und wie ihr Wandel, sowol daheim unter denen Hausgenossen, als im gemeinen Leben beschaffen sey; wobey er sie ermahnen soll, daß, da sie etwas anders, als was gutes ist, von ihren Zuhörern verspühren, sie keinesweges unterlassen sollen, dieselbe darin sowol öffentlich von der Canzel, als auch insonderheit durch einsames Gespräch, auf den rechten Weg zu bringen und zu leiten.

2. Sollen sie ermahnet werden, ihren Studiis beharrlich obzuliegen, und für allen Dingen die heilige Schrift fleissig und mit aufmerksamen Nachsinnen zu lesen.

3. Ein unärgerliches Leben sowol in ihren Häusern, als sonsten in Gesellschaften zu führen, und daß sie in ihren Zuhörern sich selbst zum löblichen Vorbilde in guten Sitten und aufrichtigem Wandel darstellen, so, daß ihre Person wegen unzeitigen und ungeschickten Verhaltens, nicht möge auf einige Weise beschohlten, und das Amt dadurch entehret werden.

4. Die Zuhörer dahin zu halten, daß sie ohn Unterlaß und mit allem Ernste dem großen Gott, von welchem alles Gutes herkomt, dienen, ihn lieben und ehren, für seine Kirche insgemein, und für die Obrigkeit, samt dem ganzen Vaterlande, treulich zu beten, und alle große Landplagen, allen Schaden und Gefahr, beydes im Geistlichen und Weltlichen, abbitten mögen.

§. 9. Hernach verordnet der Bischof oder Superintendent die Officiarios zum nächsten Synodo, als den Präsidem, Vicepräsidem, drey Respondenten, drey Opponenten, und den, so oriren soll; und giebet allen dabey zu erkennen, was hiernächst vorkommen werde.

§. 10.

§. 10. Wenn solches alles verrichtet ist, beurlaubet sie der Bischof, um nach Hause zu reisen, empfiehlet sie Gottes Schutz, und alsdann wird mit einem Gesange, einem dienlichen Gebete, und zuletzt mit dem Segen geschlossen.

Cap. XXVI.

Von Kirchen, ihrem Geräthe und Eigenthume.

§. 1. Bey einer jeden Thumkirche, soll ein geschikter Oeconomus, der zugleich ein Priester sey, verordnet werden, damit er zu Zeiten möge predigen helfen, wenn er in seinem Amte nicht behindert ist. Dieser soll darauf sehen, was der Kirche Nothdurft, in einem und andern erheischet. Er soll jährlich innerhalb 14 Tage nach Ostern mit etlichen andern dazu Verordneten, insonderheit einem erfahrnen Baumeister, die Gebrechen und Mängel besehen, und darüber eine gewisse Verzeichnis, nebst einem Verschlage auf die Unkosten, so zu der Ausbesserung erfordert werden, abfassen; worauf nach des Landshöfdings und des Bischofen Anordnung und aufgerichtetem Contracte, mit denen dazu benöthigten und bedungenen Handwerksleuten, die Arbeit unter des Oeconomi Aufsicht auf der Thumkirche Kosten fortgesetzet und darüber richtige Rechnung gehalten wird. Alles, was der Thumkirche zugehöret, und der Oeconomus in seine Gewähr hat, samt in der Sacristey oder anderswo verwahret wird; soll jährlich zwischen dem vierten Ostertage und dem nächsten Sontage darauf inventiret werden. Das Originalinventarium, ingleichen was inventiret wird, als Kleider, Silber, Geld, ꝛc. wird in dem Kirchenkasten zur Verwahrung eingeleget. Was aber täglich gebraucht wird, giebt man dem Küster unter die Hand, welcher nebst dem Oeconomo jährlich, oder so oft es vonnöthen ist, nachsehen muß, daß nichts vom Schimmel, Motten, und Unachtsamkeit verderbet werde, auch dabey

zusehen, daß der Kelch und Pateen sowol als was sonsten vonnöthen, allezeit sauber und rein gehalten werden.

§. 2. Der Oeconomus soll von dem Bischofe, mit Wissen und Verwilligung des Consistorii angenommen werden; auch gehalten seyn, zulängliche Bürgschaft für sich zu stellen, damit die Kirche, im Fall sie durch seine Versäumnis oder Unrichtigkeit einigen Schaden erlitte, ihrer Schadloshaltung halber gewisse Versicherung haben möge. Worauf der Bischof und das Capitulum genaue Aufsicht haben, und den Oeconomum fleißig dahin anhalten müssen, daß er monatlich mit seinen Verschlägen einkomme, und jährlich zu rechter Zeit seine richtige Rechnungen dem Capitulo einliefere, welche daselbst durchgesehen, und nachmals, sowol auf die ordinaire, als extraordinaire Einkünfte, nichts ausgenommen, bey dem Landcontoir eingeliefert werden sollen.

§. 3. Der Oeconomus nimt auch entgegen die Gefälle von Getraide, so die Thumkirchen-Tonne genant wird, welche zu bequemer Zeit, der Kirche zum Besten um den Preis, so der Bischof und das Capitulum gut finden, zumalen für baar Geld, soll verkaufet werden, wobey sie sich vorzusehen haben, daß die Kirche daran keinen Schaden leide.

§. 4. Bedürfe die Thumkirche einiges großes und kostbares Bauwesen von neuem, als ein Dach, Thurm, Mauer, ꝛc. soll der Bischof unsern Landshofding selbigen Orts um Rath und Handreichung zu dessen Verfertigung, auch Eintreibung der Thumkirche ausstehenden Mittel, ansuchen. Es lieget auch dem Landshofding ob, den Landsbuchhalter dahin anzuhalten, daß er nicht verabsäume der Thumkirche Rechnungen, wann sie von dem Bischofe und denen Capitulsmännern unterschrieben, und ihm zugestellet worden, zu übersehen.

§. 5.

§. 5. Aller Thumkirche, als auch anderer Kirchen in den Städten und auf dem Lande, unbewegliches Eigenthum, wo solches auch belegen seyn mag, soll der Oeconomus, und andere, denen es gebühret, in gute Obacht nehmen, daß es recht gewartet, im Stande erhalten, wider alle Ansprüche vertreten, und da etwas unrechtmäßiger Weise davon abgekommen wäre, mit Recht wieder genommen werde; zu welchem letztern Stücke der Oeconomus auf alle Fälle, oder da er verhindert wäre, ein anderer Priester an seiner Stelle von dem Bischofe bevollmächtiget werden soll, welchem von unserm Befehlhaber, bey den Ober- und Unterlandgerichten, wie auch, wann die Sache vors Hofgericht kömt, von unserm Advocat Fiscal, all rechtmäßiger Beystand soll geleistet werden. Und weil unser gnädigster Wille ist, daß, da einige befunden würden, daß sie Kirchengüter unbefugter Weise an sich gebracht haben, selbige keinesweges ohne ansehnliche Geldbusse und Ersetzung des der Kirche, oder dem Kirchenstaate verursachten Schadens, entgehen sollen; als sollen auch Bischöfe und Oeconomi sich wohl vorsehen, daß sie nicht, ohne gutem und wohlgegründetem Beweise, jemanden in sein wohlerworbenes Eigenthum Eintrag thun mögen.

§. 6. Der Kirchen unbewegliche Landgüter mag niemand, ausser höchstem Nothfalle und Nutzen, samt Unserm Vorwissen und Erlaubnis, veräussern. Wird einige Fahrnis, der Kirche zugehörig, gefunden, als Gold, Silber, Bücher, Briefschaften, ꝛc. oder etwas anders, so zum Gedächtnisse der uralten Zeiten dienet, das soll keinesweges an einigen Privatum erlassen werden. Und da solches bereits geschehen wäre, soll unser Archiv davon benachrichtiget werden, daß es mit des Eigeners gutem Vergnügen wieder könne herbey gebracht werden.

§. 7. Der Oeconomus soll von dem, so er unter seiner Verwahrung hat, nicht das geringste, ohne des Bischofs und Capituls schriftliche Verordnung und Befehl, ausleihen, vielweniger etwas weggeben.

§. 8. Eine jede Kirche in den Städten und auf dem Lande soll einen, und da es vonnöthen, mehrere Kasten, jeden mit dreyen Schlossern haben, worin der Kirche Eigenthum, an Geld, Gold, Silber, Kleider, Zinn, Kupfer, Rechenbücher, Inventaria über die zum Unterhalte des Pfarrherrn, der Capläne und des Küsters gewidmete Stücke, nebst anderm, so bey der Kirche zur Nachricht vonnöthen, soll verwahret werden. Den einen Schlüssel behält der Pfarrherr, den andern der Kirchenpfleger, und den dritten einer von den Sechsmännern; und mag nichts ausgenommen werden, ohne im Beyseyn dieser dreyer Personen.

§. 9. Wir wollen auch hiemit ernstlich verbothen haben: daß niemand so nahe an einer Kirche bauen soll, daß sie davon in Gefahr einer Feuersbrunst könne gesetzt werden. Da auch einige Gebäude bereits zu nahe bey den Kirchen auf dem Lande gesetzet wären; so sollen sie nach der Hand herunter gebrochen, und weiter davon gesetzet werden; worüber der Pfarrherr zugleich mit der Gemeine ihre Vorsorge sollen walten lassen. Und da sie sehen, daß Gefahr dabey sey, und die, so es angehet, sich in der Güte nicht bequemen wollten, ihre Häuser zu versetzen, und der Kirchen Sicherheit vorzusehen; alsdann sollen unsere Landshöfdinge und Befehlhaber ihnen hierin die hülfliche Hand biethen.

Cap. XXVII.

Wie der Gottesdienst in einer neuerbauten Kirche, soll angefangen und verrichtet werden.

§. 1. Wann jemand eine Kirche oder Capelle von neuem bauen will; soll solches zuerst Uns, und hernach dem Bischofe und Consistorio zu erkennen gegeben werden;

den; und wann sie fertig ist, muß sie vom Bischofe selbst, oder jemand anders an seiner Statt, als ein Gotteshaus, dem HErrn auf folgende Weise geheiliget werden.

§. 2. Erstlich wird solches acht Tage vorher abgekündiget; und wann die Gemeine auf den bestimten Sontag zusammen kömt, wird strax ein geistliches Lied gesungen. Darauf soll der Bischof, oder dessen Gevollmächtiger, bey dem Altar diese Worte sprechen, Heilig! Heilig! Heilig HErre GOtt Zebaoth! Himmel und Erde sind voll deiner Herrlichkeit, erfülle nun auch mit deiner heiligen Ehre und Herrlichkeit dieses dein Haus, und aller christgläubigen Herzen, um deines heiligen Namens Willen.

§. 3. Hernach unterrichtet er das Volk mit einer kurzen Rede von dem, so obhanden ist, und bittet Gott mit einem dienlichen Gebete, um Gnade und Hülfe, daß sein heiliges Wort und Evangelium daselbst allezeit rein und unverfälscht möge gelehret und geprediget, und die heilige Sacramenta in ihrem rechten Gebrauche erhalten werden. Darauf betet er das Vater Unser, und wünscht den Segen über die ganze Gemeine, und insonderheit über den, welcher die Kirche erbauet hat, und wird hernach gesungen: HErr GOtt dich loben wir.

§. 4. Darauf thut der Bischof, oder dessen Gevollmächtiger, eine Vermahnung zum Volke: daß es diesen Tempel als eine dem HErrn geheiligte Wohnung in Ehren und Würden halte, daselbst Gott treulich anbete, danke und lobe, sein heiliges Wort gerne höre und behalte, und die Sacramenten recht gebrauche. Wann dieses alles geschehen, wird der ordentliche Gottesdienst angefangen und verrichtet, und nachmals mit dem Gebete, dem Segen, und einem dienlichen Gesange, geschlossen.

Cap. XXVIII.

Von Hospitälen.

§. 1. Demnach GOtt in seinem Worte gebeut: daß wir uns der Armen, Krancken, Lahmen und Blinden, die ihnen selber nicht Rath schaffen können, sondern andere um ihre Nothdurft ansprechen müssen, annehmen sollen; Als muß dieses durchaus nicht verabsäumet, oder hintangesetzet werden, sowol bey den Hospitälen, als den Siechstuben auf dem Lande.

§. 2. Die Hospitäle, so bereits bey den Thumkirchen und in andern Städten eingerichtet sind, oder hinführo eingerichtet werden können, sollen ihre gewisse Einkünfte haben, und unverkürzet behalten, und niemand dieselbe in einige Wege schmälern. Wer der Kirche, Hospitäle, und der Armen Mittel unzuläßiger weise angreift und veruntreuet; soll wie ein Dieb angesehen, und mit doppelter Strafe gegen einen andern Diebstal beleget werden.

§. 3. Auf alle Hospitäle so wol bey Thumkirchen, als anderswo, soll der Landshöfding, der Bischof, der Pfarrherr, und ein Bürgermeister, Aufsicht haben, und alles der Nothdurft nach anschicken, und mag ohne ihr Vorwissen und Willen niemand dabey etwas thun oder lassen. Der Landshöfding soll mit dem Bischofe das Werck dirigiren; die andern aber sollen ihre Rathgeber und Gehülfen seyn, welche auch, wann sie berufen werden, sich einstellen sollen. In Stockholm sollen, nebst dem Ober-Stadthalter, auch der Pfarrherr bey der grossen Kirche, ein Bürgermeister, und zween Rathsverwandten der Stadt, Vorsteher des Hospitals seyn.

§. 4. Der Siechenstuben auf dem Lande soll der Adel im Kirchspiele zugleich mit dem Pfarrherr, Pflegern und Sechsmännern warnehmen. Und wo annoch keine Siechenstuben, oder Armenhäuser aufgerich-

tet

ret seyn, soll solches ohne Aufschub in jedem Kirchspiele geschehen, und der Pfarrherr die Gliedmassen der Gemeine ermahnen, daß sie nicht allein einträchtlich zu solchem Gebäude helfen, sondern auch nach Vermögen, aus gutem und freyen Willen, jährlich etwas zu ihrer Mitchristen nothdürftigem Unterhalte geben, damit ihre Danckbarkeit gegen GOtt, für allem genossenem Seegen, und für alle Gnade und Wolthat, so sie selbiges Jahr und in ihrem ganzem Leben empfangen, zu beweisen. Die Pfarrherren in allen Gemeinen, sollen auch mit andern, denen es oblieget, wol zusehen: daß die Gelder, so vor die Hausarmen gesamlet werden, in rechtmäßiger Proportion ausgetheilet werden, dergestalt, daß die es am meisten benöthiget, und die Armseligsten seyn, am meisten und vornämlichst bedacht werden.

§. 5. Ein jedweder Gerichtsbezirk und Kirchspiel, soll ihre Arme unterhalten, und keinesweges, wie bishero einiger Orten geschehen zu seyn verlautet, dieselbe in andere Kirchspiele, selbigen zur Last und Beschwerde, hinbringen; doch mag zu Zeiten das eine Kirchspiel, so weniger Armen haben kann, denen nächstbelegenen, so deren mehr haben, mit einiger Beyhülfe an die Hand gehen.

§. 6. Es soll niemand vom Hospital Unterhalt genieſſen, der sich daselbst nicht würcklich aufhält; und wer daselbst will eingenommen werden, der muß von seinem Pfarrherrn ein gutes Gezeugnis haben, und zwanzig Thaler Silbermünz vor sich darein geben; doch sollen die, welche so gar elend seyn, daß sie zu Anschaffung solcher Mittel keinen Ausweg wissen, nicht verstossen, oder ausgeschlossen werden; sondern der Landshöfding und der Bischof sollen es dahin veranstalten, daß durch einen tüchtigen Mann, bey guten Leuten, so viele Mittel für ihnen mögen gesamlet werden, daß weder dem Hospital in dessen Einkünften und

Gerechtigkeiten etwas abgehen, noch die Elendeste und Gebrechlichste, welche zuerst und vor allen andern anzusehen seyn, mögen hülflos gelassen werden. Der Oeconomus mag niemand im Hospital einnehmen, den Landshöfding und Bischof unbefragt. Auch soll niemand da hineinkommen, der so starck ist, daß er sonsten sein Brod kann verdienen, auch nicht ein solcher, der andere Auswege zu seiner Versorgung haben kann; es wäre dann, daß sie so reichlich für sich da hineingeben, daß das Hospital keinen Schaden, sondern Vortheil und Nutzen davon haben könte.

§. 7. Die Hospitalspriester, welche derer Armen und Krancken Selen Heil besorgen, sollen mit Kost, Lohne, Nahrung und Wärme versehen werden. Vermag das Hospital keinen absonderlichen Oeconomum, zu halten; so soll der Priester selbigem Dienste zugleich vorstehen, und die dazu gehörige Stücke verrichten. Was die Rechnung betrift, soll dasselbe dabey auch in Acht genommen werden, was von der Thumkirche Oeconomo hieroben verordnet worden.

§. 8. Ums dritte Jahr sollen die, so über die Hospitäle die Vorsorge und Aufsicht haben, zweene bescheidene und getreue Männer verordnen, welche gegen den Oekonomum einen Schlüssel zum Proviant- und Speisehause haben, und jedesmal, wenn aus- oder eingemessen, oder gewogen wird, zur Stelle seyn, auch mit dem Pfarrherrn darüber halten müssen, das es mit der Speisung wol zugehe.

§. 9. Die Arme sollen nach der Ordnung gespeiset werden; und wenn mit der Speisung zuweilen, gewisser Ursachen halber, eine Veränderung vorzunehmen wäre; soll es auf der Aufseher Gutachten beruhen, und nicht des Oeconomi, welcher sich genau nach der Verordnung verhalten soll.

§. 10. Im Hospitale soll der Gottesdienst alle Sontage, an den hohen Jahres Festen, und grossen Bet-

Bettagen, gehalten werden, wie auch alle Donnerstage eine Wochenpredigt, da etwas aus dem Catechismo muß vorgestellet werden. Versäumet jemand dem Gottesdienste beyzuwohnen, der von solchen Kräften ist, daß er in die Kirche gehen kann; der soll einen Theil im Essen und Trincken entrathen. Die Arme sollen sonsten auch täglich einträchtig in die Kirche kommen, Bethstunde zu halten, und GOtt für seine Kirche, für die Obrigkeit, des Reichs Wohlstand, allgemeinen Landfrieden, und für allen denen, so das Hospital helfen unterhalten, zu bitten. Für die Preshafte und Krancke, so nicht vermögen in die Kirche zu gehen, soll der Priester zuweiln den Gottesdienst bey ihren Betten halten, sie lehren, tröſten, und zur Gedult ermahnen.

§. 11. Die Arme sollen ein Gottfürchtiges, ehrbares und stilles Leben führen. Ist jemand unruhig und zanckſüchtig; gehet auf der Gasse und in den Häusern, um Plauderey und ander unnöthiges Wesen zu treiben, oder bleibet des Nachts vom Hospitale weg; der soll zuerst auf eine Zeit seine Kost verlieren, und da solches nicht hilft, vom Hospitale vertrieben werden. Ebenmäßig soll es mit denen, so die Vorstehere, den Priester oder Oeconomum mit Smähworten anfahren, und sich nicht bessern wollen, gehalten werden.

§. 12. Damit alles wohl zugehen möge, sollen die, so die Aufsicht haben, zum öftern zu gewissen Zeiten das Hospital besuchen, und nachfragen: wie alles gehandelt wird, und was etwa fehlet, gebührend anordnen. Der Pfarrherr aber soll zum wenigsten zweymal im Monate dahin eingehen, und verhören, wie es daselbst zustehet.

§. 13. Begehret ein alter Preshafter darein zu kommen, und biethet, was er hat, Geld oder Geldes Werth, der soll nicht angenommen werden, ehe seine Verwandte, wo er einige hat, befraget worden: ob

sie

sie ihn mit dem Theile, so er hat, zu sich nehmen und versorgen wollen. Sagen sie ja dazu, mögen sie solches auch thun; es wäre dann, daß er mit guten Gründen erwiese, daß er bey ihnen seine Wartung und Sicherheit nicht wohl haben könte. Weigern sie sich aber, ihn entgegen zu nehmen, so mag er in das Hospital eingenommen werden, und nachmals sollen seine Erben, wann er verstirbt, kein Recht an der Erbschaft haben. Ist er begütert, und verlässen ein Erbgut nach sich, mag sein nächster Stamgenosse solches vom Hospitale einlösen, innerhalb der Zeit, so das Gesetze vorschreibet.

Wie nun ein gutes Gesetz, der Grund und gleichsam der Wegweiser zu allem ordentlichen wohlgefassetem Wesen ist, zu dessen ersprießlicher Nutzbarkeit und thätiger Würckung, ein kräftiger Nachdruck erfordert wird; also wollen wir, und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich, daß alle unsere getreue Unterthanen, und die in unserm Reiche gesessen und wohnhaft seyn, allem demjenigen, so wir obgemeldter massen zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, als einer festen beständigen Richtschnur gebührlichen Gehorsam leisten, und unwidersetzliche Folge thun; wie dann niemand sich unterfahen soll, eigenen Gutdünckens hierin einige Aenderung zu machen, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und der Strafe, womit die Verbrecher und Uebertretere unserer Gebote angesehen und beleget werden. Wir gebieten auch gleichermassen allen unsern Hofgerichten, unserm Oberstadthalter, unsern General Gouverneuren, Gouverneuren und Landshofdingen, Bischöfen und Superintendenten, samt Bürgermeistern nnd Rath in den Städten, und allen andern unsern Gerichts Verwesern, daß sie über diese unsere Kirchengesetze und Ordnung genaue Aufsicht haben, und dieselbe handhaben, so daß selbigen in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werde.

Zu

Zu mehrerer Urkund haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bekräftigen lassen. Gegeben Stockholm, den 3 Septembris, Anno 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Verordnung: wie es mit den Gerichtsprocessen bey denen Thumcapituln soll gehalten werden. Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 11 Februarii Anno 1687.

I.

Bey dem Thumcapitul zu Upsala, präsidiret der Erzbischof, und seyn dessen Assessores die Professores Theologiä. Ebenfals anderer Orten, wo Academien seyn, präsidiret der Bischof, und die Professores Theologiä seyn gleichergestalt seine Assessores. In andern Bischofthümer, präsidiret der Bischof, und seine Ordinarii Assessores, seyn der Pfarrherr bey der Thumkirche, und die Lectores. Bey denen Consistoriis, da Superintendenten und zugleich Gymnasia seyn, sollen ebenwohl die Lectores des Präsidis Beysitzer seyn. Wo aber kein Gymnasium ist, kann der Superintendent, wann solches vonnöthen, etliche von den nächstgesessenen Pröbsten; oder Pfarrherren mit dem Rectore Scholä dazu gebrauchen; und können die Bischöfe, wann es die Nothdurft erfordert, mehrere geschickte Männer zu Rath und Hülfe nehmen. Hiebey ist zu beobachten, daß die Lectores, oder Rectores Scholä um die Stunde nicht müssen gehindert werden, in welcher sie lesen und die Jugend unterrichten müssen.

müſſen. Bey unſerm Hofconſiſtorio iſt unſer Ober-Hofprediger, wie auch die von der Leibgarde, und Artillerie, und dafern die Letztere mit dem Regimente anders wohin beordert wären, und auch der Präſes ſelber nicht zur Stelle, alſo denen Anweſenden zugelaſſen, an deren Statt andere geſchickte Prieſter ſich zu adjungiren, wann eine Conſiſtorialſache vorkömt. In dem Conſiſtorio der Stadt Stockholm präſidiret der Erzbiſchof, wann er zur Stelle iſt, ſonſten aber der Pfarrherr bey der großen Kirche, welcher ordinarius Präſes iſt; deſſen Aſſeſſores ſeyn alle Paſtores bey denen Hauptkirchen, in der Stadt und in den Vorſtädten. Wie die Conſiſtoriales ſitzen ſollen, damit wird es gehalten, wie es vor dieſem üblich geweſen, und wie ſie, nach Chriſti Ermahnung, ſich mit Sanftmuth darüber vereinbahren können.

2. Bey einem jedweden Conſiſtorio ſoll ein Notarius und ein Pedell ſeyn. Es ſoll auch ein Siegel haben, ſo zu nichts anders muß gebrauchet werden, als zu denen Sachen, welche vor das Conſiſtorium gehören und daſelbſt behandelt werden.

3. Am Mittwochen in einer jeden Woche von Glocke acht des Morgens bis zu Mittag, ſoll das Conſiſtorium an einem bequemen Orte, welcher in der Thumkirche, oder etwa einem derſelben zuſtändigem Hauſe, mit aller dazu gehörigen Nothdurft verſehen und bereitet werden ſoll, ordinarie zuſammen treten, und wenn es die Sachen alſo erfordern, an denen folgenden Tagen ſelbiger Zeit; und mag niemand auſſer vorkommenden Ehehaften ſich davon enthalten.

Das Conſiſtorium hat Macht, alle peremtorie zu Rechte zu laden, in ſolchen Sachen und Vorkommenheiten, welche zu deſſen Beurtheilung in der Kirchenordnung gelaſſen ſeyn. Würde jemand das Forum excipiren, und darauf beſtehen, daß die Sache vor ein ander Conſiſtorium, oder das weltliche Gericht, gehöre,

höre, soll derselbe alsofort und innerhalb des vorgesetzten Erscheinungstermins, seine desfals habende Ursachen bey dem Consistorio eingeben. Erkennet das Consistorium dieselbe vor erheblich, alsdann wird die Sache an ihrem gehörigen Ort hinverwiesen; wo nicht, mag das Consistorium interlocutorie den Parten auferlegen, bey Verlust der Sachen, innerhalb einer gewissen Zeit, directe zu antworten. Würde dennoch die angeklagte Person vermeinen, daß sie unter die Jurisdiction desselben Consistorii nicht gehöre; so mag dieselbe unter gleicher Gefahr sich des Beneficii bedienen, welches §. 24. in diesem Processe, einem jeden gelassen und vorgeschrieben wird.

5. Keiner, wer er auch wäre, Geistlich oder Weltlich, soll ohnbeahndet sich unterstehen, dem Bischofe und dem Capitul die Ehrbezeigung und den Gehorsam, so ihrem Amte zustehet, zu benehmen; erkühnet sich jemand solches zu thun, so mag das Capitel solches bey unserm Befehlshaber angeben, welcher Amts wegen die Ehre des Bischofs und des Capitels beobachten soll, und ihnen die Hand bieten, nachdem es die Bewandnis der Sache erfordert.

6. Sowol der Bischof, als dessen Beysitzere, sollen zum erstenmal, wenn sie ihr Amt bey dem Capitel antreten, ihren cörperlichen Richtereyd, auf folgende Weise ablegen: Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich für meinem rechten Erbkönig erkennen und halten soll und will, den Großmächtigsten König und Herrn, Herrn CARL den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finland, Herzogen zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgrafen beym Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzogen, ꝛc. und nach Ihro Kö-

Königl. Majeſtät tödtlichen Hintritt, welchen der Höchſte in Gnaden noch lange verhüte, Ihro Königl. Majeſtät Eheliche Leibeserben von Erben zu Erben, welche zufolge des Königl. Hauſes vollkömlichen Erbrechtes zum Reiche, und nach der Succeſſionsordnung, zu Beſitzung des Königl. Thrones gelangen. Ich ſoll auch Ihro Königl. Majeſtät, Dero hochgeliebten Gemahlin, meiner allergnädigſten Königin, und Höchſtgemeldten Königl. Leibeserben, hold, und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan ſeyn, und alle der hohen Königl. Gewalt zuſtehende Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, nach äuſſerſtem Verſtande und Vermögen, beobachten und vertheidigen; ich ſoll mir auch höchſtangelegen ſeyn laſſen, alles, was Ihro Königl. Majeſtät einigerley Weiſe zu getreuen Dienſten und Nutzen gereichen konte, zu befördern; hingegen Ihro Königl. Majeſtät und Dero Reichs Schaden und Unheil hindern und wehren, auch da ich dergleichen obhanden zu ſeyn vermerken würde, in Zeiten zu erkennen geben; inſonderheit aber ſoll ich mich in dieſem mir anvertrautem Conſiſtorialamte getreu, redlich und gerecht erfinden laſſen, dergeſtalt, daß ich nach meinem beſtem, äuſſerſtem und höchſtem Verſtande, in allem, ſo ich Amts wegen vorhabe und beſtelle, alles dasjenige ſuchen und befördern will, was zur Ehre Gottes, Erbauung der Gemeine, und Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kann, und nicht aus Furcht, Partheilichkeit, Freundſchaft, Geiz und Geſchenk, aus Haß, Neid, Feindſchaft, Anſehen der Perſon, oder dergleichen, was es auch ſeyn mag, meine Meynung von denen vorkommenden Sachen anders ſagen, als wie es das göttliche Wort, die Kirchenordnung, und die dazu gehörige Satzungen mitgeben, auch nach meinem beſten Gewiſſen, ohne Gefährde und Argliſt, reden, antworten, deuten und urtheilen, und ſolches alles beſcheidentlich, glimpflich und friedfertig vorbringen;

ich soll auch getreulich, geheim und verschwiegen bey mir behalten, was im Consistorio vorgestellet, berathschlaget und geschlossen wird, auch geheim zu halten sich gebühret, und solches zu keines Nachtheil, oder seinem guten Namen und Leumuth zur Verkleinerung, kund machen: so wahr mir GOtt helfe an Leib und Seele!

7. Dieses Eydes sollen sich der Bischof und Consistoriales stets erinnern, und dabey bedenken: daß ihnen nicht zukomt, über jemandes Leben, Gliedmassen, Ehre und Eigenthum, ein Urtheil zu sprechen. Sie sollen diejenigen, so etwas vorzubringen haben, gerne und mit Geduld hören, keinem das Recht verweigern, oder daran hindern, auch keinen, der da klaget, oder sich verantwortet, unzeitig in die Rede fallen, weniger hart anfahren oder abweisen, oder auch mit Worten strafen, ehe seine Sache genau geprüfet worden, und das Urtheil vermag, daß er mit Worten soll gestrafet werden.

8. Niemand mag in seiner eigenen Sache Richter seyn, woran er selbst oder seine Kinder und Angehorige, Verwandtschaft, oder Schwägerschaft halber, einigen Antheil haben, sondern in solchen Fällen soll er von selbst abtreten, oder mag wider denselben frey excipiret werden; jedoch also, daß solche Exception nicht geschehe, Verwandschaft halber, ausser oder weiter als Geschwisterkinder, und nicht um anderer Ursachen willen, als welche sonst in weltlichen und allgemeinen Rechten beschrieben sind.

9. Der Präses, oder welcher dessen Stelle vertritt, soll alle Sachen, so ihm vorgebracht werden, und welche zu des Consistorii Untersuchung und Beurtheilung gehören, aufnehmen, und nachmals im Consistorio vortragen. Hingegen soll er solche Sachen von sich abweisen, welche anderswohin gehoren, und die Einfältige bescheidentlich unterweisen, was ihnen in solchen Fäl-

len zu wiſſen dienlich. Wann der Präſes nicht ſelbſt zugegen iſt; ſoll der Thumprobſt ſeine Stelle vertreten, und da ihn ebenwol Krankheit, oder ein Sterbensfall beträfe, ſo ſoll der ſelbigen Amtes warten, welcher in der Ordnung ihm am nächſten iſt.

10. Der Decanus Conſiſtorii ſoll der Acten wahrnehmen, daß ſie in guter Ordnung gehalten werden, und dahin ſehen, daß nichts geſchrieben noch ausgefertiget werde, ſo nicht mit ſelbigen und dem Protocolle übereinkömt. Er ſoll von allem Nachricht haben, ſo zum Archive des Conſiſtorii gehöret, und darauf treiben, daß ſolches alles zuſamt den Actis publicis, regiſtriret und verwahret werde. Er ſoll auch dem Notario helfen dasjenige anzuzeichnen, woran am meiſten gelegen iſt, daß es ad Protocollum gebracht werde; imgleichen die wichtige Schriften abfaſſen, welche im Namen des Conſiſtorii ausgefertiget werden.

11. Zum Notariatamte ſoll niemand angenommen werden, ſo dazu nicht dienlich und geſchickt; und ſoll derſelbe ſich eydlich verpflichten, auf folgende Weiſe: Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu GOtt und ſeinem heiligen Evangelio, daß ich Ihro Königl. Majeſtät, meinem allergnädigſten Könige und Herrn, hold und getreu, auch fleißig ſeyn will, die Acta Conſiſtorii anzuzeichnen, und ſchriftlich zu verfaſſen, und ſoll ich dieſelbe nicht um Freundſchaft, Geſchenk oder Anſehen der Perſon, einigerley Weiſe verdrehen oder verkehren, ſondern dieſelbe eben ſo, wie ſie im Conſiſtorio vorgetragen und abgehandelt werden, ohne Argliſt und Gefährde, nach meinem Gewiſſen und beſtem Verſtande, wahrhaftig und rechtmäßig aufzeichnen und ins Protocollum unverfälſcht einführen; alles, was mir vertrauet wird, ſoll ich genau verwahren, ſo, daß es daſelbſt verhanden ſeyn möge, und in guter Ordnung gefunden werde, wann von der hohen Obrigkeit oder ſonſt ſolches abgefordert oder auszuliefern begehret würde; wie auch

auch dasjenige, so im Capitel verhandelt wird, und geheim gehalten werden muß, keinem offenbaren: so wahr mir GOtt helfe an Leib und Seele!

12. Der Notarius soll für alle Briefe und Acten, so er von wegen des Capitels ausgiebet, eine billigmäßige Vergeltung genieſſen, nach unserer allgemeinen Verordnung und Taxa bey den Oberlandgerichten; doch also, daß die armen Sollicitanten damit verschonet werden.

13. Alle Consistorialsachen, so aus dem Capitel ausgefertiget werden, sollen vom Bischofe und denen gesamten Consistorialen, vermöge unsers desfalls ergangenen Befehles, unterschrieben werden; und soll der Notarius nichts ohne Vorwissen und Erlaubnis des Bischofs und derer Consistorialen, aus dem Protocollo oder von andern Acten, ausgeben, bey Verlust seines Dienstes.

14. Komt einige wichtige Sache vor, welche die Religion und den Gottesdienst betrift; so wird uns solches zu erkennen gegeben, und wollen Wir alsdann alsofort verordnen, was die Bewandnis der Sache erheischet.

15. Der Bischof und das Capitul haben auch zu urtheilen in Sachen, so bey den Visitationen und Synodis vorfallen, und welche eigentlich Priester- und Schulen-Standespersonen angehen, sie seyn höher oder niedriger, in dem, so ihr Amt und Fehler in der Lehre und im Leben betrift, und worauf sie eine genaue und ernsthafte Aufsicht haben müssen; geschiehet es anders, so soll alles, was hierin versehen und versäumet wird, auf ihre Verantwortung ankommen.

16. Wann ein Geistlicher einen Weltlichen für das weltliche Gericht anklaget, und der Weltliche würde unschuldig befunden; muß er nicht ans Consistorium mit seiner Klage, wegen erlittenen Schimpfs und Schadens, gewiesen werden, sondern es soll der

Geiſtliche, nach allgemeinen Rechten, bey ſelbigem Gerichte, da er klaget, alſobald antworten und Rechtens gewärtig ſeyn.

17. Wider diejenigen, welche verächtlich und ohne Erweiſung rechtmäßiger Ehehafte, auf des Conſiſtorii Ladung nicht erſcheinen, mag der weltliche Arm um Beyſtand belanget werden, ſo, daß der Widerſpenſtige zum Gehorſam gebracht, ſeines Auſſenbleibens halber, nach weltlichem Geſetze geſtrafet, und dem Gegentheil Koſten und Schaden zu erſetzen, angehalten werde.

18. Die Partheyen müſſen zu rechter Zeit, in eigener Perſon erſcheinen, obgleich ein Gevollmächtigter ihre Sache zugleich treiben kann; und wird alsdenn zuerſt verſucht: ob die Sache könne verglichen werden; wo nicht, muß man es zum Urtheil kommen laſſen in ſolchen Sachen, die unter des Conſiſtorii Jurisdiction gehören.

19. Die Sachen im Capitul ſollen ſo eilfertig, als immer möglich, durch ſummariſchen und mündlichen Proceß, wo ſolches geſchehen kann, oder auch, da es die Sache erfordert, und die Parten aus erheblichen Urſachen darauf beſtehen würden, etwas weitläuftiger und durch Schriftwechſelung, abgethan werden.

20. Das Conſiſtorium ſoll die Parthen ermahnen, ſowol bey währender Action mit anzüglichen Schelworten gegen einander einzuhalten, als auch auf keinerley Weiſe das Gericht zu verunglimpfen, und zu beſchimpfen oder deſſen Urtheil zu kränken. Würde jemand mit dergleichen Verbrechen wider das Conſiſtorium betreten; ſoll er alſofort vor des Magiſtrats Gericht in derjenigen Stadt, woſelbſt das Conſiſtorium gelegen, desfalls von dem Stadtfiſcal oder einem andern, nach Anleitung des im Conſiſtorio gehaltenen Protocolls, ſo für glaubhaft zu halten, belanget, und nach weltlichem Geſetze geſtrafet werden, gleich ob wäre die Verunglimpfung einem Oberlandgerichte wiederfahren, maſſen

denn

denn auch die Kränkung eines Consistorialurtheils, gleich gehalten werden soll, als geschähe solches wider ein Oberlandgerichtsurtheil; sonst gebühret dem Stadtgerichte, bey Verlust seines Amts, hierin keine Verzögerung zu verstatten, sondern soll selbiges solche Sachen, auf dem ersten Gerichtstage, gesetzmäßig abhelfen, und sollen die desfalls auferlegte Geldstrafen dem Consistorio allein heimfallen. Der Parten Injurien werden auch an das weltliche Gericht verwiesen, doch eher nicht, als die Hauptsache zu Ende gebracht.

21. Welcher Part ohne Erlaubnis wegreiset, soll für Ungehorsam, oder einen solchen, welcher seine Sache verlassen hat, angesehen werden, dem Gegentheil die Kosten erstatten, auch für die Beschimpfung des Consistorii gestrafet werden, nachdem vorermeldtes Stadtgericht es ihm aufzulegen, den Gesetzen und Verordnungen gemäß befindet. Das Consistorium ist auch nichtsdestoweniger befugt, in Sachen, welche unter seine Jurisdiction gehören, einem rechtmäßigen Schluß zu machen.

22. Alle Zeugen, welche das Consistorium bedarf, zu mehrerer Beleuchtung der Sachen, oder deren sich die Parten zu bedienen suchen, müssen sofort, wann sie zugegen seyn, nach dem gemeinen Gesetze und denen Erinnerungen, welche entweder das Consistorium oder der Part einleget, in Gegenwart der Parten, oder deren Gevollmächtigen, vor dem Stadtgerichte, wo das Consistorium gelegen ist, eydlich abgehöret werden. Sollten aber solche Zeugen, auf welche man sich beruft, weit entfernet seyn, daß sie ohne große Beschwerde dahin nicht kommen könten, mögen sie auf selbige Art und Weise an dem Orte, wo sie zu finden, entweder in der Stadt an dem ersten Gerichtstage, oder auf dem Lande, so bald das Landgerichte zuerst würde geheget, abgehöret werden; würde auch die Zeit des Landgerichts noch etwas lange hin seyn, und die Sache im

Conſiſtorio keinen Verzug leiden könte, mögen die Zeugen zur nächſten Stadt gefordert, und daſelbſt vorermeldtermaſſen abgehöret werden. Selbiges Gericht ſoll dem Conſiſtorio, was darinnen vorgegangen alsbald ohne Entgeld mittheilen. Verſäumet ſolches ein Land- oder Stadtgericht, wird es geſtrafet, wie im 20. §. gemeldet worden.

23. Alle Urtheile der Capitul, welche Vires rei judicatâ gewonnen, ſollen unſere Beamte ſofort, mit allem Ernſte und Nachdruck zur Execution befördern; widrigen Falls aber entgelten, was der 38. § in der Verordnung von gerichtlichen Proceſſen enthält und vermag.

24. Würde ſich jemand über des Conſiſtorii Reſolution, Spruch, oder Urtheil mit Fug beſchweret befinden, ſo mag derſelbe, durch eine demüthige Bittſchrift, bey währender oder nächſter Seſſion, vor unſerm Königlichen Richterſtuhle und Hofgerichte, wo das Conſiſtorium gelegen iſt, ſeine Beſchwerden angeben. Das Hofgericht ſoll ſofort, und ohne einigen ordentlichen Proceß, des Conſiſtorii und des andern Parts Erklärung darüber einholen, und nachmals beyde Parten, da es vonnöthen wäre, mündlich weiter hören. Nachmals verordnet und reſolviret das Hofgericht, als welches unſertwegen und in unſerm Namen das Gericht verwaltet, darin, was ſie der Sachen wahrer Bewandnis und der Gerechtigkeit ähnlich befinden. Und ſobald ein Part ſolchergeſtalt gedenket, zum Hofgerichte zu gehen, ſoll er innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm des Conſiſtorii Schluß kund geworden, ſein Verlangen dem Conſiſtorio mit höflichen Worten zu erkennen geben, oder deſſen verluſtig ſeyn. Befindet es ſich, daß jemand ohne wohlgegründete Urſachen ſich ſolchergeſtalt über das Conſiſtorium beſchweret hätte; ſoll derſelbe von unſerm Hofgerichte mit ein hundert Thaler Silbermünze Strafe beleget werden, wovon die Hälfte

an das Consistorium, die andere Hälfte an die Armen in demjenigen Kirchspiele, oder dem nächsten Hospitale, wo der Verbrecher wohnet, verfället. Vermag er die Strafgelder nicht zu erlegen; soll er mit 14 Tage Gefängnis bey Wasser und Brod gestrafet werden. Würde aber die Sache, worin sich jemand beschweret befindet, unsere rechte Religion und Lehre, eines Priesters Amt im Lehren, Predigen und Verrichtung des Gottesdiensts betreffen; so wollen Wir die Sache sofort unter unsere eigene Revision kommen lassen, und hernach desfalls verordnen, was Wir recht befinden, und der Sache Bewandnis erfordert. Und welcher ohne gründlichen Ursachen, unnöthiger Weise, Uns hierin beschweret, der soll doppelt büssen: nämlich, entweder zwey hundert Thaler Silbermünze, oder mit einem Monatsgefängnisse bey Wasser und Brod, überdem seinem Gegentheil Schaden und Kosten erstatten, auch dessen entgelten, was das gemeine Gesetz nach Bewandnis des Verbrechens vermag.

Im übrigen haben sich unsere Thumcapituln nach unseren gemeinen Gesetzen und Verordnungen von gerichtlichen Processen, zu richten, so weit selbige auf die bey ihnen vorkommende Sachen sich appliciren lassen. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet, der Gebühr zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl Majestät erneuertes Edict, vom Fluchen und Schwören, wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen,

Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bevern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog. Thun hiemit kund, daß, obwol männiglich von selbst bedacht seyn sollte, die Gebote des allerhöchsten Gottes, sowol in dem einem als dem andern, gehorsamlich nachzuleben und Folge zu leisten; so befinden Wir doch, daß der Misbrauch göttlichen Namens, mit Fluchen und Schwören, wie auch mit Entheiligung des Sabbaths, von einigem Theile ruchloser und unartiger Leute, nicht für eine so grobe und abscheuliche Sünde, als sie ist, angesehen wird, und daß sie dieselbe ohne Scheu begehen; bevorab weil in dem geschriebenen schwedischen Gesetze keine gewisse Strafe auf solche Uebertretungen gesetzet ist; dahero dann, und damit gleichwol dieselbe, so viel immer möglich, durch Verbot und Bestrafungen mögen gehemmet und hintertrieben werden, seyn Wir veranlasset worden, unsere vorige vom Fluchen und Schwören, und von Entheiligung des Sabbaths ergangene Edicta und Satzungen zu verneuern, in etwas zu verändern, und zusammen zu ziehen; ermahnen auch und befehlen hiermit ernstlich, sowol alle insgemein, als einen jeden insonderheit, so in unserm Reiche und darunter gehörigen Provinzen wohnen und sich aufhalten, daß sie sich für dergleichen Uebertretung hüten, und ihnen ofte und wohl zu Gemüthe führen, was es für eine erschreckliche Sache sey, des allerhöchsten Gottes großen und heiligen Namen, welchen Wir zu ehren und zu preisen schuldig seyn, mit Fluchen und Schwören zu verunehren, und des HErrn Tag oder den Sabbath, welcher uns zur Ruhe und Heiligung gegeben und gestiftet worden, mit unnöthiger Arbeit, oder sündhaftem Leben, dem strengen Gebote Gottes gerade entgegen, zu brechen und zu entheiligen. Folget demnach das Verbot

Von

Von Fluchen und Schwören.

1. Niemanden soll erlaubet seyn, einen Eyd zu thun, oder zu begehren, als nur in Sachen, in welchen solches das göttliche Wort und das schwedische Gesetz an die Hand geben und erfordern. Ausser selbigen sollen alle Eidschwüre gänzlich und aufs strengeste verboten seyn; ein jeder bewähre seine Rede mit Ja und Nein, und mache es mit einem ehrbaren Leben und redlichem Wandel, daß man ihm für glaubwürdig halte.

2. Die Prediger sollen zum öftern ihre Zuhörer, die Lehrer ihre Schüler, die Aeltern, Hausväter und Hausmütter, ihre Kinder und Gesinde, wie auch alle diejenigen, so Macht und Gewalt haben über andere zu gebiethen, ihre Unterhabende, treulich unterweisen und ermahnen: daß sie sich von allem Fluchen und Schworen enthalten, ihnen selbst mit gutem Exempel hierin vorgehen, wie auch, da jemand dawider handelt, denselben mit geziemender Züchtigung und Hausdisciplin ansehen. Wann sie eine solche billigmäßige Zucht und zeitige Aufsicht über die, welche ihnen zu gehorsamen verpflichtet seyn, hintansetzen, oder da sie selbsten fluchen und schwören, und andere zu solchem gottlosem Wesen verleiten; so sollen sie zum erstenmal von ihrem Seelsorger gewarnet und von der Gefahr und Grobheit eines solchen Versehens und Versäumnis, absonderlich unterrichtet werden. Würde solches nicht verfangen, so sollen sie zum andernmal, von dem Pfarrherrn, zusamt denen Aeltesten und Sechsmännern der Gemeine desfalls weiter besprochen und ermahnet, und da sie alsdann sich noch nicht bessern, oder mit Ernste, ihre Kinder und Unterhabende züchtigen und lehren, sollen sie zum drittenmal gewarnet, und zugleich mit einer Geldbusse von einem Thaler Silbermünze beleget werden, wovon die Helfte denen Ar-

men des Kirchspiels zugetheilet werden soll. Welche nicht vermögend seyn, das Geld zu erlegen, sollen am Sontage, aussen vor der Kirchen Thüre, im Strafblocke gesetzet, und solchergestalt vor der ganzen Gemeine beschämet werden. Zu dem Ende befehlen Wir auch hiemit dener. Lähns- und Friedingsmännern, darauf zu sehen, daß die behörige Execution ergehe, und daß bey einer jeden Kirche ein solcher Block gemacht werde, dergleichen Gottlosen zum Schrecken und zur Strafe.

3. Die solchergestalt nicht zur Aenderung und Besserung sich bringen lassen, sondern weiter vorsetzlich und halsstarrig GOtt erzürnen, und ihren Nächsten ärgern, entweder aus Bosheit und Verbitterung, oder aus einer abscheulichen alten Gewohnheit, welche, da sie, ohnerachtet oberwehnten Warnungs- und Ermahnungsstaffeln, beharrend, ist mit jenem gleich zu halten, soll bey gehörigem Gerichte angegeben, ihres Verbrechens überzeuget, und mit einer Geldstrafe von 5 Thaler Silbermünz beleget werden, oder zweene Sontage in dem Blocke für der Kirchnthüre sitzen.

4. Da ein Prediger säumhaft erfunden wird, seine Zuhörer hierin zu lehren und zu ermahnen, oder so er selbst zu diesem Laster des Fluchens geneiget ist, so soll derselbe zum erstenmal, von denen, so solches Fluchen anhören, gewarnet; zum andernmal bey dem Bischofe und dem Consistorio angegeben, und daselbst scharf zugeredet werden; wird er zum drittenmal mit Versäumnis oder selbst eigenem Fluchen betreten, soll er den dritten Theil von seinem Lohne und Einkünften; und zum viertenmal die Hälfte büssen; zum fünftenmal soll er auf eine Zeit seines Amtes entsetzet werden, und da er aus Unart und Bitterkeit, sich solchergestalt zu versündigen, und andere zu ärgern verharret, soll er nimmer wieder dazu gelangen.

5. Würde

5. Würde diese Sünde aus Unart, Bitterkeit und Bosheit, in GOtteshause verübet: so soll der Verbrecher, wer er auch sey, wo er einen Dienst hat, und mehr als 200. Thaler Silbermünz Lohn, ein hundert Thaler Silbermünz büssen. Hat er weniger oder keinen Lohn, soll er 50 Thaler Silbermünze der Kirche, und des Kirchspielsarmen zum Halbscheid erlegen. Vermag er die ganze Summa nicht zu geben, soll er 4 Sontage nacheinanden im Blocke sitzen, und über dem noch fünf Thaler Silbermunz büssen, oder so viel Tagesarbeit, als selbigen Werth austragen kann, zum Behufe der Kirche, auch noch dazu offenbare Kirchenbusse thun. Da solches Fluchen nnd Schwören bey Volckreichen Varsammlungen, oder bey Jahrmärckten und in Gerichten, oder sonsten auf Straßen und Gassen, da groß Aergernis und Getümmel daraus entstehet, vorsetzlich verübet wird; soll solches die Hälfte weniger gestrafet werden. Der Richter des Ortes soll die Sache alsofort vornehmen, und darin sprechen; Die Wacht in den Städten, oder andere auf dem Lande dazu Verordnete, sollen den Verbrecher entweder in seinem Hause und Herberge anhalten, oder ins Gefängnis setzen, nach Bewandnis der Person. Die auf Kellern und Krügen solche Sünde mit Fluchen und Schwören begehen, und dadurch einiges Getümmel und Unwesen anrichten, sollen eben so angesehen werden; und soll der Wirth verpflichtet seyn, bey zwanzig Thaler Silbermünz Strafe, dieselbe alsofort oder folgenden Tages beym Richter anzugeben, welcher auch ohne Verzug und Aufenthalt die Sache vornehmen und abthun soll, es seyn gleich die hier oben im dritten Puncte vorgeschriebene Gradus der Warnungen, mit selbigem zuvor beobachtet, oder nicht. Würde jemand auf eine oder andere oberwehnte Weise sich vergreifen, und ohne Rechtszwang sich zur Besserung erbieten, auch gutwillig die hieraufgesetzte Geldbusse zu der Kirche und

den

den Armen erlegen, soll ihm solches nicht verweigert werden.

6. Die von Bitterkeit und Leichtfertigkeit den Namen GOttes zu mißbrauchen, zu fluchen und schwören, dergestalt eingenommen seyn, daß weder Lehre noch Ermahnung, Geldbusse noch Gefängnis, ihre Unart und Argheit können dämpfen, sollen als verhärtete und halsstarrige Sünder in gottsfürchtiger und ehrbahrer Leute Gesellschaft nicht geduldet, auch weder in unsern, noch in unserer Unterthanen Diensten gebrauchet, sondern zuletzt, wann alle Hofnung der Besserung aus ist, auf gewisse Jahre, oder beständig, nach Bewandnis der Sachen und der Umstände, aus dem Lande vertrieben werden. Der aber so verzweifelt böse und unchristlich ist, daß er GOtt gröblich schmähet und lästert, und dessen Gesetzmäßig überführet wird, soll ohne alle Gnade am Leben gestrafet werden.

7. Weil es sich mehrmalen begiebt, daß Kinder aus Muthwillen und Unverstand hierin fehlen, so sollen sie mit Ruthen oder anderer Züchtigung, so ihrem Alter ähnlich und zur Besserung am dienlichsten wäre, bestrafet werden. Die Kinder so von solcher Züchtigung sich nicht bessern, sondern zum Fluchen und Schwören geneigt erfunden, und damit zum öftern betreten werden, sollen ihnen zum Schimpf und andern zur Warnung in den Block, bey der Kirchthüre gesetzet werden. Welche aber über 15 Jahre alt sind, sollen, wann sie auf vorher ergangene Vermahnungen und Warnungen nicht abstehen, nach Bewandtnis ihres Verbrechens, solchergestalt angesehen und gestrafet werden, wie in vorigen Puncten gemeldet worden: Mit den Dienstboten wird es eben so gehalten.

8. Begehet jemand einen Meyneyd für Gericht, oder würde sonsten Gesetzmäßig überwiesen, daß er wider sein Gewissen geschworen, der soll allewege unfähig

fähig seyn, einiges Gezeugnis zu geben, und dabey nach den Gesetzen gestrafet werden.

9. Wann jemand mit Bündnissen mit dem Satan schriftlich oder mündlich sich versündiget, so soll derselbige, gleich wie vor Zauberey, am Leben gestrafet werden; aber aller Aberglaube mit Segensprechen, Wahrsagen, und allen andern verdamlichen Künsten, wie auch alles Opfern bey den Bäumen, bey Seen und Quellen, soll mit Geld oder Gefängnis bey Wasser und Brod, oder mit Gassenlaufen, oder mit Stäupung, nachdem das Verbrechen, und die Personen seyn, abgestrafet werden; wobey eines jeden Alter und Verstand anzusehen ist, ob er verführet worden, oder ob er ein- oder mehrmalen solche Sünde getrieben, wornach die Strafe entweder zu lindern oder zu schärfen seyn wird.

Von Entheiligung des Sabbaths.

1. Weil es GOttes Gebot und Befehl ist, daß man den Sabbath heiligen soll, und dahero solches vor kein willkührliches Ding zu halten; als sollen alle Aeltern, Hausväter und Hausmütter und welche sonsten auf eine oder andere Art über andere zu gebieten haben, nicht allein selbsten verpflichtet seyn, ohne Säumnis und mit Andacht, an den Sabbathstägen ihren Gottesdienst zu verrichten, und denselben zu des allerhöchsten GOttes Lob und Ehren anzuwenden, sondern sie sollen auch ihre Unterhabende allen Fleißes dazu anhalten, daß sie dergleichen thun, und ihnen keineswegs verstatten, etwas vorzunehmen, so ärgerlich wäre, oder zu Verhinderung, Verachtung und Versäumnis des Gottesdienstes gereichen könte; die Strafe soll gleich seyn für diejenigen, welche andere davon abhalten und hindern, als für denen, welche selbst ausbleiben, oder sonsten den Tag mit vergeblichen Geschäften und unnöthiger Arbeit zubringen, welcher zum Gebet

bet und zum Dienste des allerhöchsten GOttes, um selbigen mit Loben und Dancken zu ehren, allein muß angewendet und gefeyert werden.

2. Wird jemand so gottlos erfunden, daß er selten oder nimmer in die Kirche, und wo das Wort GOttes geprediget wird, kömt, oder welches noch ärger ist, solche seine Sünde mit ärgerlichen Worten verficht, der soll zum ersten- andern- und drittenmal verwarnet, und mit selbigem eben so verfahren werden, wie in andern Puncten vom Fluchen und Schwören gemeldet wird; und da solches nicht verfangen würde, soll er für dem weltlichen Richter gestellet und mit gleicher Strafe beleget werden, als der, welcher in der Kirche, mit Fluchen und Schwören, GOtt erzürnet, und seinen Nächsten ärgert. Würde jemand vorschützen, daß er zu Hause in den Postillen lese, so stehet zwar sein Aussenbleiben zu entschuldigen, da er kranck, schwach und gebrechlich ist, oder sonsten an einem so ungelegenen und entfernten Orte sich aufhält, daß er ohne grösseste Beschwerde und Gefahr, zum Hause GOttes nicht kommen kann; jedoch, daß selbiger, wann seine Kräfte es besser erdulden, und nicht die Unmöglichkeit selbst ihm im Wege lieget, sich einstelle; da aber vermercket würde, daß er aus seinem Postillenlesen eine Verachtung der Kirche machet, so soll er zum erstenmal von dem Pfarrherrn und denen Aeltesten in der Gemeine zugleich erinnert und ermahnet; da aber auch solches ohne Frucht abgienge, vor dem Richter gestellet, und die Hälfte weniger, als der vorige, gestrafet werden.

3. Unter währenden Gottesdienste in den Wald zu gehen und zu schiessen, oder auf die See zu fahren um zu fischen, soll allerdings verboten seyn, bey vierzig Mark Silbermünze Strafe; wann aber die Fischleiche vorhanden, und Gefahr ist, daß die rechte Zeit zu Nutzung derselben verfliesse, mag dieselbe nach verrichteten Gottesdienste beobachtet werden, auch einem

Manne

Manne erlaubet seyn, gegen Abend, zu seiner Nothdurft und Unterhalte zu fischen, sonsten aber nicht. Solche Geschäfte mag man auch ohngestrafet am Sontage verrichten, welche unumgänglich seyn; als Bereitung der Speise im Hause, die Versorgung der Kinder und des Viehes, und andere dergleichen Nothhülfe für sich und seinem Nächsten, wenn Gefahr oder Verderb obhanden, und die Geschäfte von solcher Bewandtnis seyn, daß sie keinen Aufschub leiden, bevorab bey Bergwercken, da zu Zeiten eine stätige Beobachtung, Aufsicht und Vorsorge erfordert wird: doch sollen die, so damit zu bestellen haben, allezeit ermahnet und verbunden seyn, gottseelige Gedancken zu haben, und den grossen und allmächtigen GOtt mit Gebet, Lob und Danckſagung zu ehren; und welche in dergleichen Fällen zu gebieten und zu befehlen haben; sollen allezeit nach höchster Möglichkeit es dahin richten, daß solche Bedienten umgewechselt werden, dergestalt, daß welcher in dergleichen Verrichtungen den einen Sontag abwesend ist, derselbe den andern sich im Hause GOttes einstellen möge.

4. Wann aber ein Handwercks- oder Arbeitsmann in den Städten, oder auf dem Lande an den Sontägen arbeitet und sein Handwerk treibet, der soll vierzig Marck Silbermünz zur Strafe geben, oder mit achttägiger Gefängnis bey Wasser und Brodt beleget werden. Bey gleicher Strafe soll auch alles Schlachten und Fleischverkaufen, den ganzen Tag eingestellet werden; imgleichen soll allen, so auf den Gassen und in den Häusern herumgehen, etwas zu verkaufen, verboten seyn, solche ihre Handtierung zu treiben, vor Glocke viere; wie auch auf den Böten und Schiffsgefässen vor selbiger Zeit etwas zu verkaufen, bey gleicher Strafe: jedoch soll bey dieser letztern Begebenheit, der Verkäufer die Hälfte, und der Käufer die ander Hälfte abstatten.

5. Alle

5. Alle Keller, Bier- und Brandtweinskrüge sollen des Abends vor dem Sontage um sieben Uhr zugeschlossen und keine Schenkerey oder Verzehrung in den Städten, oder auf dem Lande, darin gestattet werden, ehe als um vier Uhr Abends an den Sontägen. Auch sollen keine Kram- oder ander Buden, Verkaufens halber, am Sontage geöfnet werden; alles bey gleicher Strafe, als im nächstvorhergehenden Puncte gemeldet wird; doch mögen die Thüren der Höcker- und Beckerbuden um vier Uhr geöfnet werden, damit der Arme alsdann zu kaufen bekomme, was er zu seinem Unterhalte bedarf.

6. Machet jemand ein Getümmel auf der Gassen mit Rufen, Schiessen, Plaudern und Schlägereyen, oder onsten einige Ungebühr verübet, unter wärendem Gottesdienste, als mit Dobbeln und Saufen, oder wann er ganz besoffen in der Kirche komt, soll ein solcher mit demjenigem gleich gestrafet werden, welcher mit Fluchen und Schwören auf den Gassen ein Getümmel verursachet, und soll, der so in Schlägerey geräth, noch überdem absonderlich, vermöge der Gesätze, gestrafet werden.

7. Damit auch die böse Gewohnheit, daß man späte in die Kirche komt, und vor Endigung des Gottesdienstes, heraus gehet, gehemmet werde; so sollen diejenigen, so befunden werden, daß sie aus Eigensinnigkeit und Muthwillen, und ohne Noth aus der Kirche gehen, und die, welche nicht, wann zusammen gelautet wird, oder strax darauf, sich daselbst einstellen, allemal in den Städten eine Busse von sechs Marck Silbermünz erlegen. Wo aber jemand auf dem Lande zu spät komt, und es kundbahr oder erweißlich ist, daß er seiner Entsessenheit halber, das Gelaut nicht gehöret, oder die Zeit genau nicht treffen können; so soll derselbe zum erstenmal gewarnet werden, daß er hinführo sich zu rechter Zeit einstelle, und zum andernmal

soll

soll er ein Mark Silbermünze zur Strafe geben; Kömt er zum drittenmal, oder öfters wieder, und es solchergestalt glaubhaft wird, daß er vorsätzlich sich hierin versiehet und versäumet; soll er doppelt so viel büssen.

8. Wenn die Aeltern keine Acht darauf geben, und sich nicht angelegen seyn lassen, daß ihre Kinder, wenn sie zu solchem Alter gekommen seyn, in die Kirche gehen; so sollen sie selbst, so ofte die Kinder ausserhalb der Kirche mit Getümmel, Spielen und Plaudern betroffen werden, die Strafgelder für selbige erlegen, und nachmals die Kinder im Hause ihr Verbrechen mit dem Rücken wieder entgelten lassen.

9. Keine Comödien, keine Karten- noch Würfelspiel soll des Sontags gestattet werden: auch sollen keine Ballhäuser zum Spiele und vergeblichem Zeitvertreibe, geöfnet werden, bey vierzig Mark Strafe.

10. Niemand soll also Gäste laden, oder selber zu Gaste gehen am Sontag Mittage, daß die Nachmittagspredigt dadurch versäumet werde. Und wann eine Hochzeit am Sontage angestellet wird, wie es auf dem Lande mehrentheils gebräuchlich ist; so muß solches zur rechten Zeit geschehen ohne Verhinderung des Gottesdienstes, auch ohne Schiessen und Trommelschlag, und aller andern Ungebühr: als da seyn ärgerliches Prassen und Vollsaufen, Schreyen und Rufen, Zank und Hader, Fluchen, Schwören und Schlägerey. Versündigt sich jemand hierin, und auf des Predigers, oder, da er nicht zugegen wäre, auf anderer ehrbaren Männer Verwarnung, davon alsofort nicht abstehet noch einhält; soll der eben so gestrafet werden, als im dritten Puncte vom Fluchen und Schwören gemeldet wird.

11. Niemand mag am Sontage, oder an den hohen Festtägen einige Reise zu Lande oder zu Wasser antreten und anfangen, ehe der Gottesdienst sowol in den Städten als auf dem Lande, verrichtet ist, bey vierzig Mark Silbermünze Strafe auf den Reisenden, und

zwanzig Mark auf den, der Pferd oder Both dazu vermiethet. Ist aber jemand unterwegens, und auf seiner Reise begriffen; so soll er, wann der Sontag oder ein hoher Festtag einfällt, gänzlich dahin richten, daß wo er zu Lande ist, er zur nächsten Kirche kommen, und den Gottesdienst verrichten möge; oder, wo es zur See ist, daß sie das Gebet halten, und GOtt mit Psalmen und Lobgesängen preisen. Wer solches verabsäumet, soll in selbige Strafe, wie obgemeldet, verfallen seyn.

12. Die Sachen müssen wie andere Verbrechen und Missethaten, bey gehörigen Gerichtsstellen in den Städten und auf dem Lande, vorgenommen und abgeurtheilet werden. Bey den Hofgerichten soll der Fiscal der Ankläger seyn, als auch in den Städten, wo ein Fiscal ist, sonsten aber der Stadtwachtmeister, oder der Stadtvogt; und auf dem Lande die Lähns- und Fierdingsmänner, welche gehalten seyn sollen, mit des Pfarrherrn Vorwissen, diejenigen aufzeichnen zu lassen, welche auf ein oder andere Weise gegen diese unsere Verordnung vorsätzlich fehlen und sündigen. Daferne sie von diesen allen etwas hintansetzen und versäumen, in den Städten und auf dem Lande, insonderheit, da ein Pfarrherr einige Unordnung und Ungebühr in seiner Gemeine duldet und zulässet, und sich dadurch mit seinem Stillschweigen eines andern Verbrechens theilhaftig machet; so sollen beydes sie und er sowol als der Richter selbst, da er auf billigmäßiges Angeben, das Verbrechen nicht vornimt und aburtheilt, gleicher Strafe mit dem Verbrecher unterworfen seyn.

13. Von allen Strafgeldern, so in berührten Sachen fallen, soll der Angeber allezeit den sechsten Theil haben, und das übrige wird den Kirchen und den Armen zugetheilt. Der Angeber soll auch verpflichtet seyn seinen Nächsten mit Höflichkeit zu warnen, bevorab, wann der Fehler aus Unwissenheit oder Unverstand

stand herrühret, und nicht alsofort die Sache bey dem Richter angeben, ehe er weiß, daß die im andern Puncte eingeführte Gradus der Warnungen vorhergegangen seyn. Fasset jemand nachmals Zorn, Haß und Feindschaft wider selbigen Angeber; so soll er dafür, wie für die That selbst, Strafe leiden. Hingegen, wenn einer aus Argheit, Neid oder Geitz, oder einer andern Leichtfertigkeit jemanden angiebt, soll derselbe eben solcher Strafe untergeben seyn, als der Beklagte hätte über sich müssen ergehen lassen, da er schuldig wäre erfunden worden.

14. Auf alles, so in diesem unserm Edicte anbefohlen und verordnet wird, sollen unser Oberstatthalter, unsere Generalgouverneurs, Gouverneurs und Landshöfdinge, wie auch Magistraten in den Städten, unsere Befehlhabere, Lähns- und Fierdingsmänner auf dem Lande, genaue Acht und Aufsicht haben, und es dahin veranstalten, daß alle Uebertretungen hiewider in rechter Zeit angegeben, und zum Urtheil und Execution gebracht, und befördert werden mögen. Urkündlich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 17. Octobris, Anno 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majestät Verbot wegen Schlägereyen, Getümmels und Aergernissen in der Kirche.

Wir CARL von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Inger-

manland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, daß obwol in den schwedischen Gesetzen schon vorhin eine gewisse Strafe auf alle diejenigen gesetzet worden, welche auf dem Kirchwege, oder auch in der Kirche selbst, jemanden mit Schlägen überfallen; so halten Wir doch eine solche That für so grob und abscheulich, weil solches Haus dem HErrn geheiliget ist, und die Ehre des Höchsten darinnen wohnet: daß die, welche sich solchergestalt vergreifen, GOtt erzürnen, und die Gemeine ärgern, mit einer schweren Bestrafung müssen angesehen und beleget werden. Und haben Wir solchemnach gut gefunden, hiemit und Kraft dieses unsers offenen Briefes zu setzen, und zu verordnen: daß wer in der Kirche sein Gewähr zum Schlagen entblösset, oder sonst mit Schlägen jemand daselbst angreift und überfällt, der soll am Leben gestrafet werden; die aber einander schieben, stossen und klemmen, sollen ein hundert Thaler Silbermünze büssen; und die sonsten im Gotteshause mit einander hadern und zanken, oder auch voll und trunken dahinein gehen, und daselbst Getümmel und Aergerniss anrichten, sollen funfzig Thaler Silbermünze büssen. Wer diese einhundert Thaler Silbermünze nicht kann erlegen, der soll entweder sechsmal durch die Spitzruthen laufen, oder ein Monat im Gefängnisse mit Wasser und Brodt gespeiset werden; und für funfzig Thaler Silbermünze Busse soll die Hälfte weniger seyn; nachmals soll der eine sowol als der andere offenbare Kirchenbusse thun. Hiernach hat sich jederman, so es angehet, gehorsamst zu richten. Urkündlich unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm, den 22. December, 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ge-

Gerichtsordinance, welche nach diesem beobachtet werden soll, beliebet und abgefasset auf dem Reichstage zu Örebroo, Anno 1614.

Wir Gustav Adolph von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erkorner König und Erbfürst, Großfürst in Finland, Herzog in Ehstland und Westmanland, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem Wir aus dem unaufhörlichen und vielfältigen Klagen, welche uns von unsern getreuen Untersassen, und des Reiches Einwohnern, hohen und niedrigen Standes vorgebracht werden, vernehmen: daß Recht und Gerechtigkeit, wie es ein wohlbestelltes Regiment, und die Billigkeit erfordern, nicht gebührlich administriret werden, welches dann dahero meistentheils entstehen soll, daß den Härads- und Lagmannsthingen im Lande, wie auch den Stadtgerichten, nicht dergestalt, wie es denen Gesetzen gemäs vorgestanden, vielweniger dieselbe bey Macht und Authorität erhalten werden; daß der gemeine Mann vor Erlangung eines gerichtlichen Abschiedes sich alsbald nach Hofe, daselbst in Abwesenheit seines Widerparts seine Klage anzubringen begiebet, welches dann von denen, so die Vorklage gerne führen, und Unrecht haben, gemeiniglich, wie hernach befunden worden, zu geschehen pfleget; dahero dann erfolget, daß Wir entweder dieselbe schleunigst abweisen lassen, oder auf dero Anbringen einen solchen Abschied, welcher dem andern Parte oftmals zum großen Nachtheil und Präjudiz gereichet, geben müssen, da dann solchergestalt einer gerechten Sache, nicht aus Vorsatz, sondern auf bösem unrechten Berichte, oft präjudiciret, auch wol bisweilen dieselbe ganz umgestossen wird, und Wir ohne Unterlas, bald von dem einen, bald von dem andern, mit vielen Klagen und Beschwerden bekümmert

und überlaufen werden. Nachdem nun unser Königl. hohes Amt absonderlich erfordert, daß Wir unsere Unterthanen bey des Reiches Schweden Gesetzen, Recht und Gerechtigkeit erhalten; hingegen aber alle Ungerechtigkeit und Bosheit, nach unserm äusserstem Vermögen, (wie Wir dann bishero gethan, auch hinführo, so viel möglich, uns befleissigen wollen) unterdrücken: als haben Wir in Betrachtung, daß die heilige Justice am bequemlichsten durch ordentliche und rechtliche Processordnungen bey Macht erhalten und administriret werden könne, nun auf diesem Reichstage, nebst sämtlicher Stände, Rath und Bewilligung, sothane Verordnung, wie hiernach folget, gemacht, welche Wir wollen, daß sie für ein Gesetz gehalten und observiret werden solle.

1. Legen Wir hiermit allen Härads-Höfdingen und Laghmännern, samt deren Nembde und Beysitzern, wie auch Bürgermeistern und Rath in den Städten vollkommen Macht und Mündigkeit zu, Recht zu handhaben, und zu urtheilen, imgleichen auch alle andere Willkühr und Gerechtigkeit, so ihnen nach schwedischen Land- und Stadtrechten zustehet und gebühret.

2. Dagegen sollen sie verpflichtet seyn: alle die Sachen, Controversien und Processe, welche ihnen nach dem Gesetze und Laghgebühren, an- und aufzunehmen, fleißig zu inquiriren, nach Gesetz und Ordnungen dieselbe zu beurtheilen und zu entscheiden, keinesweges aber selbige, ehe und bevor ein Urtheil ergangen, von sich zu weisen. Da aber etwa eine so dunkele und streitige Sache vorhanden, bey welcher sie, was in dem Falle recht seyn möge, nicht verstehen; sollen sie das Urtheil, bis sie sich bey uns und unserm verordneten Obergerichte befraget, aufschieben.

3. Sollen nach diesem und von nun an alle Härads-Höfdinge drey mal des Jahres ordinaire, als um das Neujahr, Walburgis und Michaelis, auch sonst

extra-

extraordinaire, so oft sich etwas zuträget, und es vonnöthen in einem jeglichen Härade oder Gebiethe; der Laghmann oder Landrichter aber alle drey Jahre einmal in allen seinen zugeeigneten Häraden oder Gebiethen das Gericht zu hegen verpflichtet seyn. Wird solches von ihnen verabsäumet, und darüber geklaget; soll der Härадshöfding für jegliche Gerichtssession 30 und der Laghmann 60 Thaler, welche in 3 Theile, als dem Könige, Kläger, und dem Härade sollen getheilet werden, zu büssen schuldig seyn.

Gleichergestalt soll es mit Bürgermeister und Rathe, wie mit denen Härадshöfdingen, wenn sie die angesetzte Gerichtstäge versäumen, und darüber Klage geführet wird, gehalten werden; und sollen hierauf unsere verordnete Landshöfdinge, Stadthaltere und Befehlhabere, daß demselben in allem nachgelebet werde, ein genaues Aufsehen haben.

4. Was nun solchergestalt vom Härads- und Laghmansgerichte, oder Bürgermeister und Rathe gesprochen wird, das soll vestbleiben, und Rechtens Kraft gewinnen, auch sollen unsere Härадshöfdinge, Stadthaltere und Befehlhabere Hand darüber halten, daß der Härадshöfdinge, Laghmänner, auch Bürgermeister und Rathsurtheile mögen exequiret und denselben nachgelebet werden, sofern sie nicht, wann darüber geklaget wird, dafür zur Verantwortung stehen wollen; jedoch einem und dem andern die zulässige Appellation in denen Sachen, da es die Rechte gestatten, vorbehältlich.

5. Die Appellationes sollen hiernächst folgendergestalt im Lande zugelassen seyn: erst von dem Härадshöfdinge an den Laghmann, von den Laghmann an Uns und unser Königl. Hofgericht, und soll hierin allezeit, daß gebührlich, und nach Rechtens Form procediret werde, wohl in Acht genommen werden, und daß keiner die Appellation zu rechter Zeit, dafern er sich

derselben gebrauchen will, zu ergreifen, verabsäumen; damit aber niemand durch gebührliche gesuchte Appellation in Schaden und Unkosten gesetzet werde; soll derjenige, so appelliren will, Bürgen für sich stellen, und alsdann bey der nächsten Zusammenkunft des Königl. Hofgerichtes sein Recht afterfolgen, und mag keinesweges die Sache weiter aufgehalten und verzögert werden.

6. Wir wollen auch, daß nach diesem keiner, er sey Härads-Höfding, Laghmann, oder Bürgermeister, und Rath in den Städten, imgleichen der an unserer Stelle das Gerichte heget, benebst denen Nembde und Beysitzern, oder auch unsere Stadthaltere und Vögte, so auf dem Rathhause sich mit einzufinden pflegen, zum Richteramte gelassen werden, oder sich damit befassen, ehe und bevor er seinen Richtereid abgeleget hat.

7. Soll auch nach diesem keiner mit einer einigen Rechtssache, wie dieselbe auch Namen haben mag, zu Uns zu begeben, sich unterstehen, ehe und bevor er das Recht bey vorgenanten Gerichten gesuchet, und daselbst ein Urtheil in der Sache erlanget; es wäre denn, daß er gnugsame Ursachen, daß ihm das Recht verweigert, und er gänzlich Rechtlos gelassen worden, zu klagen hätte, und solches erweisen könte; in welchem Falle der Richter, über den geklaget wird, dafern er ein Härads-Höfding, vom Laghmann auf des Klägers Begehren, zum nächsten Gerichte citiret werden soll. Wird aber über einen Laghmann, oder Bürgermeister, und Rath geklaget, da soll der Kläger Uns, und unser Königl. Hofgericht zu ersuchen, und Citation wider den Beklagten, welcher darauf auch compariren, und dem Kläger vor Uns, und unserm Königl. Hofgerichte antworten, und was das Recht allda mit sich bringet, leiden und untergehen soll, zu erbitten schuldig seyn.

8. Wann nun einer solchergestalt, von obbenanten Gerichten an Uns und unser Königl. Hofgericht appelliret, soll er von dannen Apostolos, oder einen

Be-

scheid, welchen ihm dann der Richter zu geben schuldig seyn soll, nehmen, und sich mit demselben zu Uns, oder unserm zu Stockholm residirenden Hofgerichte begeben, Citation von denen an unserer Stelle verordneten Oberrichter und Präsidenten wider seinen Gegentheil ausnehmen, und was alsdenn von Uns, oder unserm Königl. Hofgerichte darauf gesprochen und geurtheilet, dabey soll es gänzlich verbleiben, und keiner, bey 100 Rth. Strafe das Urtheil weiter zu reformiren oder zu quälen sich unterwinden, und darauf nichts destoweniger, dafern er das Urtheil gequälet, und die Strafe erleget, der Sachen verlustig seyn.

9. Nachdem Wir auch vernehmen, daß unsere Statthalter und anderere Befehlhaber zum öftern ihr Amt bald in einem, bald im andern, darinn übertreten: daß, indem sie nach Rechtens Form, unsere Executores seyn sollten, sie sich vor Richter aufwerfen, und ihr und der Häradshöfdinge Amt also confundiren; als wollen Wir, daß hinführo folgendes darin solle gehalten und beobachtet werden: daß kein Statthalter oder Vogt sich um die Gerichte zu Lande weiter bekümmern solle, als daß er nur unsertwegen die Sache zu recht fordern, und darauf treibe, daß die ordentliche Gerichtshegungen nicht versäumet werden, und wenn solche Verabsäumungen sich begeben, oder zutragen, da sollen sie die darauf gesetzte Strafe ausfordern, und die Richter, daß sie die Gerichtstermine nicht weiter versäumen, warnen; geschiehet darauf aber keine Aenderung, sollen sie solches Uns oder unserm Königl. Hofgerichte zu erkennen geben, und was darauf von Uns oder unsern Präsidenten und Gerichte erkant wird, selbigem sollen sie strenge, und nachdem die Sache beschaffen ist, nachkommen, und exequiren. Klaget auch sonst ein Häradshöfding, oder Laghmann, daß ihm von unsern Befehlhabern Eindrang geschiehet, so sollen sie einander vor Gerichte zu antworten schuldig seyn.

10. Und ob wir wohl des Reichs Statuten und Gesetzen nach, jedermanns Klage gerne aufnehmen, hören und richten; auch uns, so viel immer möglich, angelegen seyn lassen wollen, daß unsere getreue Untersassen bey Recht und Gerechtigkeit geschützet bleiben mögen, so können wir doch anderer des Reichs hochwichtiger Geschäfte, und vielfältiger Beschwerden halber, und daß Wir wegen des Reichs Wohlfahrt in fried- und unfriedlichen Zeiten uns dahin, wo unsere Gegenwart am meisten vonnöthen, verfügen müssen, alle Gerichtstage in Person nicht abwarten; als haben wir, damit dennoch das Gerichte allezeit ordentlich geheget werde, unsere Untersassen auch, woselbst sie ihre Sachen anhängig machen, nnd das Urtheil erwarten sollen, wissen mögen, in der Königl. Stadt Stockholm ein Königl. Hofgericht, oder Höchstes Gerichte aufgerichtet, und verordnet, daß selbiges so wohl in unserer Gegenwart, als Abwesenheit in unserer Stelle richten, und urtheilen solle.

11. Soll unser vorgedachtes Hofgerichte mit vierzehen Personen, unter welchen allezeit der Reichstruchsses einer seyn soll, nebst vier andern von den Reichsräthen, fünfen von Adel, und vier gelahrten Rechts-erfahrnen Männern bekleidet, und der Reichstruchsses, welchem ein Vice-Präsident adjungiret werden soll, stets der Präsident seyn.

12. Wann nun solchergestalt unser Königl. Hofgericht mit geschickten Personen besetzt, und einer von denselben entweder durch zeitlichen Todt abgefordert, oder unvermögend würde, oder auf eine andere Weise davon käme; so sollen die übrigen, welche das Gerichte bekleiden, Uns 6 andere, selbigen Standes und Herkunft, als der vorige gewesen innerhalb 6 Wochen präsentiren, da wir alsdenn von denen sechs uns vorgeschlagenen Personen einen wählen, und an des abgegangenen Stelle einsetzen und verordnen wollen.

13. Von

13. Von diesem Königl. Hof- und Oberstengerichte, sollen zuförderst angenommen, cognoscirt und decidiret werden, alle Appellationes, welche nach Rechtens Form an uns zu gehören pflegen, und sonst an uns gebracht werden sollen und können, es sey von den Fürstl. Hofgerichten in den Fürstenthümern, Inhalts der Donationen, imgleichen von dem Laghmannsgerichte, auch von Bürgermeistern und Rath im Königreiche item, von den Ehstnischen Landräthen, Bürgermeister, und Rath der Städte Reval, und Narva, keinen allhier ausgeschlossen, und soll von diesem unsern Königlichen Hofgerichte, keine Appellation weiter gestattet werden.

14. Damit nun ein jeglicher Stand bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten, und Gerechtigkeiten möge geschützet werden; als wollen Wir, wann ein Adelmann in unserm Königreiche dergestalt verbricht, und mißhandelt, daß er dadurch (wenn man ihn der That überführen kann) das Leben, Ehre, adeliche Freyheit, und Privilegien, Güter oder erbliche Gerechtigkeiten verwürcket, er alleine vor dem Königl. Hofgerichte compariren, und daselbst das Urtheil erwarten soll; doch solchergestalt, daß die Sache, und begangene That, an dem Orte, da sie begangen, vom Härads- oder Lagmannsgerichte, oder von Bürgermeistern und Rath in den Städten zuförderst fleißig erforschet und inquiriret, und hernach die Personen, nebst der Inquisition, unserm Königlichen Hofgerichte zur Aburtheilung eingesendet werden sollen; gleichergestalt, wenn etliche von Adel unter einander in Streit gerathen, oder Theilungen wegen Erb- und Landgüter im Königreiche streitig sind; so soll die Entscheidung bey unserm Königl. Hofgerichte geschehen; lieget aber das Gut, warum sie zwistig, im Fürstenthume, sollen sie zuförderst ans Fürstl. Hofgericht gehen, dennoch einem jeglichen denen ertheilten Donationen zu folge, die Appellation vorbehält-

behältlich. Alle andere Sachen aber, es mögen dieselbe Grenzbesichtigungen, oder Streitigkeiten wegen der Aecker, Heuschläge, Wildnisse, Büsche und Fischereyen, Geld- oder Schuldsachen, Gewalt, Unrecht, Injurien, oder sonst, was es immer seyn kann, angehen, welches entweder ein Adelmann einem andern thut, oder ihm von andern wiederfähret, es sey in den Städten, oder auf dem Lande, sollen beym Land- oder Stadtgerichte gesuchet, und daselbst geantwortet werden, und was das Recht alsdenn mit sich bringet, ein jeder geniessen oder entgelten. Jedoch eines jeglichen Standes Freyheit und Gerechtigkeit, nach den Land- und Stadtrechten ungekräncket; obiges alles aber soll nicht von denen von Adel, so sich im Kriege gebrauchen lassen, und daselbst etwas verbrechen, verstanden werden, als welche, so lange sie im Felde unter des Königes, oder Seiner Generalen Fahnen stehen, oder ihnen sonst im Kriegeszuge etwas zu verrichten anbefohlen wird, denen Krieges-Articuln und Gerichten unterworfen seyn sollen.

15. Es soll auch dieser unser Präsident, nebst seinen Assessoribus, alle Urtheilsbücher, und Protocolla des Königreiches jährlich übersehen, und so sie befinden, daß jemand von den Richtern ein ungerechtes Urtheil aus Gewalt, Freundschaft, Haß, Feindschaft, ꝛc. gesprochen; sollen sie einen solchen zu citiren, Beklagter auch zu compariren, sein Urtheil zu verantworten, oder aber deshalben, was das Recht mit sich bringet, zu leiden pflichtig und schuldig seyn; weswegen auch alle Härads-Höfdinge, und Laghmänner, wie auch Bürgermeister, und Rath in den Städten verbunden seyn, jährlich um Marien Lichtmesse, ihre unverfälschte Protocolla in unserm Königl. Hofgerichte dem Advocato Fisci einzuliefern, und wer solches versäumet, soll jegliches mal, und so oft es geschiehet, dreyzehen Thaler, so dem Gerichte allein heimfallen,

büssen,

büssen, und dennoch das Protocoll einzuliefern schuldig seyn.

16. Auf daß auch die Missethäter so lange, wie vor diesem wohl geschehen, nicht ungestrafet bleiben, und die Sünden dergestalt überhand nehmen, der Unschuldige dagegen ebenfals seine Unschuld geniessen oder die Strafe nicht höher gesetzet werden möge, als das Verbrechen gewesen; so soll unser Präsident, nebst seinen Assessoribus alle Sachen, so Leib und Leben betreffen, und vom Häradshöfdinge, Lagmännern, oder Bürgermeister, und Rath gesprochen, übersehen, und darauf ihr Bedencken uns präsentiren; in unserer Absenz aber geben Wir ihm Vollmacht, sich auf alle peinliche Hals- und Lebenssachen zu erklären, und was solchergestalt entweder an Leib, Leben, Gefängnis oder Geldbusse erkant und gesprochen wird, dasselbe soll so gültig seyn, als wenn es von uns Selbst geschehen wäre, und von unsern Stadthaltern und Befehlshabern alsofort, ohne einigen Aufenthalt, exequiret werden; doch da jemand gefunden würde, dem der Richter das Leben nicht schencken könte, und dennoch einiger Umstände halber Christlich wäre, ihm das Leben nicht abzusprechen, so wollen Wir uns Selbst solches vorbehalten haben.

17. Nachdem wir auch vernehmen, daß vielfältige grobe und öffentliche Missethaten im Lande geschehen, und vorlaufen, welche ohne sonderliche GOttes Rache, und der Einfältigen Aergernis nicht ungestrafet bleiben können, und dennoch solche unterweilen wohl ganz ungestrafet, oder doch viele Jahre, bis man von uns darüber vorher Bescheid eingeholet, ungeahndet hingehen; als haben wir, damit öffentliche Sünden andern zur Warnung, und bey Zeiten mochten gestrafet werden, unsern Landshöfdingen, Stadthaltern, und Befehlshabern, einem jeglichen in seinem Gebiethe, vollenkommene Macht und Gewalt

hiemit

hiemit geben wollen: daß sie nach gerichtlicher, fleißiger und genauer Inquisition, und darauf erfolgten Urtheilen, nachgesetzte Verbrechen exequiren und strafen: als Blutschande in der auf- und niedersteigenden Linie, wie auch in dem erstem und anderen gradu lineâ inâqualis, unnatürliche viehische Vermischung, Nothzucht, Kindermörder, offenbahr- und wissentliche Mord, Strauch- und alle Strassen, andere Räuberey, Todschläge, so, wenn man zur Kirche oder zum Gerichte reiset, mit Gewalt und Vorsatz geschehen; jedoch daß hierein auf vorhergegangene eigene Bekäntnis, und des Härradshöfdinges, Lagmanns, oder Bürgermeister und Rathsurtheil procediret, und verfahren werde.

18. Was den Proces, welcher bey denen Gerichten gebrauchet werden soll, anbelanget; soll derselbe, wie er in den Titulu von Ting- und Gerichtssachen, oder Rathstubenproces beschrieben ist, gehalten werden.

19. Weil wir auch vernehmen, daß einige Excesse, und Mißhandlungen, welche von den Reutern und Knechten committiret, und begangen werden, darum, daß ihre Rittmeister, Hauptleute, und Befehlhaber sie vorm Gerichte schützen, und dieselben nicht vorstellig machen wollen, ungestrafet bleiben; als wollen wir hiemit allen Rittmeistern, Hauptleuten und Befehlshabern ernstlich vorbehalten haben, daß sie keinesweges ihre unterhabende Reuter, und Knechte, dem Gerichte entziehen, und dieselbe verantworten, besondern, daß sowohl Befehlshaber, als gemeine Knechte und Reuter, sie seyn zu Hause, oder im Burglager, denen verordneten allgemeinen Landesgerichten untergeben seyn, und daselbst gleich unsern andern des Reiches Einwohnern, und Untersassen, was das Recht mit sich bringet, leiden, und ausstehen sollen; wie Wir denn

auch

auch gleichfals denen von Adel, daß sie ihre Diener keinesweges vertreten, oder dem Gerichte entziehen sollen, hiemit verbothen haben wollen; unterstehet sich jemand hierwieder etwas zu thun, der soll sowohl für des andern Sache, und Verbrechen, als auch sein eigenes für uns oder unser höchstes Gerichte zu antworten schuldig seyn, und, hernach als ein Uebertreter, und Verächter der Gesetze gestrafet werden.

20. Auf daß aber ein jeglicher desto besser wissen möge, zu welcher Zeit des Jahres er sich bey unserm Königl. Hofgerichte angeben solle; als haben wir solchergestalt verordnet, daß es zweymal im Jahre, jegliches mal acht Wochen, als von Walburgis bis Petri und Pauli, und hernach von Mariengebuhrt bis Martini, soll gehalten werden und soll zur selben Zeit unser Präsident, nebst seinen zugeordneten Assessoribus zu Stockholm zur Stelle seyn, und daselbst alle vorberührte Sachen schlichten und entscheiden; sonsten aber, und dazwischen soll entweder der Präses, oder Vicepräses, nebst dreyen von den andern, als einer vom Adel, und einem Gelahrten und Rechtserfahrnen, allezeit zu Stockholm residiren, und wenn etliche Sachen daselbst vorfallen, dieselbe entweder expediren, oder, deren Wichtigkeit halber, bis zur bequemen Zeit aufschieben, und klagenden Einfältigen hievon nöthigen Unterricht geben.

Daß Wir nun dieses also und dergestalt, wie vorgeschrieben, verordnet haben, und ernstlich wollen, und befehlen, daß es von allen genau gehalten, und beobachtet werden soll. Zu dem Ende haben Wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und unser Königl. Insiegel davor hängen lassen. Geschehen zu Örebroo, den 10 Februarii, Anno 1614.

Ihro

Ihro Königl. Majest. zu Schweden Gerichtsproces, welcher bey Ihro Königl. Majestät Königlichem Hofgerichte beobachtet werden soll; nebst einem Unterrichte, wie die ausgesprochene Urtheile ordentlich exequiret werden sollen.

Wir Gustav Adolph von GOttes Gnaden, der Gothen und Wenden erkohrner König, und Erbfürste, Großfürste in Finnland, Herzog in Ehstland, und Westmannland, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen, daß, nachdemmalen Wir aus der täglichen Erfarung sattsam bemercken können, wie sehr mühsam, ja gar unmöglich es sey, ein Regiment bey friedsam und ruhigem Wesen zu erhalten, wo nicht einem jedweden gleiches Recht wiederfähret, und mitgetheilet wird; also haben wir auch, so viel diese unruhige Zeiten zulassen wollen, die von Unsern Vorfahren, denen vorigen Königen und Regenten in Schweden, verfassete Verordnungen in gebührlichem Ansehen und Nachdrucke zu erhalten, und in vorigen Gang wieder zu bringen, sonderlich aber die in den Schwedischen Gesetzen klärlich enthaltene, und anbefohlene Processform bey Macht zu erhalten, uns höchstens angelegen seyn lassen. Und wie Wir dabey insonderheit uns darum bekümmert, daß das höchste Gericht, davon keine Appellation gestattet wird, welches die Schwedische Rechte des Königesgericht nennen, gleichergestalt mit vorigem Nachdrucke und Authorität versehen werden möchte; so haben Wir auch kraft dieses vor gut erachtet, beschlossen, und eingewilliget: daß wohlgedachtes höchste Gericht von neuem wieder eingerichtet, und jährlich hernach geheget und gehalten werden soll, damit unsern Unterthanen, sowohl als andern, bey demselben ihre Beschwerden und Angelegenheiten vorzutragen, auch darüber von unsern Richtern, und Beysitzern

tzern gehörigen Ausschlag zu erwarten, frey und zugelassen seyn mögen; jedoch sollen vorerwehnte unsere Unterthanen, keine andere Sachen, als in welchen von den Untergerichten appelliret worden, oder sonst zu dieser Instanz eigentlich gehören, diesem höchsten Gerichte vorzubringen sich unterstehen. Damit nun aber sowohl diejenige, welche das Richteramt bekleiden, und mit dem Gerichtsprocesse zu thun haben, als auch diejenige, so die ausgesprochene Urtheile zur gebührenden Execution befordern sollen, und ratione Officii bey dem Gerichtswesen interessiren, alle Unordnungen vermeiden, die rechtsuchende Parten auch nicht lange aufgehalten werden mögen; als haben Wir hiemit wissentlich, und nach geschehener Ueberlegung mit unsern geliebten Reichsräthen folgende Verordnung abfassen lassen, welche beides oberwehnte unsere Richter, und alle andere, bey Vermeidung unserer Königlichen Ungnade, und behöriger Strafe, als eine Richtschnur zu beobachten gehalten seyn sollen.

I.

An was Ort und Stelle, das Königliche Hofgericht gehalten werden soll.

Unser Königliches Gericht, Nämbd, oder Hofgericht, soll allewege in unser Hauptstadt Stockholm *) an einer gewissen dazu verordneten Stelle gehalten werden, wo nicht aus erheblichen Ursachen, Wir oder die nachkommende Könige in Schweden dasselbige auf einige Zeit anders wohin im Reiche zu verlegen belieben solten.

*) Dieses ist das erste und älteste Hofgericht, hernach aber wurden das Finländische zu Abo Anno 1623, den 15 Junii; das Liefländische zu Dorpat, Anno 1630, den 26 Augusti; und das Gothische zu Jönköping, Anno 1634, den 5. November auf gleiche Weise fundiret und verordnet, mit gleicher Auctorität versehen, und an diesem Gerichtsprocesse, mut. mut. ebenfalls verbunden.

2.

Mit wie viel Personen das Königliche Hofgericht versehen seyn soll?

Diese unsere Königl. Rembd und Hofgerichte soll mit vierzehn zum Richteramte tüchtigen, der schwedischen Rechte wohlerfahrnen, geübten, verständigen, und aufrichtigen Personen, wie sie im Reiche immer mögen gefunden werden, versehen seyn; darunter der Reichstruchses allezeit einer, nebst vier andern Königl. Räthe; auch fünfe vom Adel; und vier Gelahrte und Rechtserfahrne, ehrliche Männer *) seyn sollen; auch soll der Truchses beständig unser Präsident, oder des Gerichts Haupt seyn, und ihm zur Hülfe noch ein anderer, als Vicepräsident, aus des Königl. Hofgerichts Mittel zugeordnet werden, der seine gewönliche Stelle behalten soll, und nachdem also dieses unser Königl. Hofgericht mit geschickten Personen einmal bekleidet worden, und jemand derselben nach diesem, entweder mit Tode abgehen, oder sonst unvermögend werden, oder auch auf andere Weise von seinem Amte abkommen möchte; so sollen die andern Gerichtsglieder einen, selbigen Standes und Herkunft, als der vorige gewesen, uns innerhalb den nächstfolgenden sechs Wochen ernennen, und zur Wahl vorschlagen, von welchen sechs Personen Wir alsdenn einen wählen, und in des Verstorbenen, oder sonst abgekommenen Stelle verordnen, und einsetzen wollen; Ist nun derjenige, so berufen wird, einer von den Königlichen Rä-

*) Diese drey unterschiedene Classen bey den Königl. Hofgerichten sind nunmehro gehoben, und ausser dem Präsidenten (wozu einer von den Königl. Räthen annoch bestellet wird) und dem Vicepräsidenten; alle Assessores ohne Unterschied, ob sie vom Adel oder nicht, auch in welchen von den vier Hofgerichten sie sitzen von gleichem Range, nachdem sie alt im Dienste und Würde sind. Ihro Königl. Maj. Rescript an alle Hofgerichte, den 14 Febr. 1698. und Resol. den 10. Jan. 1705.

Räthen, so nehme er auch im Gerichte den Sitz, welcher ihm sonst Amt und Würden nach, unter den Räthen gebühret; ist es aber einer von Adel, nehme er den untersten Sitz unter denen adelichen Assessoren; desgleichen geschehe auch in der dritten Classe.

3.

Wie vielmal dies Königl. Hofgericht im Jahre, und zu welcher Zeit es gehalten werden solle.

Damit auch ein jeder desto besser wissen möge, zu welcher Zeit im Jahre er dieses Königl. Hofgericht antreten könne, haben Wir es also verordnet: daß selbiges zweymal im Jahre, jedesmal acht Wochen, als vom ersten May oder Walburgis bis Petri Pauli; das andere mal vom 9. September, oder Mariengeburt, bis Martini, oder 10. Novembr. *) gehalten werden solle. Auf welche Zeiten der Präsident mit sämtlichen seinen Beysitzern zur Stelle seyn, und alle vorberührte, vorkommende Gerichtshändel schlichten, und entscheiden sollen. Zwischen den Sessionen aber soll entweder unser Präsident, oder Vicepräsident, nebst drey von den andern, nämlich einem von den Königl. Räthen, einem von Adel, und einem von den Rechtsgelehrten allezeit zu Stockholm residiren; würde sich jemand von den vier Residirenden unterstehen, ohne unser Vorwissen und Zulas davon zu reisen, auch keinen andern von selbiger Classe für sich in die Stelle lassen, derselbe soll eines halben Jahres Besoldung verlustig seyn. Sonsten soll auch der Präsident, Vicepräsident, oder ein jeder von den Beysitzern, wenn sie auf bestimte Zeit, sie wären denn aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen verhindert, nicht erscheinen, 5 Thaler an die Arme geben, für jeden Tag, den er zu spät komt;

*) Diese Termine wollen bey den Hofgerichten Heut zu Tage nicht zureichlich seyn, sondern wegen überhäufter Sachen wird bey allen fast eine perpetua Sessio gehalten, doch die Sommer- und andere Ferien ausgenommen. vid. Resol. Reg. auf des Adels Beschwerden, de An. 1672. §. 3.

hat er aber erhebliche Verhinderungen, und rechtmäßige Ursachen seines Aussenbleibens; soll er solches dem Königlichen Hofgerichte, durch einen Bothen, oder Brief, zwey Tage vorm Termine zu vernehmen geben. Jedoch, wo auch nicht mehr denn acht beym Anfange des Gerichtstermins vorhanden; *) sollen nichtsdestoweniger alle vorfallende Sachen vorgenommen, erörtert und abgethan werden.

4.

Der Präsident und Assessores sollen, über diese Königliche Hofgerichtsordnung Hand halten.

Unser Präsident und Assessores, oder Beysitzer, sollen nicht allein verpflichtet seyn, selbst über diese unsere Verordnung, und Proces zu halten, sondern auch mit höchstem Fleisse sich angelegen seyn lassen: daß demselben ebenmäßig von andern nachgelebet, und in keinerley Weise überschritten, vielweniger ganz hintangesetzet, oder in Vergessenheit gestellet werde, insonderheit von denenjenigen, die ihre Sachen vor Gerichte führen wollen.

5.

Die Zeit der Gerichtstäge und Stunden fleißig in Acht zu nehmen.

Unser Präsident und Beysitzer sollen auch allewege zu angesetzter Zeit und Stunden des Jahrs, insonderheit an den Tägen und Stunde in der Woche, wenn die Gerichtssachen vorgenommen werden: nämlich von Acht bis eilf Uhr Vormittags; und wenn es nöthig ist, ein oder zwo Stunden Nachmittags gegenwärtig seyn; unterstehet sich jemand eher davon zu gehen, oder

zu

*) In geringern Sachen sind 6, 5 und auch 4, wann ihre Vota übereinstimmen, zuweilen genug, selbige per Resolutionem abzuthun. Ihro Königl. Majestät Brief an die Königl. Hofgerichte, den 18. Martii, 1699.

zu rechter Zeit nicht dahin zu kommen, der soll für jede Stunde einen Mark büssen; bleibet er den ganzen Tag aussen, ohne erhebliche und erweisliche Ursachen; soll er 5 Thaler an die Arme geben; und der Advocatfiscal bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, verpflichtet seyn, nicht allein fleißig ohn Ansehen der Person anzuzeichnen, wann jemand zu spät komt, wie auch alle Tage und Stunden, da einer ausbleibet, besonders auch die Bußgelder denen Armen zu gut einzufordern, und davon Rede und Antwort zu geben.

6.

Des Präsidenten und der Beysitzere Eyd.

Und weil alle Richter schuldig sind, ihren Richtereyd abzulegen; so wollen Wir ebenfalls, daß unser Präsident sowol, als die Beysitzere den nachfolgenden Eyd cörperlich und schriftlich ablegen soll:

Wir geloben und schwören *) bey GOtt und dem heiligen Evangelio, daß Wir uns in unserm anbetrauten Richteramte getreu, redlich und aufrichtig wollen finden lassen, also, daß Wir nach unserm besten, äusserstem und höchsten Verstande, wie auch nach schwedischer Rechten, Reichsstatuten, Abhandlungen, Beschlüssen, guten löblichen Gebräuchen und Sitten, und ohn einiges Ansehen der Person, alle die Sachen, die vor Gerichte kommen können, und eigentlich an dieses Königl. Hofgericht gehören, aufnehmen, fleißig untersuchen, erwägen und aburtheilen wollen; jedoch eines jeglichen Standes wohlhergebrachte Freyheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien in alle Wege ungekränket und vorbehalten; und solches nicht unterlassen wegen Blut-Verwand- und Schwägerschaft, aus Furcht, Freundschaft, Partheylichkeit,

*) Das Eydesformular ist Heut zu Tage anders eingerichtet, und wird darin der Huldigungseyd prämittiret. S. Ihro Königl. Majestät Brief an die Hofgerichte, den 11. Febr. 1687.

oder einiger andern Ursachen halber. Wir wollen und sollen vielweniger, entweder selbst einige Geschenke, Gaben oder Verehrungen annehmen; oder durch andere nehmen lassen sonderlich von denen, die ihre Sachen vor Gerichte führen; oder auch einigen Gewinnst- oder Vortheils halber, welchen wir von den streitigen Partheyen zu gewarten haben könten, auf was Art, oder unter welchem Scheine, solches immer geschehen möchte, mehr dem einen, als dem andern Parte, welche mit einander zu Rechte gehen, zugethan seyn; wir verbinden uns auch, daß, wie wir denen Parten, die mit einander vor Gerichte zu thun haben, keine Warnung ihrer Sachen halber geben sollen; also vielweniger, diesen oder andern dasjenige, was heimlich zu seyn gebühret, und Berathschlagungsweise geredet oder gehandelt worden, entweder vorher ehe das Urtheil abgesprochen wird; oder auch hernach, offenbaren wollen. Desgleichen, wie wir uns aufs getreulichste befleißigen wollen, keinen, der unschuldig ist, schuldig zu erkennen, sondern dahin zu verhelfen, daß der Unschuldige frey gesprochen werden, und seiner Unschuld genieſſen möge; also wollen wir auch niemand vertheidigen, der schuldig ist, sondern vielmehr dahin bearbeiten helfen, daß über den Verbrecher, und Schuldigen ohne Aufenthalt geurtheilet und sententioniret werde. Im übrigen aber wollen und sollen wir alles dasjenige thun und lassen, was frommen und redlichen Richtern wohl anstehet und gebühret, ohne alle Argliſt und Gefährde. So wahr uns GOtt helfe und sein heiliges Evangelium!

7.

Welchergestalt ein jeder sein Votum und Meynung eröfnen soll.

Wir befehlen und wollen auch: daß unser Präsident, und Assessores, wenn es so weit kommt, daß sie ihr Bedenken in einer Sache geben sollen, dieser Ordnung folgen, nämlich: daß der, so unterst sitzet, seine

seine Meynung zuerst in der ersten Sache gebe*). Hernach in einer andern Sache, der nächst bey ihm sitzet, und sofortan in der dritten, vierten Sache immer weiter auf, wie sie sitzen, bis an den Präsidenten selbst. Und wie daher eine Unordnung entstehet, wenn einer den andern in seine Rede fällt, und jemand sein Bedenken, oder Meynung eher, als ihm nach der Ordnung gebühret, geben will; also giebet es dem Gerichte auch eine große Verkleinerung und Despect, gereicht auch den Richtern selbst zur übeln Nachrede und Vorwurf, wenn sie sich in fremde Reden und Discurse einlassen, und wann die Parten ihre Sachen vor Gerichte führen, etwas anders vorhaben. Derohalben wollen Wir, daß man mit dergleichen einhalte, und an Statt dessen der Präsident und Assessores genaue Acht auf dasjenige haben, was von den Parten angeführet wird, damit nicht allein die Sachen gründlich mit allen ihren Umständen gefasset, und eingenommen, besondern auch hernachmals desto rechtfertiger darin geurtheilet werden möge.

8.

Wann jemand der Gerichtspersonen verdächtig oder partheilich gehalten wird.

Weil sichs oft zuträget: daß entweder unser Präsident, oder jemand der Beysitzer, dem einen oder dem andern Part, welche vor Gerichte zu thun haben, mit Blut- Freund- oder Schwägerschaft verwandt, oder mit einem derselben in öffentlicher Feindschaft stehet, so, daß er nicht allein von den Kläger oder Beklagten für

*) Heut zu Tage wird ohne Unterschied in allen Sachen, welche keinen Referenten haben, die Votirung von dem untersten Assessore angefangen; wo aber ein Referent in der Sache vorhanden, giebt derselbe sein Votum zuerst, §. 32. infr. Was bey der Votirung sonst zu observiren, kann ad Cap. 35. von des Königes Recht sub not. d. und e. nachgesehen werden.

suspect und verdächtig gehalten, sondern auch mit Fug vom Gerichte aufgenothiget, und verworfen werden kann; also, und damit dem hochlöblichen Gerichte, oder auch derjenigen Gerichtsperson keine Verkleinerung hiedurch zuwachsen möge; wollen Wir, daß der Verdächtige, so lange dieselbe Sache gehandelt, und bis sie abgethan worden, sich von selbst davon enthalten möge.

9.

Wie die Parthen, Kläger und Beklagter, sich gegen das Gericht bezeigen sollen.

Unser Präsident und Assessores, sollen auch eine strenge, genaue und ernstliche Aufsicht haben: daß diejenigen, welche die Sachen vor Gerichte führen und anbringen, demselben eine gebührliche Reverence und Ehrerbietigkeit erzeigen, und in ihrem Anbringen und Antworten Bescheidenheit und Moderation gebrauchen, sich auch aller Weitläuftigkeit, sonderlich aller Anzüglichkeiten, und ungebührlicher Schmäh- und Scheltworte enthalten; der hiewider handelt, soll den Gesetzen gemäß gestrafet werden. Vor allen Dingen sollen sie dieselben darzu anhalten, daß sie, was sie proponiren wollen, klar und deutlich vorbringen, damit diejenigen, so darzu gesetzt und verordnet sind, solches anzeichnen, und in die Feder fassen konnen.

10.

Wie es mit den Protocollen und Urtheilsbüchern gehalten werden soll.

Nachdem es auch bis hierzu mit den Urtheilsbüchern sehr seltsam und unordentlich zugegangen, indem dieselbe entweder gar selten, den Reichsbescheiden zufolge eingeliefert; oder auch wenn gleich einige eingesandt, selbige dennoch von niemanden genau revidiret worden, weil keine gewisse Personen, die solches thun können, dazu verordnet gewesen; als haben Wir für gut

gut befunden, und beliebet, daß unser Präsident und Beysitzere alle solche Urtheilsbücher übersehen sollen, welche denn jährlich gegen Lichtmessen, oder den 2. Februarii, eingesandt werden müssen, und sollen sie von denen, bey nächstverflossener Lichtmessen Zeit eingelieferten Gerichtsbüchern, den Anfang machen, auch mit denen, so nach diesem noch einkommen werden, eben also verfahren, und hernach ihre Meynung darüber zu vernehmen geben. Weil es aber den sämtlichen Gerichtsgliedern schwer fallen würde, so lange die Gerichtssession währet, sothane Urtheilsbücher durchzusehen; so sollen die Viere, welche obbesagter massen zwischen den Sessionen zu Stockholm residiren, diese Mühe alleine auf sich zu nehmen; und wenn sie etwas darin finden, das unrecht gesprochen, solches bey der nächsten Session, dem ganzen Gerichte zur weitern Untersuchung, vortragen, wie auch währender solchen Residirungszeit, alle Criminal- und Lebenssachen, welche ausserhalb denen Sessionen von allen Gerichten im Lande an Uns pflegen eingesandt zu werden, aufnehmen, und Uns ihr Bedenken darüber eröfnen: ob die Missethäter und Verbrecher aus billigen und christlichen Ursachen, am Leben begnadiget werden können, oder nicht. Desgleichen sollen sie Macht haben, auf der Parten geziemendes, demüthiges Anhalten, diejenige, so verklaget werden sollen, citiren und vorladen zu lassen; jedoch bleibet uns vorbehalten, sowol in- als ausserhalb den Gerichtssessionen, wenn Wir gegenwärtig seyn, alle Citationes selbst ausfertigen zu lassen *). Es soll aber

*) Dieses ist nicht mehr im Gebrauche, sondern das Königl. Hofgericht ertheilet alle Citationes in Sachen, die immediate dahin gehören; in Appellationssachen aber bedarf es keiner neuen Citation, sondern der Unterrichter setzet den Parten einen Termin vor, an welchem sie sich bey dem Königl. Hofgerichte einfinden müssen. Vid. Proceſſ. Ordin. de An. 1695. §. 18. et 19.

unser Advocatfiscal verpflichtet seyn, zuförderst gedachte Gerichts- und Urtheilsbücher von den Häradshöfdingen, und Laghmännern, wie auch von Bürgermeistern und Rath in den Städten zu sich zu fordern, und dieselbe unserm Königl. Gerichte zu präsentiren; würde er hierin versäumlich seyn, soll er nach unsers Präsidenten, und der Beysitzer Gutdünken, gestrafet werden. Ist aber die Schuld an dem Unterrichter, als dem Häradshöfdinge, Laghmann, oder Bürgermeister und Rath in den Städten, daß sie ihm selbige zuzustellen sich geweigert, oder versäumet haben, sollen sie jedesmal 13 Thaler büssen, welche unserm Hofgerichte alleine zufallen, und dennoch die Urtheilsbücher einzuliefern schuldig seyn.

II.

Von peinlichen Halssachen.

Alldieweil uns Selbst eines Theils gar zu beschwerlich fallen will, Bescheide, und Antwort, über die jährliche vorfallende und an Uns kommende Lebenssachen zu ertheilen: allermassen Wir anderer hochwichtigen Geschäfte halber in Regimentssachen keine Zeit, und Gelegenheit haben, dieselbe allen ihren Umständen nach, wie es den Rechten gemäs und erforderlich ist, zu erwägen; so wollen Wir hiermit unserm Präsidenten, und Assessoren anbefohlen haben, daß sie alle solche Sachen aufnehmen, aufs fleißigste und treulichste untersuchen, und erwägen: ob derselbe, dem das Leben abgesprochen, könne begnadiget werden, oder nicht? ausgenommen die Sachen, welche die Gouverneurs, Stathaltere, und Befehlhabere, vermöge der Gerichts-Ordonanz, (§. 17.) zur Execution zu befordern, Macht haben, und was von ihnen solchergestalt in unserer entferneten Abwesenheit gesprochen wird, dasselbe soll bestehen, und exequiret werden. Sind Wir aber selbst in der Nähe, und zur Stelle; so sollen sie, ehe die Execution

cution verrichtet, und die Strafe vollzogen wird, uns vorher Nachricht davon ertheilen.

12.

Von des Königl. Hofgerichts-Secretarien, Notarien, und Handlungsschreibern.

Wir wollen auch: daß diese unsere Königl. Rembd, oder Hofgerichte, zum wenigsten mit einem gelahrten, erfahrnen, und glaubhaften Secretario, Notariis, wie auch etlichen redlichen Gerichts- und Handlungsschreibern, gedachtem Secretario zur Hülfe und Beystand, versorget werden möge, welche sämtlich auf die Zeit und Stunde, wenn etwas zu thun vorfällt, zur Stelle seyn sollen, wie hiebevor verordnet stehet, absonderlichen mit höchstem Fleiße anzeichnen, und protocolliren, was von den Parten beyderseits für Gericht vorgetragen, und abgehandelt werden kann; desgleichen auch bey den Acten gewisse Copein von allen Briefen, schriftlichen Nachrichten, und Documenten, welche bey Gerichte eingeleget werden, beybehalten, und sollen sich sonsten gänzlich also verhalten, und bezeigen, wie ihr leiblich- und schriftlicher Eyd buchstäblich folgender gestalt lautet.

Des Secretarii Eyd.

Ich N. N. des Königlichen Hofgerichts Verordneter Secretarius, zusage, gelobe und schwöre *) bey GOtt, und seinem Heiligen Evangelio, daß ich mit höchstem Fleisse, und Sorgfalt meinem anbetrauten Amte, und Berufe, treu und aufrichtig vorstehen will und soll; desgleichen protocolliren, abschreiben, und alles was vor Gerichte mag gehandelt, sonderlich die Schriften, Abschriften, und Briefe, welche mit eingeleget

*) Dieser Eyd sowohl, als die folgende, sind auch heut zu tag nach dem Formular de Anno 1687 anders eingerichtet, und fangen ebenfalls von dem Huldigungseyde an.

leget werden, in guter Verwahrung halten; wie auch, da mir einige Briefe, Documenten, und Nachrichtungen in Originali sollten zugestellet werden, dieselben zu denen Acten legen, und verwahren, niemand solche Briefe, oder die Abschriften davon, ohne des Königlichen Präsidenten, und der Beysitzere Wissenschaft, und Zulas, ausantworten, auch niemand etwas offenbahren, oder lesen lassen, was verborgen seyn soll; insonderheit will ich dasjenige, was in Gerichtssachen binnen der Thür geredet, und abgehandelt wird, geheim halten. Ich will auch die Rechtsuchende Parten nicht warnen, oder ihnen in ihren Sachen Rath geben, Geschencke, Gaben, oder Verehrung von denselben nehmen, oder nehmen lassen; ausser was mir nach der Tara für mein Ungemach nach der Verordnung zugeleget worden, sondern in alle Wege mich also verhalten, wie es einem Eydgeschwornen Secretario eignet, gebühret und wohl anstehet. So wahr mir GOtt helfe, und sein Heil. Evangelium!

Wir N. N. verordnete Notarii, Gerichts- und Handlungsschreiber, geloben, und schwören bey GOtt, und seinem Heiligen Evangelio: daß wir unserm anbetraueten Beruf, und Amte, mit Schreiben, Lesen, und copiiren aufs fleißigste, getreulich, und ohne alle Argelist bekleiden, und demselben vorstehen sollen, und wollen, dergestalt, wie uns von den Königlichen Präsidenten, Assessoren, und Secretario kan auferleget, und in Befehl gegeben werden; wir sollen auch niemand offenbahren, hören oder lesen lassen, vielweniger einige Copey von dem, so in Gerichtssachen verschwiegen zu seyn gebühret, mittheilen, ohne des Königlichen Präsidenten, der Beysitzer, und des Secretarii Urlaub und Zulaß, und dafür vielweniger von jemanden einige Verehrung fodern, begehren, nehmen lassen, ausser der Taxe, welche uns für unser Ungemach, nach bewilligter Ordnung gemacht ist. In

Sum-

Summa, wir beloben alles dasjenige zu thun, was treuen Gerichtsschreibern in alle Wege eignet, und gebühret. Ohne Argelist und Erfindung. So wahr uns GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

13.

Von des Secretarii, Notarien und Handlungsschreiber Amte, und Berufe. Imgleichen wie die Urtheile, Briefe, und Missiven unterschrieben und versiegelt werden sollen.

Und wie der Secretarius mit seinen Adjunctis, und Zugeordneten schuldig ist: die Acten, nachdem die Sachen von dem Parten, gnugsam und vollkommen vor Gerichte ausgeführet worden, vollständig zu machen, und ins Reine zu schreiben, damit unser Präsident, und Beysitzer dieselbe desto besser überlesen können, ehe ein Urtheil darüber gefället wird; so soll auch der Secretarius sowohl, als die Gerichtsschreibere, mit zur Stelle seyn, wenn unser Präsident, und Assessores sich bereden, und um dasselbige Urtheil vereinigen; insonderheit sollen sie genau aufzeichnen, und verschreiben, was Ursach, Grund, und Beweis einjeder führet, und brauchet, und womit er seine Meynung bestärcket, damit das Urtheil desto besser verfasset, und concipiret werden möge. Was aber solchergestalt verabhandelt wird, sollen gedachter Secretarius, und Handlungsschreibere bey sich bis an ihre Todesstunde behalten, und solches niemand offenbahren, alles nach Inhalt ihres gethanen Eydes. So soll auch der Secretarius des Königlichen Hofgerichtsinsiegel in seiner Verwahrung halten, damit versiegeln lassen, und dasselbe in keinem Wege mißbrauchen, oder mißbrauchen lassen; desgleichen soll er verpflichtet seyn, alle die Briefe, und was sonsten von dem Gerichte abgehen mag, nachdem solche vom Präsidenten, und Vicepräsidenten, wenn sie beyde zur Stelle sind, oder von einem derer unterschrieben, ebenfalls mit seiner eigenen

genen Hand unterschreiben; doch sollen keine Briefe abgehen, ehe und bevor sie von sämtlichem Gerichte übersehen, und bewilliget worden, und darnach sollen eine solche Schrift, und Briefe, mit diesen Wörtern unterschrieben werden: im Namen, und von wegen des Königlichen Hofgerichts. Was aber die Urtheile selbst anbelanget, so von dem Gerichte ausgegeben werden, sollen dieselbe vom Präsidenten, und den sämtlichen Beysitzern unterschrieben, auch diese sowohl, als andere Briefe, und Missiven die ausgehen, mit des Hofgerichts Insiegel versiegelt werden.

14.

Von des Hofgerichts Posten, und Briefbestellern.

Es wird auch unserm Präsidenten, und Assessoren, zugelassen, daß sie ihre Eydgeschworne Gerichtsdiener, und Briefträgere haben mögen, welche nach ihrem Gebothe, und Befehl im Lande, mit Citationibus und andern Briefen verschicket werden können; und soll der Secretarius allezeit fleißig anzeichnen lassen, um welche Zeit sie sich auf die Reise begeben, wie lang sie aussenbleiben, und wenn sie wiederkommen; sonderlich was sie für Bescheid von denen, an die sie geschicket worden, mit sich gebracht, und solches hernach bey dern Acten registriren, und verschreiben.

15.

Von der Parten Gevollmächtigten, und deren Eyde.

Wiewohl man in Schwedischen Rechten hievon nichts findet, ist auch im Reiche selten zugelassen worden, daß man Advocatos und Procuratores gebrauchet, sondern einjeder seine Sache aufs beste er gekont, dem Gerichte eingebracht hat. Dennoch, weil es öfters sich begiebt, daß der, so eine gute Sache hat, dieselbe der Gebühr nach, nicht vortragen kann, und solchergestalt durch sein ungegründetes und unbedächtliches Anbringen, seine eigene Sache verwirret, und

ver-

verdirbt; die Richter auch auf solche Weise nicht gnugsam unterwiesen, und von der Sachen Umständen dergestalt unterrichtet werden, daß sie hernach aufs beste nach Anleitung der Rechte urtheilen könten, sondern ihren Muthmassungen, und dem, so ungewiß ist, zu folgen öfters gedrungen werden; und also auf einem verkehrten, und ungründlichen Berichte, auch ein verkehrt, und ungegründetes Urtheil zu folgen pfleget. Derowegen soll hiemit denen Parten, beydes Klägern, und Beklagtem zugelassen seyn: daß, so fern sie nicht selbst wollen, oder können ihre Sachen vor Gericht anbringen, sie sich andere verschaffen mögen, welche ihrentwegen solches thun können; doch sollen sie diejenige, zu welchen sie solchergestalt für sie zu reden, und zu antworten, ein Vertrauen haben, nicht allein vollkommen, und zur Gnüge von der Sachen Beschaffenheit unterrichten, besondern auch ihnen ihre schriftliche Vollmacht mittheilen, womit sich unser Präsident, und Assessores, allerhand Beschuldigung wegen begnügen lassen können. Wenn auch unser Präsident, und Assessores, aus wichtigem Bedencken, und sonderbarer Ursachen halber, von derer Parten Gevollmächtigten einen Eyd fordern wollen, so sollen gedachte Gevollmächtigte denselben Eyd folgender Gestalt ablegen.

Eyd der Gevollmächtigten.

Ich N. N. in der Sachen bestellter Vollmächtiger, gelobe, und schwere bey GOtt, und seinem heiligen Evangelio: daß ich in dieser Sache, nach meinem höchsten und besten Verstande reden, rathen und handeln will, also, daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit, Unwahrheit, oder Unrecht brauchen, oder auch dadurch suchen will, wie ich meinem Wiederparte zum Schaden und Verderb die Sache aufhalten möge; insonderheit will ich meines Principalen Wiederpart, die Kundschaften, und Beweise

weise, welche mir von ihm zur Ausführung der Sache anvertrauet, mit nichten offenbahren; diesem hochlöblichen Gerichte, und denen Personen, so darinne sitzen, will ich alle gebührliche Reverence, und Ehre erweisen, auch mich aller Mäßigkeit und Bescheidenheit befleißigen, und sonsten alles das thun, und lassen, was einem getreuen Gevollmächtigten eignet, und gebühret; so wahr mir GOtt helfe, und sein Heil. Evangelium!

16.

Von dem Eyde, welchen ein Part von dem andern, der Gefährde halber zu fordern pfleget.

Dieweil sich ofte zuträget: daß Kläger und Beklagter, mehr aus Haß und Begierde zu zanken, als daß sie eine gute und richtige Sache haben, ein ander vor Gerichte auszumergeln pflegen. Derowegen sollen unser Präsident und Beysitzer, so fern sie es für rathsam befinden, und die Parten beyderseits solches von einander fordern und begehren, ihnen folgende Eyde vorlegen, und dieselbe leisten lassen.

Des Klägers Eyd.

Ich N. N. Kläger, schwöre zu GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute und rechtfertige Sache habe, darauf zu stehen suche, und verlange; auch vielweniger hiedurch einiges Verweilen, oder solchen Aufschub, der meinem Wiederpart zum Schaden gereichen könne; will auch, so oft ich um etwas vom Gerichte werde gefraget werden, die Warheit nicht verschweigen, sondern dieselbe aufrichtig bekennen, und was mir solchermassen kund und wissend seyn kann, deutlich zu erkennen geben; desgleichen will ich auch niemand Geschencke, und Verehrungen geben, noch zusagen, oder geloben, damit das Urtheil, wie ichs haben wolle, meinem Gegner zum Schaden, und

Ver-

Verderb möge gefället und abgefasset werden. So wahr mir GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

Des Beklagten Eyd.

Ich N. N. Beklagter schwöre bey GOtt und seinem heiligen Evangelio: daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute Sache habe, darauf zu bestehen, sonderlich gegen meinen Widerpart und Anklägern mich zu verantworten und zu vertheidigen, will auch vielweniger in dieser Rechtssache einigen schädlichen Aufschub, und Verweilung verlangen, suchen, und begehren, und so oft ich vom Gerichte um etwas gefraget werde, will ich so viel mir wissend ist, die Wahrheit bekennen; und auf die vorgestellte Fragen richtig antworten. Ich will auch niemand einige Verehrung geben, oder zusagen und geloben, damit der Ankläger verlieren, und ich die Sache gewinnen möge. So wahr mir GOtt helfe, und sein Heiliges Evangelium!

17.

Wann jemand sich weigert, den vorgeschriebenen Eyd zu leisten.

Weigert sich der Kläger den vorgeschriebenen Eyd zu leisten, wenn der Beklagte denselben von ihm vor sitzendem Gerichte begehret; so soll des Klägers Klage kraftlos seyn; und dagegen der Beklagte frey erkannt werden, und nicht gehalten seyn, seinen Widerpart in der Sache weiter zu antworten; imgleichen soll der Kläger den Beklagten allen erlittenen Schaden und Unkosten, nach vorgängiger Ermäßigung des Präsidenten und der Beysitzer, bezahlen. Weigert sich auch der Beklagte, den vorgeschriebenen Eyd zu thun, wenn der Kläger vor Gerichte denselben von ihm begehret; so soll dafür gehalten und erkannt werden, gleich als wenn der Beklagte die Schuld auf sich genommen, und sich also der Sache verlustig gemacht hätte.

18.

Wenn keiner der Parten von dem andern den Eyd fordern will: wie es alsdenn mit der Eydesleistung gehalten werden soll.

Wollen nun weder Kläger noch Beklagter den Eyd von einander fordern, und überdem sowol unser Präsident, als Assessores, aus allen Umständen gnugsam vermerken: daß die Parten bey solchem Gerichtsprocesse langen und schädlichen Aufschub, und unnütze Ausflüchte suchen, die Sache dadurch nur aufzuhalten; so sollen der Präsident und Beysitzer Macht und Zulaß haben, ex Officio beyderseits Parten folgenden Eyd vorzulegen, sofern sie denselben mit einem guten und reinem Gewissen leisten können.

Ich N. N. schwöre bey GOtt und seinem heiligen Evangelio: daß ich dieses vorstelle und begehre, nicht aus eigensinnigem Vorsatze, Bos- und Argheit, oder auch die Zeit damit zu verschleppen, sondern, daß es meine Nothdurft also erfordere, und erheische. So wahr mir GOtt helfe! ꝛc. ꝛc.

19.

Wenn die Parten ihre Sachen vor Gerichte nicht fortsetzen, was sie alsdann für Eyde leisten sollen.

Weil sich auch oft zuträgt, daß entweder ein Kläger bey Gerichte sich angiebet, und verklaget einen andern hernach aber die Sache stecken lässet, oder auch der Beklagte, und der, so angeschuldiget wird, sich nicht bemühet, die Sache wider den Kläger mit Antwort und Vertheidigung zu treiben; desfalls soll beyden Parthen vom Gerichte folgender Eyd zu leisten auferleget werden.

Des Klägers Eyd.

Ich N. N. Kläger, gelobe und schwöre bey GOtt und seinem heiligen Evangelio: daß ich diese angefangene Rechtssache entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten zu Recht ausführen, und gegen meinen Wider-

Widerpart vollstrecken will. Da es sich aber zutrüge, das doch GOtt verhüte! daß ich die Sache verlieren sollte; so verpflichte ich mich, dem Beklagten allen beweislichen Schaden und Unkosten, vermöge dieses verordneten Königlichen Hofgerichts-Erkentnisses und Ausspruches völlig zu entrichten, und ohne alle Argliſt zu zahlen; setze auch zu desto mehrerer Sicherheit alle mein beweg- und unbewegliches Eigenthum, so viel ich anjetzo habe, oder nach diesem erwerben werde, zu einem gewissen Unterpfande ein. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Evangelium!

Des Beklagten Eyd.

Ich N. N. Beklagter, gelobe und schwöre bey GOtt und seinem heiligen Evangelio: daß ich diese angefangene Rechtssache gegen meinen Ankläger vollführen will, und sofern das Königl. Hofgericht für Recht erkennen und aussprechen würde, daß ich meinem Widerparte allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn soll; will ich dasselbe nach deren Ermäßigung völlig entrichten, und meinen Ankläger desfalls vergnügen. Zu desto mehrerer Sicherheit, setze ich alle meine Haabseligkeit, die ich anjetzo habe, oder noch erwerben kann, zum Unterpfande hiermit ein. So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium!

20.

Von Appellations- und andern Sachen, so an das Königliche Hofgericht gehören.

Und obwol alle des Reiches Schweden getreue Unterſassen, geist- und weltliche, wie auch Fremde zu diesem unsern Königlichen Hofgerichte, eine sichere und veste Zuflucht haben sollen, also, daß ihnen zugelassen seyn soll: ihre habende Klagen, Nothdurft und Angelegenheiten gebührlich anzutragen; jedoch, weil die schwedische Rechte nicht zugeben, daß alle Sachen immediate und ohne Unterschied von des Königs verordnetem höch-

sten Gerichte aufgenommen und gerichtet werden sollen; als gebiethen und befehlen Wir hiermit: daß unser Präsident und Beysitzere sich hierinnen sowol nach schwedischen Rechten, als auch nach dieser unser Königl. Verordnung richten mögen.

1. Sollen bey diesem Königl. Hofgerichte und höchster Instanz alle Appellationssachen angenommen, cognosciret und entschieden werden, welche vor diesem per Appellationem an Uns zu kommen, oder sonst an Uns remittiret zu werden pflegen, und geordnet gewesen; es sey von den Fürstl. Hofgerichten in den Herzogthümern nach Inhalt der Donationen, oder von den Laghmanns- und Stadtgerichten im Königreiche, Landräthen in Ehstland, imgleichen Bürgermeistern und Rath zu Reval, niemand ausgenommen; doch, daß es also damit gehalten und verfahren werde, wie hiernächst folget: daß alle Sachen, welche von den Laghmans- oder Stadtgerichten in Schweden und Finland per Appellationem anhero devolviret werden, nicht unter funfzig; von der Stadt Stockholm aber nicht unter hundert Thaler seyn sollen, sonsten soll es allezeit bey der Laghmänner, und Bürgermeister und Rath in den Städten ausgesprochenen Urtheilen verbleiben.

2. Alle Crimina läsä Majestatis.

3. Alle Sachen, welche vorhin an die Königliche höchste Gerichte, als Räffst- und Landsting, wie auch Rättare-Ting*) gehöret haben, und allda angenommen, untersuchet und abgeurtheilet zu werden pflegten.

4. Sollen auch derer Sachen aufgenommen werden, die deutlich und gnugsam zu beweisen haben: daß ihnen

*) Von diesen hohen Gerichten, wie sie eingerichtet gewesen, was für Sachen daselbst angenommen, und worinnen sie unterschieden gewesen, besiehe Cap. 9. 10. et 40. von Gerichtssachen LL. et Cap. 35. von des Königes Recht LL. et notas ibid.

ihnen von denen Untergerichten, sowol aufm Lande, von Häradshöfdingen und Laghmännern, als in den Städten von Bürgermeistern und Rath, das Recht verweigert, oder ihre Sachen lange aufgehalten worden, oder daß die Richtere selbst ihre Feinde partheyisch und suspect seyn; doch sollen diejenige, welche solchergestalt beschuldiget werden, zuerst fürs Königl. Hofgericht citiret, und da sie schuldig befunden werden, der Strafe, welche vom Hofgerichte, der Sachen Umstände und Wichtigkeit nach, ihnen auferleget wird, untergeben seyn. Was aber die Sache an ihr selbst betrift; soll dieselbe keinesweges, wo nicht sonderlich wichtige Ursachen solches erfordern, wieder ans Untergericht remittiret, sondern von unserm Hofgerichte untersuchet, ventiliret und abgethan werden.

5. Aller privilegirten Personen Sachen, vornämlich aber der Ritterschaft und des Adels nach Einhalt der Privilegien, und daß es damit nach der zu Örebro bewilligten Gerichtsordinance, §. 14. gehalten werde.

6. Sollen auch der Upsalischen Academiesachen, welche dorten nicht entschieden werden können, von unserm Hofgerichte, nach Einhalte der Privilegien, aufgenommen werden *).

7. Sollen auch unser Präsident und Beysitzere alle die Sachen, die Wir selbst aus hochwichtigen Ursachen

*) Unter den andern Königl. Hofgerichten stehen gleichfals die darunter belegene Consistoria, doch sind die Sachen, welche eines Priestersamt im Lehren und Verrichtung des Gottesdienstes angehen, davon eximiret. Sonsten in andern Fällen mag das gravirte Theil mit einer Supplique dem Consistorio innerhalb 8 Tägen, nachdem das Urtheil gesprochen, zu erkennen geben, daß es mit seinen Beschwerden sich an das Königl. Hofgericht zu wenden gesonnen sey. S. die Verordnung von Anno 1687. vom Processe in Consistorialsachen, item Processordnung von Anno 1695. §. 17. und Ihro Königl. Majestät Resolution wegen des Liefländischen Consistorii, den 28. Septembr. 1694. §. 3.

an sie verweisen werden, insonderheit diejenige, welche Uns selbst angehen, aufzunehmen gehalten seyn *).

21.

Wie der Präsident und die Assessores sich gegen die Rechtsuchende bezeigen sollen.

Und wie unser Präsident und die Beysitzere schuldig seyn sollen, alle vorgedachte Sachen aufzunehmen, zu erörtern, und zu urtheilen; auch dagegen Macht haben, diejenige, welche mit andern Sachen sich angeben, die an dies Gericht nicht eigentlich gehören, abzuweisen; so sollen sie doch gleichwol keinen unbescheidentlich abfertigen, insonderheit diejenige, welche irgend so einfältig sind, daß sie nicht wissen und verstehen, wie in einer jeden Sache rechtlich zu verfahren, und welche eigentlich an das Königl. Hofgericht gehören. Und damit sich keiner zu beklagen habe, daß er rechtlos gelassen werde; sollen unser Präsident und Beysitzere mit Sanftmuth und guter Bescheidenheit dieselben unterrichten, worauf die Sachen bestehen, und sonst in allen Stücken, so viel ihnen zu thun möglich, einen jeden wozu er berechtiget seyn kann, Rechtens verhelfen: vornämlich sollen sie schuldig seyn, auf der Klagenden demüthiges Anhalten, Briefe und Vorschriften, sowol an die Unterrichter, als Laghmänner und Härads-höfdinge, Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch an alle andere zu ertheilen, damit einem jeden Sollicitanten widerfahren möge, was das Recht vermag.

22.

Von der Citation und Vorladung, wie auch von Strafgeldern, so beym Hofgerichte fallen.

Es soll auch das Königl. Hofgericht Macht haben:

*) Was für Sachen an das Königl. Hofgericht gehören. S. Cap. 10. von Gerichtssachen Lit. unter Not. (c) und bey Cap. 24. desgl. N. (c).

ben: daß sofern diejenige, welche andern Recht mitzutheilen, und die Justice zu befördern gesetzt sind, ihrem anbefohlenen Amte nicht gebührlich nachkommen, wer sie auch immer seyn können, hohen oder niedrigen Standes, geistliche und weltliche; insonderheit die, so Uns mit Eyd und Gehorsam verpflichtet sind, sie dieselben alsdenn vor sich citiren, und laden, auch nachmals, sie erscheinen darauf oder nicht, über sie sententioniren und richten; doch, daß unser Präsident und die Beysitzere, solchen Klagen nicht leichtlich Glauben beymessen, und darauf alsobald Citationes an diejenige, über welche Klage geführet wird, ausgeben, besonders zuerst an die Beschuldigte, schreiben, und sich der Angabe des Klägers genau erkundigen, auch deren Erklärung oder Entschuldigung darauf abwarten. Sollte dieselbe aber entweder nicht zureichlich seyn, oder sie muthwillig damit verzögern, stille schweigen, und also ihre Beneficia versäumen; so mögen unser Präsident und Assessores über selbige richten und urtheilen, wie zuvor gesaget ist, worüber Wir auch selbst die Hand halten wollen, und, so die Strafe auf Geldbusse ankomt; soll die Hälfte Uns heimfallen, die andere Hälfte aber dem Gerichte verbleiben, und solches nicht allein in diesem Falle, sondern auch in andern Sachen, welche von unserm Königl. Hofgerichte geschlichtet und abgeurtheilet werden, und sollen sie solche Strafgelder unter sich äqualiter theilen.

23.

Wie zu versuchen, ob die streitige Parthayen sich vereinigen wollen, oder nicht?

Wir ordnen und befehlen auch: daß unser verordneter Präsident und Assessores für allen Dingen sich dahin befleißigen sollen, ob sie die streitige Parten vereinigen und vergleichen können, ehe und bevor etwas weiteres bey der Sache gethan wird. Sollten sie aber

selbst zum Vergleich nicht geneigt seyn, oder die Sache auch also bewandt wäre, daß sie nicht füglich verglichen werden könte; alsdenn mögen sie selbige vor sich zur Entscheidung kommen lassen.

24.

Wie die Parten sowol selbst, als auch deren Gevollmächtigte, in Fortsetzung ihrer Sachen verhalten sollen.

Wann nun beydes dem Kläger und Beklagtem verstattet und zugelassen worden, daß sie entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte ihre Sache vor Gericht führen mögen; sollen sie sowol, als ihre Gevollmächtigte, folgendes in Acht haben:

1. Sollen sie gründlich, mit deutlichen und klaren Worten, nicht allein münd- sondern auch schriftlich das Factum selbst, und welchergestalt es sich zugetragen; auch woraus die Action und die Forderung an ihr selbst herfliesse, und sie den wahren Ursprung habe, umständlich vorbringen, und wann dann die Sache an ihr selbst also mit allen ihren Umständen zu erkennen gegeben worden; hernach ihre Bitte und Gesuch beyfügen, samt was sie mit Recht fordern zu können vermeinen. Ist es aber eine Appellationssache; so sollen sie vors erst vermelden: daß sie alle die in schwedischen Rechten verordnete Formalia und Requisita Appellationis in guter Acht gehabt: das ist, sie sollen beweisen, daß sie rechtlicher massen appelliret haben, nicht allein in rechter Zeit, sondern auch von dem einen Ting und Gerichte zu dem andern, wie solches das Recht von ihnen heischet und erfordert; darnach sollen sie entweder aufs neue die ganze Sache repetiren, so wie dieselbe vor den Härads- und Laghmansgerichten jedes Orts, oder auch den Stadtgerichten, Bürgermeistern und Rath zuvor getrieben; oder auch auf eine andere Art dieselbe vorstellen, wie sich solches am besten schicken will, und zum Beschlusse begehren, und bitten: daß eine

gehörige

gehörige Sentenz und Urtheil darüber gefället werden möge.

25.

Wie die Parten ihre Schriften, welche sie einlegen, gestellet werden sollen.

Und weil einem Beklagten, oder dessen Gevollmächtigtem beschwerlich fallen würde, alsofort zur Stunde; eine gründliche Antwort, auf des Klägers eingelegte schriftliche Klage, ehe er sich darauf bedacht zu geben; als soll der Kläger allezeit zwey gleichlautende Schriften in Vorrath haben, die eine ins Gericht einzugeben; die andere aber dem Beklagten zuzustellen, dafern er es begehret. Und sollen beyde des Klägers und Beklagten eingelegte Schriften also gestellet seyn, daß zu der Sachen mehreren Ansehen und Beschönigung, keiner fremden Nationen Rechte, Gebräuche und Sitten weitläuftig eingeführet werden; doch soll hiermit unverbothen seyn, daß man der Nothdurft nach, ad melius informandos Judices, beyde aus Göttlichen, und schwedischen Rechten, wie auch Reichsrecessen, Abhandlungen und Beschlüssen, löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten citire, allegire und beweise, was zu der Sache Bevestigung, Verbesserung, und rühmliche Ausführung derselben gereichen mag.

26.

Vom Aufschub und Dilation.

Und wie in Rechtssachen sich zuzutragen pfleget, daß die Parten Aufschub suchen, und entweder auf Zeugen, oder andere Beweise und Dokumenten sich berufen, welche denn so nahe nicht vorhanden, und solcher Ursache halber dem Urtheile und Sentenz Anstand, und den Parten Dilation gegeben werden muß; so geben Wir hiermit unsern Präsidenten und Beysitzern die Macht und Mündigkeit, daß sie entweder auf der Par-

ten Ansuchen, oder auch von sich selbst, und Amts halber Dilation und Aufschub verstatten mögen; doch daß dabey, nach der Sachen Umstände und Gelegenheit, denen Parten eine gewisse Zeit vorgesetzet werde: wann dieselbige mit fertigen Sachen wiederum erscheinen, und ein ander weiter zu Recht antworten sollen.

27.

Von den Urtheilen, und wie man im Gerichte verfahren soll, ehe dasselbe gefället wird.

Wann nun die Parten beyderseits ihre Schriften vollenkommen, und zur Gnüge eingeleget, also, daß nichts mehr fehlet, denn daß ein Urtheil gesprochen werde; sollen unser Präsident und Beysitzer mit der Aburtheilung nicht allzu schleunig verfahren, sondern folgendergestalt procediren, und sich verhalten.

28.

Erstlich soll den streitenden Parten angesaget werden: daß sie vom Gerichte, nebst allen andern, welche dazu nicht gehören, abtreten, also, daß niemand in der Gerichtsstube zur Stelle bleibe, ausgenommen unser Präsident, die Beysitzere, der Secretarius, und die Gerichtsschreiber.

29.

Ist die Sache so geringe, daß man ohne Aufschub, und langes Erwägen, strax darinn ein Urtheil fällen kann; so soll dasselbige nach unsers Präsidenten und der Beysitzer Gutachten, vom Secretario in die Feder gefasset, concipiret, und von demselben nachgehends in beyder Parten Gegenwart öffentlich abgelesen werden.

30.

Ist aber die Sache so hoch und wichtig, und von einer so grossen Importance, daß es scheinet, es werde dazu etwas mehrers und weiters Bedencken von nöthen seyn;

seyn; alsdenn soll der Secretarius mit seinen Handlungsschreibern vors erst die Acten ins Reine schreiben, dieselbe fleißig collationiren, und überlesen; wenn das geschehen, sollen sie zweyen Assessoren ad referendum zugestellet werden, also, daß man von den beyden Unterstten in einer Sache den Anfang mache; darnach in der andern Sache, die nächst darbey sitzen, bis man zu dem Obersten kommet, und sollen diejenigen, denen die Acten also nach der Ordnung zugestellet worden, sich dessen nicht weigern, sondern die Acta zu sich nehmen, dieselbe mit höchstem Fleisse übersehen und erwägen *) und darnach in aller Collegen, und Beysitzer Gegenwart den Inhalt derselben zu berichten wissen.

31.

Sonderlich in Apellationssachen sollen die zweene Referentes Assessores über die Sentence und Urtheile, welches entweder der Heradshöfdinge, Laghmann, oder auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiebevor in selbiger Sache gefället haben, zu erkennen geben: ob dasselbe in Schwedischen Rechten gegründet sey und damit übereinkomme, oder nicht; sollen auch aufs kürzeste ordentlich vermelden, was für eine Klage der Kläger angeführet und was sein Petitum gewesen; wie auch, was der Beklagte dargegen eingewandt, und darnach alles dasjenige, was von beyden Parten vom Anfang bis zum Ende mag gesaget und vorgebracht seyn; insonderheit das, was die Hauptsache angehet, imgleichen, ob mit alle dem recht verfahren, oder nicht.

32.

Wann nun der ganze Handel solchergestalt von den beyden Assessoren summarie referiret worden; so sollen

*) Ehe die Sache referiret wird, sollen schriftliche Relationes über die Acta formiret, und den Parten communiciret werden. Vid. Proces. Ordin. de Anno. 1695. §. 13.

sollen alle Acta von neuem, von Wort zu Wort, in Anwesenheit des ganzen Collegii verlesen werden; so fern es von nöthen zu seyn befunden wird, und soll unser Präsident, nach gethaner Relation und Verlesung der Acten, vorerst die zweene Beysitzer fragen: worauf ihrem Bedüncken nach, die ganze Sache beruhe; was ihre Meynung darinnen sey; und mit was Grund und Beweis aus den Rechten; und sonsten sie dieselbige bekräftigen und behaupten wollen, oder können; darnach sollen alle andere Beysitzere, nach der Ordnung, nebst dem Präsidenten, gleichergestalt nicht allein bloß ihre Meynung, besondern auch die Ursachen und Motiven solcher ihrer Meynungen eröfnen.

33.

Was nun entweder alle, oder der größte Theil nach gnugsamer Erwägung und Votiren beschliessen und für gut erkennen; das soll das Urtheil seyn. Sind sie aber untereinander streitig und auf beyden Seiten ihrer gleichviel; soll derer Meynung gelten, welche die besten Gründe haben, und denen unser Präsident Beyfall geben will; jedoch dergestalt, daß, wenn wir selbst in der Nähe und zur Stelle seyn, zween Assessores, ehe das Urtheil denen Parten kund gemachet und ausgesprochen wird, uns vorher Bericht davon abstatten sollen, *) wie auch nicht weniger, wenn sie zu den obgemeldten Gerichtsterminen zusammen kommen, Uns alsofort, was vor Sachen an unser Königl. Hofgericht gediehen, wissen zu lassen, verpflichtet seyn sollen.

34.

Wäre es aber, daß nach abgestatteter Relation und Verlesung der Acten, einer oder mehr der Assessoren,

*) abolet. hod. vid. Ger. Ordinanz §. 10. Welche Sachen sonst von denen Urtheilen an Ihro Königl. Majest von dem Königl. Hofgerichte heutiges tages referiret werden müssen. Vid. ad C. 10. von Gerichts L. L. sub. Lit. C. med. et ad cap. 10. eod sub. b.

ren, annoch weitern Aufschub, um die Acten zu überlesen, und sich in der Sache zu bedencken begehren wolten; soll dasselbe einem jeden verstattet werden, mitler Zeit aber soll es mit der Votirung und Verfassung des Urtheils Anstand haben.

35.

Von dem Beneficio Revisionis.

Obwohl die schwedischen Rechte mitbringen: daß keiner von diesem Königl. Hofgerichte und dessen Urtheile appelliren möge, und auch die zu Örabro bewilligte Gerichtsordinanz mitbringet, daß derjenige, so des Königlichen Hofgerichtes Urtheil beschilt, oder quälet, in 100 Thaler Silbermünz verfallen seyn solle. Dennoch weil Wir der höchste Richter über alle Gerichte im ganzen Königreiche Schweden, und darzu gehörigen Ländern seyn und Uns dahero gebühret, in allen vorfallenden Sachen die Wahrheit zu ergründen, wie auch alle zweifelhafte, irrige und gar zu strenge Urtheile zu heben. *) Derowegen mag derjenige, so sich über das bey unserm Königlichen Hofgerichte gesprochene Urtheil beschweret befindet, nicht durch eine Appellation, sondern durch eine demüthige Bittschrift seine Beschwerde zu erkennen geben, und darauf bey uns das Beneficium Revisionis zu geniessen haben; doch daß er alsobald innerhalb 8 Tagen 200 Thaler Silbermünz ins Gericht einlege, welche dem Gerichte zufallen sollen, es werde gleich das gesprochene Urtheil von uns bestätiget, oder nicht. **)

36.

*) Vid. Cap. 41. in fin. von Gerichtssachen L. L. et not. margin. ibid. von Schrock und Offochner.

**) Dieses ist verändert durch J. K. Maj. Rescript vom 13 October 1691 und sollen die Revisionsgelder, wenn Veränderung des Urtheils in Foro revisorio geschiehet, dem Revisions suchendem Theile restituiret werden.

36.

Von der Execution und endlicher Vollziehung der Urtheile.

Weil die Execution eines von denen vornehmsten und nöthigsten Stücken ist, welches dem Rechte und der Gerechtigkeit zur nützlichen Beförderung gereichet; und Wir für allen Dingen wünschen und gerne sehen, daß die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Fortgang gewinnen, dagegen aber alle Unwarheit und Ungerechtigkeit unterdrücket und gänzlich abgeschaffet werden möge; so ist hiermit Unser ernstlicher Wille und Befehl: daß unser Präsident und Beysitzere, wenn das Urtheil gesprochen und publiciret wird, dem Parte, welcher die Sache verlohren, eine gewisse Zeit bestimmen und vorsetzen, innerhalb welcher er demjenigen, was also gesprochen und geurtheilet seyn mag, bey einer ansehnlichen Geldstrafe, so er demselben nicht nachkommet, ein Gnügen zu thun verpflichtet seyn solle.

37.

Wenn der verliehrende Theil demjenigen, so wieder ihn ausgesprochen worden, nicht nachkommet.

Wofern aber ein Part, so der Sache verlustig erkant worden, demjenigen was gesprochen, kein Gnügen leistet, sondern seinen Wiederpart muthwillig aufhält; so haben unser Präsident und Assessores auf des Klagenden demüthiges Anhalten, Macht und Zulas, unsern Stathalter und Befehlshabern, wie auch Bürgermeister und Rath, unter welchen die Güther, darum die Parten litigiren, belegen; oder auch dieselbige Personen, denen das Urtheil zuwieder gegangen, wohnhaft sind, ernstlich zuzuschreiben, daß sie dem klagenden Theile, was das Recht vermag, wiederfahren lassen sollen. Und wie das schwedische Recht gnugsam ausdrücket und zu erkennen giebt, wie man wieder die Saumselige und Halsstarrige, wie auch wieder denjenigen, der dem ausgesprochenen Urtheile

kein

kein Gnügen thut, verfahren solle, es mag dasselbe liegende Gründe, oder auch Schuld, Injurien, aufgerichtete Contracte, und wie es Namen haben kann, angehen; als gebieten und befehlen Wir hiemit unsern Stadthaltern, Befehlhabern, Bürgermeistern und Rath, daß sie sich in diesen Fällen nach dem ausgegangenen schwedischen Lagh- oder Rechtsbuche reguliren und richten sollen.

38.

Wenn die Stadthalter, Befehlhabere, wie auch Bürgermeister und Rath, des Königl. Hofgerichts Urtheile zu exequiren sich säumhaft erweisen.

Würden die Stadthaltere, Befehlshabere, Bürgermeistere und Rath hierinne säumig befunden, dergestalt, daß sie entweder wegen Ansehung der Personen Hoheit, oder auch aus Haß und Neid gegen diejenige, welche die Sache gewonnen haben, oder auch anderer unbilliger Ursachen halber unterlassen und dazu nicht helfen wollen, daß die ausgesprochene Sentenz und Urtheil zur gebührlichen Execution gesetzet werden könne, daneben auch unsers Präsidenten und der Assessoren Vermahnungen und Schreiben nicht achten und darüber beklaget würde; so sollen dieselbe in Unsere größte Ungnade und Ungunst verfallen seyn, ihres Amts entsetzet werden, und nimmermehr zu demselben wieder gelangen; überdem auch der Strafe, welche ihnen von unsern Präsidenten und Assessoren desfalls auferleget wird, unterworfen seyn. Uhrkündlich haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, und Unser Königl. Secret und Insiegel wissentlich daran hängen lassen. Gegeben auf unserm Königlichen Schlosse zu Stockholm, Anno 1615. den 23. Junii.

GUSTAVUS ADOLPHUS.

(L. S.)

Straf-

Strafordnung.

WIr CHRISTINA ꝛc. Thun zu wissen ꝛc. Daß, nachdem unser Königl. Hofgericht hier in Stockholm bey uns eine unterthänige Erinnerung gethan, wegen einiger angelegenen Dinge, zur mercklichen Beförderung der Justice, darunter dieses insonderheit uns vorgetragen: welchergestalt die Untergerichte, sowohl im Lande, als in den Städten in ihrer Mündigkeit abnehmen, dadurch, daß sie in allen Criminalsachen, ohne Unterscheid stricte nach dem Lagebuch urtheilen müssen, welches doch Praxis forensis, und die Königl. Resolutiones ein gut Theil schon vor geraumer Zeit verändert: in Unterthänigkeit bittende, daß Wir vermittelst unserer Königl. Macht, und Mündigkeit darüber eine gewisse Verordnung machen wolten, wornach sowohl die Unter- als Obergerichte sich hiernächst zu richten und nicht so, wie bis hieher geschehen ist, mit vergeblicher Arbeit sich bemühen: daß das Untergericht auf ein ander Fundament urtheile, und das Hofgericht auch auf ein anders Fundament und anders resolviren dürfen. Derowegen haben Wir ihre unterthänige Ansuchung in Gnaden aufgenommen, und sowohl in Ansehung der Sachen Nothwendigkeit, als auch insonderheit die Untergerichte bey ihrem gebührlichen Respecte und Ehre zu erhalten: daß ihre Urtheile nicht mögen solchergestalt als ungerechte und vergeblich gehalten werden; imgleichen auch, daß man das Hofgericht von der vielen unnöthigen Arbeit entledige und befreye, in den geringen Straffachen dahin resolviret und uns erkläret: wie Wir denn auch hiermit, und in kraft dieses unsers offenen Briefes resolviren und uns erklären: daß es in folgenden Sachen, so wie hiernächst folget, so lange gehalten werden soll, bis Wir Zeit und Gelegenheit haben, die Rechte weiter zu übersehen, und über alle Criminalia eine gewisse Strafordnung abfassen zu lassen.

§. 1. Ue-

§. 1 Ueber einen einfachen Ehebruch, da die eine Person beheyrathet, und die andere unbeheyrathet ist, mögen und sollen die Härads-höfdinge auf dem Lande und Bürgermeister und Rath in den Städten nach den gewöhnlichen Resolutionen urtheilen, die vor dem von unserm Konigl. Hofgerichte mitgetheilet worden; solchergestalt: daß die verheyratete Person, wo es ein Mann ist, 80 Thaler Silbermünz erlegen, oder da er kein Geld zu geben hat, auch keine Arbeit vor ihm gefunden wird, 6 mal Spitzruthen laufen soll. Ist eine Weibsperson die beheyrathet, büsset sie ebenfalls 80 Thaler Silbermünz; da sich aber nichts findet, womit sie die Geldstrafe erlegen kann, auch keine Arbeit, dadurch diese Strafe ausgeführet werden mag; so soll sie vor der Rath- oder Tingstubenthür mit Ruthen gestrichen werden, doch nicht von dem Büttel oder Strafrichter, sondern von andern auf dem Lande, oder in den Städten dazu verordneten Personen. Der unverheyrathtete, entweder Mann, oder Weib, giebt 40 Thaler Silbermünz, haben sie nicht die Geldstrafe zu erlegen, oder keine Arbeit gefunden wird, so läuft die Mannsperson 4 mal Gassenlauf; das Weibsstück aber wird vor dem Ting- oder Rathstubenthür, so wie gesagt ist, mit Ruthen gestrichen. Kommt einer zum andernmal wieder; so soll man die Strafe verdoppeln, und wenn er keine Geldbusse zu erlegen vermag, so läuft der Verheyrathete 9 mal Gassenlauf. Kommt jemand zum drittenmal wieder, so soll dreydoppelt gebüsset werden, kann man das Geld nicht erlegen, so läuft der verheyrathete 9 mal die Gasse, und wird vom Gerichte des Härads und der Stadt auf 6 Jahr verwiesen. Komt einer zum viertenmal, wird er am Leben gestrafet, und das Urtheil ans Hofgericht zur fernern Resolution remittiret.

§. 2. Schwester- oder Brüderkinder, die sich mit Beyschlafen versehen, sollen jeder 80 Thal. Sil-

bermünz büssen zum erstenmal; da aber der Mann und das Weib kein Geld haben die Strafe zu erlegen, soll er 6 mal die Gasse laufen; das Weib aber vor der Gericht- oder Rathstubenthür mit Ruthen gestrichen werden.

§. 3. Mit den Dieben wollen Wir, daß es so soll gehalten werden, nämlich: wenn sie unter 60 Thaler Silbermünze stehlen, sollen sie von den Härads-höfdingen im Lande, wie auch von den Bürgermeistern und Rath in den Städten, das erste und andere mal geurtheilet werden, wenn sie vorkommen: daß sie dreymal so viel erlegen, als der Diebstal geschätzet wird, und geben dem Eigenthümer das Seinige wieder zurück; hat er nicht die Strafe zu erlegen, wird er in Eisen geschmiedet, und arbeitet so die Strafe ab, findet man keine Arbeit für ihm, so läuft er für alle 8 Thaler Silbermünze und dessen Werth einmal ab- und zu Gassenlauf. Die Weibspersonen aber sollen das erste und das andere mal, wenn sie die Strafe nicht erlegen können, auch keine Arbeit für sie gefunden wird, vor der Ting- oder Rathstubenthüre mit Ruthen gestrichen werden. Wann aber die Summa entweder über 60 Thaler Silbermünze steiget, oder auch ein Mann oder Weibsperson zum drittenmal aufm Diebstahl betreten wird; so soll der sowol, als alle Kirchendiebe, die das erste mal wenig oder viel stehlen, am Leben gestrafet, das Urtheil aber ans Königl. Hofgericht zu dessen weiterer Erklärung und Aburtheilung versendet werden.

§. 4. Wir haben auch imgleichen die Seelengefahr, welche von den Eydschwüren verursachet wird, die vor dem üblich gewesen, betrachtet, indem nicht allein die Parten, denen entweder nach den beschriebenen Rechten, oder ex Officio Judicis sich mit einem Eyde zu befreyen auferleget wird, sondern auch die

die Miteydiger das Juramentum veritatis präſtiren müſſen. Dieſem nun vorzukommen, verordnen Wir hiemit: daß derjenige alleine, den die Sache vornämlich angehet, für ſich ein purum veritatis Juramentum ablegen ſoll; aber die andern Eydesmänner, die mehr um ſein Leben und Integrität zu atteſtiren wiſſen, das Juramentum credulitatis präſtiren; ſchaffen alſo die Clauſul hiemit ab, die ſie im Schwören ſonſt zu gebrauchen pflegen: daß ſein Eyd rein, und nicht falſch ſey; doch daß die Richter genaue Acht haben, auf die Requiſita, welche ein glaubwürdiger Zeuge haben muß. Alle andere Verbrechen, und ſchwere Halsſachen werden nach den Geſetzen von der Gerichtsordinance, auch auf die Art und Weiſe, wie bisher geſchehen iſt, abgeurtheilet, und zu des Hofgerichts weiterer Reſolution, in den Fällen, da es nöthig, und die berührte Ordinance nicht ausgedrücket, verſendet. Dieſes alles, wie oben beſchrieben ſtehet, wollen Wir, daß es dergeſtalt gehalten werden ſoll, und daß alle diejenigen, ſo es angehet, vollkomlich ſich darnach richten, inſonderheit alle Richter, ſowol auf dem Lande, als in Städten, wohl in Acht nehmen, daß ſie bey Auflegung der Strafe nicht etwa eine Indulgence, unter welcherley Schein oder Farbe, die Sünde und Laſter damit zu beſchönigen, geben, oder auch ihren Amtseyd und Pflicht in keine Wege misbrauchen, ſondern genaue Acht haben: welchergeſtalt die Sünde, Schande und Laſter, die jetzund gar zu ſehr zunehmen, gehörig corrigiret, und die Strafe genau nach denen begangenen Delictis proportioniret werden möge.

Inſonderheit muß hier bey der Execution wohl in Acht genommen werden, daß, wenn die Geldbuſſe nicht zureichet, und insgeſamt erleget werden kann; ſo ſoll man die Leibesſtrafe auf obenbeſchriebene Art moderiren; doch ſo, wenn die Summa ſich ſteigert, und der

Gassenlauf sich vermehret; so soll das nicht für einen Gassenlauf, wenn man hin und her läuft, gerechnet, sondern auf diesen Fall, ein jeder Durchlauf für einen gehalten werden. Zu mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Secret bekräftiget. Datum Stockholm, den 18 May, Anno 1653.

CHRISTINA.

(L. S.)

See-Recht,

welches

von dem Großmächtigsten Könige

und Herrn,

Herrn Carl dem XIten,

der Schweden, Gothen und Wenden

König, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Im Jahre nach Christi Geburt 1667, ist verordnet worden;

Nebst denen nach der Zeit ausgegangenen Königl. Verordnungen.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, und Erbfürst, Großfürst in Finland, Herzog in Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbiethen Euch allen Unsern besonders lieben und getreuen Ständen und Unterthanen, Grafen, Freyherren, Bischöfen, vom Adel, Geistlichen, Kriegesbefehlhabern, Bürgerschaft, und Jedermännigl chen, welche in unserm Königreiche Schweden, Großfürstenthume Finnland, samt allen andern der Crone Schweden zugehörigen und darunter belegenen Herzogthümern, Lehn- und Herrschaften wohnen, einem jeden nach seines Standesgebühr, unsere besondere Gunst, gnädige Gewogenheit, und günstigen Willen, mit GOtt dem Allmächtigen zuvor: welchergestalt unsere Vorfahren, der Schweden und Gothen Könige, nicht wenigern Fleis und Arbeit angewendet haben, dero Länder und Reiche mit guten und nothwendigen Gesetzen zu stärken, als deren Gränzen und Gerechtigkeiten mit tapfern und freymüthigen Waffen zu beschützen und zu erweitern, welches alle vergangene Zeiten mit Wahrheit bezeugen und bekräftigen können; und stellen Uns ein solches nicht allein alle Landschaften hier im Reiche, ein jedes mit seinen absonderlichen Gesetzen, zugleich mit denen allgemeinen Land- und Stadtrechten täglich vor Augen; besondern es geben Uns auch die Länder und Reiche, welche unsere Vorfahren in vorigen Zeiten, auch an abgelegenen Oertern, eingehabt und beherrschet haben, davon gleichergestalt, sowol aus glaubwürdiger Männer Bücher,

als

als andern, ihrer vorsichtigen Rechtspflege und tapfern Streitbarkeit halber hinterlassenen Denkmalen, sattsame Nachricht; welche beyde Tugenden sie mit einem unauflöslichen Bande verknüpfet, und allezeit den Nothleidenden zum Schutze und Schirm gebrauchet haben, den Frommen zum Friede und Trost; den Ungerechten und Widerspenstigen aber zur Strafe und Rache; dahero ihre Gesetze und Rechtsverfassung von allen sehr hoch gehalten und geschätzet, ja auch in vielen Dingen für eine Richtschnur, sowol in Entscheidung Lands- und Stadtsachen, als auch in allerhand Schiffshändeln, welche bey der Seefarth sich dann und wann zu ereignen pflegen, geachtet, und denenselben nachgefolget worden. Wozu man vor andern ein vestes Gezeugnis hat aus dem Seerechte, welches in der Stadt Wisby auf Gottland verfasset, und nicht allein für das allerälteste, davon man dieser Orten weiß, geschätzet, besonders auch in solchem Werthe gehalten worden ist, daß es meist von allen Seefahrenden Städten und Landschaften für ein allgemeines Recht angenommen worden. Als aber selbige Fahrten, wie auch die Handlung zur See, sich seit der Zeit sehr verändert, und mit etlichen nützlichen Erfindungen von Bodmerey, Versicherungen, Admiralschaften und andern mehr zugenommen haben; so ist auch nöthig gewesen, denen vorigen Rechten zum Theil einige beyzufügen, zum Theil auch alle sothane neue Fälle mit neuen Gesetzen zu entscheiden, wie man befindet, daß an manchem fremden Orte nach eines jedweden Nothwendigkeit geschehen sey. Nun haben auch unsere Königl. Vorfahren auf allerhand Weise sich bemühet, daß die Seefahrt in unserm Reiche und dessen angehörigen Ländern zunehmen, und sich vergrößern möchte; und weil mittelst Gottes milden Segens, nebst ihrer rühmlichen Fürsorge dieselbige nun einen guten Anfang bekommen, daß also nunmehr nöthig, dieselbige zur bessern Unterweisung und

Nachricht, mit nöthigen Verordnungen zu versehen; als haben Wir in Ansehung dessen, und zwar auf Euer, welche auf jüngstgehaltenem Reichstage hier in Stockholm zur Stelle waren, sämtliches unterthänigstes Begehren und Anfordern, Uns aufs höchste lassen angelegen seyn: daß ein vollkommenes Werk zu unsers geliebten Väterlichen Reiches Wohlfarth, und Eurer aller Vergnügen und gnugsamen Sicherheit verfertiget werden möchte; Wir haben also beydes unser altes Wisbysche und anderer Völker, welche mit Handel und Wandel zur See umgehen müssen, verfassete Seerechte, genau durchsuchen, und daraus alles dasjenige, was in diesem Falle unserm Reiche diensam seyn kann, mit Fleis ausleſen lassen, welches Wir hernachmalen durchgesehen, was dazu mehr erforderlich gewesen, zugesetzet, was ungereimt hinweg gethan, und das unbillige daraus gelassen, und selbiges endlich nach abermaliger Ueberlegung in diesem Buche un er seine gewisse Classes und Capiteln zusammen gesetzet und vollbracht, also, daß die Schiffer und das Schiffsvolk ihre Pflicht wissen, alle Frachten oder Schiffsheure rechtmäßig geschlossen werden und Bestand haben, die Rehder ihre Ordnung und Gerechtigkeit kennen, Bodmereyen richtig gemachet und geschlichtet, alle Seeschäden, von Schiffbruch, Raub, Pilotenmängel und andern unglücklichen Zufällen, oder einigen Havereyen herrührende entschieden und gestrafet, benebst alle Gefahr zur See, mittelst Versicherungen und Admiralschaften möglichst abgewendet und vorgekommen werden möge; in welchen Stücken alles, was zu einem vollkommenen Seerechte gehörig, verfasset zu seyn, befindlich. Dahero Wir auch dasselbige, so wie es in diesem Buche hiernach folget, aus Königl. Macht, mit unserm und unserer Reichsräthe Rath, auf Euer sämtliches Begehren, und Kraft dieses unsers offenen Briefes verordnen und bevestigen, wie auch demselben rechtmässiges Recht und

Kraft

Kraft geben. Allen denjenigen, welche in unser Reich und deren angehörige Länder nach diesen Tagen segeln und die Seefarth gebrauchen wollen, gebiethend und befehlend: daß sie in allen solchen Fällen in- oder ausserhalb der Rechtfertigung zu keinem andern Rechte, als zu diesem unsern und unsers Reiches Seerecht, welwelches auf Euer sämtliches Begehren angefangen, mit großem Fleisse und Mühe zusammen getragen, nach der Regul der Rechte möglichst verfasset, und nun von Uns mit unserer Reichsräthe Rath bekräftiget ist; gleichwol ferner auf nächstkommenden Reichstag mit Euer aller Ja und Gutbefinden, zu völligem Rechte eingegangen und angenommen werden kann, schreiten. Weil man auch nicht befindet genug zu seyn, daß man in allen Gerichtsfällen wissen könne, was Recht ist; es sey dann, daß man dabey, wann einiger Streit erwächset, im Rechtsuchen durch Urtheil und Urtheilsvollenziehung, mit einem schleunigen und füglichen Rechtsprocesse geleichtert und unterbauet werden könne; als haben Wir daher nicht allein in dem letztern Theile gesetzet und geordnet, daß alle sothane Rechtsprocesse, das Cämmergerichte in denen Städten vorbeygehen, und auf dem Rathhause von Bürgermeistern und Rath selbst in der ersten Instanz angenommen, mit mehrern, was zu des ganzen Processes bequemlichster Ausführung sonst nöthig, und sowol im Ober- als Niedergerichte gebräuchlich, in Acht genommen werden soll, besonders uns auch weiter zu Gemüthe geführet: was für Umschweif und Verhinderung bey dem Appelliren an unser Hofgericht vorkommen: indem zu der Zeit im Jahr, wann Schiffe segeln können, und die ganze Seefarth im Gange ist, auch alle Schiffshändel sich zuzutragen pflegen, das Hofgericht alsdann von einander gegangen, und wann man in mitler Zeit von dem Rathhause zu appelliren benöthiget seyn sollte, man den ganzen Sommer bis in den späten Herbst würde warten müs-

sen, ehe man die Appellation fortsetzen könte, worüber die Seefahrende oft mit ihren Schiffen und Ladung über ein ganzes Jahr aufgehalten werden können, zu ihres Handels und Nahrung merklichem Schaden.

Solches nur zu verhüten, haben Wir in gegenwärtiger Zeit kein ander Mittel ersehen können, denn daß Wir die Appellation vom Rathhause an unser General-Commercie-Collegium ergehen lassen: weilen dasselbige das ganze Jahr durchsitzet, und ohnedem mit sothanen Sachen zu schaffen hat, welche ein groß Theil im Handel und Wandel zur See bestehen, und mit diesem unsern Seerechte keine geringe Gemeinschaft haben. Wir haben dahero mit unserer Reichsräthe Rath beschlossen, wie wir auch hiemit gebiethen und befehlen: daß ein jedweder, der von diesen gerichtlichen Sachen von dem Rathhause appelliren will, solches an unser General-Commercie-Collegium hier in Stockholm thun, und also seine Appellation ausführen soll, wie diesen Rechten beygefügtes Theil von denen Rechts-Processen vermag und in sich hat. Wie dann nicht allein die Parten, besondern auch berührtes General-Commercie-Collegium allem dem, was zum Processe gehöret, und in bemeldtem Theile von den Rechtsprocessen verordnet ist, und sich zu dem fügen kann, nachleben soll; im übrigen aber hat es sich darnach zu richten, was in Rechtsprocessen denen Hofgerichten anbefohlen ist, allein, daß es ja für allen Dingen die Sachen keine Verzögerung leyden lasse, besondern selbige, wie es bestmöglichst geschehen kann, zur Endschaft befordere und treibe.

Solte sich auch jemand über des Collegii Urtheil beschweret befinden; so soll einem solchen nichts destoweniger frey stehen und vergönnet seyn, an Uns das Beneficium Revisionis zu ergreifen, auf die Weise wie

im

im Hofgerichte üblich ist; jedoch, daß die Gelder, welche er zur Revisions Erhaltung ausgiebt, allda im Gerichte ungerührt stehen, so lange bis unser letzter Ausschlag in selbiger Sache gegeben worden; gewinnet dann derjenige, welcher die Revision gesuchet hat, so sollen ihm seine niedergesetzte Gelder alsobald wieder geliefert werden; wird aber das vorige Urtheil von uns gültig erkandt, so seynd die Gelder verbrochen und den Armen verfallen; und weil es sich ofte begiebt, daß mancher ohne billige Ursache aus Bos- und Argheit zu diesem unsern Beneficio Revisionis greifet, seinen Gegentheil allein nur aufzuhalten; so wollen Wir unserm General-Commercii-Collegio hiemit vergönnet und zugelassen haben: daß selbiges der Revisionssachen ohngeachtet, sein Urtheil alsobald zur gerichtlichen Vollziehung oder Execution stellen möge, wann dasjenige Theil, welches das Urtheil gewonnen hat, ein solches begehret, auch zugleich beydes wegen des Hauptstuhls, Schadens und alles andern, so darauf erfolgen möchte, gnugsame Bürgen zu des andern Vergnügen setze, im Fall unser Revisionsurtheil ihm endlich alsdenn zugegen liefe; ebenmässig soll auch unserm General-Commercie-Collegio insgemein anbefohlen seyn: daß es wegen des Urtheil Vollzie- und Vollbringung Fürsorge tragen, und darzu solche Mittel gebrauchen soll, wie die Rechtsprocesse erfordern und zulassen: alldieweil der ganzen Handelungswohlfahrt mehrentheils darauf beruhet, daß ein Bedrängter, der Gleich und Recht suchet, durch das Urtheil und dessen Vollziehung ein schleuniges und förderſames Recht geniessen möge.

Wie nun solches mit diesem ganzen Wercke von Uns allein und insonderheit dahin angesehen; also befehlen Wir auch nochmaln und gebieten ernstlich denjenigen, welche dieses in einige Wege angehen mag, daß sie alle insgemein, und einjeder absonderlich, sich gehor-

gehorsamlich darnach richten. Damit nun dieses alles kund werden möge; so haben wir zu mehrerer Gewißheit diesen unsern Brief mit unserm Königlichen Secret und unserer Hochgehrter Vielgeliebten Frau Mutter, nebst andern unsern und unsers Reiches respectiven Vormündern und Regierung Unterschrift bekräftiget. Gegeben auf unserm Schlosse zu Stockholm, den zwölften Tag des Monats Junii, im Jahre nach Christi Geburth 1667.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, S. R. Truchses.

Lorenz von der Linde, ins R. Marschalls Stelle.

G. O. Steenbock, S. R. Admiral.

Magn. Gabr. de la Gardie, S. R. Canzler.

Gustavus Soop, in des Reichs Schatzmeisters Stelle.

Johan Paulin Olivekrans.

I. Von Schiffleuten.

I. Cap.

Von Annehmung des Schiffers, und Bedingung der Bootsleute.

Die Reeder müssen einen Schiffer annehmen, und mit ihm einen gewissen Lohn jedesmal, wenn aufs neue eine Seereise angetreten werden soll, bedingen. Wann selbige Reise vorbey und weiter kein neuer Lohn bedungen, so segelt er das andermal für solchen Lohn wie zuvor. §. 1. Kein Schiffer hat Macht einiges Schifvolck anzunehmen, ehe er selbst recht bestellet ist, bey Strafe sechs Thaler; und dafern die Reeder solches vorher zulassen; so geben auch dieselbige, so viel ihrer darin gewilliget haben, zusammen dreyssig Thaler. §. 2. Des Schifvolckes Heur zu bedingen, stehet dem Schiffer zu, wie er am besten und aufs genaueste vermag; und muß er bey der Annehmung einem jedweden einen Gottespfenning, zum wenigsten einen Marck, auf die Hand geben, auch dabeneben eines jedweden, welchen er mietet, Namen, Zunamen, Wohnung und Herberge genau anzeichnen.

II. Cap.

Von des Schifvolckes an Boort gehen.

Alles Schifsvolck ist schuldig sich binnen Schifsboort finden zu lassen, den Tag darnach als es angenommen, mit sie einladen, ballasten, und das Schif seegelfertig machen helfen. Welcher von demselbigen solche Zeit versitzet, da er ein Officier; so giebt er sechs Thaler, ist aber ein gemeiner, halb so viel zur Strafe, in zwey Theilen, dem Kläger und den armen Seefahrenden; und stehet hernach in des Schiffers freyem Willen: ob er selbigen Seemann in Dienste behalten, oder auch einen andern in dessen Stelle annehmen

men wolle; doch soll der Schiffer schuldig seyn, solchen säumhaften Seemann alsobald an dem Orte bey dem Gerichte anzugeben, bey Strafe neun Thaler in drey Theilen, den Armen, dem Kläger und dem, welcher des Schiffers Fehler entdecket und offenbahret.

III. Cap.

Von des Schiffvolckes Verbleiben im Schiffe.

Wenn nun das Schiffsvolck bedungen und am Boorte gekommen, hat keiner alsdann Macht von dem Schiffe zu gehen oder zu fahren, viel weniger über Nacht auszubleiben ohne des Schiffers, oder dessen, der an seiner Stelle auf dem Schiffe zu befehlen hat, Erlaubnis und Willen; insonderheit, wenn das Schiff auf der Reede lieget: jedoch so lange selbiges recht im Haven für Ancker lieget, oder mit Tauen am Lande wohl verwahret, mögen sie zuweilen ab- und zu gehen, gleichwohl nicht mehr als zween zugleich, und ein Gericht Schiffskost mit Brodt ohn Trincken, zu einer Mahlzeit mit sich nehmen, allein daß sie sich bald wieder an Boort begeben. Handelt jemand hierwieder, so giebt er Strafe einen Thaler, und bleiber er über Nacht aus, gegoppelt so viel. Ueberdem ist er auch schuldig zu büssen und zu ersetzen allen Schaden, welcher in wärender Zeit durch sein Abwesen dem Schiffe oder Gütern zukommen möchte. Würde auch mittler Zeit einige Schiffsarbeit verrichtet, worbey jemand von dem anwesenden Schiffsvolcke übel fahren möchte, so soll der Abwesende den Beschädigten heilen und genesen helfen, wie der Schiffer mit dem Steurmann und anderm Schiffsvolcke, solches für recht und billig erkennen werden.

IV. Cap.

Von des Schiffvolks Verbleibung im Dienste.

So sollen auch alle Schiffsbediente, welche entweder monatlich, oder für die ganze Reise rechtmäßig bedun-

bedungen, schuldig seyn, selbige Reise zu vollführen, wozu sie geheuret seyn. Handelt jemand dawider, ohne erheblichen Vorfall; so giebt er alles, was er von dem Schiffer empfangen, bis auf den Tag, da er sich zu dienen entziehet, wieder zurück, und büsset überdem die halbe Heuer, welche er für sich bedungen hat, wofern er für eine gewisse Heuer angenommen ist, oder auch zweene Monats-Heuer, im Falle er sich nach Monaten verheuret, zur Strafe, ein Theil den Reedern, und ein Theil dem Schiffer. Es hat auch keiner, der sich in Schiffsdiensten annehmen lassen, Macht, sich an einen andern zu verheuren, ehe und bevor der vorige Dienst zu Ende, und er davon ledig ist. Thut einer dawider, so ist sein letzt angenommener Dienst ungültig, und der Lohn, welchen er in seinem ersten Dienste bedungen hat, wird ihm zum vierten Theil abgekürzet; ist er aber nach Monaten bedungen; so misset er eine halbe Monatsheuer; jedoch, dafern jemand von dem Schiffsvolke selbst ein Schiff bekäme, daß er Schiffer würde; oder auch, daß er sich verheirathete, so ist er frey und ledig von seinem angenommenen Dienste; allein, daß er dem Schiffer wieder giebt, was er von ihm aufgenommen hat.

V. Cap.

Von des Schiffvolkes Verstossung vor der Zeit.

Kein Schiffer hat Macht, das Schiffsvolk, welches er bestellet und in Dienst angenommen, zu verstossen, ohne deren Einwilligung und guten Willen, oder auch ohne rechtmässige Ursache, welche ihm vorm Gerichte darzuthun gebühret; er bezahle dann demselben den halben Lohn, so ihm versprochen worden, oder auch zween Monatsheuer, wo sie monatlich bedungen, im Fall er noch im ersten Haven ist; ist er aber ausser dem Haven, und zu Seegel gegangen; so giebt er ihm den ganzen Lohn oder vier Monatsheuer, ausserhalb

denen

denen Monaten, welche allbereits verdienet sind, und hat dann derjenige vom Schiffsvolke, welcher also von dem Schiffer erlassen wird, nicht weiter dawider zu sprechen. §. 1. Befindet sichs aber, daß jemand von dem Schiffsvolke mit einer unreinen und klebhaften Krankheit beschmitzet, oder auch, daß er widerspenstig und aufrührisch wider seinen Schiffer, oder ungehorsam und zänkisch mit seinem Nebenbedienten ist, daß man von ihm und seinem Verhalten einigen Mord, Aufruhr und ander Unglück, zu des Schiffers, Gutes, oder der Seefahrenden Schaden zu befürchten hat; so hat der Schiffer Macht, mit seiner Schiffsofficirer Ja und Gutbefinden, einen solchen an das erste Land, wo christliches Volk wohnet, zu setzen, ohne daß er ihm einigen mehrern Lohn gebe, als was er bis auf den Tag verdienet hat; und ist alles Schiffsvolk schuldig, dem Schiffer in solchem Falle zu helfen, bey Verlust ihres ganzen Lohnes, nebst anderer Strafe, als ihr Verbrechen mit sich bringen kann. §. 2. Besorgete sich auch ein Schiffer einige Gefahr wegen Krieg, oder Seeräuber, oder würde das Schiff, Güter, oder Volk mit Arrest beleget, daß er also seine Reise nicht füglich vollbringen könte; so stehet ihm alsdann frey, sein Schiffsvolk zu verstossen; allein, daß er einem jedweden einen vierten Theil von seinem bedungenen Lohne bezahle, ausser dem, was sie allbereit verdienet haben, und hat keiner Macht, ein mehrers zu fordern, oder bey sich zu behalten, da er mehr empfangen hätte.

VI. Cap.

Von des Steuermannes und andern Schiffvolkes Untauglichkeit

Hat ein Steuermann, Hauptbootsmann, oder anderer Schiffsbedienter und Bootsmann sich zu Dienste bestellen lassen; aber es befindet sich, daß er solchem Dienste nicht vorstehen oder vollbringen kann, worzu

er

er sich bedingen lassen, und ihm solches mit zweyer oder dreyer guter Seemänner binnen Schiffsboordt Gezeugnisse überwiesen werden kann; so verwirket derselbe alles, was er vom Schiffer aufgenommen, imgleichen seinen halben Lohn, oder auch ein Monatsheuer, da er nach Monaten bestellet ist. §. 1. Jedoch, wann ein Schiffer sich eine andere Reise vornähme, als er vorhin gedacht, und wozu er seinen Steuermann gemiethet hat, und selbiger Steuermann wäre solcher neuen Fahrt unkündig; so mag der Steuermann nichtsdestoweniger binnen Schiffsboordt verbleiben und Hauptbootsmans Lohn genieſſen, welchen er über den verdienten Steuermanslohn, nachdem die übrige Reise noch länger währen möchte, zu genieſſen haben soll. Will aber der Steuermann solche übrige unkundige Reise nicht vollbringen; so ist der Schiffer schuldig, demselben seinen halben Lohn zu geben, da unter währender Reise an vorgesetztem Orte, oder auch ehe das Schiff ausgeladen wird, er darum angesprochen wird; wird ihm aber zuvor nichts davon gesaget, als nach gebrochener, oder eingenommener Last, so hat er seinen völligen Lohn zu fordern und zu heben. Doch soll der Steuermann in solchem Falle sich mit Wahrheit zu erklären schuldig seyn, ob er der letzten Fahrt und Fahrwassers kundig sey, oder nicht; befindet sich dann, daß er darinnen anders berichtet, als die Wahrheit: ist er sodann, nach Erkäntnis der Rechte, der willkührlichen Strafe unterworfen.

VII. Cap.

Von des Schiffvolkes Schuldigkeit, bey Einladung des Guthes und anderm Befehle des Schiffers.

Die Bootsleute und das Schiffsvolk sind schuldig, wann sie Kaufmansguth einladen, mit dem Zurecht legen, Stauen und Stopfen also umzugehen, wie

der Schiffer, oder den er an seiner Stelle gesetzet hat, ihnen weiset und gut befindet. Ist es auch, daß der Schiffer bey, oder nach der Einladung einiges Guth heraus nehmen, und an dessen Stelle anders wieder hinlegen will; so sollen alle Schiffsbediente sich darin nach des Schiffers Gefallen gebrauchen lassen; jedoch, daß er ihnen gleichwol für solche Arbeit absonderlich vergnüge, nachdem sie sich vergleichen, oder auch das Gericht, wo sie zuerst unter der schwedischen Crone und angehörigen Ländern ankommen, sie von einander entscheiden wird; setzet sich jemand von dem Schiffsvolke eigensinnig dawider, giebt er zur Strafe seinen halben Lohn, oder eine Monatsheuer, in dreyen Theilen, als dem Kläger, dem Angeber, und denen Seefahrenden Armen. §. 1. Allem Schiffsvolke, hohes oder niedriges, entweder sie segeln für gewisse Heuer, oder ein Theil für Schiffsheuer, gebührt dem Schiffer Gehör zu geben, und seinem Befehle wider alle Gewalt zu folgen in allen Sachen, die er ihm befehlen kann, ohne Halsstarrigkeit und Widerstrebung, bey Strafe an ihrem Eigenthume, Leib und Leben, nachdem die Sache beschaffen, doch vor gehörigem Gerichte.

VIII. Cap.

Von Schiffsvolkes Lohnung und Pflicht, wann das Schiff segelfertig ist.

Wann nun das Schiff segelfertig, und der Schiffer seine Reise anfangen will; so ist er schuldig seinem Schiffsvolke, welches er in Diensten hat, einen dritten Theil des Lohns, welchen er ihnen zugesaget, oder auch zween Monatsheuer voraus zu geben. Wann das geschehen, soll selbiges Schiffsvolk binnen Tag und Nacht, wofern die Reise innerhalb der Ostsee; ist sie aber nach der Westsee, binnen zweyen Tägen und Nächten sich ans Schiffboort zu begeben, und allda des Schiffers Befehl, um zu Segel zu gehen, abzuwarten schuldig

dig seyn; und hat kein Schiffer Fug jemand etwas mehr zu geben, als gesagt ist, bis die Reise vollender; er wolle dann zu allem Schaden, so daraus entstehen könte, antworten. Versitzet jemand des Schiffsvolkes solche Zeit ohne des Schiffers Urlaub und Willen; so hat er einen vierten Theil von seinem Lohne, oder eine Monatsheuer in zweyen Theilen, dem Kläger und den armen Seefahrenden, verbrochen. §. 1. Läuft jemand mit solchem angenommenen Lohne aus dem Dienste; so soll der Schiffer, ehe er abreiset, solches dem Gerichte zu erkennen geben, daß selbiger weiter erforschet und gesuchet werden möge. Thut der Schiffer solches nicht; so ist er verfallen in dreyßig Thaler Strafe, in dreyen Theilen, dem Kläger, den armen Seefahrenden, und dem, der des Schiffers Versäumnis entdecket und offenbaret. Wird aber der Entlaufene wieder handvest und mit vollem Beweise gerichtlich überführet; so hat er sein Leben verwirket.

IX. Cap.

Von des Schiffsvolkes Freyheit in Schuldsachen.

Niemand hat Macht einigen Schiffsbedienten, hohes- oder niedriges, von einem segelfertigem Schiffe um Schuld halber anhalten oder einsetzen zu lassen; sondern sein Guth, das er in oder ausserhalb Schiffsboorte hat, mag man, da die Schuld richtig ist, gerichtlich antasten, und gehet es dann damit wie mit allen andern Schulden, ausser solcher Schiffsbedienten, oder Schiffes Aufhalt und Verhinderung von der Reise, welche vorgenommen ist.

X. Cap.

Von des Schiffsvolkes Führung

Es mag kein Schiffer, Steuermann, Bootsmann, oder anderer Schiffsbedienter, Kerl oder Junge unterm Namen von freyer Führung einiges Guth oder Kaufmanswaare in das Schiff, worauf er segelt, ein-

schiffen. Thut er solches, ist selbiges Guth, und gedoppelt so viel, als es werth ist, verbrochen. Doch soll an Statt freyer Führung nach dem Werthe, so der Schiffer für jede Last bedungen hat, der Schiffer selbst genieſſen eine Heuer für einer Last, der Steuermann von zwey Drittheil Last, die andere Officiers ein jeder von einer halben Last, jeder Bontsmann von einer drittel Last und ein jeder Schiffsjunge von einem sechsten Theil; es sey dann, daß der Schiffsbefrachter seine sonderliche Bewilligung dazu geben will, so sollen sie den Zoll darauf erlegen, und berührte Bewilligung dem Schiffer schriftlich vorweisen. Aber ein Faß frischen Wassers, mag ein jeder des Schiffsvolkes zu seiner Nothdurft auf die Hin- und Herreise mit sich führen.

XI. Cap.

Von des Schiffsvolkes Speisung.

Ein Schiffer ist schuldig des Tages dreymal Essen bereiten zu lassen für seinem Volke, des Morgens, Mittags und Abends, mit sothaner Speise und Schiffsgetränke als billig seyn kann. Will jemand mehr haben, mag er stehend vor dem Zapfen einen Löschtrunk nehmen, und sich mit dem Brodte genügen lassen, das er im Korbe findet, und sich damit wieder an seine Arbeit verfügen, und hat er nicht Macht ein mehrers zu fordern, oder dawider zu knurren, bey Strafe, das erstemal zwey Mark, auch nachmals so oft er dawider verbricht, die Hälfte mehr; es sey dann, daß das Schiff leck würde, oder daß das Schiffsvolck bey der Ein- oder Ausladung, oder anderer Arbeit Tag und Nacht zubrächte, da ihnen dann Essen und Trinken gegeben werden soll, wie solche Arbeit billig erfordern möchte.

XII. Cap.

Von des Schiffsvolkes Krankheit und Sterben.

Würde jemand von dem Schiffsvolke so sehr krank werden, daß er nicht vermögte binnen Schiffsboort

zu

zu verbleiben; alsdann ist der Schiffer schuldig, wo das Schiff in einem Haven liegt, den Kranken ans Land in eine Herberge zu führen, ihn sodann mit Holz und Licht, auch Essen und Trinken, wie er solches am Boorte genossen, zu versorgen, und durch einen zugeordneten Menschen warten zu lassen. Jedoch soll der Schiffer selbigen Krankens halber seine Reise nicht versäumen, besonders da sich solches sobald in dem Haven, da der Kranke angenommen, begebe, ihn behalten lassen, was er bekommen hat. Trüge sich solches aber zu bey der Rückreise; so soll er ihm seinen völligen Lohn, oder auch so viel Monatsheuer, den letzten mit eingerechnet, als er gedienet hat, im Fall er nach Monaten gemiethet ist, bezahlen, und ist er damit geschieden. §. 1. Stirbt nun ein Kranker auf der Reise; so haben dessen Erben seinen halben, aber auf der Rückreise seinen ganzen Lohn von dem Schiffer zu fordern, und zu heben, wofern der Verstorbene solches nicht selbst empfangen, oder auf sein Begräbnis verunkostet ist, welche der Schiffer auf dem Lande, wo er so nahe daran ist, bestellen lassen soll. §. 2. Bleibet der Kranke im Schiffe, so geniesset er seinen Lohn gleich als wann er frisch wäre.

XIII. Cap.

Von des Schiffers Pflicht, wann ein Todesfall sich begiebet.

So oft sich mit einem Seefahrenden Manne im Schiffe, oder auf dem Lande ein Todesfall begiebt; so soll der Schiffer, welcher solchen ins Schiff genommen hat, er sey entweder im Dienste, oder nicht, in Gegenwart zweyer anderer, sonderlich derer, welche den Todten kennen, oder ihm verwandt seyn, ein richtiges Verzeichnis von allen des Verstorbenen Sachen und Eigenthume, was das auch ist, machen lassen, und solches in seine Verwahrung nehmen, bis er wieder an den

Ort kömt, wo er abgesegelt, oder den Verstorbenen angenommen hat, oder dessen Erben sich finden lassen; da er dann die Güter vermöge solchen Verzeichnisses von sich ins Gericht liefern soll, daß selbiges hernach solche demjenigen zustellen konne, der das beste Recht darzu hat. Da aber einige verderbliche Güter darunter wären; soll der Schiffer Macht haben, solche bey dem Maste zu verkaufen, an den, der das meiste dafür geben will, entweder an baarem Gelde, oder mit Abkürzung seines Lohnes, und soll der Schiffer dafür stehen. Versäumet ein Schiffer solches, wie gesaget ist; der hat jedesmal dreyßig Thaler verbrochen, in dreyen Theilen, dem Kläger, den Seefahrenden Armen, und dem, der dessen Fehler offenbaret; und ist er nichtsdestoweniger schuldig, des Verstorbenen Erben zu allem dem, was sie mit Recht zu fordern haben möchten, zu antworten.

XIV. Cap.

Von des Schiffsvolkes Verwund- und Heilung.

Bekomt jemand vom Schiffsvolk Blutrünstigung, Wunden, oder andern Schaden in seiner vorhabenden Verrichtung, wann er des Schiffers Befehl nachlebet oder thut; so ist der Schiffer verpflichtet, denselben auf des Schiffskosten heilen zu lassen, und daneben seinen völligen Lohn für die ganze Reise zu geben, ungeachtet er seinen Dienst zu vollbringen nicht vermögte. Bekömt aber jemand Schaden durch sein eigenes Versehen, Trunkenheit, Uebermuth, oder andere solche Zufälle; so stehet er seine eigene Gefahr, und hat der Schiffer Macht demjenigen den Dienst aufzusagen, und einen andern anzunehmen, wo er will; und da solches geschiehet, ehe die Reise angefangen; so soll derselbe dem Schiffer wieder zurück geben alles, was der Schiffer dem andern wider angenommenen zum Lohne mehr geben muß.

XV. Cap.
Vom Schiffsbarbierer.

Ein Barbierer, welcher auf dem Schiffe dienet, soll schuldig seyn allen und einem jedweden des Schiffsvolkes zu dienen, mit Haar abschneiden, Barbieren, und ihre Schäden und Kranckheiten zu heilen, ohne daß er etwas dafür genieſſe, auſſer seinem rechtmäſſigen Lohne. Hat er auch etwas von jemand genommen; so soll er solches völlig wieder zurück geben; wo nicht anders, alsdann von seinem Lohne, und sind alle Versprechungen mit Worten oder Schriften, welche ihm in solchem Falle gethan, ungültig und von keinem Werthe. Ist aber einer mit einer bösen und klebhaften Krankheit behaftet, oder auch auſſerhalb des Schiffs Geschäften zu Schaden gekommen, genieſt er billig den Lohn, wie sie sich beyde vereinigen, oder auch drey unpartheyische Schiffsofficire für Recht sprechen werden.

XVI. Cap.
Wann das Schiffsvolk spielet.

Keinem von dem Schiffsvolke, hohem oder niedrigem, soll erlaubet seyn in- oder auſſerhalb Schiffes zu spielen, so lange die Reise währet, um Geld, oder Geldes Werth; thut jemand dawider; so hat er so viel verbrochen, als auf dem Spiele aufgesetzet, oder auch gewonnen ist, an die Seefahrende Armen, und giebt jein jedweder derselben, sowol der gewonnen, als der verlohren hat, über dem zur Strafe, wegen des Spielens drey Mark in drey Theilen, dem Schiffer, und dem unschuldigen Schiffsvolke, und hat der Schiffer Macht, solches entweder alsofort abzufordern, oder von ihrem Lohne zu kürzen, wann die Reise vollbracht ist. Spielet jemand zu Borge, so ist er selbigem Gesetze unterworfen. Hat auch jemand eine Handschrift von einem andern auf solche Schuld; so ist der Schiffer verbunden, solche zu

zerreissen. Sonsten ist auch solcher Schuldbrief ganz ungültig, in oder ausserhalb Gerichts, und kann das Urtheil, so auf solchem Briefe ergangen, keinen Bestand haben.

XVII. Cap.

Von Behutsamkeit des Schiffsvolkes im Schiffe.

Welcher von dem Schiffsvolke sich betrinket binnen Schiffsboorte, oder versäumet seine Wache; oder auch mit Licht, Feuer, oder mit einigerley blossem Feuerwerk unter dem Ueberlauf gehet, sonderlich unten im Raume, bey der Speise- oder Pulverkammer, oder nimt einige Coje- und Schlafstelle im Schiff ein, ohne des Schiffers Erlaubnis und Willen, oder auch, daß er etwas loses Heu oder Stroh hat, der ist verfallen in drey Mark Strafe; Verbricht es der Schiffer, Steuermann, oder jemand von denen, wenn die in der Cajüte essen; in solchem Falle giebt derselbige sechs Mark. Diese Strafgelder kommen den Seefahrenden Armen zu.

XVIII. Cap.

Von des Schiffers Schuldigkeit bey bewährten Schiffen.

Alle die Schiffer, welche mit bewafneten Schiffen fahren, sollen selbst genaue Achtung darauf geben, und dabeneben ihre Constabel und andere Bediente dahin halten: daß das Pulver alle vierzehn Tage gewendet und umgerühret, auch wann es ein wackerer Tag, und das Feuer wohl ausgelöschet, auf dem Ueberlaufe gewittert und getrocknet werde, sonderlich da solches auf dem Lande mit besserer Bequemlichkeit geschehen könte. Sie sollen auch dahin sehen, daß die Stücke auf dem Schiffe mit ihren Kugeln, jegliche Art für sich, und anderer zugehörigen Geräthschaft allezeit fertig und in guter

guter Ordnung gehalten werden. Thun sie das nicht, und verdirbt etwas aus Unachtsamkeit, oder wächst sonst einiger Schade durch ihr Versäumnis dem Schiffe oder Gütern zu; so sind sie schuldig dafür zu antworten, nachdem das Verbrechen besichtiget worden.

§. 1. Keiner von dem Schiffsvolke hat Macht, ohne des Schiffers Befehl oder Nachgebung binnen Schiffboorte zu schiessen; thut jemand solches sonst, so ist er unter des Schiffers Strafe, und bezahlet das Kraut und Loth gedoppelt, was verschossen ist.

XIX. Cap.

Von dem Schiffsboote und anderer Geräthschaft.

Löset einer vom Schiffsvolke das Schiffsboot, oder Esping ohn des Schiffers Willen und Wissen, der giebt sechs Mark Strafe. Nimt auch ein Fremder ein Schiffsboot, und gebrauchet solches ohne Erlaubnis; der giebt gleichfalls sechs Mark, und bezahlt dem Eigenthümer dafür billigen Lohn, erstattet ihm auch allen Schaden, so dadurch verursachet seyn könte. Verdirbet jemand, oder bringet einige Geräthschaft, dem Schiffe, oder einem der Schiffsbedienten zugehörig, von abhänden; so giebt er Strafe drey Mark, und ersetzet auch den Schaden.

XX. Cap.

Vom Verbote, wegen Taufung des Schiffsvolkes.

Schiffet hienächst einiger Schiffer den Kollen vorbey, oder einem andern Reff und Vorgebürge, da man vorhin gewohnt gewesen, denjenigen, welcher in solcher Fahrt zuvor nicht gesegelt, zu taufen; so soll nach diesem keine sothane Taufung gestattet oder zugelassen seyn, besonders der Schiffer soll für einen jeden Bootsmann, welcher vorhin des Orts nicht gesegelt hat, eine Kanne

Wein an jeder Speisetafel seines Volkes geben, so, daß ein jeglicher einen Trunk davon bekomme. Andere Seefahrende aber sollen allerdings frey seyn; es sey dann, daß einer aus gutem Willen für sich etwas geben wolle, dem Schiffsvolke zum Besten. Thut jemand hierwider mit Zwange, oder sonsten, wird derselbe nach des Richters Gutdünken dafür gestrafet.

XXI. Cap.

Vom Zancke und Schlägerey des Schiffvolcks.

Redet jemand von dem Schiffsvolcke mit einem andern unhöflich, saget: du lügest, oder sonst dergleichen; der giebt Strafe sechs Rundstück. Giebt einer dem andern Scheltworte im Schiffe, oder auf dem Lande, so lange die Reise währet; so giebt der, welcher zuerst gebrochen, drey Marck Strafe; der aber gescholten ist, und wieder antwortet, halb so viel. Verbricht es jemand solchermassen, wieder den Schiffer, oder denselben der in seiner Stelle ist, wird die Sache noch halb so hoch vergrössert. Bricht der Schiffer auch in diesem Falle, so ist er straffällig wie ein ander.

§. 1. Schläget einer den andern mit blossen Händen; so giebt derselbe für jeden Schlag sechs Marck Strafe, und wenn der Geschlagene gleichfalls auf frischer That wieder schlägt mehr als einen Schlag, so ist dessen Strafe halb so viel.

§. 2. Würde es sich begeben, daß der Schiffer jemanden von seinem Schiffvolcke mit einem Schlage mit der Hand, oder Stocke züchtigte, so ist solches unstrafbar; geschiehet es aber mit mehr Schlägen, so hat der Gezüchtigte Macht sich billigmässig zu wehren. Schläget jemand des Schiffvolckes seinen Schiffer; so misset er seine ganze Heure, oder seine Hand.

XXII. Cap.

XXII. Cap.

Von des Schiffers Macht zu strafen, und die Strafgelder abzufordern.

Allerhand Eyde, Fluchen, unhöfliche Worte und andere ungereimte Dinge, so zwischen dem Schiffsvolcke vorgehen, so lange die Reise währet, und darüber keine gewisse Strafe allhie gesetzet ist; soll der Schiffer Macht haben zu strafen und Busse darauf zu legen, nach seinem Gutdüncken; doch nicht höher als sechs Marck; und mag der Schiffer, da etwas dergleichen oder anders Verbrechen auf der Reise sich begäbe, mit seinen Schiffs Officiren und den klügsten Bootsleuten, so unpartheyisch sind, die Sache vornehmen, untersuchen, und die Strafe fällen, wie in diesem Seerechte, ein jedwedes für sich, gesetzet ist. Ist aber das Verbrechen grösser, als daß der Schiffer solches auf die Weise schlichten kann; so ist er schuldig den Verbrecher in Verwahrung zu nehmen, und die Sache bey dem Gerichte anzugeben, wann er heim kömmt, wozu das andere Schiffsvolck, da es nöthig, helfen; oder im wiedrigen Falle selbst des andern verdiente Strafe leyden soll.

§. 1. Alle Strafe, welche solchergestalt auf der Reise fällt, mag der Schiffer von dem Verbrecher alsobald abfordern, oder auch an der Heure kürzen, wann die Reise geendiget ist; und soll er dahero über solches alles richtige Rechnung halten, und die Strafe, welche den Seefahrenden Armen zukömmt, deren Vorstehern überliefern und sich darauf quitiren lassen. Versäumet er solches, so soll er doppelt so viel darzu legen. Kommt dann nachmals zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolcke Streit darum; so hat der Schiffer sich mit der Rechnung und Quittung, wie gesaget ist, zu schützen. Setzet sich einiges Schiffsvolck ferner dawieder und will sich nicht kürzen lassen, so stehet es zu des Gerichts Ausschlag, wie seine Strafe vergrössert werden könte.

XXIII. Cap.

XXIII. Cap.

Von Veränderung des Schiffers auf der Reise.

Wird der Schiffer abgesetzet, wird er kranck oder stirbt, weil die Reise währet, und ein neuer wieder angenommen; so soll alles Schiffsvolck dem neu angenommenen gleich als dem vorigen dienen, folgen und gehorsam seyn. Verkauft aber ein Schiffer sein Schiff, oder überlässet es einem andern, auf welche Art es auch geschähe: so ist das Schiffsvolck an dem neuen Schiffer nicht weiter verbunden, als die Reise währet, worzu sie gemietet sind. Will der neue Schiffer zu solcher Reise Vollbringung, das alte Schiffsvolk nicht gebrauchen; so soll der vorige Schiffer ihnen ihren völligen Lohn bezahlen, und sie dann auf seinen eigenen Kosten an den Ort hin frey verschaffen, von wannen er zuerst mit dem Schiffe abgesegelt ist.

XXIV. Cap.

Von des Schiffsvolkes Ablohnung und des Schiffs Löschung.

Wann eine Reise vollbracht und geendiget ist, in- oder ausserhalb Reiches; so soll der Schiffer seinem Schiffsvolke, ihren Lohn und Heuer laut der Abrede erlegen und bezahlen, bey Strafe 15 Thaler dem Schiffsvolke zur Theilung; doch ist das Schiffsvolk schuldig das Schiff erstlich auszuladen, wieder zu ballasten und die Seegel von der Rah zu nehmen; imgleichen, da es der Schiffer begehret, es aufzulegen, dafern es des Orts, oder in der Nähe geschiehet, daß das Schiffs-Volk nicht über vierzehn Werckrage aufgehalten werde, da es möglich, nach dem sie angelandet sind, oder wie es das Gerichte erkennen kann. Bezahlet der Schiffer seinem Schiffsvolke den Lohn nicht binnen Nacht und Tag, nachdem er also das Schiff von sich

gelie-

geliefert; so giebt er für jedes Tages Aufhaltung einem jeden Officier acht Marck, und einem jeden Bootsmann fünf Marck Strafe, so lange bis ihr Lohn bezahlet wird.

§. 1. Nun kann es sich begeben, daß der Schiffer in der Hinreise genöthiget wird, wegen allerhand Fälle in einen andern Hafen zu laufen, als er sich vorhin vorgenommen, und wohin er das Schiffsvolk geheuret hat. Wil er nun daselbst einen Theil seiner Ladung löschen; so soll das Schiffsvolk ihm darin helfen, bey Verwürckung ihres halben Lohnes, oder zweyer Monat Heur; jedoch, daß sie dafür ausser ihrem Lohne ein paar neue Schue, oder dessen Werth geniessen; Löschet er die ganze Ladung, und nimmt entweder neue Ladung oder auch Ballast wieder ein; so soll alles Schiffvolkes Lohn als verdient gerechnet werden, gleich als wann es an dem Orte, wohin die Reise angestellet gewesen, geschehen wäre; und ist das Schiffsvolk nichts desto weniger hernach schuldig, mit dem Schiffer weg, oder wieder nach Hause zu gehen, wie er will. Begebe es sich auch bey der Rückreise, daß der Schiffer an einem abseits belegenen Orte seine Ladung löschte; so soll des Schiffvolkes Lohn dafür als ganz verdient geachtet werden, gleich als wenn die ganze Rückreise vollendet wäre; jedoch soll das Schiffsvolk in des Schiffers Dienst verbleiben, bis er kommt an den Ort, von wannen er abgesegelt ist.

§. 2. Will auch der Schiffer entweder aus Mangel der Fracht oder anderer Ursache halber gänzlich an einen andern Ort, als vorhin das Schiffsvolk zuerst bedungen gewesen, segeln; so ist alles Schiffsvolk nichts desto weniger schuldig, so Officier als Gemeine, sie seyn, entweder für die ganze Reise oder nach Monaten, oder auch für einen Theil der Schiffsfracht gemietet, dem Schiffer in allem zu gehorchen und gehorsam zu seyn, wofern er nicht an unfreye und verborene

Der-

Oerter fahren will, allein, daß deren Lohn dagegen, so viel die andere Reise weiter ist, verbessert, wo sie aber kürzer, nicht verringert werde; Vereinigen sich der Schiffer und das Schiffsvolk um die Verbesserung nicht; so bleibet es zu des Gerichtes Ausschlag, an dem unter der Crone belegenen Orte, wo das Schiff abgesegelt ist.

§. 3. Es soll keiner Ballast auswerfen an denen Oertern, da es verbothen ist, bey Strafe die eine jedwede Stadt darauf gesetzet hat.

XXV. Cap.

Von Zwistigkeiten zwischen dem Schiffer und Schiffsvolke.

Erreget sich auch einiger Streit, weil die Reise währet, auf der See, oder am Lande zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolke, oder auch denen allein, einem oder mehren unter sich, und selbiger wäre von grosser Wichtigkeit, als daß es nicht anders als vor Gerichte geschlichtet werden könte: so hat keiner derselben Macht, den andern an einigem fremden Orte, welcher unter fremder Obrigkeit belegen ist, zu citiren, oder gerichtlich zu besprechen, besondern er ist schuldig, mit aller Klage einzuhalten, bis daß sie kommen an irgend einen Ort unter der schwedischen Crone, oder darzu gehörigen Ländern; thut jemand anders, ist seine ganze nachstehende Heur den Reedern, dem Ankläger des Schiffvolkes, und den armen Seefahrenden verfallen, in dreyen Theilen; und ist daneben alles, was am fremden Orte gesuchet und gesprochen worden, ungültig und kraftlos.

XXVI. Cap.

Von des Schiffers Eyd.

Alle Schiffer, welche auf schwedischen Schiffen fahren, sollen schuldig seyn, ehe sie zu Segel gehen,

ihren

ihren Eyd für Gerichte abzulegen: daß, sie nach äußerstem Vermögen halten und halten lassen wollen alle die Capituln, welche in diesem Seerechte verfasset sind und sie und ihr Schiffsvolke in einigem Wege angehen können; auch daß sie keine Strafgelder, welche den armen Seefahrenden zufallen, verhehlen oder verschweigen wollen. So wahr ihnen GOtt helfe an Leib und Seel!

XXVII. Cap.
Vom Schiffsfrieden.

Allen Frieden und Rechte, welche man in seinem Hause und Hofe hat, muß man eben so wohl und gut in seinem Schiffe haben. Darnach sollen alle Zwistigkeiten, Verwundungen, Todschläge, oder allerhand andere Fälle, welche sich begeben, geurtheilet und gerichtet werden, nachdem die That ist, und die Rechte sprechen.

II. Von der Schiffsfracht.

I. Cap.
Von Abhandlung der Schiffsfracht.

Ueber alle Schiffsfrachten, welche von einem oder mehr geschlossen, sollen gewisse Schriften zwischen dem Schiffer und Befrachter aufgerichtet werden. Diese Schriften nennet man Certeparteien, und halten in sich alle Conditiones, worauf die Befrachtung geschlossen ist; so soll auch der Schiffer für einem jedweden, welcher einiges Gut in sein Schiff ladet, drey Erkäntnisschriften, die Cognoscementen genant werden, unterzeichnen, alle drey von gleichem Inhalte, also: daß wann er dem einen ein Gnügen gethan, die andere alsdenn ausser Werth seyn. Versäumet nun der Schiffer, Frachter, oder welcher sonst einiges Gut einladet,

sothane

sothane Schrift aufzurichten, und komt ein daraus herrührender Streit zwischen denen Partheyen; so giebt jedes Theil, funfzehn Thaler Strafe, welche dem Gerichte allein heimfallen und ergehet weder Bescheid, oder Endurtheil in solcher Sache, ehe und bevor diese Strafe erleget ist. Geschiehet es, so ist das Urtheil kraftlos und ungültig.

II. Cap.

Von einem geheurten Schiffe wieder zu verheuren.

Es mag keiner, welcher ein Schiff auf eine gewisse Zeit geheuret und gefrachtet hat, dasselbige an jemanden verkaufen, oder verpfänden zu des Eigenthümers Schaden. Doch stehet es ihm frey, selbiges an einen andern auf eine so lange Zeit zu verheuren, als er es selbst gemietet hat.

§. 1. Kein Frachter hat Macht, den Schiffer oder das Schiffsvolk auf einem Schiffe zu verändern, ohne der Reeder Willen. Thut einer solches, so ist es ungültig und stehet für allen Schaden, der daraus entstehen könte.

III. Cap.

Von der Sommerheur.

Hat nun jemand ein Schiff geheuret den ganzen Sommer über, und liefert es wieder in den Hafen, wie abgeredet ist, auf Martini, so ist er frey von aller Ansprache. Wird aber einer aus Noth gezwungen, solches länger zu gebrauchen, so giebt er billig die Fracht für die übrige Zeit, bis es in den rechten Hafen kommt.

IV. Cap.

Wann die Güter im Schiffe Schaden bekommen, bey der Ein- und Ausladung.

Wann die Güter eingeschiffet werden, soll man die

die Taue und Tackel probiren, ob sie starck und tauglich seyn. Das Schiffsvolk ist schuldig, solche dem Schiffer und Steurmann zu zeigen; erkennen dann die solche für gut, und geschiehet hernach Schade, lieget solches auf ihre Verantwortung. Versäumet aber das Schiffsvolk solches, ist der Schade ihr selbst. Keiner mag Güter ins Schiff lassen, oder hissen ehe und bevor die Kaufleute, denen das Guth zustehet, das Tauwerk besehen haben. Geschiehet solches nicht, und entstehet Schade daraus; ersetzet solchen der Schiffer mit dem Schiffsvolke, nachdem ein jeder Schuld daran hat, und dessen bedungener Lohn groß, oder klein ist. Erkennen nun die Kaufleute das Tauwerk für tüchtig, und komt Schaden dadurch; so tragen diejenigen solchen insgesamt, so viel ihrer es für gut erkant haben.

§. 1. Alle Güter so ins Schiff geladen werden, sollen darinnen gestauet, gestopfet, und dermassen mit Stellungen verwahret werden, ehe und bevor das Schiff zu Segel gehet, daß daher kein Schade entstehen könne; imgleichen muß selbiges Schiff auf dem Ueberlaufe und sonst überall dicht getrieben und kalfatert, sowohl auch mit Tackel, Zeug und allem Zugehör wohl versehen werden, ehe einiges Gut darin geladen wird, und mag der Schiffer solches durch Verständige besehen lassen. Geschiehet es nicht, besondern es entstünde Schade dadurch, so ist der Schiffer verbunden, davor zu stehen. Streitet nun der Kaufmann und Schiffer darum, daß dieser saget, das Schiff sey wohl zugerichtet, und die Güter wohl gestopfet, gestauet und geleget; so stehet selbiges zu des Schiffers Beweisthum, wenn er vier Gezeugen von seinem Schiffsvolke dazu hat, welche der Kaufmann dazu wählen mag, und ihr Gezeugnis mit dem Eyde bekräftigen müssen; vermag er solches Gezeugnis nicht beyzubringen, so ersetzet den Schaden er und sein Schiffsvolk, nachdem ein jedweder daran

schuldig ist, und solches nach dem Werthe, als das Guth zu der Zeit und an dem Orte, da es hätte sollen ausgeladen werden, hat gelten können; jedoch gegen die volle Fracht.

§. 2. Zu allem Schaden, woran der Schiffer keine Schuld hat, darf er auch nicht antworten; jedoch ist er und das Schiffsvolk schuldig, wann Gefahr sich ereignet, demselben vorzukommen, und die Güter zu retten, so viel möglich ist, und solches ohne Belohnung; daferne keine sonderliche Unkosten, oder Arbeit dabey angewendet wird, welches der Eigenthümer der Güter vergnügen muß.

§. 3. Vermuthet jemand, daß das Guth beschädiget sey; so hat er Macht zwey oder dreymal an die Fässer zu klopfen, ehe dieselbe aus dem Schiffe gehisset werden; und bezahle darauf dem Schiffer seine volle Fracht, oder überlasse das Guth dem Schiffer an deren Stelle, wie es ihm gut deucht.

V. Cap.

Wann ein gefrachteres Schiff nicht geladen wird.

Heuret oder befrachtet jemand ein ganzes Schiff, groß oder klein, auf so viele Last, als es führen kann; so soll der Frachter, wie er es auch ladet, wenig, viel, oder auch gar nicht, nichtsdestoweniger schuldig seyn, die Fracht oder Heuer, welche er versprochen, zu zahlen. Bedinget er es aber so, daß er nicht mehr Fracht, als nach Lastzahl, welche er eingeschiffet, bezahlen soll; so ist er auch nicht schuldig mehr auszugeben, als für jede Last bedungen war.

§. 1. Bedinget nun jemand im Schiffe Raum auf gewisse Läste, und verzögert mit der Ladung über die Zeit als angesetzet worden; ist dann der Schiffer sonst klar, und bekomt gutes Wetter und Wind; so ist er nicht schuldig seine Reise deswegen zu versäumen, oder auf zu-

aufzuhalten, besondern er hat dennoch seine volle Fracht zu fordern, wann er die Reise hat glücklich abgeleget; dafern er mitler Zeit den bedungenen Schiffsraum ledig und offen behalten hat

§. 2. Wann auch ein Schiffer nach einen gewissen Ort gefrachtet wird, daß er daselbst seine völlige Ladung empfangen soll, er segelt dahin, und bekomt nicht mehr, als einen Theil der Ladung, so hat er nichts destoweniger seine volle Fracht zu fordern, wann das Schiff zurück komt, und er mit seinem gehaben Proteste beweisen kann, daß der Mangel an des Frachters Seite gewesen.

§. 3. Nun kann es sich begeben, daß er an selbigem Orte, wohin er bedungen worden, gar keine Ladung bekommen kann; so protestiret er, wie gemeldet ist, und hat er darauf Erlaubnis, anderswo andere Fracht zu suchen wie er bestens vermag, welche er von der Fracht, so der vorige Frachter zugesaget hat, kürzen soll.

§. 4. Vergehet das Schiff, ehe es wieder zurück komt, so ist der Frachter frey, die Fracht zu erlegen.

VI. Cap.

Von Verzeichnis jeder Schiffsladung.

Alle Schiffer, sie segeln entweder ein oder aus, sollen schuldig seyn, selbst oder durch ihren Steuerman, oder einen andern Schiffsbedienten, ein richtiges Verzeichnis von ihrer ganzen Schiffsladung zu halten: mit eines jedweden Namen, sowol dessen, der die Güter einladet, als der sie wieder empfangen soll, wie auch die Nummern und Merkzeichen auf allen Tonnen, Kisten und Packen, samt dem, was drinnen ist, nachdem das Guth eingeladen wird. Solche Verzeichnisse sollen nachmals denen Zöllnern an denen Oertern, wo sie ankommen, oder da sie absegeln, einliefern, und hat keiner von den Zollbedienten Macht, einige Ausrechnung

von Zollgeldern auszufertigen, vielweniger einiges Schiff abzufertigen, oder ausladen zu lassen, ehe ihm sothanes Verzeichnis eingehändiget ist. Handelt er dawider; so verliehret er das erstemal dreyer Monatsbesoldung; geschiehet es mehrmal, wird in gänzlich abgesetzet, und komt nicht wieder in solchen Dienst, wie die Segelationsordnung weiter vermeldet.

VII. Cap.

Von den Liegetagen.

Kann ein Frachter das Schiff auf dem Tage nicht beladen, wie er mit dem Schiffer geschlossen hat, ist es dann unter ihnen verabhandelt, wie es in solchem Falle gehalten werden soll, so bleibet solches gültig an beyden Seiten; ist aber solches nicht verabredet, so ist der Schiffer schuldig, funfzehen Tage zu warten über den Tag, welcher zu der völligen Einladung ausgesetzet gewesen; jedoch, daß der Frachter ihm absonderlich dafür vergnüge, wie sie sich darum vereinigen; oder auch gute Männer, die es verstehen, billig zu seyn erkennen. Beladet der Befrachter das Schiff gleichwol in funfzehen Tagen nicht, welche ihm zugegeben gewesen, daß also befindlich die Schuld an ihm sey; so ist der Schiffer frey von solcher Befrachtung, wo er will, und der Frachter dahingegen schuldig, ihm die volle Fracht, benebst den vollen Tägen, welche er über ihren gemachten Schluß gewartet hat, zu bezahlen; die Tage werden genant: Liegetage. Von allem dem, was er giebt zu Wartgeldern, oder Schadenserstattung, davon bekomt der Schiffer nebst den Reedern drey Viertel in zwey Theilen, und das Schiffsvolk theilet den übrigen vierten Theil unter sich, nachdem ein jedweder Lohn hat.

VIII. Cap.

Von Kornladung.

Nimt ein Schiffer Kornladung ins Schiff zu verführen,

führen; so ist er schuldig, so oft es nöthig ist, und das Ungewitter es nicht verhindert, dasselbige umstechen zu lassen, wofür er jedesmal zwey Öre (Weissen) ihm und dem Schiffsvolke, nach eines jedweden Lohne, zur Theilung genieſſen soll. Versäumet er solches, daß das Korn dadurch erhitzet, oder muchelicht wird, stehet der Schade zu des Schiffers Verantwortung.

IX. Cap.

Von Verhinderung der Schiffsheure, welche von hoher Hand kömt.

Ist die Fracht binnen Reiches geschlossen, und die Certipartei gemachet; entstünde hernach Krieg oder Orlog, oder das Schiff würde in Crondienst genommen, oder sonst wegen der Crone mit Beschlag beleget, oder eine andere Verhinderung käme, wodurch die Reise verändert würde, ohne des Schiffers und Frachters Willen, oder Verursachung; so sind sie beyde von einander geschieden, allein daß der eine dem andern die Hälfte der Unkosten, welche in solchem Falle gemachet sind, tragen helfe.

§. 1. Wäre ein Schiff an einem Orte gefrachtet, und will an einem andern Orte laden; käme dann daselbst einiger dergleichen Fall vor, ohne des Kaufmannes Verursachen, es wäre vor, oder nachdem das Gut geladen; so hat der Schiffer die Hälfte der Fracht, welche er bedungen hat.

§. 2. Wird ein Schiff gefrachtet ausserhalb Reiches nach einem andern Orte unter der Crone Schweden, und an selbigem fremden Orte hernach verbothen, sothane Waaren auszuführen; so ist das vierte Theil der Fracht verdienet.

§. 3. Würde solches Schiff von der Obrigkeit an dem fremden Orte für einen gewissen Lohn im Dienste genommen; so ist der Befrachter frey von der ganzen Fracht, und giebt nichts davon aus.

X. Cap.

Vom Absegeln in die See.

Wann das Schiff geladen, und klar gemachet ist; muß der Schiffer keinen guten Wind zu segeln versäumen, entweder wegen Geldmangel, oder Vorfall; es sey dann, daß er dem Kaufmanne zu allem Schaden, Hinder- oder Versäumnis antworten wolle. Jedoch soll er oder ein ander Schiffer nicht aus dem Haven oder zur See gehen, ehe er zuvor darüber mit seinem Schiffsvolke sich berathschlaget, und die meisten ihr Gutdünken dazu gegeben; thut er anders, und entsteht ein Schade dem Schiffe, oder Gütern daraus; ersetzet er solchen wieder, wie er bestens kann und vermag.

XI. Cap.

Von Fracht, wann ein Schiffer die Güter aus seinem gehevreten Schiffe in ein anderes ladet.

Bekomt ein Schiff in der See Schaden, daß es gezwungen wird in einen andern Haven zu laufen, oder sonst von allerhand Fällen verunglücket, daß es seine angenommene Reise nicht vollbringen kann, und der Schiffer mit seinem Steuermann und zween andern seiner Schiffsleute endlich darzuthun vermag, daß solches aus ohnentweichlicher Noth, und nicht durch ihr Verursachen geschehen sey; so soll der Schiffer, wofern er sein Schiff sobald nicht füglich wieder bessern kann, schuldig seyn, sein einhabendes Gut in einander bequemlich Fahrkost zu laden, als es best und am dienlichsten geschehen kann, und an den vorgesetzten Ort führen zu lassen, und alsdann genieſſet er seine bedungene Fracht, nachdem das Gut von ihm geliefert wird. Vermag der Schiffer den Eyd, wie gesagt ist, nicht zu thun, und die Güter, so in ein ander Schiffsgefäs geladen,

kämen

kämen unterweges zu Schaden, oder vergiengen; so ist er schuldig dazu zu antworten; es wäre dann, daß sein eigenes Schiff, da das Guth zuvor eingeladen war, ohne einige vorsätzliche Schuld gleicher Weise auch vergienge: dann niemand mag ungezwungen und ohne Noth Heure brechen, oder verändern.

XII. Cap.

Von der Fracht, wann einem Schiffe Seenoth zustößt.

Geschiehet ein Unglück zur See, und Schiff und Gut vergehen in demselben, entweder auf der Hin- oder Herreise; so hat der Schiffer keine Macht, einige Fracht zu fordern, vielweniger darf der Frachter selbige ausgeben, sondern der Schiffer ist alsdann schuldig, wofern er vorhin von dem Befrachter etwas aufgenommen hat, dasselbige wieder zurück zu geben.

§. 1. Wird etwas von solchem Gute geborgen; so genießt er so viel Fracht, als nach dem Theile des Gutes auf selbiger Reise verdient zu seyn, erkant werden kann.

§. 2. Gehet das Schiff nicht unter, sondern nur das Gut allein; jedoch ohne des Schiffers oder seines Schiffsvolkes Verursachen, zu Schaden komt, und der Befrachter befürchtet, daß das Gut seine Fracht nicht mehr werth sey: so mag er solches, so wie es ist, dem Schiffer überlassen, und ist er also von der Fracht befreyet.

§. 3. Kann der Befrachter an dem Schiffer auch einige Ansprache bekommen, wann sein Gut im Nothfalle verkauft wäre, oder sonst dergleichen etwas, und der Schiffer stehet ihm sein Schiff ab; so hat er auch keine Macht, den Schiffer, oder dessen Reeder um ein mehreres zu besprechen.

§. 4. Dann es gebühret sich nicht, daß der Befrachter und Schiffer einer gegen den andern weiter

verbunden sey, als des einen Gut, und des andern Schiff zureichen können; es wäre dann, daß ausdrücklich ein anders unter ihnen geschlossen wäre, oder ein Verbrechen von ihnen dazu käme.

XIII. Cap.

Von Fracht für Vieh.

Nimt ein Schiffer Vieh ein, für Fracht überzuführen; es sey, daß die Fracht entweder Stückweise für jedes Haupt, oder insgesamt auch auf das ganze Fahrkost bedungen, und komt etwas davon um, oder stirbet unterwegens; geschiehet solches ohne des Schiffers und seines Schiffsvolkes Verursachen, und er solches beweiset; so hat er nichtsdestoweniger seine volle Fracht, wie die bedungen, abzufordern; es wäre dann, daß unter ihnen absonderlich geschlossen worden, daß der Schiffer allein für so viel, als er lebendig wieder liefert, die Fracht zu geniessen haben sollte.

XIV. Cap.

Von Schiffs Löschung.

Kömt der Schiffer an dem Orte, da er löschen soll; ist die Reise in der Ostsee, so ist er schuldig innerhalb acht Tage zu löschen, und sein Volk zu bezahlen. Ist aber die Reise ausserhalb derselben in der Hin- oder Herreise; so hat er vierzehn Tage Zeit, es sey dann, daß es anders in der Certipartie beschlossen wäre, oder daß das Gut dadurch in Gefahr gesetzet würde, vergienge oder verdürbe, oder auch etwas anders sich begäbe, welches solches unmöglich machte.

§. 1. Gehet das Schiff tiefer als das Fahrwasser, und man solcher und anderer Ursachen halber Leichter gebrauchen müßte, die das Gut aus dem Schiffe führeten; dieselben sollen binnen fünf Werktägen, nachdem sie angekommen, ausgeladen werden.

§. 2. Hält

§. 2. Hält der Befrachter den Schiffer auf über vorgenante Zeit, ohne erhebliche Ursache; so ist er schuldig, dem Schiffer allen Schaden, so ihm dadurch zuwachsen mögte, zu ersetzen.

§. 3. Wann der Schiffer ausladen will; so muß er es vorher und zeitig demjenigen, dem das Gut gehöret, oder annehmen soll, ansagen, daß er jemand möge dabey haben, dem er das Gut in Händen liefern könne. Ist solches angesaget, und er versäumet sich selbst; so lasse der Schiffer nichtsdestoweniger das Gut ausserhalb Schiffsboorte setzen, und der Steuermann halte das Verzeichnis in des Abwesenden Stelle, welcher sich damit muß begnügen lassen, ohne weitere Zurechnung oder Lieferung.

§. 4. Doch soll kein Schiffer schuldig seyn, von dem eingeschifften Gute etwas folgen zu lassen, ehe er beydes für Fracht und allen andern Unkosten, so das Gut tragen muß, und verschossen ist, vergnüget sey; es wäre dann mit seinem guten Willen. Und da der Kaufmann ihn sonst nicht zufrieden stellet; so hat er Macht, von den einhabenden Gütern so viel zu nehmen, als nach Marktgang auf die Fracht laufen kann, und giebt er alsdann alles heraus, was übrig ist.

XV. Cap.

Von des Schiffers Verantwortung für anvertraute Güter.

Was es auch ist, das man entweder dem Schiffer selbst, oder jemanden von seinem Schiffvolke, der von dem Schiffer darzu gesetzet oder verordnet seyn mag, überliefert, ins Schiff einladet, oder an der Brücke und Ort, wo das Schiff einnimmt, niederleget um anzunehmen, überzuführen und zu bestellen; solches alles ist der Schiffer schuldig bey wohl überstandener Reise seinem rechten Manne unbeschädiget und vollkommen zustellen zu lassen; es wäre dann, daß selbi-

gem durch Sturm oder anderes Unglück, ohne des Schiffers oder seines Volks Verursachen, einiger Schade zugekommen wäre. Thut der Schiffer das nicht, so ist er verbunden alles zu bezahlen, nach dem vollen Werthe; jedoch mag man fürs erst dafür angreifen lassen den Schiffer selbst, und all dessen Eigenthum; will aber solches nicht zureichen, so werde solches aus dem Schiffe selbst und dessen Geräthschaft gesuchet.

XVI. Cap.

Von der Reeder Verantwortung für den Schiffer.

Alles was ein Schiffer schliesset, thut, oder handelt in den Dingen, welche ihm nach seinem Amte anvertrauet sind oder werden müssen, dadurch verbindet er nicht allein sich selbst, sondern seine Reeder und beyder ihre Erben, also daß sie Kraft solcher Verbindung nicht allein schuldig sind zu allen Klagen zu antworten, so ihnen in solchen Sachen begegnen können, sondern auch Macht und Freyheit bekommen, dieselbige zu fordern, an welche sie vermeinen, mit Fug Ansprache haben zu können, beydes bis daß es alles gerichtlich erkannt und ausgefordert worden. Jedoch, da die Reeder das Schiff und dessen Geräthschaft wollen abtreten, so sind sie frey von weiterer Ansprache, und mag man der übrigen Eigenthum nicht angreifen; es sey dann, daß sie sich ausdrücklich dazu verbunden haben. So soll auch keiner Macht haben, den Schiffer und Reeder wegen einer Sache in einem Falle absonderlich zu belangen, besondern er ist schuldig, es mit dem auszuführen, den er zuerst besprochen hat, zu dem die andern sich fügen und ihm so gut sie können, behülflich seyn mögen. Was auch in der Sache für einem erkannt ist, das muß denen andern auch erkannt seyn, und was einer für Unkosten oder Ausgabe in solchem Falle

thut,

thut, das müssen sie alle tragen und erstatten, doch einjeder nach seinem Antheile.

III. Rederey-Gesetze.

I. Cap.

Vom Schiffsbaue.

Thun sich etliche zusammen und wollen ein Schiff bauen, die sollen vorerst eine gewisse Maasse und Besteck von dessen Ansehen und Grösse machen, wie lang von Keel, wie breit in der Mitte, wie hoch über die Balken und wie tief solches werden soll, sowohl denen sämtlichen Reedern selbst, als dem Schiffer, welchem das Bauwerk anvertrauet, zur Nachricht. Geschiehet nachmals durch des Schiffers Verursachen: daß das Schiff anders gebauet wird, als die Maasse aufgesetzet ist; so giebt er für jede Last, daß es kleiner oder grösser geworden, drey Thaler Strafe, in zwey Theile, der Stadt, da das Schiff gebauet ist, wofern sie im Reiche belegen, oder auch da die meisten Reeder wohnen, und den Seefahrenden Armen selbiges Ortes.

§. 1. Die Reeder sind auch schuldig, dem Schiffer entweder an baarem Gelde, oder durch gute Wechsel zu schaffen, so viel und ofte als er zum Baue vollenkommen bedürftig, nach dem Theile als ein jeder im Schiffe zu eigen haben gedenket, und soll der Schiffer alsdann alles kaufen und für baares Geld bestellen, wie es bestes und getreulichst geschehen kann.

II. Cap.

Von der Reeder Vorschuß und Schuldigkeit dazu

Zu allen dem, was zu eines Schiffes Bauung, Besserung, Ausreedung oder anderm nothdürftigen Behufe

hufe vonnöthen; gebühret denen Eigenthümern, allen und jeden, nachdem sie einen Theil darin haben, den Vorschuß zu thun und beyzuschaffen. Ist nun jemand unwillig, setzet sich dawieder und will nicht verschaffen, was seine Mitreeder für gut und nützlich erkennen; so soll dem Schiffer mit den andern Reedern frey stehen, entweder solches selbst zu verstrecken, oder von einem andern aufzuleihen, so viel als des Unwilligen Theil voll machen kann und ist der Unwillige schuldig, solchen Vorschus zugleich mit den Zinsen, einen von jedem hundert auf den Monath, innerhalb vier Monaths-Frist, nachdem er richtige Rechnung davon empfangen, zu bezahlen. Thut er solches alsdann nicht, so begehre der, welchen es angehet, das Recht darüber beydes über Zinse und Hauptstuhl und fordere beydes ein, wie er selbst bestes will, entweder aus dem Schiffstheile nach Erkäntnis sechs guter Männer, oder auch aus des Schuldners anderm Eigenthume. Und ist solches Schiffstheil immittelst demjenigen zum sichern Uuterpfande, der den Vorschus gethan, welcher auch Macht haben soll, selbiges nach Verlauf vier Monathen zu behalten, da ers will, auch damit so zu verfahren, wie es mit andern versetzten Pfänden nach den Rechten sich gebühret.

III. Cap.

Von des Schiffers Rechenschaft.

So oft es die Reeder begehren, ist ein Schiffer schuldig, entweder er hat einen eigenen Theil im Schiffe, oder nicht, denenselben Rede und Rechenschaft zu thun, von allem was ihm ist anvertrauet worden, sowol zu dem Schiffsbaue und Ausreedung, als von Fracht und allem andern Handel und Wandel; und soll er seine Rechnung nicht allein zu vollem Gnügen, mit Beweis und Quittungen darthun, sondern auch da es die Reeder begehren, bereit seyn, mit seinem Eyde zu bekräftigen.

kräftigen. Was nach geschlossener Rechnung, wann alle billige Unkostungen und andere Ausgaben abgezogen, übrig bleibet; das soll er denen Reedern, einem jedem nach seinem Theile alsobald austheilen, oder sich mit ihnen anders vergleichen. Thut der Schiffer solches nicht, ob er schon, von denen Reedern oder deren Abgeschickten darum gefordert worden, giebt er hundert Thaler Strafe, die denen Reedern allein heimfallen, so oft er dawieder handelt, und ersetzet ohnedem den Schaden. Ist auch befindlich, daß er von der Fracht, dem Ueberschusse, oder andern dergleichen, welches in Rechnung zu kommen gebühret, etwas untergeschlagen, oder auch sonsten untreu gehandelt, so leidet er dafür, wie für andere Dieberey.

§. 1. Will nun der Schiffer Rechnung thun, so sollen die Reeder zu gewisser Zeit und Ort sämtlich, wie sie sich mit einander vergleichen, zusammen kommen, und derjenige, welcher Verhinderung hat, verordnet einen andern, den er will, in seine Stelle, oder gebe das erstemal, da er sich versäumet, drey Thaler zur Strafe, in zweyen Theilen, denen Seefahrenden Armen, und denen Mitreedern welche zur Stelle sind. Wird er aber das anderemal gefordert, und versitzet solches gleichfalls; so muß er sich gnügen lassen, mit dem, was die Anwesende gethan und geschlossen haben, und hat er darinnen nicht weiter zu sprechen.

IV. Cap.

Von der Reeder Berathschlagung und Schlusse.

In allen Berathschlagungen, welche die Reeder unter sich halten, und deren Schiff angehet, wie sie solches bauen, nützen und gebrauchen mögen, soll das gültig seyn, worauf die meisten stimmen; es sey dann, daß dieselbige geringern Theil in dem Schiffe haben, als die übrige; so soll dasjenige gelten, was die andern sprechen,

sprechen, die den meisten Theil darin haben. Und hat keiner Macht sich dem zu wiedersetzen, was beschlossen worden, besondern wird ins Werck gesetzet, wie sichs gebühret.

V. Cap.

Vom Verkaufe, und Einlösung des Schiffspartes.

Will jemand von denen Reedern seinen Schiffstheil verkaufen, so muß er es zuerst seinen Mitreedern anbieten, und sind dieselbige des Kaufs nächste, für so viel als ein anderer geben wil, sonst verkauft er es an wen er bestens kann. Verkauft jemand seinen Schiffstheil denen Reedern unangebothen, so haben dieselbige sämtlich, oder wem es von ihnen beliebig, Macht, dasselbige wieder zu lösen innerhalb Tag und Nacht darnach, als sie es zu wissen gekriegt. Es sey dann, daß der Verkauf mittelst gerichtlichen Aufboth- oder Ausruf geschehen wäre. Verkauft auch einer seinen Schiffstheil heimlich, und selbiges für einen viel höhern Preis, als es werth ist, seinen Mitreedern zum Trotz und Verdrus, so haben dieselbige Macht dasselbige nicht allein wieder einzulösen, besondern auch für so hohen Werth, als unpartheyische gute Männer sagen, daß es billig werth sey.

VI. Cap.

Wann ein Reeder oder Schiffer in seinem eigenen Schiffe Gut ladet.

Will jemand das Schiff heuren, ganz oder zu einem Theile, darin er selbst einen Part hat, dazu hat er Macht, und ist der Schluß zwischen ihm und dem Schiffer gemacht und eingegangen, eben so gült- und kräftig, als wenn er kein Reeder wäre. Ladet auch ein Reeder oder Schiffer einiges Gut in selbiges Schiff darin er Mitreeder oder Schiffer auf ist, ohn vorher-

gegan-

gegangener Abrede; so giebt er nichts destoweniger Fracht, und zwar nach dem mittelsten Preise, zwischen dem, was andere Fremde dasmal am höchsten oder geringsten geben sollen. Gebrauchet ein Schiffer Verschonung oder Unterschleif in solchem Falle mit sich, oder einem seiner Reeder, unterschläget oder verringert die Fracht bey der Rechnung; so hat er das eingeschiffte Gut an seine Reeder verwircket, oder dessen rechten Werth, da es verkauft ist. Verbricht es auch in solchem Falle einer von den Reedern, oder hält es mit dem Schiffer, der ist in gleiche Strafe verfallen.

VII. Cap.

Von der Fracht, welche dem Schiffer alleine zukömt.

Nimt ein Schiffer Gold, Silber, Perlen, Edelgesteine, oder dergleichen andere Kostbarkeiten an: daß er es unter seinem eigenen Schlosse in Verwahrung hat, und für ein gewisses Geld überführet, und verbindet gleichwol das Schiff und dessen Geräthschaft dem Eigenthümer zum Unterpfande; so genießt er einen vierten Theil von der Fracht für sein Ungemach, und nehmen die Reeder was übrig ist. Setzet er aber das Schiff nicht zum Unterpfande, so behält er die Fracht allein.

VIII. Cap.

Von des Schiffers Verantwortung für das Schiff und dessen Geräthschaft,

Kein Schiffer hat Macht das Schiff, welches ihm anvertrauet ist, zu verkaufen ohne der Eigenthümer Willen und Gutbefinden. Von des Schiffs Geräthschaft, Tau oder anderm, ist es gleich also: es geschehe denn im grossen Nothfalle, und mit seines Schiffsvolkes Einrathen, entweder daß er zu seiner Reise, oder seines Schiffers Behuf Geld bedürftig, oder jemand anders

ders an Leib, Schiff, oder Gut damit retten könne. Jedoch also, daß er sein eigenes Schiff nicht blösse noch verwahrlose, worüber er seinen Reedern zur Verantwortung stehen soll.

IX. Cap.

Von des Schiffers Zu- und Absetzung.

Die Reeder haben Macht einen Schiffer zu- und abzusetzen, wie sie es am besten befinden. Sind sie alle darum einig, dürfen sie weder dem Schiffer, noch einem andern davon Rede und Antwort geben. Streiten sie aber unter sich darum, die meisten an der Zahl, oder der Schiffstheile wollen ihn absetzen und die andere mit dem Schiffer wollen nicht weichen; so stehet solches zu des Richters Erkäntnis und Ausschlag, welcher unter ihnen das beste Recht haben mag. Hat der Schiffer selbst einen Theil in dem Schiffe, und wird doch abgesetzet; so sind seine Mitreeder verpflichtet, ihn auszulösen, wo er will, was drey unpartheyische Männer sagen, das theurste zu seyn.

IV. Von Bodmereyen.

I. Cap.

Von Bodmerey, Gefahr auf Schiff und Guth.

Ist jemand, der da leihet Geld, oder dessen Werth vorschiesset, und nimt dafür zum Pfande Schiff und Güter, welche im Schiffe eingeladen sind, der stehet auch die Gefahr, welcher selbiges Schiff oder Gut auf der See unterworfen ist, so; daß das Geliehene und das Pfand gleiche Gefahr laufen; derselbe mag sich dagegen solchen großen Gewinn über andere gebräuchliche Zinsen bedingen, wie er in Ansehung der Weite und Gefährlichkeit der Reise und Fahrt bestens

stens kann und mag. Solches Leihen nennet man Bodmerey; und wird der Anfang der Gefahr gerechnet von dem Tage, da die Abhandlung gemacht ist, oder wenn das Schiff gehet, oder hat können zu Segel gehen von dem Orte, da es gelegen, wenn die Leihung geschehen.

Alle andere Leihungen, obschon dieselbige über See und Sand geschehen, da solche Gefahr nicht inkomt, sind keine Bodmerey; und mag auch keiner höhern Gewinn dafür genieſſen, als sonst gebräuchlich ist, an gemeinen Geldzinsen zu geben.

Nimt jemand mehr, der giebt es wieder zurück.

II. Cap.

Auf welchen Fall einem Schiffer Bodmerey und andere Beschwerde auf das Schiff und Guth zugelassen wird.

So lange ein Schiffer seinen Reedern so nahe ist, daß er mit ihnen reden kann; mag er nichts auf Bodmerey nehmen, wann es gleich mit ihrem Wissen geschehe; es wäre dann, daß er ein eigenes Schiff hat. Thut er anders, so ist es ungültig, in so weit es die Reeder angehet, und stehet er selbst dafür.

§. 1. Ist er nun abwesend, und geräth durch aller hand Unglück von der See, Feinden, oder andern Zufällen, in hohe Noth und Trübsal, und weiß keinen Ausweg sich zu helfen; so hat er Macht so viel auf Bodmerey aufzunehmen, als das vierte Theil des Schiffes werth ist; wäre dann die Noth gröſſer, so mag er auch darüber leihen; jedoch ist er schuldig, alle sothane Noth zu voller Gnüge zu beweisen, wann es begehret wird.

§. 2. Kan nun ein Schiffer in solchen Zufällen auf Bodmerey nichts bekommen; so mag er von dem Gute, das er führet, so viel nehmen und verkaufen zu seiner Nothdurft, als sich auf den vierten Theil des Schiffes

belaufen kann, und bezahle das hernach, wenn er über komt, so theuer, als es an seinem Lösungsorte hätte können veräussert werden; jedoch gegen vollkommene Fracht.

§. 3. Handelt ein Schiffer hiewider; ist er selbst schuldig an der zugestossenen Noth; oder saget es sey die Noth gewesen, und kann selbiges nicht beweisen; oder verkaufet und versetzet das Schiff und die Güter allzumal muthwilliger Weise; der ist nicht allein schuldig, denen Reedern und Frachtern allen deren Hindernis und Schaden zu ersetzen, sondern er leidet auch überdem wegen seines Verbrechens, nachdem solches von dem Richter erkant wird.

§. 4 Ist einer von denen Reedern unwillig, dasjenige, was zu des Schiffsbehuf nöthig befunden wird, und von seinen Mitreedern bewilliget ist, zu verschiessen, dessen Schiffspart mag man ohne einiges Widersprechen auf Bodmerey versetzen, da sonst kein anderer Rath zu finden, für so viel, als es werth ist, und bezahle es nachmals der Eigenthümer erstlich von der Austheilung, und hernach von andern seinen Mitteln, da er es lösen will.

III. Cap.

Wann Bodmerey über den Werth des Schiffes steiget.

Nimt ein Schiffer auf Bodmerey mehr auf, als das Schiff mit dessen Geräthschaft und Fracht zulassen kann; so stehet er selber für alles, was über deren rechten Werth ist, und bezahlet solches, wenn schon das Schiff untergegangen wäre, vollkommen. Die Reeder aber sind frey davon.

IV. Cap.

Wann die Reise geändert wird, nachdem die Bodmerey gemacht ist.

Schliesset jemand Bodmerey, und saget: daß er wolle eine gewisse Reise thun, ändert aber solche darnach

nach ohne dessen Einwilligung, der die Bodmerey eingegangen, segelt auf gefährlichere Wasser und Oerter, und verliehret Schiff oder Gut, das mit Bodmerey beschweret ist, durch allerhand Fälle; so ist er nichtsdestoweniger schuldig zu bezahlen, was geliehen ist, beydes Zinse und Hauptstuhl: dann es ist ein Betrug, ein anders sagen und ein anders thun.

§. 1. Giebt auch ein Schiffer Ursache, durch Verschnellung der Zölle und anderer Landesgerechtigkeit, oder einiges Lorrendreyerey und Führung verborhener Waaren, daß das Schiff und Gut, welches für Bodmerey haftet, verwirket wird; so ist darüber dasselbe Recht, wie oben.

V. Cap.

Von Bodmerey Bezahlung.

An welchem Orte die Bodmerey ist, da ist der Geldschuldige auch verpflichtet solche zu bezahlen innerhalb 14 Tägen, nachdem er mit dem zu Pfande gesetzten Schiffe oder Gute an abgeredetem Orte überkommen, beydes Hauptsumme und Zinse; oder das Schiff und Gut, welches mit Bodmerey beschweret ist, abzutreten, dafern solche vorhanden, oder deren Abkünfte, wo sie verkaufet sind, und ist er dadurch frey und ledig von solcher Schuld. Thut er das nicht, daß er entweder bezahlet, oder das Pfand abstehet; so hat der, welcher den Vorschus gethan, Macht sich zu halten an dem Schuldner, dessen Eigenthume und Erben, und sich also bezahlet zu machen, nicht allein wegen der Hauptsumme, nebst dem bedungenen Gewinne, sondern auch billiger Zinse von dem Tage an, da die Bezahlung geschehen sollen.

VI. Cap.

Von Verpflichtung, im Fall die Bodmerey nicht bezahlet wird.

Leihet man nun Geld auf Bodmerey, und verspricht

nicht allein einen gewissen Gewinn von dem Hauptstuhle, sondern verpflichtet sich auch, ein gewisses zur Strafe noch dazu zu erlegen, im Falle er selbiges mit dem bedungenen Gewinne, der Abrede nach, nicht richtig bezahlet; geschiehet es hernach, daß die Bezahlung ermangelt, oder sich verzögert durch dessen eigene Schuld, der bezahlen soll; so ist er mit Rechte selbiger Strafe unterworfen. Befindet sich aber, daß es des andern Schuld sey, der die Gelder empfangen soll; so hat derselbe keine Macht, den andern zur Strafe zu fordern, sondern er muß sich vergnügen mit seinen ausgeliehenen Geldern und deren Zinsen.

VII. Cap.

Von des Pfandes Verlust und Ueberschusse von andern Gütern.

Gienge nun das verpfändete Schiff oder Gut in selbiger Zeit und Reise, wie die Bodmerey darauf bedungen, unter; so ist der Geldschuldige von aller Ansprache und Bezahlung frey; hat auch, der das Geld ausgeliehen, sich einigen Ueberschus von mehrern Gütern zum Pfande setzen lassen, welches zuvor an einem andern verbodmet ist, so hat er zu solchen Ueberflus kein Recht; dafern das andere Pfand, welches untergegangen ist, und darauf die Bodmereygefahr eigentlich lautet, für die ganze Leihung hätte volles Gnügen thun können. Kommt aber das Schiff, dem die Gefahr angehet, wohl über, und reichet zu der völligen Bezahlung nicht zu; oder gehet unter, nachdem die Bodmereygefahr vorbey ist, in dem Falle mag man den Ueberschus suchen aufs beste, wie man kann.

VIII. Cap.

Von des Bodmereybriefes Vorzug.

Ein Bodmereybrief, welcher richtig, oder zu mehrerer Gewisheit mit Zeugen bekräftiget ist; soll gültig seyn

seyn für alle laufende Schuld; jedoch nicht weiter, als zu dem, was in Unterpfand gesetzet ist.

§. 1. Sind nun mehr Bodmereybriefe auf ein Pfand gegeben; so gehet, der da jünger ist, dem ältern vor, sind aber die Briefe alle an einem Orte gegeben, und der Unterschied unter deren Alter, nicht über 8 oder 10 Tage; so sind sie beyde von gleichem Werthe, und gehen deren Zugehörige mit einander zu gleichen Theilen zum Pfande und Bezahlung.

§. 2. Bezahlet nun der Schuldner, nachdem das Schiff übergekommen ist, sein Bodmereygeld nicht; so bleibet das Schiff oder Gut, das verpfändet ist, wann es schon verkauft, oder in andere Hände wäre, Jahr und Tag darnach dem, dem die Bodmereygerechtigkeit darinnen gehörig, verbunden, daß er das seinige ohne einige Gerichtsbeschwerde daraus suchen möge.

IX. Cap.

Vom Bylbriefe und dessen Vorzug.

Leihet man einem Geld, daß er damit ein Schiff bauet oder aufleget, oder bezahlet, und unterhält das Schiffsvolk, oder daß es sich von der Schuld, welche wegen vorberührter Ursachen könte zuvor gemacht seyn, befreyet, und nimt darauf einen Brief mit zweyer aus dem Gerichte, oder des Stadtschreibers Gezeugnis und Unterschrift, so, daß es ohne einigen Betrug ist; solchen Brief nennet man einen Bylbrief, und gebühret demselben, den Vorzug zu haben vor aller anderer Schuld, ja vor denen Bodmereybriefen selbst, sie sind entweder jünger, oder älter dann diese. Jedoch sollen diese Bylbriefe unter sich der jüngere vor dem ältern gültig seyn.

V. Von Seeschäden.

I. Cap.

Von des Königes und der Crone Recht im Schiffbruche.

Wann ein Schiff oder anderes Fahrzeug an die Oerter, welche unter Schweden gehörig, zu stossen, oder zu stranden geräth, so, daß es vergehet, oder etwas von denen vergangenen oder über Boort geworfenen Gütern triebe an einen schwedischen Strand, oder einige schwedische Unterthanen finden selbiges in der See, fischen es auf, oder bergen es, gehört selbiges Schiff oder Gut jemand zu, der schwedisch ist, oder auch deren Unterthanen, welche mit der Crone in Freundschaft stehen, und selbiger Eigenthümer fordert das Schiff oder Gut binnen Jahr und Tag ab, nachdem der Schade geschehen ist; so bezahlet er die Unkosten und Bergelohn an die, denen es gebühret, und nimt das seinige, was ihm mit Recht zukömt, zu sich. Stehet aber das Schiff oder Gut einigen des Reiches Unfreunden und Feinden, oder auch Seeräubern zu, oder auch, daß sich der Eigenthümer binnen Jahr und Tag nicht angiebt; so ist der König berechtiget, das Gut zu sich zu nehmen und zu behalten, deren Lohn unabgekürzet, die geberget haben.

II. Cap.

Von des Schiffers Ordnung und Pflicht bey dem Bergen.

Wann ein Schiffbruch geschiehet; so ist der Schiffer schuldig, auf was Weise es am besten geschehen kann, zuerst und für allen Dingen das Volk zu bergen, und selbiges an das nächste Land zu setzen; darnach das Schiffsgeräthschaft, Tackel und Tau; und zuletzt des Kaufmannes Güter zu retten, wozu er sein

Volk

Volk und Fahrzeug für einen billigen Lohn leihen soll. Was solchergestalt geborgen wird, und von Schiffsgeräthschaft und Gütern verwahret werden kann, das mag der Schiffer nicht verkaufen, oder veräussern, sondern soll es bis zu des Eigenthümers Befehl in guter Verwahrung behalten. Thut er anders, so ersetzet er den Schaden, der davon komt.

§. 1. Vergehet nun das Schiff und Gut gänzlich; so hat der Schiffer, oder das Schiffsvolk von der Fracht, welche ihnen noch nachständig seyn mögte, nichts zu fordern. Bergen sie aber so viel von dem Schiffsgeräthschaft, daß dessen Werth sich so hoch als ihr Lohn belaufen kann; so geniessen sie die bedungene Heuer völlig.

§. 2. Keiner mag Bergelohn empfangen, der nicht bergen geholfen, und behält der, der das Guth geborgen hat, solches so lange bey sich, bis er bezahlet worden.

III. Cap.

Vom Bergelohne, wie hoch solcher seyn soll.

Berget jemand fremde Güter aus dem Schiffbruche, oder Seenoth, sechsig Thaler Werth, oder darunter; so gehet die Hälfte davon zum Bergelohn. Ist es darüber und bis auf zwey hundert und vierzig Thaler; so gehet das vierte Theil davon. Ist es von höherm Werth als 240 Thaler; so giebt es doch nicht mehr als sechsig Thaler an Lohn; es sey dann, daß dabey mehr Mühe, Arbeit und Gefahr wäre angewendet worden, welches das Gericht, da die Berger wohnen, entscheiden soll, dafern er mit dem Eigenthümer, oder dem, der in des Eigenthümers Stelle stehet, sich darum nicht vergleichen kann.

IV. Cap.

Wann von Schiffen etwas gefunden wird, wie es soll kund gemacht werden, und von Strafe derjenigen, die es verhehlen.

Alles Gut das aus der Seenoth gefunden, aufgefischet und geborgen wird, soll binnen einen Tag, oder in einer so geschwinden Zeit es geschehen kann, dem Landshöfding oder Stathalter an selbigem Orte angemeldet werden, welcher solches in des Eigenthümers Abwesenheit, nachdem das Bergelohn davon bezahlet, annehmen, das verdorbene veräussern, und dessen Abkunft gleich mit dem übrigen, was verwahrlich gehalten werden kann, unter des Königl. Einnehmers Verwahrung geben soll. Handelt jemand dawider, schläget das Gut unter, oder will sich in einige Wege dasjenige zueignen, was ihm nicht zugehöret; den soll man halten für einen Dieb und Räuber, und soll er nicht allein sein Bergelohn missen: sondern auch, nachdem die Sache ist, an Leib und Leben gestrafet werden. Ist derselbe in der Reeder oder Befrachter Dienst, also, daß er deren Lohn, welcher Gut er sich zueignen will, genießt, der hat beydes sein Leben und Gut verlohren.

V. Cap.

Von Wahrzeichen, da ein Wrack lieget.

Lässet jemand ein Schiffswrack, oder anders dergleichen unter Wasser; der setze ein Kenn- und Wahrzeichen darauf, oder soll für allen Schaden stehen, welcher sonst dadurch geschehen könte.

VI. Cap.

Von deren Strafe, welche Anleitung zum Schiffbruche geben.

Sollte jemand so geizig seyn, zu einem mörderischen Gewin, daß er unterm Scheine von Fischen bey Nacht-

Nachtzeiten auf dem Bothe, oder einer Klippe ein Feuer anzündete, oder auch allerhand Handgriffe gebrauchte, daß er dadurch die Seefahrende von ihrem Cours an Grund verleitete, so, daß das Schiff, Gut oder Volk dadurch in Schaden und Unglück käme; derselbe, wie auch alle die, so mit ihm im Rathe und Gesellschaft gewesen; sollen am Leben und Eigenthume, nach Art und Weise, als der Schade und die That grob und groß zu seyn befunden wird, gestrafet werden. Und ist hier ebenmäßig allen und jeden verboten, ein solches Feuer an den Oertern, da das Fahrwasser vorbey gehet, zu gebrauchen, bey gleicher Strafe, da Schade dadurch geschiehet.

VII. Cap.

Von den Piloten, deren Pflicht und Strafe.

Auf allen Fahrwassern, da Piloten nöthig, oder pflegen gebrauchet zu werden, ist ein jeder Schiffer auch schuldig solche zu gebrauchen und anzunehmen. Versäumet er das; so giebt er jedesmal zur Strafe 150. Thaler, in dreyen Theilen, dem Angeber, Klägern, und denen armen Seefahrenden, und ersetzet ausserdem allen Schaden, der davon entstehen könte, denen Reedern und Befrachtern, welche solchen Schaden gelitten haben.

§. 1. Wird nun ein Pilote angenommen, so soll er fragen, und der Schiffer und Steuermann ihm kund thun: wie tief das Schiff gehet? Thun dieselbige solches nicht aufrichtig, und entstehet Schade dadurch; so sind sie nicht allein schuldig, denselben wieder zu ersetzen, sondern büssen auch noch dazu dem Piloten, welchen sie betriegen wollen, neun Thaler für jedweden Fuß, daß das Schiff tiefer gehet, als angesaget worden, und soll der Schiffer mit des Piloten Quittung beweisen, wie viel Fus er angegeben, und ihm darnach

bezahlet habe, dafern solches in Rechnung für gültig angesehen werden soll.

§. 2. Von der Zeit an, daß der Pilote an Boort komt, und bis er das Schiff in Sicherheit gebracht hat, so, daß er bey dem Auslaufen an sothanen sichern Grund vor Anker kommen möge, wie er dem Schiffer vorgesagt, lieget dem Piloten ob: daß er für das Schiff und Gut sorge. Geschiehet Unglück, auf welcherley Weise es sey, daraus erscheinet, daß es seine Schuld; so soll seine Sache vorgenommen, und er hernach mit Absetzung, oder an seinem Leibe und Eigenthume, wie man befindet, daß sein Unverstand oder Unachtsamkeit groß sey, gestrafet werden. Ist es aber gekommen aus Bosheit, freyem Willen und Untreue; so stehet sein Leben in des Klägers Gewalt; geschicht es durch Sturm oder Ungewitter; so ist er von der Sache frey.

VIII. Cap.

Von dem Schaden, welchen die Schiffe einander im Haven, oder offenbaren See zufügen.

Sind zwey Schiffe in der See, und kommen einander am Boort, ohne daß sie es hindern können, kriegen sie Schaden davon; so trägt ein jedweder die Hälfte des Schadens, es sey entweder bey Tage oder Nacht, beym Sturme, oder füglichem Wetter geschehen.

§. 1. Ist ein Schiff im Segeln, und thut einem andern, das für Ancker, oder mit den Tauen am Lande befestiget lieget, einigen Schaden, doch ohne seinen Willen und Schuld, so erstattet er den dritten Theil des Schadens den er bekommen. Kriegt das seglende Schiff aber selbst Schaden, so ist es ungültig.

§. 2. Wo ein Schiff für Anker lieget, da soll allezeit eine Boye bey seyn, und also mit dem Tau befestiget werden, daß es recht über dem Anker fliessen mag.

mag. Versäumet ein Schiffer solches und erwüchse Schade dadurch, so ersetzet er solchen völlig wieder.

§. 3. Ist nun die Boye geleget, aber hernach losgetrieben, ehe sich ein Schade begiebt, und der Schiffer giebt keine Achtung darauf; so büsset er die Hälfte des Schadens, den er gethan hat.

§. 4. Liegen mehrere Schiffe für Anker bey einander und kan eins dem andern durch allerhand Zufälle zu nahe kommen, so ist derjenige, welcher voran lieget, schuldig sein Anker zu lichten und hinunter zu legen; es sey dann, daß er wolle für allen Schaden stehen, der daraus kommen könte, sonderlich, da sich selbiges in solchem Haven begäbe, darinnen das Wasser abläuft, und das Schiff dadurch an Grund zu sitzen käme.

§. 5. Nun kann eines davon los kommen und andern, welche fest liegen, Schaden zufügen, solches ersetzet den dritten Theil des Schadens, welchen es thut. Kriegt aber das losgetriebene Schaden, so trägt es solchen selber.

§. 6. Kommen auch zwey Schiffe los und treiben auf einander, so trägt einjedes die Hälfte vom Schaden.

§. 7. Thut jemand solchen Schaden, wie hier vorbeschrieben ist, mit Willen und seinem selbst Verursachen, und wird dessen überzeuget; so ersetzet er den Schaden vollenkommen, den er gethan hat. Wird jemand mit Fug wegen einer solchen That beschuldiget, der soll sich frey machen mit sechs Männer Eide von seinem Schiffsvolke, und bleibet so dann ohne Schuld; fehlet ihm aber der Eyd, so stehet er vor allen Schaden, wie gesaget ist.

§. 8. Kommt Todschlag, Verwundung, oder Gebrechlichkeit in solchem Falle; so gehet es damit wie mit andern Todtschlägen, oder Verwundungen, sie mögen unversehens, oder auch mit Vorsatz und Willen geschehen seyn.

IX. Cap.

Vom Schaden, welchen einjeder selbst stehen muß.

Alle Schäden, welche sich durch blosses Unglück oder unvermuthliche Fälle begeben, so da nicht kommen durch eines andern Zuthun, trägt einjedweder selbst, dem sie überkommen, und ist keiner zu erstatten schuldig, daran er weder Schuld noch Vortheil hat.

X. Cap.

Vom Schaden, welchen man am Schiffe und Gütern in der Seenoth mit Willen thut, und Haverey genannt wird.

Kommen Leute in Schiffsnoth, wollen das Schiff, ihr Leib und Güter retten, und werden gezwungen, Masten oder andere Geräthschaft abzuhauen, oder einige Güter, welche sie einhaben, über Boort zu werfen: ist der Schiffer mit dem Kaufmanne, oder mit den meisten des Schiffsvolkes darinnen einig, daß es wegen grosser Noth geschehen muß; was für Schade in solchem Falle dem Schiffe oder Gütern zugefüget wird, das soll beydes vom Schiff und Gütern, die da errettet werden, nach dem Werthe und Antheil so einjeder darinnen hat, wieder ersetzet werden. Solches wird genennet Haverey, und wird entschieden in folgenden Capiteln dieses Theiles.

§. 1. Alles was solchergestalt ausgeworfen wird, soll zuvor wohl besehen und angezeichnet werden, daß man dessen Werth möglichst wissen möge, und ist einjedweder schuldig zu entdecken, was er in Packen oder Kasten habe, so ausgeworfen werden sollen. Thut er das nicht und hat gleichwol darin Gold, Kleinodien, Geld oder anderes theurbares; so ist er nachmals nicht bemächtiget dafür einige Wiedergeltung zu fordern, sondern muß sich gnügen lassen, wann es ihm bezahlet wird,

wird, nachdem wie es angegeben, oder von aussen ist anzusehen gewesen.

§. 2. Wird das Gut geworfen, ehe die halbe Reise gethan ist; so soll es gelten nachdem, wie es eingekauft und Unkosten darauf gewandt sind; wird es hernach geworfen, so berechne man es, nach vorher abgezogenen Unkosten, so wie es an dem Orte, wo die Ausschiffung geschehen sollen, gelten konne.

§. 3. Alles was binnen Schiffsboort befindlich, das vom Auswerfen befreyet worden, es sey Gold oder Silber oder Geld, oder Perlen, oder Kleinodien, oder Ringe, oder Edelgesteine, entweder man trage solches an seinem Leibe, oder nicht, ausgenommen die Kleider so man trägt, benebst der Reisekost; solches alles, was es auch ist, imgleichen dasselbige Schiff und die Fracht, was für die Reise bedungen ist, das ist schuldig, dasselbe wieder zu ersetzen, was ausgeworfen worden, zu gleicher Portion von einem Mark so viel als von andern, und hat der Schiffer Macht die Güter zurück zu halten, bis die Eigenthümer davor Recht thun, oder auch gnugsame Bürgen dafür setzen und stellen. Geschiehet solches nicht, stehet der Schiffer selbst dafür, wo was fehlet.

§. 4. Trüge es sich nun zu, daß Geld zum Auswerfen käme; so sollen zwey für ein in der Wiederbezahlung gerechnet werden, dafern solches wissentlich geschehen wäre.

XI. Cap.

Wann man Gut auswirft, daß über die Ladung oder Fracht eingenommen.

Wird ein Schiff, von einem oder mehrern ganz und zu voller Ladung gefrachtet, und der Schiffer nimmt hernach wieder die Abrede anderes Gut ein, oder beschweret das Schiff über dessen rechte Ladung, und kommt daher, daß es in die See geworfen werden muß; so

werfe

werfe man zuvor dessen Gut aus, welcher wieder sein besser Wissen eingeschiffet hat, und bezahlet der Befrachter nichts davor; ist es ihm aber unwissend, und die Schuld allein bey dem Schiffer, so werden die Güter erstattet, so, wie alle andere, die da in der Seenoth geworfen werden; doch ist der Schiffer hernachmals schuldig, dem Kaufmanne und denen Reedern dafür zu antworten, und selbige schadlos zu halten.

§. 1. Schiffet jemand ohne Erlaubnis in eines andern Schiff, und ohne Fracht; dessen Gut darf man in Seenoth frey werfen, und nichts dafür wieder erstatten.

§. 2. Wird Gut geworfen, das da lieget zwischen dem Ueberlaufe und der Kohbrügge, wird es bezahlet wie andere.

§. 3. Leget der Schiffer Gut ins Schiffsboot, nachdem selbiges binnen Boort gehisset ist; kommt Seenoth, daß es geworfen werden muß, so erstattet er dem Eigenthümer allen Schaden, wofern es nicht mit dessen eigenem Bewilligen darin geleget ist.

§. 4. Beleget auch ein Schiffer seinen Ueberlauf so mit Gute, daß das Boot keinen Raum in seiner Stelle hat, und es kommt, daß es davon zur See getrieben und verlohren wird; so ist der Schade des Schiffers eigen.

§. 5. Schiffet ein Schiffer an einen Ort, segelt damit doch im Fahrwasser, nach einen andern, und nimmt da mehr Gut ein, kommt hernachmals eine Seenoth, und wirft man von den letzt eingenommenen Gütern; das muß wieder erstattet werden, sowohl von denen erst, als letzt eingenommenen Gütern nach Advenant. Ist aber der Schiffer ausser dem Fahrwasser an einen abgelegenen Ort gesegelt, und hat daselbst Gut eingenommen; so muß er dem Eigenthümer des erst eingeschifften Gutes zu allem Schaden, der dadurch entstanden, antworten, und denselben ersetzen, es möge

durch

durch Werfen, Versäumnis der Reise, oder sonst dergleichen verursachet worden seyn.

XII. Cap.

Vom Schaden, welcher dem Schiffe allein zukommt.

Kommen Sturm und Ungewitter, oder unversehene Zufälle an dem Schiffe, und thun Schade daran, davor stehen die Güter nicht, sondern denselben tragen die Schiffsherren allein.

§. 1. Gehet der Mast ab, und der Schiffer wird gezwungen, solchen was übrig ist, mit Tackel Geräthschaft abzuhauen und über Boort zu werffen, alles was solchergestalt geworfen wird, soll von dem Schiffe und Gute zu gleicher Proportion und nach dem Werthe, wie es gebrochen und entzwey gewesen, als es geworfen worden, wieder bezahlet werden.

§. 2. Hat ein Schiff um Sicherheit willen mit andern Gesellschaft gemacht, in einer Flotte zu folgen, und vermag den Anker nicht so bald aufzuwinden wie die andern, sondern wird genöthiget den Ankertau abzuhauen, damit er zeitig unter Seegel kommt; solcher Schade gehet zugleich über Schiff und Gut, wie ander geworfenes Gut.

§. 3. Kommt denen, welche mit auf dem Schiffe sind, eine Furcht an, einem oder mehrern, und der Schiffer hauet auf ihre Bitte und inständiges Anhalten den Mast ab, oder thut dem Schiffe sonst einigen Schaden; den müssen dieselbige erstatten, so viel ihrer daran schuldig.

XIII. Cap.

Von unterschiedlichen Fällen, die sich bey, oder nach dem Auswerfen begeben.

Wird das Gut geworfen, und die Schiffsladung gebrochen, komt dadurch Schade auf die Güter, so

übrig

übrig geblieben, daß die Stellungen los kommen, einiges gehet in Stücken, oder lecket aus, alles was befindlich, daß es aus solcher Ursache herkommen; das soll eben so, als was geworfen ist, wieder erstattet werden.

§. 1. Von dem Gute, was geworfen wird, muß eben sowol die Fracht gegeben werden, nachdem es weit gebracht worden.

§. 2. Wird die Noth so groß befunden, daß geworfen werden muß, und des Gutes Eigenthümer wil solches nicht zugeben, kommt Zwist und Streit davon, und das Schiff leidet immittelst Schaden, so, daß einiges Gut, das darinnen ist, verdorben oder verlohren wird, ohne des Schiffers und seines Volks Verursachen; so nimmt der Schiffer dennoch seine völlige Schiffsfracht von solchem Gute, und der andere suche seinen Schaden von dem, der es verursachet hat.

§. 3. Wird wegen Seenoth Gut über Boort geworfen, und komt hernach zu recht, daß es ans Land treibet, oder aufgefischet wird, so, daß es dem Eigenthümer wieder zu handen komt; so träget er das Bergelohn und andere billige Unkosten ab, und giebt darauf einem jedweden nach Proportion wieder, was er zuvor zur Wiedererstattung bekommen hat, so hoch dessen Werth sich erstrecken kann. Ist solches Gut fürhin nicht erstattet worden, so ergehet eine neue Wardierung des Schadens, wie selbiger nach wieder empfangenem Gute kann geringer geschätzet werden.

§. 4. Vergienge ein Schiff auf solcher Reise, nachdem das Auswerfen geschehen ist, und würde davon etwas geborgen, was es sey, Gut oder Schiffsgeräthschaft; das gehet nach Proportion zur Wiedergeltung dessen, was geworfen ist, den Bergelohn ausgenommen: imgleichen wird etwas von den Gütern welche geworfen worden, wieder aufgefangen, so ist es damit zu halten, wie hieroben gesetzet ist.

§. 5.

§. 5. Von denen Gütern, welche nach dem Schiffbruche geborgen werden, davor wird von dem Schiffe, oder andern Gütern, welche wegbleiben, nichts gegeben, sondern in denen Fällen nur, die hier oben gemeldet worden.

§. 6. Nimt jemand Geld, Gold, Kleinodien und andere Köstlichkeiten zu sich, giebt sich damit in See, und entkomt der Gefahr; davon giebt er auch nichts das solchergestalt gerettet wird.

XIV. Cap.

Vom Raube, Todschlag und Verwundung.

Wird etwas aus dem Schiffe von dessen Geräthschaft, oder andern Gütern im Haven, oder der offenbaren See geraubet; so ist der Schade dessen allein, den es trift, und hat keine Wiedervergeltung dafür zu geniessen; es wäre dann, daß sie zuvor unter sich ein anders bewilliget und geschlossen hätten, oder auch derjenige, der da raubete, nähme sich eine Ursache, welche alle insgemein angienge, sie wäre entweder wahr, oder nicht; so soll das geraubte wieder vom Schiffe, oder Gütern erstattet werden, als welche dadurch entfreyet worden. Würde auch das Schiff ganz wegegenommen, und der Schiffer lösete dasselbige wieder für einen gewissen Preis, und setzet sich oder einen andern dafür in Bürgschaft, bis daß es bezahlt wird; solche Losmachung gehet zugleich über das Schiff und Güter nach eines jeden Antheil.

§. 1. Wird das Schiff in der See, oder vom Lande überfallen, und das Schiffsvolk will sich wehren; wird dann dadurch jemand verwundet, wird lahm, oder todt geschlagen; so soll dessen Arztlohn und Begräbnis, benebst dessen völligen Lohne und Führung, auch andere Wiedervergeltung wegen empfangener Lähmung, Untauglichkeit oder Armuth, zu gleichen Theilen vom Schiffe und Gütern zu deren Vertheidigung solches Unglück geschehen,

schehen ist, nach Ermässigung verständiger guten Männer ersetzet und gut gethan werden.

XV. Cap.

Von Ausschiffung in kleinen Fahrzeugen, deren Fracht, und Schaden, welcher dabey entstehen kann.

Komt ein Schiff am Grunde, und wird nicht geladen; oder kömt für einen Haven und kann nicht einlaufen, sondern wird genöthiget, allda das Schiff zu leichten, und die Güter auszuschiffen, und miethet Böte oder andere kleine Fahrzeuge dazu; solche Unkosten gehen übers Schiff und Güter nach eines jeden Antheile. Geschiehet es, daß die Güter, welche solchergestalt ausgeschiffet sind, hernach untergehen, oder sonsten Schaden bekommen, sollen selbige, wie zuvor gesaget worden, wieder erstattet werden. Das Boot oder Fahrzeug, darin das Gut geschiffet war, davor haftet das Gut nicht, sondern es stehet seine Gefahr wegen seiner Heur, wie es am besten kann.

§. 1. Ist das Schiff binnen, und gehet gleichwohl so tief, daß es an seinen Ort mit voller Ladung nicht hinauf kommen kann, schiffet es dahero einige Güter aus in andere Fahrzeuge, und komt hernach Schade davon; selbigen darf der Schiffer nicht wieder ersetzen. Die Unkosten aber, welche in solchem Falle gemachet werden, davor haften zwey drittel Theile auf des Schiffers, und ein drittel Theil auf der Ladung Rechnung.

§. 2. Kann nun ein Schiff gar nicht hinauf kommen, sondern muß seine Ladung vollkommen ausschiffen; so trägt es die Unkosten allein.

XVI. Cap.

Von Streitigkeit bey der Auswerf- und Wiedererstattung.

Komt Streit zwischen dem Kaufmanne und Schiffer,

fer, wann das Schiff ist genöthiget worden zu werfen, oder Böte zu heuren; so hat der Schiffer Macht sich mit zweyer seines Schiffsvolkes Eyden zu wehren, daß solches aus Noth geschehen.

§. 1. Können sie wegen der Wiedererstattung nicht einig werden; so soll einjeder seinen Eyd ablegen: daß er habe recht gethan von allem Gute das er im Schiff gehabt.

§. 2. Soll der Schiffer von seinem Schiffe bezahlen, und die Kaufmänner, denen das Gut gehöret, sagen: daß es minder geschätzet als es werth sey; so haben sie Macht, selbiges an sich zu lösen, für den Preis, welchen der Schiffer darauf gesetzet, innerhalb Zeit von 6 Stunden, nachdem sie solches haben besichtigen können.

XVII. Cap.

Von Pilotenlohne, Baakgelde, und andern kleinen Unkosten.

Der Schiffer soll den Piloten speisen so lange er seinem Dienste thut. Ist sein Lohn nicht höher als auf 90 Mark; so gehet es über die Güter allein, welche eingeschiffet sind; läuft es aber höher, so wird es vom Schiffe und Gütern nach Proportion erstattet.

§. 1. Andere kleine Unkosten, als da ist Baakgeld, welches man giebt da Feuer gehalten wird, allerhand Zusammenschuß, unter Admiralschaft wann die Schiffe sich zur Reisegesellschaft mit einander verbinden, und daß man giebt, wann man unter Stücken von einem Schlosse oder Festung vorbey segelt, tragen des Kaufmans Güter allein.

VI. Von Versicherung und Assecuranzen.

I. Cap.

Von Versicherungsschliessungen insgemein, welche genant werden Assecuranz.

Alle Versicherungen auf Schiff und Güter, welche nach diesen Tagen gemacht werden, die Reisen seyn entweder nach Schweden und die Länder, welche darunter gehören, oder von dannen nach einige ausländische Oerter: ohne Unterschied sie werden gemacht zwischen den schwedischen Einwohnern allein, oder auch zwischen denenselben und einigen Fremden; die sollen eingerichtet werden auf Art und Weise, wie in diesem Theile verordnet ist.

Was anderergestalt geschlossen wird, wie große Verpflichtungen zwischen denen, so schliessen, auch seyn mögen, wann sie sich gleich mit einem Eyde verbunden hätten; so soll es doch ungültig gehalten werden, und in keinem Rechte einige Kraft haben. Und was für Versicherungen sowol vor guten Männern, als auch vor einigem Gerichte kommen, sie seyn hoch oder niedrig; die sollen gleich nach diesem Theile untersuchet, entschieden und gerichtet werden.

II. Cap.

Vom Versicherungsbriefe, welcher genant wird Police und dessen Mäcklern.

Wann eine Versicherung geschlossen wird; so soll darauf eine solche Versicherung gegeben werden, wie selbige unter Ihro Königl. Majestät Namen, zu eines jedweden Nachricht auf schwedisch und teutsch, kann gedruckt werden, und soll in dem Raume, der da offen gelassen worden, des Schiffes und Schiffers Name, nebst dessen ganzer Reise von Ort zu Ort, wohin

das

das Schiff segeln, wo es löschen, laden oder anlanden will, genau beschrieben und eingezeichnet werden. So sollen auch unter dem Worte, verderb- und unverderbliche Waaren verstanden werden alle Waaren und Kaufmansgüter, was es auch für welche seyn mögen. Will aber jemand versichern lassen, gemünztes oder ungemünztes Gold, Silber, Perlen, Edelgesteine und andere Kleinodien, oder auch allerhand Kriegszeug oder Sachen, welche zum Orlog gehören; solches alles soll mit seinem rechten Namen eingeführet werden. Wird etwas davon versäumet; so ist der Brief ungültig, jedoch ist es gleich, mit wessen Hand solches einegschrieben wird.

§. 1. Sind einige Mäcklere vorhanden, welche die Versicherung schliessen; so gebühret ihnen den Brief zu stellen, und für die Einschreibung zu antworten. Thun sie solches nicht, sondern die Schuld wird bey ihnen befunden; so hat derjenige Macht, welcher sich die Versicherung thun lässet, dieselbige wegen aller Schäden, so dadurch entstehen, zu besprechen, und sollen die Mäcklere um mehrerer Richtigkeit willen, eine rechte Abschrift und Liste halten über alles dasjenige, was in dem offenen Platze des Assecurationsbriefes solchergestalt eingeschrieben wird. Fehlen sie darin, so geben sie das erstemal ihren Lohn vier doppelt zur Strafe, in dreyen Theilen, dem Angeber, denen Seefahrenden Armen, und dem Ankläger. Geschiehet es mehr, so sollen sie auf einige Zeit, oder gar ihres Amtes entsetzet werden, nachdem der Fehler groß ist. Für jede Versicherung, so der Mäckler schliesset, davon hat er einne Marck von jedem hundert Thaler zu geniessen, und nichts mehr, halb von dem Assecurateurn, und halb von dem, der sich versichern läßt.

§. 2. Alle Versicherungsbriefe, welche auf die Reise über die Salzsee gegeben werden, muß der Versicherer seinen Namen unterzeichnen, und die Summe

darin setzen, welche er auf sich nimt, dafür zu stehen, beydes mit seiner eigenen Hand, dafern es gültig seyn soll.

III. Cap.

Von des Versicherers Schuldigkeit.

So viel ihrer einen Versicherungsbrief unterschrieben, die werden im Gewinne und Verlust gleich gerechnet, und stehen mit gesamter Hand dafür nach Proportion der Hauptsumme, welche ein jeder angenommen und gezeichnet hat, ungeachtet, von wem es zuerst und zuletzt unterschrieben ist; und mag keiner, deren Namen unterm Briefe austhun, oder von der Verpflichtung sich frey schelen, ohne aller deren Consens und Willen, welche unterzeichnet haben; wann es auch geschehen, ehe und bevor die Güter eingeschiffet, und die beyde, welche die Versicherung begehret und gegeben hätten, darum eins wären. Handelt jemand dawider, so ist alles ungültig; es wäre dann, daß derselbe, welcher einen von der Versicherung befreyen will, sich selbst oder einen andern, der da so gut, wiederum in selbige Stelle setzte, daß also die andere Schadlos bleiben könten.

IV. Cap.

Von denen Personen, welche mit Versicherungen umgehen mögen.

Keinem von denen, welche einiges Seerecht hohes oder niedriges, als Richter oder Beysitzer bekleiden, soll vergönnet seyn, in einigerley Weise einige Güter zu versichern. Thut er das; so soll er seinen empfangenen Lohn gedoppelt, dem Ankläger, denen armen Seefahrenden, und dem, der solches offenbaret, in dreyen Theilen zur Strafe geben, und selbige Versicherung ungültig seyn. Mit den Mäcklern ist es eben so; jedoch, dafern dieselbe selbst einige Güter haben,

um versichern zu lassen; so stehet ihnen solches frey gleich allen andern.

V. Cap.

Von welchen Gütern, und wie hoch einer darauf versichern mag.

Die Schiffsfracht und des Seefahrenden Volkes Lohn, das verdienet werden soll, oder die Schiffskost, Pulver oder Loth, und allerhand Schiffszeug, welches zu der vorgesetzten Reise nöthig, soll niemand sich unterstehen zu versichern; es mag auch keiner eine Wette anstellen wegen der Reise glücklichen Fortganges, oder andere dergleichen Erfindung verüben. Alles andere Gut, Kaufmanswaaren, und das ganze Schiff oder Schiffstheil ist vergönnet zu versichern; es sey dann, daß solche einigen des Reiches Schweden Feindes Unterthanen zugehören.

§. 1. Versichert nun jemand, der unter der Crone Schweden wohnhaft ist, solches Schiff oder Gut, dessen Eigenthümer unter des Reiches Feinden ist, oder gehöret; solche Versicherung ist nicht allein an sich selbst ungültig, so, daß kein Rechtsproces darauf verstattet werden soll, sondern auch, welcher es in solchem Falle verbricht; der soll für sothane Zeichnung, er thue selbige entweder selbst, oder lasse sie für sich thun, 300 Thaler Strafe geben, dafern die Hauptsumme so groß, oder darunter ist. Ist aber selbige höher, so büsset er so viel, als er gezeichnet hat. Von solcher Strafe nehmen der Ankläger, die Seefahrenden Armen, und der die Sache offenbaret hat, gleich viel zum dritten Theile.

§. 2. Es mag keiner einige ankommende oder ausgehende Güter höher versichern lassen, als selbige mit dem Einkaufe und Unkosten, bis daß sie eingeschiffet, recht und aufrichtig werth seyn; und soll er dennoch zum wenigsten den zehenden Theil auf seine eigene Gefahr behal-

ten. Es wäre dann, daß sie sich über funfzehen hundert Thaler erstrecketen, alsdann er den zehenden Theil von solchen vorbenanten tausend fünfhundert Thalern auf seine eigene Gefahr behalten soll; das übrige aber alles mag er sich versichern lassen.

§. 3. Von dem Schiffe, oder Schiffstheilen, wie auch Stücken und allerhand anderer Orlogsgeräthschaft, sollen die Eigenthümer allezeit einen dritten Theil auf ihre eigene Gefahr behalten.

VI. Cap.

Vom Betruge, da einiger bey Versicherungen verlaufen dürfte.

Läßet jemand sein Schiff oder Güter wardieren, ehe und bevor er solches versichern läßet, und der Assecurator könte beweisen, daß solche Wardierung partheyisch und über den rechten Werth sey; so soll solches, wann einiger Schade sich begäbe, der Versicherer nicht zur Beschwerde tragen. Es soll auch keiner auf das Schiff oder Güter einen größern Theil, oder höhere Summe versichern lassen, als in diesem Theile zugelassen zu seyn befindlich; vielweniger auf einerley Gut oder Schiffstheil, an vielen Oertern verschiedene Versicherungen heimlich nehmen. Thut einer solches, so ist es alles ungültig, und gehet in dem Falle die erste Versicherung allemal vor, die letztere aber, in so weit selbige überschießt, zurück, also, daß auch der Lohn, welcher dem Versicherer gebührete, verbrochen seyn, und unter dem Angeber, dem Kläger, und denen Seefahrenden Armen in dreyen Theilen getheilet werden soll; jedoch mag der Versicherer, wann er nicht darum gewußt hat, für sein Ungemach behalten, zwey Mark von jeden 100 Thalern, die er versichert hat.

§. 1. Wer einige List, Falschheit, oder Betrügerey bey dem Versichern verübet, wer der auch seyn mag; der soll nicht allein keinen Nutzen davon zu genieſſen

nieſſen haben, ſondern überdem auch ſchuldig ſeyn, alle Hindernis und Schaden, ſo jemand dadurch wiederfahren könte, zu erſetzen, auſſerdem ſolche Strafe an ſeinem Eigenthume, Leib, Ehre, oder Leben zu erleiden, wie ſeine Mishandlung werth ſeyn mag.

VII. Cap.

Von der Gefahr, dafür ein Verſicherer ſtehen muß.

Für allen Schaden, welcher am Schiffe oder Gütern, die verſichert ſind, durch Sturm, Ungewitter oder andere Zufälle geſchiehet, daß ſelbige vergehen oder verderben, müſſen die Verſicherer ſtehen, und ſelbigen erſetzen, ein jeder für ſeinen Antheil nach Proportion. Zum Seewerfen oder denen Schäden, welche geringe ſind, und nicht höher, als auf einen Thaler von hundert ſteigen, oder die da über Schiff oder Güter in- oder von ſich ſelbſt, ohne einiges von auſſen zufallende Unglück kommen, dazu iſt kein Verſicherer ſchuldig zu antworten.

§. 1. Dieſe der Verſicherer Gefahr bleibet und wird ihnen zur Beſchwerde und Verantwortung zugerechnet, von der Zeit an: da das verſicherte Gut auf der Brücken oder Ladungsorte komt, oder in einigen Böten zum Einſchiffen geführet wird, bis dahin: daß es in den Haven wieder komt, dahin es beſchieden iſt, und daſelbſt unbeſchädiget ausgeladen wird.

VIII. Cap.

Von Verſicherungen, welche gemacht werden, nachdem das Schiff und Güter in der See, oder der Schade geſchehen iſt.

Alle die Verſicherungen, welche eingegangen werden drey Monathe nachdem das Schiff nach einen Ort in Europa, oder nach der Küſte von Barbarey und daherum iſt abgeſeegelt, oder auch ſechs Monathe nach

einen andern weiter abgelegenen Ort, sind ungültig, und ohne Kraft; es sey dann, daß derjenige, welcher sich versichern lässet, dem Versicherer vorher eine Verwarnung davon giebt, und die Versicherung selbst, hernach mit der Willkühr geschlossen wird, daß selbige, ungeachtet böse oder gute Zeitungen desfalls einlaufen möchten, dennoch gehalten werden solle.

§. 1. Wäre dem Schiffe oder Gute, das versichert wird, einiges Unglück begegnet, um selbige Zeit wie vorgesaget ist, und der die Versicherung thun lassen, keine Wissenschaft davon hat; so ist die Versicherung nichts destoweniger gültig. Ist es aber so lange Zeit zwischen dem, daß das Unglück geschehen, und die Versicherung gemacht, daß man aus allen Umständen merken könne, daß der, welcher sich versichern lassen, davon habe wissen können; so soll es dafür gehalten werden, daß er damalen davon gewust habe, und also die Versicherung ganz kraftlos seyn; es sey dann daß selbige ausdrücklich mit der Willkühr eingegangen wäre: es kommen entweder böse, oder gute Zeitungen ein, alsdann solche gut und gültig seyn müsse; es wäre dann, daß man den, der sich versichern lassen, vollkommen überzeugen könte, daß er von dem Unglücke gewust habe, oder auch, daß er sich verwegere einen Eyd zu thun, wann es gefordert würde, daß er es vorhin nicht gewust.

XI. Cap.

Wann die Reise geändert wird wieder den Versicherungsbrief.

Es mag kein Schiffer seine angesetzte Reise ändern, oder nach einen andern Ort segeln, als in dem Versicherungsbriefe vorhin benennet ist, ohne daß einige unentweichliche Noth ihn dazu zwinge. Befiehlet ihm, der die Versicherung thun lassen, solches zu thun; so ist die Versicherung unkräftig. Thut er es aber für sich

selbst

selbst; so bleibet die Versicherung beständig, und der Versicherer suche den Schaden an dem Schiffer, so ihm dadurch geschehen seyn möchte.

X. Cap.

Wann Zeitungen von denen versicherten Schiffen und Gütern einkommen.

Wer einige Schiffe, oder Güter hat versichern lassen, der soll nach der Hand, als Zeitungen davon einkommen, solche durch den Mäkler, oder einen andern gewissen Mann an alle, oder den mehrern Theil derselben, welche da auf den Ort versichert haben, kund machen; und sind der Mäkler oder die andern, welche solches angekündiget haben, selbige Zeitungen genau aufzuschreiben und kund zu machen, verbunden.

XI. Cap.

Von Erlegung des Versicherungslohnes.

Was für Lohn einer gegen einige Versicherung verspricht, das soll er alsofort erlegen, wann der Versicherungsbrief unterschrieben wird, entweder für die ganze Reise, oder auch so viele Monathe als die Versicherung darauf lautet. Geschiehet solches nicht, so ist die Versicherung ungültig, und nichtig; ist aber die Versicheruug gemacht auf die Hin- und Herreise zugleich, so soll er den Lohn für die Hinreise allein so bald bezahlen; die andere Hälfte aber für die Herreise so bald das Schiff zurück kommt. Versäumet er solches, so giebt er Zinse 12 von 100 auf ein Jahr, und wird gerechnet von dem Verfalltage, bis daß die Bezahlung völlig geschehen.

XII. Cap.

Wann Schade sich begäbe, wie solcher bezahlet werden soll.

Komt nun das Schiff oder Gut, das versichert

ist,

ist, zu Schaden, bleibet weg, vom Feinde oder Seeräubern genommen, oder wird sonsten verlohren, ohne Hofnung es wieder zu bekommen; so mag selbiges Schiffes oder Gutes Eigenthümer solches den Versicherern benachrichtigen, welche dennoch 3 Monathe Zeit haben sollen, nachdem ihnen, daß das Schiff und Gut verlohren, kund gemacht worden: daß sie sich um die Bezahlung umsehen, welche sie nach Proportion unter sich vertheilen und solche sofort erlegen sollen, wenn die Zeit um ist; der solches nicht thut, giebt Zinse dafür einen von 100 auf jeden Monath, so lange er damit verzögert.

§. 1. Klaget nun derselbe, welcher sich versichern lassen, über die Verzögerung; so hat das Gericht Macht den Versicherer sonderlich dahin zu halten: daß er so viel Geld ins Gericht niedersetze, als der Versicherte wegen seines Schadens mit Recht zu fordern hat, und hat derselbe hernach Macht, solche niedergesetzte Gelder zu sich zu nehmen, wo er will und Bürgen setzet: daß er sie ihm mit Zinse, 12 von 100 aufs Jahr, völlig wieder zurück geben wolle, wenn es ferner hin so kommen sollte. Jedoch soll niemanden auferleget werden, solchergestalt einige Gelder niederzusetzen, bis er vorhin alle seines Gegentheils Gründe vernommen, und rechtmäßige Zeit darauf zu antworten bekommen hat, daß auch das Gericht gewiß weis, daß selbiges Schiff und Gut im Behalte gewesen, wie selbiges versichert worden. Dann keine Versicherung gebühret gültig zu seyn über etwas, das allbereit wissentlich weg und verlohren gewesen.

XIII. Cap.

Von der Zeit, binnen welcher ein Schiff auf unterschiedliche Fälle für verlohren mag geachtet werden.

Ist nun ein Schiff abgesegelt nach einen Ort in Euro-

Europa, oder Küste von Barbarey, und komt in Jahr und Tag keine Zeitung davon, nachdem es abgesegelt ist; so soll es für verlohren gehalten werden, also, daß der Eigenthümer solches dem Versicherer ansagen, und drey Monath darnach seine Bezahlung fordern möge. Ist aber der Ort, da das Schiff hingehen sollen, weiter weg und oberhalb der Barbarey belegen, so ist der Eigenthümer schuldig 2 Jahr nach Zeitung zu warten ehe solches für verlohren gehalten werden kann. Wird ein Schiff oder Gut, das versichert ist, ausserhalb Reiches in Beschlag genommen, oder sonsten untauglich seine Reise fortzusetzen, begiebt sich solches binnen Europa, oder Barbarey; so mag der Eigenthümer solches Schiff, oder Gut nicht aufsagen, ehe 6 Monathe um seyn, nachdem es dem Versicherer kund gethan worden; geschiehet es aber weiter hin, so wartet er doppelt so lange; jedoch ist es dem Eigenthümer inmitler Zeit nicht verboten, daß er sich bey dem Versicherer auf allen Fall wegen der Bezahlung, entweder durch Pfand, Bürgen, oder andere Mittel, daran er ein billiges Gnügen hat, vergewissert mache. Sollte der Eigenthümer, oder Versicherer auch Gelegenheit haben, binnen vorbesagter Zeit die Güter in ein anders Schiff übersetzen und conserviren zu lassen; so haben sie die Macht, und ist der Versicherer, wann er solches thut, hernach nicht verbunden, zu einem mehrern, als die Unkosten von der Ueberfahrt benebst dem Schaden, so dabey vorkommen möchte, zu antworten. Ist aber das versicherte Gut verderblich, als Wein, Früchte, Korn oder anders dergleichen; so ist der Eigenthümer nicht schuldig vorbesagter Zeit von einem ganzen oder halben Jahre abzuwarten, besondern mag alsobald, wann er es denen meisten der Versicherer kund gethan, seine Sache wieder dieselbe ausführen, gleich als wann der Schade gewiß ist.

XIV.

XIV. Cap.

Von Wardierung des Schiffes, da selbiges nach einer weiten Reise vergienge.

Nun kann ein Schiff, welches auf einer weiten Reise versichert worden, bey dessen Vollbringung Schaden leiden und vergehen, nachdem es vom Segeln verbraucht und übel zugerichtet ist; so ist der Versicherer nicht schuldig, solches höher zu bezahlen, als gute Männer, die solches gesehen, oder sonsten von dessen Beschaffenheit gewisse Kundschaft haben mögen, sagen, daß es werth gewesen, wie es vergangen, ungeachtet für welche Summe er selbiges zuvor gezeichnet hat, es sey entweder für das ganze Schiff oder einen Theil desselben geschehen.

XV. Cap.

Von Wiederzurückgebung des Lohnes der Versicherung.

Lässet jemand sein Schiff oder Gut versichern, und es gehet nachmals die ganze Reise entweder wieder zurück, oder wird auch weniger Gut eingeschiffet als versichert ist. In solchem Fall ist der Eigenthümer, der sich versichern lassen, schuldig: binnen 4 Monaths Zeit solches dem Versicherer zu erkennen zu geben, und den ausgegebenen Lohn wieder zurück zu fordern, entweder ganz oder zu einem Theile, nachdem die Gefahr dadurch ist abgewand, oder geringer geblieben. Jedoch mag der Versicherer kürzen und einbehalten 2 Mark von jedem hundert, welche er solchergestalt wieder zurück giebt, wegen seines gehabten Ungemachs, mit dem ein- und ausschreiben.

XVI. Cap.

Von Auffagung der Versicherung, im Falle der Versicherer fehlet, und nicht zu bezahlen vermag.

Fehlet einiger Versicherer in seiner Rechnung, so daß er durch allerhand Begebnisse arm wird, und nicht zu bezahlen vermag; so mag derselbe, welcher sich versichern lassen, sothane Versicherung auffagen, und andere Versicherer in dessen Stelle annehmen, nachdem er von dem Schiffe, oder Gütern gute, oder böse Zeitungen haben kann, allein daß solche Auffagung für denen geschehe, welche über des unvermögenden und abgetretenen Versicherers Güter zu Vorstehern gesetzet seyn, und soll damit der Versicherungslohn, welcher eingehoben ist, denen sämtlichen Creditoren zu gute fallen. Befünde es sich aber nachmals; daß das versicherte Schiff oder Gut vergangen, oder zu Schaden gekommen wäre, ehe und bevor ein neuer Versicherer können angenommen werden; so soll der Eigenthümer, der sich versichern lassen, gleiches Recht mit denen andern Creditoren an des ersten Versicherers Eigenthum haben, um sich wegen seines Schadens, besage der Beschreibung, bezahlt zu machen, da er will, oder selbiges Recht dem neuen Versicherer überzutragen, und demselben solches zu seiner eigenen Wiedererstattung, als er solches am besten vermag, ausführen zu lassen.

XVII. Cap.

Von rechter Zeit, wann man wegen des Seeschadens und der Versicherung sprechen mag.

Bekomt jemand rechtmäßige Ansprache an einem andern vermittelst des Versicherungsbriefes, oder einigen

gen Seeschadens, so über Schiff und Güter ergehen, und vertheilet werden muß, der soll solches thun innerhalb einem Jahre, nachdem der Schade geschehen, darüber er ihn besprechen will, wofern solches innerhalb Europa, oder der Küste von der Barbarey sich begeben; ist aber der Schade weiterhin geschehen; so hat er Zeit auf 3 Jahre. Versäumet einer solche Zeit, wie vorgesaget ist also, daß der Schade darinnen entweder gerichtlich, oder für gute Männer, nicht ausgeführet wird; so ist es versessen und hat er keine Macht deswegen weiter zu sprechen.

XVIII. Cap.

Von Versicherung zu Lande und über frisches Wasser.

Was oben gesaget ist, wird allein von denen Versicherungen, welche übers Meer und der Salzsee gemachet und eingegangen werden, verstanden; will aber jemand sein Gut, so er über Land oder frisches Wasser sendet, versichern lassen; so stehet solches zu des Kaufmanns und Eigenthümers eigener Abrede, es geschehe entweder schrift- oder mündlich; jedoch daß Zeugen darbey seyn, und daß der Eigenthümer allemal den zehenden Theil des Werthes der Güter auf seine eigene Gefahr behalte.

§. 1. Der Fuhrmann, oder Schiffer auf solchem Fahrzeuge, mag selbst nicht ein Gut versichern. Es mag auch keiner seine Schute, Wagen, Schlitten, Karren, oder Pferde versichern lassen, als nur auf den halben Theil deren Werthes, Fracht und Fuhrlohn mag gar nicht versichert werden. Handelt jemand hiewieder, so hat er alles zusammen verwürket in drey Theilen, dem Kläger, dem Angeber, und denen Seefahrenden Armen an selbigem Orte.

§. 2.

§. 2. Will einer den andern wegen des Schadens besprechen, welcher zu Lande, oder auf dem frischen Wasser geschehen ist, der soll solches binnen Jahr und Tag thun, oder hat in solchem Falle alles sein Recht verlohren.

VII. Von Admiralschaft.

I. Cap.

Daß ein Schiffer sich wehren soll.

Es soll kein schwedisches Schiff verstatten, daß ein Fremder ihm am Boorte lege, unter welchem Scheine es auch geschehen möchte, entweder daß er seinen Seebrief oder Waare besehe; oder daß er mit jemand darauf rede, es wäre dann, daß von Ihro Königl. Majestät solches mit einem andern Könige, oder Staate durch gewisse Verträge bewilliget und verabschiedet wäre. Handelt ein Schiffer dawieder und entstehet Schade dadurch am Schiffe oder Gütern; so ist er schuldig solches wiederum zu ersetzen, in so weit sein Gut zureichen kann. Unterstehen sich auch einige fremde Schiffe, sich mit Gewalt an ihn zu dringen; so soll er sich mit aller Macht dawieder setzen, und nicht zugeben, was zur Verkleinerung der schwedischen Crone, oder seines eigenen Schiffes und Guthes Gefahr gereichen möchte. Wird ein Schiff vom Feinde, oder Räubern feindlich angegriffen, und kann sich wehren, thut es aber nicht, ist der Schiffer selbst Ursache; so verlieret er seine Ehre, und wird ihm nicht mehr anvertrauet, ein schwedisches Cron- oder Kaufmannsschiff weiter zu führen. Fällt aber die Schuld auf einige vom Schiffsvolke, daß befunden wird, daß das Schiff oder Gut ihrenthalben zu Schaden gekommen, oder weggenommen; derjenige, der schuldig ist, soll mit Ruthen gestrichen

werden, oder Gassen laufen, und ist nachmals aus dem Reiche auf fünf Jahre flüchtig.

II. Cap.

Von der Admiralschaft.

Sind nun etliche Schiffe beysammen in einem Haven in- oder ausserhalb des Reiches, und werden alsdann zugleich segelfertig; so sind sie schuldig eine Folge und Admiralschaft zu machen, so lange sie können, und ihre Reise sich erstrecket, auch einander in aller Gefahr zu helfen, welche ihnen begegnen möchte.

§. 1. In allen solchen Admiralschaften ist gültig, was sowol münd- als schriftlich geschlossen und abgehandelt wird.

III. Cap.

Von der Weise, wie eine Admiralschaft gemacht werden soll.

Kommen nun Schiffe zusammen, und wollen eine Admiralschaft schliessen: was sie alsdann in Verzehrung und sonsten für Unkosten machen; das sollen alle, welche gegenwärtig sind, zugleich abtragen und bezahlen.

§. 1. Die gröβeste und bewährteste Schiffe sollen zugleich mit ihren Schiffern, zu Admiralen, Viceadmiralen, und Majoren denen andern vorgestellet werden, welche denenselben auch folgen, und zum Gehorsam stehen sollen.

§. 2. Diese werden bewehrte Schiffe genant, welche vierzehn Stücke und darüber, eiserne oder metallene führen.

§. 3. Hat ein Schiff weniger Stücke an der Zahl, welche gleichwol in der Schwere gleich aufgehen gegen das Schiff, das die kleinere vierzehn Stücke führet; dasselbe soll von den Ausgaben halb so viel geniessen, als das andere, welches die vierzehn kleine Stücke hat. Alle Schiffe, deren Stücke allein an- oder über die

die Hälfte gegen die 14 kleine wägen; die sollen nichts genieſſen, auch nicht schuldig seyn etwas auszugeben. Diejenige aber, welche entweder keine Stücke, oder auch solche unter berührter Hälfte führen, die werden für unbewehrte Schiffe, die in der Flotte seyn, gehalten.

§. 4. Diese Ausgaben sollen gesetzet werden nachdem die Reise ist. Nämlich zwischen der Ostsee und Niederlanden einen halben Thaler fürs Hundert; zwischen der Ostsee und dem Canal zwey drittheil Thaler von dem Hundert; und von der Ostsee bis an die Oerter jenseit des Canals, oder wieder zurück, einen von jedem Hundert, und soll selbiges zugleich über das Schiff und Güter nach Proportion gerechnet werden. Keiner ist schuldig eine Admiralschaft zu machen, oder etwas dazu zu geben in der Ostsee oder Oresund, ohne wann Krieg entstehet; alsdann die unbewehrte in dem Sunde einen vierten Theil, aber drauſſen und nach Gothenburg einen dritten Theil vom Hundert geben sollen.

§. 5. Von solcher Ausgabe soll zuerst genommen werden das Geschenk und die Gabe, welche die ganze Flotte nach deren Grösse an den Admiral, Viceadmiraln und Majoren verehren will, daß sie die Flagge geführet. Das übrige soll nachmals unter den bewehrten Schiffen, nach der Grösse eines jedweden Stückes, getheilet werden.

IV. Cap.

Von Wardierung des Schiffes, oder der Güter und Stücke.

Um mehrerer Richtigkeit willen in der Ausgabe und Einnahme, nebst allen Fällen, die sich begeben könten; soll der Werth eines jeden Schiffes gerechnet werden, nachdem die meiste Schiffer unter der Admiralschaft darüber einstimmen. Ist die Admiralschaft zu stark, so soll der Admiral drey der verständigsten Schiffer

darunter erwählen, und denenselben solche Wardierung anvertrauen. Der Werth von denen Gütern, welche eingeschiffet sind, soll gerechnet werden nach dem Verzeichnisse von eines jedweden Ladung. So sollen auch die berührte drey Schiffer sich erkundigen wegen der Schwere und Gewichte der Stücke, so in der Flotte seyn, und hat keiner Macht demjenigen zu widersprechen, was von ihnen solchergestalt gethan wird.

V. Cap.

Von Führung der Leuchte.

Wann es Nacht ist, sollen die bewehrte Schiffe, eines um das andere, die Leuchte mit Feuer darin aus haben, damit die ganze Flotte um so viel besser beysammen bleiben möge.

VI. Cap.

Von Strafe dererjenigen, welche keine Admiralschaft machen, oder die gemachte Admiralschaft verlassen.

Unterstehet sich ein schwedisches Kaufmansschiff nach, oder von den Oertern zu segeln, da er zur Admiralschaft gefordert wird, und kann es ohne einigen Schaden thun, thut es aber nicht; dessen Schiffer soll wegen des Muthwillens jedesmal, so oft er das versäumet, 6 Mark für jede Last, als sein Schiff groß ist, zur Strafe geben, in dreyen Theilen, dem Angeber, denen Seefahrenden Armen, und dem Ankläger. Hat nun jemand eine Admiralschaft gemacht, und begiebt sich hernach muthwilliger Weise davon heimlich, oder offenbar; derselbe soll nicht allein 6 Mark für jede Last, denen Seefahrenden Armen, dem Ankläger, und denen andern gesamten Schiffern, welche die Admiralschaft gehalten haben, in dreyen Theilen zur Strafe geben, sondern auch absonderlich selbst allen Schaden tragen, welcher ihm vom Feinde, oder Räubern

dern nachmalen begegnen könte, so, daß auch die Kaufmansgüter selbst, welche er im Schiffe hat, dafür nicht entgelten dürfen, und ist er nichtsdestoweniger schuldig, nach Proportion den Schaden zu erstatten, welcher denen andern unter der Admiralschaft vom Feinde, oder Räubern zugefüget seyn möchte.

VII. Cap.

Von dem Schaden, welcher unter der Admiralschaft geschiehet.

Leiden ein Schiff oder mehrere, welche in der Gesellschaft unter der Admiralschaft zusammen sind, einigen Schaden vom Feinde, oder Räubern; dafür soll die ganze Flotte stehen nach Proportion, als ein jegliches Schiff mit dessen Gütern werth seyn mag.

VIII. Cap

Von den Prisen, und deren Theilung.

Werden ein einzelnes Schiff, oder auch mehrere unter einer Admiralschaft von einigem Feinde, oder Seeräuber angegriffen, und man konte dieselbe überwinden, und in seine Gewalt bringen; so soll solches nach einem Haven unter der Crone Schweden, oder deren Bundesverwandten, wie es füglich geschehen kann, aufgebracht werden, daß es daselbst untersuchet und für gute Prise erkant werde. Nachmals soll solches erobertes Schiff, eins oder mehrere, allen denen Schiffen zur Theilung kommen, welche unter selbiger Admiralschaft gewesen seyn. Oder auch, wann solches von einem Schiffe besonders aufgebracht würde; so soll es unter dem Schiffsvolke nach eines jedweden habendem Lohne oder Monatsgeldern getheilet werden.

§. 1. Ersetzet auch jemand ein schwedischen Unterthanen zugehöriges Schiff, welches vom Feinde oder Räubern allbereits genommen worden; so soll er von dem wiedergenommenen Schiffe und Gütern zwey Drittheil ge-

nieſſen, und den übrigen dritten Theil dem Eigenthümer wieder zurück geben, ungeachtet ob es eine kurze, oder lange Zeit in des Feindes Händen geweſen ſey.

VIII. Von Rechtspflegung in Schiffsſachen.

I. Cap.

Vor welchem Gerichte ſothane gerichtliche Sachen ſollen angenommen werden.

Alle Sachen, ſo von dieſem Seerechte herrühren, gleichwie die meiſten davon unter dem Stadtgerichte gehörig ſind; ſo ſollen auch dieſelbe alſobald vor Bürgermeiſter und Rath, ihr erſtes Gericht und Inſtanz gewinnen, und allda aufgenommen, erortert und gerichtet werden. Sollten aber einige auf dem Lande entſtehen; ſo gehören ſolche vor dem Häradshöfding, wie gewöhnlich iſt, und ſoll der Gerichtspfleger ſchuldig ſeyn: ſothanen Sachen, welche keinen Aufſchub leiden können, eben ſowol auſſer den gewöhnlichen Gerichtstägen abzuhelfen, dafern er wegen der Verzögerung keine Verantwortung auf ſich laden will.

§. 1. Jedoch iſt denen Parthen hiemit unbenommen, ihren Streit durch Erwählung guter Männer entweder zum freundlichen Vergleiche, oder völligem Ausſchlage zu befördern, wenn ſie wollen, und unter ſich darum eins werden. Solche Fälle allein ausgenommen, wovon ausdrücklich eine andere Verordnung gemachet ſeyn möchte.

II. Cap.

Vom Klagen und Anklagen.

Niemand ſoll einem andern, den die Sache angehet, ſeine Klage benehmen, und an ſich bringen, wann der

der andere selbst klagen will. Will aber der, den die Sache angehet, solche selbst nicht ausführen; so gebühret dem Fiscal zu klagen, und ist derselbe schuldig aller derer Sachen, worin kein anderer Kläger ist, sich anzunehmen und gerichtlich auszuführen.

III. Cap.

Von Citation, Ausforderung, Verrichtung, Würkung und Beweis.

Ist ein Zwist unter einigen in solchen Schiffssachen entstanden; so gehe der Kläger vor dem gehörigen Gerichte, bringe seine Sache an, was und über wen er klagen will, und bitte darauf die Citation an denselben auf den nächsten Tag, da Gericht gehalten wird; jedoch also, daß dem Beklagten so lange Zeit dabey vergönnet werde, als an jedwedem Orte rechtmässig erfordert wird.

§. 1. Die Citation mag durch gewisse Abgeschickte sowol münd- als schriftlich geschehen; allein, daß die Sache, derentwegen der Beklagte citiret wird, demselben zugleich kund gemacht werde. Gehet der, welcher angeklaget wird aus dem Wege, und will sich nicht finden lassen; so soll die Citation in dem Hause, da er wohnet, niedergeleget werden, und selbiges eben so gültig seyn, als wenn er zur Stelle gewesen. Hat er selbst kein Haus, und keiner weiß an welchem Orte er zu finden ist; so soll er durch öffentlichen Anschlag, daß es jedermänniglich vorgelesen und abgekündiget werde, citiret werden.

§. 2. Die Citation ist der Anfang und die Grundveste zum folgenden Rechtsprocesse; daher mag keiner eine Sache vor einem andern Gerichte ziehen, als dahin selber einmal rechtmäßig citiret ist; so ist auch keiner verbunden, in einer andern Sache zu antworten, als derentwegen er citiret ist. Es mag auch keiner in der Sache etwas ändern, oder verneuern, nachdem die Citation

darin ergangen ist, sondern es soll alles vest und beständig in dem Stande bleiben, wie es sich damalen befunden, so lange der Rechtsproces währet, und bis er sich vollkömlich endigen möge.

§. 3. Läugnet jemand, daß er citiret worden, so sollen die Ausgesandte, welche die Citation verrichtet haben, hervor treten, und beweisen: wie die Citation geschehen, und nach ihrem Gezeugnisse erkant werden, ob sie rechtmässig geschehen, oder nicht.

IV. Cap.

Von Versitzung der Citation.

Wird jemand gerichtlich citiret, und komt gleichwol den Tag, da er gefordert worden, nicht vors Gericht; sendet auch niemand, welcher von seiner erheblichen Verhinderung mit Wahrheit zeugen kann, weder das erste, andere, oder dritte mal, wann er citiret ist; so soll er jedesmal zur Strafe geben drey Thaler, in zweyen Theilen, dem Kläger und dem Gerichte, und soll nichtsdestoweniger die Sache hernach vorgenommen, und nach dem Beweise und nach dem Kläger alsdenn zeiget und vorbringet, erkant werden. Ist solcher Beweis zur Gnüge, nachdem die Sache ist: daß der Kläger mit gültigen Briefen und Zeugen, seine Klage rechtmässig beweisen kann; so ergehet das Urtheil darin, und hat der Beklagte nicht Macht, weiter dawider zu sprechen, ohne wann er binnen Jahr und Tag und mit Zeugen darthun konte, daß er warhaftige Verhinderung gehabt hätte; da er alsdann dem Kläger zuerst alle billige Unkosten und Schaden bezahlen, und hernach, wo ers begehret, gehöret werden mag. Ist nun an Klägers Seite nur ein halber, und kein völliger Beweis; so hat das Gericht dennoch Macht, die zwistige Sache in des Klägers Hand und dessen Gewalt einzuräumen, und zu stellen; oder ihm auch ein gnughaftes Pfand gerichtlich dafür setzen zu lassen, und dem Beklag-

klagten dabey eine Zeit zu setzen, solches binnen Jahr und Tag zu gewinnen, wo er vermag. Befindet sich sich aber des Klägers Beweis ganz ungültig; so gebühret sich nicht den Beklagten mit etwas zu belegen, alldieweil in dem Falle die Sache selbst für ihn redet.

§. 1. Erscheinet nun der Beklagte, und der Kläger bleibet ohne vorfallende Verhinderung aus; so giebt er Strafe gleich dem Beklagten, und hat er keine Macht in solcher Sache ihn weiter citiren zu lassen, ehe er den Beklagten die verursachte Unkosten billigermassen erstattet, und daneben Bürgen setzet zur Ausführung der Sache.

§. 2. Wird der Citationstag von beyden versäumet, daß weder der Kläger noch Beklagter ohne Verhinderung sich einfinden; so sind sie beyde in das Theil der Strafe verfallen, welche dem Gerichte zukomt; aber den andern Theil haben, sie unter sich mit einander abzurechnen.

§. 3. Was von dreymaligen Citationen hier oben vermeldet ist, solches soll auch von einer verstanden werden, wann die eine, in Stelle für alle drey und also peremptorie, wie man solche nennet, eingerichtet ist, sowol wegen der Strafe, als was sonsten darnach folget. Solche Citationen werden allemal im Obergerichte ausgegeben; sind aber auch zulässig im Untergerichte zu gebrauchen, wann man weiß, daß der Beklagte in der Nähe, und die Sache also beschaffen ist, daß sie keinen Aufschub leiden kann.

V. Cap.

Wie man einen fremden Mann citiren mag.

Ist derselbe, welchen man bespricht und citiret, an dem Orte fremd, so daß man ihn nicht unbillig für flüchtig halten mag; so hat der Kläger nicht allein Macht, dessen Eigenthum in Pfand und Beschlag zu

nehmen, sondern auch, da keine Güter zu befinden, ihn selbst in Verhaft nehmen zu lassen, bis daß er Bürgen für sich stellet zur Ausführung der Sache.

§. 1. Ist nun der Fremde selbst nicht zur Stelle, sondern nur allein sein Gut; so soll man sein Gut in Beschlag nehmen, und den Eigenthümer hernach darauf fürs Gericht citiren; solches ist eine rechtmässige Citation, wofern selbige Sache, zuvor bey einem andern Gerichte nicht ist anhängig gemacht.

VI. Cap.

Wann der Citirte vermeinet, daß er nicht antworten dürfe.

Vermeinet der Citirte: daß er nicht schuldig sey in dem Falle zu antworten, sondern von selbigem Rechtsprocesse entbunden und frey gesprochen werden könne; so ist er nichtsdestoweniger schuldig für Gericht zu erscheinen, und seine Ursache darzuthun; und stehet alsdann zu des Gerichts Ausschlag, ob er antworten, oder davon befreyet seyn soll.

VII. Cap.

Von der Parten Einlagen.

Erscheinen nun beyde Parten, und wollen den Rechtsproces anfangen, entweder selbst, oder durch ihre Abgefertigte und Gevollmächtigte; so sollen sie alsobald bey der ersten Einbringung darthun und vorstellen alle Ursachen und Beweis, welche, einjedder auf seiner Seite haben kann: und ist ihnen hernachmals nicht zugelassen, etwas weiter schriftlich einzubringen, ohne deren hohe Nothdurft; mündlich aber sollen sie abermal verhöret werden; entweder da sie es selbst begehren; oder da das Gerichte solches allein zu seinem Unterrichte geschehen lässet.

VIII.

VIII. Cap.

Vom Gezeugnisse.

Kommen Zeugen in der Sache auf eines oder des andern Seite; so soll man erstlich nachfragen; ob sie sich selbst zu Zeugen angegeben, oder auch von der einen Parthey wegen Freundschaft, und der andern wegen Feindschaft billig in Verdacht gezogen werden können: denn solche mögen nicht zeugen. Wendet nun einer von den Parthen solches ein, aber der da zeugen soll, läugnet es; so stehet es zu dessen Beweis, der es ihm vorwirft, und wird des andern Gezeugnis nichtsdestoweniger abgehöret bis weitern Bescheid.

§. 1. Alle Zeugen insgemein, sollen in selbigem Gerichte, da die Sache anhängig ist, abgehöret werden, wofern sie so nahe bey der Hand sind; es sey dann, daß ihnen erhebliche Ursachen, oder große Verhinderungen vorfielen, welche sie vorzukommen abhalten könten. Sind nun die Zeugen abwesend, und anderswo wohnhaft, oder sich aufhaltend: so sollen sie ihr Gezeugnis vor dem Gerichte ablegen, darunter sie gehören, und soll dasselbe solches hernach an den rechten Richter in der Sache übersenden.

§. 2. Die Zeugen sollen zuerst ihren Eyd ablegen, ehe sie zeugen: daß sie die Wahrheit offenbaren, und von allem dem, was ihnen von der Sache wissend, nichts verhelen wollen, oder sollen; dazu soll der Gegentheil citiret werden: daß er zugegen sey, den Eid anhöre, und seine Nothdurft dabey einbringen möge.

§. 3. Nachmals sollen sie absonderlich verhöret werden, so, daß keiner höre, was der andere zeuget auf die Puncten und Fragen, welche entweder die Parthen angegeben, oder auch das Gerichte selbst nöthig erachtet; und müssen sie insonderheit genau befraget werden wie und durch welche Mittel sie das wissen können, was sie zeugen: ob sie selbst dabey gewesen; entweder

weder daß sie von beyden oder, der einen Parthey dazu gerufen; oder auch sonsten dazu von ungefehr gekommen; oder ob sie solches von andern gehöret haben. Dann aus solchen Umständen, wird die Wahrheit am besten ausgeforschet.

§. 3. Hat man zwar noch zur Zeit mit jemanden keinen Rechtsproces; befürchtet sich aber gleichwol, daß Streit entstehen möchte: so mag man nichtsdestoweniger zur Steuer der Wahrheit und sicherer Nachricht der Sache rechten Verlaufes seine Zeugen abhören lassen, sonderlich wann solches wegen deren Alter, Wegreisens, oder anderer Zufälle nöthig zu seyn, erwiesen wird. Jedoch, daß damit rechtmässig verfahren werde, wie vor gesaget ist.

IX. Cap.

Von Briefen und schriftlichem Beweise.

Alle Briefe und Schriften, welche in diesem Seerechte benennet seyn, die sollen so eingerichtet werden: wie deswegen ein jeder für sich gesetzet zu seyn befindlich, dafern sie für Gericht gültig seyn sollen. Sucher einer eine größere Versicherung darauf, der bitte zween Zeugen dazu, oder einen Eyd geschwornen Schreiber, der bey der Handlung zugegen sey, und selbige in aller Angehörigen Gegenwart zur Bekräftigung unterschreibe. Denenselben gebühret nachmals zu bezeugen, was gehandelt ist, wann Streit erwächset.

§. 1. Einseitige Schrifften da nicht mehr als eine Unterschrift allein ist, können keine Kraft haben, etwas zu beweisen, dann allein wieder den, der solche unterschrieben hat, in soweit selbige rechtmäßig, richtig und rein befunden werden.

§. 2. Keine Abschrift soll in einigem Gerichte gelten; es sey denn daß selbige mit einem solchen Gezeugnisse bebekräftiget, welchem mit Fug nicht wiedersprochen werden kann.

§. 3. Zei-

§. 3. Zeiget einer eine Schrift vor zum Beweise, welche in selbiger Sache sich auf eine andere beziehet; so soll nach derselben nicht gerichtet werden, ehe und bevor die andere worauf jene sich bezogen, zugleich vorkomt.

§. 4. Verläugnet jemand seine Hand, und wird nachmals überwiesen: daß er es wieder sein Gewissen gethan habe, so ist er verfallen in doppelt so viel, als er sonst in Kraft selbiger Schrift schuldig gewesen ist.

X. Cap.

Wann eine Sache unbilliger Weise, wieder den klaren Beweis in Weitläuftigkeit geführet werden wolte.

Klaget nun einer auf den andern, und kann ihn alsobald mit klarem Beweise binden an der Sache, worüber er klaget; entweder mit völligem Gezeugnisse; oder recht gültigen Briefen, oder vermittelst des Beklagten selbsteigener gerichtlichen Bekäntnisses; oder beyder Partheyen gemachten Vergleiches; oder mit eines derselben abgelegtem Eyde; oder gurer Männer, denen die Parten solche untergeben haben, gefälletem Ausschlage, und der Beklagte will sich darin doch nicht bescheiden lassen, sondern suchet unbilliger weise diese Sache in Weitläuftigkeit zu bringen; so hat das Gericht alsdann Macht, von seinen Geldern, oder andern Gütern und Eigenthume so viel unter Sequester zu erkennen und nehmen zu lassen, als der Streit erfordert und wehrt ist. Solche Gelder, Güter und Eigenthum, mag nachmals der Kläger heben und zu sich nehmen, wann er Bürgen dafür stellet: daß selbiger mit den Zinsen völlig wieder liefern wolle, im Fall ihm endlich hernach das Urtheil zuwieder liefe; und stehet dem Beklagten frey, die Sache dahin zu treiben, wie ers am besten

sten kann und verstehet; jedoch hat niemand Macht von dem zu appelliren, was solchergestalt in Sequester erkannt und genommen worden.

XI. Cap.

Von persönlichem Verhafte oder Beschlag der Güter, so man Arrest nennet, und denen Bürgen.

Lässet einer jemand in Verhaft ziehen, oder dessen Gut in Beschlag nehmen; so ist er schuldig, solches den nächsten Geirchtstag darnach, zu verfolgen. Thut er das nicht, so giebt er 12 Thaler Strafe in dreyen Theilen, dem Kläger, dem Könige und der Stadt, und der Inhaftirte wird los gegeben. Es mag keiner einen Mann, oder sein Gut wegen einerley Sache arrestiren mehr als dreymal, und wann der so klaget, sein Recht in denselben Malen nicht ausführet; so giebt er jedesmal seine Strafe, wie gesagt ist, und hat er gar keine Macht wegen selbiger Sache weiter zu sprechen.

§. 1. Alle Arreste auf die Person, oder Güter können mit Bürgen los gemachet werden; und muß der Bürge selbst zu der Sache, wann die Person oder das Gut, vor welche er als Bürge gestanden, nicht zur Stelle kommen, oder von ihm wieder geliefert werden könte, antworten.

§. 2. Kann der Mann, welcher arrestiret wird, keine Bürgen bekommen; so soll er seinen leiblichen Eyd darauf ablegen, und hat alsdann Macht und Verstattung, sich selbst mit seinem Eyde auszubürgen: daß er zur Stelle bleiben wolle; es sey dann, daß er vorher im übeln Rufe wäre.

XII. Cap.

XII. Cap.

Von Beförderung derer gerichtlichen Sachen zur Endschaft.

Alle Schiffssachen, welche für Gericht kommen, soll das Gerichte zur Endschaft befordern, wie es thulichst geschehen kann, und keinem von den Parten einigen Aufschub geben, ohn allein, so weit als solches zu einigen Beweises Einholung, oder anderer nothwendigen Ursachen halber endlich geschehen müste. Indessen sollen auch die Sachen zuerst zum Schlusse befordert werden, welche der Beschaffenheit nach die wenigste Verzögerung leiden können. Insonderheit hat Bürgermeister und Rath keine Macht, einige Sache über drey Gerichtstäge, nachdem die Parten ein rechtmäßiges Urtheil von ihnen gebeten, aufzuschieben, allerdings wie es in dem achten Capitel der Radstubenbalken in den Stadtrechten vordem verordnet, und hiermit erneuert wird.

XIII. Cap.

Von denen Urtheilen, Gerichtsunkosten und Schadenserstattung.

Wenn die Parten zum Urtheile geschlossen haben, so muß das Gerichte den ganzen Streit mit dessen Beweiße genau überlegen, und alles was streitig gewesen, so deutlich zusammenfassen, und aburtheilen: daß die Parten in selbiger Sache geschieden werden, und nicht nöthig haben um weitere Erklärung anzusuchen; viel weniger neuen Streit desfalls anzufangen. Derselbe, welcher alsdann die Sache fürm Gerichte verlieret, ist allemal schuldig die Unkosten zu bezahlen, welche auf dem Rechtsprocesse angewandt sind, an den, der das Urtheil gewonnen; jedoch, daß das Gerichte dessen Rechnung zuvor durchsehe, und selbige also moderire,

wie

wie es der Billigkeit gemäß befunden werden könne. Wird auch befunden: daß jemand eine Sache ganz unbillig für Gerichte gezogen; entweder, daß der Kläger unbeweißlich geklaget; oder der Beklagte sich nicht gebührlich habe bescheiden lassen wollen; ein solcher soll ohnedem zu allem Hinder- und Schadensersetzung, welchen der Gegentheil mit Fug beweisen kann, verdammt, ja auch überdem mit Strafe beleget werden, da er solches aus Arg- und Bosheit gethan hat.

XIV. Cap.

Vom Appelliren.

Vermeinet entweder der Kläger, oder Beklagter: daß er befugt sey an dem ersten Urtheile sich nicht vergnügen zu lassen; so hat er Macht an das höhere Gericht zu appelliren, die Zeit und weitern Willkühr in Acht nehmen, welche einjeder an seinem Orte bey der Appellation in Acht zu nehmen und zu verüben pfleget, und stehet in des Gerichts Gewalt, dem appellirenden Theile, den die Sache angehet, eine gewisse Zeit zu setzen, in welcher er seine Appellation bey dem höhern Gerichte anhängig machen soll, dafern er selbige zu gute genieſſen soll; jedoch, daß allemal keine weitere Zeit dazu angesetzet werde, als selbige am kürzesten nach jeden Ortes Abgelegenheit von nöthen ist.

§. 1. Wieder die Bescheide, oder interlocutorie Urtheile, welche allein zur Beforderung der Sache ergangen, und keine Kraft noch Eigenschaft den Streit zu endigen haben, mag niemand appelliren; es sey dann, daß ihm zu seiner Ehre, oder der Sache selbst zum großen Verfange, etwas daraus entstehen sollte.

XV. Cap.

XV. Cap.

Von des Urtheils Vollbring- und Vollziehung.

In allen Urtheilen, welche ausgesprochen werden, soll allemal denen Parten vom Gerichte eine gewisse Zeit gesetzet werden: innerhalb welcher sie schuldig seyn sollen, dasselbige, wozu sie verurtheilet worden, zu vollbringen und zu erfüllen. Wer hernachmals von solchem Urtheile nicht appelliret, oder die Appellation, wie geschehen kann, deseriret und verlassen, oder auch versäumet, also, daß das Urtheil für fest und gültig geachtet wird, die Parten aber demselben gleichwohl in der Zeit, wie ihnen vorgesetzt ist, nicht nachleben; so soll der, dem es Amtswegen zustehet, schuldig seyn; vermittelst Gerichtszwang, denselben, der die Sache verlohren, dahin anzuhalten, innerhalb denen nächsten acht Tagen nach verflossener Zeit alles dasselbige gerichtlich zu vollenziehen, was das Urtheil in sich hat und vermag; es sey dann, daß er selbst wolle antworten und stehen für die Sache, da die Schuld an ihm befunden wird.

XVI. Cap.

Von dem Werthe des Geldes.

Die Gelder, welche zur Strafe, oder sonst andern Sachen, in diesem Seerechte benennet gefunden werden, sollen alle von guter Schwedischer Silbermünze verstanden, auch darnach exequiret und fortgesetzet werden.

Erster Zusatz zu dem Seerechte.

Demnach unterschiedliche Königliche Stadgen und Verordnungen, welche denen Seefahrenden sehr nöthig zu wissen, im Drucke ausgegangen sind; so hat man selbige, theils extractive, theils ganz vollkommen hiebey anfügen wollen.

Anno 1663, den 6 November.

Ist ein Verbot im Drucke ausgegangen: daß keine denen Städten, oder Privatpersonen zugehörige Schiffe oder Fahrzeuge, einige Flaggen mit 3 Spitzen gebrauchen, sondern selbige viereckigt, und gerade abgeschnitten werden sollen, damit sie von Ihro Königl. Majest. Schiffen unterschieden werden können.

1664 den 7 September.

So sind auch Verbothe ergangen: daß niemand von einem wegen Pestilenz verdächtigen Orte herein kommen solle.

Ihro Königl. Majest. Verordnung, wonach Kaufleute und Schiffer, so auf Schweden und Finnland handeln, sich im Aus- und Einsegeln richten sollen.

Erstlich wird allen, so hohen als niedrigen Standespersonen, insonderheit auch denen Schiffern und Kaufleuten, welche aus der Westsee, dem Sunde, Belt, oder der Ostsee, von welchem Reiche, Lande, Orte oder Hafen (ausserhalb Ehst- und Liefland) entweder mit voller Ladung, oder mit Ballast, immer kommen mögen, hiemit kund und zu wissen gethan: daß sie so wohl im Ein- als Aussegeln nach, und von

Stock-

Stockholm; bey der Königl. Zollkammer in Dahlerö von; die aber, welche auf andere zulaßige Seehafen und Stappelstädte segeln, oder von dannen auslaufen wollen, an dem Orte, welcher bey jedem Hafen, oder Stadt angeordnet und im 33. §. benennet worden, sich anzugeben gehalten seyn sollen, bey 50 Rthlr. Strafe; und soll keinem zugelassen seyn, zwischen Landsör und Dahlerö zu ankern, bey 50 Rthl. Strafe; es sey dann, daß Sturm, contrairer Wind und Ungewitter solches unumgänglich erfordere. Im Einlaufen aber bey Elfsnabben; soll der Einkommende eine Person von der Cronjagdzoll mitnehmen, welche bis Dahlerö mitfolget; versäumet es jemand, der büsse 50 Rthlr.

2. Es soll keiner von denen, die von Stockholm ausser Landes mit Kaufmansschiffen oder Gut segeln wollen, einen andern Auslauf oder Fahrt als auf Dahlerö und Elfsnabben suchen; worunter jedoch die Schiffe und Fahrzeuge nicht zu verstehen, welche nach Ehst- und Liefland hinwollen, als die ihre Fahrt nach Sandhaven, oder den finnischen Scheren nehmen mögen. So soll auch kein Schiff, welches von aussen mit Waaren und Kaufmansgut beladen ankomt, einen andern Einlauf, als auf vorherbenantes Elfsnabben und Dahlerö nehmen; es würde denn selbiges durch Sturm, oder unumgängliche Noth dazu getrieben. Auf welchen Falle, wenn es Sandhaven suchen müßte, der Schiffer, sobald er in den Haven eingekommen, seine Ankunft dem Zollverwalter in Dahlerö zu notificiren, und daselbst sein einhabendes Gut richtig anzugeben, sich auch aus dem Haven, ehe das Schiff visitiret worden, nicht zu rühren, verbunden seyn soll.

3. Es soll auch keiner vom Schiffe sich begeben, um den Landweg nach Stockholm, oder anderswohin zu reisen, ehe und bevor er sich auf der Zollkammer zu Dahlerö angegeben, und allda eine Specification von allen im Schiffe einhabenden Waaren, und mit ihren

Zeichen und Nummern, welchergestalt gepacket und gezeichnet, auch was in jeder Tonne, Packen, Sack, Faß, Kasten oder Kuffer ꝛc., sowol von Hering und Wein, als anderm gepackten Gute enthalten, überreichet hat, damit der Zoll richtig darnach ausgerechnet, und hiernächst alles erforschet und besuchet werden möge, bey Strafe und Poen 20 Rthlr. Es soll auch kein Schiffer sich unterstehen, einige Passagiers, oder das mithabende Gut, aus dem Schiffe treten zu lassen, ehe sie sich bey dem Zolle angegeben und visitiret worden, bey 30 Thaler Strafe.

4. Alle von aussen kommende Schiffe und Schuten, sie mögen Einheimischen oder Fremden zugehören, sollen auf die verordnete Stapelstädte und Seehäven laufen, und allda ihr einhabendes Gut ausladen. Es soll auch kein fremdes Schiff oder Schute, es mag entweder einem Fremden ganz zugehören, oder ein Einheimischer, hohen oder niedrigen Standes Antheil darin haben, nach einige andere, als vorbesagte Häven in Schweden oder Finland hinlaufen, noch daselbst wenig oder mehr ein- und ausladen, bey Verlust Schiffes und Gutes. Hierunter sollen dennoch der Bürgerschaft eigene, und den Einheimischen allein zugehörige Fahrzeuge nicht verstanden werden: als welche, dafern einiges Gut nach der Stadt zu holen ist, nach den Haven, allwo das Gut angelanget, hinlaufen, und selbiges Gut nach den Stapelstädten, um von dorten ferner ausgeschiffet zu werden, hinbringen mögen, nur daß dem Zollverwalter solches kund gemacht werde, und daß es mit seinem Wissen und Willen geschehe. Wo jemand anders thut, der büsse 20 Rthlr. Wollte auch jemand von Baarlasteren, Fremden, Einheimischen, oder andern, so in des Stadtshaven ihre völlige Ladung nicht bekommen können, bey dem Auslaufen in den Scheren einiges Holz oder Holzwerk einnehmen; solches mag ihm zwar frey gelassen werden, jedoch mit dem

dem Bedinge: daß er seine Intention, und wo dasselbe Holz befindlich, dem Zollverwalter vorher notificire, solches ferner mit dessen Consens thue, und den Zoll dafür ablege; wofern es aber anders geschiehet, hat er das Gut verbrochen, und büsset noch 20 Rthlr. dazu.

5. Alldieweil die von der Ritterschaft und Adel, deren Güter an der Seekante belegen, meistentheils gute Gelegenheiten zu allerhand Holzwerk und andern Waaren haben, daran aber die Ein- und Ausladung, da erne selbige in einem Gute oft geschehen sollte, die Unkosten nicht belohnen kann; so soll ihnen frey stehen, in ihre eigene, oder andere einheimische gefrachtete Fahrzeuge, an ihrem Grund und Boden allerhand eigenes Gut und Revenüen einzuladen, und damit an einen von denen nächst beladenen vergönten See- und Stapelhaven hinzulaufen, um allda entweder solches Gut zu verkaufen, oder auch nach Belieben, wenn vorher der Zoll richtig gemacht worden, nach einem fremden Lande damit hinzuschiffen. Keiner aber soll ausser Landes damit reisen, ehe alles, wie vorher gesaget, bey dem Zollcontoir clariret worden, bey Verlust Schiffes und Gutes.

6. Alle diejenige Schiffe und Fahrzeuge, welche aus Holland kommen, und im Sunde ihre Generalaufsätze und Verzeichnungen lassen müssen, sollen dennoch eine authentique in Holland gemachte Copey nebst dem Sundischen Passe, und dazu gehörigen Mannzettel ohne einige weitere Entschuldigung mit sich zu bringen verbunden seyn, bey 50 Rthlr. Strafe.

7. Es sollen auch gleichergestalt alle aus der Westsee, dem Sunde, oder Belt kommende Schiffe, ihre Pässe, Rechnung und Beweisthümer sowol von dem Orte, allwo sie ihre Ladung eingenommen, als auch den Bescheid, so sie im Sunde oder Belt bekommen, einzuliefern schuldig seyn, bey 50 Rthlr. Strafe.

8. Alle aus der Ostsee kommende Schiffe, müssen ein Verzeichnis nebst einem Passe, oder andern Beweisthume von der Pfundt- oder Licentkammer, allwo sie ihre Ladung eingenommen, und dafür clariret haben, bey 50 Thaler Strafe mitbringen.

9. Alle die Schiffe, so unter der Crone Schweden Jurisdiction aus- und einladen, und ohne Pas von der Zollkammer durchgehen möchten; dieselbe nebst dem einhabendem Gute, sie mögen auch wem sie wollen, hohen oder niedrigen Standespersonen zugehören, sollen allemal, wo sie auch anzutreffen seyn, ohne alle Gnade confisciret werden.

10. Alle hohe und niedrige Standespersonen, wie auch Kaufleute und Schiffer, sollen ihr Gut bey rechtem Namen, wie es an sich selbst ist, und wo es gemacht worden, weil in denen Waaren eine grosse Difference zu finden, anzumelden verbunden seyn. Wäre jemand, der solche Rechnung nicht eingeben, oder auch das Gut bey dem rechten Namen und Preise nicht anmelden würde, dasselbe Gut soll alsdann nach dem höchsten Preise berechnet und verzollet werden.

11. Weil in der letzt ausgegangenen Zollverordnung und Tara, das Gut nach Ellen, Maasse und Gewicht ausgerechnet worden; als sind auch alle Trafiquirende verbunden, bey Eingebung ihrer Einlagen, ihr Gut rechtmässig nach schwedischem Ellenmaaße und Gewichte anzugeben. Es werden dahero die Trafiquirende zu desto mehrerer Sicherheit ermahnet, die Verfügung zu stellen, daß an ihren Waaren, welche mit Ellen gemessen werden, und an einem jeden Stücke besonders, die rechte Ellenmaasse, die an dem Orte, wo das Gut herkommet, gebräuchlich ist, auf dem angehängten Lohte oder Bley angezeichnet werden möge. Dafern auch wie oft geschicht kein Lohte oder Bley angeleget wäre, so muß der Kaufmann die Vorsorge tragen, daß solche Ellenmaasse, nichts destoweniger

auf

auf ein Papier, welches an denen Waaren nachgehends angeheftet werden kann, verzeichnet werde. Selbiges wird auch mit denen Waaren, welche ausgewogen werden, observiret: daß nämlich die Package, mit dem rechten Gewichte, und so wie die Waare an dem Orte, von welchem sie hergekommen, gekauft oder verschrieben worden, gewogen hat, gezeichnet werde. Wann auch ein Stück Laken, Seidenzeug, Leinen oder dergleichen nach der Ellenzahl nicht recht angegeben, sondern darin nachgehends bey der Stämplung im Packhause ein mehrerers befunden wird; soll das Uebrige an Ihro Königl. Majestät und die Crone verfallen seyn, oder auch nach dem gangbaren Preise wieder eingelöset werden. Würde auch jemand überzeuget, daß die Nummer, oder Ellenzahl vom Lohte ausgekratzet, oder selbiges an Maas und Gewicht verringert zu haben, soll dasselbe Gut confisciret werden.

12. Von allerley Waaren, wie sie auch Namen haben mögen, es sey Proviant, Victes, oder andere Kaufmanswaaren, sie gehören wem sie wollen, soll der Zoll und andere Anlagen, auch was sonsten die Städte für Gerechtigkeit zu prätendiren haben, gleichergestalt nun, wie vorhin, erleget und bezahlet werden.

13. Alles Gut, so in Schweden oder Finland fällt, oder daselbst eingeschiffet wird, und den Zoll allda bezahlet hat; von dorten aber an einen andern Ort nach Pommern und Mecklenburg gebracht wird; soll an selbigem Orte von dem Licente befreyet seyn. Gleichergestalt sollen auch die, welche von Pommeren und Mecklenburg nach Schweden, Finland und Nyen segeln, nach dort abgelegtem erweislichen Licent, allhie das Surplus bezahlen.

14. Alle die Waaren, welche sowol in Schweden als Finland und Neuenschanz verzollet, und nach Liefland gebracht werden; sollen allda von denen Licenten frey seyn, und nur die Schiffsunkostengelder alleine er-

legen. Gleichergestalt wird es auch mit denen Waaren, so in Liefland verzollet und nach Schweden oder Finland gebracht werden, gehalten, daß selbige hier und dort von besagtem Zolle frey seyn sollen, nur daß sie das Surplus bezahlen und erlegen.

15. Alles schwedische Gut, so im Lande fällt, und aus Schweden nach Finland, oder aus Finland nach Schweden gebracht werden kann; soll allezeit von dem großen Zolle frey seyn: es sollen aber keine Schiffe oder große Fahrzeuge ausser denen, welche in dazu verordneten freyen Seehaven ihre Ladung eingenommen haben, mit einigen Waaren anderergestalt in die See laufen, als vorhin Articul 4, und 5 gesagt worden. Würde auch jemand betroffen, daß er sein Gut an andern Oertern aus- und einlade, oder ohne Pas, ehe er den Zoll erleget hat, absegele; solches Schiff und Gut soll in der See, oder den Scheren, wann und wo es angetroffen werden kann, ohne alle Gnade confisciret werden. Gleichergestalt soll auch das Gut, so aus Schweden oder Finland, nach Schonen, Bleking, Halland und Bahuuslähn, oder auch von Schonen, Bleking, Halland und Bahuuslähn nach Schweden und Finland gebracht wird, von dem großen Seezolle frey seyn; wobey jedoch in Acht zu nehmen: daß dasselbe, so in Schonen, Bleking, Halland und Bahuuslähn angeschi et worden, ungeachtet es von einem einheimischen Orte zum andern gebracht wird, von denen großen Seezollkammern dennoch verpasset, und von den Bedienten bey selbigen Zollkammern visitiret werden müsse; giebt aber jemand vor, daß er nach einem schwedischen Haven einlaufen wolle; segelt aber gleichwol nach einem fremden; dessen Schiff und Gut soll ohne alle Gnade confisciret werden.

16 Es soll kein Officier, oder jemand anders, von welcher Qualite er auch seyn mag, einige Waaren unter dem Prätexte: als wären sie Ihrer Königl. Majestät

jestät oder einem Officier zugehörig, entweder auf den Orlogschiffen, oder sonst, durchzubringen sich unterstehen, sondern alles mit einander muß richtig angegeben und der Zoll dafür erlegt werden. Handelt jemand dawider, der soll in 100 Rthlr. Strafe verfallen, und seines Dienstes verlustig seyn.

17. Alle Schiffe und Fahrzeuge, so aus- und eingehen, sie mögen Ihro Königl. Majestät und der Crone selbst, oder auch sonst einem andern hohen oder niedrigen Officier zugehörig seyn, sollen sich allemal auf der Zollkammer anmelden und visitiren lassen, bey Vermeidung Königl. Ungnade und Strafe. Und soll von der Crone eigenem sowol, als auch aller andern Leute Gute, es gehöre, wem es wolle, der Zoll auch richtig erleget werden.

18. Kein Schiffer oder Kaufmann, soll sich unterstehen seine Ladung zu brechen und zu rühren, ehe er sein Gut auf der Zollkammer angemeldet hat. Es soll auch gleichergestalt keiner, nachdem er sein Schiff angemeldet hat, ohne der Zollkammer Einwilligung und Consens, einiges Gut mehr einzunehmen befuget, bey 50 Reichsthaler Strafe.

19. Alle Schiffer und Kaufleute sollen ihr Gut richtig anzugeben, und nichts davon zu verschweigen gehalten seyn; und daferne der Zollverwalter einen rechtmäßige Präsumtion oder Verdacht wider einigen Schiffer oder dessen habendes Schiff oder Gut bekommen würde; soll er Macht haben ohne einige Wiederrede selbiges abladen zu lassen, und soll alsdenn der Schiffer, einiger Zeitversäumnis wegen nichts zu prätendiren haben.

20. Alle verschwiegene Waaren, sollen sofort ausgenommen und confisciret werden; und dafern der Schiffer einige Wissenschaft davon zu haben, von sich nicht ablehnen könte; soll sein Part im Schiffe nebst dem Gute verbrochen seyn; wäre es aber ein Schiffer,

der kein Part im Schiffe hätte, der soll so lange in Arrest bleiben, bis er sich mit 500 Rthlr. davon los machen kann.

21. Weil auch großer Unterschleif geschiehet, und deswegen einige Waaren bisweilen unter Confiscation gerathen, welches man nachgehends mit allerhand Excusen zu bemänteln gedenket: als wann der Schiffer nichts davon gewußt, sondern seine Bootsleute solches, ohne dessen Wissen und Willen gethan und eingenommen hätten; oder daß es auf einige andere Art und Weise in das Schiff eingebracht sey: imgleichen, daß er keinen Frachtbrief habe: oder was dergleichen Ausflüchte mehr vorfallen könten; so sollen diese und alle dergleichen Entschuldigungen hinführo nicht gelten, noch einstens angenommen werden, sondern die Waaren, so entweder nicht angegeben, oder auch nach übergebener Rechnung und Pas erst angemeldet, und von den Besuchern gefunden werden, sollen ohne einige Linderung confisciret werden.

22. Demnach auch ein Theil Kaufleute ihr Gut zwar auf dem Zolle; das eine aber für das andere, oder das feinere für das schlechtere Gut anzugeben pflegen, welches meistentheils darum geschiehet, damit sie so viel geringern Zoll erlegen dürfen; dannenhero soll auf solchen Fall dasselbe Gut, so in eines andern Stelle angegeben wird, als ein verschwiegenes Gut confisciret werden. Würde auch jemand betroffen, in Packen oder Stücken einiges Gut eingeschlagen zu haben, um solches dem Zolle zu entziehen; so soll nicht allein solch verschwiegenes und eingeschlagenes Gut, sondern auch dasselbe, worunter es lieget, ungeachtet selbiges angegeben und verzollet wäre, confisciret werden.

23. Wann die Schiffe in ihrem rechten Haven liegen, um aus- oder einzuladen; so soll kein Gut vor der Sonnen Aufgang, noch nach dessen Niedergang, ein- oder ausgeladen werden. Würde aber jemand dawi-

dawider zu handeln betroffen; dessen Gut soll verbrochen, und er noch dazu mit 50 Rthlr. Strafe, der Schiffer aber, weil er solches zugelassen hat, mit eben gleicher Geldstrafe angesehen werden.

24. Es soll auch gleichergestalt kein Schiffer noch Kaufmann, einiges Gut von einem Schiffe zu dem andern, ohne solches bey der Zollkammer erst anzugeben, bringen lassen, bey Verlust des Schiffes und dessen Gutes, der dawider handelt; es mag auch dasselbe nachgehends in Königl. Orlogschiffen, Schuten, oder sonst angetroffen werden; oder auch, wem es wolle, zugehören.

25. Kein Schiffer soll einiges Gut in Schweden oder Finnland anderswo, als allein in denen zulässigen Hafen und Stapelstädten, aus- und einladen; würde ein Schiff in denen verbothenen Hafen, oder in den Scheren angetroffen, die daselbst ohne Consens von Ihro Königl. Majestät Zollkammer, und zwar auf anderer Weise, als in dem 4. und 5. Artikul gesaget worden, aus- oder eingeladen haben; dergleichen Schiffe, Fahrzeuge und Gut, sollen allemal confiscirer werden. Es wird auch hiemit, um allerley Unterschleif desto besser vorzubeugen, sowohl allen und jeden, die mit Bothen und andern kleinen Fahrzeugen, Volk und Sachen überzuführen pflegen, als auch andern in den Scheren, und an der See wohnenden, hiemit ernstlich angedeutet, und verwarnet: daß, dafern jemand unter ihnen betroffen würde, einiges Gut heimlich und ohne der Zollkammer Consens und Vorbewust eingebracht, oder verhehlet zu haben; derselbe davor, gleich als für andere Dieberey, gestrafet werden soll.

26. Es sind auch die ein- und ausreisende Schiffer und Kaufleute, für ihre Schiffe und Gut, nebst dem Zolle und Accise, zugleich alle andere Gebühren, nach Ihro Königl. Majest. ergangener Verordnung zu erlegen verbunden.

27.

27. Weil die Erfahrung belehret, daß einige Schiffer sich in Baresund angemeldet, und daselbst zwar ihre Pässe auf Nyköping zu segeln genommen; nachgehends aber befunden worden, daß sie ihren Cours auf Nörköping, nicht ohne Ihro Königl. Majest. Schaden und Präjudiz angestellet haben; also, wenn solches hinführo an diesen oder andern Oertern mehr geschiehet, soll der Schiffer 200 Rthlr. verbrochen haben.

28. Weil auch ein Theil Kaufleute sich zwar auf der Zollkammer, daß sie in diesem, oder jenem Schiffe einiges Gut haben, anzumelden pflegen; keinen Frachtbrief aber, oder Factur dabey bekommen zu haben, und also nicht zu wissen, was sie angeben sollen, vorwenden; so sollen diese und andere Ercüsen mehr, wie sie auch bishero practiciret werden mögen, oder hinführo erdacht werden, ferner nicht acceptiret werden; sondern es soll einjeder verbunden seyn, richtigen Bescheid von sich zu geben, so lieb ihm ist an Confiscation des Gutes keine Gefahr, der Sachen Umstände nach, zulaufen.

29. Es soll sich kein Kaufmann noch dessen Angehörige unterstehen auf die Schiffe, worin einiges Stückgut ist, hinzugehen, um allda einige Kasten, Packe, Tonnen oder anders, wie es auch Namen haben möchte, zu eröfnen, ehe alles in das Packhaus eingebracht, und visitiret worden. Thut jemand hierwieder, der büsse 100 Rthlr. Befindet man auch einige Packen, oder Kaufmanns Gut, so in Dählerö, Hasselöön, oder Baresund zwar angegeben, in dessen aber ehe es verzollet und visitiret worden, von abhänden gekommen; solches soll vor das feinste Gut geschätzet und verzollet werden, und muß der Schiffer davor stehen.

30. Alldieweil auch grosser Unterschleif dadurch verübet wird; daß das fein- und kostbarste vom Stückgute, in kleinen Packen verwickelt, und im Schiffe los,

auf

auf ungewöhnliche Stellen unter grobe Waaren, allwo es leicht verborgen, und heimlich ausgenommen werden kann, pfleget geworfen zu werden; als soll alles dergleichen Gut, welches nicht gebührend eingepackt, noch an seinem rechten Orte verwahret befunden wird, daferne selbiges nicht vorher in des Kaufmannes, oder Eigenthümers pecialer Einlage richtig angegeben und specificiret worden, confiscret werden.

31. Alle Schiffe, welche einiges Kaufmanns Gut führen, und Stücken am Boorte haben; sollen so lange sie im aus- und einladen begriffen sind, ihre Stücklucken fest gemacht, und deren keine mehr offen halten, als ihnen von der Zollkammer zugelassen wird, bey 25 Rthlr. Strafe, der dawieder handelt.

32 Allen Officirern sowohl, als Kaufleuten, Schiffern und dero Unterhabenden, auch allen insgemein, soll hiemit verbothen seyn: auf keinerley Art und Weise, weder mit unzulässigen Worten, noch Werken Ihro Königl. Majest. und dero Cronbedienten, welche bey der Zollkammer verordnet, zu überfallen, und zwar bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Hätte auch jemand einiges Gut, welches nach der Ordinanz nicht gebührend angegeben, und verzollet, verbrochen, und würde solches von den Besuchern mit Gewalt wieder wegnehmen; derselbe soll seines Lebens verlustig seyn, oder nach Erwägung der Umstände, und durch Ihro Königl. Majest. Gnade, sein Leben mit 500 Rthaler lösen.

33. In Daleröö muß der Zoll justiret und richtig gemachet werden, auch müssen alle die Schiffe, so nach und von Stockholm und Giesle segeln, visitiret werden. Auf Haselöö aber alle die, so auf Nyköping handeln, in Baresund die auf Norr- und Syderköping, in Sporesund, und die auf Westerwick handeln; Calmarfahrer in Calmar, die auf Blecking, Schonen, Halland

und

und Bahuslehn segeln, in denen allda zulässigen Seehäfen und Stapelstädten: die Gothenburg-Fahrer in Gothenburg; in Finnland sollen gleicher gestalt die, so auf Abo segeln, in Corpostrohm sich angeben; die auf neu Helsingfors segeln, an selbem Orte: die auf Wiborg handeln, in Trängesund; die neue Schanzfahrer in Nyenschanz; wornach alle und jede sich zu richten, und die Zollverwalter in allen Stücken sich zu reguliren haben; insonderheit wollen Ihro Königliche Majest. daß deren General Commercie-Collegium über diese Ordnung Hand halten soll; wie dann auch alle die Officirer, so mit der Crone, Land- oder Stadtregierung, wie auch mit andern Intraden zu schaffen haben, erwehntem Collegio, und dem General Zollverwalter nebst dessen Substituten, auch denen andern Inspectoren, oder Zollverwaltern, alle Assistence zu leisten, verbunden seyn sollen. Zu mehrerer Gewißheit ist dieses mit Ihrer Königl. Majest. Secrete, auch mit deren Hochgeehrter Herzgeliebter Frau Mutter und der andern respective Königl. Majest. und des Reichs Schweden Vormündern und Regierung Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm den 16 Junii Anno 1668.

HEDWIG ELEONORA.

Anno 1671, den 15 Aprii.

Ist durch ein Placat verbothen worden: daß keiner von den Seefahrenden, unter welchem Prätexte es auch seyn mag, etwas erpressen soll. Würde auch ein Schiffer etwas ausgeben, so wird ihm solches, seinen Rehdern zur Rechnung zu führen nicht zugelassen, sondern es müssen alle Schiffer, wenn sie bey den Scheren ankommen, nach Ihro Königl. Majest. Verordnungen ihr Lootsgeld, an die dazu geordnete Lootsleute bezahlen,

len, und die Besucher, weder in dem Falle, noch auch zu Lootskerle gebrauchen. Andere Ausgaben, so entweder Ihro Königl. Majest., oder denen Städten gehören, müssen ebenfalls, ergangenen Placaten gemäß, gegen Quitung an gebührenden Orten clariret werden.

Ihro Königl. Majest. Handelsordinanz, wonach die, so mit Handel und Wandel umgehen, sich zu richten haben.

Wir CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, und Erbfürst, Großfürst in Finland, Herzog in Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc.; thun hiemit kund und zu wissen: daß, wie wir jeder Zeit alles dasjenige was unsers Reiches und dessen Einwohner Wohlfahrt und Bestes befestigen und vermehren kann, in Gnaden mit Fleiß beherzigen, und dafür Sorge tragen; wir also auch anjetzo, und zwar durch Anleitung gegenwärtiger Zeit, uns um den Zustand unsers Reiches: angehend die Betreibung Handels und Wandels etwas näher erkundigen wollen: welchergestalt nemlich, und von wem solches eigentlich, auch ob es zu des Reiches algemeinem Vortheile, Vermehrung und Aufnehmen, oder zu dessen Schaden und Nachtheil geschehe. Wann uns aber sofort Anfangs die Klage vor Augen schwebet, welche unsere Unterthanen von der Bürgerschaft, so mit Handel und Commercien ihre Nahrung suchen, über unterschiedliche Personen in unserm Reiche, insonderheit aber über die Fremde, welche auf allerhand Art und

Weise,

Weise ihnen Eindrang, Hindernis und Nachtheil wieder wohl erworbene Privilegia zufügen, gar oft geführet, und dabey um gnädige Remedirung, und daß sie bey ihren alten Willkühren, und Freyheiten erhalten werden mögen, unterthänigst gebeten; also haben wir diese ihre Beschwerden in Erwägung genommen, und dabey was in einigen Jahren, und sonderlich bey letzt gehaltenen Reichstägen vorgelaufen seyn kann, genau übersehen, auch alle übrige Considerationes, worauf wir gleichergestalt zu reflectiren veranlasset worden, der Bürgerschaft Beschwerden entgegen gehalten; und ob wir so dann zwar erstlich befunden, daß von uns bishero, für ihrem Stande alles dergestalt favorabel resolviret und verordnet worden: daß sie, zu ihrem Aufnehmen, großen Vortheil davon hätten genieſſen können; so ist dennoch ein Theil von solcher unserer Intention, durch ein und andere Zufälle dergestalt stutzig gemachet worden, daß es zur gänzlichen Vollstreckung, und Bewerkstelligung allerdings nicht gedeyen mögen. Daher befinden wir dieses noch insonderheit erforderlich und nöthig zu seyn: daß wir uns näher als bishero geschehen, über der Personen Willkühr, und Beschaffenheit erkähren, welche für rechte schwedische Unterthanen und Bürger geachtet werden, und zu allen den Privilegien, welche entweder von vorigen Königen, oder von uns selbsten, unsern getreuen Unterthanen vom Bürgerstande, doch anderer Standespersonen Freyheiten ungekränket, zugeleget und vergönnet worden, mit berechtiget seyn sollen: allermaſſen wir auch mehr und mehr verspühren, unserm Reiche gar nützlich zu seyn, daß durch solche Determination unsern rechten und wahrhaften Unterthanen der ihnen gebührende Vortheil zugeleget; denen andern aber, welche nur auf einige Zeit, und zwar allein dem Namen nach Schwedisch sind, ihr vornehmstes Interesse aber an andern Orten haben, wohin sie auch ihre allhie, dennoch mit Nachtheil unsrer eigenen

Unter-

Unterthanen erworbene Mittel, mit der Zeit zu transportiren suchen, benommen und abgeschnitten werden möge.

Und weil wir hieneben eine sonderbare Confusion und eingerissene Unordnung darin vermerken: daß mancher für gar ein geringes Geld das Bürgerrecht gewinnet, solches auf eine wenige Zeit nur gebraucht, und wann er denn den Kropf voll hat, denen Gesetzen, vorigen Verordnungen, und der Stände Privilegien gerade zuwider, entweder mit seinem Eigenthume ganz und gar wegreiset, oder eine gar geringe Recognition davon nachlässet: als haben Wir durch dieses unser offenes Placat, allen und jeden, sonderlich aber denen, so daran gelegen, und solches angehet, kund zu thun vor nöthig erachtet, daß wir folgender gestalt uns erklären, und verordnen.

Erstlich insgemein, daß keiner für einen schwedischen Unterthan gehalten, noch die denen schwedischen Unterthanen zuständige Freyheit in Privilegien und Prärogativen, auf einigerley Weise geniessen sollen, die einige Obrigkeit an einem andern Orte erkennen, und derselben mit Eyd und Pflicht verbunden sind; auch an andern Orten meistentheils und beständig, ohne eine Commission da zu haben, wohnhaft sind, und allda ihre Wohlfahrt und vornehmstes Eigenthum befestiget und gegründet haben.

Zum andern kann auch keinem zugelassen werden, Bürger an zweyen Orten zugleich, nemlich allhie, und ausser Landes zu seyn; sondern, dafern ein Fremder, das Bürgrerecht und Jus Civitatis hier im Lande zu suchen und zu gebrauchen willens; soll derselbe zum Sitz und Wohnung sich allhie vollkommen niederzulassen gehalten seyn; es mag derselbe entweder sich bereits hieselbst aufhalten; oder anhero zu kommen vorhabens seyn. Es soll auch gleichergestalt keiner in zweyen unsern und unsers Reichs, oder darunter gehörigen Pro-

vincien Städten zugleich Bürger seyn: desfalls sollen auch Bürgermeister und Rath in den Städten genau attendiren und zusehen, wenn sie zum Bürger annehmen; sonderlich aber muß dieses in Consideration kommen: daß bey Conferirung des Bürgerrechts, wenn sie jemand zum Eyd admittiren, selbigen auch dazu anhalten, daß sie nebst anderer Verpflichtung sich zugleich verbinden mögen.

1. Daß sie schwedische Eingebohrne zu sich in die Lehre nehmen, und selbige (dafern sie sonst Hülfe oder Dienstvolkes benöthiget sind) zum Handel, oder Handwerke anweisen wollen.

2. Dafern sie auch aus sonderbahren Erheblichkeiten, aus diesem Lande nach fremde Orte wieder hinzuziehen resolviren solten: daß sie alsdenn auf ihren geleisteten Eyd, vor ihrer ganzen Haabseeligkeit den sechsten Pfenning erlegen wollen, wovon denn auch die Stadt, nach eines jedweden Privilegien, sein gebührendes Antheil zu genieſſen hat. Würde sich jedoch jemand, auf unser besonderes, entweder der Zeiten Beschaffenheit nach allgemeines, oder vergönnetes special Privilegium allhie im Reiche niederlassen; derselbe soll, nach Inhalt eines solchen Privilegii, das darin mentionirte Exercitium völlig genieſſen, und ihm alles, was in dieser Verordnung gemeldet wird, zu keinem Nachtheile oder Präjudice gereichen. Und hat kein Magistrat die Macht hierin zu dispensiren, zu accordiren, oder auch einige andere Condition einzuwilligen, oder zu acceptiren, dafern er nicht zur Strafe dem Publico die wahre Summe, welche von einem solchen Fremden zu vermuthen gewesen, erlegen will.

3. Demnach unter dem Namen von Provision ein großer Unterschleif, der Bürgerschaft zum merklichen Eindrange geschiehet: indem unsere eigene Bürger, nicht allein mit ihren Mitteln, verschiedene Waaren für den Fremden, gegen gewisse Provision einkaufen, wel-

welches zwar nach Handels Art und Manier, weder kann noch soll versaget werden; nur daß es ausserhalb der Seestadt, worin ein solcher schwedischer Bürger wohnhaft ist, nicht geschehe, zum Exempel Kupfer und Eisen einzukaufen, sondern auch der Fremden ihre Waaren gegen gewisse Provision entgegen nehmen und verkaufen, welches zu mancherley Unterschleif Anlaß giebt, und die Thür eröfnet; als soll hinführo kein Bürger sich brauchen lassen, für den Fremden einiges Gut unter anderer Willkühr und Freyheit zu veräussern und zu verkaufen, als allein dergestalt, wie der Fremde entweder selbst, oder durch seine Bediente und Ausgesandte solches hätte thun können und mögen; und soll kein schwedischer Bürger mit anlangendem fremden Gute, welches ihm Commissionsweise anvertrauet werden kann, oder auch mit Waaren, die allhie im Reiche zu der Fremden Nutzen eingekauft werden, andergestalt, als jetzt gemeldet worden, umgehen, bey Strafe, daß das Gut confiscíret werden, und er noch dazu 40 Mark bezahlen solle.

4. Haben sich die Städte und Bürgerschaft im Reiche zu jeder Zeit über die Fremden beschweret, welche den vorigen Handelsordinanzien zuwider, und besagter Bürgerschaft zum großten Nachtheil und Präjudice, von Jahren zu Jahren, continuirlich in den Städten sich aufhalten, und Handel treiben. Desfalls und weil Wir vernommen: daß die Güte und Connivence, welche Wir und unsere Antecessoren, die Könige von Schweden gegen die Fremde, von Zeit zur Zeit bezeiget haben, unserer eigenen Bürgerschaft mehr zur Unterdrückung und Beschwerde, als dem allgemeinen Besten zum Vortheil und Nutzen gediehen sey; welches daher zu bemerken, weil ein Theil von diesen Fremden, unter der Freyheit mit unsern Unterthanen in gewissen dazu verordneten Häusern, und zu gewisser Zeit im Jahre, en Gros zu handeln, gar

oft beschlagen worden: daß sie Waaren in ihren eigenen Häusern und Logiments gehalten, Ellen- und Stückweise davon verkauft, auch gar das Land umher und in Jahrmarktszeiten nach den Landstädten, auch andern Oertern hingereiset, und unzulässigen Handel in vielen Stücken getrieben haben; worüber unsere Unterthanen, als eine Behinderung in ihrer Nahrung, und allgemeine Confusion des Handels, sich öfters beschwerer. Damit nun solches hinführo gehindert, und demselben vorgebeuget werde; haben Wir für gut erachtet, und hiemit verordnen wollen: daß kein Fremder, von nächstfolgendem 1674sten Jahr, sich ferner in unsern Städten über seine rechte Liegeräge, oder Freyheitszeit, und zu dem Ende, daß er sein Gut und Waare anbringen könne, aufzuhalten Macht haben solle, welche Freyheitszeit nach der Handelsordinanz, auf 2 Monate im Jahre, nicht aber darüber; es sey dann, daß sie nach Verfliessung derselben, den Bürgereyd abzulegen, und der Stadt Onera zu tragen resolviren mögten, hiemit nachgeben und vorsetzen. Thut man es nicht dergestalt, soll derjenige, so dawider handelt, zum erstenmal an uns 40 Mark büssen; zum andernmal die Hälfte von dem Gute verbrochen, und das dritte mal das ganze Gut verlohren haben, und noch dazu in willkührliche Geldstrafe, nachdem die Malice groß befunden wird, verfallen seyn. In währenden Freyheitstägen aber, soll sich niemand erkühnen, sein Gut in seinem Hause und Logiment, weniger in einigen Krahm- oder Gassenbuden, neben unsern Bürgern, sondern an dem Orte und Stelle, welcher ihm von dem Magistrate dazu vergönt und angewiesen wird, zu halten, bey Strafe der Confiscation der Waaren, und 40 Mark Geldbusse; noch weniger soll jemanden, das Gut und die Waare anders, als bey Stücken, Dutzend, Tonnen oder Lasten zu verkaufen; noch auch anderswohin, als nach denselben Seestädten, wohin

sie

sie mit dem Gute zuerst angelanget, zu verreisen erlaubet seyn.

5. Was unsere eigene Unterthanen, sie mögen seyn wes Standes sie wollen, auch unsere Bediente und andere, von welchen die Bürgerschaft bey dem Handel, einigen Nachtheil, und Eindrang wider die Rechte und die Ordinanz zu leiden vermeinet, anbelanget; so kann sothane Klage zwar in gewisser Maaße ihren Grund haben; wenn aber besagte Rechte und Handelsordinanz, wegen Abwechsel- und Veränderung der Zeiten in allen Stücken nicht practicabel befunden, und dahero unter vollkommene Execution nicht gesetzet worden, vielweniger es auch bey jetziger Zeit, das Ansehen hat, daß selbige dahin, wie die Worte indigitiren wollen, restringiret werden können; dafern nicht die Kaufmanschaft und Handel, welche gleichwol vor einiger vorigen Könige Zeit bis nunher, zum allgemeinen Nutzen, ein merkliches und ansehnliches Aufnehmen gewonnen, Wir auch denselben gleichergestalt gerne vermehret wissen wollen, dadurch merklich leiden und Schaden nehmen sollen; also kann selbiger Handel dergestalt nicht eingeschränkt, oder auch nach denen Buchstaben der Gesetze und des Handelsordinanz in diesem Falle alleine erkläret werden, sondern muß nach deren rechtem Verstande, der Zeiten Beschaffenheit und Abwechselung, samt nach des Reiches wahrem und eigentlichem Interesse, gelenket und adaptiret werden: nämlich, daß, woferne die Ritterschaft und Adel, nebst andern unsern Bedienten, ausgenommen die, welche unsere und der Crone Mittel einnehmen und in Händen haben, sich einigen Handels bedienen wollen, und darin ihren Vortheil finden, vielleicht auch mit grössern Mitteln und Credit, als andere, den Handel und was davon dependiret, fortsetzen können; so stehet denenselben frey: ob sie zwar das Bürgerrecht nicht gewinnen wolten, dennoch entweder en Gros für sich selbst, oder

auch in Compagnien mit den Bürgern zu handeln, gleichergestalt haben sie auch die Freyheit mit Wechseln zu verkehren, Manufacturen und Bergwerke einzurichten, in Schiffen Reeder zu seyn, Salz, Weir, Specereyen, Hopfen und Getreide, nebst andern Waaren, adelichen Privilegien gemäß, herein kommen zu lassen, und mit selbigen en Gros zu handeln. Wie Wir aber vor diesem nur einigen Städten dergleichen Erklärung gegeben; so wollen Wir anjetzo allen und jeden Städten in unserm Reiche hiemit angedeutet haben: daß wann jemand von Adel, oder andern Standespersonen, auch von unsern Bedienten, obgedachtermaassen Bürgerliche Nahrung treiben will; so soll ihm zwar solches nicht geweigert werden; es muß aber derselbe einige gegen seine Handlung proportionirte Onera realia zu derselben Stadt Besten, allwo der Handel getrieben wird, zugleich untergehen, welche Wir dergleichen zu seyn erachtet und erklären, die nebst unserm eigenem competirendem Rechte, zwar auf einige Ausgaben an die Stadt, nicht aber auf einige Beschwerde, womit die Person selbst belästiget werden möge, ihr Absehen haben, und soll sich keiner, wer derselbe auch immer seyn mögte, unter einigerley Namen und Prätexte davon eximiren können. Daher auch der Magistrat in einer solchen Stadt und Ort schuldig seyn soll, unserm General-Commerciecollegio, einer solchen Person Handel, und welchergestalt sie mit derselben sich der Abgaben wegen vereinbaret haben, zu notificiren. Wir befehlen dahero allen und jeden, insonderheit aber unserm General-Commerciencollegio, dem Oberstatthalter, Generalgouverneur, Gouverneuren und Landshöfdingen, als auch denen Magistraten und Bürgermeistern und Rath in denen Städten: daß sie diese unsere Verordnung ihnen zur unterthänigsten Richtschnur dienen lassen, auch unsere getreue Unterthanen, und diejenige, welche dieses angehet, dazu anhal-

anhalten, daß sie gegenwärtiger unserer Verordnung den gebührenden Gehorsam leisten, auch daneben denenjenigen, welche obbemeldten Stücken ein Gnügen zu thun Hülfe begehren, alle benöthigte Handreichung widerfahren lassen mögen. Zu mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und unser Königl. Secret hierunter! setzen lassen. Stockholm, den 21. Martii, Anno 1673.

CAROLUS.

(L. S.)

Anno 1680, den 31. Januarii,

Ist eine hohe Königl. Verordnung ergangen: daß auf allen schwedischen Kauffartheyschiffen, keine fremde oder ausländische Schiffer oder Seeleute, sondern eingebohrne Schweden gebrauchet werden sollen, und zwar so lange man einige dergleichen erfahrne finden kann; insonderheit aber diejenigen, welche auf Ihro Königl. Majestät Kriegesflotte sich haben gebrauchen lassen, und vordem Dero Schiffe geführet. Den 23. Junii selbiges Jahres, sind unter einem Dato, 4 Königl. Verordnungen im Drucke ausgegangen: 1 daß alles Gut gestämpelt; die Stämpel alle Jahre verändert; und das Gut, welches ungestämpelt befunden wird, confisciret werden solle.

2. Daß sich kein Kaufmann unterstehen solle, einige Kraamwaaren, in andere Städte, allwo selbige nicht verkaufet, oder consumiret werden können, einzuführen; auf den Fall aber, daß ihre Schiffer, entweder so spät im Herbste, oder so zeitig im Vorjahre anlangen würden, daß sie sich in Scheren bey der Ostsee einzukommen nicht getraueten, sondern ihr Gut den Landweg bringen wolten; alsdenn sie zwar an einigen

Orten in der Westsee einlaufen, ihr Gut aber gar nicht eröfnen, oder die Ladung los machen sollen, ehe sie vorher Ihro Königl. Majestät General-Zollverwalter gebührende Nachricht davon gegeben.

3. Daß alle denen Städten gehörige Intraden, als Stämpel- Hafen- Brücken- und Armgelder, oder wie selbige Namen haben mogen, auf den Zollcontoiren clariret werden sollen.

4. Daß niemand, er sey auch wer er wolle, sich unterstehen solle, mit einigem gestranderen Gute weiter, als was die Berg- oder Rettung desselben betrifft, sich im geringsten zu befassen. Ein jeder soll dennoch aber schuldig seyn, wenn er sothane Unglücksfälle vermerket, selbige Ihro Königl. Majestät Zollbedienten und Strandreurern gebührend zu erkennen zu geben; im übrigen genieſſen die, welche dergleichen Gut salviren, der Rettung halber einen billigen Bergelohn.

Ihro Königl. Majestät Verordnung und Stadga: wie es mit schwedischen Schiffen und Gütern, welche durch den Öresund und Belt passiren, vermöge des Reiches Recht und Pacten gehalten werden solle. Datum, Königsör, den 1 Aug. Ao. 1680.

WIr CARL, thun hiemit kund und zu wissen: daß, demnach in denen mit Dännemark zu Rotschild, Ao. 1658. den 26. Febr., und vor Copenhagen, den 27. May, Ao. 1660, aufgerichteten Friedensverträgen verabschiedet und beschlossen worden, daß alle die Schiffe, welche uns und unsern in Schweden und denen darunter sortirenden Provinzen, Ländern und Städten wohnenden Unterthanen, keinen ausgenommen, zugehörig sind, sie

sie mögen bewehret, oder unbewehret, kleine oder große seyn, nebst allem einhabendem Gute, ohne Unterschied, im Öresund und Belt, von allen Zollinquisitionen, Visitationen, Anhaltungen, oder andern Molestien und Beschwerden, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, nicht allein frey und exemt; sondern auch von denen einhabenden Waaren einige Certificationes vorzuzeigen, gar nicht verbunden seyn sollen: nur daß sie auf des Königes von Dännemark Zollhäusern zu Helsingöhr und Nyborg richtige Seepässe angeben und aufweisen können. Mit dem Gute und Waaren aber, die zwar uns, unseren Successoren, Unterthanen und Einwohnern in Schweden und darunter liegenden Provinzen, Ländern und Städten zugehörig; in fremden Schiffen aber eingeladen sind, es, was die Certificationen anbetrifft, so wie vor dem, nach Inhalt Bremsebroischen Pacten, dergestalt gehalten werden solle: daß, wann dieselbe ihre richtige Certificationes nur vorzeigen, sie ohne Aufenthalt, Verbot, oder einige Zollbeschwerde, durch Öresund und den Belt ab- und zu, frey passiren mögen; das schwedische in fremden Schiffen eingeladene Gut aber, welches die rechte Certification nicht vorzeigen kann, der Erlegung des Zolles im Sunde und Belt unterworfen seyn solle, wie solches in oberwähnten Friedensverträgen mit klaren und deutlichen Worten exprimiret, und vermeldet wird; Wir auch ferner zufolge des 8. Articuls in dem zwischen Uns und dem Könige von Dännemark Ao. 1679, den 26. September geschlossenen Lundischen Tractate bedacht gewesen: welchergestalt allerhand Misbräuchen, die beydes gegen Uns, und den König von Dännemark, verübet werden könten, hinkünftig vorgebeuget und dieselbe abgewehrt werden mögten, welches endlich durch den in Copenhagen, den 28. April 1680, geschlossenen Tractat folgendergestalt verabschiedet worden; also haben Wir diese Verordnung und Stadga, welche

che unsern Seefahrenden und trafiquirenden Unterthanen, nebst andern, so daran gelegen, zur Nachricht dienen soll, verfassen und publiciren zu lassen für gut erachtet, und bestehet selbige in folgenden Puncten, nämlich.

1. Demnach ein jedes schwedisches Schiff, es sey beladen, oder geballastet, zufolge denen Reichspacten und Abschiede, mit einem richtigen Seepasse versehen seyn muß; also, damit unter besagten Seepässen kein Unterschleif einreissen, noch die Fremde sich in unser getreuen Unterthanen Schiffsrehderey und Handel einmischen mögen, welches uns gleichfalls in unserm Zollnehmen sehr präjudiciret, ist verabredet worden: daß in allen schwedischen Seepässen, welche zum Beweise der Zollfreyheit, und anderer Exemtionen auf der Zollkammer des Königes von Dännemark zum Vorschein gebracht werden, derer sämtlichen Schiffsrehder Namen eingeführet seyn sollen, und so viele der Interessenten gegenwärtig sind, wenn sie dergleichen Seepas bewürken, soll ein jeder vor dem Magistrate des Ortes, daß ihr Part und Antheil im Schiffe ihnen wahrhaftig und alleine zugehörig sey, mit einem Eyde gebührend bekräftigen; nichtweniger sollen auch die abwesende ihren Eyd darauf schriftlich einsenden, oder durch ihre Gevollmächtigte denselben ablegen lassen; wobey jedoch verabschiedet worden, daß die Personen von Qualität, welche zwar nicht Kaufleute, im Schiffe aber doch Mitrehder sind, den cörperlichen Eyd abzulegen befreyet werden, dennoch aber ihre Erklährung und Revers schriftlich an Eydes Statt überreichen zu lassen schuldig seyn sollen.

2. Kein Seepas soll an einigen fremde, unter was vor Namen es auch seyn mag, sondern nur an Ihro Königl. Majest. von Schweden warhafte Unterthanen alleine, welche in Schweden und denen darunter gehörigen Ländern und Provincien leben und wohnen, vergönt

gönnt und ertheilet werden, worunter auch die Königl. Schwedische Ministri, welche sich an fremden Orten aufhalten, und Reipublicâ causa ausserhalb Landes sind, keinesweges aber die an fremden Orten wohnende, und daselbst Bürgerliche Nahrung und Handel treibende, zu verstehen seyn sollen.

3. Sollte jemand, unter was Scheine und Vorwand es auch seyn möchte, hierwieder zu handeln sich unternehmen, und darin überzeuget werden könte; derselbe soll, wenn er in einen von beyder Königl. Majestäten Reichen und Ländern angetroffen werden kann, nach eines jeden Königes habendem Rechte und Hoheit, gebührend abgestrafet, und dessen Schiff und Gut, oder darin habendes Antheil, der Confiscation untergeben werden.

4. Wolte auch jemand von vorbesagten Rehdern, sein im Schiffe habendes Theil innerhalb Jahr und Tag, nach welcher Zeit die Seepäße jedesmal verneuert werden müssen, an einigen Fremden, welchem die schwedische Freyheit nicht zuständig ist, abstehen und verkaufen; so soll er solches dem Magistrate an dem Orte, wo der Seepaß ausgefertiget worden, sofort zu erkennen geben; daferne er solches aber versäumen würde, soll ihm oberwähnte Strafe, was sein Antheil belangt, ohnfehlbar treffen, und zu mehrerer Versicherung, wenn die Seepässe verneuert werden sollen, nur die neue Reeder alleine, nicht aber die alte obgedachter massen ihren Eid ablegen.

5. Die Certificationes auf das schwedische Gut und Kaufmanns Waaren, welche in Schweden und darunter gehörigen Provincien, in fremden Schiffen aus- und eingeführet werden, sollen von dem Magistrate, oder von denen so des Königes wegen zu gebiethen und zu befehlen haben, keinesweges in Blanco verfertiget, noch an andere als rechte schwedische Unterthanen und Einwohner ertheilet werden, und zwar nach vorher

her abgelegtem oberwehnten Eyde, oder gegebenem vorgedachten Revers des Lautes: daß das Gut und die Waaren, welche in den Certificationen an dem Orte, wo mit einerley Hand eingeführet, jedoch der Schiffer und des Schiffers Namen ausbenommen, auch von dem Secretario, oder der in dessen Stelle ist, unterzeichnet worden, für ihre eigene Rechnung einverschrieben, und ihnen alleine zugehörig sind; solches alles bey Confiscation der Waaren: dafern diesem zuwieder, auf ein oder andere Art verfahren würde. Gleichergestalt sollen die Secretarii so hiewieder zu handeln befunden werden, von ihren Diensten abgesetzet werden. Damit die Certificationes auch in Blanko nicht ausgefertiget werden mögen, sollen die Kaufleute, was das Kramgut und Waare anbelanget, nur allein wie viel Fässer, Packen und Kasten einverschrieben worden, ohne Specificirung der Waaren anzugeben schuldig seyn; würde denn beym Angeben im Sunde oder Belt bemerket, daß mehr Fässer, Packen und Kasten als in den Certificationen enthalten, allda vorhanden, muß der Schiffer davor Zoll geben; wenn aber weniger befunden, soll ihm dasselbe nicht präjudiciren.

6. Alle schwedische Schiffer sollen gleich andern Nationen im Sunde und Belt innerhalb 24 Stunden, nach deren Ankunft, auf der Zollkammer sich anzugeben, und ihre Seepässe vorzuzeigen verbunden seyn; es wäre denn, daß sie wegen Sturmes und Ungewitter weder über, noch am Boorte kommen könten; welches gleichergestalt von fremden Schiffern, die schwedisches Gut einhaben, zu verstehen ist. Wenn auch ein Schiff welches lange auf der Reise gewesen, aus der Westsee einkommt, und aus dem Seepasse bemerket wird: daß es schwedisch ist, und daß entweder beym Ausseglen vom Sunde, oder einigem andern Ihro Königl. Majest. zugehörigem Orte ausser dem Sunde, als Halland, Westergothland, Bahuslehn, und dem Herzogthum

Breh-

Brehmen, dafür clariret worden; auf solchen Fall soll alsdann der Seepas gültig seyn, und der Schiffer einen andern zu verschaffen nicht nöthig haben.

7. Wann der Seepas und die Certificationen obgedachter maaßen, und, nachdem in den Pacten eingerücktem Formular eingerichtet sind, sollen die Dänische Kön. Zollbediente im Sunde und Belt, die schwedischen Schiffer sofort, ohne einigen Aufenthalt, es sey unter was Prätext es auch wolle, nach Einhalt der Tractaten abfertigen.

8. Die schwedische aus der Ostsee kommende Schiffe, sollen drey Monat, nach Ratification dieses Tractats, das ist bis den 11 May 1680; die aber, welche aus der Westsee kommen, bis Endigung gegenwärtigen Jahres, nach der bishero gewöhnlichen Manier, im Sunde und Belt expediret werden; nach der Zeit aber sich nach dieser Verordnung zu richten und zu verhalten haben.

9. Es soll kein Schiffer sich unterstehen nach der dänischen Zollbude hinzugehen, ehe er sich bey unseren Bedienten und Gevollmächtigten in Öresund angegeben, welcher auch sofort nach des Schiffers Ankunft verbunden seyn soll, ihn nach bemeldter Zollbude begleiten zu lassen, damit er ohne den geringsten Aufhalt expediret werden könne.

10. Unterstehet sich einiger Magistrat oder Stadtschreiber, des Schiffers Seepas und Certification anders, als beygefügtes Formular im Munde führet, und exprimiret, einzurichten, wodurch die Schiffer entweder angehalten, oder sonst einigen Schaden nehmen konten; so soll der Magistrat oder Stadtschreiber, welcher damit betreten wird, nicht allein solchen Schadenstand zu erfüllen und zu restituiren verbunden seyn, sondern auch noch dazu mit exemplarischer Strafe deßfalls beleget werden.

11. Damit sich auch keiner zu beschweren Ursach habe, daß er wegen der Seepässe und Certificationen mit unbil-

unbilliger Gebühr und Bezahlung graviret werde; als soll der Schiffer, auf des Befrachters und Kaufmanns Rechnung, für jeden Sepas, an Bürgermeister und Rath nebst dessen Schreiber, einen halben Rthlr., und an unsern Bedienten und Gevollmächtigten in Öresund einen halben Rthlr. erlegen, worunter die Ballaster nicht zu verstehen, als welche frey seyn sollen; für die Certificationes aber, soll sowohl in den Städten, als auch bey gemeldten unsern Bedienten und Gevollmächtigten in Öresund ein Reichsort gegeben werden; jedoch aber sollen die Kaufleute von Bezahlung der Certificationen, welche ihnen auf einvermuthende Waaren gegeben werden, in den Städten befreyet seyn. Was auch die Postmeister, welche obgemeldte Seepässe und Certificationes übersenden, betrift; sollen selbige keine Macht haben ein mehrers, als für einen einfachen Brief, so wie es in der Taxa specificiret und darauf gesetzet ist, dafür zu fordern oder zu nehmen.

Concept eines General-Seepasses.

Wir Bürgermeister und Rath N. N. Thun hiemit kund: daß gegenwärtiges Schiff N. N. worauf der Schiffer N., ein schwedisches Schiff ist, und in unserer, oder in anderer schwedischen Stadt zu Hause gehörig, seine Farth auch nach der Westsee zu nehmen willens ist, wie dessen Rehder N. nebst seinen Mitrehdern und Consorten N. N., dafern sonst Mitrehder mehr sind, vor uns und unserm sitzenden Gerichte eydlich erhalten haben, worauf er diesen unsern Pas und Zeugnis zum Beweise begehret: daß Schiff und Gut in Öresund und Belt von allem Zoll und Molestie, denen Rechten und beyder Reiche Abscheiden gemäß, frey passiren mögen. Zu mehrerer Gewißheit haben wir dieses mit der Stadt Siegel und des Stadt Schreibers Unterschrift bekräftiget. Actum.

Con-

Concept einer Certification.

Wir Bürgermeister und Rath N. N. Urkunden hiemit: daß im untergesetzten Dato vor uns und unserem sitzenden Gerichte erschienen N. Bürger in dieser, oder einer andern schwedischen Stadt, oder ein schwedischer Einwohner sonst, und endlich zu erkennen gegeben, daß er im Schiffe N., welches N. zugehörig, worauf der Schiffer N. ist, Kupfer, Eisen, Flachs Hanf, Schiffpfund, Weitzen, Roggen, Gersten, Last oder Tonnen; Bretter Zwölfter; Mastenstück; Wein, Piepen, Orhöfden, Ahmen; Bier, Laste; Packen, Kasten, Fässer und Tonnen, mit allerhand schwedischen Krahmguthe und Waaren, addatur Nummerus, gezeichnet mit N. B. welches Zeichen ihm, oder dem Bürger und Einwohner N. zugehöret, hat einladen lassen. Und diese unsere Certification, zum Beweise begehret: daß das Schiff vollkommen, oder zum Theil nebst oberwehntem Gute in Oresund und Belt für allen Zoll und Molestie, denen Rechten, und beyder Reiche Abscheiden nach frey seyn möge. Zu mehrerer Gewisheit haben wir dieses mit der Stadt Siegel und des Stadt Schreibers Unterschrift bekräftiget. Actum.

Concept des Beweises, welcher von dem dänischen Zollverwalter ertheilet wird.

Anno 16 den Tag im N. Monat, hat der Schiffer N. zu N. wohnhaft, nebst seinem Schiffe N. mir seinen Seepas, oder Certification auf Schiff und Gut datiret den Tag und Jahr überreichet, und ist ihm zu mehrerer Gewißheit dieser Beweis ertheilet, ꝛc. daß also das Schiff mit Gut und Leuten ohne Hinderniß, Vorfang, Beschwerdung, oder weitere Molestie, seinen Gang und Fahrt fortsetzen kann.

Sor-

Formular von dem Eyde, welchen die Schiffrehdere zum erstenmal, und nachher, wenn das Schiff, oder ein Theil davon an andern verkauft, oder transportiret wird, sothane neue Rehder prästiren sollen.

N. N. Bezeuge hiemit bey GOtt und meinem Gewissen, samt unter der Pflicht und Treue, womit Ihro Königl. Majest. meinem allergnädigsten Könige und Herrn ich verbunden bin: daß mir in dem Schiffe N. N. ein Theil oder Part wahrhaftig und eigenthümlich zugehörig sey, und daß kein Fremder unter einigem Titel, oder Scheine ein gen Part an diesem Theile habe.

Gehöret auch das ganze Schiff einem allein zu, wird in Stelle vor 1 Theil, das Wort Schiff gesetzet.

Eydlicher Revers für diejenige, welche Certificationes begehren.

Für Einkommende.

N. N. Bezeuge hiemit, bey GOtt und meinem Gewissen, samt unter der Pflicht und Treue, womit Ihro Königl. Majest. meinem allergnädigsten Könige und Herrn ich verbunden bin, daß ich für meine eigene Rechnung verschrieben habe, oder zu verschreiben gedenke, von N. N. Salz, Hering, Wein = = Last = Kramgut, Packen, Fässer, Last ꝛc. und daß kein Fremder in selbigem verschreibenen Gute, einiges Antheil, oder Part habe, sondern alles miteinander aufrichtig zu meiner eigenen Nothdurft und Handel, einverschrieben sey, oder werde.

Verschreibt er es auch vor einem andern Schweden; so muß der Revers darnach, mutatis mutandis gestellet werden.

Für ausgehende mutatis mutandis.

Wie

Wie nun diese obgemeldte Puncten zwischen beyden Reichen verabschiedet, und aus Anleitung derselben, die Concepten und Formularen verfasset worden; als haben Wir selbige nicht allein allen und jeden zur Nachricht hiemit publiciren wollen, sondern gebiethen und befehlen auch allen unsern getreuen Unterthanen, und denen, welche uns mit Gehorsam und Pflicht verbunden sind: daß sie sich alles dieses zur schuldigsten und genauen Nachricht dienen lassen, sich auch in Acht nehmen mögen, daß sie dawider im geringsten nicht handeln lassen; wie denn auch auf den widrigen Fall derselbe, welcher sich dawider im geringsten zu verbrechen unterstehet, ausser droben specificirter Strafe unserer höchsten Ungnade gewärtig seyn soll. Zu mehrerer Gewisheit haben Wir gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Königsör, den 1. Augusti, 1680.

CAROLUS.

(L. S.)

Den 12. Augusti, 1680.

Ist ein Placat ausgegangen: daß alle einkommende Schiffe und Fahrzeuge, sonderlich aber die, so Stük- oder Krahmgüter einhaben, sollen sofort bey der Ankunft auf Ihro Königl. Majestät Zollcontoir sich anmelden lassen, auch innerhalb dreyer Tägen Verlauf die ganze Ladung nach schwedischer Maasse, Gewicht und Würde, der Seglationsordnung in allen Stücken gemäß, angeben und richtig verzollen. Versäumet dieses jemand, dessen Gut soll sofort nebst der übrigen Ladung ausgeladen, in die Packhäuser eingebracht, und allda so lange angehalten werden, bis der, welchen

es angehet, selbiges richtig angegeben, und den Zoll dafür erleget hat; der Verbrecher soll auch mit einem halben Procent von dem, was das Gut allhie innerhalb Reiches werth ist, jeden Tag beleget werden. Welches vom Verlaufe der obbemeldten dreyen Tägen, da der Zoll hätte erleget werden sollen, gerechnet werden muß. Demnach Ihro Königl. Majestät auch vor diesem die gnädige Verordnung gemachet: daß die Ausgaben, wozu sowol Ihro Königl. Majestät, als auch die Städte berechtiget, auf den Zollcontoiren clariret werden sollen, damit die Kaufleute und Schiffer durch vieles Umherlaufen, in ihrem Handel und Verrichtungen nicht gehindert werden mögen; so ist auch gleichergestalt, um den Handel zu facilitiren, Ihro Königl. Majestät gnädiger Wille: daß die Seepässe, Certificationes und andere Beweisthümer, welche zur Beförderung derer Commercien von den Bürgermeistern und Rath ausgegeben werden, sollen bey Ihro Königl. Majestät Zollcontoiren agnosciret, und die Trafiquirende, an andern Orten einige Verificationes und Briefe von neuem zu suchen, nicht obligiret werden; Ihro Königl. Majestät tragen im übrigen zu denen Magistraten in allen Dero Plätzen das gnädige Vertrauen: daß sie die Sachen zuvor, insonderheit was die Schiffsrhedereyen anbetrifft, genau untersuchen, damit keine Fremde, durch Ertheilung einiges Seepasses, Certification, oder andern Beweisthumes, darin interessiren mögen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ihro Königl. Majestät anädiges Placat und erneuertes Protectorial für die große Seezollbediente, mit vermehrter Erklärung: daß darunter auch die Stadtbesucher in Stockholm,

holm, und anderswo im Reiche und darunter gelegenen Provincien begriffen seyn sollen.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, und Erbfürst, Großfürst in Finland, Herzog in Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen: daß, ob Wir zwar billig vermuthet hätten, daß unser letzt den 19. April, 1681. ausgegangenes und publicirtes Placat und Protectorial für unsere verordnete Bediente bey denen großen Seezöllen, die Würkung sollte gehabt haben, daß sie ohne einige Beschimpfungen mit Worten oder Werken unsern Dienst verrichten könten, Wir dennoch mit sonderbarem Misvergnügen eine Zeit nach der andern vernehmen müssen: welchergestalt einige unbedachtsame Menschen nun neulich, unsern vorgemeldten und unterschiedlichen andern von denen vorigen Königen und Regenten ausgegangenen ernstlichen Mandaten schnurstracks entgegen, obgesagte Seezollbediente übel handthieren, und in Verrichtung ihres Amtes mit allerhand Scheltworten, Hauen und Schlägen überfallen; dadurch unserm Dienste, hohem Rechte, und unter denen großen Seezöllen versirendem importanten Interesse merklich präjudiciret wird. Dieweil nun solches nicht so sehr zu ihrem Despecte und Verachtung gereichet, als daß unsere hohe Königl. Authorität und Mündigkeit damit angegriffen und verunglimpfet wird, welches uns nicht zu leiden stehet; also wollen Wir annoch weiter alle über die Zollbediente ausgegangene Placaten und Protectorialen confirmiret haben, insonderheit werden Wir genothiget, des sel-

gen Königes Gustavi Adolphi höchstlöblicher Gedächtnis ergangenes Mandat, datiret zu Stregnes, den 26. Novemb. Anno 1623. zu wiederholen, und wollen Wir aus Königl. Macht und Mündigkeit, Kraft dieses unsers offenen Briefes auf gleicher Weise, als gemeldtes Placat erwähnet, hiemit alle unsere bey denen Seezöllen in unserm Reiche, samt darunter liegenden Provinzen und Herrschaften von uns oder unserntwegen von unserm Oberdirectoren verordnete Officianten und Zollbediente in unsern Königl. Schutz, Friede, und Vertheidigung angenommen haben; wie Wir sie denn hiermit darin auf- und annehmen, und wenn jemand ihnen zuzureden hat, soll solches rechtlich, was privat ist, in seinem gehörigen Foro; was aber Ihr Amt angehet, bey uns oder ihren Vormännern, geschehen. Und damit niemand sich mit Unwissenheit oder Unwarnung zu entschuldigen haben könne; so sind Wir verursachet worden, diesen unsern offenen Brief ausgehen zu lassen, und dabey ernstlich zu verordnen: daß, wer nach diesem Tage entweder auf frischer That betreten und beschlagen, oder durch Zeugen rechtlich überwiesen und überzeuget wird, daß er oft gemeldte unsere Seezollbediente, oder ihre unterhabende in oder wegen ihres Amtsverrichtungen, mit Hau- und Schlägen überfallen und angetastet, oder auch sonst etwas Gewaltthätiges zugefüget habe; derselbe soll, nach vorhergehender Untersuchung und Urtheil, als ein Verbrecher unsers Friedens und Verbotes am Leben gestrafet werden. Wenn aber jemand sie in gemeldten ihren Amtsverrichtungen mit Schmähworten oder Schriften angreift; so wird derselbe mit doppelter Busse beleget, gegen das, was sonst in dem Lage in solchen Fällen verordnet ist. Wir wollen derowegen alle und jede ernstlich für ihre Ungelegenheit gewarnet, und daneben verwarnet haben: daß sie sich nach diesem unserm Placate reguliren und richten mögen, so lieb ihnen ist der Strafe, so hier oben vermeldet

meldet stehet, zu entgehen. Gleichergestalt wollen Wir hieneben auch allen unsern, sowol hohen als niedrigen Civil- und Militairbedienten, von welcher Condition sie seyn mögen, die unsere Seezollbediente wegen einiger Handreichung ansuchen werden, befohlen haben, daß sie dieselbe ihnen keinesweges verweigern, sondern promte und gutwillig widerfahren lassen sollen. Doch soll gleichwol niemand, wer der auch seyn mag, ausser denenselben, welchen das Zollwesen anvertrauet ist, Macht haben, sich darin zu mengen, oder über die Bediente das geringste zu befehlen, unter welchem Scheine und Prätexte es seyn kann; sondern wenn jemand über die Bediente in deren Amte etwas zu erinnern oder anzugeben hätte; so soll solches bey Uns, Unserm Cammercollegio, oder Oberdirectorn geschehen. Weil uns auch nachgehends in Unterthänigkeit berichtet worden: welchergestalt die Stadtbesucher sowol hier in Stockholm als andern Städten im Reiche, und denen darunter gelegenen Provinzen bey Verrichtung ihrer Dienste große Gewalt von einigen unbedachtsamen Menschen, nicht allein mit Schmäh- und Scheltworten, sondern auch zuweilen mit Hau- und Schlägen zugefüget werde, wodurch sie sehr an Beobachtung ihrer Dienste gehindert werden; so haben Wir gleichergestalt Uns in Gnaden dahin erklären wollen: daß solche Stadtbediente, gleich denen, so von Uns verordnet sind, bey den Zöllen die Aufsicht zu haben, unter obgemeldtem unsern Protectorialplacate mit begriffen seyn sollen, so, daß der, welcher gemeldten Stadtbedienten einigermassen Unrecht und Gewalt thut, zur Hinderung der Stadtdienste und deren Verrichtung, mit selbiger Strafe angesehen werden soll. Wornach sich alle, so es angehet, unterthänig und gehorsamst zu richten haben. Gegeben zu Stockholm, den 26. Novembr. Anno 1695.

CAROLUS.

(L. S.) Unter

Unter dem Dato den 6. May 1686, ist wegen der Accidenzien bey denen Zollcontoiren, eine Königl Verordnung, denen vorigen vom 15 April 1671. und 31. May 1684. zur Folge, gemacht worden.

Ein Fahrzeug					Dr.	S.	M.	Ör.
von 10	bis	20	Last	giebt	1	=	=	8
20	=	30	—	—	1	=	=	16
30	=	40	—	—	2	=	=	=
40	=	50	—	—	2	=	=	16
50	=	60	—	—	3	=	=	=
60	=	70	—	—	3	=	=	16
70	=	80	—	—	4	=	=	=
80	=	90	—	—	4	=	=	16
90	bis	100	—	—	5	=	=	=

Von 100, und wie gros die Schiffe auch ferner nach der Lastzahl seyn mögn = = 6 = —

Würde von denen gebührenden Zollbeamten Zulaß gegeben, einige Kasten, Packen, oder Fässer zu versiegeln, damit selbige ohne fernere Visitation frey passiren mögen, wird für jeden gegeben = = — = 8

Für ein Attestatum, welches jemand wegen ein- oder ausgehender Kaufmanswaren begehret, bezahlet man an den Schreiber = — = 16

Für ein importantes und weitläuftiges Attestatum an denselben gleichergestalt = = 2 = —

Von einer doppelten Ausrechnung wird für jedes, nach gewöhnlichem Style in Folio, geschriebene Blat,

wenn

	Dlr.	S. M.	Hr.
wenn selbige sonst zum andernmal ausgerechnet wird, nur gegeben	—	=	8
Für einen Brief, der wegen Depechirung einiger Privatgeschäfte von einem Zollcontoir an das andere ausgefertiget wird, giebt man	= —	=	10
Sollte jemand seine Clarirung ausser der ordinairen Zeit und Stunden begehren; der giebt für jedes Blat in Folio	= =	— =	16.

Ihro Königl. Majestät Placat, wornach Steuer- und Bootsleute in den Scheeren sich zu richten haben.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund: daß, demnach unser Admiralitäts-collegium Uns in Unterthänigkeit vorgetragen, welchergestalt die Besucher bey dem Seezolle, nicht weniger als andere, die schwedische Kauffartey- sowol als fremde Schiffe und Fahrzeuge nach und von Stockholm, Dalerö und Sandhaven zu Lootzen anzunehmen pflegen, wodurch unsern und der Crone eigenen Bootsleuten, auch sonst denen, welche unser Admiralitäts-collegium unserntwegen allhie in den Scheeren zu Lotzen verordnet hat, die ihnen für allen andern zuständige und gebührende Freyheit, Recht und Vortheile, benommen werden, ungeachtet bemeldte Besucher sowol als andere, sich wichtiger Ursachen halber, davon abzuhalten, gar ofte verwarnet und erinnert worden seyn; dahero um dieses und dergleichen mehr hinführo zu verhindern, und demselben vorzubeugen, haben Wir befohlen und verordnet, wie Wir auch hiemit und Kraft dieses unsers offenen Briefes befehlen und verordnen:

erstlich: daß kein Besucher oder jemand anders, der von unserm Admiralitätscollegio dazu nicht bestellet worden, einige schwedische Kauffardey- oder fremde Schiffe und Fahrzeuge einiger wegen hin, in den Scheeren lotzen solle, bey Verlust der Lotzgelder, und daß sie noch dazu als Verbrecher unserer Verboten mit 40 Mark Strafe, so ofte jemand damit betreten wird, beleget werden sollen. Ferner wird auch allen und jeden Schiffern, auf schwedischen Kauffardey- oder fremden Schiffen und Fahrzeugen, nicht allein ohne Lotzen allhie in den Scheeren aus- und einzusegeln hiemit verbothen, sondern ihnen auch angedeutet: daß sie zur Lotzung keine andere, als die in denen Scheeren wohnende Lotzleute, und die unsertwegen von unserm Admiralitätscollegio dazu verordnet und in Eyd genommen seyn, oder werden können, annehmen mögen. Würde einiger Schiffer betreten, der hinführo entweder ohne Lotz allhie in den Scheeren zu segeln, oder auch jemand anders, als die dazu bestellete Lootsleute anzunehmen sich unterstünde; derselbe soll, allen Vorwandes ungeachtet, 10 Dahler Silbermünze büssen. Wobeneben unsern eigenen Steuerleuten auch künftig bey Verlust der Lotzgelder und 5 Dahler Silbermünze Strafe noch dazu, verboten seyn soll, einiges Fahrzeug zur Lotzung anzunehmen, allermassen selbige ohnedem ihren gewissen Lohn und Unterhalt geniessen. Alle diese Strafgelder sollen sofort nach eines jeden Verbrechen, ohne Verschub gutwillig, oder wo es nicht anders seyn kann, durch Zwang der Execution eingetrieben, an der Admiralität Armbüchse, und die dazu eigentlich gehörige und darunter begriffene Ausgaben erleget werden. Damit aber die Steuer- und Lotsleute allhie in den Scheeren innerhalb Landsort wissen mögen, was sie von der Lotzung für ihre Mühe zu geniessen haben sollen, ist für billig befunden: daß für jedes Schiff, oder Fahrzeug, das auf zwölf Fuß tief oder weniger lieget, wird an Lotz-

geld

geld 3 Mark Silbermünze für jeden Fuß bezahlet werden. Von denen Schiffen aber, die tiefer als auf zwölf Fuß liegen, sie mögen so groß seyn, als sie immer können, werden drey und ein halb Mark Silbermünze gleichergestalt für jeden Fuß zum Entgeld der Lotzung erleget, womit die Lotzen allerdings vergnüget und befriediget seyn sollen, welches die Schiffer auch denenselben keinesweges zu vorenthalten befuget, sondern richtig zu zahlen und abzutragen schuldig sind. In allen übrigen Scheeren und Lotzung benöthigten Fahrwassern, werden die Lotzgelder nach der von unserer Admiralität unsertwegen darüber verfasseten Taxa und Verordnung erleget; jedoch sollen die Lotsleute dagegen alle unsere und der Crone Schiffe und Fahrzeuge, welche derselben Dienstes nach gerade und bey allen vorfallenden Gelegenheiten benöthiget seyn können, ohne einige Widerrede oder Zahlung zu lotzen verbunden seyn, wo sie sonst gebührende Strafe, dafern ihres Versäumnisses wegen in diesem Falle geklaget würde, entgehen wollen. Im übrigen sollen die, innerhalb Landsort und anderwegen wohnende Lotsleute verbunden seyn, nicht allein an den gewöhnlichen und nöthigen Oertern, wo die rechte Schiffahrt allhie in den Scheeren ist, alle Remmers: oder Mahlzeichen, einzurichten und in Stand zu halten, dieselbe auch dergestalt unter sich zu theilen, daß ein jeder wisse, welche Remmers er jährlich den Seefahrenden zum Nutzen und nothwendigen Unterrichte warten und in Acht nehmen solle; sondern sie sind auch dem Reglement und Verordnung, welche unserer Admiralität darüber verfassen wird, stricte nachzuleben schuldig. Zu dem Ende Wir auch in Gnaden befehlen: daß unser Admiralitätscollegium ein fleissiges Einsehen darauf haben solle, damit alles, was sowol wegen der Lotzung, als sonst ein mehrers allhie in den Scheeren betreffend, oben erwähnet worden, gebührend in Acht genommen, und dawider kein Verfang

noch Eindrang verübet werden möge. Wornach sich alle und jede, welche dieses einigermassen angehet, gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewisheit haben Wir Gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 2. Martii, Anno 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Placat wieder die Einführung des Tobacks, und daß Tobaksblätter einverschrieben und Spinnereyen eingerichtet werden mögen.

Wir CARL ꝛc. Thun kund und zu wissen: daß, wie Wir durch unsere vor diesem ausgegebene und publicirte Placaten vom Jahr 1662, 1665, 1670 und 1685 den großen und schädlichen Unterschleif, welcher zur Verringerung unsers Zollrechtes, mittelst heimlicher Einführung des Tobacks sich ereignet, zu hemmen und abzuschaffen gesuchet; zugleich auch den 25 Martii nächstverwichenen Jahres 1686 gnädigst resolviret, und daneben einiges gesponnene Gut nach Verfliessung des von uns vorgesetzten Termins, innerhalb welchem Wir es einzuverschreiben und zu veräussern in Gnaden zugelassen haben, so aber verflossen ist, ferner in unser Reich, und die darunter gehörige Länder und Provincien einzubringen und zu verkaufen, gänzlich verbothen haben; also damit alle und jede, welche dieses angehet, wegen gegenwärtiger unserer gnädigen Verordnung, desto bessere Kundschaft und Nachricht haben mögen; wollen wir durch dieses unser offenes Placat, nicht allein unsere vorige gnädige Befehle und Verordnungen hiemit iteriret und bestätiget, sondern auch

auch daneben ferner befohlen und verordnet haben, wie wir denn hiemit befehlen und verordnen, daß nach diesem gegen den darauf gesetzten Zoll, Tobacksblätter einzuverschreiben und einkommen zu lassen, um allhie gesponnen und verarbeitet zu werden, zwar einem jeden von unsern getreuen Unterthanen zugelassen werden solle; es müssen aber diejenige, welche einige Spinnerey aufzurichten gedenken, sich bey unserem Cammer- und Commercien-Collegio zuförderst angeben, und dessen Urlaub und Zulaß darüber zu erwarten haben; wobeneben wir auch gänzlich wollen verbothen haben, wie wir denn auch hiemit ernstlich verbiethen: daß kein gesponnener, geschnittener, oder Brieftoback ins Reich künftig herein bestellet, oder eingeführet werden möge. Damit aber die, welche noch etwas von dergleichen Toback vielleicht bey sich unverkauft haben möchten, dadurch keinen Schaden nehmen mögen; als gebiethen und befehlen wir ihnen, daß sie sofort selbigen Toback auf der Acciskammer in jeder Stadt, allwo sie wohnhaft sind, zur Inventur angeben; würden sie aber solches versäumen, sollen sie in eben dieselbe Strafe verfallen seyn, als wann sie den Toback nach Publicirung dieses unsers Placats unzuläßiger Weise eingebracht und eingeführet hätten. Welcher nun diesem Befehle oder Verordnung zuwieder, er sey auch wer er wolle, gesponnenen, geschnittenen, oder Brieftoback, einverschreibet, oder einpracticiret, oder einverschreiben, oder einpracticiren lässet; derselbe soll, nebst Confiscation des besagten Tobacks vor jedes Pfund, wenn die Summa 15 Pfund übersteigt, zur gänzlichen Folge des Anno 1662 ergangenen Tobacks-Placat §. 6. und zwanzig Ore Silbermünze büssen und zur Strafe erlegen; von welchen Strafgeldern uns zween Viertheile, der Stadt einen vierten Theil, oder dem nächsten Hospitale, wenn es zu Lande confiscirt wird, und dem Beschläger einen vierten Theil zu empfangen und zu genieſſen

nieſſen, vorbehalten ſeyn ſoll. Zu mehrerer Gewißheit haben wir, ꝛc. Datum Stockholm, den 12 Aprilis Anno 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majeſt. gnädige Verordnung und Taxa, wie viel am Trägerlohne erleget und bezahlet werden ſoll.

Nämlich:

	Ins Packhaus zu tragen; Kupfermünze.		zu öfnen und auszutragen. Kupfermünze.	
	Dlr.	Ör.	Dlr.	Ör.
Ein großes Pack	1	=	1	=
1 mittelmäßiges dito	—	24	—	16
1 dito kleineres	—	12	—	8
1 großes Zuckerfaß	1	16	1	16
1 dito Krahmfaß	—	24	—	24
1 mittel dito	—	16	—	12
1 kleineres dito	—	8	—	8
1 Boht / 1 Pipe	—	12	—	10
1 Oxhöft	—	8	—	8
1 Faß oder Ahm	—	8	—	8
1 Tonne	—	6	—	5
1 halbe Tonne	—	4	—	4
1 viertel Tonne / 1 achtel Tonne	—	3	—	3
1 sechzehntel Tonne	—	1	—	1
1 groß Pack oder Sack	—	24	—	24
1 mittelmäßiges dito	—	10	—	8

Ins

		Ins Packhaus zu tragen;		zu öfnen und auszutragen.	
1	großer Kasten mit Zucker	—	24	—	24
1	Mittel dito = =	—	16	—	14
1	Krahmkasten =	—	24	—	20
1	Mittel dito = =	—	16	—	14
1	kleiner dito = =	—	8	—	8
1	Päckschen = =	—	4	—	3
1	großer Korb = =	—	12	—	10
1	mittel dito = =	—	8	—	6
1	kleiner dito = =	—	4	—	4
1	Block Zinn = =	—	6	—	6
1	dito Bley = =	—	1	—	2
1	groß Gefäß, oder Ballgeschirr mit Zinn	—	24	—	24
1	dito kleiner = =	—	8	—	8.

Es wird dahero allen und jeden, welche dieses angehet, anbefohlen: daß sie oben geschriebene unsere verfassete Verordnung sich zum unterthänigen Gehorsam und Nachricht dienen lassen, damit selbige gebührend gehandhabet und in Acht genommen werde, bey Vermeidung der Strafe, welche den Verbrecher sonst treffen wird. Datum Stockholm, den 10 May 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Verordnung: welchergestalt der grosse Seezoll mit gewissen Münzsorten, oder auch Silber in Natura clariret werden soll.

WIr CARL ꝛc. Thun kund und zu wissen: daß wir zu desto mehrerer Bequemlichkeit unserer Unterthä-

terthanen, auch zur Facilitirung, Aufnehmen und Beförderung des Handels, zu befehlen und zu verordnen vor rathsam erachtet, wie wir denn auch hiemit befehlen und verordnen: daß denen Trafiquirenden, welche nach vorigem Placate, zur völligen Clarirung des einkommenden Zolles keine species Reichsthaler aufbringen können, folgendergestalt den Zoll für das einkommende zu clariren hinführo zugelassen seyn solle, nämlich: daß das dritte Theil davon, war mit species Rthlr., oder Ducaten bezahlet werden; dabey aber ihnen frey stehen soll, für die übrige zwey dritten Theile, oberwähnten Zoll entweder mit Rthlr. spec. und andern fremden Sorten an Silbermünze, als Ducatonen, Lovisen, Englische Cronen, Schafhäusern, Löwen- und Creuz-Rthlrn., nebst Behren und neuen Holländischen Dahlern, wie auch mit unsern schwedischen vier Ohrstücken zu 16. auf 1 Rthlr. berechnet; oder auch mit dergleichen Carolinen, die allhier von dem Silber, oder oberwehnten fremden Silbermünz-Sorten, welche die trafiquirende selbst einverschrieben, oder einverschreiben lassen, gemünzet werden können, künftig zu erlegen; damit auch einjeder, welchen dieses angehet, desto sicherer wissen möge, wornach er sich in diesem Falle zu richten, und wessen man sich hiebey insonderheit zu erinnern und solches in Acht zu nehmen habe; als wollen wir gnädigst hiemit verordnet haben: daß hinfüro folgende Methode bey Einführung dessen Angebung beym Zolle, Packhause und bey der Münze in Acht genommen und gebraucht werden solle: daß nämlich, wenn einer, oder der andere von den Kaufleuten, er sey ein einheimischer, oder fremder, sein Silber ins Reich einbekommt, soll er selbige zuforderst nach der Nummer und Einlage nebst dem Gewichte auf dem Zolle angeben, so dann in das Packhaus einbringen, allwo es ohne einige Gravation, oder Abgabe des Kaufmanns mit einem dazu gemachten Stempel gezeichnet, und ein Attest dabey ertheilet

theilet werden soll, wie grosse Quantite Silber der Eigenthümer dessen, hat herein kommen lassen, nächst diesem muß es auf der Münze geliefert, von denen Bedienten allda entgegen genommen, probiret und die Münzung in Carolinen ausgerechnet werden, da alsdann auch der Münzmeister auf dem Atteste des Zollcontoirs, wie gros die Münzung sey, annotiren und verificiren soll, und mag der Kaufmann, oder der den Zettel in Händen hat, bey Vorzeigung des Atteste, den Zoll für Einkommende auf dem Zollcontoir und in der Rentekammer, mit Carolinen dergestalt bezahlen, daß drey und ein fünftel Carolin, für ein Rthlr. spec. angenommen werden und validiren mögen. Es wird dem Trafiquirenden gleichergestalt zu dessen besserer Commodite und Nutzen in Gnaden zugelassen, wenn er zu der Zeit, da sein Silber vermünzet wird, kein Gut zu verzollen hat, daß er alsdann nach Belieben seine Caroliner aus der Münze in seinem Handel und Wandel zu sich nehmen und gebrauchen, nachgehends entweder mit selbigen, oder andern Carolinen den Zoll, wenn es erfordert wird, nach einem solchen Quanto, als dessen von den Zollbedienten und dem Rentmeister unterschriebener Revers es an die Hand giebt, erlangen möge. Auch haben wir ferner gnädigst consentiret, und eingewilliget: daß wenn jemand von den Trafiquirenden in andern unsern Stapelstädten den Zoll für sich, oder andern zu erlegen nöthig hat, alsdann der von den Zollbedienten und dem Münzmeister seiner Münzung wegen allhie extradirte Attest an dem andern Orte in soweit gelten und acceptiret werden soll, daß er zu einer so großen Summe als die Münzung nach bemeldtem Atteste importiret, den Zoll allda mit denen in selbiger Stadt befindlichen Carolinen, ohne daß er selbige Münzsorten in natura, dafern andere dergleichen sonst an dem Orte zu bekommen sind, desfalls dahin zu bringen nöthig habe, erlegen könne.

Sollte

Solte der Kaufmann auch die oben specificirte fremde Münzsorten lieber einverschreiben und selbige für seine Rechnung zu Caroliner vermünzen wollen; soll es in seiner freyen Wahl beruhen, entweder das Silber, oder dergleichen fremde Münzsorten einzuverschreiben und zu vermünzen, nur allein daß die Münze in dem Packhause besehen, in Säcklein geleget, gewogen und versiegelt, auch auf der Münze präsentiret werde, wonächst dann mit dem Atteste und Clarirung des Zolles, so wie oben erwähnet ist, procediret werden kann. Damit aber unter diesem allen, welches Wir aus Königlicher Sorgfalt zur Beförderung der Negoce gnädigst einwilligen wollen, kein schädlicher Unterschleif, Confusion und Irrung mit der Zeit einreisen möge; als wollen wir des Termins halber, nämlich wie lang diese oberwehntermaßen ausgegebene Atteſten, gelten und validiren sollen, dergestalt verordnet haben: daß die Atteſten, welche vom 1 Januarii im Jahre ausgegeben werden, sollen das ganze Jahr über auf dem Zollcontoir für gültig angenommen werden; die aber, welche von dem 1 October selbigen Jahres ausgefertiget werden, sollen bis den letzten Junii nächstfolgenden Jahres, obbesagtermaßen gleichergestalt in Erlegung des Zolles für gut erkannt werden und passiren. Solte nun derselbe, welchen es angehet, sich solchen Atteſtes bey dem Zolle indessen nicht bedienen können, ferner aber und nach diesem seinen Zoll mit Carolinen zu erlegen und zu clariren verlangen; so soll er alsdenn eine andere Parthey Silber, oder Münze aufs neue einzuverschreiben gehalten seyn. Wornach alle und jede so daran gelegen, sich gehorsamlich zu richten. ꝛc. Datum Stockholm den 5 May Anno 1668.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro

Ihro Königliche Majestät erneuertes Verboth, die Ausführung der Kupferplaten betreffend.

WIr CARL ꝛc. Thun kund und zu wissen: daß, demnach wir nicht ohne größtem Misvergnügen vernommen haben, daß Unsere Ao. 1687. ausgegangenes Münz-Placat und zwo darüber gegebene Erklärungen, wie auch die von bemeldtem Placate Anno 1686. gethane Renovation und Erneuerung, nicht in allen Stücken, wie es sich gebühret, in Acht genommen, sondern darinn übertreten werden: daß kupferne Platen unserm darinn gethanen Verboth und Befehle gerade zuwieder, auspracticiret werden, wodurch ein Mangel an besagter Münze, und bey der Gemeine ein großer Schade verursachet wird, der Nutzen aber davon einigen gewissenlosen Wucherern allein zu Theil wird; als sind wir dadurch veranlasset, zur Hemmung solcher Unordnung, durch gegenwärtiges unser offenes Placat aufs neue hart und ernstlich zu gebiethen und zu befehlen: daß einjeder demjenigen, was in oberwehntem 1681. Jahres Münz-Placate, und der Anno 1683. gegebenen Erklärung, samt der Anno 1686. den 16 Mart. gethanen Verneuerung, und in der den 15. May selbigen Jahres publicirten Ordonance, verordnet und verbothen worden, genau und in allen Stücken nachzuleben gehalten seyn solle. Wie dann niemand bey Vermeidung der Confiscation sich erkühnen soll, es sey von welchem Orte, oder Hafen es auch seyn möge, einige kupferne Platen auszuführen. Insonderheit aber wird hier Carlscrona benant: weil an dem Orte mehr als an andern dergleichen unzuläßige Ausführung, dem Vorgeben nach, verübet und practiciret werden solle. Unterstehet sich jemand dawieder zu handeln, so erklären wir hiemit: daß derselbe ohn alle Gnade oder Ansehen der Person, wie ein Krondieb solle abgestrafet

werden; derselbe aber welcher einen solchen Uebertreter unserer Verordnung und Verboths betreten, oder angeben kann, soll von denen confiscirten Geldern die Hälfte zu genieſſen haben. Wir gebiethen und befehlen demnach hiemit gnädig und ernstlich, allen denen, so daran gelegen, insonderheit unsern Oberstadthalter in Stockholm, General-Gouverneuren, Gouverneuren und Landshöfdingen, nebst allen andern, die uns mit Pflicht und Treue verbunden, auch unsertwegen zu thun und zu lassen, willig und schuldig sind, daß sie ein genaues ernstliches Einsehen darauf haben, daß gegenwärtige unsere Verordnung in allen Stücken beobachtet, und derselben nachgelebet werden möge. Datum Stockholm den 4 Julii, Ao. 1688.

CAROLUS.

(L. S.)

Anno 1692. den 19 April.

Ist eine Königl. Majest. fernere Verordnung im Drucke ausgegangen, welche zufolge vorigem Verbothe vom 3 April 1688, und den 10 Augusti 1690 wegen Einführung verbothener Seidenzeuge und andere dergleichen Waaren, alle Zollbediente bey Ihro Königliche Majest. Ungnade und Arbeit auf Marstrand alle ihre Lebtage, verwarnet: daß sie bey denen Visitationen keine Connivence brauchen, sondern ein genaues Einsehen haben, daß kein dergleichen Gut, durch Kaufleute, und Reisende, oder sonst andere einpracticiret werden möge; auch daß dieselbe, welche sich in dem Falle versehen und damit betreten werden, nicht allein derer Waaren selbst verlustig erkannt, sondern auch in dreymal so schwere Geldbusse als die Waaren, welche sie einzupracticiren gesucht, werth seyn können, verfallen seyn, dabeneben

neben auch als Uebertreter Ihro Königl. Majest. Verordnungen angesehen, und mit fiscalischer Action beleget werden sollen. Derselben Strafe und Geldbusse sollen alle Schiffer und Bootsleute unterworfen seyn, welche wissentlich dergleichen Gut einnehmen oder verhelen; würden sie auch diese Strafgelder nicht erlegen können, sollen sie nach Marstrand gebracht, und allda nach der Sachen Bewandnis entweder auf gewisse Zeit, oder auf alle ihre Lebetage arbeiten; derselbe aber, welcher solchen Unterschleif und Durchstecherey offenbahret, soll davon seinen Antheil nach billiger Wardirung genieſſen.

Die folgende Königl. schwedische Verordnung wegen verübter Gewalt und Räuberey an verunglückten und gestrandeten Schiffen und Fahrzeugen von dem 6 Dec. 1687, ist oben auf der Seite 168 bis 174. abgedruckt zu finden.

Ihro Königl. Majestät Stadga und Verordnung: welchergestalt es mit denen Trafiquirenden von der Bürgerschaft, welche wegen einiger begangenen Unrichtigkeit im Verzollen angegeben sind, gehalten werden soll.

WIr CARL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finland, Herzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rheine in Bäyern zu Gülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun zu wissen: daß unter anderer uns zu Herzen gehenden gnädigen Vorsorge für unsers Reiches

und getreuer Unterthanen Wohlstand und Aufnehmen, Wir uns absonderlich den freyen Lauf der Commercien und Handels angelegen seyn lassen, als wodurch Land und Städte merkliche Unterstützung ihres Wohlstandes gewinnen, wenn die Einwohner, ein jeder vor sich in ihrer Nahrung und Wohlfarth zunehmen, und solchergestalt bey zustossenden Zufällen, uns und unserm Reiche gehörige Dienste und Unterstützung leisten können; also, nachdem zu obberührtem Ende, gleichergestalt nöthig seyn will, allerhand Ungelegenheit aus dem Wege zu räumen, welche nicht allein einer wohl regulirten Commercie und Handel hinderlich, sondern auch insonderheit die schädliche Wirkung nach sich ziehet, daß sie denen Handelnden alle Bequemlichkeit, Credit und Vermögen abschneiden, ihre Nahrung, Handel und Negoce gebührend fortzusetzen; so haben Wir, nachdem Wir mit Misfallen vernommen, daß unsern getreuen Unterthanen, welche Handel und Kaufmanschaft treiben, bisweilen, obwol unter dem Scheine und Vorwande unsers Dienstes, gleichwol gerade wider unsere gnädigste Meynung und Vorsatz ein und ander Eindrang und Nachstellung widerfahren und zugefüget werden soll, welches mit der Zeit nichtweniger zu unserm Undienste, als der Bürgerschaft Ruin und Verderben in ihrem Handel und Credit ausschlagen muß, gnädigst und für gut befunden, zu verordnen und zu gebiethen, wie Wir denn auch Kraft dieses unsers offenen Placates und Verordnung vest gestellet und gesetzet haben wollen: daß unsere trafiquirende Unterthanen in denen Fällen, so unsere Zollgerechtigkeit betreffen, und in denen davon herrührenden Confiscationssachen, mit Fug und Glimpf handthieret, und daß keinem Sachsucher, Anwald, Fiscalen, oder allerhand andern Angebern zugelassen seyn soll, wider dieselbe mit einigen ungebührenden, schweren Proceduren zu verfahren, sondern daß die Kaufleute Recht- und Gesetzmäßigen

Proces

Proces genieſſen, und an ihren Perſonen, Ehre und Eigenthume nicht angegriffen werden ſollen, ehe ſie rechtlich überzeuget und verurtheilet ſind, daß ſie ein ſolches Verbrechen begangen, welches dergleichen Verfahren und Strafe verdienet; imgleichen, daß auch die Contoirbücher, Briefe und Handlungen nicht gerühret oder angetaſtet, oder einem Sachſucher, oder Angeber Zulaß gegeben werde, aus denen auf ungebührliche Art an ſich gebrachten Documenten, etwas zu des Beklagten Beſchwerde oder Vorfang einen Beweis zu nehmen und zu überzeugen.

Hieneben, nachdem Wir bey Uns in genaue Betrachtung haben kommen laſſen, was für Unordnung und Verwirrung im Handel dadurch verurſachet werden kann: daß die Kaufleute, oder deren Kinder und Erben in denen Confiſcationsſachen, in einem und andern Falle, auf allerhand erfundene und zuſammengeſuchte Documenta, Rechnungen und andern geſchriebenen Beweis, lange Zeit und viele Jahre nach der ihm aufgebürdeten That, vor Gerichte gezogen, und ſolchergeſtalt ſie ihre Kinder und Erben, welche nach ſo langer Zeit nicht wiſſen oder ſich verantworten können, unſchuldig, an ihrer zeitlichen Wohlfahrt, Eigenthum und Ehre leiden müſſen; wie auch der Richter auf dergleichen, dem Anſehen nach wahrſcheinlichem Beweiſe, der doch wegen einer und andern nach ſo langer Zeit unbekanten Umſtänden, fehlerhaft ſeyn kann, ſchwer hat ſich zu finden, und den Unſchuldigen von dem Schuldigen zu unterſcheiden; derowegen haben Wir in fleißiger Erwägung deſſen allen für gut befunden: einen gewiſſen Termin und Zeit zu ſetzen, innerhalb welcher ſolche Anſprache und Zurede wegen der vorgelaufenen Unrichtigkeit im Zolle, beſchränckt ſeyn ſoll, welche Wir hiemit und in Kraft dieſer unſerer Verordnung auf ein Jahr und ſechs Wochen veſt geſtellet haben, nach welchem Zeitverlaufe, ein Kaufmann

für solche Unrichtigkeit nicht mehr besprochen oder vors Gerichte gezogen werden mag.

Und weil Wir dieses alles zu unserm Dienste sowol, als unserer trafiquirenden Unterthanen Beförderung und Besten, samt Stärkung dero Credits, solchergestalt gesetzet und verordnet haben; so tragen Wir auch dagegen das gnädige Vertrauen zu ihnen, wie Wir denn auch hiemit ernstlich gebiethen und befehlen: daß sie diese unsere Königl. Gnade und vergönnete Willkühr einigermassen nicht misbrauchen, sondern auf das genaueste sich für allerhand Verschmälerung unserer Gerechtigkeit im Zolle hüten, wissend, daß wenn jemand darüber betreten wird; derselbe alsdann ohne Verschonen nach unsern Verordnungen und Strenge der Gesetze angesehen und gestrafet werden soll: sintemal auch unsern Zollbedienten ernstlich befohlen wird, mit aller Wachsamkeit und Treue, die ihnen hierüber anvertrauete Aufsicht in Acht zu nehmen, so lieb ihnen widrigenfalls ist, unsere Ungnade und darauf folgende harte Strafe zu entgehen, wenn sie dessen sollten überzeuget werden. Wir befehlen derowegen allen insgemein, insonderheit aber unserm Cammer- und Commercicollegio, Oberstathaltern, Generalgouverneuren, Gouverneuren und Landshöfdingen, imgleichen auch unsern Verwaltern, sowol als Magistraten, Bürgermeistern und Rath in denen Städten, daß sie diese Verordnung ihnen zur unterthänigen Nachricht stellen, und so begehen sollen, daß hiewider auf keinerley Weise gehandelt werden möge. Zu mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 5. Januarii, 1698.

CAROLUS.

L. S.

Ihro

Ihro Königl. Majest. Verordnung: wie es mit der Clarirung derer einkommenden Schiffe und Fahrzeuge gehalten werden soll.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen: daß wir zwar auf die von einem Theile unserer trafiquirenden Bürgerschaft angeführte Klagen, wie auch um allerhand bey Clarirung derer einkommenden Schiffe eingerissenen Unordnungen vorzubeugen, den 12 Augusti des verwichenen Jahres, drey Tage von Ankunft der Schiffe determiniret haben, innerhalb welchen die ganze Ladung nach schwedischer Maase, Gewicht und Würde, angegeben und richtig verzollet werden soll; welche Frist wir auch ferner auf dem letzten wohl überstandenen Reichstage, im 2. §. der auf der sämtlichen Bürgerschaft Beschwerde ertheilten Resolution auf 6 Werckeltage extendiret haben. Damit aber diese unsere gnädige Intention, nicht möge unter einigem Mißverstande gezogen werden; haben wir noch ferner uns darüber dergestalt zu erklähren für nöthig erachtet: daß vorerwehnte Werckeltage nur allein von den Schiffen und insonderheit Stückfahrern, welche zu Stockholm, oder Gothenburg anlangen, zu verstehen seyn sollen; jedoch in solcher Maase, daß alles Gut zufolge unserm den 12 August ergangenen Placate, innerhalb 3 Tagen bey Strafe eines halben pro Cento, wie es darinn vermeldet worden, richtig angegeben, die Zahlung auch gleichergestalt innerhalb den dreyen darauf folgenden Werkeltagen, bey Vermeidung selbiger Strafe erleget werden soll, damit bey Verfliessung der 6 Werkeltage die ganze Ladung ganz richtig und clariret seyn möge An allen andern Orten unsers Reiches aber, wo eine Rehde zu finden, sollen die Zollverwalter, so bald die Schiffer anlangen, Segel streichen und Anker fallen lassen, denenselben unverzögerlich zweene Besucher an

Boort senden, die Markrollen aller Einwendung ungeachtet abfordern, und sofort darauf die erste Visitation verrichten lassen; die Markrolle muß auch von dem Schiffer unterschrieben, und darinn alle Packen, Fässer, Tonnen, und alles andere Gut mit dessen rechter Nummer und Zeichen, oder Märken, dergestalt annotiret seyn: daß nichts von allem dem was im Schiffe zu finden, auch nicht des Schiffers Provision davon ausgeschlossen werden möge; und sollen die Besucher, ehe und bevor dieses alles verrichtet worden, keinen einzigen an das Schiff zu kommen, oder davon abzuziehen verstatten. Wenn auch bey der Visitation einige Packen, Fässer, Kasten, oder andres Gut, so auf derselben Rolle nicht specificiret wären, befunden werden sollten, so wird dasselbe, aller Entschuldigung ungeachtet confisciret. Und wenn sich dann der Schiffer zu Lande begiebt, soll Er ehe und bevor er in ein ander Haus in der Stadt einkehret, sich bey dem Zollverwalter anmelden zu lassen, und daselbst richtigen Bescheid wegen seiner einhabenden Ladung abzustatten, auch sofort ohne einzigen Verzug, die Einlagen von den Kaufleuten abzufordern, bey dem Zollcontoir einzuliefern, und den uns zustehenden Zoll, zu clariren verbunden seyn: was dann in der besagten Marckrolle, Einlagen, oder beym Ausgehen, in dem Passe, Lösch- und Ladungszettel nicht eingeführet und specificiret befunden wird, das wird alles ohne Excüse confisciret. Wornach alle, die es angehet, sich gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit, haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königlichen Secrete bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 13 April Anno 1681.

CAROLUS.

(L. S.)

Des

Des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Caroli, der Schweden, Gothen und Wenden Königs und Erbfürsten, Großfürsten in Finnland, Herzogs zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfalz-Grafens am Rheine in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogs ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Licent-Ordnung, wornach man sich mit Einnehmung derer Licenten zu Riga, Reval, Narva, Pernau, Hapsal, und Arensburg zu richten haben soll.

Erstlich soll ein jeder Schiffer und Kaufmann, er komme aus der See mit völliger Ladung oder Ballast, im Ein- und Ausfahren, bey der Königl. Licentkammer sich ansagen, und seinen Pas und Rechnung daselbst abgeben innerhalb 4 Stunden: bey Poen 20 Rthlr.

2. Sollen alle Schiffe, so aus der Nord- und Westsee kommen, schuldig seyn, ihren richtigen Pas und Manzettel aus dem Sunde in der Licentkammer abzugeben, bey Poen 40 Rthlr., oder nach Exigence der Sachen.

3. Desgleichen sollen alle Lübische und andere Schiffe, auch einen Zettel oder Rolle mitbringen von denen Orten, da sie von dannen kommen, und geladen haben, nebst denen Namen derer Kaufleute, so das Gut eingeschiffet, und derer, so es empfangen; item, wo, wie und worin die Güter gepacket, nebst der

Mark: bey Strafe 10 Rthlr. zum erstenmal; zum andernmal bey 20, und zum drittenmal bey 40 Reichsthaler. Auch sollen insgemein alle ausgehende Schiffer, ihre Ladung und die Namen der Kaufleute, die das Gut geschiffet, in die Licentkammer auf einer richtigen und verificirten Rolle aus dem Portorio zu bringen schuldig seyn.

4. Alle und jede Schiffer, wo die herkommen, und was für Waaren und Güter sie führen, sollen sich im Einkommen in der Königl. Licentkammer zuförderst und für allen Dingen anmelden, wie auch die Licenten und Ungelder sowol im Einkommen als im Ausgehen, jedesmal innerhalb 24 Stunden entrichten, und für jeden Tag, den sie mit der Bezahlung zögern, 50 Rthlr. Strafe erlegen.

5. Imgleichen sollen alle Kaufmans Schiffer, so in Ihro Königl. Majestät Diensten seyn, und Königl. Güter und Waare einhaben, innerhalb 4 Stunden in der Licentkammer erscheinen, sich ansagen, und das Mastgeld entrichten, und sich visitiren lassen: bey Poen 20 Reichsthaler, so sie hierin säumen.

6. Es sollen auch die Schiffsofficiers und Schiffer auf denen Königl. Schiffen, Schuten und Boyorten, wie sie Namen haben, sowol alle andere Gefässe, sie gehören wem sie wollen, so oft sie ankommen, oder wegsegeln, sie seyn geladen, oder mit Ballast, sich bey der Königl. Licentkammer gebührlich anmelden, und richtigen Schein ihrer Ladung vorzeigen; auch nicht eher, bis sie visitiret, lossen, noch ohne Pas davon segeln: bey unausbleiblicher arbitral Strafe nach Exigence der Sachen, so oft sie dawieder handeln.

7. Auch soll kein Schiffer und Kaufmann sich unterstehen, auf der Rehde am Strande, oder im Hafen seine Last zu brechen, vielweniger Kupfer, Laden, Geld

und

und anders auszunehmen, oder in ein anderes Schiffsgefäs überzusetzen, ehe er zuvor sein Gut bey der Licentkammer angesaget, alles klar gemacht, und besuchet worden: bey Poen 50 Rthlr.

8. Von denen aufgesetzten Licenten, und andern Gerechtigkeiten, soll kein Schiff noch Gut, wie es immer Namen haben mag, exempt und befreyet seyn.

9. Soll kein Schiffer, oder Kaufmann, sich unterstehen, ohne Consens der Licentkammer seine Last zu brechen, ehe und bevor er seine Ladung gebührlich angesagt, klar gemacht und bezahlet hat, sich auch von niemanden, sie seyn wer sie wollen, unterm Scheine einiger Licentbefreyung, dazu vermögen lassen: bey Poen 20 Reichsthaler; auch wenn er ungelosset wieder versegeln wolte, die Licenten und Ungelder, von seiner ganzen Ladung zu erlegen schuldig seyn.

10. Soll einjeder Schiffer, oder Kaufmann, seine einhabende Güter und Postengeldes auf einmal vollkömlich und richtig angeben, ehe und bevor die Rechnung gemacht wird, und von jeder Post, sie seyn groß oder klein, denen Armen 6 Groschen zu geben schuldig seyn, bey Verböhrung derer verschwiegenen Gelder.

11. Da etwa der Licentverwalter, auf irgend einen Schiffer, Schiff, oder Gut einige Präsumtion hätte; soll solches Schiff, oder Gut, sonder jemandes Wiederrede zu lossen und zu visitiren frey stehen, wo es ihm am bequemsten zu seyn bedünken möchte.

12. Und sollen alle und jede verschwiegene Gelder, und Güter alsobald ausgenommen werden, und confisciret seyn; da auch ein Schiffer solches wissentlich verhalten, und nicht angesaget hätte, soll sein Part im Schiffe, sowohl auch die Gelder und Güther verböhret seyn; da aber solches ein Setzschiffer thäte, soll

er

er so lange im Arreste verbleiben, bis er sich mit 500 Reichsthaler gelöset hat.

13. Da auch einige Güter, oder Posten Geldes in denen Schiffen, welche im Einkommen aus der See, oder dem Bolderaischen Strohme bey der Königl. Bolderaischen Licentkammer vorgeschriebener und versiegelter Rolle, und darauf erfolgter Visitation, nicht richtig angegeben, und hernach allda, oder bey der Königl. Rigischen Licentkammer erst angegeben werden sollte; soll solches, weil viel Unterschleif und Betrug darunter vorgehet, nicht passiret und angenommen werden, sondern was sich mehr befindet, als daselbst angegeben, soll confisciret werden.

14. Soll der Licent Verwalter bemächtiget seyn zu Riga, Reval, Narva, Pernau, Hapsal und Arendsburg, auf den Ströhmen, oder wie und wo es ihm sonsten jedes Ortes Gelegenheit nach, am bequemsten seyn kann, alle Schiffe, Schuten und Böthe anlegen und visitiren zu lassen, und wann es ihm nöthig dünket, den Cron-Besucher darauf zu setzen, bis die ganze Losung und Einladung geschehen.

15. Soll keiner nach Ansagung seiner einhabenden Ladung einiges Gut sowohl im Ein- als Ausfahren, ohne Bewilligung der Licentkammer einnehmen: bey Poen 50 Rthlr.

16. Da auch einige Waaren in Schiffen befunden, welche erst nach geschriebener und geschlossener Rechnung angesaget werden wolten; soll der Licentverwalter solche sonder einige Moderation confisciren, und wegnehmen, und so es mit des Schiffers Wissen geschehen, ihm um sein Schiffspart und 100 Rthlr. strafen, welches sein Schiffspart, wann es minder ist als $\frac{1}{8}$ Part, er mit 500 Rthlr. lösen soll; wann es aber ein Setzschiffer ist, welcher kein Part im Schiffe hat, ihn so lange

lange im Arreste, worinnen er sich selbst bekösten soll, halten, bis er 500 Rthlr. erleget und bezahlet hat.

17. Dieweil auch große Unterschleife geschehen, und darüber bisweilen einige Güter in Confiscation gerathen, welches man nachmals mit allerhand Excusen bemänteln will, als: daß es der Schiffer nicht gewust, und daß ohne sein Wissen, durch das Schiffsvolk das Gut eingenommen, oder sonsten durch jemand anders zu Schiffe gebracht worden, auch daß der Schiffer keinen Frachtbrief habe, item: daß es im Sunde verschrieben, oder durch den Factoren an dem Orte, da das Gut geladen ist, versehen sey; solche und dergleichen Excusen sollen ganz nicht passiret noch angenommen werden, sondern alle die Güter welche nicht richtig angegeben, oder erst nach verfertigter Rechnung gesiegeltem und geschriebenem Passe angesaget, und von dem Besucher gefunden werden, sollen ohne einige Moderation confisciret seyn.

18. Demnach auch theils Kaufleute, auf der Licentkammer ein Gut vors andere angeben, und nennen, welches doch nicht vorhanden ist, sondern allein darum geschicht, damit sie dadurch so viel minder an Licenten bezahlen möchten; als soll auf solchen Fall nicht allein dasselbe Gut, welches anstat eines andern angegeben worden, als verschwiegenes Gut confisciret, sondern auch dasjenige Gut, so noch dabey gepacket gefunden wird, zugleich weggenommen und confisciret werden, als wäre es angegeben und verlicentet.

19. Alle hohe und niedrige Standes- und Staatspersonen, wie auch Schiffer und Kaufleute, sollen ihre Güter richtig und bey ihren rechten Nahmen, wie an sich selbst, und wo es gemacht ist, angeben, zumalen grosse Differentien unter denen Waaren seyn; da aber jemand eine solche Rechnung nicht eingebracht, oder das Gut bey seinem rechten Namen angebe, alsdann

soll solches Gut nach dem höchsten Grade und Preiße gerechnet werden.

20. Soll auch alles, was nach der Würde angegeben, und hernach mehr werth zu seyn befunden wird, der Licentverwalter Ihro Königl. Majestät zum Besten, um den Preis, dafür es angegeben ist, wegzunehmen Macht haben.

21. Da auch einige Waaren in Schiffen gefunden werden: es sey Proviant, Vivres und allerhand Kaufmanswaaren ohne Unterscheid, wem sie zugehören, sollen die Licenten vollkömlich bezahlen; derohalben diejenige Waaren, so aus dem Reiche Schweden und Finland, wie auch aus Liefland, Ingermanland, Pommern und Wismar, Seewärts einkommen, und allda fallen, da sie ihren Zoll schon einmal entrichtet und davon genugsamen Beweis aufzulegen hätten; sollen nur das Mastgeld nach Königl. Ordre erlegen; jedoch, da die Licenten an einem Orte höher, als an dem andern, soll das Surplus davon gehoben werden.

22. Sollen alle einländische Schuten, die da Kaufmanswaaren oder Güter einhaben, sowol im Einkommen, als Ausfahren die vollkömliche Schiffsungelder bezahlen, zufolge der Taxe, die aber keine Kaufmanswaaren, sondern nur Brennholz und dergleichen einhaben, frey seyn, doch das Mastgeld bezahlen.

23. Soll auch niemand sich unterstehen, es wären gleich Königl. Officiere oder andere, von welcher Qualite sie auch seyn könten, ohne Königl. special Indult, einige Waaren oder Güter, unter dem Scheine: als wären es Königl. Güter durchzuführen, weniger auf denen Königl. Orlogsschiffen solchergestalt durchzubringen suchen, sondern dieselbe gebührlich anzugeben, und die Licenten samt andern Gerechtigkeiten davon zu entrichten schuldig seyn.

24.

24. Alle ein- und ausfahrende Schiffe, sollen nebst denen Licenten, alle andere Gerechtigkeiten, als Mast- Last- Anker- Siegel- und Schreibgeld, laut Königl. Ordre entrichten und bezahlen.

25. Sollen die Ungelder bezahlet werden von denen Schiffern, und das sowol im Einkommen, als im Ausgehen.

26. Und soll die Bezahlung der Licenten, vom Schiffe und Gütern aus und ein mit species Reichsthaler zu 75 Groschen gerechnet, auch niemand einige Caution und Pfandlegung, wie die auch seyn mögten, verstattet werden.

27. Soll kein Schiffer sich unterstehen, einem Kaufmanne, Passagier, oder sonst wer der auch seyn mögte, ohne der Licentkammer Consens, aus denen Schiffen das geringste: es sey Bagage, Pomeranzen, Citronen, oder was es sonst seyn mögte, vielweniger Kaufmansgüter ausnehmen zu lassen, ehe und bevor er besucht worden, klar gemacht, und bezahlet hat; bey Poen 100 Reichsthaler.

28. Es soll auch kein Schiffer sich unterstehen, im Einkommen einige Kaufleute, oder wer es sonsten seyn möchte, ohne Consens der Licentkammer: es sey wegen Briefe, oder unter was Scheine es geschehen mögte, zu sich am Boorte zu verstatten, ehe und bevor er sich mit seiner Ladung angegeben und visitiret worden ist: bey Poen 20 Rthlr.

29. Alle und jede Schiffer sollen hiemit verwarnet seyn, ihre Schiffe und Schuten bey der rechten Größe von Lasten anzugeben, und da einer oder der andere betroffen würde, der sein Schiff oder Schute mehr als um 10 Last geringer angegeben; der soll von jeder Last die er über die Last zu wenig angesaget, zum erstenma 2 Reichsthaler, zum andernmal 3, und sofort um 1 Rthl. auf-

auffsteigend, so ofte er betroffen wird, zu erlegen schuldig und verfallen seyn.

30. Endlich soll auch keiner, es seyn Königl. hohe, oder niedrige Officiere, gemeine Soldaten, Kaufleute, Bürger, Schiffer, Bootsgesellen, oder sonst jemand, wer es auch seyn mögte, sich unterstehen: an dem Licentverwalter, oder seinen Angehörigen einiger Weise: es sey mit Worten oder Werken sich zu vergreifen, vielweniger der Licentkammer oder dero Bedienten einige Gewaltthätigkeit zuzufügen, bey Vermeidung Ihro Königl. Majestät höchster Ungnade und unumgänglischwerer Leibesstrafe; worüber unser Generalcommercicollegium, Generalgouverneure, Gubernatores, Stadthaltere und Commendanten, wie auch die Magistraten und Obrigkeiten der Städte, mit allem Eifer und Ernst zu halten, sich werden angelegen und hiemit befehligt seyn lassen. Zur Urkunde ist dieses mit Ihro Königl. Majestät Insiegele auch dero Hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer Ihro und dero Reiche Vormünder und Regierung eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm, den 21. Novembr. 1662.

HEDWIG ELEONORA.
(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, S. R. Truchses.	Gust. Baneer, in des R. Marschalls Stelle	Niclaus Brahe, in des R. Admirals Stelle.
Bengt Skytte, in des R. Canzlers Stelle.		Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister.

Zweyter

Zweyter Zusatz zu dem Seerechte.

Das vorstehende Seerecht wird getheilet in in acht Hauptstücke.

Das erste ist von Schiffsleuten, welches handelt von Schiffer und Schiffsvolke, ihrem Amte und Pflicht gegen einander, Führung, Schiffsordnungen und Schiffer-Recht.

Das andere von der Schiffsheuer und Pflicht zwischen dem Schiffer und Befrachter.

Das dritte vom Schiffsbaue und Ausreedung, nebst der Reeder Pflicht und Gerechtigkeit.

Das vierte von der Schuld, welche im Schiffe gemachet, und Bodmerey genant wird.

Das fünfte vom Seeschaden, so vom Schiffbruche, Raube, Piloten, Mangel, oder sonst einigen unglücklichen Zufällen, oder auch durch Rath und Willen in der Seenoth herkommen, und gemeiniglich Haverey genant wird.

Das sechste vom Schiff- und der Güter Versicherung, oder oder Assekuranz.

Das siebende von Admiralschaften, wie die Schiffsgesellschaft zur Reise gemachet werden soll.

Das achte von gerichtlichen Schiffssachen, wie man in allen solchen Sachen das Recht suchen möge.

Diese Hauptstücke werden genant:

Das erste, Schiffleute Balken. (Gesetze.)
Das andere, Schiffsheuer-Gesetze.
Das dritte, der Reeder-Gesetze.
Das vierte, Bodmerey-Gesetze.
Das fünfte, Seeschaden Gesetze.
Das sechste, Versicherungs-Gesetze.
Das siebende, Admiralschaft-Gesetze.
Das achte, von Seegerichts-Gesetze.

I. Von Schiffsleuten.

Im ersten Hauptstücke sind 27 Capitel.

1. Von Annehmung des Schiffers und Verdingung der Bootsleute.
2. Von des Seevolkes am Boortgehen.
3. Von des Schiffvolkes Verbleiben im Schiffe.
4. Von des Schiffsvolkes Verbleiben in Diensten.
5. Von des Schiffvolkes Verstossung vor der Zeit.
6. Von des Steuermans, und andern Schiffvolkes Untauglichkeit.
7. Von des Schiffvolkes Schuldigkeit bey des Gutes Einladung, und andern Befehlen des Schiffers.
8. Von des Schiffvolkes Lohnung und Pflicht, wann das Schiff segelfertig ist.
9. Von des Schiffsvolkes Freyheit in Schuldsachen.
10. Von des Schiffvolkes Führung.
11. Von des Schiffvolkes Speisung.
12. Von des Schiffvolkes Krankheit und Sterben.
13. Von des Schiffers Pflicht, wann ein Todesfall sich begiebet.
14. Von des Schiffvolkes Verwund- und Heilung.
15. Vom Schiffsbarbierer.
16. Von des Schiffvolkes Dobbeln.
17. Von Behutsamkeit des Schiffvolkes im Schiffe.
18. Von des Schiffers Schuldigkeit bey einem bewehrten Schiffe.
19. Von dem Schiffsbote und andern Schiffsgeräthschaft.
20. Vom Verbote wegen Taufung des Schiffvolkes.
21. Von Zank und Schlägerey des Schiffvolkes.
22. Von des Schiffers Macht zu strafen, und die Strafgelder einzutreiben.
23. Von Veränderung des Schiffers auf der Reise.
24. Von des Schiffvolkes Ablohnung, und des Schiffs Löschung.
25. Von Zwistigkeiten zwischen dem Schiffer und Schiffsvolke.
26. Von des Schiffers Eyd.
27. Vom Schiffsfrieden.

II. Von der Schiffsfracht.

Im andern Hauptstücke sind 16 Capitel.

1. Von Abhandelung bey der Schiffsfracht.

2. Von

2. Von einem geheuerten Schiffe wieder zu verheuern.
3. Von der Sommerheuer.
4. Wann die Güter im Schiffe Schaden bekommen bey der Ein- und Ausladung.
5. Wenn ein gefrachtetes Schiff nicht geladen würde.
6. Von Verzeichnisse von jeder Schiffsladung.
7. Von denen Liegetagen.
8. Von Kornladung.
9. Von Verhinderung der Schiffsheuer, welcher von hoher Hand komt.
10. Von Aussegeln in die See.
11. Von Fracht, wann der Schiffer die Güter aus seinem geheureten Schiffe, in ein anderes ladet.
12. Von der Fracht, wann einem Schiffe Seenoth zustößt.
13. Von Fracht für Vieh.
14. Von Schiffs Lossung.
15. Von des Schiffers Verantwortung für anvertrauete Güter.
16. Von der Reeder Verantwortung für den Schiffer.

III. Von Reederey-Gesetze.

Im dritten Hauptstücke sind 9 Capitel.

1. Vom Schiffsbau.
2. Von der Reeder Vorschuß und Schuldigkeit darzu.
3. Von des Schiffers Rechenschaft.
4. Von der Reeder Berathschlagung und Schlusse.
5. Von Verkauf- und Lösung des Schiffpartes.
6. Wann ein Reeder oder Schiffer in seinem eigenen Schiffe Gut einladet.
7. Von der Fracht, welche dem Schiffer allein zukomt.
8. Von des Schiffers Verantwortung für das Schiff und dessen Geräthschaft.
9. Von des Schiffers Zu- und Absetzung.

IV. Von Bodmereyen.

Im vierten Hauptstücke sind 9 Capitel.

1. Von Bodmereygefahr auf Schiff, oder Guth.

2. Auf welchem Fall einem Schiffer Bodmerey und andere Beschwerde auf das Schiff und Gut zugelassen wird.
3. Wann Bodmerey über den Werth des Schiffes steiget.
4. Wann die Reise geändert wird, nachdem Bodmerey gemachet ist.
5. Von Bodmerey Bezahlung.
6. Von Verpflichtung, im Fall die Bodmerey nicht bezahlet wird.
7. Von des Pfandes Verlust und Ueberschuß von denen Gütern.
8. Von des Bodmerey-Briefes Vorzug.
9. Von Bürbriefen und deren Vorzug.

V. Von Seeschäden.

Im fünften Hauptstücke sind 17 Capitel.

1. Von des Königs und der Crone Recht beym Schiffbruche.
2. Von des Schiffers Pflicht und Ordnung bey dem Bergen.
3. Von dem Berge ohne, wie hoch solcher seyn soll.
4. Wann von Schiffen etwas gefunden wird wie es soll kund gemacht werden, und von Strafe dererjenigen, die es verhelen.
5. Von Wahrzeichen, da eine Wrack lieget.
6. Von deren Strafe, welche Anleitung zum Schiffbruche geben.
7. Von denen Piloten, deren Pflicht und Strafe.
8. Von dem Schaden, welchen die Schiffe einander im Haven, oder der offenbaren See zufügen.
9. Von dem Schaden, welchen ein jeder selbst stehen muß.
10. Vom Schaden, welchen man an Schiff und Gütern in der Seenoth mit Willen thut und Häverey genennet wird.
11. Wenn man Gut auswirft, das über die Ladung oder Fracht eingenommen.
12. Vom Schaden, welcher dem Schiffe allein geschicht.
13. Von unterschiedlichen Fällen, die sich bey oder nach dem Auswerfen begeben.
14. Vom Raube, Todschlag und Verwundung.
15. Von Ausschiffung im kleinen Fahrzeuge, deren Fracht und Schaden, welcher dabey entstehen kann.

16. Von

16. Von Streitung bey der Auswerf- und Wiedererstattung.
17. Vom Pilotenlohne, Baakgelde und andern kleinen Unkosten.

VI. Von Versicherung und Assekuranzen.

Im sechsten Hauptstücke sind 18 Capitel.

1. Von Versicherungsschlüssungen insgemein, welche genant werden Assekuranze.
2. Vom Versicherungsbriefe, so genant Polizze, und dessen Mäcklern.
3. Von der Versicherer Pflicht.
4. Von denen Personen, welche mit Versicherungen umgehen mögen.
5. Auf welche Güter, und wie hoch einer darauf versichern mag.
6. Von Betruge, da einiger bey Vesicherungen vorlaufen mögte.
7. Von der Gefahr, dafür ein Versicherer stehen muß.
8. Von Versicherungen, welche gemacht werden, nachdem das das Schiff und Güter in der See, oder der Schade geschehen ist.
9. Wann die Reise geändert wird wider den Versicherungsbrief.
10. Wann Zeitungen von denen versicherten Schiffen und Gütern einkommen.
11. Von Erlegung des Versicherungslohnes.
12. Wann sich Schade begeben, wie solcher bezahlet werden soll.
13. Von der Zeit, binnen welcher ein Schiff auf unterschiedliche Fälle mag für verlohren geachtet werden.
14. Von Wardierung des Schiffes, da selbiges nach einer weiten Reise vergienge.
15. Von Wiederzurückgebung des Lohnes der Versicherung.
16. Von Aufsagung der Versicherung, im Falle der Versicherer fehlet, und nicht zu bezahlen vermag.
17. Von rechter Zeit, wenn man wegen des Seeschadens und der Versicherung sprechen mag.
18. Von Versicherung zu Lande und über frischem Wasser.

VII. Von Admiralschaft.

Im siebenten Hauptstücke sind 8 Capitel.

1. Daß ein Schiffer sich wehren soll.
2. Von der Admiralschaft.
3. Von der Weise, wie eine Admiralschaft gemacht werden soll.
4. Von der Wardierung des Schiffes.
5. Führung der Leuchte.
6. Von Strafe derer, welche keine Admiralschaft machen, oder die Admiralschaft verlassen.
7. Vom Schaden, so unter der Admiralschaft geschiehet.
8. Von Priesen, und deren Theilung.

VIII. Von Rechtshegung in Schiffssachen.

Im achten Hauptstücke sind 16 Capitel.

1. Für welche Gerichte sothane Schiffssachen sollen aufgenommen werden.
2. Von Klagen und Anklagen.
3. Von Citationsausforderung, Verrichtung, Würkung, und Beweis.
4. Von Versitzung der Citation.
5. Wie man einen fremden Mann citiren möge.
6. Wann der Citirte vermeinet, daß er nicht antworten dürfe.
7. Von der Parten Einlagen.
8. Von Zeugnisse.
9. Von Briefen, und schriftlichem Beweise.
10. Wann eine Sache unbilliger Weise wider den klaren Beweis in Weitläuftigkeit geführet werden wolte.
11. Von Verhaft der Person, oder Beschlag der Güter.
12. Von Beförderung der gerichtlichen Sachen zur Endschaft.
13. Von den Urtheilen, Gerichtskosten und Schadenserstattung.
14. Von Appelliren.
15. Von der Urtheile Vollbring- und Vollziehung.
16. Von dem Werthe des Geldes.

Register

Register.

Pag.

1 Ihro Königl. Majest. zu Schweden Gerichtsproces, den 23. Junii 1615 = = 1
2 J. K. M. Patent von Execution derer Urtheile über das Thierschiessen und der Eichenfällung, d. 13 Junii 1646 = 35
3 J. K. M. Strafordnung, d. 18. May 1653 = 36
4 J. K. M. Brief, die Forderungen des Ritterhauses betreffend, d. 30. September 1654 = = 40
5 J. K. M. Placat angehend die Revision in Justitzsachen, d. 28. Junii 1662 = = 43
6 Executionstranssumt, d. 23. Nov. 1664 = 49
7 J. K. M. Interesseplacat, d. 14. Nov. 1666 = 49
8 J. K. M. Brief wegen Execution von allen Urtheilen, d. 26. Junii 1667 = = 53
9 J. K. M. Brautschatzordnung, d. 1. August 1667 = 55
10 Transsumt aus J. K. M. Resolution für die Ritterschaft und Adel, daß die Instanz verwaltende Personen nicht mehr, als in einer Instanz zugleich gebraucht werden dürfen = 56
11 J. K. M. allgemeine Schragen, d. 1. März 1669 = 56
12 J. K. M. Brief wegen Abstrafung adelicher Bedienten, d. 6. März 1669 = = 86
13 J. K. M. Vormünderordnung, d. 17. März 1669 = 88
14 J. K. M. Verordnung über alle Executionen insgemein, d. 10. Julii 1669 = = 105
15 J. K. M. Befehl an die Richterstühle wegen Beförderung der Executionen, d. 10. Julii 1669 = = 120
16 J. K. M. Resolution wegen Bezahlung der Schulden, so vor der Ehe gemacht seyn können, d. 17. Nov. 1669 = 127
17 J. K. M. Wechselrecht, d. 10. März 1671 = 128
18 J. K. M. Priesterprivelegium, d. 1. Nov. 1676 = 144
19 J. K. M. erneuertes Verbot wegen Kindermord, d. 15. Nov. 1684 = = 166

20 J. K. M. Placat wegen Räuberey bey Schiffbrüchen und gestrandetem Gute, d. 6. December 1697 = 168
21 J. K. M. Verordnung, wornach sich alle Sollicitanten zu richten haben, d. 30. Aug. 1680 = = 173
22 J. K. M. Verordnung, was bey der Revision der Justitiäsachen zu beobachten ist, d. 2. April 1681 = 175
23 J. K. M. erneuerte Verordnung zur Nachricht der Sollicitanten, d. 26. April 1682 = = 178
24 J. K. M. Erklärung über Erbfrauen und unbewegliches Erbgut, zur Bezahlung der Schulden, die währender Ehe sind gemacht worden, d. 30. May 1682 = 182
25 J. K. M. Duelplacat, d. 22. August 1682 = 184
26 K. K. M. Placat und Verordnung, angehend die Justitiäsachen bey der Revision, erneuert und verbessert, d. 30. August 1682 = = 194
27 J. K. M. Brief, daß die Fremde, welche in J. K. M. Reiche und Ländern sich wider das Duellplacat versehen, auch nach demselben gerichtet werden sollen, den 15. März 1681 = = 204
28 Transsumt aus J. K. M. Resolution wegen Berechnung Interesse auf Interesse, d. 20. Junii 1683 = 205
29 J. K. M. Placat und Verordnung, wie es bey der Sequestration eines ungravirten Landgutes ꝛc. gehalten werden soll, den 24. Januar, 1683 = = 205
30 J. K. M. Verordnung wegen Beförderung des Executionswerkes, d. 21. August 1684 = = 204
31 J. K. M. Erklärung wegen vorhergehender Executionsverordnung, d. 28. Januar 1685 = 211
32 J. K. M. Brief an alle Gouverneurs ꝛc. wegen vorhergehender Erklärung = = 215
33 J. K. M. Schreiben wegen N. N. Forderung an N. N. daß ein Aedelmann Schuld halber mit Arrest beleget werden möge, d. 8. März 1684 = 216
34 J. K. M. Brief, welchergestalt mit der Execution wider die Debitores verfahren werden soll, d. 15. Oct. 1684 = 217
35 J. K. M. Brief an alle Gouverneurs, daß sie denen Rechtsuchenden Parten, schriftliche Antwort ertheilen sollen, d. 4. März 1685 = = = 219
36 J. K. M. Brief, welchergestalt Reuter, Fußknechte und Bootsleute an Statt der Geldbusse gestrafet werden sollen, d. 4. März 1685 = = 220

37 J. K. M. Brief, daß keine fremde Minister einige Missethäter in ihre Behausung aufnehmen und schützen sollen, d. 7. März 1685 = = = 222
38 J. K. M. Brief, wie die Creditores aus Lehtags- oder andern donirten Revenüen, ihre Zahlung genieſſen sollen, d. 7. März 1685 = = 224
39 J. K. M. Resolution und Erklärung, wann einige Creditores dem Debitori Dilation vergönnen, oder auf ein gewisses accordiren, die andere aber zu keinem von beyden sich verstehen wollen, d. 9. Nov. 1685 = 225
40 J. K. M. Stadga und Verordnung, angehend die Testamenten, d. 3. Julii 1686 = = 226
41 J. K. M. Verordnug, wie es mit Wardierungen gehalten werden soll, den 25. Octob. 1686 = 233
42 J. K. M. Brief, keinen Arrest auf der Königl. Bedienten Lohn zu legen, den 16. Decbr. 1686 = 235
43 J. K. M. Verordnung, angehend das Dienst- und Mietvolk, den 23. Nov. 1686 = = 236
44 J. K. M. Verordnung, angehend Chartam Sigillatam, den 23, Decbr. 1686 = = 246
45 J. K. M. Verordnung, die Execution betreffend, den 14. April 1687 = = 256
46 J. K. M. Resolution und Erklärung wegen Bezahluug der Schulden unter Eheleuten, samt des Debitoris gesuchten Aufschubs und Befreyung, d. 28. May 1687 = 257
47 J. K. M. Schreiben wegen der Execution aufgenommener Urtheile, wider welche das Beneficium Revisionis gesuchet wird, den 5. Januar 1677 = 265
48 Transsumt aus J. K. M. Resolution von den 11. May, 1665 wegen Inprotokollirung seiner Hypothek, den 12. Januar 1678 = = = 266
49 Extract aus J. K. M. Schreiben von dem 20. Julii, 1688, welchergestalt man sich zu verhalten habe, wenn die Parten denen ausgesprochenen Urtheilen ein Genügen zu thun sich langsam und unwillig finden lassen, den 20. Julii 1688 = = 267
50 J. K. M. Brief, daß die Lehrconducturn auch unter das Duellplacat gehören, d. 9. Septbr. 1688 = 268
51 Transsumt aus J. K. M. Resolution, die Executiones und sich dabey zutragende Wardirungen betreffend, den 29. Novbr. 1688 = = 269

52 J. K. M. Rescript, den Proces und Jurisdiction in Duellsachen betreffend, d. 29. Nov. 1688 = 271
53 J. K. M. Antwort, daß die Oberinspectores der Zölle und Professores, nebst den Hårads-Höfdingen unter dem Duellplacat begriffen seyn sollen, d. 4. Febr. 1689 = 273
54 J. K. M. verbesserte Ordnung und Stadga wegen der Wälder und Büsche, d. 20. August 1664 = 275
55 J. K. M. Ordnung und Stadga wegen fruchttragenden Buschbäumen, auch derselben Plantirung, den 29. Augusti 1664 = = 292
56 Extract aus J. K. M. Schreiben vom 7. November 1689, betreffend den halben Lohn, welcher einem Creditoren aus denen Revenüen der Landgüter, zur Zahlung angeschlagen worden, ꝛc. = = 301
57 J. K. M. Erklärung, den rechten Verstand dero von einer Zeit zur andern ertheilten Remissen betreffend, d. 4. December 1689 = = 302
58 J. K. M. Antwort, die Zeit betreffend, wie lange arme adeliche Personen, welche mit Gelde nicht büssen können, in Verhaft gehalten werden sollen, den 13. Januar 1690 = = 303
59 J. K. M. Schreiben, daß von eines Debitoris sequestrirtem Lohne nichts an den Creditoren, ehe das Quantum richtig und undisputirlich, ausgekehret werden solle, den 7. May 1690 = = 305
60 J. K. M. Schreiben, daß an Statt des Gassenlaufs der Stadtprofos die Verbrecher vor der Rathhausthüre abstrafen solle, d. 4. Julii 1090 = = 305
61 J. K. M. Schreiben, welchergestalt Gassenlauf gerechnet werden soll, d. 10. März 1696 = 306
62 J. K. M. Schreiben, die Executores beordern zu lassen, daß sie die Gefangenen mit starkem Getränke vor der Execution nicht überladen lassen, den 3. November 1690 = = = 307
63 J. K. M. Schreiben, daß die Landsecretarien und Landkammerierer dem Adel gleich consideriret und unter dem Duellplacate verstanden werden sollen, den 18. Junii 1691 = = 309
64 J. K. M. Erklärung über den rechten Verstand Dero Resolutionen, alte privat Prätensionen und Schulden, wor-

worauf in 20 Jahren keine rechtliche Ansprache geschehen, betreffend d. 3. November 1691 = 310
65 J. K. M. Antwort, die Strafe derjenigen betreffend, welche die Executionsbedienten angreifen, den 21. December 1691 = = 311
66 J. K. M. Verordnung, angehend die Citation samt der Execution, in denen Fällen, die in zweyn Gerichten gewonnen sind, und doch davon appelliret wird, den 19. April 1692 = = 312
67 J. K. M. Schreiben, daß wegen einer Summa, welche nach der Executionsverordnung de Anno 1069, §. 3. in Sequester gesetzet wird, keine Appellation zugelassen seyn solle, den 6. May 1662 = 314
68 J. K. M. Stadga, wie neugefundener Beweis aufgenommen, und was dabey beobachtet werden solle, den 6. Junii 1692 = = 315
69 Transsumt aus J. K. M. Schreiben wegen Beförderung der Execution, den 23. Januar 1693 = 317
70 J. K. M. Placat wegen Schlägerey unter der Wache oder Parade zu Riga, den 9. May 1693 = 318
71 J. K. M. Resolution, daß das Placat vom 9. May 1693, wegen Schlägerey unter der Wache, auch an andern Orten als in Riga, appliciret werden können, den 27. May 1698 = = 320
72 J. K. M. Resolution wegen perpetueller Arrenden Dero durch die Reduction zugefallene Güter in Liefland, d. 6. Junii 1687 = = 320
73 J. K. M. Brief, daß die Rechtskräftig gewordene Urtheile und Resolutiones zu prompter Execution befördert werden sollen, den 14. April 1694 = 323
74 Transsumt aus J. K. M. Resolution und Erklärung, das Consistorialwesen angehend, den 28. September 1694 = = 324
75 Extract aus J. K. M. Erklärung über die Puncta, welche die sämtliche Ritter- und Landschaft des Stifts Dörpt, Pernau und Wenden übergeben, den 6. August 1634 = = 325
76 J. K. M. Stadga zur Verkürzung der Processen in Ober- und Untergerichten, d. 4. Julii 1695 = 326

77 J. K. M. Resolution, daß keine Moudirung oder Roßdienstthaltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge, d. 13. August 1695 = 347
78 J. K. M. Erklärung über den 5. §. des Ao. 1682 ausgegangenen Duellplacats, d. 19. Nov. 1695 = 347
79 J. K. M. Plakat, die Strafe derjenigen betreffend, welche sich wider das Duellplacat versehen und in würklichen Diensten stehen, d. 20. Nov. 1695 = 349
80 J. K. M. Schreiben, das Fluchen bey den Duellen betreffend, den 2. Decbr. 1695 = 350
81 J. K. M. Rangordnung, d. 25. Febr. 1696 = 350
82 J. K. M. Resolution, angehend der Fiscale Rang, den 5. April 1696 = = 356
83 J. K. M. Verordnung, einige Auflagen, Gelder, Gaben, Waaren oder Fuhren aufzulegen, wider oder ohne J. K. M. Befehl unter allerhand Schein, den 25. April 1696 = = 356
84 J. K. M. Stadga, angehend den Gehorsam, welchen die niedrigen Bedienten ihren Vormännern in denen Sachen, so zu J. K. M. Dienst oder Undienst gereichen, den 27. April 1696 = = 358
85 J. K. M. Antwort wegen Belohnung der Executoren, d. 9. Julii 1696 = = 363
86 J. K. M. Rescript, einen fremden Adelmann betreffend, der sich wider das Duellplacat verbrochen, ꝛc. den 13. Junii 1697 = = 364
87 J. K. M. Rescript an N. N. für N. N. dessen Schuldbetreffend, den 12. Januar 1698 = 365
88 J. K. M. Rescript, welchergestalt Auctorität, Assistenz und Handreichung von dem Königl. Gouverneuren, Commendanten und Officieren zu begehren, den 31. Januar 1698 = = 367
89 J. K. M. Verordnung wegen Vereinigung der andern Classe mit der ersten bey den vier Königl. Hofgerichten, den 14. Febr. 1698 = = 368
90 J. K. M. Reseript, daß in allen Hofgerichten die Assessores von gleichen Rang und Würde zu achten, den 10. Januar 1758 = = 370

91 J. K. M. Erklärung, welchergestalt diejenigen abgestrafet werden sollen, welche in geringe Geldbusse, als 8 Dahler S. M. verurtheilet worden, und das Vermögen nicht haben, selbige zu erlegen, d. 30. May 1698 = 371
92 J. K. M. Stadga wegen der Bettler und Armen, den 20. Oktober 1698 = = 372
93 J. K. M. Schreiben, die Processform betreffend, den 20. October 1698 = = 378
94 J. K. M. Rescript wegen Kirchenbusse derer Delinquenten und Diebe, den 14. Decbr. 1698 = 378
95 J. K. M. Antwort, wie Delinquenten abzustrafen, wenn kein Ort, wo die Verbrecher zur Arbeit gehen können, vorhanden, d. 17. Febr. 1699 = 380
96 J. K. M. Antwort wegen eines Diebstals, so über 60 Dahler S. M. werth, begangen, zu strafen, den 9. Junii 1699 = = 381
97 J. K. M. Placat und Versicherung, angehend das Bankowerk, d. 31. März 1700 = 382
98 J. K. M. Placat, angehend die Aufhandlung und Verstreckungen, samt was für Sicherheit und Vortheil dieselbe zu geniessen haben sollen, welche J. K. M. mit einigem Vorschuß oder Verstreckung an die Hand gehen wollen, d. 13. April 1700 = = 384
99 J. K. M. Verordnung, das Reductions- und Liquidationswerk angehend, den 13. April 1700 = 388
100 J. K. M. Verordnung wegen Improtoeollirung, den 27. May 1702 = = 391
101 J. K. M. Brief und Befehl, angehend allerhand eigensinnige Nebenlehren, Schwärmereyen und die sogenante Pietisteren, d. 7. Junii 1706 = 393
102 J. K. M. Roßdienstordnung, d. 5. Nov. 1686 = 395
103 J. K. M. Erklärung über einige Stücke und Dinge, angehend die neulich ausgegangene Roßdienstordnung, den 31. December 1687 = 407
104 J. K. M. Kirchengesetz und Ordnung, den 3. September 1686 = = 417
105 J. K. M. Verordnung von dem Gerichtsprocesse bey den Thumcapituln, den 11. Febr. 1687 = 525
106 J. K. M. Edict vom Fluchen und Schwören, wie auch von Entheiligung des Sabbaths, den 17. October 1687 = = 535

107 J. K. M. Verbot wegen Schlägereyen, Getümmels und Aergernissen in der Kirche, d. 22. Decbr. 1686 = 547
108 J. K. M. Gerichtsordinance, d. 10. Febr. 1614 = 549
109 J. K. M. Strafordnung, den 18. May 1653 = 592
110 J. K. M. Seerecht = = 597
111 J. K. M. Erster Zusatz zu dem Seerecht = 690
wozu gehören:
112 J. K. M. Handelsordinanz, d. 21. März = 703
113 J. K. M. Verordnung, wie es mit schwedischen Schiffen und Gütern, welche durch Öresund und Belt passiren, gehalten werden soll, d. 1. Aug. 1680 = 712
114 J. K. M. Placat wegen der Zollbediente, den 26. November 1696 = = 722
110 J. K. M. Placat, wornach Steuer- und Bootsleute in den Scheren sich zu richten haben, d. 2. März 1687 727
116 J. K. M. Placat wider die Einführung des Tobacks, ꝛc. den 12. April 1687 = = 730
117 J. K. M. Verordnung und Taxa, wie viel an Trägerlohn erleget und bezahlet werden soll, den 10. May 1687 = = 732
118 J. K. M. Verordnung, welchergestalt der große Seezoll mit gewissen Münzsorten, oder auch Silber in Natura, clariret werden soll, d. 5. May 1668 = 733
119 J. K. M. Verbot, die Ausführung der Kupferplaten betreffend, d. 4. Julii 1688 = 737
120 J. K. M. Stadga, welchergestalt es mit denen Trafiquirenden von der Bürgerschaft, welche wegen einiger begangenen Unrichtigkeit im Verzollen angegeben sind, gehalten werden soll, d. 5. Jan. 1698 = 739
121 J. K. M. Verordnung, wie es mit der Clarirung derer einkommenden Schiffe und Fahrzeuge gehalten werden soll, den 13. April 1681 = = 743
122 J. K. M. Licentordnung für Riga, Reval, Narva, Pernau, Hapsal und Arensburg, d. 21. Nov. 1662 745